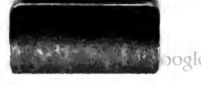


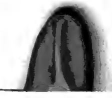
4° Bor. 40 1/21

Ministerial-Blatt



Digitized by Google

1791



Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Bibliothek
des
Staatsministeriums des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

21ster Jahrgang.

1860.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1860.

Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs.

Digitized by Google



Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1860.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 1. Berlin, den 31. Januar 1860. 21ster Jahrgang.

I. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

1) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Erhebung und Verrechnung der bei der Zustellung ausgefertigter Pässe zu erhebenden Insinuations-Gebühren, vom 28. Dezember 1859.

Nach §. 27. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paßpolizei soll, außer den darin bezeichneten Paß-Ausfertigungs-Gebühren von resp. 20 Sgr., 10 Sgr. und 2½ Sgr., von dem Paßnehmer, wenn derselbe nicht zu den unvermögenden Personen gehört, noch 2½ Sgr. Insinuations-Gebühr für jeden Paß erlegt werden, sofern ihm der Paß außerhalb des Lokals der Polizei-Behörde durch einen ihrer Beamten eingehändigt wird; die Gebühr soll aber wegfallen, wenn der Paß-Extrahent den Paß persönlich auf der Polizei-Behörde in Empfang nimmt.

In Bezug auf die Anwendung dieser Vorschrift hat nach den auf den Erlaß vom 26. August pr. von den Königlichen Regierungen erstatteten Berichten ein verschiedenartiges Verfahren seither stattgefunden. — Bei einer großen Zahl von Paßbehörden ist die Erhebung der Insinuations-Gebühr ganz unterblieben, — bei anderen ist sie in seltenen Fällen erhoben und dem insinuirenden Beamten überlassen, ohne daß ein rechnungsmäßiger Nachweis über dieselbe geführt worden, während bei mehren Behörden zwar in gleicher Weise verfahren, der rechnungsmäßige Nachweis aber geführt worden, — und nur ganz vereinzelt ist die qu. Gebühr erhoben und zugleich mit den Ausfertigungs-Gebühren an die Staats-Kasse abgeführt worden.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den mit der Ertheilung von Pässen betrauten Behörden wird hierdurch bestimmt, daß fortan die Insinuations-Gebühr in allen Fällen, wo ihre Einziehung nach §. 27. der General-Paß-Instruktion zulässig, zur Erhebung zu bringen ist, und die Erträge mit den Ausfertigungs-Gebühren zur Staats-Kasse abzuführen sind. Die Ueberlassung der Gebühr an die insinuirenden Beamten hört somit da, wo sie seither stattgefunden, für die Folge auf.

Die Königlichen Regierungen haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Dezember 1859.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

2) Verfügung, die Berechnung der im Ressort der Militair-Verwaltung zu bestellenden Amts-Kautionen betreffend, vom 7. Dezember 1859.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Festsetzung der im Ressort der Militair-Verwaltung zu bestellenden Amts-Kautionen wird hierdurch bestimmt, daß fortan allgemein bei den durch die Allerhöchste Ordre vom 11. Februar 1832 pos. 1. T. festgesetzten Kautions-Abstufungen von 25 Thlr. derjenige Theil des Diensteinkommens, von welchem die Kaution nicht $12\frac{1}{2}$ Thlr. übersteigt, außer Ansatz zu lassen ist, wenn aber die Kaution über $12\frac{1}{2}$ Thlr. beträgt, 25 Thlr. voll an Kaution zu berechnen sind.

Berlin, den 7. Dezember 1859.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

3) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Deckung der Kosten dringender Bauten und Reparaturen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden betreffend, vom 16. Dezember 1859.

Es ist neuerlich wiederholt vorgekommen, daß einzelne Königliche Regierungen nach Erschöpfung ihres etatsmäßigen Patronatbaufonds zur Deckung der Kosten sehr dringender Neubauten und Reparaturen an Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden, welche im Laufe des Etats-Jahrs in Antrag gebracht worden, sich Vorgriffe in das Etats-Quantum des nächsten Jahres gestattet und den augenblicklichen Bedarf vorschußweise aus bereiten Mitteln ihrer Hauptkasse bestritten haben.

Dieses Verfahren ist mit einer nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 geregelten Verwaltung nicht verträglich.

Unter Bezugnahme auf das Cirkular-Reskript vom 9. März 1820 und unter Aufhebung aller bisherigen Verfügungen, welche für die dringendsten Fälle eine Ausnahme von der Regel gestatten, weise ich die Königliche Regierung hierdurch an, sich solcher Vorgriffe für die Zukunft zu enthalten, und in Fällen, welche durchaus keinen Aufschub zu gestatten scheinen, schleunigst an mich zu berichten, auch, falls auf einen Vorschuß aus den bereitesten Mitteln der Regierungs-Hauptkasse angetragen wird, den Bericht an den Herrn Finanz-Minister mit zu richten. Berlin, den 16. Dezember 1859.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

4) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Ressortverhältnisse in streitigen Schulbau-Sachen und die Beiträge der Gutsherren zu Schulbauten betreffend, vom 24. Oktober 1859.

Auf den Bericht vom 28. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß Dieselbe in streitigen Schulbau-Sachen über die Heranziehung der Baupflichtigen selbstständig zu befinden hat, und ich mit Rücksicht auf die Stellung des Ministerii als Rekurs-Instanz Anstand nehmen muß, das individuelle Ermessen der einzelnen Königlichen Regierungen durch allgemeine Anweisungen zu beschränken.

Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß das Reskript v. 19. April d. J. (Minist.-Bl. S. 142.) den von der Königlichen Regierung daraus abgeleiteten Grundsatz in solcher Allgemeinheit nicht aufstellt. Durch dasselbe ist vielmehr in einem Spezialfall das Verlangen einer Gemeinde, ihrem bereits nach §§. 33. 36. Th. II. Tit. 12. Allg. Landr. herangezogenen Gutsherrn auch einen baaren Baubeitrag aufzulegen, als unbegründet zurückgewiesen. Nur eine solche Kumulation der Verpflichtungen wird in dem Reskript repro-

Digitized by Google

birt. Ob aber ein Gutsbesitzer als Hausvater oder als Gutsherr zu einem Schulbau beizutragen hat, läßt sich nur nach der besonderen Lage des einzelnen Falles beurtheilen und entscheiden.

Berlin, den 24. Oktober 1859.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Keller.

5) Bescheid an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., die Beschäftigung und Anstellung jüdischer Lehrer an christlichen Privat-Schulen betreffend, vom 20. Juli 1859.

Auf den Bericht vom 17. Mai d. J., die jüdische Lehrerin M. betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Folgendes:

Es muß vorausgesetzt werden, daß die E.sche mittlere Töchterschule, für welche die ꝛc. M. engagirt worden ist, eine Privatschule ist. In diesem Falle konnte das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Seinem Bescheide an die Schul-Deputation nicht Bezug auf den §. 2. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nehmen, da in diesem nur von „Anstellung" der Juden an Unterrichtsanstalten die Rede ist, worunter selbstredend nur die Anstellung an öffentlichen Schulen verstanden sein kann. Ebenso wenig trifft die Interpretation des Artikels 12. der Verfassungs-Urkunde zu, durch welche die ablehnende Bescheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hat motivirt werden sollen.

Es kann dem Inhaber einer Privat-Schule nicht untersagt werden, für seine Schule jüdische Privatlehrer zu engagiren, wenn er dadurch nicht das öffentliche Vertrauen zu seiner Anstalt zu gefährden glaubt. Dagegen kann einem jüdischen Privatlehrer Unterrichts-Ertheilung in denjenigen Disziplinen nicht gestattet werden, zu deren Behandlung ihm gerade wegen seines religiösen Bekenntnisses die Befähigung abgeht. Hierher ist nicht nur der eigentliche Religions-Unterricht zu rechnen, sondern auch die Behandlung des deutschen Lesebuchs, da in diesem, abgesehen von seinen christlich-ethischen und nationalen Beziehungen, ein großer Theil des Stoffes spezifisch christlichen Inhalts ist. Hinsichtlich des Unterrichts in fremden Sprachen, soweit dieser in gewöhnlichen Schulen betrieben wird und wesentlich formelle Bildungszwecke erstrebt, trifft dieses Bedenken nicht zu.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium das weiter Erforderliche zu veranlassen und die ꝛc. M. auf ihre zurückfolgende Eingabe zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juli 1859.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

6) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Verpflichtung der auf Kosten des Staats in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten, drei Jahre lang in dem betreffenden Regierungsbezirke ein öffentliches Schulamt zu bekleiden, vom 5. September 1859.

Auf den Bericht vom 25. Mai d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es bei Erlaß der Verfügungen vom 28. Februar 1825 (Annal. S. 110) und vom 18. April 1835 (Annal. S. 394) zunächst nur Absicht gewesen ist, die auf Kosten des Staates in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten dem öffentlichen Schuldienst zu erhalten und es zu verhindern, daß dieselben sofort nach erlangter Ausbildung in Privatverhältnisse übertreten. Wie dieselben daher drei Jahre lang derjenigen Königlichen Regierung, für deren Bezirk sie ausgebildet sind, zur Disposition stehen sollen, so wird dieser Forderung genügt, wenn sie während dieser Zeit in dem betreffenden Bezirk ein öffentliches Schulamt verwalten, mögen sie in ein solches von der Königl. Regierung, oder von einem Privat-Patron berufen werden. Auch kann während dieser Zeit den betreffenden Schulamts-Kandidaten die Bewerbung um ein anderes, resp. der Uebergang in ein anderes öffentliches Schulamt nicht versagt werden, wenn dem nicht andere Gründe, als der Umstand entgegengesetzt werden können, daß sie drei Jahre lang zur Disposition der Königlichen Regierung stehen

Digitized by Google

sollen. Dieser Forderung wird vielmehr, der eigentlichen Intention der bezüglichen Verordnungen entsprechend, genügt, wenn der Kandidat ein öffentliches Schulamt in dem Bezirk der betreffenden Königl. Regierungen verwaltet. Berlin, den 5. September 1859.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

IV. Medizinal-Angelegenheiten.

7) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Versendung von Leichen auf Eisenbahnen betreffend, vom 25. Dezember 1859.

Der 2c. eröffnen wir auf den Bericht vom 22. v. M., daß wir Anstand nehmen müssen, lediglich aus dem vorliegenden Anlaß eine weitere Abänderung der Allerhöchsten Ordre vom 9. Juni 1833, betreffend die Ausstellung der Leichenpässe, in Antrag zu bringen, nachdem dieselbe erst im Jahre 1857 (Minist.-Bl. 1858 S. 2) dahin modifizirt worden ist, daß diese Pässe durch die Landräthe ausgefertigt werden sollen.

Einer solchen Abänderung wird es aber auch nicht bedürfen, da es keinem Bedenken unterliegen kann, die Benachrichtigung, welche nach der gedachten Allerhöchsten Ordre an die betreffenden Regierungen, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, ergehen sollte, nunmehr lediglich und unmittelbar an die betreffenden Landräthe zu richten, in denjenigen Fällen aber, in welchen dieselbe oder die daneben vorgeschriebene Benachrichtigung der nächst betheiligten Polizeibehörde des benachbarten Regierungs-Bezirks, wegen der durch Benutzung der Eisenbahnen erfolgenden größeren Beschleunigung des Transports zu spät eintreffen würde, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, jene Benachrichtigung ganz zu unterlassen. Es darf indessen unter keinen Umständen die Mittheilung an diejenige landräthliche Behörde, resp. an diejenige, einem Landrathsamte nicht untergebene, städtische Polizeibehörde, unterbleiben, in deren Verwaltungsbezirk der Leichenkondukt sein Ziel erreichen und die anderweite Beisetzung der Leiche erfolgen soll.

Berlin, den 25. Dezember 1859.

Die Minister

der geistlichen, Unterrichts u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

des Innern. Graf v. Schwerin.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

8) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., daß es einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Erwerbung von Immobilien Seitens der Stadtgemeinden im Bereich der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht bedürfe, vom 20. Dezember 1859.

Auf den Bericht vom 2. Oktober d. J. erkläre ich mich mit der Königlichen Regierung darin einverstanden, daß bezüglich derjenigen Stadtgemeinden, in welchen die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Anwendung kommt, zur Erwerbung von Grundstücken und anderen den Immobilien gesetzlich gleichgestellten Sachen eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht weiter für erforderlich, und die desfallsige Vorschrift des Allg. Landr. Theil II. Tit. 6. §. 83. rücksichtlich jener Stadtgemeinden nicht mehr für maaßgebend zu erachten ist.

Den in dem Bericht für diese Ansicht geltend gemachten Gründen tritt die Erwägung hinzu, daß, während die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 im §. 120. auch den Ankauf, wie die Veräußerung von Grundstücken Seitens der Kommunen an die Genehmigung der Regierung knüpfte, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 im §. 50. dieses Erforderniß blos in Ansehung der Veräußerungen beibehalten und vorgeschrieben hat, wie solches bereits im §. 45. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ebenfalls nur geschehen war, sowie daß der §. 85. der Städte-Ordnung von 1853 die ausdrückliche Be-

Digitized by Google

stimmung enthält, daß von dem Zeitpunkte der Einführung dieses Gesetzes an für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft treten.

Die Königliche Regierung mag demgemäß den Antrag des Königlichen Kreisgerichts zu N. auf Genehmigung des anliegenden, auch ohne diese Genehmigung für rechtsgültig erachteten, Kaufvertrages ablehnen.

Berlin, den 20. Dezember 1859.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

9) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Wahl der Beigeordneten in den Städten betreffend, vom 14. Dezember 1859.

Nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 2. d. M. hat die Stadtverordneten-Versammlung zu N. den N. zum Beigeordneten dieser Stadt nur für die Dauer des Restes der Wahl-Periode des vorzeitig aus dem Amte geschiedenen Beigeordneten N. gewählt.

Dieses Verfahren erscheint jedoch unzulässig, da §. 31. der Städte-Ordnung ausdrücklich bestimmt, daß der Beigeordnete auf sechs Jahre zu wählen ist. Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, zunächst eine entsprechende Ergänzung des Wahlprotokolls herbeizuführen und sodann anderweit zu berichten.

Berlin, den 14. Dezember 1859.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Frantz.

10) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß der zu Sigmaringen), den Umfang des Rechts der Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke betreffend, vom 24. Dezember 1859.

Das Cirkular-Reskript vom 20. August 1856, betreffend die Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, hat so vielfach zu mißverstandener Auffassung und zu gesetzwidrigen Uebergriffen der Behörden hingeführt, daß wir uns veranlaßt sehen, dasselbe wie folgt zu deklariren.

Das in der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Vermögen ist kein Kommunal-Vermögen, sondern Interessenten-Vermögen, die Verwaltung desselben ist darum keine Kommunal-Angelegenheit.

Das gedachte Reskript leitet das Aufsichtsrecht der Regierungs-Organe und die Form, in welcher dasselbe geltend zu machen ist, nur aus der persönlichen Stellung derjenigen her, welche das Jagd-Polizeigesetz vom 7. März 1850 zur Vertretung der im Jagdbezirke vereinigten Interessenten berufen hat.

Es folgt daraus, daß die Aufsichts-Behörden ihre Einwirkung nur so weit zu üben haben, als erforderlich, um die Gemeindebehörden zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und den Abschluß gesetzwidriger, unklarer und gemeinschädlicher Verträge zu verhüten.

Wenn also das Reskript vom 20. August 1856 vorschreibt, daß die Gemeindebehörden angewiesen werden sollen, nur solche Jagdpacht-Verträge abzuschließen, welche auf desfallsigen Antrag die Genehmigung des Landraths oder höhere Genehmigung erhalten haben, so ist damit der Aufsichtsbehörde nur das Recht vindicirt worden, von den Bedingungen und Modalitäten der intendirten Verträge im Voraus Kenntniß zu nehmen, und solchen Kontrakts-Entwürfen, welche Unverständliches enthalten oder keine Bürgschaft für Aufrechthaltung der jagdpolizeilichen Vorschriften gewähren, die Genehmigung zu versagen.

Innerhalb dieser Grenzen kann und soll das Aufsichtsrecht, nicht nur zur Wahrung der öffentlichen Interessen, sondern auch zum Schutze des betheiligten Privat-Eigenthums gereichen, welches letztere der Gemeindebehörde von Amtswegen anvertraut ist, und durch Unkunde und Eigenmächtigkeiten leicht gefährdet werden kann.

Darüber hinaus darf aber die Ueberwachung der vorgesetzten Behörden nicht getrieben werden. Nicht selten haben die Landräthe den Abschluß des Kontrakts von ihrer Bestätigung abhängig zu machen gewußt, indem sie die Gemeindebehörden gezwungen, diesen Vorbehalt in den Kontrakts-Entwurf aufzunehmen. Dies ist völlig unzulässig, denn das Gesetz weiß nichts von einem Bestätigungsrecht der Landräthe. Diese sind oft noch weiter, und bis zu direkten Anordnungen über die Art der Verpachtung, die Wahl des Pächters u. s. w., gegangen, ohne zu beachten, daß die im §. 10. des Jagd-Polizeigesetzes gestattete Freiheit der Be-

Digitized by Google

schlüsse den Gemeindebehörden ganz unbeschränkt die Befugniß übertragen hat, den Verpachtungs-Modus zu bestimmen, den Pachtschilling festzusetzen und den Pächter zu wählen. Es heißt, diese Befugniß gradezu aufheben, wenn die Aufsichtsbehörde sich die eigne Entscheidung darüber anmaaßt. Dies darf nicht ferner geschehen.

Wir veranlassen die Königliche Regierung demnach, die Landräthe Ihres Bezirks anzuweisen, sich in der vorliegenden Angelegenheit der bezeichneten direkten Anordnungen zu enthalten und sich bei Beurtheilung der ihnen zur Genehmigung vorgelegten Entwürfe zu Jagdpachtverträgen nur von solchen Rücksichten leiten zu lassen, die durch das allgemeine staatliche Interesse geboten werden. Berlin, den 24. Dezember 1859.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

11) Verfügung des Justiz-Ministers, die Unzulässigkeit eines Denunzianten-Antheils der Gendarmen bei Gewerbepolizei-Uebertretungen betreffend, vom 20. Dezember 1859.

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern ist bereits früher festgestellt worden, daß in allen Untersuchungen wegen Gewerbepolizei-Uebertretungen den Gendarmen ein Anspruch auf Bewilligung eines Denunzianten-Antheils nicht zusteht.

Den Gerichtsbehörden wird dies zur Nachachtung mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß danach auch in den Fällen ein Denunzianten-Antheil nicht gewährt werden kann, in welchen mit der gedachten Uebertretung eine Gewerbesteuer-Kontravention verbunden, und deshalb gemäß §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die durch die Gewerbepolizei-Kontravention verwirkte Strafe zu verschärfen ist.

Berlin, den 20. Dezember 1859.

Der Justiz-Minister. Simons.

B. Gewerbe-Polizei.

12) Bescheid an den N., die Unzulässigkeit des Verkaufs von Theaterbillets auf den Straßen betreffend, vom 25. November 1859.

Ihre Vorstellung vom 20. August d. J. giebt keinen Anlaß zur Abänderung der Entscheidung des Königlichen Polizei-Präsidiums, durch welche Ihnen die Erlaubniß zum Verkauf von Theaterbillets auf den Straßen versagt ist, weil Theaterbillets nicht zu den Gegenständen gehören, welche auf Straßen feil gehalten werden dürfen. Berlin, den 25. November 1859.

Der Minister für Handel Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

C. Straßen- und Wege-Polizei.

13) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Gesetzmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit eines von der Landes-Polizeibehörde angeordneten Brückenbaues der Rechtsweg nicht gestattet, ein Streit unter Privatparteien über die Verpflichtung zu einem solchen Bau und über den Umfang desselben aber der richterlichen Entscheidung unterworfen sei, vom 7. Mai 1859.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Recklinghausen anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl.

Digitized by Google

Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Waisenhause zu Steele, welches Eigenthümer des in der Gemeinde Heinrichenburg belegenen Ritterguts ist, war durch Kabinets-Ordre vom 17. August 1837 (Ges.-Samml. S. 142) die fernere Erhebung eines Brückengeldes auf den innerhalb seiner Hofesaat über den Emscherfluß führenden Brücken gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung der Wege und Brücken gestattet worden. Durch eine spätere Kabinets-Ordre vom 3. April 1850 (Ges.-Samml. S. 297.) ward indessen der von den betreffenden Gemeinden unternommene Ausbau einer von Münster über Lüdinghausen nach Castrup führenden Gemeinde-Chaussee, welche auch durch die Gemeinde Heinrichenburg und über 3 jener Brücken geht, jedoch mit der Bestimmung genehmigt, daß die auf dieser Straße bestehenden Brückengelder in Wegfall kommen sollten. Demgemäß hat seit jener Zeit das klagende Waisenhaus auf den Brücken über den Emscherbach kein Brückengeld mehr erhoben, in Folge dessen aber auch, da Unterhandlungen zu seiner Entschädigung fruchtlos blieben, der ferneren alleinigen Unterhaltung der Brücken sich geweigert. Gleichwohl ist dasselbe durch ein höheren Orts bestätigtes Resolut der Regierung zu Münster vom 1. Juli 1857 für verpflichtet erklärt worden, den polizeilich für nothwendig erklärten, und auf mehrere Tausend Thaler veranschlagten resp. Neu- und Reparaturbau dieser Brücken, bei Vermeidung der Exekution, auszuführen. Hierzu nicht sich, sondern vielmehr hauptsächlich die Gemeinde Heinrichenburg für verpflichtet haltend, hat das Waisenhaus gegen diese Gemeinde vorliegende Klage erhoben. Dasselbe erzählt darin zunächst umständlicher noch das vorstehend angeführte Sachverhältniß und die zwischen ihm und der Regierung stattgefundenen Verhandlungen, bestreitet ferner, daß ein so umfangreicher und kostbarer Bau, wie der von den Regierungs-Baubeamten geforderte, nothwendig sei, und behauptet, unter Berufung auf andere Sachverständige, daß 400 Thaler genügen würden, um die fraglichen Brücken auf lange Zeit für den Verkehr auf der Chaussee in gehörigen Stand zu setzen. Zur Begründung der behaupteten Verpflichtung der verklagten Gemeinde aber wird in der Klage im Wesentlichen angeführt: Die Verklagte habe sich verpflichtet, die Chaussee innerhalb ihres Bezirks zu bauen; sie habe dieselbe daher auch nebst den erforderlichen Brücken zu unterhalten; ihr stehe nicht zu, wie sie es in einem Gemeindebeschlusse gethan habe und durch die Regierung noch thue, von dem Waisenhause die Unterhaltung der Brücken zu verlangen. Fiskus habe bei dem Ausbau der gedachten Privat-Chaussee kein Interesse; die Einmischung der Regierung in diese Privat-Angelegenheit sei nur Folge ihres Aufsichtsrechts. Es könne daher auch zwischen den streitenden Parteien die Frage ventilirt werden, wer die qu. Brücken bauen und in welchem Umfange dies geschehen solle.

Auf diese Ausführung wird schließlich folgender Klage-Antrag gestützt: „zu erkennen, daß das Waisenhaus zu Steele nicht schuldig, den in dem Resolut der Königlichen Regierung zu Münster vom 1 Juli 1857 erforderten Neubau zweier Brücken bei Heinrichenburg in den Stationsnummern 1212 a. und 1220, und die Reparatur der Brücke bei der Stationsnummer 1217 nach dem Anschlage vom 29. Dezember 1852 vorzunehmen; und eventuell nur verbunden, zu den desfallsigen Kosten 400 Thaler beizutragen."

Die Regierung zu Münster hat noch vor dem Beginn der gerichtlichen Verhandlungen über diese Klage den Kompetenz-Konflikt erhoben, den indessen sowohl der Vertreter des klagenden Waisenhauses in seiner schriftlich darüber abgegebenen Erklärung, als auch übereinstimmend die bei der Sache betheiligten Gerichts-Behörden, das Kreisgericht zu Dorsten und das Appellationsgericht zu Münster, für unbegründet erachten, was derselbe auch in der That ist.

Die Regierung führt kein Gesetz zur Begründung des Kompetenz-Konflikts an; sie leitet denselben vielmehr lediglich aus einer von ihr vorgenommenen Kritik der Klage her, der sie den Vorwurf macht, daß der Klage-Antrag mit den vorausgeschickten verschiedenen Klage-Fundamenten nicht übereinstimme. Als ein solches betrachtet die Regierung zunächst die Behauptung des Waisenhauses, daß mit dem durch die Kabinets-Ordre vom 3. April 1850 angeordneten Wegfall des Brückengeldes auch die damit verbundene Baulast aufgehört habe; ein zweites eventuelles Klage-Fundament soll in den von dem Waisenhause erhobenen Einwendungen gegen den Umfang und den Kostenbetrag der in dem Regierungs-Resolute polizeilich geforderten Brückenbauten enthalten sein; als drittes Fundament aber hebt die Regierung die am Schlusse der Klage in Bezug auf die Brückenbaupflicht der Gemeinde Heinrichenburg aufgestellten, oben mitgetheilten Behauptungen des Waisenhauses hervor, und fährt dann wörtlich fort: „Wäre an diese letzte Ausführung das petitum geknüpft, die Gemeinde Heinrichenburg zur Uebernahme des von der Regierung angeordneten Neu-

Digitized by Google

resp. Reperaturbaues der qu. Brücken zu verurtheilen, so wäre ein solcher Antrag eine konsequente Folge des unmittelbar vorhergehenden Fundaments und vollkommen prozeßfähig. Wenn statt dessen das petitum der vorliegenden Klage rein negativ dahin gerichtet ist, das Waisenhaus zu dem von der Regierung angeordneten Brückenbau nach dem Anschlage vom 29. Dezember 1852 nicht schuldig zu erklären, mit dem Zusatze: dessen Baupflicht eventuell auf die Summe von 400 Thalern zu beschränken, so geht hieraus hervor, daß dieses petitum sich lediglich auf die beiden früheren Klage-Fundamente stützt, mit der Anführung wegen der Gemeinde Heinrichenburg in gar keinem logischen Zusammenhange steht, die letztere Gemeinde daher nur vorgeschoben ist, um das Bau-Resolut der Regierung in seiner technischen Grundlage anzugreifen, und einen durchaus dem Gebiete der Verwaltung angehörigen Gegenstand, die Frage nach dem Umfange des polizeilichen Bedürfnisses in Wegesachen, der gerichtlichen Erörterung zu unterwerfen. Dieses ist unzulässig, selbst wenn die Klage nicht gegen die Polizeibehörde, sondern gegen einen Dritten gerichtet ist."

Hiermit und mit Allegation eines von dem unterzeichneten Gerichtshofe am 4. Oktober 1856 abgefaßten Erkenntnisses (Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 36), welches sich indessen auf einen Fall ganz anderer Art bezieht, schließt die Regierung. Gegen ihre Ausführung ist aber offenbar mit Recht, theils von dem Vertreter des klagenden Waisenhauses, theils von den Gerichtsbehörden, und insbesondere von dem Appellationsgericht zu Münster eingewandt worden: der Zweck der Klage sei, darzuthun, daß eine von der Regierung als Landes-Polizei-Behörde dem klagenden Waisenhause zugemuthete Bau-Verpflichtung nicht diesem allein, sondern hauptsächlich der verklagten Gemeinde Heinrichenburg obliege. Dies ergebe der Inhalt der Klage, indem dieselbe sich darauf stütze, daß mit der erfolgten Aufhebung des dem Waisenhause früher gestatteten Brückengeldes auch die damit verbundene Unterhaltungspflicht des Waisenhauses weggefallen und nunmehr auf die Gemeinde Heinrichenburg übergegangen sei, weil sie den Bau der Chaussee innerhalb ihres Bezirks übernommen habe. Ein solcher Rechtsstreit unter Privatpersonen über eine Verpflichtung, die von der Polizei-Behörde vorläufig einem der beiden Streitenden auferlegt worden, sei nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zum Rechtswege vollkommen geeignet. Ob das Klage-Petitum ein durchweg glücklich gewähltes und dem klar ausgesprochenen Fundamente und Zwecke genügend entsprechendes sei, habe der Richter zu beurtheilen, nicht aber lasse sich aus einem Einwande dieser Art die Unzulässigkeit des Rechtsweges herleiten. Ebenso wenig aber könne hierzu der Umstand dienen, daß das klagende Waisenhaus die Nothwendigkeit des ihm zugemutheten Brückenbaues in dem von der Regierung geforderten Umfange leugne, und einen geringeren, nur 400 Thaler kostenden Bau für genügend halte. Diese klägerischen Behauptungen seien nur der verklagten Gemeinde gegenüber aufgestellt, und sollten nur zur Begründung des eventuellen Klageantrags dienen; ob sie hierzu ausreichend seien, unterliege wiederum lediglich der richterlichen Beurtheilung.

Diese dem Kompetenz-Konflikte entgegengesetzten Gründe sind so vollständig und den klaren Vorschriften des §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 entsprechend, daß es kaum eines Zusatzes dazu bedarf. Möge auch immerhin, wie die Regierung besorgt, hinter manchen Anführungen in der Klage die Absicht verborgen sein, die von der Regierung als Landesbehörde getroffene Entscheidung über die Art und den Umfang des vorzunehmenden Brückenbaues einer Erörterung vor Gericht zu unterwerfen, so könnte doch hieraus nur alsdann ein Grund für die Erhebung des Kompetenz-Konflikts entnommen werden, wenn die Klage gegen die Regierung, in ihrer Eigenschaft als Landespolizei-Behörde, gerichtet, und es Zweck derselben wäre, der Regierung gegenüber ein richterliches Urtheil über die Gesetzmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit jener polizeilichen Verfügung der Regierung herbeizuführen, was nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 allerdings nicht zulässig wäre. Da aber hier weder die Regierung, noch der Fiskus, sondern vielmehr die Gemeinde Heinrichenburg verklagt ist, so erscheint es gleichgültig, ob die Gerichte möglicherweise auf jene in der Klage angeregte Erörterung eingehen werden, da jedenfalls das von ihnen zu fällende Urtheil nur eine Entscheidung über das zwischen dem klagenden Waisenhause und der verklagten Gemeinde bestehende Rechtsverhältniß, nicht aber über die Befugnisse und Anordnungen der Regierung zu treffen im Stande ist.

Berlin, den 7. Mai 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

VII. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

14) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die rechtzeitige Anmeldung des Rekurses in gewerblichen Konzessions-Angelegenheiten betreffend, vom 13. Dezember 1859.

Die Rekursbeschwerden des Fabrikbesitzers N. zu N. über das, die Anlegung eines Ziegel-Ofens seitens des Kalkbrennerei-Besitzers N. daselbst genehmigende Resolut, über welche die Königliche Regierung unterm 11. November c. Bericht erstattet hat, können für rechtzeitig angebracht nicht angesehen werden, da die Anmeldung des Rekurses innerhalb der präklusivischen Frist von zehn Tagen, der Vorschrift des §. 33. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der in dem Resolut ertheilten ausdrücklichen Belehrung entgegen, bei der Polizei-Obrigkeit des Orts nicht geschehen ist, und die bei mir eingegangene Rekursschrift innerhalb der Anmeldungsfrist an die genannte Behörde nicht hat befördert werden können. Die Königliche Regierung wolle hienach den N., dessen Vorstellung vom 21. Oktober c. zurückfolgt, mit Bescheid versehen, und wegen Aushändigung der Konzession an den Unternehmer Verfügung treffen. Um die Wiederholung solcher, für die Interessenten nachtheiliger Formfehler in Zukunft zu verhüten, erscheint es angemessen, die auf Grund des Cirkular-Erlasses vom 24. November 1852 (Minist.-Bl. S. 323) in die Resolute aufgenommene Belehrung dahin zu vervollständigen, daß der Rekurs nur bei der Polizei-Obrigkeit wirksam angemeldet werden könne, und die Rekursfrist durch die Anmeldung bei einer anderen Behörde nicht gewahrt werde. Hienach sind die Formulare für die Resolute für die Folge abzuändern.

Berlin, den 13. Dezember 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

15) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Heranziehung der Inhaber gewerblicher Anlagen und der Arbeiter in letzteren zu Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Beiträgen, vom 1. Oktober 1859.

Auf die Berichte vom 20. Dezember v. J., 23. März und 1. Juli d. J.,

die Verpflichtung der S. Eisenhütten-Gesellschaft zu Beiträgen für Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Bedürfnisse betreffend,

eröffnen wir der Königlichen Regierung hierdurch, daß es nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig ist, den Inhabern gewerblicher Anlagen als solchen Verpflichtungen in der beregten Beziehung aufzuerlegen, welche über die ihnen als Mitgliedern der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände obliegenden Leistungen hinaus gehen. Auch die gesellschaftlichen Unternehmungen aller Art lassen davon keine Ausnahme zu und nur bei den im Inlande domizilirten Aktien-Gesellschaften ist bei ihrer Instituirung oder bei etwaiger Abänderung ihrer Statuten eine Gelegenheit geboten, für die dadurch berührten Kommunal-, Kirchen- und Schul-Interessen Fürsorge zu treffen. Die hierüber ergangenen Cirkular-Verfügungen vom 17. Dezember 1855 (Minist.-Bl. 1856 S. 17) und vom 10. September 1858 (Minist.-Bl. S. 194) können auf andere als die im Inlande domizilirten Aktien-Gesellschaften keine Anwendung finden und kann deshalb eine zwangsweise Einwirkung auf die S. Eisenhütten-Gesellschaft zur Uebernahme der in den angeführten Erlassen bezeichneten Leistungen nicht stattfinden. — —

Die Königliche Regierung hat indeß unerörtert gelassen, in wie weit die bestehenden Gesetze bezüglich der Kommunalsteuern und der Naturalisation der aus dem Auslande anziehenden Arbeiter Gelegenheit bieten, die Gesellschaft und die Arbeiter entsprechend zu den Gemeindelasten heranzuziehen. In dieser Beziehung eröffne ich, der Minister des Innern, der Königlichen Regierung Folgendes:

1) Das Gesetz über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verpflichtet im Artikel 8. nicht nur die juristischen Personen, sondern auch die auswärtigen physischen Personen (Forensen), welche in der Gemeinde Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, an den Lasten Theil zu

nehmen, welche auf Grundbesitz, Gewerbe oder das daraus fließende Einkommen gelegt sind. Durch diese Bestimmung ist also für die Gemeinde, möge sie einer juristischen Person oder einer einfachen Handelsgesellschaft gegenüberstehen, stets die Möglichkeit gegeben, durch entsprechende Regulirung ihres Steuersystems — Art. 7. a. a. O. und betreffende Ausführungs-Instruktion — außer den Hüttenarbeitern auch die Hütte beziehentlich die Zinsen und Dividenden der 36 zur Gesellschaft vereinigten Hüttenbesitzer zur Besteuerung zu ziehen.

2) Ob die Bestimmungen der §§. 14. und 18. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 über die Beibehaltung, beziehentlich Einführung oder Neuregulirung des Eintritts- und Einkaufsgeldes auf die Verhältnisse der in Rede stehenden Gemeinde anwendbar sind, läßt sich aus den Vorlagen nicht ersehen. Eventuell dürften sie von Werth sein.

3) Die Arbeiter, welche theils schon angesiedelt sind, theils noch zuwandern werden, sind ganz überwiegend Ausländer. Wollen sie ihre Aufnahme in den Gemeindeverband bewirken, so bedarf es vorgängig der Naturalisation (Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 12.) und würde ich nicht für unstatthaft erachten, wenn die Regierung deren Bewilligung von dem Nachweise abhängig machte, daß die Gemeinde-Interessen durch ein zwischen der Gemeinde einerseits und dem Arbeiter beziehentlich der Gesellschaft andererseits vereinbartes Abkommen gegen Gefährdung gesichert seien. Suchen die Arbeiter dagegen ihre Aufnahme in den Gemeindeverband nicht nach, so können dieselben nach §. 14. l. c. zur Beibringung von Heimathscheinen angehalten werden und würde die Zurückweisung in die Heimath nicht allein im Falle der Verarmung 2c. eintreten dürfen, sondern ich würde auch kein Bedenken tragen, zum Schutz der Gemeinde selbst die Ausweisung bereits anwesender Arbeiter eintreten zu lassen, falls die Gesellschaft, welche ausschließlich in ihrem Interesse Arbeiter heranzieht, sich nicht bereit findet, auf billige Vorschläge einzugehen, welche geeignet sind, die Gemeinde vor entschiedenster Ueberbürdung zu bewahren.

Die Königliche Regierung hat daher nach den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten mit der S. Eisenhütten-Gesellschaft weiter zu verhandeln und den Gemeinde-Rath der Bürgermeisterei M. mit der entsprechenden Eröffnung zu versehen, 2c. Berlin, den 1. Oktober 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

VIII. General-Postverwaltung.

16) Verfügung an sämmtliche Königliche Ober-Post-Direktionen, die Beseitigung der bei der Landbriefstellung obwaltenden Uebelstände betreffend, vom 20. Januar 1860.

Die Landbriefbestellung leidet erfahrungsmäßig noch vielfach an Mängeln, die dem Umstande zuzuschreiben sind, daß das Personal der Landbriefträger den Anforderungen nicht entspricht, welche in Absicht auf Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit an dieselben gestellt werden müssen. Namentlich kommen Verluste der Postsendungen, Unterschlagungen und Porto-Ueberhebungen verhältnißmäßig häufig vor. Bei der Wichtigkeit des Landbrief-Bestellungs-Instituts, durch welches fast der gesammte Postverkehr der Bewohner des flachen Landes vermittelt wird, ist es um so nothwendiger, auf Beseitigung jener Mängel hinzuwirken, je schwieriger bei der großen Zahl dieser kontraktlichen Diener und bei der Eigenthümlichkeit ihrer Dienstverrichtungen eine genaue Ueberwachung derselben ist.

Das wirksamste Mittel, den gedachten Uebelständen abzuhelfen, besteht neben fortwährender strenger Beaufsichtigung des Dienstes in der Anwendung möglichster Sorgsamkeit bei der Auswahl der für den Land-Briefträgerdienst anzunehmenden Personen. Diesem Gegenstande scheint bisher nicht überall die wünschenswerthe Aufmerksamkeit zugewendet worden zu sein.

Die Königlichen Ober-Post-Direktionen haben mit Strenge darauf zu halten, daß in Zukunft als Land-Briefträger nur solche Personen angenommen werden, welche alle diejenigen Eigenschaften besitzen, die zur zufriedenstellenden Besorgung der ihnen obliegenden Leistungen erforderlich sind.

Digitized by Google

Hierzu gehört zunächst, daß die anzunehmenden Personen sich in einem solchen Lebensalter befinden und denjenigen Grad körperlicher Rüstigkeit besitzen, um voraussichtlich den Anstrengungen und Beschwerden ihres Dienstes gewachsen zu sein. Dieselben müssen des Lesens, Schreibens und Rechnens genügend kundig sein, um Unordnungen und Mißgriffe bei der Bestellung der Sendungen und bei der Einziehung und Berechnung der Gebühren zu vermeiden, und durch Beibringung genügender Zeugnisse über ihre bisherige Führung ausreichende Garantie für ihre Ehrlichkeit, Nüchternheit und Zuverlässigkeit bieten.

Ein weiterer, für die Sicherung eines zufriedenstellenden Dienstbetriebes wesentlicher Punkt ist der, daß die Landbriefträger sich in der Lage befinden, ihren und der Ihrigen nothdürftigen Lebensunterhalt zu bestreiten, und daß sie nicht, wie bisher leider häufig der Fall gewesen, dem drückendsten Mangel ausgesetzt sind. Es ist daher wünschenswerth, vorzugsweise solche Personen für den in Rede stehenden Dienst zu gewinnen, die — etwa durch Betreibung eines Nebengeschäfts — außer ihrer Löhnung noch andere Erwerbsmittel besitzen. In denjenigen Ober-Post-Direktions-Bezirken, wo dieser Punkt Beachtung gefunden hat, sind daraus für den Dienst günstige Resultate hervorgegangen.

Was die Höhe der den Landbriefträgern zu gewährenden Vergütung betrifft, so versteht sich von selbst, daß solche zu ihren Leistungen und zu den für andere ähnliche Beschäftigungen ortsüblichen Löhnungen in richtigem Verhältniß stehen muß. Schon bisher sind die Ober-Post-Direktionen in den Mitteln zu Gewährung ausreichender Löhnungen nicht beschränkt gewesen, indem dieselben nach §. 88. Abschnitt 10 der Postdienst-Instruktion ermächtigt sind, unter besonderen Umständen eine höhere Vergütung zu gewähren, als den in der Regel als Maximum festzuhaltenden Jahresbetrag von 120 Thlr. Da indeß die unzureichende Höhe der Löhnung vielfach als Grund der mangelhaften Beschaffenheit des Landbriefträger-Personals geltend gemacht worden ist, so will ich den Maximal-Betrag der Landbriefträger-Löhnung hierdurch auf 150 Thlr. jährlich festsetzen.

Hierbei sind jedoch folgende Grundsätze genau zu beachten. Eine Erhöhung der Landbriefträger-Löhnungen darf überhaupt nur insoweit eintreten, als solche im Interesse des Dienstes und zu dem Zwecke unumgänglich nöthig ist, ein brauchbares und zuverlässiges Landbriefträger-Personal herzustellen.

Der Umfang der Leistungen und der ortsübliche Tagelohn wird auch ferner hierbei den richtigen Maßstab bieten.

Die allgemeine Vorschrift, nach welcher während der Dauer eines Kontrakts die Stipulationen desselben zu Gunsten des Kontrahenten nicht geändert werden dürfen, bleibt auch in Beziehung auf die Landbriefträger maßgebend. Eine höhere Bewilligung darf daher nur dann eintreten, wenn der betreffende Kontrakt durch Kündigung oder sonst abgelaufen ist.

Die Vorschriften der §§. 84. und 85. Abschn. 10. der Postdienst-Instruktion wegen vorzugsweiser Annahme versorgungsberechtigter Militairs zu Beschäftigungen auf Kontrakt bleiben auch in Bezug auf die Landbriefträger ferner in Kraft. — Da im Allgemeinen als Grundsatz festgehalten werden muß, daß die Ausgabe für die Landbriefbestellung durch die Einnahme an Bestellgeld gedeckt wird, so kann mit der Erhöhung der Löhnungen nur nach und nach, und so weit die Einnahme im Ganzen, nicht in einzelnen Bezirken, dazu die Mittel bietet, vorgegangen werden. Die Bewilligung von Zulagen ist daher vorerst nur in den dringendsten Fällen und, wo sie nach allen Richtungen hin vollständig motivirt ist, zulässig. Sobald eine Ueberschreitung der Gesammt-Einnahmen an Landbriefbestellgeld durch die Ausgaben sich herausstellt, wird angeordnet werden, inwieweit ferneren Löhnungs-Erhöhungen vorläufig Anstand zu geben ist. Für alle Bewilligungen über 150 Thlr. jährlich ist nach jetziger Lage der Verhältnisse vorerst noch die Genehmigung mittelst vollständig motivirter Berichte beim General-Post-Amte zu beantragen. So weit indeß dergleichen höhere Bewilligungen bereits gewährt sind, kann es bei denselben verbleiben.

Den Königlichen Ober-Post-Direktionen empfehle ich, dem vorliegenden Gegenstande besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden und sehe nach dem Schlusse des Jahres einem Berichte über den Erfolg der getroffenen Maßregeln entgegen, in welchem die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen Kontrakts-Kündigungen, der Betrag der bewilligten Zulagen und die Zahl der gegen Landbriefträger wegen Unregelmäßigkeiten oder Unterschlagungen eingeleiteten Untersuchungen, so wie der vorgekommenen Verurtheilungen und Entlassungen, den gleichartigen Ergebnissen aus dem vorigen Jahre gegenübergestellt, ersichtlich zu machen ist.

Berlin, den 20. Januar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

IX. Militair-Angelegenheiten.

17) Verfügung an sämmtliche Königliche General-Kommando's und Ober-Präsidenten, die Prüfungen betreffend, welche die Aspiranten des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes zu bestehen haben, vom 25. Dezember 1859.

Im Anschlusse an die Cirkular-Verfügung der Ministerien des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern am 20. Oktober d. J. (Minist.-Bl. 1859. S. 322.) bestimmen wir hierdurch: daß von denjenigen Aspiranten des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, welche ihre Befähigung zu diesem Dienste durch ein Examen nachzuweisen und sich zu diesem Zweck bis Ende des Jahres 1859 vor die Departements-Prüfungs-Kommission gestellt haben, deren wissenschaftliche Qualifikation aber bei der mit ihnen abgehaltenen Prüfung nicht für befriedigend erachtet und denen auf Grund einer in den geeigneten Fällen von dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium zu ertheilenden besonderen Genehmigung nachgelassen worden, sich einer Wiederholungs-Prüfung in den Disziplinen zu unterziehen, in welchen sie nicht bestanden hatten, — bei der Nachprüfung nur derjenige Grad scientifischer Befähigung zu verlangen ist, welcher bei der ersten Prüfung auf Grund der damals bestandenen und bis zum Schlusse des Jahres 1859 gültigen älteren Vorschriften von ihnen gefordert worden.

Hinsichtlich der Zulassung der in Rede stehenden Individuen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ist somit von der Erfüllung der verschärften Bedingungen Abstand zu nehmen, welche die mit dem 1. Januar 1860 in's Leben tretende Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 — §. 132. — vorschreibt.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir die gefällige weitere Veranlassung hierdurch ergebenst anheim. Berlin, den 25. Dezember 1859.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: Hering.

18) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, die Qualifikation der bei eintretenden Mobilmachungen von den Civilbehörden für die Feld-Administration zu überweisenden Personen betreffend, vom 26. November 1859.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers ist von den Militair-Intendanturen aus Anlaß der bei der diesjährigen Mobilmachung der Armee gemachten Erfahrungen darüber geklagt worden, daß ihnen zur Anstellung im Feld-Administrations-Dienste von den Civilbehörden häufig junge, wenig geschäftskundige Civil-Supernumerarien 2c., überhaupt vielfach solche Personen zugewiesen worden seien, welche fast keine geschäftliche Vorbildung oder gar keine Kenntniß von den Bedürfnissen des Soldaten besaßen, und sonach außer Stande waren, der Militair-Verwaltung Dienste zu leisten. Dem in Folge dessen von dem Herrn Kriegs-Minister ausgesprochenen Wunsche gemäß ersuchen wir Ew. 2c. deshalb im Anschluß an die Cirkular-Verfügung vom 15. v. M., in Zukunft für den Fall des Wiedereintritts einer Mobilmachung darauf zu halten, daß zur Ueberweisung an die Feld-Administration von den Civilbehörden nur solche Beamte designirt und ausgewählt werden, welche sich im Besitze der zur Uebernahme einer Feld-Administrations-Stelle erforderlichen geschäftlichen Vorbildung befinden, und welchen zugleich auch, wenn möglich, eine nähere Kenntniß von den Bedürfnissen der Truppen beiwohnt, wie sich dies namentlich bei denjenigen Beamten voraussetzen läßt, die längere Zeit im Militair gedient haben.

Berlin, den 26. November 1859.

Die Minister

der Finanzen. v. Patow. des Innern. Graf v. Schwerin.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 8. Februar 1860.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 2. Berlin, den 29. Februar 1860. 21ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

19) Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Behandlung derjenigen militairpflichtigen Civil-Beamten, welche in Folge der gegenwärtigen Formations-Verhältnisse der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen einberufen sind oder noch einberufen werden, vom 31. Dezember 1859.

Nach dem Antrage des Finanz-Ministers vom 5. d. M. erklärt das Staats-Ministerium sich damit einverstanden, daß der Staats-Ministerial-Beschluß vom 18. Juni d. J. (Minist.-Bl. S. 167) auch auf diejenigen Civ[illegible]mten zu beziehen ist, welche in Folge der gegenwärtigen, einen Zustand fortdauernder Kriegsbereitschaft [illegible]nden Formations-Verhältnisse der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen [illegible]rufen sind oder noch einberufen werden.

Von diesem Beschluß erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 31. Dezember 1859.

Das Staats-Ministerium.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

20) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien, die Annahme der Zöglinge der Realschulen als Civil-Supernumerarien bei den Provinzial-Behörden betreffend, vom 22. Dezember 1859.

Nach der Ew. ꝛc. unter dem 4. Febr. 1856 (Min.-Bl. S. 57) bekannt gemachten Allerhöchsten Ordre vom 10. Novbr. 1855 hatten bisher diejenigen Personen, welche zum Civil-Supernumeriat bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden zugelassen werden wollen, zum Nachweise ihrer Schulreife das Zeugniß der Reife entweder

Digitized by Google

für die erste Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer höheren Bürger- (Real-) Schule beizubringen. Inzwischen sind die letztgedachten Schulen, wie die, in dem diesjährigen Minist.-Bl. S. 262 veröffentlichte Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Okt. d. J. näher ersehen läßt, mit Unterscheidung der „Real-" Schulen von „höheren Bürger-" Schulen einer Reorganisation unterworfen worden, nach welcher nur noch die Realschulen Zeugnisse, die zur Aufnahme in das Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden befähigen, ausstellen können. Diese Schulen zerfallen in zwei Ordnungen, und ist es hinsichtlich derjenigen der zweiten Ordnung dabei verblieben, daß ihre Zöglinge Behufs der Aufnahme in das Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden eines Zeugnisses der Reife aus der ersten Klasse bedürfen. Dagegen ist durch die abschriftlich beiliegende Allerhöchste Ordre vom 5. Okt. d. J. (a.) genehmigt worden, daß die Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Zulassung zum Civil-Supernumerariat den Gymnasien gleichgestellt werden, und daß demzufolge die Annahme als Civil-Supernumerar bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden von der Beibringung eines Zeugnisses der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abhängig sein soll.

Ew rc. geben wir auf, Sich fortan hiernach zu achten.

Berlin, den 22. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

---

a.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 29. September d. J. genehmige Ich hierdurch, mit Bezug auf die Ordre vom 10. November 1855 (Minist.-Bl. 1856 S. 57), daß die Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Zulassung zum Civil-Supernumerariat den Gymnasien gleich gestellt werden und daß demzufolge die Annahme als Civil-Supernumerar bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden von der Beibringung eines Zeugnisses der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abhängig sein, für die Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern aber erforderlich sein soll, daß die betreffenden Aspiranten die Prima entweder eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben.

Baden-Baden, den 5. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. In Vertretung des Kriegs-Ministers: Hering. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.

An das Staats-Ministerium.

II. Kirchliche Angelegenheiten.



21) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Anlegung von Lagerbüchern über das Vermögen der geistlichen und Schul-Institute betreffend, vom 8. Dezember 1859.

Aus dem Berichte vom 18. Oktober c. habe ich gern entnommen, daß die Königliche Regierung auf eine größere Sicherstellung des Vermögens der geistlichen und Schul-Institute, welches in Folge der häufig herrschenden Ungewißheit über seine einzelnen Bestandtheile nicht selten Verlusten ausgesetzt ist, durch die Aufnahme des Planes, für die Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen des dortigen Verwaltungs-Bezirks Lagerbücher anzulegen, in geeigneter Weise Bedacht genommen hat. Eine Veränderung in der Organisation der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und geistlichen Institute, durch welche die Resultate der beabsichtigten Arbeit und der aufzuwendenden Kosten geschmälert werden könnten, ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Ein Grund, auf die Ausführung vor der Hand zu verzichten, ist mithin von dieser Seite her nicht vorhanden. Dagegen ist in Betreff der Elementarschulen eine generelle Regulirung der Angelegenheit durch den, der Königlichen Regierung unter dem 10. Oktober c. mitgetheilten Gesetz-Entwurf über die äußeren Verhältnisse der Elementarschulen, dessen §. 11. die Aufstellung von Schulmatrikeln vorschreibt, in nähere Erwägung gezogen. Hierdurch ist jedoch keine Veranlassung geboten, von der Aufnahme der Vorarbeiten für die

Digitized by Google

projektirte Anlegung von Schul-Lagerbüchern noch abzusehen, weil das Ergebniß derselben event. für die Aufstellung der Schulmatrikeln wohl zu benutzen sein wird.

Indem ich daher der Königlichen Regierung die innerhalb Ihrer Befugnisse liegenden Anordnungen für die Ausführung Ihres Planes anheimstelle, erwarte ich seiner Zeit weiteren Bericht über die gewonnenen Resultate und über die etwa aufstoßenden Schwierigkeiten und Hemmnisse.

Berlin, den 8. Dezember 1859.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

22) Bescheid an den Ritterguts-Besitzer N. zu N., in der Provinz Posen, die Stellung ehemaliger Mediatherren zu den Leistungen für die Elementar-Schule betreffend, vom 7. Januar 1860.

Ew. 2c. eröffne ich auf die Vorstellung vom 25. September v. J., daß ich Ihre Heranziehung zu Beiträgen für die evangelische Schule in der Stadt R. nicht für ungerechtfertigt erachten kann.

Ganz abgesehen davon, daß in der Provinz Posen die Mediatherrschaft über Städte bereits während der Herzoglich Warschauschen Regierungs-Periode allgemein aufgehoben und später nicht wiederhergestellt worden ist, legt das Allgemeine Landrecht die auf dem Lande von den Gutsherrschaften zu leistenden Lasten und Pflichten bei städtischen Schulen den Magistraten, resp. dem Kämmerei-Vermögen auf. Da das Allgemeine Landrecht in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Immediat- und Mediatstädten macht, so kann den ehemaligen Mediatherren der Städte eine gutsherrliche Stellung zur Schule nicht eingeräumt werden. Demnach werden Ew. 2c. von der Verpflichtung des §. 36. Tit. 12. Th. II. Allgemeinen Landrechts nicht betroffen und sind in Gemäßheit des §. 29. l. c. verpflichtet, zur Unterhaltung der Schule beizutragen.

Auf diese Beitragspflicht ist es ohne Einfluß, wenn die städtische Schule für R. vom Jahr 1827 bis 1840 in einem angeblich auf L'er Territorium belegenen Hause gehalten worden ist, da dies für den Charakter der Schule unerheblich ist, überdies auch die Verlegung der Schule nach der Stadt, bevor Sie L. erworben haben, ohne Widerspruch des damaligen Besitzers der Herrschaft R. erfolgt ist. Die freigebigen Zuwendungen, welche Ihre Vorbesitzer der evangelischen und der katholischen Schule in R. gemacht haben, befreien Sie von Ihrer Beitragspflicht nicht, und sind überhaupt nicht geeignet, Rechte für Sie zu begründen, da Sie nicht Universal-Successor der Geschenkgeber sind.

Glauben Sie dessenungeachtet zur Revokation des von Ihrem Vorbesitzer der Schule übereigneten Landes berechtigt zu sein, und die Freiheit von Schulbeiträgen durch Verjährung erworben zu haben, so kann Ihnen nur überlassen werden, diese Ansprüche im Rechtsweg geltend zu machen. Berlin, den 7. Januar 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

23) Erlaß an den Ober-Präsidenten der Provinz N., bezüglich auf die Erziehung und den Unterricht der Blödsinnigen, vom 24. Dezember 1859.

Ew. 2c. erwiedern wir ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 3. v. M., daß über den Plan und die Einrichtung von Heil- und Erziehungs-Anstalten für Blödsinnige spezielle Vorschriften nicht gegeben werden können. Im Allgemeinen steht indessen in dieser Beziehung Folgendes fest:

Die Idioten, welche überhaupt noch bildungsfähig erscheinen, zeigen in ihren Fähigkeiten entweder bei angeborner, mangelhafter Anlage ein Stehenbleiben auf einer früheren Entwickelungsstufe, oder ihre Geistesschwäche ist als das Residuum einer in den ersten Lebensjahren überstandenen Krankheit anzusehen. In beiden Fällen pflegt sich die ärztliche Behandlung bereits ohnmächtig erwiesen oder erschöpft zu haben, während mangelhafte Kultur und Vernachlässigung jeder Art gewöhnlich als verschlimmernde Momente mitgewirkt haben. Die Erfahrung hat daher gelehrt, daß nur die sorgfältigste physische und moralische Pflege, unter

Digitized by Google

Anwendung geeigneter Hülfsmittel der Erziehung und des Unterrichts im Stande sind, Idioten dieser Kategorie allmählig wieder zu einigermaßen brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden.

Da dies Ergebniß aber nur durch besondere, für diesen Zweck eigens berechnete Vorkehrungen und durch die uneigennützigste Aufopferung besonders begabter Persönlichkeiten erzielt werden kann, so dürfen Bildungs- und Erziehungs-Institute für Blödsinnige nicht etwa mit schon bestehenden Irrenheilanstalten vereinigt werden, sondern sie bedürfen einer selbstständigen Einrichtung unter Leitung eines pädagogisch durchgebildeten Lehrers und Erziehers von besonderer Vorliebe und Befähigung für seine Aufgabe.

Nach den bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich, die Gründung derartiger Anstalten vorzugsweise der Privat-Thätigkeit zu überlassen und die Mitwirkung der Provinzial-Stände, sowie wohlthätiger Vereine zu diesem Zwecke als Beihülfe event. zur Begründung von Freistellen in Anspruch zu nehmen.

In Berlin sind unter der Direktion der Taubstummen-Lehrer Dr. Heyer und Bösch bereits zwei Idioten-Anstalten, welche nach ihren bisherigen Leistungen zu günstigen Erwartungen berechtigen, ins Leben getreten. Beiden Männern ist nach Prüfung der von ihnen dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium eingereichten Lehr- und Erziehungs-Pläne die Konzession zur Errichtung der betreffenden Anstalten ertheilt worden.

Wenn Ew. ꝛc. über diese genauere Auskunft zu erhalten wünschen, so stellen wir ergebenst anheim, Sich dieserhalb an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium zu wenden, welches zur Mittheilung der Berichte über die Gründung und Einrichtung der Anstalten bereit sein wird. Eine gleiche Anstalt ist neuerdings auf Anregung des Rheinischen Provinzial-Vereins für innere Mission zu M. Gladbach, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, gegründet worden, über welche dem Berichte des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz zur Zeit noch entgegen gesehen wird. Außerdem bietet aber die umfangreiche Literatur über den in Rede stehenden Gegenstand, aus welcher namentlich ein Aufsatz des Dr. Kern in Damerow's Zeitschrift für Psychiatrie — Band XII. Heft 4. — als beachtenswerth zu bezeichnen ist, genügendes Material zur Information über den Zweck und die Einrichtung besonderer Idioten-Anstalten dar. Berlin, den 24. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

IV. Medizinal-Angelegenheiten.

24) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Befugniß der konzessionirten Heilgehülfen zum Ausziehen von Zähnen betreffend, vom 27. Januar 1860.

In Folge mehrfacher Anträge bestimme ich hierdurch im Anschlusse an die Cirkular-Verfügungen vom 27. März und 17. Mai 1852 (Minist.-Bl. S. 80), daß fortan auch das Geschäft des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung, den konzessionirten Heilgehülfen zu gestatten ist. Die Vergütung dafür ist in derselben Weise zu bestimmen, in welcher die Taxe für die übrigen Funktionen der Heilgehülfen nach dem Verhältniß der Medizinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815 im dortigen Verwaltungs-Bezirk festgestellt worden ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche auch wegen der Prüfung der Heilgehülfen im Zahnausziehen zu verfügen. Berlin, den 27. Januar 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

25) Bescheid an den Magistrat zu N., in Westphalen, die Stellung der Regierungen und Landräthe zu den Polizei-Angelegenheiten der Städte, und die Ausübung des Aufsichts-Rechts der Regierungen über die Kommunal-Angelegenheiten betreffend, vom 25. Januar 1860.

Die Stellung der Regierungen und Landräthe zu den Polizei-Angelegenheiten der Städte hat im Allgemeinen weder durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, noch durch die Westphälische Städte-

Digitized by Google

Ordnung vom 19. März 1856 eine Veränderung erfahren und sind daher, was ich dem Magistrat auf die Vorstellung vom 3. v. M. eröffne, die bezüglichen älteren Bestimmungen in Kraft geblieben.

Was sodann das Aufsichts-Recht über die Kommunal-Angelegenheiten betrifft, so sind nach §. 76. der Westphälischen Städte-Ordnung allerdings die Regierungen für die Städte von mehr als 10,000 Einwohnern die unmittelbare nächste Aufsichts-Instanz. Dies schließt jedoch, jetzt ebensowenig als unter der Herrschaft der Revidirten Städte-Ordnung aus, daß die Regierungen sich bei Ausübung des Aufsichts-Rechts der Mitwirkung der Landräthe als ihrer Organe bedienen und insbesondere auch die Korrespondenz mit den Magisträten bei den Landraths-Aemtern durchlaufen lassen. Dahingegen würde die gänzliche oder auch nur theilweise Uebertragung des den Regierungen zugewiesenen Aufsichts-Rechts an die Landräthe zur selbstständigen Ausübung nach Inhalt und Absicht des Gesetzes vom 19. März 1856 für zulässig nicht zu erachten sein. Wenn der Artikel XIV. der Instruktion vom 9. Mai 1856 (Minist.-Bl. S. 144) sich in den beiden Schlußsätzen hierüber nicht bestimmt ausgesprochen und vielleicht sogar einer anderen Auffassung Raum gelassen hat, so steht doch andrerseits weder der Wortlaut der obigen Auffassung direkt entgegen, noch sind seither — soviel hier bekannt — abweichende Anordnungen getroffen worden.

Es liegt daher zur Zeit ein Bedürfniß zur Aufhebung, beziehungsweise zur erläuternden Ergänzung der erwähnten Sätze der Instruktion vom 9. Mai 1856 nicht vor. Berlin, den 25. Januar 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

26) Cirkular-Erlaß an die Herren Ober-Präsidenten und die sämmtlichen Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen (excl. Stralsund), denselben Gegenstand betreffend, vom 26. Januar 1860.

Aus einem im Wege der Petition an das Haus der Abgeordneten gebrachten Beschwerdefalle und dem darüber gefaßten Beschlusse des Hauses nehme ich Veranlassung, unter Aufhebung des Artikels XVI. der Instruktion vom 20. Juni 1853 (Minist.-Bl. S. 138) zur Ausführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Folgendes auszusprechen:

1) Die unmittelbare nächste Aufsichts-Instanz für die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, in welchen die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gesetzliche Geltung hat, bilden die Regierungen gemäß §. 76. dieser Städte-Ordnung;

2) die Regierungen sind nicht ermächtigt, die selbstständige Ausübung des Aufsichts-Rechts ganz oder theilweise den Landräthen zu übertragen, wohl aber befugt, sich der Mitwirkung der letzteren als ihrer Organe bei Ausübung ihres Aufsichts-Rechts zu bedienen. Es behält in dieser Hinsicht insbesondere bei der Bestimmung, wonach die Gemeinde-Behörden der Städte von nicht mehr als 10,000 Einwohnern ihre Berichte an die Regierung durch Vermittelung des Landraths zu befördern haben, sein Bewenden;

3) die Stellung der Landräthe zu den Polizei-Angelegenheiten der Städte ist dieselbe wie vor Erlaß der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Berlin, den 26. Januar 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

27) Bescheid, das Petitions-Recht der Kreisstände in allgemeinen Angelegenheiten betreffend, vom 19. Januar 1860.

Ew. 2c. und den übrigen Herrn Unterzeichnern der Eingabe vom 10. v. M. erwiedere ich auf dieselbe ergebenst, daß die Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 10. August pr., durch welche die von des Prinz-Regenten Königlicher Hoheit mir ohne besondere Allerhöchste Bestimmung überwiesene Immediat-Petition vom 23. Mai pr. aus dem formellen Grunde als zur Berücksichtigung nicht geeignet bezeichnet wird, weil derselben ein nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1830 gefaßter Kreistagsbeschluß nicht zum Grunde lag, vollständig gerechtfertigt ist. Daß es, wie Ew. 2c. jetzt anführen, in der Absicht der Petenten gelegen habe, sich nicht als Kreisstände, sondern als Einzelne zu geriren, war aus der

Digitized by Google

Petition nicht zu entnehmen, da sich die Bittsteller in dieser ausdrücklich „die unterzeichneten Stände des N. Kreises" genannt hatten.

Wenn Ew. ꝛc. wiederholt auf diese Angelegenheit zurückkommen und die Ansicht, daß die Kreisstände wohl befugt seien, Petitionen in Bezug auf das Cirkular-Reskript vom 17. April v. J. (Minist.-Bl. S. 96) abzufassen, hauptsächlich auf die Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1830 stützen, so bemerke ich ergebenst, daß dieses Gesetz weder in dem §. 4., noch in seinen sonstigen Bestimmungen einen Anhalt hierfür bietet.

Dieser Allerhöchste Erlaß regelt das kreisständische Petitionsrecht nicht nach seiner materiellen, sondern lediglich nach seiner formellen Seite. Er hat, wie in dem Eingange ausdrücklich hervorgehoben ist, ausschließlich den Zweck, den aus der Nichtbeachtung der Form entspringenden Mißbrauch zu beseitigen, und indem er unter Bezugnahme auf die in gesetzlicher Kraft bestehenden Kreis-Ordnungen, als die allein zulässige Form für Petitionen deren Beschlußnahme und Berathung auf dem ordnungsmäßig konvozirten Kreistage anerkennt, schließen sich die Einzelbestimmungen auch lediglich diesem Satze an. Der §. 1. enthält die nähere Ausführung dieser Vorschrift und in den §§. 2. und 3. sind Bestimmungen getroffen, um die Convokation des Kreistages in schleunigen Fällen und selbst dann zu ermöglichen, wenn entweder der Landrath auf diese Zusammenberufung einzugehen Anstand nimmt, oder wenn es sich um eine Beschwerde über den Landrath selbst handelt. An diese Vorschriften schließt sich der §. 4., und wenn er bestimmt, daß es den Mitgliedern der Kreisversammlungen und diesen selbst in allen Fällen gestattet sein soll, sich an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs und an die Behörden zu wenden, so wiederholt er einerseits, wie auch ausdrücklich im Eingange hervorgehoben ist, nur die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, und macht andererseits speziell darauf aufmerksam, daß er nur die formelle Seite der Sache hat normiren wollen. Aus diesem Grunde ist auf den vorgeschriebenen Gang, in welchem Gesuche und Anträge dieser Art sich zu bewegen haben, Bezug genommen, und aus diesem Grunde ist am Schlusse ausdrücklich wiederholt, daß es bei diesen Petitionen ꝛc. in Hinsicht der Unterschrift bei den vorher ertheilten Vorschriften lediglich zu bewenden hat, d. h. daß die Kreisversammlung als solche an die Bestimmung im §. 1. gebunden ist, während es den Mitgliedern des Kreistages freisteht, als Singuli, nicht im Namen des Kreistages zu petitioniren.

Die materielle Entscheidung der Frage ist nicht minder gesetzlich geregelt.

Die Kreise sind gesetzlich als Korporationen anerkannt, die Verhältnisse und Rechte der Korporationen aber sind nach §. 26. Tit. 6. Thl. 2. Allg. Landr. nach den bei ihrer Einrichtung geschlossenen Verträgen oder ertheilten Stiftungsbriefen, nach den Privilegien oder Konzessionen, welche sie erhalten haben, und endlich nach den von ihnen gefaßten und vom Staate genehmigten Beschlüssen zu beurtheilen.

Die Stiftungs-Urkunden resp. Privilegien und Konzessionen für die Kreise sind die Kreis-Ordnungen, in diesen aber ist übereinstimmend der Wirkungskreis der Kreisversammlungen, als der Organe der Kreise, ausdrücklich dahin fixirt, daß sie lediglich berufen sind, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu unterstützen und zu begleiten.

Dieser Wirkungskreis hat zwar durch die Verordnungen vom Jahre 1841 und 1842 eine nicht unwesentliche Erweiterung erfahren. Die Kreis-Versammlungen sind dadurch für berechtigt erklärt worden, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen zu belasten, allein es ist auch hier die ursprüngliche in der Natur der Sache und den allgemeinen Gesetzen begründete Grenze festgehalten worden, daß diese Beschlüsse sich nur auf den Kreis und die speziellen Interessen desselben beschränken dürfen.

Folgt schon hieraus, daß die Kreis-Versammlungen nicht befugt sind, allgemeine Angelegenheiten zu erörtern, so ergiebt sich dies auch aus positiv gesetzlichen Bestimmungen. Fragen dieser Art waren nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 (Gesetz-Sammlung S. 129) nur den Provinzialständen vorbehalten, und auch diesen nur so lange, als die allgemeinen Reichsstände nicht ins Leben gerufen waren. Durch die Gesetze vom 3. Februar 1847 und durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hat dieses Interimistikum sein Ende erreicht, und wie früher vor den vereinigten Landtag, so gehören jetzt legislatorische und allgemeine, die ganze Monarchie betreffende Fragen ausschließlich vor die Landesvertretung. Wenn hiernach die Kompetenz der Provinzial-Landtage in dieser Beziehung gesetzlich erloschen ist, so kann dieselbe für die Kreistage um so weniger anerkannt werden, als sie für dieselben niemals, auch nicht einmal interimistisch bestanden hat.

Nur so weit können die Kreisversammlungen Angelegenheiten dieser Art in den Kreis ihrer Berathungen ziehen und dieselben zum Gegenstande von Immediat- und sonstigen Vorstellungen unter Beobachtung der in der Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1830 vorgeschriebenen Formen machen, als die besondern

Digitized by Google

Interessen des Kreises, welchen sie vertreten, hierzu Anlaß geben, und als diese Interessen in nachzuweisenden thatsächlichen Verhältnissen beruhen. In diesem Sinne hat sich bereits ein Reskript vom 16. Mai 1831 (Ann. XV. 342) ausgesprochen und in demselben Sinne ist das Reskript vom 17. April v. J. erlassen, dies auch in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 9. Mai v. J. in Folge der Interpellation des Grafen v. Pückler, so wie demnächst in einer an mehrere Provinzial-Behörden unter dem 30. Mai pr. erlassenen Verfügung von meinem Herrn Amtsvorgänger anerkannt worden.

An diese mit den Gesetzen und mit der Verfassung im Einklange stehende Auffassung bin auch ich gebunden.

Glauben Ew. 2c. Sich hierbei nicht beruhigen zu können, sondern bei dem Kreistage die Beschreitung des Beschwerdeweges über meine Auffassung und Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1830 beantragen zu müssen, so will ich Ihnen hierin nicht entgegentreten, überlasse Ihnen vielmehr, die auf Anberaumung eines Kreistages abzielenden Anträge bei dem Landrathe zu stellen, welcher denselben Folge zu geben fernerhin nicht Anstand nehmen wird. Berlin, den 19. Januar 1860.

An den Herrn N. zu N. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

28) Cirkular-Erlaß, betreffend die Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zum Schulzen-Amt und der jüdischen Dominialbesitzer zur persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, vom 3. Februar 1860.

Aus Anlaß der von dem jüdischen Kaufmann N., als Erwerber des Lehnschulzenhofes zu N., beantragten Vereidigung als Schulze hat die Königliche Regierung zu N. mittelst des von einer Nachschrift Euer 2c. begleiteten Berichts vom 25. Juni 1859 angefragt, ob jüdischen Glaubensgenossen die Zulassung zur Verwaltung des Dorfschulzen-Amtes um ihres religiösen Bekenntnisses willen gesetzlich zu versagen sei.

Andere Spezialfälle — der Antrag des jüdischen Kaufmanns N. als Besitzer des Gutes N., ihm die persönliche Ausübung der mit diesem Gute verbundenen Ortspolizei-Verwaltung zu gestatten — haben die Königliche Regierung zu N. veranlaßt, unterm 9. Dezember v. J. meine Entscheidung darüber nachzusuchen, ob nach Lage der Gesetzgebung jüdische Dominialbesitzer zur Ausübung der gutsherrlichen Polizeigewalt zuzulassen seien.

In Uebereinstimmung mit dem Königlichen Staats-Ministerium eröffne ich Euer 2c. hierauf, daß in Gemäßheit des Artikels 109. der Verfassungs-Urkunde die, den Bestimmungen derselben, namentlich des Artikel 12. zuwiderlaufenden Vorschriften der §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges.-Sammlung S. 263) der, im Uebrigen nach den bestehenden Gesetzen zulässigen persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf dem Lande und des Dorfschulzenamtes durch jüdische Glaubensgenossen, nicht entgegenstehen, wie denn auch in verschiedenen Theilen der östlichen Provinzen jüdische Rittergutsbesitzer und Schulzen sich wirklich bereits in diesen Funktionen befunden und sie völlig pflichtmäßig versehen haben.

Unter Aufhebung der sonstigen, der vorstehenden Auffassung widerstreitenden früheren Erlasse des Ministeriums des Innern, namentlich der Cirkular-Verfügung vom $\frac{4}{7}$. Juli 1856, betreffend die Ausübung der gutsherrlichen Polizei, und des Reskripts vom 17. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 160), betreffend die Zulassung der Juden zum Schulzenamt, ersuche ich Euer 2c. ergebenst, die Königlichen Regierungen Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Mittheilung gefälligst zu versehen und dahin zu instruiren, daß sowohl in den zu meiner Entscheidung gestellten als in den künftig vorkommenden einschlagenden Spezialfällen den vorbemerkten Grundsätzen gemäß verfahren werde. Berlin, den 3. Februar 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn Senfft v. Pilsach Hochwohlgeboren zu Stettin.

Ew. 2c. lasse ich die abschriftlich beifolgende Verfügung an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern zur gefälligen Kenntnißnahme, Beachtung und gleichmäßigen Mittheilung an die Königlichen Regierungen der Provinz ergebenst zugehen. Berlin, den 3. Februar 1860.

Der Minister des Innern Graf v. Schwerin.

An
die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Posen und Preußen.

Digitized by Google

29) Bescheid an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., die Weiterbeförderung verunglückter Preußischer Seeschiffsleute betreffend, vom 31. Januar 1860.

Auf den von dem Königlichen Polizei-Präsidium unterm 17. d. M. erstatteten Bericht erkläre ich mich damit einverstanden, daß die verunglückten Preußischen Seeschiffsleute, wie dies auch in den hier zur Sprache gebrachten Einzelfällen Seitens des Ministeriums des Innern stets gebilligt worden ist, mittelst der Eisenbahn in der letzten Passagier-Klasse nach ihrer Heimath weiter befördert werden. Des beantragten Erlasses einer diesfälligen Cirkular-Verfügung bedarf es indessen nicht, weil aus jenen Einzelentscheidungen die Mehrzahl der Königlichen Regierungen über die Zulässigkeit des fraglichen Verfahrens bereits außer Zweifel gesetzt ist, wie denn auch das Königliche Polizei-Präsidium selbst anführt, daß die verauslagten Eisenbahn-Fahrgelder, auch wenn dieselben den in dem Cirkular-Erlasse vom 25. Mai 1841 (Minist.-Bl. S. 125) vorgeschriebenen Satz von 2½ Sgr. pro Meile überschritten, bisher unweigerlich erstattet worden seien.

In Einzelfällen, wo dies ferner etwa nicht geschehen sollte, wird diesseits Remedur getroffen werden. ꝛc.

Berlin, den 31. Januar 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

30) Schreiben und Erlaß, die Festsetzung und Anweisung der Gendarmerie-Versetzungskosten, resp. der dazu gehörigen Miethsbeträge betreffend, vom 16. Dezember 1859.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 8. d. M. ergebenst, daß die General-Staats-Kasse angewiesen worden ist, dem am 1. Mai d. J. im Interesse des Dienstes von K. nach D. versetzten berittenen Gendarmen R., welcher in Folge dieser Versetzung die Miethe für seine frühere Wohnung in K. vertragsmäßig noch für die Zeit vom 1. Mai bis ult. November d. J., während welcher die Wohnung nicht anderweit hat vermiethet werden können, hat entrichten müssen, während er für dieselbe Zeit auch die Miethe für seine neue Wohnung in D. zu bezahlen gehabt hat, den Miethsbetrag von 17 Thlrn. 15 Sgr. durch die Regierungs-Haupt-Kasse in N. zu erstatten. Da jedoch die derartigen Miethsbeträge als ein Theil der Versetzungskosten anzusehen sind und aus demselben Fonds gezahlt werden, auf welchen die Versetzungskosten selbst angewiesen, und da die letzteren nur für Rechnung der General-Staats-Kasse, resp. jenes Fonds aus den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen gezahlt werden, so ersuche ich Ew. ꝛc. zur Herbeiführung einer Verminderung des Schreibwerks und eines gleichmäßigen Verfahrens ergebenst, gefälligst Anordnung treffen zu wollen, daß die desfallsigen Miethsbeträge unter Beifügung der erforderlichen Beläge fortan in die der betreffenden Regierung einzureichende Versetzungs-Kosten-Liquidation mit aufgenommen werden, welchemnächst die Regierung diese Miethsbeträge sowohl wie die Versetzungs-Kosten selbst zur Zahlung anweisen und der General-Staats-Kasse in Aufrechnung bringen lassen wird. Die Regierungen sind hiernach von mir mit Anweisung versehen worden. Berlin, den 16. Dezember 1859.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
den interimistischen Herrn Chef der Landgendarmerie hieselbst.

Abschrift vorstehenden Schreibens erhält die Königliche Regierung mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 15. März 1840 (Minist.-Bl. S. 101) zur Nachricht und Beachtung.

Berlin, den 16. Dezember 1859.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (excl. der zu Sigmaringen).

Digitized by Google

B. Paß- und Fremden-Polizei.

31) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Ausfertigung von Paßkarten durch die zur Ertheilung von Auslands-Päffen ermächtigten Behörden betreffend, vom 9. Februar 1860.

Auf den Bericht vom 25. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich es für unbedenklich erachte, denjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Auslands-Päffen ermächtigt sind, auch die Ausfertigung von Paßkarten zu übertragen. ꝛc. Berlin, den 9. Februar 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

C. Transport-Wesen.

32) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Verrechnung der Civil-Transportkosten für auszuliefernde fremde Deserteure betreffend, vom 24. Januar 1860.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den an das Finanz-Ministerium erstatteten Bericht vom 15. v. M. und J., daß die Civil-Transportkosten für auszuliefernde fremde Deserteure ferner nicht mehr, wie seither, auf Grund der Verfügung des Ministerii des Innern und der Polizei vom 15. Juli 1833 (Ann. S. 837) geschehen, beim Tit. VI. der allgemeinen Verwaltungskosten zu verausgaben, sondern auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken, welchem sie ihrer Natur nach zur Last fallen, zu übernehmen sind. Berlin, den 24. Januar 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

VII. Eisenbahnen.

33) Polizei-Verordnung für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen, vom 5. November 1859.

Für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen wird vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

§. 1. Die Reisenden, welche die vorbezeichneten Eisenbahnen benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Gesellschafts-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuer-Beamten ausgenommen, ingleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Direktion versehen sind.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahnen vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 3. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden exekutiven Polizei-, Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Digitized by Google

Die Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair-Chefs in so fern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den von der Direktion im Einvernehmen mit der Ortspolizei-Behörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von der Direktion festgesetzten Art und Weise auffahren.

§. 4. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 5. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§. 2.) darf nur Statt finden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 6. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, so fern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 7. Die blos zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§. 8. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§. 9. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Ebenso darf Niemand falschen Allarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebs veranlaßt werden kann.

§ 11. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 (Minist.-Bl. S. 188) und 29. März 1848 (Minist.-Bl. S. 134) mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§. 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 13. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 14. In den Personenwagen dürfen die Reisenden Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 15. Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 16. Willkührliches Aussteigen und Einsteigen in einen anderen Wagen als den angewiesenen, sowie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug still hält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§. 17. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 18. Sichtlich Kranke, sowie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augen-

Digitized by Google

scheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 19. Ein Abdruck der §§. 1 bis 18. dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, sowie die Fahr- und Fracht-Tarife der inländischen Eisenbahnen sind in den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 20. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§. 21. Im Falle einer Arrestation ist dem Bahnpolizei-Beamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt und in der Regel an demselben Tage, an welchem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die kompetente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 22. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 23. Das Bahnpolizei-Reglement für den Betrieb auf der Rheinischen Bahn vom 10. Juni 1847 (Minist.-Bl. S. 174) und jenes für den Betrieb auf der Bonn-Cölner Bahn vom 17. Oktober 1849 werden hierdurch aufgehoben. Berlin, den 5. November 1859.

Der Minister für Handel Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

34) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, die Vorsichtsmaßregeln bei Versendung von Kriegs-Material auf Eisenbahnen betreffend, vom 8. Februar 1860.

Beim Verladen des im verflossenen Jahre von N. nach den Rhein-Festungen per Eisenbahn beförderten brennbaren Kriegs-Materials wurden, nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Eisenbahn-Züge der Ner Bahn durch Lokomotivkraft ohne irgend welche Vorkehrung in unmittelbarer Nähe des Verladungsortes vorübergeführt. Außerdem befanden sich in einer geringern Entfernung als 400 Schritt von der Ladestelle Coaks-Oefen, welche die Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln erforderten.

Da durch die ausgeworfenen Funken aus den Lokomotiven bei aller Vorsicht dennoch großes Unglück hätte entstehen können, so wird die Königliche Direktion zur Vermeidung ähnlicher Vorgänge hierdurch veranlaßt, in Zukunft die in gefährdeter Nähe des Verladungsortes befindlichen Nachbarbahnen von dem stattfindenden Verladen der Munition ꝛc. zu benachrichtigen, damit dieselben ihren Betrieb so einrichten, daß jede Gefahr dadurch beseitigt wird.

Da es ferner für die Sicherheit des Betriebes nur erwünscht sein kann, wenn Pulver-, ꝛc. Transporte sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte durch die Militair-Verwaltung abgeladen und fortgeschafft werden, so sind für die Folge zur Einleitung der hierzu nothwendigen Vorkehrungen die betreffenden Kommandanturen von der wahrscheinlichen Ankunftszeit des Transportes mindestens 12 Stunden vorher auf telegraphischem Wege zu benachrichtigen. Berlin, den 8. Februar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

VIII. Domainen- und Forstverwaltung.

35) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Feststellung des Betrages der Versetzungs- und Umzugskosten für Forstschutzbeamte betreffend, vom 2. Januar 1860.

Auf den Bericht vom 3. Dezember v. J., betreffend die Gewährung von Umzugskosten für den interimistischen Revierförster F. zu E., in der Oberförsterei S. wird der Königl. Regierung erwiedert, daß die Revierförster-, sowie die Stellen-Zulagen bei Feststellung des event. zu gewährenden Betrages von Versetzungs- und Umzugs-Kosten nach Maaßgabe des §. 2. b. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1855 als Theile des zu berücksichtigenden Diensteinkommens zu betrachten sind.

Dagegen findet dies auf die Hegemeister-, Forstschutz- und Pferdehaltungs-Zulagen, von denen ein laufender Beitrag zum Pensions-Fonds nicht entrichtet wird, keine Anwendung.

Berlin, den 2. Januar 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

IX. Militair-Angelegenheiten.

36) Verfügung an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Ausdehnung der den hülfsbedürftigen Familien zum Dienste eingezogener Reserve- und Landwehr-Mannschaften von den Kreisen zu gewährenden Unterstützungen auf die Familien der Train-Soldaten betreffend, vom 1. Januar 1860.

In einem an das Königliche Kriegs-Ministerium erstatteten Berichte über die während der Monate Mai, Juni und Juli d. J. von den Kreisen gezahlten Unterstützungen an hülfsbedürftige Familien zum Dienste eingezogen gewesener Reserve- und Landwehr-Mannschaften hat das Königliche General-Kommando des 1. Armee-Korps hervorgehoben, daß es sich im militairischen Interesse nicht rechtfertigen lasse, die hülfsbedürftigen Familien zum Dienste einberufener Train-Soldaten von der beregten Unterstützung auszuschließen. Diese Ausschließung gründet sich auf den diesseitigen Erlaß vom 19. Juli 1851, in welchem ausgesprochen worden, daß eine Verpflichtung der Kreise zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien eingezogener Train-Soldaten gesetzlich nicht zu begründen ist, da letztere weder zu den Reserve- noch zu den Landwehr-Mannschaften gehören, daß dieselben vielmehr nur gleich den Rekruten zu behandeln sind.

Für die damaligen Verhältnisse traf diese Entscheidung zu; seitdem jedoch die Train-Soldaten im Frieden ausgebildet werden, befinden sich eine nicht geringe Anzahl derselben im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse und demnach mit den übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes in gleicher Lage. Mit Rücksicht hierauf unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kreise die Verpflichtung haben, die hülfsbedürftigen Familien zum Heere einberufener Train-Soldaten, insoweit die letzteren der Reserve oder Landwehr angehören, gleich den Familien der übrigen Kategorieen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Sinne des Gesetzes vom 27. Februar 1850 zu unterstützen.

Ew. rc. stelle ich hiernach die weitere gefällige Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 1. Januar 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 1. März 1860.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3. Berlin, den 31. März 1860. 21ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

37) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Aufnahme von Ankündigungen medizinischer Geheim-Mittel in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter betreffend, vom 18. Februar 1860.

In Veranlassung einer Vorstellung, welche der Redakteur der N. Zeitung, N. zu N., in Folge einer desfallsigen Entscheidung der Königlichen Regierung vom 17. September v. J. hierher gerichtet hat, weise ich im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Königliche Regierung hierdurch an, den Ankündigungen des Krüsy-Altherr'schen Pflasters, sowie aller andern medizinischen Geheim-Mittel, deren Vertrieb nicht von der Medizinal-Behörde genehmigt ist, die Aufnahme in den mit dem Regierungs-Amtsblatte verbundenen öffentlichen Anzeiger zu versagen, da es für ein offizielles Blatt nicht angemessen ist, Anzeigen zu verbreiten, welche, mag auch ihr Inhalt nicht gerade strafbar sein, doch dem Interesse der Verwaltung, insbesondere der Wohlfahrts-Polizei zuwiderlaufen, eine Verpflichtung zur Aufnahme derselben aber nicht besteht.

Berlin, den 18. Februar 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

38) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, die Anfertigung der Heberollen für die katholischen Kirchensteuern auf dem linken Rhein-Ufer betreffend, vom 31. Januar 1860.

Ew. zc. übersenden wir in der Anlage ergebenst Abschrift eines Berichts der Königlichen Regierung zu N. vom 25. September v. J., die Anfertigung der Heberollen für die katholischen Kirchensteuern auf dem

Digitized by Google

linken Rheinufer betreffend, mit dem Bemerken, daß wir die Bürgermeister zur Uebernahme dieses Geschäfts, zumal wenn solches unentgeltlich verlangt werden sollte, für verpflichtet nicht erachten können.

Durch das Reskript der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 23. August 1855 ist unter Billigung des in dem Regierungsbezirk Düsseldorf üblichen Verfahrens bestimmt worden, daß eine besondere Umlage-Rolle für die Einziehung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, welche von den betreffenden Pfarrgenossen, und nicht von der Civilgemeinde aufzubringen sind, aufzustellen und solche dahin zu vollziehen sei, daß der nach dem Etat der Kirchenkasse erforderliche Zuschuß durch den Gemeinde-Vorstand, als Organ der Regierung, auf die Pflichtigen ausgeschrieben, eingezogen und an die Kirchenkasse abgeliefert werde.

Es wurde hierdurch zwischen der Aufstellung der Umlage-Rolle und der zum Behuf der Einziehung des Zuschusses erforderlichen Umlegung und der Beitreibung selbst unterschieden und der Gemeinde-Vorstand nur zu diesem letzteren Geschäfte, und zwar in seiner Eigenschaft als Organ der Regierung, nicht aber zu dem ersteren für verpflichtet erachtet.

Dies entspricht den Bestimmungen der §§. 2. und 6. des Gesetzes vom 14. März 1845, nach welchen zur Aufbringung der aus der Kirchenkasse nicht zu bestreitenden kirchlichen Bedürfnissen der Regel nach nicht die Civilgemeinde, sondern unmittelbar die Konfessions-Verwandten der betreffenden Pfarrkirche verpflichtet sind, wie auch das Königliche Ober-Tribunal in der Prozeßsache der Gemeinde N. N. gegen die katholische Pfarrgemeinde N. N. durch Erkenntniß vom 25. Oktober 1859 entschieden hat. Die Gemeinde-Behörden als solche können also deshalb nicht in Anspruch genommen und insbesondere nicht für verpflichtet erachtet werden, sich unentgeltlich dem in manchen Fällen mühsamen und zeitraubenden Geschäfte der Aufstellung der betreffenden Heberollen zu unterziehen. Diese liegt vielmehr den katholischen Kirchen-Vorständen ebenso wie den evangelischen Presbyterien ob, und kann von denselben, wie die Regierung zu N. nachweist, unter Uebernahme der dadurch erwachsenden baaren Auslagen auf die Kirchenkasse auf Grund der ihnen von den Bürgermeistern mitzutheilenden Steuerlisten, in gleicher Weise ausgeführt werden.

Wir können daher den diesfälligen Anspruch des katholischen Kirchenvorstandes zu N. gegen den Bürgermeister zu N. im Regierungsbezirk N. nicht für begründet erachten, und ersuchen Ew. 2c. ergebenst, denselben hiernach durch die Regierung zu N. bescheiden zu lassen.

Berlin, den 31. Januar 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

39) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Konsistorien, die Anstellung von Kandidaten der Theologie im Kadetten-Korps betreffend, vom 8. Februar 1860.

Nach einer Mittheilung der Königlichen General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens hierselbst werden die Bewerbungen der Kandidaten der Theologie um Erzieherstellen im Kadetten-Korps immer seltener, ungeachtet in neuester Zeit ihre Anstellung in der Regel schnell erfolgt, ihnen durch Absehen von der zweiten theologischen Prüfung erleichtert und das Gehalt von 308 Thalern außer freier Wohnung, Natural-Emolumenten nebst dem Honorar des etwaigen Mehr-Unterrichts für einen jungen Anfänger nicht ganz unbedeutend ist.

Indem ich noch bemerke, daß jetzt kein einziger Anwärter mehr notirt ist, veranlasse ich das Königliche Konsistorium, die Kandidaten Seines Bezirks, namentlich die dort geprüften oder noch zu prüfenden, darauf aufmerksam zu machen, daß sich ihnen eine baldige Aussicht auf Anstellung im Kadetten-Korps eröffnen könne, wenn sie sich dazu bei dem Kommandeur des genannten Corps melden.

Berlin, den 8. Februar 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

40) Bescheid an den N., die Eigenschaft als Hausvater in Bezug auf Schulbeiträge betr., vom 27. Januar 1860.

Auf die Vorstellung vom 29. September v. J., die Beiträge zur Unterhaltung der evangelischen Schule in N. betreffend, eröffne ich Ihnen, daß von dem Eingehen einer Ehe die Eigenschaft als Hausvater nicht abhängt, vielmehr gesetzlich alle diejenigen zu den Hausvätern gehören, welche selbstständig Verträge zu schließen berechtigt sind. Ihre Heranziehung zu den Schullasten ist daher nach §. 29. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts gerechtfertigt. rc. Berlin, den 27. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

41) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Bildung neuer Schulgemeinden und die Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Schulen derselben betreffend, vom 25. Januar 1860.

Die Königliche Regierung erkennt es in dem Bericht vom 23. Dezember v. J. als eine Härte an, daß Hausväter zu Beiträgen an Bau- und Reparatur-Kosten von zwei Schulen, nämlich derjenigen, zu welcher sie bisher gehörten, und derjenigen, welcher sie nach Vollendung eines beschlossenen Schulbaues zugewiesen werden sollen, angehalten werden.

Der Bau einer neuen Schule setzt das Vorhandensein einer neuen Schulgemeinschaft, mithin die Ausschulung derjenigen Gemeindetheile, welche bisher zu einer anderen Schule gehört haben, voraus. Diese Ausschulung ist daher auch auszusprechen, ehe mit dem Bau der neuen Schule begonnen wird. Mit derselben hört dann auch die Verpflichtung auf, zum Bau und zur Unterhaltung derjenigen Schule noch ferner beizutragen, zu welcher die Mitglieder der neuen Schule bisher gehört haben. Die Kinder derselben sind aber bis zur Vollendung des neuen Schullokals in der bisherigen Schule gastweise zu belassen.

Hiernach können die katholischen Mitglieder der Schule zu K., welche in N. wohnen und bisher zu der evangelischen Schule daselbst gehört haben, nicht angehalten werden, außer den Bau-Beiträgen für die Schule zu K. auch noch Beiträge zu den Schulbauten in N. zu leisten.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Beschwerde der katholischen Einsassen zu N. vom 2. Dezember v. J. zu erledigen. Berlin, den 25. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

42) Bescheid an den N., den Gebrauch des Titels „Lehrer" betreffend, vom 12. Januar 1860.

Ihre Beschwerde vom 20. Dezember v. J. kann ich nicht für begründet erachten.

Durch die im Wege der Disziplinar-Untersuchung gegen Sie ausgesprochene Dienstentlassung haben Sie nicht allein Ihr damaliges Amt an der evangelischen Stadtschule zu N. verloren, sondern auch aufgehört, öffentlicher Lehrer zu sein. Nur öffentliche Lehrer haben ein Recht darauf, in amtlichen Erlassen als Lehrer bezeichnet zu werden, da „Lehrer" keinesweges, wie Sie vermeinen, die Qualifikation zum Lehren, sondern den Amtscharakter eines Trägers des öffentlichen Lehramts bezeichnet. Demzufolge findet §. 19. der Verordnung vom 11. Juli 1849, jetzt §. 16. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, wonach die Strafe der Dienstentlassung den Verlust des Titels von Rechtswegen nach sich zieht, auch auf Lehrer Anwendung. Die Königliche Regierung zu N. hat daher durch die Adresse: „an den vormaligen Lehrer Herrn N." Ihr Verhältniß zu dem öffentlichen Lehramt — und nur dieses kommt den Behörden gegenüber in Betracht — ganz richtig bezeichnet, ohne damit Ihrer Ehre zu nahe getreten zu sein. Da Sie sich jedoch durch diese Adresse gekränkt fühlen und allerdings nicht verpflichtet sind, jene Bezeichnung zu führen, so habe ich die Königliche Regierung

Digitized by Google

zu N. veranlaßt, fortan die Verfügungen an Sie unter Vermeidung einer Bezugnahme auf Ihre vormalige amtliche Stellung zu adressiren und demgemäß die Adresse auf Namen und Wohnort zu beschränken.

Dagegen kann Ihr Anspruch auf den Titel „Lehrer" nicht anerkannt werden. Wenn Sie sich deshalb auf das Erkenntniß der dortigen Kreisgerichts-Kommission vom 26. Juli 1856 berufen, so erscheint das nicht zutreffend. Dieses Erkenntniß schützt Sie nur gegen die im §. 105. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafe wegen unbefugter Annahme eines Titels, wenn Sie sich Lehrer nennen, verpflichtet aber nicht die Behörden, Ihnen dieses Prädikat zuzugestehen und in amtlichen Erlassen beizulegen, resp. in dem Verkehr mit unfreiwillig entlassenen Beamten deren früheres amtliches Verhältniß zu ignoriren.

Ich befinde mich hienach nicht in der Lage, die Königliche Regierung zu N. anzuweisen, ihre Erlasse an Sie unter Beachtung jenes Erkenntnisses zu adressiren, muß vielmehr Ihre Weigerung, die an Sie als vormaligen Lehrer adressirten Erlasse anzunehmen, für unbegründet erachten. Sie haben demnach auch die durch diese Weigerung entstandenen Kosten zu tragen. Berlin, den 12. Januar 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

43) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den Unterricht im Lateinischen an Realschulen zweiter Ordnung betreffend, vom 3. Februar 1860.

Auf den Bericht vom 28. Dezember v. J., die dortige Realschule betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß an Realschulen zweiter Ordnung auch solche Schüler zum Abiturienten-Examen zugelassen werden können, welche am Unterricht im Lateinischen nicht Theil genommen haben. In der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober v. J. ist der Fall in den Erläuterungen zu II. §. 8. (Minist.-Bl. 1859 S. 279) vorgesehen.

Die betreffenden Schüler sind aber bei Zeiten darauf aufmerksam zu machen, daß bei den meisten auch den Realschulen zweiter Ordnung zugestandenen Berechtigungen Kenntniß der lateinischen Sprache zu den vorschriftsmäßigen Erfordernissen gehört. Berlin, den 3. Februar 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

44) Erlaß an die Immatrikulations-Kommission der Universität zu Berlin, betreffend die Immatrikulation der Pharmaceuten, welche eine über das Fachstudium hinausgehende wissenschaftliche Bildung sich erwerben wollen, vom 15. Dezember 1859.

Der Pharmaceut N. bittet in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 2. d. M. unter Ueberreichung der beigefügten Zeugnisse, auf Grund des darunter befindlichen vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife, bei der hiesigen Königlichen Universität als Studirender der Philosophie immatrikulirt zu werden. Die Immatrikulations-Kommission hat nach der Angabe des Bittstellers seine Immatrikulation aus dem Grunde abgelehnt, weil derselbe die Approbation als Apotheker erlangen will, und ihn deshalb an die Direktion des pharmaceutischen Studiums verwiesen.

Dieser Grund ist nicht ausreichend. Die Vorschrift, daß Pharmaceuten da, wo eine besondere Direktion des pharmaceutischen Studiums besteht, bei dieser inscribirt und nicht als Studirende immatrikulirt werden sollen, beruht auf der Voraussetzung, daß Apothekergehülfen, welche nur den den gesetzlichen Anforderungen an einen Apotheker-Lehrling entsprechenden Grad der Schulbildung erlangt haben, nicht die Befähigung besitzen, mit Nutzen selbstständig Universitätsstudien zu treiben und deshalb hierbei besonderer Leitung und Anweisung bedürfen. Sie bezieht sich aber nicht auf solche Pharmaceuten, welche das Zeugniß der Reife für die Universität besitzen und auf letzterer eine über das Fachstudium hinausgehende wissenschaftliche Bildung sich erwerben wollen. Bei diesen ist kein Grund vorhanden, sie einer besondern Leitung bei den Universitätsstudien zu unterwerfen und von der Immatrikulation auszuschließen, sowie denn auch andererseits ihre dereinstige Zulassung zur Staatsprüfung für Apotheker nur von dem Nachweis, daß sie sämmtliche den Pharmaceuten vorgeschriebene Vorlesungen während eines mindestens einjährigen Besuchs der Universität

Digitized by Google

gehört haben und von der Beibringung eines Sittenzeugnisses, nicht aber von der Inskription bei der Direktion des pharmaceutischen Studiums abhängig gemacht werden kann.

Die Immatrikulations-Commission veranlasse ich daher, den N., falls sonst keine Bedenken entgegenstehen, zur Immatrikulation zuzulassen. Da derselbe aber bereits bei der Direktion des pharmaceutischen Studiums inskribirt ist, so erscheint es angemessen, daß er während des laufenden Semesters in diesem Verhältniß verbleibt und erst zum Sommersemester bei der Universität immatrikulirt wird. Ein Nachtheil für seine spätere Laufbahn, namentlich für die beabsichtigte Bewerbung um die Promotion zum Doktor der Philosophie soll ihm daraus nicht erwachsen, da, wie ich hiemit bestimme, ihm das laufende Semester auf das akademische Triennium angerechnet werden soll. Die Immatrikulations-Kommission wolle den N., an welchen von hier aus nicht verfügt worden, demgemäß mit Bescheid versehen und seiner Zeit seine Immatrikulation bewirken. Sollten dagegen andere Bedenken, als das oben erwähnte obwalten, so erwarte ich deshalb Bericht.

Dem Direktor des pharmaceutischen Studiums habe ich Abschrift dieses Erlasses mit der Veranlassung mitgetheilt, den N., sobald er seine Immatrikulation nachweist, in der Liste der Pharmaceuten zu löschen.

Berlin, den 15. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert:

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

45) Bescheid an den Magistrat zu N., die Vermehrung der Zahl der Magistrats-Mitglieder ohne vorherige statutarische Anordnung betreffend, vom 7. März 1860.

Dem Magistrat wird auf die Vorstellung vom 1. Dezember v. J. eröffnet, daß ich aus derselben keine Veranlassung habe entnehmen können, die Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten wegen der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung vorgenommenen Wahl eines fünften unbesoldeten Rathsherrn abzuändern. Der §. 29. der Städte-Ordnung enthält im Alinea 1. die Norm, daß der Magistrat aus einer bestimmten Zahl von Schöffen neben besoldeten Mitgliedern zu bestehen hat.

Wenn die Vorschift im Alinea 3. l. c. die bisherige Zahl der Magistrats-Mitglieder fortbestehen läßt, so ist damit der wesentliche Unterschied zwischen unbesoldeten Mitgliedern und besoldeten Mitgliedern nicht aufgehoben; es soll vielmehr ebensowohl bei der Zahl der unbesoldeten wie der besoldeten Magistrats-Mitglieder bis zu anderweitiger statutarischer Anordnung bewenden, und hieraus folgt, daß die Königliche Regierung zu N. der Vermehrung der unbesoldeten Stellen (Schöffen) ohne vorgängige statutarische Anordnung mit Recht entgegengetreten ist. Berlin, den 7. März 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

46) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke betreffend, vom 15. Februar 1860.

Wir können der Ansicht, welche der Bürgermeister zu N. in seinen Berichten vom 6. Okt. und 6. August v. J. über das Verfahren der dortigen Gemeindebehörden bei Verpachtung der Jagd vertheidigt, und welche die Königliche Regierung laut Ihres hierher erstatteten Berichts vom 19. Dezember v. J. in der Majorität Ihrer Abtheilung des Innern adoptirt hat, durchaus nicht beitreten.

Der §. 12. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 hat, indem er die Zahl der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf höchstens drei firirt, unzweifelhaft eine Genossenschaft von höchstens drei Personen im Sinne, welche gemeinschaftlich die Nutzung üben und gemeinschaftlich für die Erfüllung des Kontrakts und für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verhaftet sein sollen.

Hiermit im graden Widerspruche steht die offenbar mißverständliche Auslegung der Gemeindebehörde, daß mit gleicher gesetzlicher Befugniß auch das Jagdrecht auf ein und demselben Jagdbezirke drei Mal an drei einzelne Personen verpachtet werden könne, welche sonach keine Gemeinschaft unter einander haben. Das

Digitized by Google

Gesetz gestattet nur die Verpachtung an Drei gemeinschaftlich; dem entgegen steht die Verpachtung an drei selbstständige, von einander unabhängige Pächter. Denn, daß diese drei ihre Einzelnrechte auf ein und demselben Jagdbezirke ausüben sollen, begründet keinesweges eine Gemeinschaft unter ihnen, stellt vielmehr das Interesse eines jeden Einzelnen dem Interesse der beiden Andern grade gegenüber, und schließt somit das Motiv zur Jagddevastation in sich, während die Bestimmung des Gesetzes dem Prinzipe der Jagdpflege entspricht. rc. rc. Berlin, den 15. Februar 1860.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten. Graf v. Pückler. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

47) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß in der Provinz Westphalen die Bestimmung darüber, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens stattzufinden habe, von dem Beschlusse der Gemeinde-Versammlung abhänge und gegen die von derselben getroffenen und von der vorgesetzten Regierung genehmigten Anordnungen der Rechtsweg unzulässig sei, vom 12. März 1859.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Arnsberg anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger ist Einwohner von N. und daselbst mit Grundstücken verschiedener Art ansässig, gehört aber nicht zu den dortigen sogenannten alten Sohlstätten-Besitzern. Nach seiner Behauptung fordert die Gemeinde von ihm für die seitherige Hudebenutzung auf der Feldmark ein jährliches Weidegeld von $11\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück Rindvieh und für ein zu lieferndes Klafter Brennholz einen jährlich zu arbitrirenden Preis, der pro 1852, 1855 und 1856 resp. 2 Thlr. 21 Sgr., 2 Thlr. 25 Sgr. und 3 Thlr. 1 Sgr. betragen hat, während die Besitzer der alten Sohlstätten von solchen Abgaben frei sind. Kläger hält sich zu diesen Abgaben nicht verpflichtet. Er geht von der Annahme aus, daß die fraglichen Forderungen der Gemeinde sich auf die Kurkölnischen Beilieger-Edikte vom 1. Januar 1752 und 12. Januar 1795 (Scotti I. Abth. II. S. 772, 1224) stützen, welche zu einer Zeit erlassen, wo die sogenannten Beilieger noch kein Grundvermögen besessen, jetzt, unter ganz veränderten Verhältnissen, nicht mehr maaßgebend seien, weil durch die Großherzoglich Hessische Verordnung über die Theilbarkeit des Grundvermögens und das freie Eigenthum an demselben die früheren Beilieger, sobald sie Grundbesitz erwarben, zu den mit demselben verbundenen allgemeinen Lasten wie die übrigen Bürger verpflichtet, und hierdurch, sowie durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, den übrigen Gemeindegliedern gleichgestellt worden seien, so daß — worüber auf ein Präjudiz des Königlichen Ober-Tribunals Bezug genommen wird — zwischen diesen Personen kein Unterschied in Benutzung des Gemeinde-Vermögens mehr vorhanden sei. Er begründet hierauf, der Gemeinde N. gegenüber, den Antrag: ihn für nichtschuldig zu erklären, der Gemeinde N. ein jährliches Weidegeld von $11\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück Vieh zu entrichten, und zu erkennen, daß Verklagte schuldig, ihm den wirthschaftlichen Bedarf des Brennholzes gleich den übrigen Einsassen verabfolgen zu lassen, dem Kläger auch die Restitution des früher Berichtigten vorzubehalten.

Die Verklagte setzte der — von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu F. eingeleiteten — Klage den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges resp. Inkompetenz des Gerichts entgegen, weil dieselbe sich auf keinen speziellen Rechtstitel gründe, es sich nach Inhalt derselben vielmehr lediglich um eine vom Kläger als Mitglied der Gemeinde beanspruchte Benutzung des Gemeinde-Vermögens, also um eine innere, durch die §§. 51 bis 56. und 81. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (Ges.Samml. S. 265) und durch die §§. 105, 106, 44, 138, 139 der vom Kläger selbst in Bezug genommenen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in den Administrativ-Weg verwiesene Kommunal-Angelegenheit handle. Zur Sache selbst bestritt Verklagte, daß das fragliche Weide- und resp. Holzgeld auf Grund der Beiliger-Edikte erhoben werde. Sie bemerkte in dieser Beziehung zunächst in Betreff des Weidegeldes,


Digitized by Google

daß die Gemeinde denjenigen Einsassen, die nicht, wie die alten Sohlstätten-Besitzer, hudeberechtigt seien, um ihnen die für ihr Vieh nöthige Hude zu verschaffen, die Behütung der Gemeinde-Grundstücke gegen eine Vergütung von 11½ Sgr. für jede Kuh und von 5 Sgr. 9 Pf. für jedes Rind freigestellt, Kläger von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht, und für das Behüten der Gemeinde-Grundstücke diesen Betrag entrichtet habe. Die Entrichtung des Weidegeldes sei daher von der Benutzung der Weide abhängig, die Kläger, wenn er kein Weidegeld entrichten wolle, unterlassen könne, während nach den früheren Beilieger-Edikten ein, und zwar viel höherer Satz von jedem Stück Vieh habe entrichtet werden müssen, welches der Beilieger gehalten. Rücksichtlich der Hude bestehe also zwischen den Parteien ein lediglich obligatorisches Verhältniß. Ebensowenig sei das, was Kläger der Gemeinde für das aus deren Waldung bezogene Klafterholz zahlen solle, identisch mit der Abgabe, welche der alte Beilieger für das Entnehmen von Brandholz aus dem Gemeinde-Walde habe entrichten müssen. Bei den Beiliegern habe es sich um eine für die Mitbenutzung des sogenannten „unschädlichen Brandholzes" ein- für allemal auf 3 Thlr. festgesetzte Abgabe gehandelt, die, ohne Rücksicht auf das Quantum des empfangenen Holzes, auch dann habe gezahlt werden müssen, wenn gar kein Holz aus dem Walde entnommen worden, während Kläger nicht einen, ein- für allemal fixirten, sondern nur dann, wenn er sich Holz von der Gemeinde verabfolgen lassen, den jedesmaligen Preis oder Taxwerth der empfangenen Klafter entrichte. Nur die sogenannten Altbauern, die Besitzer der 12 alten Sohlstätten, seien jure servitutis zum freien Bezuge ihres Brandholzes aus dem ein reines Aerarial-Vermögen darstellenden Gemeindewalde berechtigt. Im Uebrigen habe die Gemeinde diese Waldung stets beliebig genutzt, darin Kohlholz zum Verkauf schlagen und daraus Klafterholz an ihre nichtservitutberechtigten Mitglieder für einen ermäßigten, bald höheren, bald geringeren Preis in ganz verschiedenen Quantitäten verabfolgen lassen. Indem sie über diesen seit 40 Jahren bestehenden Zustand auf Zeugen und auf die Gemeinderechnungen sich berief, beantragte Verklagte die Abweisung der Klage.

Es wurde replizirt und duplizirt, worauf der Richter erster Instanz — die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu F. — in der Audienz vom 15. Juli 1858 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für unbegründet erachtend, erkannte:

> daß Kläger ein jährliches Weidegeld von 11 Sgr. 6 Pf. für jedes Stück Rindvieh nur insofern zu zahlen schuldig, als auch die übrigen Eingesessenen von N. dazu herangezogen werden, auch die Verklagte unter Verurtheilung in die Kosten für schuldig zu erklären, dem Kläger den wirthschaftlichen Bedarf des Brennholzes gleich den übrigen Einsassen von N. verabfolgen zu lassen.

Gegen dieses den Parteien am 24. August 1858 insinuirte Urtheil legte die Beklagte inter fatale die Appellation ein, worauf die Königliche Regierung zu Arnsberg durch Beschluß vom 16. September deff. J. den Kompetenz-Konflikt erhob. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt. Die verklagte Gemeinde hat sich zustimmend zu dem Kompetenz-Konflikt geäußert. Vom Kläger ist keine Erklärung abgegeben. Das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg hält den Rechtsweg für zulässig. Der von Absendung der Akten benachrichtigte Herr Minister des Innern hat sich nicht geäußert.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Die Königliche Regierung macht, unter Berufung auf das Präjudikat vom 7. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 255) zur Begründung des Kompetenz-Konflikts geltend, daß der Kläger sich auf keinen speziellen Rechtstitel stütze, vielmehr einen lediglich auf die Mitgliedschaft zur Gemeinde sich basirenden Anspruch auf unentgeltliche Benutzung des Gemeinde-Vermögens zu verfolgen bezwecke, es sich daher beim vorliegenden Prozesse lediglich um eine innere, dem Ressort der Verwaltungsbehörden anheimfallende Kommunal-Angelegenheit handle.

Der Richter erster Instanz hat die unter demselben Gesichtspunkte von der Verklagten aufgestellte Einrede der gerichtlichen Inkompetenz mit Rücksicht darauf nicht als Platz greifend erachtet, daß die in Rede stehenden Abgaben, hinsichtlich deren Kläger Gleichstellung mit den übrigen Einsassen von N. verlange, nicht auf dem den Kommunen zur Bestreitung ihres Haushalts verliehenen öffentlichen Besteuerungsrechte, sondern, wie die Beklagte selbst behaupte und zugebe, auf einem in Folge der Beilieger-Edikte sich stillschweigend ausgebildeten obligatorischen oder Kontrakts-Verhältnisse beruhen und deshalb der richterlichen Kognition unterliegen.

Das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg bemerkt zur Begründung seiner Ansicht über die Zulässigkeit des Rechtsweges Folgendes: „Die Entscheidung des ersten Richters, in welcher mit Hinzufügung einer Modifikation nach dem Klageantrage erkannt worden, erkläre den Kläger ein jährliches Weidegeld von 11 Sgr. 6 Pf. nur insofern zu zahlen für schuldig, als auch die übrigen Einsassen von N. dazu herange-

Digitized by Google

zogen werden, und die verklagte Gemeinde sei für schuldig erklärt, dem Kläger den wirthschaftlichen Bedarf an Brennholz gleich den übrigen Einsassen von N. verabfolgen zu lassen. Schon hieraus ergebe sich, daß es sich hier wesentlich darum handle, ob, wenn anderen Einsassen von N. eine Theilnahme an Nutzungen des Gemeinde-Vermögens unentgeltlich gewährt wird, der Kläger nicht davon ausgeschlossen werde. Kläger hat seine Klage darauf gestützt, daß er zur Zahlung des Weidegeldes auf Grund der Beilieger-Edikte herangezogen werde, daß es sich ebenso mit dem jährlich zu arbitrirenden Preise für eine Klafter Brennholz verhalte, daß aber die sogenannten alten Bauern oder Sohlstätten-Besitzer von diesen Abgaben frei wären. Er beantrage in der Klage Gleichstellung mit den übrigen Einsassen, namentlich mit den Sohlstättern, und daher eine Befreiung von jenen Abgaben, da von anderen Einsassen, nämlich von den Sohlstättern, solche Abgaben nicht erhoben würden. Zu dieser Klage könne er allerdings nur als Mitglied der Gemeinde berechtigt sein; er gründe seine von ihm als Mitglied der Gemeinde erhobene Klage aber eigentlich darauf, daß bezüglich dieser Abgaben bei der stattgefundenen Veränderung der Gemeinde-Verhältnisse die besonderen Verpflichtungen der Beilieger, zu denen er gerechnet werde, sowie die besonderen Vorrechte der Sohlstätten-Besitzer weggefallen wären."

Das Appellationsgericht bemerkt hierauf unter Bezugnahme auf das Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Januar 1850 (Entscheidungen Bd. 19 S. 397), daß der gedachte Gerichtshof den Wegfall derartiger besonderer, an das Beilieger-Verhältniß geknüpfter Abgaben ausgesprochen habe, daß seitdem die in diesem Urtheile festgestellten Grundsätze in Civil-Prozessen öfters zur Anwendung gekommen seien, ohne daß dabei die Zulässigkeit des Rechtsweges in Frage gestellt worden. Es wird dann der Inhalt der Klagebeantwortung, in welcher die Existenz eines blos obligatorischen Verhältnisses zwischen den Parteien behauptet, und bestritten worden, daß die qu. Abgaben auf Grund der Beilieger-Edikte erhoben worden, erwähnt, bemerkt, daß dagegen der erste Richter ausgeführt habe, daß nach der Sachlage der Rechtsgrund, aus welchem Kläger die erwähnten Abgaben, von denen er befreit sein wolle, bezahlt habe, allein in den Bestimmungen der Beilieger-Edikte zu finden sei. Sodann heißt es weiter in dem Berichte: „In dem über den Kompetenz-Konflikt abgefaßten Beschlusse wird gesagt, der erste Richter halte die Einreden der Inkompetenz deswegen nicht für begründet, weil die in Rede stehenden Einreden auf einem sich stillschweigend ausgebildeten obligatorischen oder Kontraktsverhältnisse beruhten. Die Königliche Regierung ist aber weiter auf die Entscheidungsgründe des ersten Richters nicht eingegangen. Der erste Richter hat jedoch in den Entscheidungsgründen durch richterliche Kognition festgestellt, daß ein solches obligatorisches Verhältniß nicht existire, daran hat er die Ausführung geknüpft, daß, weil Verklagte selbst das Dasein dieses Verhältnisses behauptet und zugegeben habe, die Einrede der Inkompetenz nicht Platz greife. Die von der Beklagten in Betreff eines obligatorischen Verhältnisses aufgestellte Behauptung hängt aber noch mit derjenigen, daß die Sohlstätten-Besitzer Servitutberechtigte wären, so zusammen, daß, wenn die letztere richtig wäre, Privatrechte Dritter vorhanden sein würden, die nicht blos den Ansprüchen des Klägers entgegenständen, sondern auch die Beschlußnahme der Gemeinde beschränkten, und über welche im Verwaltungswege gar nicht entschieden werden könnte. Andererseits wird aber dadurch, wenn durch richterliche Entscheidung dem Kläger dieselben Rechte beigelegt werden, wie den übrigen Mitgliedern der Gemeinde, die Beschlußnahme der Gemeinde über die Nutzungen des Gemeinde-Vermögens an sich nicht beschränkt. Hier hat die Klage, in welcher Kläger die Befreiung von bestimmten Abgaben in Anspruch nimmt, zugleich auch einen negatorischen Karakter; indessen die Widersprüche, welche der Klage entgegengesetzt worden sind, beruhen auf privatrechtlichen Gesichtspunkten und sind von der Art, daß darüber, ob sie begründet sind, somit im gegenwärtigen Falle auch über die eigentliche Natur und Bedeutung jener Abgaben und den davon abhängigen Anspruch des Klägers, nach unserer Ansicht der Richter zu entscheiden haben wird."

Diese Ausführung kann die Zulassung des Rechtsweges nicht begründen. Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß es sich im vorliegenden Prozesse um Theilnahme-Rechte handelt, welche Kläger in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gemeinde vom Kommunal-Vermögen beansprucht, resp. um die Bedingungen dieses Theilnahmerechts. Dies, was auch in den Entscheidungsgründen des ersten Urtheils und in dem Berichte des Königlichen Appellationsgerichts anerkannt wird, kann hinsichtlich des einen Streitgegenstandes, des Brennholzes, schon nach der Fassung des Klageantrages keinem Zweifel unterliegen, weil hier geradezu die Gewährung des wirthschaftlichen Bedarfs an Kläger, gleichwie an die übrigen Einsassen beantragt wird. Aber auch hinsichtlich des anderen Streitgegenstandes, wo der Antrag der Klage dahin lautet: Kläger für nichtschuldig zu erachten, der Gemeinde ein jährliches Weidegeld pro Stück Vieh von $1\frac{1}{2}$ Sgr.



Digitized by Google

zu entrichten, ergiebt sich aus dem, was zur Begründung desselben geltend gemacht wird, daß es die Absicht der Klage ist, eine Bedingung im Wegfall zu bringen, von der die verklagte Gemeinde die Theilnahme des Klägers als Mitglied der Gemeinde an der Behütung der Gemeindegrundstücke abhängig macht. Denn die Klage, von der Voraussetzung ausgehend, daß das Fundament des geforderten Weide- und resp. Holzgeldes aus den Beilieger-Edikten entnommen werde, stützt sich auf die Behauptung, daß durch die Großherzoglich Hessischen Verordnungen, resp. die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, die früheren Beilieger, sofern sie Grundvermögen erworben, in Betreff der damit verbundenen allgemeinen Lasten den übrigen Bürgern gleichgestellt worden, und daß deshalb kein Unterschied in der Benutzung des Gemeinde-Vermögens zwischen diesen Personen mehr vorhanden sei.

Lediglich hierauf, und ohne daß ein Servitut- oder sonst ein auf privatrechtlichen Titel sich begründendes Recht behauptet wird, fundirt sich die Klage, und es bewegt sich also der Streit um die Art und Weise der Benutzung des Gemeinde-Vermögens, zu dem nach Alinea 2 §. 1. der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) auch das sogenannte Gemeindeglieder-Vermögen gehört, nämlich das in der Benutzung der Gemeinde-Mitglieder, als solcher, sich befindende Vermögen der Gemeinde.

Nach §. 51. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 265) hängt die Bestimmung darüber, in welcher Weise, also auch unter welchen Bedingungen, solche Benutzung stattzufinden habe, vom Beschlusse der Gemeinde-Versammlung ab, welche nach §. 53. Nr. 4. daselbst unter hinzutretender Genehmigung der Regierung Veränderungen in dem bisherigen Genusse treffen kann, und der §. 81. der Landgemeinde-Ordnung setzt für Beschwerden gegen solche von der Gemeinde getroffene Anordnungen einen in bestimmten Präklusivfristen zu betretenden administrativen Instanzenzug fest.

Diese — hier maaßgebenden, sowohl in den Entscheidungsgründen des ersten Richters, als im Berichte des Königlichen Appellationsgerichts mit Stillschweigen übergangenen — Vorschriften behandeln die Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens — dem Begriffe desselben völlig entsprechend — als eine innere Kommunal-Angelegenheit, die ihrer Natur nach allein zum Ressort der Verwaltungsbehörden gehört, und der richterlichen Kognition nicht unterliegt. Der Gerichtshof hat dies bereits in einem Erkenntnisse vom 11. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 S. 296), wo ebenfalls die Landgemeinde-Ordnung für Westphalen zur Anwendung kam, in prinzipieller Uebereinstimmung mit der früheren Entscheidung vom 7. Juni 1856 (Min.-Bl. S. 255), auf welche der Konfliktsbeschluß Bezug nimmt, anerkannt.

Die Klage erweist sich daher nach der Art, in der sie fundirt ist, nach dem Gegenstande, den sie betrifft, nach der Natur des Anspruches, den sie geltend machen will, als eine zur Verfolgung im Rechtswege nicht geeignete.

Nur hierauf, nicht wie das Königliche Appellationsgericht in seinem Berichte anzunehmen scheint, auf die excipiendo in der Hauptsache von der verklagten Gemeinde vorgebrachten Einreden kommt es bei Beurtheilung der Kompetenzfrage an, und ebensowenig darauf, ob durch die richterliche Entscheidung des vorliegenden Prozesses eine Beschränkung der Gemeinde in der verfassungsmäßigen Beschlußnahme über das Gemeinde-Vermögen folgen würde oder nicht, und ob über die von der Verklagten behaupteten Servitutberechtigungen der sogenannten alten Sohlstätten-Besitzer nicht im Verwaltungs-, sondern nur im Rechtswege entschieden werden kann. Denn wenn dies letztere auch als richtig zuzugeben wäre, so würde daraus noch nicht folgen, daß der ganz verschieden fundirte Anspruch des gegenwärtigen Klägers zum Rechtswege geeignet sei.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 12. März 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

48) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß in Westphalen Verfügungen der Gemeinde-Versammlung über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens zu den inneren Kommunal-Angelegenheiten gehören und gegen dergleichen von der Regierung genehmigte Beschlüsse daher nur der Rekurs an die vorgesetzte administrative Instanz, nicht aber der Rechtsweg zulässig ist, vom 7. Mai 1859.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Ent-

Digitized by Google

scheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Gemeinde H. ist Eigenthümerin der in der Steuergemeinde H. belegenen Grundstücke, nämlich rc. rc., die sie durch Vertrag vom 27. Mai/15. Juli 1836 vom Königlichen Fiskus für einen Kaufpreis von 8385 Thalern erworben hat, und die auf den Namen der Gemeinde im Hypothekenbuche verzeichnet stehen.

Das Eigenthum der Gemeinde an diesen Grundstücken ist unstreitig. Die vorliegende Klage der Eingesessenen zu H., Kolon A. und Genossen, wider die politische Gemeinde H., betrifft die Art und Weise der Benutzung dieser Grundstücke, und soll, wie dies in der Klageschrift ausdrücklich hervorgehoben wird, die Frage zur richterlichen Entscheidung stellen: ob die erwähnten Grundstücke Aerar- oder Gemeindeglieder-Vermögen sind? Das Letztere, das Vorhandensein von Gemeindeglieder-Vermögen, bezwecken Kläger im vorliegenden Prozesse festzustellen, indem sie zur Begründung der Klage Folgendes anführen.

Vor dem Ankaufe der qu. Grundstücke — so behaupten sie — sei die Frage entstanden, von wem und wie die Kaufgelder aufgebracht werden sollen? Die Königliche Regierung, als die der Gemeinde vorgesetzte Aufsichtsbehörde, sei damals von der Ansicht ausgegangen, daß der Ankauf nicht auf Rechnung und Gefahr der Gemeindekasse, d. h. des Gemeinde-Aerars, sondern auf Rechnung und Gefahr der Einwohner von H. geschehen müsse, weil er nur Letzteren zum Nutzen gereiche. Die Einwohner von H. hätten dieser Ansicht Folge gegeben, und die Kaufgelder theils durch Beiträge, theils durch ein kontrahirtes Darlehn, —

> wie die Grundakten ergeben, durch ein Darlehn von 6000 Thalern, welches die Gemeinde gegen Hypothek der qu. Grundstücke unter der Bedingung der Amortisation durch halbjährliche Amortisationsraten bei der Provinzial-Hülfskasse von Westphalen aufnahm, und welches nach erfolgter Tilgung per decretum vom 9. November 1854 wieder gelöscht worden ist,

— aufgebracht, für welches letztere die angekauften Grundstücke verpfändet wurden. Demnächst seien die Grundstücke für Rechnung der Einwohner verwaltet, zu dem Ende eine s. g. Forstkasse, welche von der Gemeindekasse getrennt blieb, errichtet worden. Die Nutzungen der Grundstücke seien lediglich den Einwohnern von H., nicht der Gemeindekasse zu Gute gekommen. Diese Einrichtung habe seit Juli 1836 bis zum Jahre 1852 bestanden. Im Jahre 1852 habe die Königliche Regierung wider den Willen des Gemeinderaths und des Vorstehers die Grundstücke als Aerar-Vermögen der Gemeinde H. angesprochen, die Forstkasse aufgehoben, dieselbe mit der Gemeindekasse vereinigen und die Grundstücke für Rechnung des Aerars der Gemeinde verwalten lassen. Die von den Einwohnern der Gemeinde, namentlich auch von dem Vorstande und Gemeinderath gegen die Verfügung der Königlichen Regierung erhobenen und wiederholten Protestationen und Remonstrationen, in denen ausgeführt worden, daß die fraglichen Grundstücke Gemeindeglieder-Vermögen seien, die Nutzungen also den Gemeindegliedern gebührten, seien ohne Erfolg geblieben.

Ueber diese Thatsachen wird zum Beweise theils auf die Handakten der Gemeinde, theils auf die Akten des Landrathsamts Bezug genommen.

Die Kläger sahen sich hierdurch veranlaßt, den Rechtsweg zu betreten; sie stützen den Anspruch, daß die Grundstücke für Gemeindeglieder-Vermögen erklärt und als solches behandelt werden sollen, auf folgende nähere, durch die in Bezug genommenen Akten zu erweisende Behauptungen:

1) Die fraglichen Grundstücke seien angekauft zu dem Zwecke, daß die Nutzungen davon den Gemeindegliedern und nicht dem Aerar zustehen sollen. Dieser Zweck sei vor dem Ankaufe nicht nur von dem Vorstande der Gemeinde und den Gemeindegliedern ausdrücklich erklärt und festgestellt, sondern auch von der Königlichen Regierung genehmigt worden.

2) Als der Kaufkontrakt geschlossen, habe — am 12. September 1836 — die Königliche Regierung entschieden, daß den Gemeindegliedern zu belassen sei, durch Stimmenmehrheit zu beschließen, wie die Kaufgelder von ihnen aufgebracht und die Nutzungen vertheilt werden sollen.

3) Dieser Entscheidung zufolge seien im Jahre 1837 die Gemeindeglieder vom Landrathe mit der Aufforderung versammelt worden, über die ad 2 angegebene Frage zu beschließen. Die Berathung sei erfolgt, und durch Stimmenmehrheit entschieden worden, daß alle Gemeindeglieder zu den Kaufgeldern, soweit diese durch ein aufzunehmendes Darlehn nicht gedeckt würden, ferner zu



Digitized by Google

den Lasten und Abgaben gleichmäßig beitragen, dagegen aber auch gleichmäßigen Antheil an den Nutzungen haben; — ferner, daß diejenigen Gemeindeglieder, welche den Beitrag verweigerten, von der Theilnahme an den Nutzungen ganz ausgeschlossen sein sollten; und dieser Beschluß sei von der Königlichen Regierung genehmigt worden.

4) In Gemäßheit dieses Beschlusses seien die Kaufgelder, soweit das aufgenommene Darlehn ad 6000 Thaler sie nicht deckte, von den Gemeindegliedern aufgebracht, von den Gemeindegliedern die Forstarbeiten geleistet, für ihre Rechnung die Grundstücke verwaltet worden, die jährlichen Erträge seien in die eigens dazu errichtete Forstkasse geflossen und den Gemeindegliedern gut geschrieben worden.

5) Dieses Sach- und Rechtsverhältniß habe seit dem Jahre 1836 bis 1852 ungestört und mit Genehmigung der Königlichen Regierung gedauert, welche davon durch die Berichte des Landraths fortwährend in Kenntniß gesetzt und gehalten wurde.

Die Kläger sind der Meinung, daß die Königliche Regierung im Jahre 1852 nicht befugt gewesen, die so konstituirten Rechtsverhältnisse, nachdem sie 16 Jahre bestanden, ohne Einwilligung der Gemeindeglieder zu beseitigen und das Gemeindeglieder-Vermögen in Aerar zu verwandeln.

„Darauf" — so deduziren sie weiter — „daß das Eigenthum der Substanz auf den Namen der Gemeinde H. im Hypothekenbuche eingetragen sei, komme nichts an, denn die Gemeinde H. bestehe ja nicht etwa bloß in ihrem Aerar, sondern in der Gesammtheit der Mitglieder. Diese verhielten sich, indem sie Nutzungen von den fraglichen Grundstücken ansprechen, nicht wie Servitutberechtigte, sondern wie Eigenthümer resp. Miteigenthümer. Die Nutzungs-Ansprüche seien daher auch nicht als Servitutrechte zu beurtheilen, sondern als Rechte, die sich auf die Gemeinde-Verfassung resp. auf die Bestimmung des Zweckes, zu welchem die Grundstücke qu. angekauft seien, gründen. Berücksichtige man nun noch, daß zur Zeit des Erwerbes der fraglichen Grundstücke die Westphälische Kommunal-Ordnung bestand, letztere jedoch über die Frage:

ob im Zweifel Gemeinde-Vermögen für Aerar, oder ob es für Gemeindeglieder-Vermögen zu halten sei?

keine Bestimmungen enthalte, folglich das Allgemeine Landrecht zur Anwendung komme, dieses aber im §. 28. Tit. 7. Th. II. im Zweifel sich für Gemeindeglieder-Vermögen entscheide, so könne der Anspruch der Kläger keinen erheblichen Bedenken unterliegen."

Es wird dann noch bemerkt, wie der Umstand, daß das Aerar sich seit 1852 faktisch im Besitze der Nutzungen befinde, unerheblich sei, und dahin angetragen, zu erkennen: 1) daß die fraglichen Grundstücke Gemeindeglieder-Vermögen seien, deren Nutzungen also nicht dem Aerar der Gemeinde, sondern den Gemeindegliedern zu gleichen Theilen zustehen; 2) daß die seit 1852 in das Aerar der Gemeinde H. gekommenen, in separato auszumittelnden Nutzungen an die Gemeindeglieder von H. zur gleichmäßigen Vertheilung unter dieselben herauszugeben, und 3) die Kosten dieses Prozesses dem Aerar der Gemeinde H. zur Last zu setzen seien.

Die Klage wurde eingeleitet, vor Beantwortung derselben aber durch Plenar-Beschluß der Königlichen Regierung zu Minden vom 1. Oktober 1857 der Kompetenz-Konflikt erhoben und das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt.

Kläger halten in der von ihrem Rechtsanwalt abgegebenen Erklärung den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, — eine Ansicht, der das Königliche Kreisgericht zu Paderborn in seinem gutachtlichen Berichte beigetreten ist. Von der Verklagten ist keine Erklärung abgegeben worden. Das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn erachtet, abweichend von der Ansicht des Königlichen Kreisgerichts, den Kompetenz-Konflikt für begründet. Der Herr Minister des Innern hat sich nicht geäußert.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. In dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung wird derselbe, nachdem kurz das Faktum angegeben worden, auf folgende Ausführung gestützt:

Unter Gemeindeglieder-Vermögen sei nach der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) dasjenige Gemeinde-Vermögen zu verstehen, dessen Nutzungen einzelnen Gemeindegliedern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen. Ueber jede Gemeindevermögens-Benutzung habe aber nach §. 51. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 die Gemeinde-Versammlung zu beschließen, und Veränderungen darin nach §. 53. Nr. 4. ebendas. die Regierung, also die Verwaltungsbehörde, zu genehmigen. Die Bestimmung über das Gemeinde-Vermögen, wozu auch das Gemeindeglieder-Vermögen gehöre, sei also der rich-

6*

Digitized by Google

terlichen Kompetenz entzogen. Die Kläger gründeten, indem sie die Eigenschaft des Grundstücks als eines der Gemeinde gehörigen anerkennten, ihren Anspruch auf einen in der Gemeinde-Verfassung liegenden Titel des öffentlichen Rechts, und wenngleich, ihrer Behauptung nach, die gleichmäßige Vertheilung der Nutzungen eine rechtliche Folge der vor und nach dem Ankauf des Grundstücks getroffenen Vereinbarung und der gewählten Art der Aufbringung der Kaufgelder sein solle, so bleibe der Klagegrund doch immer eine Maaßregel der inneren Kommunalverwaltung, deren Ausführung, Beurtheilung und eventuelle Abänderung lediglich den Kommunalbehörden zustehe.

Dieser Ausführung ist im Wesentlichen beizutreten. Der §. 51. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen bestimmt:

„Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maaßgebend;"

und der §. 53 Nr. 4. daselbst erklärt, wenn bei solchen Beschlüssen Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen vorgenommen werden sollen, die hinzutretende Genehmigung der Regierung für erforderlich. Hier wird also die Bestimmung über Benutzung des Gemeinde-Vermögens — zu dem nach §. 1. Alinea 2. der im §. 51. allegirten Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) auch das sogenannte Gemeindeglieder-Vermögen gehört, — resp. über darin zu treffende Aenderungen, als eine innere Kommunal-Angelegenheit vom Beschlusse der Gemeinde-Versammlung, resp. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht.

Ueber die Art und Weise, wie Remedur gegen derartige Verfügungen von Interessenten, die sich dadurch beeinträchtigt glauben, nachgesucht werden kann, verordnet — im Anschlusse an den §. 80, der von der Aufsicht des Staats über die Gemeinden handelt — der §. 81. der Landgemeinde-Ordnung wörtlich:

„Gegen die Entscheidung der Gemeinde- und Amtsbehörden findet der Rekurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten statt.

Der Rekurs muß in allen Instanzen binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, sofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschriften eine andere Frist bestimmt ist."

Er schreibt also nicht nur einen geregelten administrativen Instanzenzug vor, sondern bindet auch die Zulässigkeit der als „Rekurs" bezeichneten Beschwerde an eine bestimmte präklusivische Frist, verleiht also der Entscheidung, wenn diese Frist verabsäumt wird, eine Unanfechtbarkeit, eine Art von Rechtskraft.

Eine ausdrückliche Bestimmung, daß der Rechtsweg, sofern der beschwerdeführende Interessent sich nicht auf einen speziellen privatrechtlichen Titel stützen könne, ausgeschlossen sein solle, wie solche in älteren derartigen Gesetzen,

revidirte Städte-Ordnung v. 17. März 1831 §. 139. (Ges.-Samml. S. 10); Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 §. 124 (Ges.-Samml. S. 321); Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 §. 19. (Ges.-Samml. S. 527),

sich findet, enthält zwar der §. 81. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 nicht.

Allein abgesehen davon, daß es nach dem oben dargelegten Inhalte des §. 81. einer ausdrücklichen Zulassung des Rechtsweges bedurft hätte, wenn es in der Absicht des Gesetzes gelegen hätte, ihn neben dem angeordneten administrativen Instanzenzuge resp. gegen die darin gefällte Entscheidung auch da, wo der vermeintlich Verletzte auf keinen privatrechtlichen speziellen Titel sich begründet, zu gestatten, aus dem Stillschweigen des Gesetzes also nach seinem inneren Zusammenhange auf Nichtgestattung des Rechtsweges geschlossen werden müßte, so war aber auch eine ausdrückliche, den Rechtsweg ausschließende Spezialbestimmung in dem Gesetze um deswillen nicht erforderlich, weil die inneren Kommunal-Angelegenheiten, um die es sich handelt, als reine Verwaltungssachen ihrer Natur nach lediglich dem Ressort der Administrativ-Behörden anheimfallen.

Dies hat der Gerichtshof schon früher in einer ähnlichen Sache, wo es sich ebenfalls um Verwandlung von Gemeindeglieder-Vermögen in Kämmerei-Vermögen handelte, im Anschlusse an die Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261) angenommen, welche in ihren — im Wesentlichen mit den hier fraglichen der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen von 1856 gleichlautenden

Digitized by Google

— §§. 49, 50. Nr. 4. und §. 76. ebenfalls keine ausdrückliche Bestimmungen über die Zulässigkeit resp. Ausschließung des Rechtsweges getroffen hat.

(Vgl. Erkenntniß vom 7. Juni 1856, Minist.-Bl. S. 255.)

In dem vorliegenden Prozesse ist nun die Klage gegen eine das Gemeinde-Vermögen betreffende Verwaltungs-Maaßregel gerichtet und auf einen speziellen privatrechtlichen Titel nicht gestützt.

Daß es sich so verhalte, wird von den Klägern selbst nicht bestritten, es wird dies vielmehr von ihnen ausdrücklich zugegeben, indem einestheils sowohl die Klage, als die klägerische Erklärung über den Kompetenz-Konflikt die Frage, die zur richterlichen Entscheidung gebracht werden soll, selbst dahin präzisiren: ob die fraglichen Grundstücke Aerar- oder Gemeindeglieder-Vermögen seien? anderentheils in der Klage von den durch dieselbe geltend zu machenden Nutzungsrechten der Kläger ausdrücklich gesagt wird, sie seien „nicht als Servitutrechte zu beurtheilen, sondern als Rechte, die sich auf die Gemeinde-Verfassung gründen, resp. auf die Bestimmung des Zwecks, zu dem die Grundstücke angekauft worden."

Damit stimmt es auch überein, was in der Klage über die historische Entstehung des fraglichen Gemeinde-Vermögens thatsächlich angeführt wird, daß nämlich die durch die neuere, jetzt angefochtene Maaßregel geänderte ursprüngliche Einrichtung auf einem wegen Aufbringung der Kaufgelder für die von der Kommune erworbenen Grundstücke gefaßten, von der Regierung als Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeindebeschlusse beruhe.

Es erscheint daher als eine durchaus irrige Auffassung, wenn das Königliche Kreisgericht zu Paderborn, in seinem Berichte daran anknüpfend, daß nach dem oben erwähnten Gemeindebeschlusse zur Mitbenutzung der Grundstücke nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt waren, die zur Aufbringung der Kaufgelder Beiträge geleistet, unter Bezugnahme auf §. 2. der Deklaration vom 26. Juli 1847 den Rechtsweg um deswillen für zulässig erachten will, weil es sich nicht um Gemeinde-Vermögen, sondern um Privat-Eigenthum derjenigen Einwohner von H. handele, die den Beitrag zu den Kaufgeldern nicht verweigert.

Es ist diese Auffassung eine irrthümliche, sowohl in Bezug auf den Inhalt der vorliegenden Klage, als in Bezug auf die Auslegung der allegirten Deklaration. — In Bezug auf die Klage: denn, wie schon bemerkt, behaupten Kläger selbst nicht, daß ihnen die Benutzung aus einem speziellen privatrechtlichen Titel gebühre, vielmehr, daß es sich um ein auf der Gemeinde-Verfassung beruhendes Recht handele. — In Bezug auf die Deklaration vom 26. Juli 1847: weil der allegirte §. 2. derselben gerade im Gegensatze zum Gemeindeglieder-Vermögen von solchen Nutzungsrechten handelt, die den Gemeindegliedern nicht vermöge dieser Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel zustehen, während der §. 1. Alinea 2. im zweiten Satze ausdrücklich erklärt, daß der darin erläuterte Begriff des Gemeindeglieder-Vermögens und die sich daran knüpfenden Vorschriften des Gesetzes:

> „auch dann Anwendung finden, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse" — hier die Uebernahme von Beiträgen zur Aufbringung des von der Gemeinde zu zahlenden Kaufgeldes für die Grundstücke — „bedingt sind."

Das Königliche Kreisgericht zu Paderborn hat den hier vorliegenden Fall des §. 1. Alinea 2. Satz 2. der Deklaration mit dem im §. 2. derselben behandelten Falle, der hier nicht vorliegt, verwechselt.

In der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt wird nun für die Zulassung des Rechtsweges noch behauptet und resp. geltend gemacht, 1) daß nach §. 51. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen von 1856 in Verbindung mit den Bestimmungen der Deklaration vom 26. Juli 1847 die Gemeinde-Versammlung nicht berechtigt sei, ohne Zustimmung der interessirenden Gemeindeglieder das Gemeindeglieder-Vermögen in Aerar-Vermögen umzuwandeln, und daß eine Herleitung einer solchen Befugniß aus dem §. 51. der Landgemeinde-Ordnung die Bestimmungen der darin allegirten Deklaration von 1847 illusorisch machen würde; 2) daß die Regierung die angefochtene Maaßregel ohne Beschluß der Gemeinde-Versammlung, und sogar wider die Ansicht derselben angeordnet habe und hierzu nicht befugt gewesen sei; 3) daß der Rechtsweg die Regel, die Ausschließung desselben die Ausnahme bilde, welche letztere durch spezielle — hier fehlende — Gesetze ausdrücklich bestimmt sein müsse.

Die letztere (sub 3. erwähnte) Behauptung findet indessen schon in der obigen Ausführung ihre Erledigung. Die beiden anderen (zu 1. und 2. erwähnten) Behauptungen dagegen sind für die Kompetenz-

Digitized by Google

frage von keiner Bedeutung, sie betreffen die materialia causae, und es kann darüber, ob die Gemeinde-Versammlung resp. die Königliche Regierung in der über das Gemeinde-Vermögen getroffenen Maaßregel die ihnen in der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen ertheilten Befugnisse überschritten haben, nur in dem geordneten administrativen Instanzenzuge entschieden werden, weil der Gegenstand, um den es sich handelt, als innere Kommunal-Angelegenheit dem Rechtswege entzogen ist. Der Kompetenz Konflikt war daher für begründet zu erachten. Berlin, den 7. Mai 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

49) Bescheid an den Magistrat zu N., daß die Kur- und Verpflegungskosten für in polizeilichem Gewahrsam befindliche, nach der Besserungs-Anstalt abzuliefernde Individuen als eine Last der örtlichen Polizei-Verwaltung zu betrachten seien, vom 25. Februar 1860.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Beschwerde vom 6. v. M., daß das von der Königlichen Regierung zu Posen unterm 8. Dezember v. J. erlassene Resolut die Kommune G. mit dem gegen den Ortsarmen-Verband W. erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für die unverehelichte S. mit Recht zurückgewiesen hat. Denn da die ärztliche Behandlung der S. im G'er Krankenhause aus polizeilichen Gründen, und nachdem dieselbe von der Gerichtsbehörde dem dortigen Herrn Landrathe behufs der Abführung nach dem Korrektionshause übergeben worden, also, während sie sich in polizeilichem Verwahrsam befunden, nothwendig geworden ist, und somit nur einen Theil der, zwischen der Strafverbüßung im Gerichtsgefängniß und der Detention in der Besserungs-Anstalt zur Sicherung der letzteren ergriffenen polizeilichen Maaßregeln gebildet hat, so sind die Kur- und Verpflegungskosten im vorliegenden Falle allerdings eben so, wie in den Spezialfällen der Reskripte vom 28. August 1843 (Minist.-Bl. S. 301) und vom 9. August 1856 (Minist.-Bl. S. 228), als eine Last der örtlichen Polizei-Verwaltung, welche nach §. 3. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 von der Kommune G. zu tragen ist, zu betrachten, nicht aber als Kosten der Armenpflege, wofür der Magistrat sie angesehen wissen will.

Wenn die Königliche Regierung ferner diesen, von der Stadtgemeinde W. nicht erzipirten, aber materiell durchgreifenden Grund der abweisenden Entscheidung vom 8. Dezember v. J. untergelegt hat, ohne sich auf die Beurtheilung des von der Kommune W. aus §. 5. der Novelle vom 21. Mai 1855 hergeleiteten Einwandes einzulassen, so hat sie damit keinesweges außerhalb ihrer Befugnisse gehandelt, da bei Erlaß solcher Entscheidungen eine allseitige, nicht an das Vorbringen der Parteien gebundene Würdigung des Rechtsverhältnisses eben so sehr in der Kompetenz, wie in den Verpflichtungen der entscheidenden Verwaltungs-Behörde liegt.

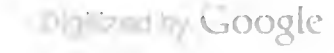
Der Form nach hätte die Königl. Regierung allerdings richtiger verfahren, wenn sie die Entscheidung nicht als Resolut, sondern als einfache Verfügung hätte ergehen lassen, da nach der von der Königlichen Regierung selbst adoptirten Auffassung des Sachverhältnisses es sich nicht um den Streit zweier Armen-Verbände wegen der Armenpflicht, sondern um die Frage handelte, ob die reklamirten Kosten als Polizei- oder Armenpflege-Kosten anzusehen. Es trifft denn auch deshalb die Bemerkung am Schluß des Resoluts, daß gegen diese Entscheidung nur der Rechtsweg zulässig sei, nicht zu; vielmehr ist die streitige Frage eine solche, die der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Verwaltungs-Instanz nicht entzogen ist.

Es kann indessen hieraus ein zureichender Grund zur Aufhebung des fraglichen Resoluts, da die getroffene Decision, wie oben bemerkt, materiell völlig gerechtfertigt ist, nicht entnommen werden.

Der vorliegenden Beschwerde des Magistrats war hiernach eine weitere Folge nicht zu geben.

Berlin, den 25. Februar 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.


Digitized by Google

50) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Kompetenz zur Ausstellung von Attesten über die Befugniß einzelner Individuen, sich im Auslande zu verheirathen, vom 2. März 1860.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 2. Januar d. J., daß die alleinige Befugniß der diesseitigen Provinzial-Regierungen und des hiesigen Polizei-Präsidiums zur Ausfertigung der in Gemäßheit des zum Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 ergangenen Schluß-Protokolls d. d. Eisenach, den 25. Juli 1854 (Minist.-Bl. 1855 S. 24) unter 13 zu ertheilenden Atteste über die Befugniß, sich im Auslande zu verheirathen, nicht füglich einem Bedenken unterliegen kann.

Die Beibringung derartiger Bescheinigungen war bereits vor Abschluß jenes Vertrages von ausländischen Behörden gefordert, und es war deshalb durch die Cirkular-Verfügung vom 13. Oktober 1847 angeordnet worden, daß dieselben den Heimathscheinen einzuverleiben seien. Zur Ertheilung von Heimathscheinen sind aber stets nur die Provinzial-Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium berechtigt gewesen.

Daß diese, mithin auch auf die Ausfertigung der gedachten Bescheinigungen sich erstreckende, ausschließliche Befugniß derselben, nachdem inzwischen das Formular der Heimathscheine und der qu. Atteste abgeändert worden ist, nach wie vor fortbesteht, ergiebt sich aus dem Inhalte der Cirkular-Erlasse vom 10. Januar 1853 und vom 26. April 1855, welcher letztere wörtlich bestimmt:

„daß Atteste obengedachten Inhalts von der Königlichen Regierung nur an Einwohner Ihres Bezirks zu ertheilen sind."

Es ist daher auch, in Ausführung der Bestimmung ad 6 des der Königlichen Regierung mit dem Cirkular-Reskripte vom 23. April v. J. zugefertigten Protokolls d. d. Eisenach, vom 29. Januar 1858, den kontrahirenden Regierungen eine dem Vorstehenden entsprechende Mittheilung gemacht worden, ohne daß es hat für erforderlich gehalten werden können, die Provinzial-Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium auf ihre bereits früher ausgesprochene Verpflichtung zur Ertheilung jener Bescheinigungen noch besonders hinzuweisen.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, auch Ihrerseits fortan hiernach zu verfahren, und die Ermächtigung, welche nach dem vorliegenden Berichte anderen, Ihr untergeordneten, Behörden zur selbstständigen Ausfertigung solcher Atteste zu Theil geworden, um so mehr zurückzunehmen, als ein gleichförmiges Verfahren in dieser Angelegenheit erforderlich und es überdies zweckmäßig ist, die in einzelnen Fällen auftretende Frage, ob das Attest zu verabfolgen oder zu versagen sei, der Beurtheilung der Provinzial-Regierungen vorzubehalten. Berlin, den 2. März 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

51) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (incl. der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, den Erlaß polizeilicher Verordnungen zum Schutz für die nützlichen Vögel betreffend, vom 4. Februar 1860.

Die erheblichen Verluste, welche der Land- und Forstwirthschaft in den letzten Jahren durch Insekten und Mäusefraß und anderes Ungeziefer erwachsen sind, haben Veranlassung gegeben, auch die Frage in Erwägung zu nehmen, welche Maaßregeln zum Schutze der durch Insekten- und Ungeziefer-Vertilgung nützlich wirkenden Thiere zu treffen sein möchten. Um den Sinn für Schonung solcher nützlichen Thiere auch in den unteren Klassen der ländlichen Bevölkerung zu fördern, hat die Staats-Regierung es sich angelegen sein lassen, auf eine möglichst ausgedehnte Verbreitung der diesen Gegenstand betreffenden Schriften, namentlich des Dr. Gloger, insbesondere auch durch Vertheilung an die landwirthschaftlichen Vereine und an die Ele-

Digitized by Google

mentar-Schullehrer hinzuwirken. Zur Erreichung des wichtigen Zweckes muß jedoch auch eine polizeiliche Einwirkung für rathsam erachtet werden. Diese im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, scheint aber nicht erforderlich, indem das Gesetz vom 11. März 1850 ausreichende Mittel darbietet, um durch Erlaß polizeilicher Verordnungen seitens der Regierungen für den ganzen Umfang eines jeden Regierungsbezirks einen wirksamen Schutz für die nützlichen Vögel zu erzielen. Wenn demgemäß durch Polizei-Verordnung

1) das Schießen, Fangen und Tödten gewisser, speziell zu benennender Vogelarten, deren überwiegende Nützlichkeit durch Vertilgung von Insekten und anderem Ungeziefer außer Zweifel ist, unter Strafandrohung für die Monate Dezember bis einschließlich September, also mit Freilassung der für den Krammetsvogel- und Lerchenfang geeigneten Zeit,
2) alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen rc. während jener Schonzeit untersagt, eben so
3) das Ausnehmen der Eier oder der Brut, so wie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten unbedingt verboten und
4) vielleicht auch das Feilhalten solcher Vögel auf den Wochenmärkten und beim Hausirhandel nicht ferner gestattet würde,

so läßt sich erwarten, daß hierdurch der Zweck zum Nutzen der Land- und Forstwirthschaft, wie im allgemeinen Interesse überhaupt, wesentlich gefördert werden wird.

Zu den Vögeln, deren Schonung in solcher Weise zu erzielen wäre, dürften zu rechnen sein:
Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel (Amsel), Goldhähnchen, Meisen, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Racke (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Eulen, mit Ausschluß des Uhu, und die Bussarde (Mauser oder Mäusefalken).

Indem wir hierdurch die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf diesen Gegenstand leiten, empfehlen wir Derselben, diese Angelegenheit einer weiteren Erwägung zu unterziehen, und nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse innerhalb Ihrer ressortmäßigen Befugnisse für Ihren Bezirk diejenigen Anordnungen zu treffen, welche Sie zur Herbeiführung eines wirksamen Schutzes für die bezeichneten Thiere geeignet erachtet. Berlin, den 4. Februar 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

---

52) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Cöln, Aachen und Trier) und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, das Verfahren bei Haussuchungen betreffend, vom 28. Januar 1860.

Bereits in dem Cirkular-Erlasse vom 13. Juni 1849 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung 1849 S. 132) sind die Grundsätze festgestellt worden, welche die Polizeibehörden bei Vornahme von Haussuchungen zu beobachten haben, und es ist in dieser Verfügung namentlich bestimmt, daß in der Regel die Polizei-Behörden eigenmächtig, und ohne Veranlassung Seitens der Staatsanwaltschaft Haussuchungen überhaupt nicht vorzunehmen haben, so wie daß eine Ausnahme hiervon nur dann eintreten darf, wenn durch die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft eine solche Verzögerung zu besorgen steht, daß der Zweck der Haussuchung, die Aufklärung der Sache, muthmaßlich verfehlt werden möchte.

Gegen diese Vorschriften ist vielfach verstoßen, die Ausnahme ist nicht selten zur Regel gemacht worden, und ich finde mich um so mehr bestimmt, die Königliche Regierung aufzufordern, die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden zur strengsten Innehaltung dieser Vorschriften anzuweisen, als vielfach mit Haussuchungen vorgegangen worden ist, wo sie entweder überhaupt entbehrlich, oder doch jedenfalls nicht so dringend gewesen sind, um nicht zuvor die nöthige Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft eintreten zu lassen, und deren Bestimmung abzuwarten. Es ist dies besonders hervorgetreten bei der Verfolgung von Uebertretungen. Ist auch bei diesen die Haussuchung an sich gesetzlich zulässig, so wird dieselbe doch hier selten so dringend sein, daß sie ohne Verzug vorgenommen werden muß, und es wird daher das Vorgehen in dieser Weise hier stets,


Digitized by Google

und wo die Gesetze nicht speziell, wie z. B. bei Holzdiebstählen, Steuer- und Zollkontraventionen ꝛc., ein Anderes bestimmen, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden müssen.

Ebenso hat sich gezeigt, daß die Polizei-Behörden die bei Haussuchungen vorgeschriebenen Formen nicht immer beobachten. Es kommt in dieser Beziehung zunächst auf die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (Ges.-Samml. S. 45) an, und es ist nach denselben nicht nur darauf zu halten, daß die Vorschriften des §. 11. erfüllt werden, sondern auch darauf, daß über jede Haussuchung eine dem Zwecke entsprechende Verhandlung aufgenommen wird, aus welcher hervorgehen muß, in wessen Beisein dieser Akt stattgefunden hat, und welche Gegenstände vorgefunden, und resp. mit Beschlag belegt worden sind. Diese Gegenstände sind behufs Feststellung ihrer Identität in der aufzunehmenden Verhandlung genau zu beschreiben, oder wenn dies wegen Kürze der Zeit oder aus sonstigen Gründen nicht durchführbar sein sollte, zu diesem Zwecke mit erkennbaren Zeichen zu versehen, diese Zeichen in der Verhandlung zu vermerken, und die Gegenstände selbst wenigstens ihrer Gattung und Zahl nach in dem Protokolle aufzuführen. Die Nothwendigkeit dieses Verfahrens wird aus doppeltem Grunde bedingt: einmal, um die Staatsanwaltschaft und das Gericht von dem Vorgefundenen vollständig in Kenntniß zu setzen, und dann, um die Differenzen bei der späteren Retradition zu beseitigen.

Endlich ist die bereits in dem Cirkular-Erlasse vom 13. Juni 1849 (Minist.-Bl. S. 132) auf die Verordnung vom 3. Januar 1849 gestützte Vorschrift einzuschärfen, daß die Polizeibehörden, auch wenn sie aus eigenem Anlasse Haussuchungen abgehalten haben, jedenfalls verpflichtet sind, die desfallsigen Verhandlungen und die mit Beschlag belegten Gegenstände der Staatsanwaltschaft unverzüglich zur weitern Veranlassung mitzutheilen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die nöthigen Anweisungen zu erlassen, und darauf zu halten, daß dieselben befolgt werden. Berlin, den 28. Januar 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

B. Gewerbe-Polizei.

53) Bescheid an den N. zu N., die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Ertheilung von Schank-Konzessionen betreffend, vom 22. Februar 1860.

Auf die Vorstellung vom 29. Dezember v. J., betreffend die Zulassung zum Betriebe der Schankwirthschaft in dem Hause Nr. 226 daselbst, wird Ihnen unter Rücksendung der Anlagen eröffnet, daß es bei den abschlägigen Vorbescheiden sein Bewenden behalten muß, da bestimmungsmäßig die Ertheilung einer neuen Schank-Konzession nur dann erfolgen darf, wenn sich die Behörde von dem Bedürfniß der Anlage überzeugt hat, ein solches Bedürfniß aber für das von Ihnen in's Auge gefaßte Lokal nicht anzuerkennen ist. Auch ist es keinesweges gesetzliche Vorschrift, daß Gewerbetreibenden, welche ein Lokal verlassen, für welches sie bereits zum Ausschank konzessionirt waren, die Konzession auch für das neue Lokal ertheilt werden müsse; vielmehr hat in solchen Fällen die Erörterung der Bedürfnißfrage ebenso einzutreten, wie wenn es sich um eine erste Konzessionirung handelte.

Was endlich die von Ihnen für dergleichen Fälle in Anspruch genommenen Billigkeitsrücksichten anbelangt, so wird in dem Falle, wo, wie in dem vorliegenden, der betreffende Gewerbetreibende bisher in einem bloß gemietheten Lokal den Ausschank betrieben hat, auch der Eigenthümer des seitherigen, zum Ausschank bereits eingerichteten Lokals in der Regel nicht minder beachtenswerthe Billigkeitsrücksichten dafür in Anspruch nehmen können, daß in seinem Hause der Schankbetrieb wo möglich erhalten bleibt.

Berlin, den 22. Februar 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

C. Paß- und Fremden-Polizei.

54) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, das Polizei-Präsidium und den Königlichen Militair-Kommissarius hierselbst, die Ausstellung von Reise- und Wanderpässen für militairpflichtige Personen betreffend, vom 6. März 1860.

Die Cirkular-Erlasse der Ministerien des Krieges und des Innern resp. vom 12. und 16. Dezember 1825 (Annl. S. 1122), betreffend die Ausstellung von Wanderpässen für Handwerker, obwohl den Königlichen Regierungen wiederholt in Erinnerung gebracht, sind dennoch erfahrungsmäßig Seitens der betreffenden Polizei-Behörden ꝛc. häufig unbeachtet geblieben.

Zum Theil scheint dies in der Auffassung gelegen zu haben, daß das Visa der Kreis-Ersatz-Kommission nicht unbedingt, sondern nur für diejenigen Handwerker erfordert sei, denen mit der Wander-Erlaubniß zugleich ein Ausstand zur Ableistung der Militairpflicht hat bewilligt werden sollen, zum Theil in der Umständlichkeit und dem Zeitverluste, womit die Beschaffung des Visas der Kreis-Ersatz-Kommission verbunden ist.

Die Bestimmungen der gedachten Reskripte sind daher im §. 57. sub 3 bis 5 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3.) dahin modifizirt, daß es nicht blos eines Visas, sondern einer förmlichen Ausstands-Bewilligung unter den Wanderbüchern bedarf, daß dieselben, sowie die auch außer dem Falle der Ausstandsbewilligung stets erforderliche Genehmigung der Wanderbücher Militairpflichtiger jedoch nicht von der Kreis-Ersatz-Kommission, sondern nur von dem Civil-Vorsitzenden derselben zu ertheilen sind.

Auf diese Anordnung, welche nach §. 57. sub 2. l. c. sich auch auf die Ertheilung von Reisepässen an militairpflichtige Personen erstreckt, wird die Königliche Regierung zur genauen Beachtung und um auf deren pünktliche Befolgung Seitens der mit der Paß-Ertheilung betrauten Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks streng zu halten, hierdurch besonders hingewiesen. Berlin, den 6. März 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

D. Transport-Wesen.

55) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Schub-Transporte, welche durch Preußisches und Sächsisches Gebiet nach dritten Staaten dirigirt werden, und den Ersatz der dafür erwachsenden Kosten betreffend, vom 1. März 1860.

Durch die Cirkular-Verfügungen vom 14. November 1852 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 294) und vom 9. September 1858, unter Nr. 5. (Minist.-Bl. S. 194) ist vorgeschrieben:

daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transportzettel zu bemerken habe, auf wessen Kosten derselbe erfolgt.

Auch bestimmt das erstgedachte Reskript:

daß die Grenz-Polizeibehörden einen Transportaten aus dem Auslande zum Durchtransporte durch die Königlichen Staaten nur dann zu übernehmen haben, wenn aus den Transport-Schriften hervorgeht, ob der Transport auf Requisition der ausländischen Annahme-Behörde — welchenfalls diese die Kosten zu zahlen hat —, oder auf Grund des §. 11. des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 711) eingeleitet worden ist.

Auf Personen, welche aus einem zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Lande durch die Königlichen Staaten hindurch in einen dritten Staat, oder aus einem Vereinsstaate durch Preußen nach einem Staate, dessen Regierung jenem Vertrage nicht beigetreten ist, transportirt werden sollen, findet der §. 11. dieses Vertrages und das Cirkular-Reskript vom 9. Dezember 1858 keine Anwendung. Es ist daher auch das Verfahren einer diesseitigen Grenzbehörde gebilligt worden, welche einen aus Oesterreich kommenden, nach Hannover bestimmten, Transportaten von der Königlich Sächsischen Grenzstation zu übernehmen sich

Digitized by Google

um deswillen geweigert hatte, weil in dem Transportzettel die Zusicherung des Ersatzes der auf Preußischem Gebiete entstehenden Kosten nicht enthalten war.

Die aus Anlaß dieses Falles gepflogenen Verhandlungen haben zur Folge gehabt, daß, nach einer Mittheilung der Königlich Sächsischen Regierung, die Kaiserlich Oesterreichischen Behörden angewiesen worden sind:

„bei Schub-Transporten, welche durch Sächsisches und Preußisches Gebiet nach dritten Staaten bewerkstelligt werden sollen, dem Schubpasse stets die Zusicherung des Kostenersatzes an die Königlich Sächsischen und Preußischen Behörden beizusetzen, ihrerseits aber bei ähnlichen Fällen die Gegenseitigkeit zu beobachten."

Nicht minder ist den Königlich Sächsischen Grenzbehörden die Anweisung zugegangen:

Transporte von Ausgewiesenen, welche durch Sachsen nach Oesterreich geschafft werden sollen, nur dann zu übernehmen, wenn die Zusicherung des Ersatzes der Kosten des Durchtransports ertheilt worden ist.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon benachrichtige, um nach diesen Grundsätzen in den bezeichneten und in allen gleichartigen Fällen zu verfahren und verfahren zu lassen, erinnere ich daran, daß nur bei Transporten solcher Ausgewiesenen, welche aus einem Vereinsstaate in einen anderen Vereinsstaat dirigirt werden, und zu dem Zwecke durch Preußisches Gebiet passiren müssen, die Vorschrift des §. 11. des Gothaer Vertrages zur Anwendung kommt, und daß diese Vorschrift, insofern sie die Hälfte der Kosten des Durchtransports dem ausweisenden Staate zur Last legt, nach dem Cirkular-Reskript vom 9. Dezbr. 1858 für die Zeit vom 1. Januar 1859 bis Ende 1862 dahin modifizirt worden ist, daß die Kosten des Durchtransports zu keinem Theile erstattet, also wenn derselbe durch Preußen stattfindet, diesseits und zwar aus dem Fonds Ihrer Hauptkasse zu allgemeinen polizeilichen Zwecken gedeckt werden.

Berlin, den 1. März 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

56) Cirkular-Erlaß, daß die Zulassung der Flußschiffbauer zum selbstständigen Gewerbebetriebe von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung nicht abhängig zu machen sei, vom 22. Februar 1860.

In der Verfügung vom 10. Dezember 1850, betreffend den Gewerbebetrieb der Kahnbauer, ist aus der Vorschrift des §. 45. der Gewerbe-Ordnung, nach welcher „Schiffs-Zimmerleute" den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes erst dann beginnen dürfen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, die Annahme hergeleitet, daß ein solcher Nachweis auch von denjenigen zu führen sei, welche sich mit der Herstellung von Kähnen oder anderen Fluß-Fahrzeugen beschäftigen wollen.

Eine nähere Erörterung der einschlägigen thatsächlichen Verhältnisse hat jedoch ergeben, daß bisher in dem größeren Theile der Monarchie die Flußschiffbauer zur Ablegung einer Prüfung nicht angehalten worden sind, indem man als Schiffszimmerleute im Sinne des §. 45. a. a. O. nur die mit der Herstellung von Seeschiffen beschäftigten Gewerbtreibenden angesehen hat. Dieser Auffassung stehen auch beachtenswerthe Gründe zur Seite. Denn nach den, in dem Ministerial-Erlasse vom 22. Dezember 1815 erwähnten Vorschriften des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7. September 1811 sind zu den „Schiffs-Zimmerleuten", welche das dort im §. 94. erforderte Befähigungs-Zeugniß der Provinzial-Regierung beizubringen hatten, diejenigen, welche Strom-Fahrzeuge ohne Kiel anfertigen, nicht zu rechnen, und bei der Uebernahme der betreffenden Bestimmungen in den §. 45. der Gewerbe-Ordnung ist die frühere Bezeichnung der prüfungspflichtigen Gewerbetreibenden beibehalten.

Wie danach die fernere Freilassung der Flußschiffbauer von der Prüfung mit der Fassung des Gesetzes im Einklange steht, so führen die eingegangenen Berichte über die bisherige Gestaltung ihres Gewerbebetriebes zu der Ueberzeugung, daß die nach Verkündigung der Gewerbe-Ordnung in Frage gekommene Anordnung einer Prüfung für diesen Betrieb auch durch polizeiliche Interessen nicht geboten ist. Einerseits sind die durch

Digitized by Google

die Erfahrung festgestellten Regeln, nach denen die Kähne und Flußschiffe konstruirt zu werden pflegen, in der hergebrachten Beschränkung auf bestimmte Gattungen von Fahrzeugen, so einfach, daß es im öffentlichen Interesse nicht erforderlich erscheint, die Kenntniß derselben durch eine Prüfung zu konstatiren, andererseits wird eine genügende Gewähr gegen die Benutzung schlecht gebauter Fahrzeuge auf anderem Wege geleistet. Fahrzeuge, mit welchen die Schifffahrt auf dem Rhein, der Lahn, der Weser oder der Elbe betrieben werden soll, müssen einer vorgängigen sachverständigen Untersuchung ihrer Tauglichkeit unterworfen und auf dem Rhein und der Lahn alljährlich, auf der Weser und Elbe nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur von Neuem zur Untersuchung gestellt werden. Auf den anderen größeren Wasserstraßen der Monarchie nehmen die Assekuranz-Gesellschaften nur für solche Fahrzeuge Versicherungen, von deren Tauglichkeit sie sich vorher überzeugt haben. So ist denn auch, nach den vorliegenden Nachrichten, von keiner Seite dargethan, daß durch ungeschickten Betrieb des Flußschiffbauer-Gewerbes Nachtheile oder Gefahren für das Publikum überhaupt entstanden seien. Soweit endlich bei einzelnen Gattungen der Fahrzeuge, z. B. bei den öffentlichen Fähr-Anstalten, polizeiliche Rücksichten eine besondere Ueberwachung ihrer Beschaffenheit hinsichtlich des gefahrlosen Gebrauchs nothwendig machen, ist die erforderliche Sicherheit lediglich durch eine angemessene Kontrole der Fahrzeuge zu erreichen.

Abgesehen von der Entbehrlichkeit jener Prüfung stellt sich derselben noch das Bedenken entgegen, daß die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse sowenig eine überall zutreffende Abmessung der Prüfungs-Aufgaben, wie eine haltbare Abgrenzung der Verrichtungen zuläßt, welche den geprüften Flußschiffbauern gegenüber den nicht geprüften Arbeitern ohne nachtheilige Eingriffe in bestehende Erwerbs-Verhältnisse und Interessen vorzubehalten wären. Aus diesen Gründen ist von der gedachten Maaßregel auch da Abstand zu nehmen, wo die nach Vorstehendem nicht aufrechtzuhaltende Auffassung des §. 45. der Gewerbe-Ordnung Anlaß gegeben hat, die Zulassung der Flußschiffbauer zum selbstständigen Gewerbebetriebe von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung abhängig zu machen.

Demzufolge veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, die Vorschriften des §. 45. a. a. O. fortan in Beziehung auf den Gewerbebetrieb der Flußschiffbauer außer Anwendung zu lassen, und danach die Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. Februar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung in Frankfurt.

Abschrift des vorstehenden Erlasses erhält die Königliche Regierung mit Bezugnahme auf den Cirkular-Erlaß vom 10. April 1851 zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Berlin, den 22. Februar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An sämmtliche übrige Königliche Regierungen, excl. Cöslin, Erfurt, Aachen.

---

57) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier, die Gebühren für die Untersuchung von Dampfkesseln betreffend, vom 15. März 1860.

Der §. 13. des Regulativs vom 23. August 1856 (Minist.-Bl. S. 210) zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, schreibt vor, daß der Kesselbesitzer für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels bis auf weitere Bestimmnng eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten hat. Die Ermittelungen, welche darüber veranlaßt worden sind, ob dieser Satz sich als angemessen bewährt habe, haben ergeben, daß in Fällen, wo mehrere Dampfkessel innerhalb derselben gewerblichen Anlage der Untersuchnng zu unterziehen sind, die Revisions-Gebühren eine Höhe erreichen, welche zu dem Aufwande des Revisionsbeamten an Zeit und Mühe nicht in angemessenem Verhältniß steht. Da es bei Erlaß des Regulativs ebensowenig in der Absicht gelegen hat, den mit der Revision betrauten Beamten auf Kosten der Kesselbesitzer eine Einnahmequelle zu schaffen, als, die letzteren über das wirkliche Bedürfniß hinaus zu belasten, habe ich beschlossen, eine zur Beseitigung des Mißverhältnisses geeignete Abstufung des Gebühren-



Digitized by Google

satzes eintreten zu lassen, und bestimme, daß an Stelle der §§. 13. und 14. des Regulativs v. 23. August 1856 nachstehende Bestimmungen treten.

§. 13. Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnortes vorgenommen werden, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels drei Thaler, für die des zweiten nur zwei Thaler, und für die jedes folgenden nur ein Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen desselben Jahres bewirkt wird. Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers werden, sofern sie innerhalb eines und desselben Guts- oder Gemeinde-Bezirks belegen sind, als Eine Anlage angesehen.

§. 14. Für jede außerordentliche Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kesselbesitzer die Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11. vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Die Königliche Regierung hat die vorstehenden Abänderungen des Regulativs vom 23. August 1856 in der nächsten Nummer Ihres Amtsblatts bekannt zu machen. Dieselben finden auf alle ordentlichen Untersuchungen von Dampfkesseln Anwendung, welche nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Amtsblattes vorgenommen werden.

Die Königlichen Ober-Bergämter haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

Berlin, den 15. März 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. General-Postverwaltung.

58) Bekanntmachung, bezüglich auf die Portofreiheit der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten, vom 23. Februar 1860.

Die in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten genießen Portofreiheit:

für die Korrespondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-Haupt- und Instituten-Kassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen,

wogegen die Korrespondenz- und Geld-Sendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen. Berlin, den 23. Februar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

59) Verfügung an sämmtliche Königliche Ober-Post-Direktoren, die Prüfung der Post-Expedienten zu Post-Assistenten betreffend, vom 29. Februar 1860.

Von den Post-Expedienten hat bisher nur ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil von der Vergünstigung Gebrauch gemacht, zu dem Post-Assistenten-Examen verstattet zu werden. Dieser Wahrnehmung müssen allgemeine Ursachen zum Grunde liegen. Für einen strebsamen Beamten kann es, in Absicht auf seine Wirksamkeit und Stellung in dem Berufsleben, kein näheres und dringenderes Interesse geben, als mit Hülfe seiner Kräfte vorwärts zu kommen und sich eine erweiterte und lohnendere Laufbahn aufgeschlossen zu sehen. Allerdings bedarf es dazu der größeren Anstrengung der Kräfte, des entschiedenen Willens, nicht stehen zu

Digitized by Google

bleiben, sondern sich fortzuentwickeln und der erforderlichen Spannkraft, um Manches nachzuholen und an Kenntniß und Uebung sich über das gewöhnliche Maß der täglichen Anforderungen des laufenden Dienstes zu erheben. Es darf angenommen werden, daß es bei einer viel größeren Anzahl von Post-Expedienten, als bisher zum Post-Assistenten-Examen gelangt sind, an dem Keime für solche Bestrebungen nicht fehlt, daß aber Mangel an Vertrauen, vielleicht auch äußere Umstände, so wie eine unzulängliche Beachtung der Entwickelung dieses Keimes hinderlich gewesen sind. Die Postbehörde kann natürlich nur bezwecken, daß wirklich diensttüchtige, dem Berufe mit Eifer ergebene, umsichtige, von dem Verlangen nach Fortbildung erfüllte Männer zu der Post-Assistenten-Prüfung schreiten, um durch das Bestehen derselben die Ueberzeugung von dem Grade der erlangten Qualifikation zu gewähren und sich die Aussicht auf ein weiteres Vorrücken zu eröffnen, wodurch nächst den äußeren Vortheilen in der Beförderuug dem eigentlichen Berufsleben um so größerer Werth verliehen wird.

Ew. rc. werden aufgefordert, in diesem Sinne auf die Post-Expedienten Ihres Bezirks sowohl selbst, als auch durch Vermittelung der Aufsichtsbeamten und der Amts-Vorsteher in anregender Weise einzuwirken. Gegen Ende April d. J. wünscht das General-Post-Amt Ihren Bericht zu erhalten, ob und wieviel Post-Expedienten des dortigen Bezirks voraussichtlich im Laufe des Jahres 1860 zu dem Post-Assistenten-Examen von Ihnen werden angemeldet werden können. Berlin, den 29. Februar 1860.

Königliches General-Postamt.

---

60) Erlaß, die Vorschriften wegen temporairer Unterstützungen aus der Post-Armenkasse betreffend, vom 25. Februar 1860.

Die im §. 292. Abschnitt X. der Postdienst-Instruktion enthaltenen Vorschriften über temporaire Unterstützungen aus der Post-Armenkasse sind in folgender Fassung anderweit festgestellt worden:

„Temporaire, auf jedesmalige Anweisung zahlbare Unterstützungen (§. 284 sub 4) können an invalide Beamte und Unterbeamte, so wie an Wittwen verstorbener Beamten und Unterbeamten bewilligt werden, wenn die im §. 283 sub 1 und 2 angegebenen Bedingungen im Allgemeinen erfüllt sind, und insbesondere die Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit der betreffenden Person außer Zweifel steht.

An aktive Beamte, Unterbeamte und kontraktliche Diener, welche von ihrer Besoldung oder Löhnung fortlaufend Abtrag zur Post-Armenkasse entrichten, können zwar in unverschuldeten Bedarfsfällen temporaire Unterstützungen aus der Post-Armenkasse bewilligt werden. Dergleichen Unterstützungen sind jedoch — um nicht die Mittel zum Nachtheil invalider Beamten und Unterbeamten, so wie hülfsbedürftiger Wittwen und Waisen unverhältnißmäßig zu schwächen — auf die Fälle wirklich dringenden Bedürfnisses zu beschränken und im Allgemeinen nicht weiter als auf folgende Zwecke zuzubilligen: 1) behufs Erleichterung bedeutender Kur- und Medizin-Kosten, welche durch die Krankheit des Beamten oder Unterbeamten u. s. w. selbst, oder eines seiner Familien-Mitglieder entstanden sind; oder 2) als Beihülfe zum Schulgelde bei einer großen Kinderzahl.

Dieselbe Berücksichtigung ist statthaft in Betreff solcher Post-Expedienten, welche zwar, weil sie in pensionsberechtigenden Stellen fungiren, nicht mehr zur Post-Armenkasse beitragen, jedoch noch nicht zur pensionsberechtigten Anstellung gelangt sind, und deshalb jederzeit in eine kündbare Post-Expedienten-Stelle wieder einrücken können.

Zu temporairen Unterstützungen an aktive Beamte, deren Besoldung über 400 Thlr. jährlich beträgt, ist vorher die Genehmigung der obersten Post-Behörde einzuholen.

Von den aus dem Postdienste geschiedenen kontraktlichen Dienern dürfen denjenigen, welche von ihrer Löhnung den fortlaufenden Abtrag zur Post-Armenkasse entrichtet haben, unter den im §. 283 sub 1 enthaltenen allgemeinen Bedingungen, temporaire Unterstützungen bewilligt werden, wenn sie durch Krankheit oder Altersschwäche genöthigt worden sind, ihren Dienst aufzugeben, und zu anderweitem Broderwerb unfähig sind.

Den Wittwen solcher kontraktlichen Diener, welche von ihrer Löhnung den fortlaufenden Abtrag zur Post-Armenkasse entrichtet und bis zu ihrem Tode im aktiven Dienste gestanden haben, können unter den im §. 283 sub 2 aufgestellten allgemeinen Bedingungen mäßige temporaire Unterstützungen gewährt werden.


Digitized by Google

Invalide Postillone, welche noch nicht zehn Jahre gedient haben, können Unterstützung aus der Post-Armenkasse nicht empfangen; dasselbe gilt von den Wittwen und Angehörigen solcher Postillone. Hingegen können Postillons-Wittwen, deren Männer nach einer längeren als zehnjährigen, durchaus tadelfreien Dienstführung verstorben und bis zu ihrem Tode aktive Postillone gewesen sind, im Falle dringender Bedürftigkeit mäßige temporaire Unterstützungen gewährt werden. Wittwen pensionirt gewesener Postillone bleiben von den Unterstützungen ausgeschlossen.

Post-Assistenten, Post-Eleven, Post-Aspiranten, Post-Expedienten-Anwärter, Privat-Gehülfen und Privat-Diener können keinerlei Unterstützung aus der Post-Armenkasse empfangen.

Beamten und Unterbeamten, welche wegen eines Dienstvergehens durch richterliches Erkenntniß, oder im Disziplinarwege aus dem Postdienste entfernt worden sind, so wie den Wittwen und Angehörigen der vorbenannten Personen, sind Unterstützungen aus der Post-Armenkasse zu versagen."

Hiernach ist in der Postdienst-Instruktion die Nachtragung mit der Feder, unter Streichung der bisherigen Fassung des §. 292. Abschnitt X. zu bewirken.

Was die Dienst-Instruktion für Post-Expediteure betrifft, so ist daselbst die bisherige Fassung des §. 102. Abschnitt X. zu streichen. In deren Stelle ist die obige Fassung einzutragen, jedoch mit folgenden Abweichungen: Der erste, dritte, vierte und achte Absatz, so wie die Hinweisungen im fünften und sechsten Absatze bleiben fort, wogegen hinter dem siebenten Absatze einzuschalten ist:

„An Postillons-Wittwen jedoch, deren Männer im Postdienste verunglückt sind, können fortlaufende, an bestimmten Terminen zahlbare Bewilligungen zur Anweisung gelangen."

Berlin, den 25. Februar 1860.

Königliches General-Postamt.

VIII. Landstraßen und Chausseen.

61) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Kosten der Verpachtung von Weidenstrauch-Nutzungen an den Chausseen und Flüssen betreffend, vom 9. Februar 1860.

Die in der Cirkular-Verfügung vom 13. September 1855 (Minist.-Bl. S. 214) getroffene Anordnung, wonach die bei der Verpachtung der Grasnutzungen in den Gräben und auf den Böschungen der Chausseen entstehenden Lizitationskosten nicht den Pächtern aufzuerlegen, sondern vom Fiskus zu tragen und demgemäß von dem Ertrage der Grasnutzungen abzusetzen sind, — wird hierdurch auch auf die Verpachtung der Weidenstrauch-Nutzungen an den Chausseen und Flüssen ꝛc. ausgedehnt. Berlin, den 9. Februar 1860.

Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

62) Cirkular-Erlaß, den Betrieb des Schankgewerbes durch die Chausseegeld-Einnehmer betr., vom 21. Jaunar 1860.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir im Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 8. September 1858, daß der Schankbetrieb den Chausseegeld-Einnehmern in der Regel nicht zu gestatten ist und Ausnahmen hiervon nur aus ganz besonderen Gründen nachgelassen werden dürfen. Als eine solche Ausnahme ist namentlich zu erachten, wenn eine Chausseegeld-Empfangsstelle weitab von sonstigen zum Schankbetriebe eingerichteten oder geeigneten Etablissements liegt, die Schwierigkeit des Terrains, wie in gebirgigen Gegenden, eine große Anstrengung des Zugviehes erfordert, deshalb das Bestehen einer Schankwirthschaft in der Gegend der Empfangsstelle als dringendes Bedürfniß erscheint und es an Gelegenheit fehlt, demselben auf andere Weise, als durch Conzessionirung des Chausseegeld-Empfängers zu genügen. Dagegen finden wir keine genügende Veranlassung, Schankwirthe von Chausseegeld-Pachtungen auf Staats- und anderen Straßen gänzlich auszuschließen, theils weil ein Chausseegeld-Pächter nicht, gleich den Chausseegeld-Erhebern, zu den Beamten gehört, theils weil mit Rücksicht darauf, daß das Chausseegeld in seine

Digitized by Google

Privatkasse fließt, zu der Besorgniß weniger Grund vorhanden ist, daß er zu Gunsten seines Schankgewerbes in der Erhebung des Chausseegeldes unerlaubte Nachsicht üben werde.

Wir erachten daher das polizeiliche, finanzielle und Verkehrs-Interesse für genügend gewahrt, wenn bezüglich der Verpachtungen von Chausseegeld-Erhebungen als Regel beobachtet wird,

1) daß Schankwirthe nur dann als Pächter angenommen werden dürfen, wenn sie durch ihre Persönlichkeit und durch die Lage ihrer Wirthschaftslokalien eine ordnungsmäßige und mit keiner Unzuträglichkeit für den Straßenverkehr verbundene Verwaltung der Hebestelle in Aussicht stellen,
2) daß sie außerdem während der Pacht geschärfter Ueberwachung bezüglich ihres ganzen geschäftlichen Verhaltens zu unterwerfen bleiben.

Sollten gleichwohl in einzelnen Fällen bei verpachteten Hebestellen aus der Verbindung der Chausseegeld-Erhebung mit dem Schankwirthschafts-Betriebe sich Uebelstände ergeben, so hat die Königliche Regierung an mich, den mitunterzeichneten Minister des Innern, hierüber zu berichten.

Berlin, den 21. Januar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt. — Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An sämmtliche Königliche Regierungen, excl. der zu Aachen und Cöln.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 21. Januar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt. — Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An die Königlichen Regierungen zu Aachen und Cöln.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

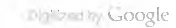
63) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, die Behandlung der zu den Landwehr-Stammbataillonen kommandirten Linien-Offiziere in Bezug auf die Klassen- und Einkommensteuer betreffend, vom 7. Dezember 1859.

Im Verfolg der Verfügung vom 26. Oktober v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 8. September d. J., daß nach der Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers der in Folge der jetzt stattgehabten Umformung der sogenannten Landwehr-Stammbataillone eingetretenen Kommandirung von Linien-Offizieren zur Dienstleistung bei diesen Bataillonen nur der Charakter eines vorübergehenden Auftrages beigelegt werden kann, da die jetzige Truppenformation abhängig von den politischen Verhältnissen und daher voraussichtlich nicht dauernder Natur ist.

Danach sind die gedachten Offiziere, sofern der Ort, von welchem sie abkommandirt worden, mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, während der Dauer des fraglichen Kommandos zur Klassensteuer nicht zu veranlagen und ist ihnen, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, die den einkommensteuerpflichtigen Bewohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte zustehende Vergütigung von 20 Thlr. jährlich nach wie vor zu gewähren.

Berlin, den 7. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister.



X. Domainen- und Forstverwaltung.

64) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen excl. der zu Sigmaringen, die Ausstellung der Forstversorgungsscheine für Jäger und das Verfahren bei Anstellung der letzteren betreffend, vom 31. Dezember 1859.

Einzelne Königliche Regierungen, deren Anwärter-Listen für den Forstschutzdienst überfüllt sind, beobachten das Verfahren, daß sie die neu sich anmeldenden Forstversorgungsberechtigten vor deren Notirung auf die für ihren Bezirk obwaltenden ungünstigen Aussichten zur künftigen Anstellung aufmerksam machen, und ihnen zugleich den Rath, sich in anderen Bezirken zu melden, mit der Maßgabe ertheilen, ihre Meldung zu wiederholen, wenn sie dennoch bei der Wahl ihres Bezirks beharren sollten.

So zweckmäßig an und für sich es ist, daß die sich meldenden Forstversorgungsberechtigten von etwa obwaltenden, für sie ungünstigen Verhältnissen in Kenntniß gesetzt werden, so hat jenes Verfahren doch herbeigeführt, daß einzelne Forstversorgungsberechtigte die Notirung bei einer Regierung binnen Jahresfrist nach Empfang des Forstversorgungsscheins nicht erlangt haben und dadurch Zweifel entstanden sind, ob die Anstellungs-Berechtigung verwirkt sei oder nicht.

Zur Vermeidung solcher Zweifel und der daraus erwachsenden Weiterungen wird die Königliche Regierung angewiesen, den Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 25. November 1843 (Minist.-Bl. S. 341) entsprechend, jedesmal sofort auf die erste Anmeldung eines Forstversorgungsberechtigten denselben in der Forstversorgungs-Liste des Bezirks und zwar unter dem Datum des Eingangs der Meldung zu notiren und die Notirung auf dem Forstversorgungsscheine zu vermerken. Wenn sich im Interesse des Dienstes, oder des Forstversorgungsberechtigten selbst Veranlassung findet, demselben über die obwaltenden Aussichten zur Beschäftigung resp. Anstellung in dem gewählten Bezirke Mittheilungen zu machen, und nach Befinden den Rath der Anmeldung in einem anderen Bezirke zu ertheilen, so muß solches nach erfolgter Notirung entweder gleich bei der Rückgabe des Dienstversorgungsscheins oder nach Befinden später, sobald sich eine Veranlassung dazu ergiebt, geschehen.

Sofern übrigens durch Versäumniß rechtzeitiger Anmeldung oder aus sonstigen Gründen eine durch den Forstversorgungsschein verliehene Anstellungs-Berechtigung verloren gegangen ist, kann dieselbe nur durch eine, Seitens der Königlichen Ministerien des Krieges und der Finanzen gemeinschaftlich zu ertheilende Genehmigung ausnahmsweise wieder hergestellt werden. Berlin, den 31. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

65) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, die Behandlung der den Holzdieben abgenommenen Werkzeuge betreffend, vom 28. Februar 1860.

Es ist eine Meinungsverschiedenheit der Gerichtsbehörden und Verwaltungsbehörden zur Kenntniß des Justiz-Ministers gelangt, betreffend die Frage: welche von den, den Holzdieben abgenommenen und konfiszirten Werkzeugen nach Maaßgabe der durch die allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 1853 den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemachten Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. September 1853 (Minist.-Bl. S. 255)

a. als werthvollere Gegenstände, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch ohne überwiegende Nachtheile für zulässig zu erachten, und die daher an das Gericht zur Verwerthung abzuliefern,
b. als solche zu behandeln sind, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch aus polizeilichen Gründen nicht angemessen, deren Vernichtung vielmehr rathsam ist.

Von einem Gericht ist die Ansicht aufgestellt worden, daß nur solche Gegenstände als unter die Kategorie zu b. fallend, in die Abtheilung B. der von den Oberförstern einzureichenden Verzeichnisse der Konfiskate aufzunehmen seien, welche vermöge ihrer Konstruktion und Bestimmung für Forstfrevel speziell gemacht sind, resp. demselben wesentlich Vorschub leisten.

Dieser Ansicht kann nicht unbedingt beigetreten werden. Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers liegt es im Interesse des Forstschutzes, daß sich die Gerichte in Beziehung auf die obengedachte

Digitized by Google

Unterscheidung nicht einer zu engen Auffassung hingeben, vielmehr in dieser Hinsicht sich möglichst den Ansichten und Wünschen der Forstbeamten anschließen.

Zu den aus polizeilichen Rücksichten für die Vernichtung zu bestimmenden, in Beschlag genommenen Werkzeugen sind auch andere zu rechnen, als die, welche nach ihrer Konstruktion speziell für Forstfrevel gefertigt sind, oder demselben wesentlich Vorschub leisten. Es kommt insbesondere darauf an, ob die in Beschlag genommenen Werkzeuge zur Begehung von Holzdiebstahl fernerhin gebraucht werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich nichts dagegen erinnern, daß z. B. die vom Gericht als konfiszirt erklärten Sägen, Messer, Hacken zum Abreißen der Aeste, Beile, Aexte, Hippen, Sicheln, Rechen und auch andere Werkzeuge, wenn deren Rückkehr in den Gebrauch aus besonderen Gründen oder nach lokalen Verhältnissen bedenklich erscheint, in das Verzeichniß B. aufgenommen und als zur Vernichtung geeignet erachtet werden.

Der Erfahrung nach ist der Verlust der zum Holzdiebstahl gebrauchten Werkzeuge den Holzdieben sehr oft empfindlicher und schreckt von der Wiederholung mehr ab, als die geringe Geld- oder Freiheitsstrafe. Diese Wirkung der Konfiskation wird aber aufgehoben oder doch erheblich geschwächt, wenn die Holzdiebe bei dem von der Behörde angeordneten Verkaufe der ihnen abgenommenen Werkzeuge Gelegenheit finden, dieselben um einen geringen Kostenpreis wieder zu erlangen.

Der Justiz-Minister erachtet es deshalb für angemessen, daß die Gerichte, falls nicht ganz besondere Gründe obwalten, in Betreff der Frage, welche konfiszirte Werkzeuge der gedachten Art zur Vernichtung zu bestimmen seien, möglichst die Gutachten und Anträge der Forstbeamten berücksichtigen.

Berlin, den 28. Februar 1860.

Der Justiz-Minister. Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

XI. Militair-Angelegenheiten.

66) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civilbehörden, die Verhältnisse des Progymnasiums zu Neustadt im Regierungsbezirke Danzig in Bezug auf die Militairpflicht seiner Zöglinge betreffend, vom 13. März 1860.

Einer Benachrichtigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zufolge, hat das Progymnasium zu Neustadt im Regierungsbezirk Danzig seit Oktober v. J. eine Sekunda erhalten, welche nach dem für dieselbe festgestellten Lehrplan der Sekunda eines vollständigen Gymnasiums gleichsteht.

Demnach tritt das Progymnasium zu Neustadt in die Reihe derjenigen Anstalten, welche in der Anlage Nr. 2 zum §. 131. der Militair-Ersatz-Instruktion (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3) unter B. aufgeführt sind.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir die gefällige weitere Veranlassung hiernach ergebenst anheim. Berlin, den 13. März 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Kriegs-Minister. v. Roon.

---

67) Allerhöchster Erlaß, die Beförderung des Eintritts approbirter Aerzte und Wundärzte in den militairärztlichen Dienst betreffend, vom 1. März 1860.

In Folge des Mir gehaltenen Vortrages will Ich genehmigen, daß approbirte Aerzte und Wundärzte 1. Klasse, insofern sie entweder ihrer Militairpflicht mit der Waffe genügt haben, oder überhaupt nicht militairpflichtig sind, im Falle eines beabsichtigten Uebertritts in den militairärztlichen Dienst zu Assistenz-Aerzten in Vorschlag gebracht werden dürfen, und zwar

A. im Frieden,

1) wenn sie dem Waffendienste des Reserve- oder Landwehr-Verhältnisses angehörig, in demselben das

Digitized by Google

Zeugniß guter Führung und Dienstapplikation erworben haben, und entweder bereits Landwehr-Offiziere oder doch im Besitz des Qualifikations-Zeugnisses hierzu sind, sogleich bei ihrer Anstellung als Militair-Aerzte;

2) wenn sie überhaupt gar nicht oder doch nur in der Ersatz-Reserve dienstpflichtig sind, nach 4monatlichem etatsmäßigen Dienste bei einem Truppentheil mit dem Range als einjährig freiwillige Aerzte, bei guter Führung und Dienstapplikation;

B. im Kriege und nach ausgesprochener Mobilmachung

sogleich, — es mögen die betreffenden Aerzte bereits dienen oder erst in den Dienst treten. Die im etatsmäßigen Dienste angestellten Aerzte werden Mir zur Ernennung zu Assistenz-Aerzten, die Aerzte des beurlaubten Standes zur Verleihung des Charakters als Assistenz-Aerzte, welcher ihnen, wenn sie in den etatsmäßigen Dienst übertreten, gleiche Rechte mit den wirklich ernannten Assistenz-Aerzten sichert, vorgeschlagen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 1. März 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

---

68) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Anwendung einiger Bestimmungen des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 betreffend, vom 3. März 1860.

Aus Anlaß der vorjährigen Mobilmachung sind uns nachstehende Fragen zur Entscheidung vorgelegt worden:

I. von welchem Zeitpunkte an die Bestimmungen des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 auf die durch die Allerhöchste Ordre vom 14. Juni pr. befohlene Mobilmachung zur Anwendung zu bringen;

II. ob die Vergütungen für diejenigen Kriegsleistungen, welche im §. 10. Alinea 1 der Instruktion vom 8. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 60) zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nicht ausdrücklich genannt worden, bei den Provinzial-Regierungen, oder bei den Intendanturen zu liquidiren sind.

Bezüglich der Frage ad I. eröffnen wir der Königlichen Regierung Folgendes: Bei einem ersten Blick auf die Wortfassung des §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1851,

nach welchem die Verpflichtung des Landes zu den Kriegsleistungen von dem Tage ab eintreten soll, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird,

scheint allerdings die von einer Seite geltend gemachte Auffassung, welche die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht schon mit dem 14. Juni pr., als dem Tage des Erlasses der Allerh. Mobilmachungs-Ordre, sondern erst mit einem späteren Zeitpunkte eintreten lassen will, die gegründetere zu sein. Allein ein Zurückgehen auf die Materialien des §. 1. ergiebt, daß diese Auffassung der der angeführten Bestimmung zum Grunde liegenden Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht. Der §. 1. ist in seiner gegenwärtigen Fassung aus den Berathungen der Kommission der damaligen Zweiten Kammer hervorgegangen, und demnächst im Plenum beider Kammern ohne Diskussion unverändert angenommen worden. (cfr. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der II. Kammer, Band II. S. 679, und Stenographische Berichte ꝛc. der I. Kammer, Band II. S. 1312). Es ist daher der Gedanke, welchen jene Kommission durch den §. 1. hat ausgedrückt wissen wollen, als der eigentliche Inhalt desselben anzusehen. Der bezügliche Kommissions-Bericht (Nr. 28 der Drucksachen) spricht nun auf Seite 11 und 12 unzweideutig aus, daß der Sinn und die Absicht des Gesetzes sei, daß die Kriegsleistungen nicht erst dann ihren Anfang nehmen sollen, wenn die Armee die Kriegsoperationen begonnen hat, wenn ein wirklicher Kriegszustand eingetreten ist, sondern schon mit dem Tage, an welchem die Mobilmachung der Armee befohlen wird. Daß hiermit nur der Tag gemeint sein kann, an welchem an Allerhöchster Stelle die Mobilmachung befohlen wird, ergiebt nicht nur die Erwägung, daß nach unserer Heeres-Verfassung ein Befehl zur Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben

Digitized by Google

überhaupt nur von dem Allerhöchsten Kriegsherrn ausgehen kann, sondern auch der §. 1. des Gesetzes selbst, welcher ausdrücklich von einem Befehl des Königs spricht.

In Uebereinstimmung hiermit setzt dann auch der §. 34. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 8. Juni 1854 fest,

daß der mobile Zustand mit dem Tage des Erlasses des Allerh. Mobilmachungs-Befehles beginnt,

und ebenso der §. 3. des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom 17. Mai 1859,

daß das mobile Verhältniß vom Tage der Allerhöchsten Mobilmachungs-Ordre bis zum Tage der Demobilmachung dauert.

Diese Vorschriften enthalten hiernach nicht eine Abänderung des §. 1. des in Rede stehenden Gesetzes, sondern insofern der letztere den Zeitpunkt für den Beginn der Anwendbarkeit des Gesetzes in seiner Wortfassung nicht hinlänglich deutlich bezeichnet, eine der Absicht des Gesetzgebers entsprechende nähere Bestimmung desselben.

Eine nähere Erwägung läßt ferner erkennen, daß alle diese Vorschriften gewichtige innere Gründe für sich haben. Denn wollte man die Anwendbarkeit des Gesetzes erst mit der Ausführung des Mobilmachungs-Befehls eintreten lassen, also etwa mit dem Zeitpunkte, wo derselbe den Truppentheilen bekannt gemacht wird, oder wo die Truppentheile — sofern dies nicht schon früher geschehen ist — durch Einziehen der Reserven oder durch Einberufung der Landwehr auf Kriegsstärke gesetzt werden, oder wo der Ausmarsch aus den Garnisonen erfolgt, so würden nicht nur für die verschiedenen Provinzen, sondern schon für die einzelnen Kreise verschiedene Zeitpunkte für den Eintritt der Verpflichtung zu den Kriegsleistungen sich ergeben und bei diesem Mangel eines festen und einheitlich für das ganze Land geltenden Termines vielfache Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervortreten.

Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß in Ansehung der vorjährigen Mobilmachung die Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen rc. vom 11. Mai 1851, wie dies auch schon in dem unter dem 23. November pr. an die oberen Provinzial-Behörden ergangenen Cirkular-Erlasse beiläufig ausgesprochen worden ist, vom 14. Juni pr., als dem Tage des Erlasses des Allerhöchsten Mobilmachungs-Befehls, an zur Anwendung zu bringen sind.

In Betreff der Frage ad II. bemerken wir in näherer Bestimmung und Ergänzung der Vorschriften im §. 10. der Instruktion vom 8. Januar 1854,

1) daß diese Frage, insoweit dieselbe die durch die letzte Mobilmachung hervorgerufenen Leistungen betrifft, durch die bereits erwähnte, unterm 23. Novbr. v. J. an die oberen Provinzial-Behörden erlassene Cirkular-Verfügung ihre Erledigung gefunden hat, wonach hinsichtlich der Liquidirung, Festsetzung und Zahlung der zu leistenden Vergütigungen dasselbe Verfahren, wie es in Friedenszeiten in Ansehung der Leistungen für die Truppen stattfindet, inne zu halten ist, also auch die Liquidationen über die qu. Vergütigungen in gewöhnlicher Weise von den Landräthen unmittelbar den Militair-Intendanturen zu übersenden sind; daß indeß

2) im Allgemeinen und im Falle einer wieder eintretenden Mobilmachung die Vergütigungen für alle in den §§. 4 bis 12. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 bezeichneten Kriegsleistungen — weil für alle diese Leistungen nach der Bestimmung im §. 13. ebendaselbst Vergütigungs-Anerkenntnisse ausgestellt werden, und die Ausstellung dieser Anerkenntnisse nach der Vorschrift im §. 10. Alinea 2 der Instruktion vom 8. Januar 1854 durch die Provinzial-Regierungen erfolgt — bei der Königlichen Regierung zu liquidiren, resp. von Derselben die belegten Liquidationen, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, mit Ausschluß der dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement vorzulegenden Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, direkt an das Königliche Finanz-Ministerium mit einer Zusammenstellung der ertheilten Vergütigungs-Anerkenntnisse einzureichen sind.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, nach Vorstehendem das Erforderliche in Ihrem Ressort zu veranlassen, auch bei einer etwaigen künftigen Mobilmachung danach zu verfahren.

Berlin, den 3. März 1860.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
v. Patow.	Graf v. Schwerin.	v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 7. April 1860.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 4. Berlin, den 30. April 1860. 21ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

69) Allerhöchster Erlaß resp. Staats-Ministerial-Beschluß, die Behandlung der bei einer Mobilmachung der Armee in den Kriegsdienst eintretenden pensionirten, oder auf Wartegeld stehenden Civil-Beamten betreffend, vom 10. März resp. 25. Februar 1860.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 25. Februar d. J. will Ich dem anliegenden Staats-Ministerial-Beschlusse vom demselben Tage (a.) Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 10. März 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

An das Staats-Ministerium.

---

a.

Auf den Antrag der Minister der Finanzen und des Krieges vom 6. Dezember v. J. beschließt das Staats-Ministerium, unter Vorbehalt der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung: die §§. 18. des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und 8. der Beilage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 (Minist.-Bl. S. 234.), so wie den Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. Januar 1850 (Minist.-Bl. S. 28.) dahin abzuändern:

daß den bei einer Mobilmachung der Armee als Offiziere, oder als Militair-Administrations-Beamte eingezogenen pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Civil-Beamten in den Fällen, wo ihr Militair-Gehalt geringer, als das vor ihrer Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene letzte Friedens-Gehalt ist, ein Zuschuß zu dem Ersteren, bis zur Höhe des Letzteren aus ihrer Pension oder ihrem Wartegelde, soweit diese Kompetenzen reichen, gewährt und hiernach auch schon in Betreff der bei der vorjährigen Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen derartigen Beamten verfahren werden darf.

Von diesem Beschlusse erhält, sobald derselbe die Allerhöchste Genehmigung erlangt haben wird, ein jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für seinen Bereich das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 25. Februar 1860.

Das Staats-Ministerium.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

Digitized by Google

70) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Mieths-Entschädigungen für Lokale betreffend, welche bei der interimistischen Verwaltung erledigter Landraths-Aemter erforderlich sind, vom 20. März 1860.

Der im Ministerial-Blatte für die gesammte innere Verwaltung (S. 242) abgedruckten, an eine Provinzial-Regierung erlassenen diesseitigen Verfügung vom 25. Oktober 1849, wonach bei der interimistischen Verwaltung der damals in großer Anzahl und voraussichtlich auf lange Zeit erledigten Landraths-Aemter den Landraths-Amts-Verwesern, neben 2 Thlr. Diäten und den Aversional-Entschädigungen für den Dienst-Aufwand, eine Mieths-Entschädigung für das landräthliche Büreau-Lokal bis zur Höhe von 50 Thlr. jährlich aus dem disponiblen Gehalte der Stelle zugestanden worden ist, lag die Absicht zum Grunde, den Landraths-Amts-Verwesern während der lange andauernden interimistischen Verwaltung ohne Erhöhung des Diäten-Satzes das Einkommen der mit 800 Thlr. besoldeten Landräthe zuzuwenden und sie dadurch einigermaaßen für den wirklichen Dienst-Aufwand, für welchen die Aversional-Entschädigungen damals niedrig bemessen waren, schadlos zu halten. Diese Rücksichten sind mit der Veränderung der zu jener Zeit obwaltenden Verhältnisse weggefallen, auch sind die Dienst-Aufwands-Entschädigungen der Landräthe inzwischen wiederholentlich nicht unerheblich erhöht worden, und es sind daraus, der Bestimmung zu Tit. I. A. des Etats für die Verwaltung des Innern gemäß, auch die Kosten an Miethe, Heizung und Erleuchtung des landräthlichen Büreau-Lokals mit zu bestreiten.

Indem ich der Königlichen Regierung dies auf den Bericht vom 18. v. M. eröffne, bemerke ich, daß unter den veränderten Verhältnissen die Eingangs gedachte Verfügung vom 25. Oktober 1849 bei der interimistischen Verwaltung von Landraths-Aemtern nicht mehr in Anwendung kommt.

Mit Bezug auf den Schluß des Berichts vom 18. v. M. mache ich übrigens der Königlichen Regierung bemerklich, daß die darin geäußerte Ansicht nicht zutreffend ist. Denn wenn ein Landrath, welcher seinen Wohnsitz, getrennt von dem Sitze des landräthlichen Büreaus, auf seinem Gute hat und deshalb das geringere Normal-Gehalt und daneben aus dem in diesem Falle disponible bleibenden Gehaltstheile von 200 Thlr. eine Mieths-Entschädigung von 50 Thlr. für das Büreau-Lokal in der Kreisstadt bezieht, pensionirt wird oder auf sonstige Weise ausscheidet, so fallen diese 50 Thaler, welche die Natur einer rein persönlichen Bewilligung haben, mit dem Austritt des Landraths sofort dem disponiblen Gehaltstheile wieder zu und sind nicht, wie die Königliche Regierung meint, zu den dem nachfolgenden Verweser der Stelle gebührenden Dienst-Aufwands-Geldern zu rechnen. Dies beweist auch der Umstand, daß dergleichen Mieths-Entschädigungen im Etat nicht in der für die Dienst-Aufwands-Entschädigungen bestimmten Kolonne, sondern in der Gehalts-Kolonne aufgeführt werden, in welcher auch der disponible Gehaltstheil ausgebracht wird.

Berlin, den 20. März 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

71) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staats-Beamten betreffend, vom 27. März 1860.

Die von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 26. Januar d. J. vorgetragenen Zweifel gegen die Auslegung, welche von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer den Bestimmungen im §. 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staats-Beamten gegeben wird, können für begründet nicht erachtet werden. Wenn unter der Nr. 2. daselbst vorgeschrieben wird, daß bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen sind, so ergiebt schon der Wortlaut dieser Bestimmung und nicht minder die Vorschrift im §. 9. sub d. der Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten vom 28. Juli 1825, nach welcher „bei Reisen auf eine Entfernung unter einer Meile die Extrapost-Auslage für eine volle Meile zu berechnen ist", daß diese Art der Berechnung nur dann eintreten soll, wenn die Dienstreise, d. h. die ganze Reise, also vom Wohnorte des Beamten bis zu ihrem Zielpunkte sich auf eine Entfernung zwar von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile erstreckt hat. Dafür, daß eine Dienstreise nach

Digitized by Google

der Verschiedenheit des gebrauchten Transportmittels oder sonst in einzelne Strecken zerlegt, und für jede Strecke oder für einzelne derselben die durch den §. 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 vorgeschriebene Berechnung angewendet werden dürfte, gewähren die allegirten Bestimmungen in keiner Weise einen Anhalt. Es dürfen daher in den beiden von der Königlichen Regierung hervorgehobenen Fällen, nämlich

a. wenn ein Kommissarius von seinem Wohnorte aus eine Reise auf der Eisenbahn angetreten und, nachdem er letztere verlassen, auf dem Landwege fortgesetzt hat, oder

b. wenn derselbe an einen auf der Reise erreichten Ort des Uebernachtens wegen mehrmals zurückkehrt, sofern die ganze Dienstreise sich auf eine Entfernung von mehr als einer Meile erstreckt, (§. 3. N. 2. a. a. O.), immer nur die wirklich zurückgelegten Entfernungen zum Ansatz gebracht, und nur, wenn bei der Summe derselben eine Strecke von weniger als einer Viertelmeile überschießt, darf diese für eine volle Viertelmeile gerechnet werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung nicht nur für die Zukunft zu verfahren, sondern es muß Derselben, da die vorbezeichneten Grundsätze in den allegirten Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 und der Verordnung vom 28. Juni 1825 beruhen, und ich mich daher nicht für ermächtigt halten kann, von der Befolgung derselben zu entbinden, auch überlassen werden, dem entsprechend die Monita der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gegen die Rechnung für das Jahr 1858 zu erledigen, und die Reisekosten- und Diäten-Liquidationen aus dem Jahre 1859 einer nochmaligen Prüfung und beziehungsweise einer Berichtigung zu unterwerfen. Berlin, den 27. März 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

72) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Vereinigung der Funktionen eines Kreis-Kommunal-Kassen-Rendanten mit denen des Kreis-Sekretairs betreffend, vom 26. März 1860.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 13. v. M., daß ich Anstand nehmen muß, zur Uebernahme der Rendantur der N. Kreis-Kommunal-Kasse durch den Kreis-Sekretair N. die Genehmigung zu ertheilen.

Wenn auch die Bedingung gestellt werden soll, daß keinerlei Zahlungs-Anweisung auf die gedachte Kasse von dem Kreis-Sekretair in etwaniger Vertretung des Landraths vollzogen werden dürfe, so genügt dies doch nicht, um den bedenklichen Mißständen vorzubeugen, welche aus der Uebertragung derartiger Nebenbeschäftigungen an die Kreis-Sekretaire sehr leicht entspringen können.

Die Kreis-Sekretaire sind die gesetzlichen Vertreter der Landräthe bei vorübergehenden Verhinderungen, bis zu 14 Tagen; sie sind überdies die einzigen Beamten, welche in dem landräthlichen Büreau beschäftigt sind. In ersterer Beziehung sind sie in Abwesenheits- und Verhinderungs-Fällen des Landraths oft geradezu genöthigt, Anweisungen auf die Kreis-Kommunal-Kasse zu vollziehen, wenn nicht unangenehme Störungen herbeigeführt werden sollen, wie denn für die Dauer einer solchen vorübergehenden Vertretung des Landraths auch die gesammte Kuratel über diese Kasse auf sie übergeht, und somit Kassen-Revisionen in dieser Zeit, wenn die Kreis-Sekretaire zugleich Rendanten der Kasse sind, gar nicht vorgenommen werden können. In letzterer Beziehung aber kann der Landrath, wenn er eine gründliche Revision der Kasse durch eine kalkulatorische Aufrechnung der Bücher vornehmen will, die Mitwirkung des Kreis-Sekretairs der Regel nach gar nicht entbehren, da ihm ein anderer vereideter Kalkulator nicht zur Disposition steht.

Unter diesen Umständen erscheinen die Funktionen des Kreis-Sekretairs mit denen des Rendanten einer unter der Kuratel des Landraths stehenden Kasse überhaupt unvereinbar.

Abgesehen hiervon ist aber auch zu Oefterem wahrgenommen worden, daß die Verwaltung ständischer Kassen, welche von so geringem Umfange sind, daß sie einen Beamten nicht ausschließlich beschäftigen, selten eine regelmäßige und gesicherte ist, wenn sie nicht mit Verwaltung einer Königlichen Kasse, namentlich der Kreis-Steuer-Kasse, verbunden und dadurch der strengen Kontrolle unterworfen ist, welche über die Königlichen Kassen geführt wird.

Der Herr Finanz-Minister hat wiederholentlich seine Einwilligung zu einer derartigen Verbindung ständischer und Königlicher Kassen ertheilt und es ist daher nicht abzusehen, worauf der Vermerk in dem

Digitized by Google

Kreistags-Protokoll vom 6. Januar d. J. sich stützt, daß in diesem Spezial-Falle voraussichtlich die Genehmigung werde versagt werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach den Kreisständen entsprechende Eröffnung zu machen und sie zur Wahl eines andern Rendanten zu veranlassen. Sollte die Uebertragung der fraglichen Rendantur an einen Königlichen Steuer-Beamten von Seiten der vorgesetzten Behörde desselben auf Schwierigkeiten stoßen, so wolle die Königliche Regierung mir weiter berichten, damit ich deswegen mit dem Herrn Finanz-Minister in Kommunikation trete. Berlin, den 26. März 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

73) Bescheid an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N., bezüglich auf die Berechnung der Dienstzeit der zu pensionirenden Beamten, vom 16. Februar 1860.

In Erwiederung auf den Bericht des Königlichen Regierungs-Präsidiums vom 25. v. M. bedauern wir, dem Antrage auf anderweite Festsetzung der Pension des vom 1. April. c. ab in den Ruhestand übergehenden Regierungs-Sekretairs N. nicht entsprechen zu können. Das Königliche Regierungs-Präsidium geht bei diesem Antrage von irrthümlichen Voraussetzungen aus. Die Vorschrift wegen Berechnung der Dienstzeit eines zu pensionirenden Beamten findet sich im §. 11. des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß die anrechnungsfähige Dienstzeit erst vom Eintritt in das 21ste Lebensjahr zu beginnen hat, auch für diejenigen, welche früher im Militair gedient haben, mit der alleinigen Ausnahme, daß der in einem Kriege vor dem 21sten Lebensjahre stattgefundene Militairdienst eines Beamten demselben gleichwohl zu gute gerechnet werden soll. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November 1828 bestätigt die allgemeine Vorschrift und erachtet unter Umständen eine Modifikation nur in Ansehung der Militairs des älteren Dienstverhältnisses für zulässig. Zu diesen Militairs gehört aber der N. nicht. Das ältere Militair-Verhältniß war dasjenige, welches der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung zum Militairdienste voranging, wonach also nicht nur ganze Klassen von Unterthanen, sondern auch die Einwohner vieler größeren Städte und sogar ganzer Landestheile von der Verpflichtung zum Militairdienste frei waren, und wonach — was hier besonders in Betracht kommt, — die Kantonpflichtigen nicht erst mit dem 20sten Lebensjahre, sondern sobald sie das erforderliche Maaß erlangt hatten, die den Kompagnien angehörigen Soldaten-Kinder sogar noch früher, nach dem Belieben der Kompagnie-Chefs, zum Militairdienst eingezogen wurden. Von diesem älteren Dienstverhältniß ist zwar schon bei Ausbruch des Krieges vom Jahre 1813 thatsächlich Umgang genommen worden; aufgehoben worden ist es erst durch das Gesetz vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, welches diese Verpflichtung zu einer allgemeinen aller Unterthanen macht und sie mit dem 20sten Lebensjahre beginnen läßt. Das Datum dieses Gesetzes bildet also die Grenzscheide zwischen dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. November 1828 genannten älteren und dem neueren Militair-Verhältniß, ein Grundsatz, über dessen Richtigkeit kein Zweifel obwalten kann und obgewaltet hat. Der N. ist aber erst am 28. April 1815 in den Militairdienst getreten, ohne an dem Feldzuge dieses Jahres Theil genommen zu haben, und es darf also die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. November 1828 statthafte exceptionelle Behandlung für ihn nicht in Anspruch genommen werden. Wenn das Königliche Regierungs-Präsidium darauf Bezug nimmt, daß dem ꝛc. N. bei Festsetzung seiner früheren Militair-Pension die Dienstzeit vor dem 21sten Lebensjahre angerechnet worden, so ist das nicht zutreffend. Einmal ist die Militair-Pension eine Chargen-Pension; sie berechnet sich wesentlich nach der Charge und nebenbei nach der Dienstzeit und sodann wird die Dienstzeit allerdings nach dem Militair-Pensions-Reglement noch jetzt nicht erst vom 21sten Lebensjahre, sondern vom Tage der Vereidigung zum Dienste berechnet, was eben dadurch sich erklärt, daß der Hauptbetrag der Pension nach der Charge und nicht nach der Dienstzeit des ausscheidenden Offiziers bestimmt wird. Hiernach ist eine Erhöhung der Pension des N. nicht zulässig. Berlin, den 16. Februar 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

II. Kirchliche Angelegenheiten.

74) Erlaß an die Königlichen Konsistorien zu Berlin, Breslau, Stettin, Magdeburg und Posen, bezüglich auf die Einführung einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen der Monarchie, vom 7. März 1860.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben im Namen Sr. Majestät des Königs mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Februar cr. (Ges.-Samml. S. 90) Allerhöchst Ihre Willensmeinung kund zu geben geruht, daß die durch die Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1850 (Ges.-Samml. von 1850, S. 343) bereits eingeleitete, jedoch nur zum Theil in das Werk gesetzte Einführung einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen der Monarchie mit Hülfe der inzwischen gewonnenen Erfahrungen zum Abschlusse gebracht und damit ein weiterer Ausbau der Verfassung der evangelischen Kirche angebahnt werden solle.

Demgemäß soll zunächst in allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben gleichmäßig bestellter kirchlicher Gemeindevorstand (Presbyterium, Gemeinde-Kirchenrath) nicht besteht, ein solcher eingerichtet, und sobald diese Einführung in den einzelnen Diöcesen zu einem gewissen Abschlusse gediehen ist, zu der Einrichtung und Berufung von Kreis-Synoden übergegangen werden. Diesen Kreis-Synoden soll die Unterstützung der Superintendenten in den ihnen zustehenden Aufsichtsbefugnissen, die Wahrnehmung der den betheiligten Gemeinden gemeinsamen kirchlichen Interessen und das Recht der Entscheidung in bestimmten, näher zu bezeichnenden Fällen, namentlich in Fragen der kirchlichen Zucht, so wie eine Mitwirkung bei der weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung zugewiesen werden.

Es handelt sich jetzt darum, diese Allerhöchste Anordnung in Vollzug zu setzen, und wir sind beauftragt, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten das Weitere deshalb anzuordnen. Wir halten es jedoch für nothwendig, zuvörderst einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken.

Die Allerhöchste Ordre vom 27. Februar cr. bezeichnet als die ersten Stufen einer weiteren Entwickelung der Verfassung der evangelischen Kirche: eine verbesserte Einrichtung der kirchlichen Gemeinde-Vorstände und eine mit bestimmten rechtlichen Attributionen versehene Organisation von Kreis-Synoden. In ersterer Beziehung werden sich die neu eingerichteten Gemeinde-Kirchenräthe von den bisherigen Kirchen-Vorständen vornehmlich dadurch unterscheiden, daß sie eine größere Zahl von Mitgliedern enthalten werden; daß ihre Ernennung nicht ausschließlich von dem Patronate ausgehen, sondern daß eine Mitwirkung der selbstständigen, unbescholtenen, christlichen Hausväter der Gemeinde dabei stattfinden soll; daß ihre Wirksamkeit, so weit sie nicht durch die besonderen Rechte des Patronats und der von diesem bestellten Kirchen-Vorsteher in Ansehung der Vermögens-Verwaltung beschränkt ist, auf die gesammten äußeren und inneren Angelegenheiten der Gemeinde sich erstrecken und daß der Pfarrer der Gemeinde von Amts wegen berufen sein wird, den Vorsitz in ihnen zu führen. In Ansehung der künftigen Kreis-Synoden wird der charakteristische Unterschied von den bisherigen Diöcesan-Synoden darin bestehen, daß außer den Geistlichen der Diöces auch Abgeordnete der Gemeinde-Kirchenräthe zugezogen werden, und daß der so zusammengesetzten Kreis-Synode bestimmte Rechte und verfassungsmäßige Attributionen zugedacht sind.

Aus dieser Gegenüberstellung erhellt, wie sehr es den Intentionen des landesherrlichen Kirchen-Regiments fern liegt, die von den Zeiten der Reformation her in den Staaten Sr. Königlichen Majestät bestehenden geschichtlichen Grundlagen der Evangelischen Kirchenverfassung aufgeben und den Versuch machen zu wollen, auf einer neu gewählten Unterlage einen völlig neuen Bau zu errichten; daß es aber auch der ernstliche an Allerhöchster Stelle kund gegebene Wille ist, unter treuer Festhaltung des bewährten Alten, neue Kräfte in den Dienst der Kirche zu nehmen, und ihrer Vereinigung mit den in provinziellen und lokalen Einrichtungen vorhandenen Elementen eine solche rechtlich geordnete Gestalt zu geben, daß sie ebensowohl nach Innen fördernd und helfend, als nach Außen schirmend und abwehrend der Kirche zu dienen im Stande sein mögen.

Die Allerhöchste Ordre begegnet hier einem Bedürfnisse, welches nicht erst der neuesten Zeit seinen Ursprung verdankt, sondern seit länger als 40 Jahren, insonderheit seit dem Wiedererwachen des evangelischen Glaubenslebens in der Zeit der Freiheitskriege wieder stärker in das Bewußtsein getreten, und

Digitized by Google

welches nicht allein von einzelnen reich begabten und erwärmten Persönlichkeiten, sondern auch von ganzen Synoden, Konsistorien und Fakultäten, so oft denselben ein Anlaß gegeben, sich über die Verfassung der evangelischen Kirche auszusprechen, auf das Bestimmteste bezeugt worden ist.

Von demselben Bedürfnisse geben auch die älteren, in das 16. Jahrhundert hinaufreichenden evangelischen Kirchenordnungen, auf denen die kirchlichen Einrichtungen der Gegenwart in vielen Theilen des Landes noch gegenwärtig ruhen, deutliche Kunde. So z. B. die Brandenburgische Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573, die Preußische Kirchen-Ordnung (sog. Bischofswahl) von 1568, die Pommersche Kirchen-Ordnung von 1563 u. a. m. Aber wenn die in jenen Ordnungen enthaltenen fruchtbaren Keime einer weiteren Entwickelung der kirchlichen Verfassung, wie sie namentlich in der Mitwirkung der Kirchen-Vorsteher bei Fragen christlicher Zucht und Sitte in den Gemeinden, in der Heranziehung besonderer Gemeinde-Vertreter in äußeren und inneren Angelegenheiten (Rechnungslegung, Visitation) und in den Anordnungen wegen Berufung von Diöcesan- und Landes-Synoden zu finden waren, in der Folgezeit ohne Pflege geblieben und meist abgestorben und in Vergessenheit gerathen sind, so wird daraus für die Kirche in der Gegenwart nur eine um so stärkere Mahnung sich ergeben, nicht in diesem Zustande unthätig zu verharren, sondern mit Freudigkeit und Glauben danach zu ringen, jene schöpferischen Gedanken einer reicheren Vergangenheit neu zum Leben zu erwecken.

Aus dieser Verengung nun die evangelische Kirche des Landes hinauszuführen und ihr zu einer Erweiterung und Verstärkung ihrer Institutionen zu verhelfen, welche sie in den Stand setzt, gegenüber den in den letzten Decennien reicher entwickelten Formen des öffentlichen Staatslebens ihre Selbstständigkeit und freie Action als ein kraftvoll organisirtes Ganzes zu behaupten, ist der Zweck der gegenwärtig getroffenen Allerhöchsten Anordnung. Damit wird aber auch zugleich der Artikel XV. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 weiter in Vollzug gesetzt werden, und die Wahrheit, welche derselbe enthält, auf dem einzig möglichen Wege einer Fortentwickelung der Kirche aus ihren bestehenden Organen und Einrichtungen heraus, stufenweise zu ihrer vollen Verwirklichung gelangen.

Wenden wir uns nun insbesondere zu den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre über die Institution der Gemeinde-Kirchenräthe, so treten darin drei Hauptmomente hervor, welche als eine Frucht der seit 1850 gemachten Erfahrungen einer besonderen Erwägung bedürfen.

1) In den der Allerhöchsten Ordre vom 29. Juni 1850 beigegebenen Grundzügen einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung war zunächst im §. 1. eine Hinweisung der kirchlichen Gemeinden auf die in Gottes lauterem und klaren Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments begründete und in den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugte Lehre enthalten. Diese Hinweisung hat nach verschiedenen Seiten eine Mißdeutung erfahren. Nicht allein in dem Sinne, als sei es die Absicht des Kirchenregiments gewesen, die Bedeutung der heiligen Schrift als alleinige Glaubensnorm gegen die Geltung der Symbole zurückzustellen, sondern auch in dem Sinne, als habe dadurch der historisch berechtigte bekenntnißmäßige Character der einzelnen Gemeinden verwischt und an seine Stelle eine aus den verschiedenen Bekenntnissen gemischte konsensualistische Begriffsbestimmung gesetzt werden sollen, sowie endlich in der Richtung, als werde durch die Ausführung des §. 1. eine dem Bestande der Union nachtheilige confessionelle Spaltung der Gemeinden gefördert.

Die Unrichtigkeit dieser Auffassungen ist bereits durch frühere Erlasse vom 27. Januar und 10. Juni 1851 (Actenstücke des Ev. Ob.-Kirchenraths, Heft II. pag. 6. 9.) bezeugt worden. In der gegenwärtigen Allerhöchsten Ordre ist, um jeden Anlaß einer ähnlichen Mißdeutung zu beseitigen, im §. 6. die ausdrückliche landesherrliche Zusicherung gegeben, daß durch die neue Anordnung in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und in ihrer Stellung zur Union nichts geändert werde, und es dürfen hiernach die an die frühere Fassung des §. 1. der Grundzüge von 1850 sich anknüpfenden Bedenken als erledigt angenommen werden.

2) Ein zweites Mißverständniß war aus der Nr. 3. des §. 12 u. 14. der Grundzüge von 1850 hervorgegangen, indem daraus Anlaß zu der Besorgniß entnommen wurde, als sei die Absicht des Kirchen-Regiments auf die Beseitigung des Kirchen-Patronats gerichtet. Auch in dieser Beziehung ist bereits durch frühere Erlasse die beruhigende Aufklärung gegeben worden, daß die Fassung dieser Stelle nicht aus einer von dem Kirchenregimente geflissentlich dargelegten Verkennung der Bedeutung des Patronats für die Kirche hervorgegangen sei, sondern daß allein die Rücksichtnahme auf den Artikel 17. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Veranlassung dazu gegeben habe. Die gegenwärtige Allerhöchste Ordre löst

Digitized by Google

auch in dieser Beziehung jeden etwa noch verbleibenden Zweifel, indem sie im §. 3 und 6. den Gerechtsamen des Patronats in gleicher Weise wie den Befugnissen des geistlichen Amts und des landesherrlichen Kirchenregiments, die erneuerte Garantie ihres unverkürzten Fortbestandes ausdrücklich ertheilt.

3) Die Bestellung der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths durch Wahl der Gemeinde ist als feststehende Regel beibehalten worden. Es ist jedoch nicht allein festgehalten, daß diese Wahl aus einer für das erste Mal vom Pfarrer, Patron und Kirchenvorstehern unter Leitung des Superintendenten, für spätere Ergänzungsfälle aber von den Gemeinde-Kirchenräthen selbst aufzustellenden Vorschlagsliste stattzufinden habe, und daß Personen, welche nicht der vollen bürgerlichen oder kirchlichen Unbescholtenheit genießen, nicht an dem Wahlacte Theil nehmen sollen, sondern es sind auch in Nr. 2. der gegenwärtigen Allerhöchsten Ordre die Bedingungen der Wählbarkeit mit Bestimmtheit erneuert. Nur für besondere Ausnahmefälle ist die erstmalige Bestellung der Gemeinde-Kirchenräthe durch Denomination nachgelassen. Die seit dem Jahre 1850 in den Provinzen Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen gemachten Erfahrungen haben nämlich gelehrt, daß der dem Pfarrer, Patron und Kirchenvorstande unter der Leitung des Superintendenten zustehende Einfluß auf die Bildung der Vorschlagsliste hinreichende Bürgschaft gegen das Eindringen verderblicher Elemente in die Gemeinde-Kirchenräthe gewährt. Es war daher um so weniger Grund vorhanden, weiter gehenden Besorgnissen Raum zu geben, und die Mitwirkung der Gemeinden bei der ersten Bildung der Gemeinde-Kirchenräthe in noch engere Grenzen einzuschließen, als allerdings ein Gewicht darauf gelegt werden mußte, die Gemeinden gleich bei diesem ersten, auf die weitere Entwickelung der Kirchen-Verfassung hinzielenden Acte aus dem bisherigen Zustande des bloß passiven Empfangens heraustreten zu lassen, und ihnen die Möglichkeit einer selbstthätigen Mitwirkung zu bieten. Ein grundsätzliches Verwerfen des Wahlprincips aus dogmatischen Gründen konnte ebensowenig als schriftmäßig begründet anerkannt werden, wie das Verlangen einer an keine Vorschlagsliste gebundenen Gemeindewahl als eine absolute und unerläßliche Rechtsforderung. Die Bestimmung über das Maaß und die Art der Betheiligung der Gemeinde blieb daher, wie im Jahre 1850 lediglich von Gründen der Zweckmäßigkeit abhängig und hat dieselbe hiernach ihre Erledigung gefunden. Die weitere Entwickelung aber bleibt einer künftigen Revision der kirchlichen Gemeinde-Ordnung unter Mitwirkung der Synoden vorbehalten. So viel über die den Grundzügen einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung von 1850 entgegengetretenen vornehmlichsten Bedenken.

Was die Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar d. J. im Einzelnen anlangt, so kommt es zuvörderst darauf an, die Wahl und Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe innerhalb bestimmter, fest bemessener Fristen zu bewerkstelligen. Zu diesem Ende beauftragen wir, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, für die hiesige (dortige) Provinz das Königliche Konsistorium, und in den einzelnen Diöcesen die Superintendenten mit den dazu erforderlichen weiteren Schritten. Wir behalten uns jedoch vor, für den Fall, daß einzelne Superintendenten durch Alter, Krankheit oder sonst aus anderen Gründen verhindert sein sollten, die Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe in ihren Diöcesen innerhalb der zu stellenden Fristen zu vollenden, ihnen nach Bedürfniß besondere Kommissarien zu diesem Geschäfte an die Seite zu stellen oder zu substituiren.

Ueber den von den Superintendenten, resp. von den für sie eintretenden Kommissarien einzuhaltenden Gang der Behandlung erfolgt (unten) eine besondere Instruction.

Die Allerhöchste Ordre vom 27. Februar cr. spricht gegen uns die Erwartung aus, daß wir dieser Angelegenheit eine kräftige Förderung angedeihen lassen werden. Wir sind berechtigt, von dem Königlichen Consistorium und den Superintendenten der Provinz einen gleichen willigen Gehorsam gegen die Allerhöchsten Anordnungen zu verlangen. Demgemäß werden die Superintendenten sich genau und pünktlich an die ihnen zugehende Instruktion zu halten und Schritt für Schritt nach Inhalt derselben zu verfahren haben.

Dem Königlichen Konsistorium aber wird es obliegen, den Fortgang der Sache in sämmtlichen Diöcesen sorgfältig zu überwachen und uns von der Lage derselben in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten.

Wegen der weiteren Maaßnahmen in Beziehung auf die Einrichtung der Kreis-Synoden bleibt nach Erledigung dieser ersten Aufgaben besondere Anregung vorbehalten. Berlin, den 7. März 1860.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Digitized by Google

75) Erlaß an die Königl. Konsistorien zu Berlin, Breslau, Stettin, Magdeburg und Posen, mit der Instruktion für die Superintendenten, betreffend die Einrichtung von Gemeinde-Kirchenräthen, vom 7. März 1860.

Dem Königlichen Konsistorium übersenden wir unter Bezugnahme auf unsere allgemeine Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar c., anliegend den Entwurf einer Instruktion für die Superintendenten wegen Einrichtung von Gemeinde-Kirchenräthen in den evangelischen Gemeinden ihrer Diöces (a.), nebst den dazu gehörigen Anlagen:

a. Formular einer Bekanntmachung an die Gemeinden,
b. Formular eines Wahl-Protokolls,
c. Formular für die kirchliche Einführung der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

Das Königliche Konsistorium wolle nunmehr nach Maaßgabe dieser Aktenstücke ungesäumt das Weitere verordnen und zu diesem Behufe zunächst den Superintendenten der Provinz den Auftrag ertheilen, innerhalb ihrer Diöcesen nach Inhalt dieser Instruktion das Nöthige zu veranlassen. Diesem Ausschreiben des Königlichen Konsistoriums an die Superintendenten ist beizufügen:

1) ein Abdruck der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar c.,
2) ein Abdruck der §§. 4, 5, 7, 9, 10. und 11. der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850, nebst den dazu gehörigen, durch den Druck veröffentlichten Erläuterungen,
3) ein Abdruck unserer General-Verfügung vom heutigen Tage,
4) ein Abdruck der hier beiliegenden, von dem Königlichen Konsistorium zu vollziehenden Instruktion, nebst Beilagen.

Von den Anlagen 1 bis 3 sind den Superintendenten so viele Abdrücke zuzustellen, als erforderlich ist, um nach §. 2. der gegenwärtigen Instruktion jedem Geistlichen und jedem Patron ein Exemplar zustellen zu können.

Gleichermaßen ist von der Wahl-Ordnung (§. 24—30. der Instruktion) und von den der Instruktion beigefügten Formularen eine hinreichende Anzahl von Separat-Abdrücken für die Anwendung in den einzelnen Gemeinden zu besorgen.

Den Superintendenten ist ferner zu eröffnen, daß sie für die, aus der Vollziehung dieses Geschäfts ihnen erwachsenden Auslagen an Reisekosten, Druck- und Schreibgebühren, besondere Vergütigung aus öffentlichen Fonds zu gewärtigen haben, und sind demgemäß die von ihnen aufzustellenden Liquidationen seiner Zeit zur Feststellung und Anweisung einzureichen. Ueber den Fortgang der Sache in der hiesigen (dortigen) Provinz erwarten wir von dem Königlichen Konsistorium von 4 zu 4 Wochen fortlaufende Anzeige.

Für die Hauptstadt Berlin bleiben die weiteren Einleitungen zur Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe einstweilen noch ausgesetzt. Wir behalten uns deshalb eine besondere Anweisung vor. Gleichermaßen wird seiner Zeit die am Schlusse der Instruktion vorbehaltene Anweisung über die den Gemeinde-Kirchenräthen zuzuweisenden Berathungs-Gegenstände und über die besonderen Pflichten der Geistlichen als Vorsitzenden der Gemeinde-Kirchenräthe für die Pflege und Förderung dieser Institution nachfolgen.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat sich mit allen vorstehend getroffenen Anordnungen einverstanden erklärt. Berlin, den 7. März 1860.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

---

a.

Instruktion für die Königlichen Superintendenten der Provinz N., betreffend die Einrichtung von Gemeinde-Kirchenräthen.

1) Die Einführung von Gemeinde-Kirchenräthen soll nach Vorschrift der Nr. 1. der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1860 stattfinden in allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter Gemeinde-Vorstand (Presbyterium, Gemeinde-Kirchenrath) nicht besteht. Hiernach verbleibt es

a. in denjenigen deutsch-reformirten Gemeinden, in welchen die Presbyterial-Ordnung vom Jahre 1713 in anerkannter Geltung und Uebung besteht,

Digitized by Google

b. in denjenigen französisch-reformirten Gemeinden, in welchen ein nach Vorschrift der Discipline des églises reformées de France gebildetes Consistoire oder Presbyterium eingerichtet ist,
c. in denjenigen Gemeinden, in welchen die Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850 eingeführt sind,
d. so wie endlich in denjenigen Gemeinden, in welchen sonst durch kirchliche Lokal-Verfassung ein für die Interna und Externa der kirchlichen Gemeinde bestelltes Kirchen-Kollegium, Presbyterium, Repräsentanten-Kollegium, oder welchen Namen das Collegium sonst führen mag, unter dem Vorsitze des Pfarrers besteht,

bis auf Weiteres lediglich bei der bestehenden Verfassung. Dasselbe gilt von den Militair- und Anstalts-Gemeinden, von welchen die erstern in der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 ihre Verfassung haben, letztere ihrer Beschaffenheit nach zu einer Organisation nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1860 nicht befähigt sind. Der Superintendent hat anzuzeigen, welche Gemeinden der vorstehenden Kategorien in seiner Diöces bestehen.

2) In Ansehung aller übrigen evangelischen Kirchen-Gemeinden der Diöces hat der Superintendent zunächst sowohl dem Pfarrer als auch den Patronen einen Abdruck der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1860 und der §§. 4, 5, 7, 9, 10 und 11. der Grundzüge vom 29. Juni 1850, so wie der General-Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 7. d. M. zu übersenden, und den Pfarrer zu beauftragen, den gegenwärtig bestehenden Kirchenvorstand davon in Kenntniß zu setzen.

Mit dieser Mittheilung ist die Aufforderung an den Pfarrer und das Ersuchen an den Patron zu verbinden, die wegen Ausführung der Allerhöchsten Anordnung erforderlichen Schritte nunmehr ungesäumt vorzubereiten. Bei den Kirchen landesherrlichen Patronats bedarf es einer besonderen Mittheilung an die Königliche Regierung nicht.

Es steht jedoch dem Konsistorium im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu, in geeigneten Fällen am Orte selbst oder in leicht erreichbarer Nähe einen besonderen Königlichen Patronats-Kommissarius zur Wahrnehmung der dem Patronate reservirten Gerechtsame zu bestellen, welcher alsdann in gleicher Weise, wie die Privat-Patrone bei allen weiteren Schritten mitzuwirken hat.

3) Behufs Ausführung der Allerhöchsten Ordre in den einzelnen Gemeinden ist erforderlich:
a. die Aufstellung einer Liste der wahlberechtigten Hausväter der Gemeinde, nach Vorschrift des §. 4 und 5. der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850 und
b. die Aufstellung einer Vorschlags-Liste für die zu wählenden Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

4) Die Aufstellung der Hausväter-Liste liegt dem Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Kirchen-Vorstande ob. Sind mehrere Geistliche bei der Kirche angestellt, so sind diese bei der Aufstellung der Liste mit zuzuziehen. Eximirte Personen sind als aktiv und passiv wahlberechtigt anzusehen, wenn sie sich durch ausdrückliche Erklärung, unter Verzichtleistung auf die Vorrechte der Exemtion, mit allen Pflichten und Rechten eines ordentlichen Mitgliedes der Gemeinde anschließen.

5) In den Städten, in welchen mehrere evangelische Gemeinden bestehen, hat der Superintendent zunächst die sämmtlichen Geistlichen und Kirchen-Vorstände zu einer Konferenz zu berufen, um mit ihnen die angemessenste Art und Weise der Aufstellung der Gemeinde-Listen zu besprechen. Der Magistrat der Stadt ist einzuladen, dieser Konferenz durch Abgeordnete beizuwohnen und die Geistlichen und Kirchen-Vorstände bei Aufstellung der Listen zu unterstützen.

6) Die Gemeinde-Liste muß innerhalb 4 Wochen nach Empfang der ersten Verfügung des Superintendenten oder nach Abhaltung der in §. 5. dieser Instruktion vorgeschriebenen Konferenz aufgestellt werden.

7) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths ist in der Regel der Zahl der vorhandenen Kirchen-Vorsteher gleich zu setzen; niemals aber geringer als diese und in keinem Falle unter zwei. Wo die besonderen Verhältnisse der Gemeinde eine größere Zahl von gewählten Mitgliedern wünschenswerth erscheinen lassen, sind die dafür sprechenden Gründe dem Superintendenten vorzutragen und ist dessen Genehmigung erforderlich.

8) In der Regel wird für jede Gesammt-Parochie nur Ein Gemeinde-Kirchenrath gebildet. Jedoch soll, wenn die Gemeinde aus mehreren Ortschaften oder aus mehreren vereinigten Mutter- oder Tochter-Gemeinden besteht, bei Aufstellung der Vorschlags-Liste darauf gerücksichtigt werden, daß die verschiedenen Theile der Gesammt-Parochie in dem Gemeinde-Kirchenrathe ihre Vertretung finden. Besteht die Gesammt-Parochie aus mehr als drei vereinigten Mutter- oder Tochter-Gemeinden, oder walten sonst besondere Umstände ob, welche die Bildung eines gemeinsamen Gemeinde-Kirchenraths für die Gesammt-Parochie nicht zuträglich erscheinen lassen, so ist darüber zuvörderst an das Konsistorium zu berichten und sind Vorschläge wegen Bildung mehrerer Gemeinde-Kirchenräthe in der Gesammt-Parochie zu machen. Jedoch bleibt auch für diesen Fall ein zeitweises Zusammentreten der Gemeinde-Kirchenräthe der Gesammt-Parochie zu gemeinsamen Berathungen vorbehalten.

9) Die Qualifikation zur Aufnahme in die Vorschlags-Liste ist nach Nr. 2. der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1860 zu beurtheilen. Die Vorschlags-Liste enthält mindestens doppelt so viele Namen, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths beträgt.

10) Der Pfarrer hat, in Gemeinschaft mit den übrigen Geistlichen der Kirche, wenn deren mehrere angestellt sind, und mit dem Kirchen-Vorstande, eine solche Vorschlags-Liste vorzubereiten. Derselbe hat sich jedoch dabei gleichzeitig an den Patron zu wenden, und denselben zu ersuchen, gleich bei dieser ersten Vorbereitung der Vorschlags-Liste mit dem Pfarrer und dem Kirchen-Vorstande in ein gemeinsames Vernehmen zu treten. Lehnt der Patron dies ab, so bleibt es ihm nur noch vorbehalten, in der Schluß-Konferenz vor dem Superintendenten seine etwaigen Einwendungen gegen die Vorschläge des Pfarrers und des Kirchen-Vorstandes, so wie seine besonderen Vorschläge zur Sprache zu bringen.

Nach welchen Rücksichten übrigens die Vorschläge in den einzelnen Gemeinden zu bewirken seien, giebt der Zweck der Gemeinde-Verfassung von selbst an die Hand. Die Superintendenten werden jedoch, wo sich dazu Gelegenheit darbietet, nicht unterlassen, die Vorschlagenden daran zu erinnern, daß begangene Mißgriffe leicht zum Schaden der Gemeinde auf lange Zeit fortwirken oder auch die Entwickelung der Gemeinde-Verfassung gefährden können, und daß daher eine von Einseitigkeit freie Uebung des ihnen übertragenen Vorschlagsrechts um so dringender von ihnen erwartet werden müsse.

Auch die von dem Pfarrer und dem Kirchen-Vorstande vorzubereitende Vorschlags-Liste muß innerhalb 4 Wochen nach Empfang der ersten Superintendentur-Verfügung aufgestellt sein.

Digitized by Google

11) Sobald die Gemeinde-Liste und die Vorschlags-Liste aufgestellt ist, hat der Pfarrer dem Superintendenten davon Anzeige zu machen. Der Superintendent setzt alsdann einen naheliegenden Lokal-Termin zur Feststellung der beiden Listen innerhalb der Parochie an, zu welchem er außer den Geistlichen der Kirche und den Kirchen-Vorstehern auch den Patron einladet.

12) Sind mehrere Kompatrone vorhanden, so ist jeder derselben berechtigt, in diesem Termin zu erscheinen. Es steht denselben aber auch frei, sich durch einen Gesammt-Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Steht das Patronat einer Korporation, Anstalt oder Stiftung zu, oder ist der Patron abwesend, so ist ebenfalls eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten zulässig. Erscheint von Seiten des Patronats Niemand, so ist der Termin mit den Geistlichen und den Kirchen-Vorstehern allein abzuhalten.

13) In diesem Schluß-Termine werden, unter dem Vorsitze des Superintendenten, die aufgestellten Listen in Gegenwart sämmtlicher erschienenen Interessenten durchgegangen, die dagegen etwa zu erhebenden Einwendungen oder zu machenden Ergänzungs-Vorschläge geprüft, und darüber, so wie über die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths, von dem Superintendenten die nöthigen Entscheidungen getroffen.

14) Ueber diese Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der Erschienenen, die etwa erhobenen Einreden und die Entscheidungen des Superintendenten aufzuzeichnen sind. Abschrift dieses Protokolls ist dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

15) Gegen die Festsetzungen des Superintendenten ist der Rekurs an das Konsistorium zulässig. Dieser Rekurs hat jedoch keinen Suspensiv-Effekt, vielmehr nehmen die weiteren Einleitungen wegen Einführung der Gemeinde-Kirchenordnung ungehindert ihren Fortgang, vorbehaltlich der von dem Konsistorium nachträglich etwa erfolgenden Berichtigungen, sofern nicht etwa das Konsistorium wegen offenbarer Nichtigkeiten das ganze bisherige Verfahren zu kassiren und eine erneuerte Aufnahme desselben zu verfügen für nöthig befindet.

16) Die Abhaltung des in §. 11. vorgeschriebenen Lokal-Termins ist nur in dem Falle entbehrlich, wenn der Pfarrer mit dem Kirchen-Vorstande über die aufgestellten Listen völlig einverstanden ist, und auch von Seiten des Patrons dessen Zustimmung schriftlich erklärt wird.

In diesem Falle hat der Superintendent die Listen einzusehen und sofern er auch seinerseits kein Bedenken findet, dieselben durch schriftlichen Bescheid zu bestätigen. Dieser schriftliche Bescheid hat alsdann dieselbe Kraft und Wirkung, wie eine nach §. 13. 14. in dem Schluß-Protokoll verzeichnete Resolution des Superintendenten.

17) Ist innerhalb 4 Wochen nach Erlaß der ersten Verfügung die Anzeige des Pfarrers von der Aufstellung der erforderlichen Listen nicht eingegangen, so hat der Superintendent von Amtswegen einen Lokal-Termin nach Vorschrift des §. 11. anzuberaumen und in demselben durch geeignete Weisungen der Sache weiteren Fortgang zu verschaffen. Auch über diese Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Königlichen Konsistorium Abschrift einzureichen.

18) Sollten in einem besonderen Falle Gründe obwalten, welche es als ein Bedürfniß erscheinen lassen, an die Stelle der Gemeinde-Wahl nach Nr. 3. der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1860 ausnahmsweise die Denomination durch den Superintendenten treten zu lassen, so sind diese Gründe in dem Schluß-Protokoll (§. 14.) darzulegen und ist bei Einreichung desselben an das Konsistorium die vorbehaltene höhere Entscheidung über diese Frage nachzusuchen.

19) Nach Feststellung der Gemeinde-Liste und der Vorschlags-Liste ist sofort der Termin zur Abhaltung der Wahl zu bestimmen.

Erfolgt diese Feststellung in einem durch den Superintendenten abgehaltenen Lokal-Termin (§. 11.) so ist in diesem Termin selbst der Tag der Wahl festzusetzen und in dem Protokolle zu verzeichnen.

Erfolgt die Festsetzung durch schriftlichen Bescheid (§. 16.), so ist in diesem Bescheide der Tag der Wahl sogleich zu benennen.

20) Der Tag der Wahl darf nicht unter 4 Wochen, damit die dreimalige Verkündigung desselben von der Kanzel möglich bleibe, aber auch nicht über 6 Wochen hinaus angesetzt werden.

21) Der Wahl-Termin wird nach Vorschrift der Verordnung vom 23. Januar 1846 (Ges.-Samml. S. 23.) an drei auf einander folgenden Sonntagen von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung muß enthalten:

a) den Zweck der Wahl, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Allerhöchste Ordre vom 27. Februar 1860,
b) Tag, Stunde und Ort der Wahl,
c) die Bekanntmachung, daß die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder und die Vorschlags-Liste bei dem Pfarrer oder sonst an einem jedem Gemeindegliede zugänglichen Orte offen ausliegt und
d) die Eröffnung, daß Einreden gegen die Qualifikation der Wähler oder der Vorgeschlagenen, so wie Anträge auf nachträgliche Aufnahme in die Wähler-Liste, bis spätestens 8 Tage vor Abhaltung der Wahl bei dem Pfarrer persönlich oder schriftlich angebracht werden müssen.

Ein Entwurf dieser Bekanntmachung liegt hier bei.

22) Die Auslegung der beiden Listen ist auf die in §. 21. angegebene Weise zu bewerkstelligen. Der Pfarrer hat die bei ihm etwa eingehenden Reklamationen zu sammeln und diese Sammlung 8 Tage vor dem Wahl-Termin zu schließen. Alsdann geht er dieselben mit den bei derselben Kirche angestellten übrigen Geistlichen und dem Kirchen-Vorstande durch, und wird das Votum der Geistlichen und des Kirchen-Vorstandes schriftlich dazu vermerkt. Demnächst legt er diese Vota dem Patron oder dessen Bevollmächtigten, falls derselbe am Orte oder in nahe erreichbarer Entfernung zugänglich ist, mit dem Anheimgeben vor, sich auch seinerseits darüber zu äußern, und sendet er schließlich die Verhandlungen dem Superintendenten zu.

Der Superintendent entscheidet auf Grund dieser Vorlagen und verordnet nach Bewandtniß der Umstände die Berichtigung der Listen.

23) Der Pfarrer ist dafür verantwortlich, daß der Superintendent die Reklamationen spätestens 3 Tage vor dem Wahl-Termine erhält; der Superintendent dafür, daß dieselben mit seiner Entscheidung spätestens am Tage vor der Wahl in die Hand des Pfarrers zurückgelangen. Der Wahl-Termin selbst darf in keinem Falle aufgehoben oder verlegt werden.

Digitized by Google

24) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths findet in der Regel in der Haupt-Pfarr-Kirche der Parochie, unter der Leitung des Superintendenten und unter Assistenz des Pfarrers, der Kirchen-Vorsteher und der Orts-Obrigkeit, so wie im Beisein des Patrons oder dessen Bevollmächtigten, welche dazu besonders eingeladen werden, statt.

Der Superintendent ist jedoch befugt, nach Bewandniß der Umstände, die Leitung der Wahlhandlung auch dem Pfarrer zu übertragen, oder die Orts-Obrigkeit, den Patron oder dessen Vertreter zu ersuchen, dieselbe zu übernehmen.

Dem an Stelle des Superintendenten eintretenden Dirigenten der Wahl ist eine Abschrift der §§. 24—30. dieser Instruktion zur Beachtung zu ertheilen.

25) Der Wahl-Akt wird durch Gesang, Ansprache und Gebet eröffnet. Der Dirigent der Wahl ernennt einen Schriftführer und verpflichtet denselben durch Handschlag.

Die §§. 24—30. dieser Instruktion werden als geltende Wahl-Ordnung verlesen. Demnächst wird die Vorschlags-Liste verlesen und die erschienenen Gemeindeglieder werden aufgefordert, die Namen derjenigen, denen sie ihre Stimme geben, zu nennen.

Die Gemeindeglieder treten einzeln vor und geben ihre Stimmen ab. Die Namen der Gewählten werden in die Wahl-Liste bei dem Namen des Wählers durch den Schriftführer eingezeichnet.

26) Nur die in die Wähler-Liste eingetragenen Personen sind zur Stimmabgabe berechtigt. Schriftliche Vota werden nicht angenommen. Dagegen sind stimmberechtigte Frauens-Personen befugt, durch schriftliche Vollmacht ein anderes stimmberechtigtes männliches Mitglied der Gemeinde zu beauftragen, ihre Stelle bei der Abstimmung zu vertreten.

27) Haben sämmtliche erschienene Gemeindeglieder ihre Stimme abgegeben, so wird die Wahl für geschlossen erklärt. Nachträgliche Stimmen werden alsdann nicht mehr angenommen.

Das Ergebniß der Abstimmung wird zusammengestellt und diejenigen Vorgeschlagenen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, werden sofort als gewählte Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths proklamirt.

Stimmen, welche auf andere, als die in der Vorschlags-Liste genannten Personen gefallen sind, werden nicht mitgezählt.

Die Verhandlung wird mit Gebet geschlossen.

28) Ueber die Wahl-Handlung wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Dirigenten der Wahl und dessen Beiständen unterzeichnet. Das Protokoll darf nur den wesentlichen Hergang der Sache nach Inhalt des anliegenden Formulars enthalten. Separat-Erklärungen einzelner Betheiligten werden nicht angenommen.

29) Das Wahl-Protokoll wird dem Superintendenten und durch diesen dem Konsistorium eingereicht. Das Konsistorium prüft die Legalität der Wahl. Einsprüche gegen dieselbe sind innerhalb dreier Tage nach Vollzug der Wahl bei dem Konsistorium anzubringen. Eine Vernichtung der Wahl und Anordnung einer neuen Wahl ist nur wegen offenbarer, wesentlicher Formfehler zulässig.

30) In sehr zahlreichen oder sehr ausgedehnten Gemeinden kann die Wahl auch in mehreren Abtheilungen nach einander vollzogen werden. Dieses ist alsdann gleich bei der ersten Verkündigung des Wahl-Termins bekannt zu machen, auch darf die Wahl der ersten und die der letzten Abtheilung nicht länger als spätestens acht Tage auseinander liegen. Das Resultat der Wahl ergiebt sich in diesem Falle erst aus der Zusammenrechnung der Stimmen aus allen Abtheilungs-Wahlen.

31) Nach vollendeter Wahl-Prüfung ordnet das Konsistorium die namentliche Bekanntmachung der Gewählten von der Kanzel an. Am nächstfolgenden Sonntage nach dieser Bekanntmachung an die Gemeinde erfolgt die kirchliche Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths durch den Pfarrer nach Maaßgabe des anliegenden Formulars.

32) Ueber die den Gemeinde-Kirchenräthen zuzuweisenden Berathungs-Gegenstände und über die besonderen Pflichten der Geistlichen, als Vorsitzenden der Gemeinde-Kirchenräthe für die Pflege und Förderung dieser Institution, bleibt eine besondere Anweisung vorbehalten.

den 1860.

Königliches Konsistorium.

Formular a.

für die Einladung der Gemeinde N. N. zur Wahl des Gemeinde-Kirchenraths.

Der christlichen Gemeinde habe ich im Auftrage der evangelischen Kirchen-Behörde Folgendes bekannt zu machen:

Schon unter dem 29. Juni 1850 hatten des Königs Majestät allergnädigst genehmigt, daß eine kirchliche Gemeinde-Ordnung in allen evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen eingeführt werde, deren Zweck war, jede Gemeinde unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Dieser Zweck sollte durch eine Einrichtung gefördert werden, durch welche dem Pfarrer und Seelsorger aus der Gemeinde tüchtige helfende Kräfte zur Seite gestellt würden. Ueberdies aber sollten diese Kräfte aus der Gemeinde dazu dienen, die Gaben und Gnaden, welche in dem allgemeinen Priesterthum der Christen verborgen liegen, vor der Gemeinde an den Tag zu bringen, zu entwickeln und zu verstärken, und Handreichung zum weiteren Ausbau des Leibes Christi, welcher ist die Gemeinde, zu thun.

In vielen Gemeinden unseres Landes wurde diese Ordnung sofort ins Leben geführt. In der Provinz Preußen erfreuen sich ihrer bereits vier Fünftheile aller dortigen evangelischen Gemeinden, in den Provinzen Sachsen, Schlesien und Posen wenigstens eine nicht unbeträchtliche Anzahl. Auch sind an vielen Orten die heilsamen Früchte bereits hervorgewachsen.

In anderen Gemeinden aber haben eingetretene Hindernisse die Einführung dieser Einrichtung bisher aufgehalten. Diese Hindernisse sind aber jetzt überwunden und nachdem des Königs Majestät bereits unter dem 2. August 1858 Seine allergnädigste Entschließung kund gethan hatten, diese gute Ordnung in allen Gemeinden unserer östlichen Provinzen einzuführen, haben des Prinzen Regenten Königliche Hoheit im Namen Seiner Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Fe-

Digitized by Google

bruar cr. zu befehlen geruht, daß in allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Gemeinde-Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeinde-Vorstand noch nicht besteht, unverzüglich mit der Einsetzung eines solchen vorgegangen werden soll. Diesem Allerhöchsten Befehle entsprechend hat der Evangelische Ober-Kirchenrath und das Königliche Konsistorium auch in unserer Gemeinde die Einführung des Gemeinde-Kirchenraths angeordnet, dessen Mitglieder nach den Allerhöchsten Orts genehmigten Grundsätzen aus der Zahl der Hausväter der Kirchengemeinde, mindestens dreißig Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und von christlichem Leben und Wandel sein sollen. Diese Mitglieder sind berufen, der Gemeinde Vorbilder evangelischer Gesinnung und christlichen Wandels zu sein, Unordnungen, Verwirrungen und Aergernissen zu wehren und sie abzustellen, eine richtige Feier des Sonntags in und außerhalb der Kirche herbeizuführen und zu erhalten, durch Ermahnung und Warnung für rechte christliche Zucht und Ordnung wirksam zu sein, ganz besonders aber die Pflege der Mühseligen und Beladenen in's Auge und Herz zu fassen und die Werke der Barmherzigkeit mit Nachdruck, Liebe und christlicher Weisheit fördern zu helfen, Alles in Verbindung mit den bisherigen Kirchen-Vorstehern und in Gemeinschaft und unter der Leitung des geistlichen Amtes. Außerdem sollen die Gemeinde-Kirchenräthe aber auch berufen sein, die kirchlichen Interessen der Gemeinde nach Innen und Außen zu vertreten und durch Abgeordnete an den zu bildenden größeren kirchlichen Versammlungen Theil zu nehmen.

Zur Einführung der solchergestalt festgestellten Anordnung ist nun zunächst erforderlich, daß diejenigen Männer gewählt werden, welche mit den bereits vorhandenen Kirchen-Vorstehern künftig den Kirchenrath dieser Gemeinde bilden sollen. Demgemäß wird der hiesigen Gemeinde bekannt gemacht, daß die Wahl des Gemeinde-Kirchenraths am (Tag und Stunde zu nennen) hier in der Kirche (in der Schule hiesigen Orts) stattfinden wird. An der Wahl haben alle selbstständigen Hausväter und Familienhäupter Theil zu nehmen, welche 24 Jahr alt und in vollem Besitz der bürgerlichen und kirchlichen Ehrenrechte sind. Auch Wittwen und unverheirathete Frauenzimmern, welche nicht unter einem mitwählenden Familienhaupte (Dienst- und Brodherrn) stehen, ist die Theilnahme an der Wahl gestattet, jedoch dürfen sie dieselbe nur durch ein anderes wahlberechtigtes Gemeindeglied ausüben, welchem sie eine schriftliche, beglaubigte Vollmacht zu ertheilen haben. Die Liste der Wahlberechtigten wird bis zum achten Tage vor dem Wahl-Termine, also bis zum im Pfarrhause (Schulhause) offen ausgelegt werden, damit jedes Gemeindeglied sie einsehen und Einwendungen gegen die Berechtigung von Gemeindewählern oder Anträge auf nachträgliche Aufnahme in die Wähler-Liste bei dem Pfarrer persönlich oder schriftlich anbringen könne. Dergleichen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste müssen jedoch spätestens acht Tage vor dem Wahl-Termine dem Pfarrer angemeldet sein. Andernfalls und insonderheit wenn sie erst im Wahl-Termine angebracht würden, kann ihnen keine Folge mehr gegeben werden.

Nachdem von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten Grundsatze sind für die hiesige Gemeinde (die Zahl) Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths zu wählen. Dieselben können aber nur aus der Liste der von dem geistlichen Amte und dem Kirchen-Vorstande im Einvernehmen mit den Patronen hiesiger Kirchen dazu Vorgeschlagenen gewählt werden. Diese Vorgeschlagenen sind die Folgenden:

(Die Namen deutlich vorzulesen.)

Die verlesene Vorschlags-Liste wird in derselben Weise wie die Liste der Wahlberechtigten bis zum achten Tage vor dem Wahl-Termine, also bis zum im Pfarrhause (Schulhause) einzusehen sein und können bis zu diesem Zeitpunkte Einwendungen gegen die Person der Vorgeschlagenen bei dem Pfarrer mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Bei der am zu vollziehenden Wahl haben sämmtliche in der Wähler-Liste Eingezeichneten pünktlich zu erscheinen. Andere Gemeindeglieder können bei der Wahl nicht anwesend sein, daher die Kirche während der Wahlhandlung geschlossen bleiben wird. Die Ausbleibenden werden als der Mehrheit der Wählenden Zustimmende betrachtet. Nach vollzogener Wahl wird von dem vorgeordneten Königlichen Konsistorium die Verkündigung der Gewählten von der Kanzel und demnächst deren Einführung in ihr Amt vor der versammelten Gemeinde angeordnet werden.

Es wird zum Schlusse noch darauf hingewiesen, daß durch die neue Einrichtung des Gemeinde-Kirchenraths in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und in ihrer Stellung zur Union unserer evangelischen Landeskirche nichts geändert wird, und daß auch sonst in allen Rechten und wohlbegründeten Ordnungen in der Gemeinde hiermit keine Veränderung ergeht. Die Gemeinde wird hiermit in allen ihren Gliedern aufgefordert, mit Gebet und Flehen zu dem Erzhirten der Gemeinde unserem Herrn Jesu Christo mitzusorgen, daß die rechten Männer zu dem heiligen Dienste erwählt werden, durch welchen der Leib Christi unter der Handreichung aller Glieder wachsen soll zum vollkommenen Maße des Alters Christi, den Wahl-Berechtigten aber schenke Gott des Friedens Geist und Weisheit, recht zu wählen; die endlich, welche gewählt werden, rüste Er aus mit Seinen Gaben, Sein Name werde auch durch diese neue Ordnung unter uns verherrlicht, Seine Gnade gepriesen und Seine herrliche Macht offenbare sich an uns Allen zu unserer Seligkeit. Amen!

Formular b.

Das Wahl-Protokoll.

Verhandelt N. N. den 18

Nachdem die Einladung der hiesigen Kirchengemeinde zur Wahl eines Gemeinde-Kirchenraths in vorschriftsmäßiger Weise an den drei auf einander folgenden Sonntagen
von der Kanzel geschehen und in dieser Einladung sowohl der Zweck und Termin der Wahl als auch der Ort, wo die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder und die Vorschlags-Liste einzusehen, endlich die Art, wie etwaige Einwendungen gegen die Qualifikation der Wähler oder der Vorgeschlagenen, so wie Anträge auf nachträgliche Aufnahme in die Wähler-Liste anzubringen seien, der Gemeinde bekannt gemacht war, worüber das beiliegende Attest vom Zeugniß

Digitized by Google

giebt, wurde heute auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni 1850 und der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1860, insbesondere des §. 10. der Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen die Wahlhandlung unter der Leitung des Superintendenten N. und unter Assistenz des Pfarrers N., der Kirchen-Vorsteher N. N. und des N. als der Orts-Obrigkeit, so wie im Beisein des N. N. als Patrons hiesiger Kirchen (des N. N., welcher laut der anliegend überreichten schriftlichen Vollmacht als Bevollmächtigter des Patrons hiesiger Kirchen erschienen war), abgehalten.

Nachdem um Uhr in der Kirche N. N. (oder in der hiesigen Kirche — Schule) mit Absingung des Liedes begonnen worden und nach erfolgter Schließung der Kirchthüren die Vorbereitung durch Gebet und Ansprache stattgefunden hatte, ernannte der Dirigent der Wahl zu seiner Unterstützung einen Schriftführer in der Person des Herrn N. und verpflichtete denselben durch Handschlag zu gewissenhafter Handhabung der geltenden Wahlordnung, wie solche in den §§. 24 — 30. der Instruktion des Königlichen Konsistoriums der Provinz d. d. enthalten ist. Die erwähnten §§. dieser Instruktion wurden hierauf verlesen. Demgemäß wurde die Liste der zu Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths Vorgeschlagenen nochmals deutlich und laut vorgelesen, die Zahl der zu Wählenden wiederum genannt, und alsdann die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde nach der sorgfältig aufgenommenen und wie zuvor angekündigt, bis acht Tage vor dem Wahl-Termine, nämlich bis zum öffentlich ausgelegt gewesenen Liste der Wähler aufgerufen, und die Anwesenden unter der Erklärung, daß die absolute Stimmenmehrheit, (also mehr als die Hälfte aller Stimmen), zur Wahl erforderlich sei, aufgefordert, einzeln vorzutreten und die Namen derjenigen, denen sie ihre Stimme geben, zu nennen. Die abgegebenen Stimmen sind in der anliegenden Liste durch den Schriftführer genau verzeichnet, nach welcher sich die Stimmen der im Wahl-Termine erschienenen stimmberechtigten Gemeindeglieder auf die Vorgeschlagenen in folgender Weise vertheilt haben:

1)
2)
3)
.
.

Die absolute Stimmenmehrheit haben erhalten und sind also unzweifelhaft gewählt:

1)
2)
3)

[Wenn nicht die ganze Zahl der zu Wählenden die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so folgt noch:

Da nur Vorgeschlagene die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, also noch Mitglieder am künftigen Gemeinde-Kirchenrath fehlen, so wurde von denjenigen, welche die relative Stimmenmehrheit, also die meisten Stimmen überhaupt nach den bereits Gewählten erhalten haben, die doppelte Zahl der noch erforderlichen Mitglieder in die Wahl gebracht.

Es waren dies:

1) N. mit Stimmen
2) N. mit Stimmen
.
.

Unter diesen zuletzt Genannten hat die absolute Stimmenmehrheit entschieden für:

1) N.
2) N.]

Sonach sind durch die heutige Wahl in erster (und zweiter) Abstimmung folgende Gemeindeglieder in den Gemeinde-Kirchenrath berufen:

1)
2)
3)
.
.

welche (nach vorangegangener Prüfung der Legalität der Wahl durch das Königliche Konsistorium) der Gemeinde von der Kanzel angezeigt und sodann in ihr Amt eingeführt werden sollen.

Hierauf wurde die Verhandlung mit einem kurzen Gebet geschlossen, die Versammlung entlassen, und von dem Vorsitzenden, so wie dem Pfarrer, den Mitgliedern des bisherigen Kirchen-Vorstandes, der Orts-Obrigkeit, dem Herrn Patrone hiesiger Kirchen (dem N. als Bevollmächtigten des Patrons hiesiger Kirchen) und dem Schriftführer dieses Protokoll unterzeichnet, nachdem es durch den Schriftführer deutlich vorgelesen und von den Unterzeichneten genehmigt worden war.

Geschehen w. o.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Formular c.

für die kirchliche Einführung der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

Nachdem die Bekanntmachung der neugewählten Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths von der Kanzel erfolgt ist, geschieht deren kirchliche Einführung am nächsten Sonntage Vormittags nach geendigtem Hauptgottesdienste durch den Pfarrer, die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths stehen vor dem Altar und zwar die Mitglieder des bisherigen Kirchen-Vorstandes, welche in den Gemeinde-Kirchenrath übergehen, zur Rechten der neu gewählten Mitglieder des Letzteren. Der Pfarrer spricht:

Gnade nnd Friede von Gott unserm Vater durch unseren Herrn Jesum Christum im heiligen Geiste. Amen. Geliebte in dem Herrn. Es stehen hier die neuerwählten Glieder des Gemeinde-Kirchenraths, um hent in ihr Amt eingeführt zu werden nud mit ihnen vereinigt sehet ihr die bisherigen Kirchen-Vorsteher dieser Gemeinde, welche berufen sind, unbeschadet ihrer bereits übernommenen Verpflichtungen in die Zahl der Aeltesten einzutreten.

Vernehmet nun zuvor aus Gottes Wort eine kurze Erklärung dieses Amtes.

Es waren in der apostolischen Kirche zweierlei Aeltesten. Die Einen arbeiteten am Wort und in der Lehre, ihr Amt war das Evangelium zu predigen und die Sakramente auszuspenden; sie wurden genannt Hirten und Lehrer. Die Andern dienten nicht am Wort, noch an den Sakramenten, sondern hatten Aufsicht auf die Gemeinde und waren denen, die am Worte arbeiteten behülflich (1. Tim. 5., 17., Röm. 12., 8., 1. Cor. 12, 28.) In der letzteren wichtigen Absicht sind auch jetzt wiederum Aelteste bestellt worden. Es besteht aber ihr Amt in folgenden Stücken:

Der Gemeinde-Kirchenrath soll unter der Leitung des geistlichen Amtes zunächst die Pflege ächt evangelischer Gesinnung, die Pflanzung und das Wachsthum christlichen Lebens zu seiner Aufgabe haben. Zu dem Ende sollen seine Mitglieder offene Augen haben, um jegliche Unordnung, Verwirrung und jegliches Aergerniß auf diesem Gebiete wahrzunehmen und dahin zu wirken, daß denselben gesteuert und gewehrt werde. Der Schwachen und Fehlenden soll er sich annehmen mit heiligem Ernste, aber auch mit der Fülle der Liebe, die da nicht zuläßt, daß das zerstoßene Rohr zerbrochen, oder der glimmende Docht ausgelöscht werde. Eine richtige Feier des Sonntags in und außerhalb der Kirche herbeizuführen und zu erhalten ist eines seiner Hauptgeschäfte. Wo sich an kirchliche Segenshandlungen Unsitten angeschlossen haben, hat er auf deren Abschaffung zu dringen und gute christliche Sitte an ihre Stelle zu pflanzen und zu pflegen; den Besuch der Wochengottesdienste, der Bibel- und Missionsstunden zu fördern, die Verbreitung der heiligen Schrift und guter Erbauungs-Bücher, so wie die Pflege heilsamer Privat-Vereine gehören zu seiner hülfreichen Thätigkeit. Die Beförderung eines christlich gesunden, wohlgeordneten Ehe- und Hausstandes, richtiger dem Worte Gottes entsprechender Kinderzucht, den pünktlichen Besuch der Schule und des Konfirmanden-Unterrichts, die Bewahrung der eingesegneten Jugend, die Zucht des Gesindes hat er durch Berathung, Ermahnung, ernste Einwirkung auf die Einzelnen im Auge zu behalten. Auf gewissenhafte und gesegnete Führung der Vormundschaften wird er seine Aufmerksamkeit richten. Spaltungen in der Gemeinde, oder gar Abfall von ihr und dem theuern evangelischen Glauben zu verhüten, ist eine seiner Aufgaben. Das ganze Gebiet der christlichen Liebe und Barmherzigkeit an Armen, Kranken, Verlassenen, Wittwen und Waisen, entlassenen Strafgefangenen der Gemeinde und an Fremdlingen und Reisenden ist ihm geöffnet und hat er mit Zuziehung der in der Gemeinde vorhandenen, zur freiwilligen Mithülfe sich darbietenden Kräfte auf diesem wichtigem Felde seine Thätigkeit zu entfalten. Die Noth der evangelischen Glaubens-Genossen sowohl im Vaterlande wie in anderen Landen, auch die Heiden- und die Juden-Mission werden ihm eine Fülle von Gelegenheiten darbieten, die Kräfte des christlichen Lebens in der Gemeinde darzuthun.

Zugleich ist der Gemeinde-Kirchenrath aber auch berufen, die kirchlichen Interessen der Gemeinde nach Innen und Außen zu vertreten. Wenn auch die unmittelbare Verwaltung des Kirchen-Vermögens nach Recht und Pflicht den bisherigen Kirchen-Vorstehern unter der gesetzlich geordneten Aufsicht des Kirchen-Patrons ungeschmälert verbleiben soll, so wird es doch den gewählten Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths unbenommen sein, durch Rath und Hülfe auch zu dem äußeren Gedeihen der Gemeinde mitzuwirken. Ein reichlicherer Ertrag der Kirchen-Kollekte wird durch den warmen Eifer des Kirchen-Gemeinderaths erzielt werden können. Auf die würdige Erhaltung und Ausstattung der Kirche und Kirchengebäude, auf Altar, Taufstein, Kanzel, Orgel und kirchliche Geräthschaften, auf Einfriedigung und Verschönerung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze soll sich seine liebevolle Theilnahme richten. Aber auch über den Kreis der einzelnen Gemeinde hinaus ist er berufen, an der Erbauung der gesammten Kirche Theil zu nehmen, indem nach dem Willen unsers allergnädigsten Regenten und Herrn, Abgeordnete der Gemeinde-Kirchenräthe auf den zu bildenden größeren kirchlichen Versammlungen erscheinen sollen.

Dies, geliebte Brüder sind die Pflichten, welche euch durch euer neues Amt aufgelegt werden. Damit nun Jedermann sehe, daß ihr dies Amt richtig zu verwalten geneigt seid, so leget nun zunächst ihr, die ihr durch die Wahl dieser Gemeinde zum Dienste der Kirche nen berufen seid, das Gelübde eines Aeltesten ab. Ihr gelobet vor Gott, des euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß zu warten, und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung.

Ist das euer aufrichtiges Gelübde, so bekräftiget solches mit einem lauten Ja und durch Handschlag.

(Der Geistliche nimmt den neugewählten Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths den Handschlag ab und wendet sich darauf zu der bisherigen Kirchen-Vorstehern.)

Und nun leget auch ihr, die ihr als Mitglieder des bisherigen Kirchen-Vorstandes bereits im Dienste der Kirche stehet und derselben durch dies euer Amt verpflichtet seid, dies neue Gelübde ab. Ihr gelobet vor Gott auch die Pflichten, welche euch der Eintritt in den Gemeinde-Kirchenrath auflegt, sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung.

Digitized by Google

Ist das euer aufrichtiges Gelübde, so bekräftigt solches mit einem lauten Ja, und erneuet die Handtreue, durch welche ihr dem Dienste der Kirche verbunden seid.

(Der Geistliche nimmt jedem den Handschlag ab.)

Der allmächtige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi erleuchte euch durch seinen heiligen Geist, stärke euch mit seiner Kraft und verleihe euch seine Gnade, daß ihr dieses euer Amt treu und fruchtbarlich zu Gottes Ehre, zur Erbauung der Gemeinde Christi und zu eurer eigenen Seligkeit verwalten möget, Amen.

Seid allesammt treu in eurem heiligen Berufe. Behaltet das Geheimniß des Glaubens in einem reinen Gewissen und seid Vorbilder der ganzen Gemeinde in einem gottseligen Wandel, so werdet ihr euch selbst erwerben eine gute Stufe und große Freudigkeit im Glauben in Christo Jesu, und einst eingehen zu eures Herrn Freude.

Du aber geliebte Gemeinde, nimm diese Männer und den ganzen Gemeinde-Kirchenrath auf als Knechte Gottes und achte sie um ihres wichtigen Amtes willen aller Ehre werth. Unterwerfet euch insgesammt willig der Aeltesten Aufsicht. Seid wohlthätig ihr Reichen und Wohlhabenden, gebet gerne von den Gütern, womit euch Gott gesegnet hat um der Heiligen Nothdurft zu stillen. Und ihr Armen haltet euch gegen eure Pfleger und Wohlthäter ehrerbietig und dankbar. Lasset uns Alle suchen Christo anzugehören in wahrem Glauben und ihm nachzufolgen in dienstfertiger Liebe unter einander, so wird er uns dermaleinst auch aushelfen zu seinem himmlischen Reiche.

Weil wir aber zu alledem aus uns selbst nicht tüchtig sind, so lasset uns Gott von Herzen also anrufen:

Herr Gott himmlischer Vater! wir danken Dir, daß es Dir gefallen hat, zu mehrerer Beförderung der Erbauung Deiner Kirche neben den Dienern am Wort zu verordnen Helfer und Pfleger, dadurch Deine Gemeinde in gutem Frieden und Wohlstand erhalten und die Armen versorgt werden mögen und daß Du auch an diesem Orte dazu gegeben hast Männer von gutem Zeugniß, welche bereit sind Dir in der Gemeinde zu dienen.

Wir bitten Dich, verleihe ihnen die Gaben Deines heiligen Geistes, Weisheit und Kraft von oben zu ihrem Amte. Verleihe auch Deine göttliche Gnade dieser Gemeinde, darüber sie gesetzt sind, daß sie sich den guten Weisungen ihrer Vorsteher unterwerfe. Wecke den Glauben, stärke die Geduld und den Eifer der Liebe, damit, wenn Jeder sein Amt wohl ausrichtet, Dein Name dadurch verherrlicht und das Reich Deines lieben Sohnes ausgebreitet werden möge, in dessen Namen wir unser Gebet beschließen und also sprechen:

Unser Vater ꝛc.

(Segen.)

(Schlußgesang.)

---

76) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen der östlichen Provinzen, die Fortbildung der evangelischen Kirchen-Verfassung betreffend, vom 19. März 1860.

In der durch die Gesetz-Sammlung (S. 90 und 91) veröffentlichten Allerhöchsten Ordre vom 27. v. M. haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent im Anschlusse an die Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1850 hinsichtlich der Fortbildung der evangelischen Kirchen-Verfassung in den östlichen Provinzen nähere Bestimmungen zu erlassen geruht. Dieselben berühren mehrfach auch das Ressort der äußeren Kirchen-Verwaltung, und legen mir daher die Pflicht auf, der Königlichen Regierung Folgendes zu eröffnen.

In den durch die Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1850 genehmigten Grundzügen einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung war als maaßgebend angenommen, daß den zu errichtenden Gemeinde-Organen die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden in ihrem ganzen Umfange, also mit Einschluß der den Kirchenvorstehern übertragenen Verwaltung der Externa zuzuweisen sei. Die Ausführung dieses als an sich richtig anzuerkennenden Grundsatzes ist jedoch ohne eine vorgängige tiefgreifende Veränderung bestehender Rechtsverhältnisse nicht zu bewirken, und es hat daher zur Zeit davon Abstand genommen werden müssen. Andererseits hat jedoch nicht verkannt werden können, daß das unvermittelte Nebeneinanderstehen zweier, in ihrer Wirksamkeit einander so nahe berührenden Organe der Entwickelung des kirchlichen Gemeindewesens nicht förderlich sein könne. Es ist deshalb unter Benutzung von Erfahrungen, welche nach vorliegenden Berichten in der Provinz Preußen gewonnen worden sind, der Ausweg gewählt worden, es zwar bei den bestehenden Vorschriften bezüglich der Ernennung der Kirchenvorsteher, der Rechte und Pflichten derselben, und ihres Verhältnisses zu den Patronen und den Behörden zu belassen; zugleich aber die Kirchenvorsteher allgemein in die Gemeinde-Kirchenräthe aufzunehmen und an den Geschäften derselben Antheil nehmen zu lassen. Diese Einrichtung wird nicht blos von selbst zu einer Betheiligung der Gemeinde-Kirchenräthe an der Berathung äußerer Angelegenheiten führen, sondern sie wird auch in großer Anzahl helfende Organe schaffen, welche erfahrungsmäßig in dem Gebiete der Externa mit Nutzen verwendet werden können.

Die Allerhöchste Ordre vom 27. v. M. läßt es jedoch bei der vorstehenden Anordnung nicht bewenden, vielmehr bestimmt sie, um beide Institutionen noch fester mit einander zu verknüpfen, weiter, daß bei den Kir-

Digitized by Google

chen landesherrlichen Patronats künftig die Vorsteher aus den qualifizirten Mitgliedern der Gemeinde-Kirchenräthe ernannt werden sollen. Damit ist der Königlichen Regierung die Verpflichtung auferlegt, zur geeigneten Zeit diejenige Anweisung zu ertheilen, deren es bedarf, um eine der Allerhöchsten Intention entsprechende Ausführung zu sichern. Nicht aber blos in dieser speziellen Beziehung, sondern auch sonst, wo dazu Veranlassung ergeht, wird die Königliche Regierung, wie ich erwarte und vertraue, den auf dem kirchlichen Gebiete gegenwärtig eingeleiteten Bestrebungen helfend und fördernd entgegenkommen. Die nähere Kenntniß der bis jetzt zur Ausführung getroffenen Maaßregeln gewähren derselben die in der Anlage abschriftlich enthaltenen Erlasse (Minist.-Bl. S. 57 ff.) des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

Der Einsendung einer Abschrift der nach dem Vorstehenden von der Königlichen Regierung zu erlassenden Anweisung sehe ich mit dem Bemerken entgegen, daß ich weitere Verfügung nach Maaßgabe des hervortretenden praktischen Bedürfnisses ergehen lassen werde. Berlin, den 19. März 1860.

Der Minister der geistl., Unterricht- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralsund, Erfurt, Magdeburg, Merseburg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Bromberg, Posen.

Abschrift vorstehenden Erlasses empfängt die Königliche Regierung auf den Bericht vom ten zur Kenntnißnahme, beziehungsweise zur Nachachtung. Berlin, den 19. März 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königlichen Regierungen zu Danzig, Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder.

---

77) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers wegen Benachrichtigung der Geistlichen von den gerichtlichen Erklärungen über den Austritt aus der Kirche, vom 3. April 1860.

Durch den §. 17. der Verordnung v. 30. März 1847, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, ist angeordnet, daß Personen, welche aus ihrer Kirche auszutreten Willens sind, diese Absicht mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Ortes zum Protokoll erklären sollen, und daß der Richter von dieser bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen habe. Dagegen ist eine gleiche Mittheilung von der erfolgten Abgabe der zweiten, vier Wochen später zulässigen Erklärung, durch welche der beabsichtigte Austritt aus der Kirche erst vollzogen wird, nicht vorgeschrieben.

Da es jedoch für den Geistlichen von Wichtigkeit ist, zu wissen, ob diese zweite Erklärung wirklich erfolgt sei oder nicht, so werden die Gerichte auf den Wunsch des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch angewiesen, dem zuständigen Geistlichen von der zweiten, den wirklichen Austritt konstatirenden Erklärung ebenfalls Kenntniß zu geben. Berlin, den 3. April 1860.

Der Justiz-Minister. Simons.

An
sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

78) Erlaß an das Königliche Provinzial-Schulkollegium hieselbst, und abschriftlich an sämmtliche übrige Provinzial-Schulkollegien, das Gnadengehalt für Hinterbliebene von Schulbeamten betreffend, vom 17. Februar 1860.

Auf den Bericht vom 9. Dezember v. J., das Gnadengehalt betreffend, welches den Hinterbliebenen von Lehrern an höheren Unterrichts-Anstalten zusteht, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Folgendes.

Digitized by Google

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 (Ges.-Samml. S. 134) macht die Bewilligung des Gnadengehalts nicht davon abhängig, ob der verstorbene Beamte definitiv oder nur interimistisch oder auf Kündigung angestellt gewesen ist. Es unterliegt mithin keinem Bedenken, das Gnadengehalt auch den Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nur auf Kündigung, oder interimistisch angestellt gewesen sind, so weit die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 auf sie Anwendung findet, nach Maßgabe der darin gegebenen Bestimmungen zu gewähren.

Da ferner die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 sub Nr. 2. die Zahlung eines zwei- oder dreimonatlichen Gnadengehalts an Hinterbliebene von Beamten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, dann gestattet, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen kann, so finde ich kein Bedenken, das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu ermächtigen, in Fällen, wo die Verhältnisse die unentgeltliche Uebertragung einer durch den Tod ihres Inhabers erledigten Lehrstelle nicht gestatten, dennoch den Hinterbliebenen ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt dann zu gewähren, wenn die Anstalt hierzu hinreichende eigene Mittel besitzt.

Berlin, den 17. Februar 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

---

79) Bekanntmachung, die Aufnahme mehrerer Schulen in die erste Ordnung der Real-Schulen ꝛc. betreffend, vom 2. April 1860.

Die St. Petri- und die St. Johannisschule zu Danzig, so wie die Realschulen zu Bromberg und zu Grünberg, sind in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen, und die höheren Bürgerschulen zu München-Gladbach und zu Rheydt, imgleichen die Realklassen des Gymnasiums zu Stolp als zu Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. Oktober 1859 berechtigte höhere Bürgerschulen anerkannt worden. Berlin, den 2. April 1860.

Der Minister der geistl. Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

80) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den Gebrauch des Titels als Doktor der Philosophie betreffend, vom 13. Februar 1860.

Auf den Bericht vom 16. Dezember v. J. bemerke ich, daß nach den bestehenden Bestimmungen und mit Rücksicht auf das den Universitäten Deutschlands beiwohnende Recht, den Doktor-Titel zu verleihen, den damit beliehenen Personen nicht versagt werden kann, diesen Titel, insbesondere den eines Doktors der Philosophie, zu führen. Nur den Wundärzten erster Klasse ist es verboten, ohne besondere Genehmigung den Titel eines Doktors der Medizin zu führen. Den Behörden gegenüber trägt der Doktor-Titel keinerlei Berechtigung oder Nachweis einer Qualifikation in sich, und muß es der öffentlichen Sitte und der Einsicht des Publikums überlassen werden, den zwischen einem Doctor rite promotus und einem von einer ausländischen Universität nach irgend einem andern Modus vereideten Doktor vorhandenen und berechtigten Unterschied selbst zu ziehen. Berlin, den 13. Februar 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

81) Bescheid an den Magistrat zu N., bezüglich auf die Heranziehung der Seminar-Direktoren und Seminar-Lehrer zu den Kommunal-Abgaben, vom 4. April 1860.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 2. Februar d. J., wie sich der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten damit einverstanden erklärt hat, daß die Seminar-Direktoren und Seminar-

Digitized by Google

geglaubt, die Gewährung der konsularischen Unterstützung im konkreten Fall nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1833 nicht für gerechtfertigt erachten zu dürfen. Ich habe hieraus Veranlassung genommen, im Einverständniß mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die gedachte Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Frage, ob ein Preußisches Konsulat bei Ausstellung einer derartigen, auf Heimschaffungskosten bis zum inländischen Grenzort sich beziehenden Anweisung materiell nach den bestehenden Vorschriften sich gerichtet habe, der Beurtheilung der inneren Verwaltungsbehörden nicht unterliegt, daß die letzteren vielmehr jene Anweisungen, wenn sie nur formell vorschriftsmäßig ausgestellt sind, auf Rechnung der Legationskasse ohne vorgängige Prüfung der obigen materiellen Frage zu honoriren haben. Abschrift des diesfälligen Bescheides vom 21. v. M. lasse ich der Königlichen Regierung anbei (Anl. a.) zur Kenntnißnahme und ebenmäßigen Nachachtung zugehen.

Berlin, den 19. März 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

a.

Die Bedenken, welche die Königliche Regierung in Ihrem Berichte vom 7. v. M. gegen die Ihr durch den Erlaß vom 26. November v. J. aufgegebene Erstattung der Transport- und Verpflegungskosten für den Matrosen Z. an den Schiffskapitain A. vorgetragen hat, könnten nur dann in Betracht kommen, wenn die Königliche Regierung in der Lage wäre, in jedem Einzelfall prüfen zu müssen,

ob ein Königlich Preußisches Konsulat, welches auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1833, resp. des diesseitigen Cirkular-Erlasses vom 25. Mai 1841, oder auf Grund der außerdem bestehenden, die Königlichen Konsular-Beamten zur Fürsorge für die Heimschaffung hilfsbedürftiger Seeleute verpflichtenden Vorschriften, einem Schiffer für den Transport verunglückter Preußischer Schiffsleute nach der Heimat eine Kostenanweisung auf die Hafenkasse des Landungsorts ausgestellt, materiell in Gemäßheit jener Vorschriften verfahren, insbesondere nach den thatsächlichen Voraussetzungen derselben sich geachtet habe.

Einen solchen Standpunkt hat aber die Verwaltung des Innern bei Auslösung solcher Anweisungen, wie der Königlichen Regierung schon in dem Erlaß vom 26. November v. J. bemerklich gemacht worden, nicht einzunehmen, vielmehr konsularische Anweisungen der gedachten Art über Heimschaffungskosten bis zum inländischen Grenzort, wenn sie nur formell vorschriftsgemäß sind, ohne Prüfung der obigen materiellen Frage, zu honoriren, damit den wegen Aufnahme verunglückter Preußen an Preußische Schiffer ergehenden konsularischen Weisungen für alle Fälle das nöthige Ansehen von Seiten der Schiffer gesichert bleibt. Jene materielle Prüfung kann auch ohne jede Gefährdung der Interessen der Hafenkassen, resp. der inneren Verwaltung dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welchem sie ohnehin ressortmäßig zusteht, überlassen bleiben. Denn die von der Hafenbehörde zu leistende Zahlung erfolgt unter allen Umständen nur vorschußweise, indem, wie der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten wiederholt ausgesprochen hat, die Königliche Legationskasse, ohne Unterschied der Fälle, den Hafenbehörden dafür aufkommt, und denselben diese Erstattung sofort gewährt, gleichviel, ob sie ihrerseits demnächst Gelegenheit hat oder nicht, das Geld anderweitig wieder einziehen zu können. Eine Verpflichtung der Hafenbehörden selbst, dergleichen Kosten definitiv zu übernehmen, tritt daher in allen hier einschlagenden Fällen nicht ein. Nur die ferneren Maaßregeln wegen des inländischen Unterhalts und etwaigen weiteren Transports heimgeschaffter Seeleute fallen den inländischen Königlichen Behörden ressortmäßig anheim.

Hierdurch findet die Anfrage der Königlichen Regierung, wie Sie Sich in künftigen ähnlichen Fällen, wie der vorliegende, zu verhalten habe, ihre Erledigung. Berlin, den 21. Februar 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

89) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die sächlichen Polizei-Kosten, namentlich für Formulare zu Pässen, Paßkarten, Registern rc. betreffend, vom 31. Mai 1859.

Auf den Bericht vom 1. Mai c., die Kosten für die Formulare zu den Paßkarten, Gratispässen und Aufenthaltskarten betreffend, wird der rc. hierdurch eröffnet, daß die von derselben in Bezug genommene Verfügung vom 4. August 1856 (Minist.-Blatt S. 204) hinsichtlich der Gratispässe so wie der Aufenthaltskarten aufrecht erhalten werden muß, welcher zufolge die durch Beschaffung der dazu erforderlichen Formulare entstehenden Ausgaben als sächliche überall von den betreffenden Gemeinden zu tragen sind.

Digitized by Google

1.	11.											
	Kolonne 7., 8. und 9.) sind zinsbar angelegt:											
Laufende Nr.	3) auf …uldscheine gegen …rgschaft.			4) gegen Faustpfand.			5) bei öffentlichen Instituten und Korporationen.			überhaupt.		
	…r.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
1.	5,130	25	—	1,099	—	—	73,860	—	—	445,767	22	10
2.	4,967	22	2	2,000	—	—	5,000	—	—	78,496	8	4
3.	3,370	—	—	47,770	—	—	22,494	12	4	412,711	9	3
4.	3,705	24	7	3,548	3	6	6,853	8	—	145,718	21	2
5.	7,185	22	6	2,274	25	—	174,297	27	6	385,728	7	10
6.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56,150	—	—
7.	5,870	25	6	132,972	18	8	101,733	19	6	1,979,246	29	9
8.	4,772	29	7	273,269	15	—	36,589	10	2	620,685	8	—
9.	—	—	—	—	—	—	1,150	—	—	76,980	—	—
10.	2,852	9	—	24,813	5	8	48,350	—	—	2,944,744	15	11
11.	8,338	6	8	201,610	21	11	168,992	18	6	3,507,935	19	2
12.	0,805	—	—	271,639	9	—	283,326	—	—	2,899,749	17	11
13.	4,039	8	8	195,200	21	11	165,833	—	—	4,995,238	8	6
14.	3,734	—	—	3,640	—	—	146,495	21	—	851,554	24	4
15.	3,890	—	—	730,423	18	—	331,999	4	11	3,550,520	—	6
16.	3,289	—	—	88,972	18	—	288,154	3	10	1,877,585	2	11
	9,900	—	—	52,284	—	—	87,036	22	9	1,134,006	3	4
17.	6,055	—	—	94,232	—	—	22,460	20	—	381,793	13	—
18.	5,191	5	1	47,048	24	—	249,701	6	3	1,144,319	25	3
19.	5,817	8	5	37,781	—	—	153,379	24	10	1,940,725	3	7
20.	0,206	19	4	236,981	13	3	585,400	7	4	6,039,553	22	—
21.	3,064	3	8	25,823	—	—	93,081	4	1	297,491	10	9
22.	8,481	20	5	77,441	25	4	621,430	13	10	3,099,190	2	—
23.	5,452	25	7	114,006	5	—	323,047	24	4	1,052,145	14	4
24.	8,476	—	—	11,500	—	—	75,500	—	—	105,550	11	3
25.	6,990	5	1	700,394	11	—	505,562	—	7	5,591,305	15	10
	21,586	21	3	3,376,726	25	3	4,571,729	9	9	45,614,893	17	9
	97,231	13	11	3,202,901	5	1	4,086,460	—	8	41,744,415	10	2
	4,355	7	4	173,825	20	2	485,269	9	1	3,870,478	7	7

Digitized by Google

Was dagegen die Kosten für Beschaffung der Formulare zu den Paßkarten betrifft, so wird nach deshalb stattgefundener nochmaliger Erwägung mit Rücksicht darauf, daß diese Karten den Auslandspässen gleich stehen und die für letztere aufkommenden Gebühren zur Staats-Kasse zu berechnen bleiben, hierdurch genehmigt, daß diese Kosten aus der Staatskasse und zwar aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken der dortigen Regierungs-Haupt-Kasse zu zahlen sind.

Hiernach hat die ꝛc. zu verfahren. Berlin, den 31. Mai 1859.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

90) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., denselben Gegenstand betreffend, vom 2. Juli 1859.

Auf den Bericht vom 17. v. M. wird der ꝛc. hierdurch eröffnet, daß die Kosten für Beschaffung der Formulare und Register ꝛc. zu den von der dortigen Polizei-Direktion zu ertheilenden Inlands-Pässen der Stadtgemeinde daselbst zur Last zu legen sind, da nach der Verfügung vom 19. Januar c. die für Inlands-Pässe aufkommenden Gebühren der Gemeinde überwiesen werden sollen, worüber noch weitere Verfügung zu erwarten ist. Dagegen können die Kosten für Beschaffung der Formulare und Register zu den Auslands-Pässen und Paßkarten der Gemeinde nicht zur Last gelegt werden.

Abgesehen davon, daß der Staat die Einnahmen für die Auslandspässe und Paßkarten zu beziehen hat, so ist dieser Verwaltungszweig nicht ein solcher, welcher nothwendig ein Attribut der Ortspolizei-Verwaltung ist, vielmehr würde die ꝛc. nach der General-Paß-Instruktion befugt sein, diese Paß-Angelegenheiten dem Landrathe oder sonst einer Königlichen Behörde zu übertragen, und in diesem Falle würde die Stadtgemeinde frei von der Verpflichtung zur Tragung der gedachten Kosten sein.

Hiernach hat die ꝛc. daher zu verfahren, und das bezügliche Monitum der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu beantworten. Berlin, den 2. Juli 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

---

91) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz N., die bei Bildung selbstständiger Gutsbezirke leitenden Grundsätze betreffend, vom 31. März 1860.

Ew. ꝛc. gebe ich die Anlagen des gefälligen Berichts vom 13. v. M. mit dem ergebensten Bemerken zurück, daß ich Anstand nehmen muß, Dero Antrage gemäß die Abtrennung des Vorwerks M. von dem Rittergute G. im N. Kreise und die Erhebung des ersteren zu einem selbstständigen Gutsbezirke Allerhöchsten Orts zu befürworten.

Schon in meinem Erlasse vom 21. September pr., die Kommunal-Verhältnisse der Kolonie R. betreffend, habe ich darauf hingewiesen, daß es als eine Hauptaufgabe der Verwaltung des Innern anzusehen sei, möglichst prästationsfähige Kommunal-Verbände herzustellen, resp. die bestehenden Gemeindebezirke in ihrer Prästationsfähigkeit ungeschwächt zu erhalten. Diesem Grundsatze würde es nicht entsprechen, wenn man eine Theilung eines größeren selbstständigen Gutsbezirks in zwei für sich bestehende Bezirke ohne dringende Veranlassung und lediglich auf den Wunsch der betheiligten Besitzer zulassen wollte. Der Königlichen Regierung zu M. muß ich vielmehr darin beipflichten, daß derartigen Anträgen nur in denjenigen Fällen Folge zu geben sein wird, in welchen sich im öffentlichen Interesse ein Bedürfniß dazu ergiebt. Das Vorhandensein eines solchen ist aber im vorliegenden Falle von keiner Seite nachgewiesen worden.

Wenn die Gutsbesitzer L. und W. in ihrer Vorstellung vom 30. November pr. die Trennung der Kommunal-Verhältnisse beider Besitzungen mit Rücksicht auf die ihnen gemeinschaftlich obliegende Last „der Armenpflege und andere schwer zu theilende Abgaben" für wünschenswerth erachten, so erscheint hierdurch ihr Antrag auf Herstellung zweier für sich bestehender Gutsbezirke noch nicht motivirt. Denn nach dem landräthlichen Bericht vom 30. Januar 1855 muß angenommen werden, daß die in Folge der Dismembration des Ritterguts G. erforderliche Regulirung der von den beiden Theilen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben vollständig bewirkt worden ist. Sollte dies gleichwohl in Ansehung einzelner Lasten, insbesondere

Digitized by Google

hinsichtlich der Kosten der Polizei-Verwaltung nicht geschehen sein, so wird die Königliche Regierung nach Maaßgabe der diesfälligen Vorschriften im Gesetze über die Zertheilung von Grundstücken ꝛc. vom 3. Januar 1845 das Versäumte nachzuholen und auf diesem Wege für die zulässige Berücksichtigung der Wünsche der Bittsteller Sorge zu tragen haben.

Ew. ꝛc. überlasse ich ergebenst, hiernach die Königliche Regierung gefälligst mit weiterer Anweisung zu versehen und die Bittsteller auf ihre vorliegende Eingabe ressortgemäß zunächst Selbst zu bescheiden.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

92) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Unzulässigkeit der Ertheilung von Paßkarten an heimatlose Personen betreffend, vom 21. März 1860.

Der in dem Berichte der ꝛc. vom 3. d. M. ausgesprochenen Ansicht, daß das Cirkular-Reskript vom 27. Oktober 1855, (Minist.-Blatt 1856 S. 15) die Ertheilung von Pässen an heimatlose Inländer betreffend, auch auf die Ertheilung von Paßkarten anzuwenden sei, kann ich nicht beitreten.

Auf einen Paß hat jeder Preußische Unterthan, welchem das Reisen nach den Gesetzen nicht untersagt werden kann, ein Anrecht, mithin auch der heimatlose oder derjenige, der nirgends einen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Paßkarten dagegen dürfen nach der Verordnung vom 31. Dezember 1850 (Minist.-Blatt 1851 S. 11) nur solchen Personen ertheilt werden, welche im Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben. Hieraus folgt, daß die Vorschrift, wonach heimatlosen Personen die Pässe von der Behörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes ausgefertigt werden sollen, nicht auf die Kompetenz zur Verabfolgung von Paßkarten bezogen werden kann.

Die Frage, ob das Merkmal des Wohnsitzes als zutreffend anzunehmen sei, muß zunächst dem Ermessen der betreffenden Polizeibehörde anheimgegeben bleiben; es leuchtet aber ein, daß nicht Jeder, der sich an einem Orte im Gasthofe aufhält, als in diesem Orte domizilirt anzusehen ist, wenn gleich es geschehen kann, daß auch ein Orts-Einwohner im Gasthofe Wohnung nimmt.

Ich veranlasse die ꝛc., das dortige Polizei-Präsidium auf den Bericht vom 17. v. M. hiernach anderweit zu bescheiden, und in künftigen Fällen dem entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 21. März 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

C. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

93) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die fernere Gültigkeit älterer Konzessionen zum Betriebe eines der im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 genannten Gewerbe, vom 3. Februar 1860.

Auf die Berichte vom 21. Juni und 4. November v. J., betreffend die Konzessionirung des Buchdruckers N. zu N. zur Debitirung von Zeitschriften, wird der ꝛc. hierdurch eröffnet, daß der N. auf Grund der ihm unter dem 23. November 1832 ertheilten Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift noch jetzt für befugt zum Verkaufe von Zeitungen zu erachten ist, und daher einer neuen Konzession zu diesem Gewerbebetriebe nicht bedarf.

Daß die Bedingungen, an welche die Erlaubniß vom 23. November 1832 geknüpft war, der Anerkennung der Berechtigung des N. nicht entgegenstehen, ist in dem Erlaß vom 20. März v. J., betreffend die Beschwerde des Buchdruckers M. zu N. (Anl. a.) ausgeführt; der Umstand aber, daß der N. von der ihm ertheilten Erlaubniß keinen Gebrauch gemacht hat, ist ohne alle Bedeutung, da es keine gesetzliche Vor-

Digitized by Google

schrift giebt, welche bestimmt, daß die Konzession zum Betriebe eines der im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 genannten Gewerbe durch Nichtgebrauch erlischt.

Hiernach wolle die ꝛc. den N. auf seine Anträge bescheiden. Berlin, den 3. Februar 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

a.

Auf den Bericht vom 8. d. M., betreffend die Beschwerde des Buchdruckers M. zu N., eröffne ich der ꝛc., daß die Beschwerde für begründet erachtet werden muß. Der ꝛc. M. hat sich, kraft der Konzession vom 4. September 1843 und der Ober-Präsidial-Verfügung vom 24. Mai 1845, bis zum Erscheinen des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 im Besitz der obrigkeitlichen Genehmigung zur Herausgabe resp. zum Verkauf eines Wochenblattes befunden, und war daher nicht verpflichtet, nach dem Preßgesetz eine neue Konzession als „Verkäufer von Zeitungen" nachzusuchen. Daß in den Bewilligungen von 1843 und 1845 der Widerruf vorbehalten war, ist unerheblich, weil von diesem Vorbehalt bis dahin, wo die Gesetzgebung des Jahres 1848 die Konzessionen für die im §. 48. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 benannten Gewerbe aufhob, und ebenso später in der Zeit zwischen der Verordnung vom 5. Juni 1850 und dem Preßgesetz kein Gebrauch gemacht worden ist. Ebenso wenig ist es von Einfluß, daß die Genehmigung vom 24. Mai 1845 die Besprechung politischer und religiöser Angelegenheiten für das M.sche Blatt ausdrücklich ausschloß, M. aber neuerdings dem Blatte einen kautionspflichtigen Inhalt, ohne Ausschluß politischer und religiöser Artikel gegeben hat — wie er dies auch in den Jahren 1848, 1849, 1850 bis zum Erlaß der Verordnung vom 5. Juni 1850 bereits gethan hatte, — da das Preßgesetz im §. 1. nur einerlei Konzession zum Zeitungs-Verkauf überhaupt, nicht zum Verkauf irgend einer bestimmten Zeitung, kennt, ohne zwischen Zeitungen verschiedener Art, insbesondere zwischen politischen und nicht politischen, kautionspflichtigen und kautionsfreien, irgend zu unterscheiden, die einmal erlangte Berechtigung zum Verkauf einer Zeitung also auf dem Standpunkt der jetzigen Gesetzgebung durch irgend eine Veränderung in Form oder Inhalt des Blattes nicht unwirksam wird. Von einer anderen Auffassung ist auch das Cirkular-Reskript vom 18. November 1855 nicht ausgegangen.

Ist hiernach der Beschwerdeführer zur ferneren Herausgabe und zum Vertriebe seines Blattes befugt, ohne dieserhalb einer neuen obrigkeitlichen Genehmigung zu bedürfen, so kommt es auf Prüfung der Frage nicht weiter an, ob genügender Grund vorliegen würde, die neue Konzession wegen Mangels der gesetzlich erforderlichen Unbescholtenheit ihm zu versagen.

Die ꝛc. wird daher veranlaßt, unverzüglich die nöthige Anordnung zu treffen, damit der M. in der Herausgabe und dem Vertrieb seines Wochenblatts nicht weiter behindert, resp. die dafür gelegte Kaution, sofern sie inzwischen zurückgezahlt sein sollte, wieder angenommen werde. ꝛc. ꝛc. Berlin, den 20. März 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

D. Veterinär-Polizei.

94) Bescheid an den Kreis-Thierarzt N. zu N., die Verpflichtung der Kreis-Thierärzte zur unentgeltlichen Verrichtung veterinair-polizeilicher Geschäfte an ihrem Wohnorte betreffend, vom 5. April 1860.

Auf die Vorstellung vom 16. v. M. eröffnen wir Ihnen, daß Ihre Beschwerde über die von dem dortigen Magistrat und der Königlichen Regierung zu Gumbinnen von Ihnen geforderte unentgeltliche Verrichtung veterinair-polizeilicher Geschäfte an Ihrem Wohnorte, als unbegründet zurückgewiesen werden muß.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1832, welche sich nach der Erklärung des damaligen Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 19. Juni 1844 (Minist.-Bl. S. 208.) auf alle Kreis-Medizinal-Beamten bezieht, haben auch die Kreis-Thierärzte den von Seiten der Landräthe u. s. w. im Interesse der Medizinal-Polizei an sie erlassenen Requisitionen an ihrem Wohnorte ex officio, d. h. unentgeltlich zu genügen. Die von Ihnen zur Begründung Ihrer Beschwerde hiergegen allegirten anderweiten gesetzlichen Bestimmungen und Ministerial-Verfügungen betreffen spezielle Verhältnisse, welche mit dem in Rede stehenden Falle nicht in der entferntesten Beziehung stehen.

Es muß daher bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 4. v. Monats bewenden. Berlin, den 5. April 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

E. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

95) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Beschäftigung von Sträflingen im Privatdienste der Strafanstalts-Beamten betreffend, vom 18. Februar 1860.

Auf die Anfrage vom 31. Dezember pr. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß für Gefangene, welche den, innerhalb der Mauern der Strafanstalt wohnenden Beamten als sogenannte Burschen zur Verrichtung häuslicher Arbeiten überlassen werden, dasselbe Tagelohn zu entrichten ist, was auch in andern Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften Gefangene mit Arbeiten für Beamte beschäftigt werden, von den letztern zur Anstalts-Kasse gezahlt werden muß. Dagegen dürfen den außerhalb der Anstalt wohnenden Anstalts-Beamten Sträflinge zu häuslichen Verrichtungen überhaupt gar nicht überlassen werden.

Berlin, den 18. Februar 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

96) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Portofreiheit von Arbeitsverdienstgeldern bei der Versendung von gerichtlichen Gefängniß-Verwaltungen an die Strafanstalts-Direktionen betreffend, vom 13. März 1860.

Bei den, in dem Berichte vom 18. Januar d. J. herborgehobenen Fällen, in denen der Antheil an Arbeitsverdienstgeldern, auf welchen Gefangene während ihres Aufenthalts in gerichtlichen Gefängnissen Anspruch erworben haben, nachdem die noch nicht zur Empfangnahme Berechtigten in Strafgefängnisse abgeliefert worden sind, der betreffenden Strafanstalt übersandt werden muß, handelt es sich lediglich um die Versendung zur Zeit noch nicht zahlbarer Arbeitsverdienstgelder, welche, in Folge der Ueberweisung gerichtlicher Gefangenen an die Strafanstalten, eine Königliche Kasse an eine andere Königliche Kasse abzuführen hat. Dergleichen Geldsendungen sind deshalb als Sendungen in Staats-Dienstangelegenheiten anzusehen, und genießen als solche die Portofreiheit, so daß es in Betreff derselben spezieller Bestimmungen nicht bedarf.

Werden derartige Sendungen auf den Adressen mit dem richtigen Rubrum: „Königliche Dienst-Sache" versehen, so wird auch die portofreie Beförderung derselben von den Postanstalten nicht versagt werden. Event. würden Erinnerungen einzelner Postanstalten bei den betreffenden Ober-Postdirektionen zur Entscheidung zu bringen sein.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, nach Befinden mit dem Appellationsgericht zu N. wegen geeigneter Instruirung der Gerichtsbehörden in dem obigen Sinne in Kommunikation zu treten.

Berlin, den 13. März 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

VI. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

97) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien, die Abhaltung der Wollmärkte betreffend, vom 20. März 1860.

Die in Folge unseres, auch an Ew. ꝛc. gerichteten Erlasses vom 26. August v. J. eingegangenen Gutachten der betheiligten Provinzial-Behörden haben sich fast einstimmig für ein näheres Aneinanderrücken

Digitized by Google

der zu Breslau, Posen, Landsberg a./W., Stettin und Berlin stattfindenden Wollmärkte, sowie für gleichzeitige Unterdrückung des an den drei sogenannten Vortagen bisher geduldeten Markt-Verkehrs ausgesprochen. Im Einverständniß mit dem Inhalte dieser Gutachten und auf Grund der durch die in beglaubigter Abschrift beifolgende Allerhöchste Ordre vom 7. d. M. (Anl. a.) uns ertheilten Ermächtigung finden wir uns nunmehr zu der Bestimmung veranlaßt, daß die vorgenannten Wollmärkte Behufs Herstellung eines zweckmäßigeren Anschlusses unter ihnen künftighin und zwar bereits vom laufenden Jahre ab an folgenden Tagen abzuhalten sind:

der Wollmarkt zu Breslau an den schon jetzt konzessionsmäßigen Tagen vom 7. bis 10. Juni,
" " Posen vom 11. bis 13. Juni,
" " Landsberg a./W. am 14. und 15. Juni,
" " Stettin vom 16. bis 18. Juni,
" " Berlin vom 19. bis 23. Juni.

Da ferner diejenigen Bedenken, welche einer vollständigen Beseitigung des an den sogenannten Vortagen mißbräuchlich stattfindenden Markt-Verkehrs früherhin und namentlich zur Zeit der am 26. November 1844 (Minist.-Bl. S. 312) von den damaligen Ressort-Ministerien erlassenen Cirkular-Verfügung entgegenstanden, jetzt nicht mehr obwalten, die im Fall der vereinzelten Abschaffung der Vortage für den einen oder den andern Wollmarkt etwa zu besorgenden Nachtheile auch durch die Allgemeinheit der bezüglichen Maßregel vermieden werden, so bestimmen wir gleichzeitig unter Aufhebung der allegirten Cirkular-Verfügung, daß der Beginn der Wollmärkte vor dem Eintritt der konzessionsmäßigen Marktzeit künftig nirgends mehr zu gestatten, und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen vor den eigentlichen Markttagen überall zu untersagen resp. polizeilich zu verhindern ist.

Indem wir Ew. ꝛc. (den Ober-Präsidenten der Provinz Pommern) in Erwiederung auf den gefälligen Bericht vom 24. November pr. hiervon ergebenst in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie, die betheiligten Regierungen der Provinz — und zwar namentlich die dortige Königliche Regierung wegen des dortigen Wollmarkts — mit entsprechender Anweisung gefälligst versehen, auch für die schleunige Veröffentlichung der in den Marktzeiten eintretenden Aenderungen sowohl durch die Amtsblätter der Provinz als auch in sonstiger zur möglichsten Verbreitung der Nachricht unter dem betheiligten Publikum Ihnen geeignet erscheinenden Weise Sorge tragen zu wollen.

Berlin, den 20. März 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister für die landwirthsch. Angelegenheiten.
Graf v. Pückler.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 29. Februar d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Zahl, Zeit und Dauer der Wollmärkte, auch wenn dieselben durch landesherrliche Erlasse bestimmt sind, auf Grund des §. 76. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 von den kompetenten Ministerien festgesetzt werden, ohne daß es Meiner Genehmigung bedarf. Berlin, den 7. März 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
v. d. Heydt. Graf v. Pückler.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Digitized by Google

VII. Eisenbahnen.

98) Bescheid an die Königliche Kommission für den Bau der N.er Eisenbahn und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, die Entschädigungen für Dienstreisen mit Bahnmeister-Wagen, Draisinen, Maschinen und Arbeitszügen betreffend, vom 3. April 1860.

Auf den Bericht vom 29. Februar d. J. eröffne ich der Königlichen Kommission, daß bei Dienstreisen mit Bahnmeister-Wagen, Draisinen, Maschinen und Arbeitszügen, gleichviel ob auf bereits im Betriebe befindlichen, oder noch nicht in Betrieb gesetzten Eisenbahnen, die Gewährung von Reisekosten neben den reglementsmäßigen Diäten weder nach den Sätzen für Landwege, noch nach denen für Eisenbahnen gerechtfertigt erscheint, vielmehr in Rücksicht darauf, daß das Dienstfuhrwerk von der Bahn-Verwaltung selbst gestellt wird und selbstverständlich von der letzteren auch die Kosten für das Bewegen der Draisine ꝛc. zu tragen sind, überhaupt nur in so weit für zulässig erachtet werden kann, als es sich um den Ersatz der Kosten für das Zu- und Abgehen nach und von der Bahn handelt. In dieser Beziehung erscheint es unbedenklich, die reglementsmäßige Vergütung, Falls die gewöhnlichen Voraussetzungen dazu vorliegen, nach den bestehenden Vorschriften zu gewähren.

Sollten in einzelnen Fällen überwiegende Gründe für die Bewilligung einer weiteren Reisekosten-Entschädigung sprechen, so ist dieserhalb besonders zu berichten.

Berlin, den 3. April 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

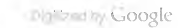
VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

99) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc., die Verrechnung der für Chaussee-Polizei-Uebertretungen eingehenden Strafgelder betreffend, vom 23. Februar 1860.

Nach der Cirkular-Verfügung vom 22. Januar 1853 (Minist.-Bl. S. 91) sind die Strafgelder, welche bei der Begehung von Chaussee-Polizei-Kontraventionen im Wege des Submissions-Verfahrens zur Einzahlung gelangen, mit Ausnahme derjenigen $\frac{2}{6}$, welche den Regierungs-Hauptkassen zu den bezüglichen Unterstützungsfonds für Hinterbliebene der Chaussee-Aufseher und der Polizeibeamten zu überweisen waren, von den betreffenden Hauptämtern zu vereinahmen. In Folge eines über die anderweite Verrechnung der gedachten Strafgelder gefaßten Beschlusses veranlasse ich Ew. ꝛc. die Hauptämter anzuweisen, die in ihrem Verwaltungsbezirke eingezahlten Geldstrafen für Chaussee-Polizei-Kontraventionen auf den Staats-Chausseen vom 1. Januar 1860 ab als der Staatskasse verbleibend zum vollen Betrage bei den Steuerstrafgeldern zu verrechnen, den jährlichen Betrag dieser Einnahme aber am jedesmaligen Jahresbeschluß der zuständigen Königlichen Regierung anzuzeigen. Ist eine Einnahme der bezeichneten Art in dem abgelaufenen Jahre nicht vorgekommen, so bedarf es darüber keiner Anzeige.

Berlin, den 23. Februar 1860.

Der General-Direktor der Steuern.


Digitized by Google

IX. Militair-Angelegenheiten.

100) Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civilbehörden, die Verhältnisse des Kölnischen Real-Gymnasiums zu Berlin in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst seiner Zöglinge betreffend, vom 28. Januar 1860.

(Ministerial-Blatt 1859 S. 274).

Nach dem §. 131. sub 1. b. der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859. Nr. 3.) müssen diejenigen Schüler Preußischer Gymnasien, welche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen wollen, bei mindestens halbjährigem Besuch der Sekunda an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen haben.

Diese Bestimmung ist auf Antrag des Königlichen Ministerii der geistlichen 2c. Angelegenheiten besonders deshalb getroffen worden, um bei den Gymnasien willkührliche Gesuche um Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache abzuwehren. Eine Ausnahme in dieser Beziehung — und zwar die einzige derartige in der Monarchie — ist nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten am Köllnischen Real-Gymnasium zu Berlin durch die Anerkennung des Lehrplans dieser Anstalt motivirt. Für die am Unterricht im Griechischen nicht Theil nehmenden Schüler der qu. Anstalt sind von jeher, dem eigenthümlichen Charakter der letzteren entsprechend, bestimmte andere Unterrichts-Gegenstände dergestalt angesetzt, daß das beregte Real-Gymnasium bei diesem modifizirten Lektionsplan als den Realschulen erster Ordnung gleichstehend anzusehen ist, und seinen Zöglingen hiernach gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 22. September v. J. (Minist.-Bl. S. 322) hinsichtlich des einjährigen freiwilligen Militairdienstes dieselben Rechte zuzusprechen sein würden, wie den Gymnasial-Schülern.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir Behufs der gefälligen weiteren Veranlassung hiervon ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 28. Januar 1860.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

---

101) Cirkular-Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Kosten für Druck-Formulare zum Gebrauch für das Militair-Ersatzgeschäft betreffend, vom 18. Februar 1860.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf die Berichte vom 30. November v. J. und 3. Januar d. J., betreffend die Beschaffung von Druck-Formularen zum Gebrauch für das Militair-Ersatzgeschäft, daß die Druckkosten für die Formulare zu den Stammrollen, deren Aufstellung nach wie vor den Kommunen obliegt, von diesen in bisheriger Weise zu bestreiten sind. Nur die Formulare zu denjenigen Listen und Attesten, welche von den Landräthen als den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen zu führen beziehungsweise auszustellen sind, können auch fernerhin aus Staatsfonds beschafft und die entstehenden Kosten nach Maaßgabe der Cirkular-Verfügung vom 27. Oktober 1825 auf das Extraordinarium der Hauptkasse der Königlichen Regierung angewiesen werden. Auch soll nichts dagegen erinnert werden, daß das Gleiche, wie bisher schon in Betreff der Formulare zu den Geburts- und Todtenscheinen, in Zukunft auch in Ansehung der Formulare zu den nach Vorschrift des §. 30. der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859. Nr. 3) aufzustellenden Geburtslisten geschieht. Berlin, den 18. Februar 1860.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

102) Verfügung an die Königliche Regierung zu Danzig, betreffend die Zusammensetzung der Kreis-Ersatz-Kommissionen in Kreisen, in welchen sich keine Stadt befindet, vom 31. März 1860.

Auf den Bericht vom 25. v. M. genehmigen wir hierdurch, daß die Bestimmung sub I. B. im §. 24. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859. Nr. 3.) über die Zusammensetzung der Kreis-Ersatz-Kommissionen in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, in analoger Weise auf diejenigen Kreise des dortigen Verwaltungs-Bezirks, in welchen sich keine Stadt befindet, — Danziger Landkreis und Carthauser Kreis — dahin in Anwendung gebracht werde, daß in den letztgedachten Kreisen vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, zu außerordentlichen Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen gewählt werden. Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Kriegs-Minister. v. Roon.

103) Bescheid an den Königlichen Landrath des Kreises N., die Diäten und Reisekosten der Schreibgehülfen bei dem Militair-Ersatzgeschäft betreffend, vom 3. April 1860.

Die mir von Ew. ꝛc. mittelst Berichts vom 21. Februar d. J. vorgelegte Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 8. v. M., in welcher dieselbe die Anweisung der Diäten und Reisekosten für den von Ihnen bei dem vorjährigen Militair-Ersatzgeschäft nach N. und N. mitgenommenen landräthlichen Privat-Sekretair ablehnt, ist in den bestehenden Vorschriften begründet und kann daher nicht abgeändert werden.

Nach den zu den §§. 43. und 44. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817 ergangenen erläuternden Ministerial-Reskripten bestehen die aus dem Extraordinarium der Regierungs-Haupt-Kassen zu bestreitenden Ausgaben für die Militair-Ersatz-Aushebung:

a. in den Kosten für Beschaffung von Privat-Lokalen zur Abhaltung des Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfts,
b. in den Druckkosten für die Formulare zu den Aushebungs- ꝛc. Listen,
c. in den Fuhrkosten für die gewählten Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

Eine Vergütung für Schreibekosten in Ersatz-Aushebungs-Angelegenheiten ist bisher aus Staatsfonds nicht gewährt, es ist vielmehr auf die hier eingegangenen diesfälligen Anträge stets dahin entschieden worden, daß diese Kosten aus den landräthlichen Dienstaufwands-Aversis zu bestreiten seien. Selbst dem Kreis-Sekretair, wenn derselbe von Ew. ꝛc. zu dem Eingangs erwähnten Geschäfte benutzt wäre, würden dafür Diäten und Reisekosten nicht zu Theil werden können, da nach der diesseitigen, im Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung pro 1846 S. 129 abgedruckten Verfügung vom 8. August 1846 bei Reisen, welche der Kreis-Sekretair im Auftrage des Landraths unternimmt, weder Diäten noch Fuhrkosten zu bewilligen sind, vielmehr letzterer den Kreis-Sekretair zu entschädigen hat. Diese Bestimmung findet auch auf Reisen in Ersatz-Geschäften Anwendung, und es kann davon im vorliegenden Falle um so weniger abgegangen werden, als es sich hier um die Entschädigung für einen Privat-Sekretair handelt, welchem Diäten und Reisekosten aus Staatsfonds ohnehin nicht bewilligt werden können.

Berlin, am 3. April 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 9. Mai 1860.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5. Berlin, den 31. Mai 1860. 21ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

104) Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Verrechnung des einem Beamten wegen Ueberschreitung des Urlaubs im Wege des Disziplinar-Verfahrens entzogenen Theils seines Diensteinkommens, vom 14. April 1860.

Zur Erledigung der entstandenen Zweifel hinsichtlich der Verrechnung der von dem Diensteinkommen der Beamten, welche sich ohne Urlaub entfernen oder den Urlaub überschreiten, nach §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter (Ges.-Samml. S. 218) und nach §. 8. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten (Ges.-Samml. S. 465), einzubehaltenden Gehaltsbeträge beschließt das Staats-Ministerium in Erwägung, daß die ebengenannten gesetzlichen Bestimmungen als Straffestsetzungen zu betrachten sind, daß die Verrechnung der fraglichen Gehaltsbeträge, soweit diese nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, für die Folge unter den Ordnungsstrafen zu bewirken ist.

Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Verwaltungs-Chefs zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

Berlin, den 14. April 1860.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

105) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. Sigmaringen, die Anschaffung von Büreau-Utensilien für landräthliche Aemter betreffend, vom 13. April 1860.

Es ist in neuerer Zeit wiederholentlich vorgekommen, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 2. April 1840 die Anschaffung neuer Utensilien für landräthliche Büreaus auf Staatskosten zulässig war, dabei nicht mit der vorgeschriebenen Sparsamkeit verfahren ist, indem Gegenstände zur Ausstattung der betreffenden landräthlichen Büreaus angeschafft worden sind, welche ent-

Digitized by Google

weder gar nicht nothwendig waren, oder bei deren Auswahl ein den Verhältnissen nicht entsprechender Aufwand stattgefunden hat.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die Königliche Regierung auf die genaue Befolgung der Vorschriften in dem Cirkular-Erlasse vom 2. April 1840 aufmerksam zu machen, damit überall, wo die Anschaffung neuer Büreau-Utensilien für ein Landraths-Amt — z. B. bei der Errichtung eines neuen Landraths-Amts in Folge der Theilung eines Kreises — auf Rechnung der Staats-Kasse erfolgen muß, die erforderlichen Gegenstände nur auf die einfachste und billigste Weise angefertigt, luxuriöse und nicht durchaus erforderliche Utensilien aber bei solchen Büreau-Einrichtungen ausgeschlossen werden. Berlin, den 13. April 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

106) Verfügung an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N., die Anstellung der mit der Befähigung zu einer solchen im Allgemeinen begnadigten Individuen in den für versorgungsberechtigte Militairs reservirten Stellen betreffend, vom 28. März 1860.

Da dem bei dem Deichregulirungs-Kommissarius, Regierungsrath N., beschäftigten Büreaugehülfen N. durch die Allerhöchste Ordre vom 9. Juli 1858 die Anstellungsfähigkeit für den Subalterndienst ganz im Allgemeinen verliehen worden, in derselben mithin auch die Fähigkeit zur Anstellung im Kanzleidienst inbegriffen ist, so ist es, wie wir dem Königlichen Regierungs-Präsidium auf den gefälligen Bericht vom 7. d. M. erwiedern, nicht unzulässig, den 2c. N. als Kanzlei-Diätarius bei der dortigen Königlichen Regierung anzunehmen.

Was die Berücksichtigung solcher Anwärter gegenüber von versorgungsberechtigten Militairs anlangt, so gilt als Grundsatz, daß Personen, denen die Anstellungsfähigkeit aus Allerhöchster Gnade verliehen worden, unbedingt neben versorgungsberechtigten Militairs als Kanzlei-Hülfsarbeiter beschäftigt werden dürfen, daß jedoch die wirkliche Anstellung derselben im Kanzleidienst nach Maßgabe der Bestimmungen in der den Königlichen Regierungen durch die Cirkular-Verfügung vom 17. Juni 1842 (Minist.-Bl. S. 241) mitgetheilten Allerhöchsten Ordre vom 26. Februar 1842 nur erfolgen darf, wenn dies im Interesse des Dienstes für wünschenswerth erachtet wird. Berlin, den 28. März 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow.   Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

107) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die von Dotations-Grundstücken der Pfarr-, Küster- und Schul-Stellen zu entrichtenden Deichbeiträge betreffend, vom 21. Oktober 1859.

Die Angelegenheit, betreffend die Aufbringung der Deichbeiträge für die Pfarr- und Schulgrundstücke in N. N. und N. ist, wie ich Ew. 2c. auf den gefälligen Bericht vom 31. August d. J. und die Zuschrift zu dem Bericht der dortigen Königlichen Regierung vom 2. v. M. ergebenst erwiedere, durch meine Erlasse vom 31. August (Anl. a.) und 5. September d. J. (Anl. b.) für die Verwaltungsbehörden endgültig erledigt. Glauben die betheiligten Gemeinden sich bei den ergangenen Entscheidungen nicht beruhigen zu können, so muß es ihnen überlassen werden, die zeitigen Nutznießer auf Rückerstattung der gezahlten Deichbeiträge in Anspruch zu nehmen. Voraussichtlich wird alsdann die Frage, wem die Deichpflicht für Pfarr- und Schulgrundstücke obliegt, zur nochmaligen Erörterung und Entscheidung des höchsten Gerichtshofs kommen. So lange jedoch von dem letzteren der in dem Erkenntniß vom 22. August 1809 (Anl. c.) ausgesprochene Rechtssatz, daß Deichbauten bei Pfarrgrundstücken in jeder Beziehung den Pfarrbauten gleich zu achten seien, nicht reprobirt ist, werde ich denselben auch fernerhin den von mir zu treffenden Entscheidungen zu Grunde legen. Das Aufgeben dieses Rechtssatzes würde ich im Interesse meines Ressorts beklagen, und würde mir Veranlassung ge-

Digitized by Google

den, auf die Entlastung der in ihrer Existenz gefährdeten Nießbraucher der Pfarr- und Schulgrundstücke, für welche in etwa zu bewilligenden Theilzahlungen kein genügender Schutz gefunden werden kann, in anderer zulässiger Weise, nöthigen Falls im Wege der Gesetzgebung, hinzuwirken. Zu einer Modifikation des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 3. Oktober 1857 (Anl. d.), welcher überdies den Regierungen in Beurtheilung und Entscheidung der Rechtsfrage völlig freie Hand läßt, kann ich mich demnach bei jetziger Lage der Sache nicht veranlaßt finden.

Die von Ew. ꝛc. endlich geäußerte Besorgniß, daß das von meinem Herrn Amtsvorgänger angeordnete Verfahren und die Geltendmachung des in dem Erkenntniß vom 22. August 1809 ausgesprochenen Rechtssatzes im Verwaltungswege eine ordentliche Aufregung und Erbitterung zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen hervorrufen werde, vermag ich, gestützt auf die im Regierungsbezirk N. gemachten Erfahrungen, nicht zu theilen. Im genannten Regierungsbezirk sind in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 die Besitzer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke in der am linken Weichselufer von N. bis N. sich erstreckenden Niederung durch das Statut vom 12. Januar 1857 zu einem Deichverbande vereinigt worden. Die Königliche Regierung zu N., ihrerseits von der Richtigkeit des von dem Königlichen Ober-Tribunal gefundenen Rechtssatzes überzeugt, hat demnächst in zweckentsprechender Weise durch einen dafür ernannten Kommissarius wegen Uebernahme der auf die Pfarr- und Schulgrundstücke fallenden Deichbeiträge mit den Patronen und Gemeinden verhandeln lassen. Diese Verhandlungen haben fast überall zu einem befriedigenden Ergebniß geführt und nur in wenigen Fällen eine resolutorische Entscheidung hinsichtlich des Beitragsverhältnisses zwischen Patron und Kirchengemeinde erforderlich gemacht. Eine Aufregung in den Gemeinden, eine Erbitterung derselben gegen die Geistlichen und Lehrer ist dort nirgends hervorgetreten.

Ich glaube daher mit Sicherheit annehmen zu können, daß auch in der Ew. ꝛc. anvertrauten Provinz die befürchteten Uebelstände nicht eintreten werden, falls die mit den Verhandlungen beauftragten Behörden sich die Belehrung und Verständigung der Gemeinden angelegen sein lassen.

Berlin, den 21. Oktober 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

a.

Das von den Gemeinden N. und N. gegen das Resolut der Königlichen Regierung zu N. vom 7. März d. J., die Aufbringung der den dortigen Pfarr- und Schulgrundstücken auferlegten Nieder-Oderbruchs-Meliorations- und Deichkassen-Beiträge betreffend, angebrachte Rekursgesuch vom 24. Juni d. J. kann eine Berücksichtigung nicht finden.

Abgesehen davon, daß die beiden Gemeinden in der Publikations-Verhandlung vom 23. März d. J. ausdrücklich auf das Recht zur Einlegung des Rekurses verzichtet haben, so ist auch das gegenwärtige Gesuch erst nach Ablauf der zur Anbringung des Rekurses festgesetzten vierwöchentlichen Präklusiv-Frist eingegangen.

Demnach behält es bei dem Resolute der Königlichen Regierung, vorbehaltlich des Rechtsweges, sein Bewenden.

Auch dem eventuellen Antrage, die Beiträge bis zur definitiven Entscheidung dieser Angelegenheit aus öffentlichen Fonds vorzuschießen, bin ich außer Stande nachzukommen, da mir die Mittel für einen solchen Zweck nicht zu Gebote stehen.

Berlin, den 31. August 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Keller.

An die Gemeinden N. und N.

---

b.

Auf den Bericht vom 2. August c., die Aufbringung der Deichbeiträge für die Pfarrländereien in N. betreffend, bestätige ich — unter Freilassung des Rechtsweges — das Resolut der Königlichen Regierung vom 21. Februar c. *) mit der Maaßgabe:

daß das Joachimsthalsche Gymnasium gehalten, das zu dem Deichbau erforderliche Material an Holz, Steinen und Kalk zu liefern, resp. dessen Werth beizutragen.

Gegen das Resolut vom 21. Februar c., welches die Deichbeiträge für die Pfarrgrundstücke in N. der dortigen Pfarrgemeinde allein auflegt, hat letztere den Rekurs ergriffen.

---

*) Des Inhalts, daß die noch rückständigen und die ferner zur Ausschreibung gelangenden Nieder-Oderbruchs-Meliorations-Beiträge, so weit sie auf die Pfarre zu N. fallen, von der Pfarrgemeinde nach dem bisher gewöhnlichen Vertheilungsmodus der Gemeindebeiträge zu Pfarrbauten aufzubringen seien.

Digitized by Google

Von den erhobenen Beschwerden mußte diejenige als begründet erachtet werden, welche darauf gerichtet ist, das 2c. Gymnasium, als Patron, zu dem Beitrag zu den Kosten heranzuziehen.

Denn nach dem Provinzialrecht der Kurmark (Scholz Entwurf §. 437. 438.) ist der Patron verpflichtet, das erforderliche Material an Holz, Steinen und Kalk bei Pfarrbauten zu liefern. Wenngleich vor Vollendung des Baues eine bestimmte Berechnung der Kosten, welche hiernach auf das Patronat fallen werden, nicht wird angestellt werden können, so kann dies doch keinen Grund abgeben, um jener gesetzlichen Bestimmung entgegen das Patronat von allen Kosten frei zu lassen. Vielmehr wird nach Vollendung des Baues die Ermittlung des hiernach auf das Patronat fallenden Kostenantheils stattfinden können, und war somit das Resolut wie geschehen zu modifiziren. Die übrigen Angriffe der Rekurrentin sind ungegründet.

Eine Beitragspflicht des Pfarrers selbst kann nicht anerkannt werden. Denn im §. 135. I. 21. des Allgemeinen Landrechts ist unter Hinweisung auf §. 47. sq. l. c. bestimmt, daß, was von Gebäuden verordnet ist, auch von Dämmen, Teichen 2c. gelten soll. Hieraus folgt, daß der Pfarrer, da er zur Uebernahme der Bau- und Reparaturkosten der Pfarrgebäude — die kleinen Reparaturen ausgenommen — nach §. 784—787. II. 11. des Allg. Landrechts nicht verpflichtet ist, auch zur Unterhaltung der Dämme nicht herangezogen werden kann.

Wenn hiernach die Gesetze den Pfarrer als solchen zu Deichbeiträgen nicht verpflichten, so ist eine Erörterung der Frage, ob insbesondere der frühere Pfarrer N. im Jahre 1845 es übernommen habe, Meliorationskosten für die Pfarrländereien selbst zu tragen, unerheblich, weil, wenn dies auch bewiesen würde, hieraus nur eine persönliche Verpflichtung des N., nicht aber seiner Amtsnachfolger hergeleitet werden könnte.

Das Kapital-Vermögen der Pfarre ist zu den entstehenden Kosten nicht verwendbar, weil dasselbe im Nießbrauche des jedesmaligen Pfarrers steht, für Bauzwecke aber nicht bestimmt ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß die Subrepartition der Kosten auf die einzelnen Mitglieder-Klassen der Gemeinde einer abgesonderten Erörterung und Festsetzung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 5. September 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Keller.

An die Königliche Regierung zu N.

---

c.

In Sachen des Pfarrers Beinlich zu Bielau, Klägers und Revidenten, gegen die zu Bielau eingepfarrten Herrschaften und Gemeinden zu Bielau, Preyland, Steinhübel und Roshof, Verklagte und Revisen, erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, für Recht: daß — — sententiae a quibus und resp. a qua de publicato den 24. Januar 1806 und 27. September 1808 dahin zu ändern: daß Verklagte zu dem in sententia a qua erkannten Eide nicht zu verstatten und nach dessen Ableistung also der Kläger mit der erhobenen Klage nicht abzuweisen, sondern dieser Eid vielmehr als unerheblich zu verwerfen und Verklagte verbunden, für die Unterhaltung und Ausbesserung der Dämme bei den zur Wiedemuth des Klägers gehörigen, an dem Bielau-Fluß belegenen Ackerstücke des Klägers in eben der Art zu sorgen, wie sie für die Erhaltung der Pfarrgebäude zu sorgen schuldig sind. Verklagte auch verbunden, dem Kläger die im Jahre 1803 zur Ausbesserung dieser Dämme mit Vorbehalt seines Rechts verwendeten Kosten zu ersetzen und über deren Betrag von Neuem in erster Instanz zu erkennen; die Kosten aller Instanzen aber zu kompensiren. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die zur Pfarre zu Bielau gehörigen Ackerstücke liegen am Bielau-Flusse und werden gegen dessen Ueberschwemmungen durch einen Damm geschützt. Im Jahre 1802, als Kläger das Pfarramt erst angetreten hatte, wurden die Ufer des Flusses und der Damm erheblich vom Wasser beschädigt. Der Kläger forderte den Patron und die eingepfarrten Gemeinden auf, für deren Ausbesserung zu sorgen. Diese hielten sich hierzu nicht schuldig, sondern glaubten, daß der Kläger den Damm und das Ufer aus den Einkünften des Pfarramtes zu unterhalten verbunden sei. Die Ausbesserung unterblieb also ganz und der Schaden wurde immer größer, bis endlich Kläger im Jahre 1803 auf Befehl des Landraths die Ausbesserung mit Vorbehalt seines Rechts besorgen mußte. Der Kläger forderte von Verklagten die Erstattung der aufgewandten Kosten mit 222 Thalern zurück, und hierüber entstand der jetzige Prozeß. Schon die vorigen Richter haben ihn nicht gleichförmig, wenngleich beide zum Nachtheil des Klägers, entschieden. Der erste Richter nahm an, daß Kläger nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 784. die bei der Pfarre befindlichen Gehege und Zäune zu unterhalten schuldig sei, und folgerte hieraus mit Rücksicht auf das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 135., daß dem Kläger auch die Unterhaltung der Dämme obliege. Der Kläger wies aber in zweiter Instanz nach, daß die Zäune und Gehege bei der Pfarre zu Bielau von den Verklagten unterhalten werden müßten. Der zweite Richter nahm nunmehr einen anderen Grundsatz an. Das Allgemeine Landrecht verordnet Th. I. Tit. 21. §. 135. in der Lehre vom Nießbrauch:

Was von Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Dämmen, Teichen, Gehegen und Verzäunungen;

und er folgerte hieraus, verbunden mit der Vorschrift des §. 52. in demselben Titel, daß der Kläger die Reparatur des Dammes aus eigenen Mitteln zu besorgen schuldig sei, insofern die dazu erforderlichen Kosten den vierten Theil der Einkünfte desjenigen Jahres, in welchem der Schaden entstanden sei, nicht übersteigen. Er hat daher ausmitteln lassen, wie viel die Einkünfte der Pfarre in demselben Jahre 1802 betragen haben, und da dieses nicht vollständig ausgemittelt worden ist, so sind Verklagte zu einem nothwendigen Eide hierüber verstattet und die Entscheidung in der Hauptsache ist von dessen Ableistung oder Nichtableistung abhängig gemacht worden.

Der oben allegirte §. 135. ist allerdings das einzige Gesetz, welches über den streitigen Fall etwas verordnet und dabei zum Grunde gelegt werden muß. Man muß aber bei dessen Anwendung auf die Natur des dem Pfarrer zustehen-

Digitized by Google

den Nießbrauchs mit Rücksicht nehmen. Dem Pfarrer steht der Nießbrauch der zur Pfarrei gehörigen Gebäude und nutzbaren Grundstücke titulo oneroso zu. Derselbe ist ihm in partem salarii angewiesen. Eben um deshalb ist er nicht schuldig, die Pfarrgebäude auf eigene Kosten zu unterhalten, sondern der Patron und die Eingepfarrten sind dazu verpflichtet, insofern solches aus dem Kirchenvermögen nicht geschehen kann. In Bielau findet hierüber nichts Anderes Statt. Wenn nun das Allg. Landrecht in der Lehre vom Nießbrauch festsetzt, daß es mit der Unterhaltung der Dämme ebenso wie mit der Unterhaltung der Gebäude gehalten werden soll, so folgt hieraus von selbst, daß der Pfarrer eben so wenig die Dämme als die Pfarrgebäude zu unterhalten verpflichtet ist, sondern daß solche resp. aus dem Kirchenvermögen und von dem Patron und Eingepfarrten besorgt werden muß.

Es hat daher, wie geschehen, erkannt werden müssen. Berlin, den 22. August 1809.

Königlich Preußisches Geheimes Ober-Tribunal.

---

d.

Der §. 19. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 54), sowie §. 7. der allgemeinen Bestimmungen für Deichstatute vom 14. November 1853 (Ges.-Samml. S. 935) legen der Deichverwaltungs-Behörde die Befugniß bei, die Erfüllung der Deichpflicht auch gegen Nießbraucher deichpflichtiger Grundstücke durch Exekution zu erzwingen. Vom rechtlichen Standpunkt läßt sich nichts dagegen erinnern, wenn diese Bestimmung auch gegen Pfarrer, Küster und Schullehrer, so weit ihre Dotations-Grundstücke der Deichpflicht unterliegen, zur Anwendung gebracht wird. Aus mehreren, neuerdings zu meiner Kenntniß gelangten Fällen habe ich jedoch ersehen, daß eine unterschiedslose Anwendung dieser Bestimmung viele Geistliche und Lehrer in ihrer Existenz bedroht. Die Erwägung der Mittel, welche zur Beseitigung dieser Gefahr in Anwendung zu bringen sind, hat zu folgendem Resultat geführt.

Der §. 19. l. c. resp. §. 7. l. c. giebt der Deichverwaltungs-Behörde nur das Recht, sich an den Nutznießer zu halten, schließt aber nicht aus, daß sogleich der eigentlich Verpflichtete in Anspruch genommen wird, gegen welchen dem zahlenden Nießbraucher der Regreß im Gesetze ausdrücklich vorbehalten wird. Kann Derjenige, welchem bei Pfarr- und Schul-Dotations-Grundstücken die Erfüllung der Deichpflicht obliegt, so zeitig ermittelt und seine Verpflichtung so zweifellos festgestellt werden, daß die Deichverwaltung, ohne nachtheilige Verzögerung, gegen den eigentlich Verpflichteten Exekution vollstrecken kann, so fehlt es derselben an Veranlassung, von der ihr im §. 19. l. c. beigelegten Befugniß gegen den Nutznießer solcher Grundstücke Gebrauch zu machen.

Was nun die Ermittelung des eigentlich Verpflichteten betrifft, so theile ich der Königlichen Regierung das Urtheil des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals in Sachen des Pfarrers Beinlich zu Bielau gegen die eingepfarrten Herrschaften und Gemeinden zu Bielau ꝛc. vom 22. August 1809 in Abschrift hierbei mit. In demselben ist grundsätzlich ausgesprochen, daß dem Pfarrer rücksichtlich der Unterhaltung der Deiche, Dämme und ähnlicher Anlagen keine mehreren Verpflichtungen obliegen, als in Betreff der Pfarrgebäude. Abgesehen von der materiellen Bedeutung des ausgesprochenen Rechtssatzes, auf welche ich weiter unten zurückkommen werde, folgt aus der Gleichstellung der Deiche ꝛc. mit den Pfarrgebäuden in Beziehung auf die Kosten der baulichen Unterhaltung, daß die geistlichen Obern, beziehungsweise die Schul-Aufsichts-Behörden befugt sind, ganz eben so, wie dies für Beschaffung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baukosten allgemein stattfindet, auch bei Herstellung und Unterhaltung von Deichen ꝛc. über die Verpflichtung zur Tragung der erforderlichen Kosten durch ein bis zu anderweiter rechtskräftiger Festsetzung vollstreckbares Resolut zu entscheiden. Ich weise demnach die Königliche Regierung hierdurch an, alle Streitigkeiten über die Aufbringung der auf Pfarr-, Küsterei- und Schul-Grundstücke treffenden ordentlichen oder außerordentlichen Beiträge zur Herstellung oder Unterhaltung von Deichen, Dämmen und ähnlichen Anlagen fortan in denselben Formen und nach denselben Grundsätzen zu behandeln, welche für die Interimistica in Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bausachen überhaupt maßgebend sind. Wo größere Deichbauten im Gange sind oder bevorstehen, wolle die Königliche Regierung alsbald feststellen, welche Pfarrer, Kirchenbeamte und Lehrer Ihres Bezirks sich im Besitz deichpflichtiger Grundstücke befinden, und alsdann wegen der auf dieselben treffenden Beiträge entweder eine gütliche Vereinigung oder eine vollstreckbare Festsetzung so zeitig herbeiführen, daß wo möglich schon vor der Ausschreibung von Beiträgen mit Vorbehalt des Rechtsweges zweifellos feststeht, wem die Kosten eigentlich zur Last fallen. Ueber die Heranziehung der eigentlich Verpflichteten, unter entsprechender Freilassung der Nießbraucher, hat die Königliche Regierung Sich mit derjenigen Behörde, welcher die Einziehung der Beiträge obliegt, unter Mittheilung der zur Feststellung der Verpflichtung dienenden Unterlagen in Verbindung zu setzen. Sollten sich hierbei Anstände ergeben, so erwarte ich Bericht.

In Beziehung auf den materiellen Inhalt des mitgetheilten Urtels des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals bemerke ich nur, daß der Gerichtshof, wie die Gründe ergeben, die Entscheidungen der beiden ersten Richter verworfen hat. Der Beschluß ist gefaßt auf Grund der im Resultat übereinstimmenden Vota der vier Referenten des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals. Da das Deichgesetz vom 28. Januar 1848, sowie das Normalstatut vom 14. November 1853 eine Bestimmung darüber nicht enthält, wer der eigentlich Verpflichtete ist, so wird auch gegenwärtig die Entscheidung nur aus dem Allgemeinen Landrecht, beziehungsweise den etwa zur Anwendung kommenden provinziellen oder lokalen Rechtsnormen entnommen werden können. Dem Unterschiede, ob ein Deich in reell abgegrenzten Theilen von einzelnen Verpflichteten, oder aber in seiner ganzen Ausdehnung aus Beiträgen einer Sozietät unterhalten wird, scheint ein Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Sache nicht zugestanden werden zu können, da in beiden Fällen der Rechtsgrund der Verpflichtung derselbe ist.

Das Gewicht der dem Urtel des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals beigegebenen Gründe und die Anwendbarkeit des darin ausgesprochenen Rechtssatzes auf die Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Deiche nach Lage des ein-

Digitized by Google

zelnen Falles zu prüfen, bleibt jedoch, wie bei allen Baustreitigkeiten, so auch hier, der selbstständigen Beurtheilung und Entschließung der Königlichen Regierung, vorbehaltlich der zulässigen Rechtsmittel, überlassen.

Berlin, den 3. Oktober 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derer zu Cöln, Trier, Aachen, Coblenz und Sigmaringen.)

---

108) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., denselben Gegenstand betreffend, vom 11. Oktober 1859.

Auf den Bericht vom 7. v. M., die Aufbringung der Deichbeiträge für die Organisten-Ländereien zu T. betreffend, bestätige ich, mit Vorbehalt des Rechtsweges, das Resolut der Königlichen Regierung vom 14. Januar d. J. und verwerfe den von dem Magistrat zu D. dagegen eingelegten Rekurs.

Der Magistrat zu D. hat gegen das Resolut, nach welchem jene Deichbeiträge aus der Kirchenkasse zu zahlen, im Fall des Unvermögens aber von der Stadtgemeinde zu D. als Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich nach §. 731. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts aufzubringen sind, rechtzeitig den Rekurs eingelegt. — Er hält die Stadtgemeinde nicht für beitragspflichtig und beantragt, hiernach das Resolut abzuändern. Rekurrent geht von der Betrachtung aus, daß die Beitragspflicht der Kirchengemeinde allein obliege, weil sie Eigenthümerin der Organisten-Ländereien sei.

Dieser Umstand kann indessen nicht maßgebend sein, weil das Gesetz desselben nicht gedenkt, und weil sonst niemals eine Verpflichtung des Patrons, zu geistlichen Bauten beizutragen, angenommen werden könnte.

Es kommt aber in der That nicht auf die Frage an, wer Eigenthümer der Organisten-Ländereien sei und was hieraus folge, sondern nur darauf, wen die Gesetze in Fällen, wie der vorliegende, zum Beitrag an den Kosten verpflichten.

Weder das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 noch das Normal-Statut vom 14. November 1853 enthalten eine Bestimmung darüber, wer die Deichlast der geistlichen Hufen zu tragen hat. Es kann daher die Entscheidung hierüber nur aus dem Allgemeinen Landrecht entnommen werden. Das letztere bestimmt aber im §. 135. Th. I. Tit. 21. unter Hinweisung auf §. 47. seq. l. c., daß, was von Gebäuden verordnet ist, auch von Dämmen ꝛc. gelten soll.

Hieraus folgt, daß der Organist, da er zur Uebernahme der Bau- und Reparaturkosten der seinem Nießbrauch unterworfenen Gebäude nicht verpflichtet ist, auch zur Unterhaltung der Dämme nicht herangezogen werden kann. Dies erkennt Rekurrent auch selbst an, da er einen Antrag an seine prinzipale Ausführung, daß der Organist beitragspflichtig sei, nicht knüpft. Er stellt vielmehr nur die Beitragspflicht der Stadtgemeinde in Abrede.

Eine solche Beitragspflicht ergiebt sich aber aus den §. 37. Tit. 12., §. 789. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts, welche über die Tragung der Kosten bei Küster- und Pfarrbauten die maßgebenden Bestimmungen treffen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen. Berlin, den 11. Oktober 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

109) Bekanntmachung, bezüglich auf das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden Evangelischen Glaubens-Genossen, vom 21. November 1859.

Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres (Annal. S. 324) ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf

Digitized by Google

die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellnng der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.

2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle diejenigen von außerhalb nach Berlin gezogenen evangelischen Glaubensgenossen, welche zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung ihren Wohnsitz hierselbst bereits begründet, das ihnen zustehende Wahlrecht jedoch noch nicht bei einer bestimmten Kirche ausgeübt haben. Die einjährige Präklusivfrist beginnt für dieselben mit dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung in den öffentlichen Blättern. Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

110) Verfügung an die Königliche Regierung zu Magdeburg, die Vertheilung der Beiträge zu Schul-Erweiterungsbauten betreffend, vom 13. März 1860.

Auf den über den Schulerweiterungsbau in S. erstatteten Bericht vom 15. Januar d. J. bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 11. November v. J. mit der Maßgabe, daß zu den Baukosten mit Einschluß der erforderlichen Hand- und Spanndienste die Hausväter in F. nach dem Maßstab der vereinigten Grund- und Klassensteuer eben so viel beizutragen haben, wie die Hausväter in S.

Zuförderst ist der vorliegende Bau lediglich als Schulerweiterungsbau im Sinne des Gesetzes v. 21. Juli 1846 anzusehen, weil, wenngleich damit der Neubau der Stallgebäude verbunden ist, die Nothwendigkeit des letztern lediglich eine Folge der nothwendigen Erweiterung des Schulzimmers ist, welche nach dem Einverständniß der Betheiligten zweckmäßig nur durch Verwendung der alten Stallgebäude bewirkt werden kann. Nach §. 3. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 fallen also die Kosten ausschließlich denjenigen zur Last, denen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Ortsschule obliegen würde. Als solche sind die Mitglieder der vereinigten Schulsocietät S. F. anzusehen. Das Verhältniß aber, in welchem die Hausväter aus beiden Ortschaften beizutragen haben, kann nur nach §. 34. Th. II. Tit. 12. Allg. Landr. festgesetzt werden. Denn die Bestimmung im §. 570. des Götzeschen Entwurfs zum Provinzialrecht der Altmark, wonach mehrere zu einer Schule geschlagene Ortsgemeinden in demselben Verhältnisse beizutragen haben, wie dies stattfinden würde, wenn das Schulhaus zugleich ein Küsterhaus wäre, hat in den dem Entwurf beigegebenen Motiven eine besondere Rechtfertigung nicht gefunden, und macht, wenn sie

Digitized by Google

praktisch angewendet werden soll, nach §§. 568. 507. des Entwurfs ein Zurückgehen auf die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Kirchenbaulast erforderlich, wobei der Zweifel ungelöst bleibt, welchem von den beiden im §. 493. des Entwurfs behandelten Fällen die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Einer Schule gleichzustellen ist. Es kann hiernach, so lange nicht durch Urtel und Recht ein Anderes festgestellt wird, nur angenommen werden, daß das Altmärkische Provinzialrecht für den hier vorliegenden Fall keine dem Allgemeinen Landrecht derogirende Norm enthält, wonach das Verhältniß der beiden Gemeinden mit Rücksicht darauf, daß §. 35. Th. II. Tit. 12. Allg. Landr. nach dem Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann, weil F. keine fremde zugeschlagene Schulgemeinde ist, wie geschehen, festzusetzen war.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen. Berlin, den 13. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

111) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Vertheilung der Schul-Lasten, vom 5. April 1860.

Auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Anordnung, nach welcher in W. das Schulholzgeld zwischen dem Guts- und dem Gemeinde-Bezirk nach der Zahl der Haushaltungen getheilt, und demnächst der auf jeden Bezirk fallende Antheil von den in demselben wohnenden Hausvätern nach Maßgabe der Grund- und Klassensteuer aufgebracht werden soll, mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Unterhaltung der Schulen nicht vereinbar ist.

Eine Vertheilung der Schullasten in der projektirten Weise würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn die Unterhaltung der Schulen den politischen Gemeinden obläge, und die letzteren als Glieder der Schulgemeinde anzusehen wären. Dies ist aber nach den Bestimmungen des Landrechts nicht der Fall. Nach demselben ist vielmehr die Schul-Last nicht eine Kommunal-Last, sondern eine gemeinsame Last der zur Schule gewiesenen Hausväter, und nicht die im Schulbezirk vorhandenen Gemeinden, sondern die vom Staat zu einer Schule gewiesenen einzelnen Hausväter bilden die Schulgemeinde, wie dies auch von dem Ober-Tribunal in der Begründung des Plenar-Beschlusses vom 20. Juni 1853 ausgeführt ist. Demnach ist es für die Verpflichtung des einzelnen Hausvaters zur Unterhaltung der Schule ohne Einfluß, zu welcher politischen Gemeinde er gehört. Er kommt in Bezug auf die Schule nur als Mitglied der Schulsocietät in Betracht und kann als solches nur in gleichem Maß, wie die übrigen Mitglieder der Korporation, zu den Schulbeiträgen nach näherer Bestimmung des §. 31. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts herangezogen werden.

Ich muß hiernach den Antrag des Rittergutsbesitzers R., das Schulholzgeld auf sämmtliche Hausväter des Schulbezirks ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Guts- oder dem Gemeindebezirk angehören, nach Maßgabe der Grund- und Klassensteuer zu vertheilen, für gesetzlich begründet erachten, und veranlasse die Königliche Regierung, demselben Statt zu geben. Berlin, den 5. April 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

112) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen die Einforderung des Schulgeldes für den Unterricht an öffentlichen Schulen der Rechtsweg eben so wie gegen die Einziehung öffentlicher Staatsabgaben nur alsdann zuläßig, wenn die Befreiung davon auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung behauptet wird, als ein solches Privilegium es aber nicht zu betrachten sei, wenn durch ein von der Kommunalbehörde erlassenes Regulativ die Zahlung des Schulgeldes für gewisse Klassen der Schule allgemein aufgehoben worden ist, vom 7. Mai 1859.

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der

Digitized by Google

Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Sohn des Rechtsanwalts G. zu L. hat während des vierten Quartals 1856 und während der drei ersten Quartale 1857 die Sexta und resp. Quinta des dortigen städtischen Gymnasiums besucht; G. weigerte sich, das dafür vom Magistrat geforderte Schulgeld im Betrage von 5 Thalern zu zahlen, und es wurde dasselbe im Dezember 1857 im Wege administrativer Exekution, nebst 5 Sgr. Exekutionsgebühren, von ihm eingezogen. G. hat nunmehr gegen den Magistrat klagend dahin angetragen: denselben zur Rückzahlung dieser 5 Thlr. 5 Sgr. nebst 5 pCt. Zinsen vom Zahlungstage, 15. Dezember 1857, zu verurtheilen.

Er behauptet Befreiung von dem Schulgelde und stützt dieselbe auf ein von den Stadtbehörden am 22. Mai 1850 erlassenes, von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 16. September 1850 bestätigtes Regulativ, die Erhebung der — dadurch eingeführten — Kommunal-Einkommensteuer betreffend, namentlich auf die Bestimmung des §. 1. daselbst, in dem es heißt:

„Durch Einführung der Einkommensteuer sollen folgende Abgaben aufhören",

unter welchen wegfallenden Abgaben alsdann unter anderen aufgeführt wird:

„Nr. 5. Das Schulgeld für die Bürgerschulen, wozu für die Einheimischen die drei untersten Klassen des Gymnasiums, Quinta, Sexta und Septima, gerechnet."

Er bemerkt, daß er notorisch in L. einheimisch sei, daß der älteste seiner Söhne und nur dieser die Sexta und resp. Quinta des Gymnasiums besucht habe, wie der Gymnasial-Direktor bescheinigen werde; daß ihm niemals vom Magistrat ein Grund angegeben worden, weshalb er von dieser, den Einheimischen in L. ohne Ausnahme in dem Regulativ zugesicherten Befreiung ausgeschlossen sein solle, und daß ein solcher auch nicht denkbar sei, weil dies Schulgeld bei der Einkommensteuer in Rechnung gebracht sei und daher durch Forterhebung desselben vom Verklagten doppelt eingezogen werde.

Der verklagte Magistrat widersprach der im Bagatell-Mandatsprozesse eingeleiteten Klage. Er setzte der letzteren zunächst den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges unter Berufung auf die Verordnung vom 19. Juni 1836 entgegen, nach welcher Kläger über die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Schulgeldes nur dann zum Prozesse zu verstatten sein würde, wenn er seine Befreiung auf einen speziellen privatrechtlichen Titel zu begründen vermöchte. Kläger bestreite aber in der Klage nur seine Verbindlichkeit, indem er nicht ausnahmsweise die Befreiung seiner Person, sondern auch jedes anderen dortigen Einwohners vom Schulgelde in Anspruch nehme. Das in Bezug genommene Regulativ stelle keinen solchen speziellen privatrechtlichen Titel dar, sondern enthalte nur allgemeine Verwaltungsgrundsätze, über die der — zur Zeit des Erlasses desselben in L. noch geltende — §. 139. der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 dem Richter keinen Ausspruch, sondern nur den Rekurs an die höhere Administrativbehörde gestatte. Zur Sache selbst bestritt der Verklagte, daß das Regulativ vom 22. Mai 1850 die behauptete Befreiung begründe. In dieser Beziehung behauptete er, — unter Berufung auf Notorietät und amtliche Auskunft — daß später, nach Erlaß des Regulativs über Erhebung der Einkommensteuer, neben den beiden Klassen Quinta und Sexta, deren das Regulativ erwähne, und welche (damals) gleichzeitig die beiden ersten Klassen der höheren Bürgerschule bildeten, in den Jahren 1854—1856 eine besondere Quinta und Sexta nur für die Zwecke des Gymnasiums errichtet worden, und daß der Betrag des für den Besuch dieser später neu errichteten Klassen von allen Einheimischen zu zahlenden Schulgeldes von den Kommunalbehörden unter Zustimmung des Kultus-Ministers festgesetzt worden sei. Diese Klassen, nicht diejenige Quinta und Sexta, deren das Regulativ erwähne, habe der Sohn des Klägers besucht, nur für jenen Besuch, nicht für den der im Regulativ erwähnten Klassen, sei vom Kläger Schulgeld gefordert und eingezogen worden, also für einen Besuch von Klassen, die zur Zeit des Erlasses des mehrgedachten Regulativs noch gar nicht existirt hätten.

Demnach verlangte Verklagter die Abweisung der Klage, worauf in Folge des vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium durch Beschluß vom $\frac{\text{27. Februar}}{\text{6. März}}$ 1858 erhobenen Kompetenz-Konflikts das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt wurde. Kläger beantragt die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts; Verklagter hat über denselben keine Erklärung abgegeben. Das Königliche Kreisgericht zu L. hält den Kompetenz-Konflikt für begründet, das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. dagegen den Rechtsweg für zulässig. Der von Absendung der Akten benachrichtigte Herr Kultus-Minister hat sich nicht geäußert.

Digitized by Google

Der erhobene Kompetenz-Konflikt ist für begründet zu erachten. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium bemerkt in seinem Beschlusse zunächst historisch, daß die drei untersten Klassen des Gymnasiums zu L. — Quinta, Sexta und Septima — früher gleichzeitig einen integrirenden Theil der dortigen Bürgerschule gebildet hätten, daß mit Rücksicht auf diese Zugehörigkeit derselben in dem wegen Einführung der Kommunal-Einkommensteuer erlassenen Regulativ vom Jahre 1850 die (oben wörtlich angeführte) Bestimmung wegen des Schulgeldes getroffen worden, daß es jedoch im Jahre 1855 zur Sprache gekommen sei, daß die drei letzten Gymnasialklassen den doppelten Zweck einer Vorbereitung für die eigentlichen Gymnasialklassen und für die Bürgerschule nur sehr ungenügend erfüllen könnten, und daß deshalb eine besondere Quinta und Sexta für das Gymnasium errichtet und für diese beiden Klassen mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ein Schulgeld eingeführt worden sei, daß der Sohn des Klägers die Gymnasial-Quinta und Sexta besucht habe, und hierfür der eigentliche Betrag an Schulgeld und Exekutionskosten von dem sich weigernden Kläger beigetrieben worden sei.

Zur Begründung des Kompetenz-Konflikts wird dann geltend gemacht: Der Kläger gründe seinen Anspruch auf Erstattung des von ihm eingezogenen Schulgeldes lediglich auf das gedachte Regulativ zur Erhebung der Kommunal-Einkommensteuer für die Stadt L., indem er vom verklagten Magistrat speziell den Nachweis verlange, daß die in jenem ausgesprochene allgemeine Befreiung auf ihn, den Kläger, keine Anwendung finde. Die Allerhöchste Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) stelle jedoch die Forderungen öffentlicher Schulen, und um eine solche handle es sich hier, den öffentlichen Abgaben ganz gleich, und lasse den Rechtsweg über dieselben nur da zu, wo eine Befreiung nach §. 79. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf Grund eines besonderen Rechtstitels, d. h. auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der bei öffentlichen Abgaben zulässigen Verjährung behauptet werde. Der ausschließlich auf die Ortsverfassung von L. gegründete Anspruch des Klägers, so weit er das Schulgeld betreffe, entbehre mithin der ihn nach dem Gesetze für die richterliche Kognition qualifizirenden Begründung, und sei hiernach und nach den in den Präjudizien des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853 (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 45 und 95) entwickelten Grundsätzen zur richterlichen Kognition nicht geeignet. Dies als richtig vorausgesetzt, folge die Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen der miteingeklagten Exekutionskosten aus §§. 3 und 37. der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Samml. S. 909), durch welche die Feststellung der Kosten der administrativen Exekutionen den die Vollstreckung verfügenden Verwaltungsbehörden übertragen sei.

Kläger führt in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt aus, daß das in Rede stehende Schulgeld unbedenklich zu den unter Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 aufgeführten Abgaben gehöre, und daß, wenn in Nr. 3 daselbst gesagt sei, daß Jedem das rechtliche Gehör verstattet sein solle, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen wolle, dies natürlich auch auf die unter Nr. 1. aufgeführten Abgaben bezogen werden müsse. Die §§. 79 ff. Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, sowie die §§. 41, 42. der Verordnung vom 26. Dezember 1808, auf welche in der Order wegen Verstattung des rechtlichen Gehörs Bezug genommen werde, gestatteten auch unbedenklich das rechtliche Gehör in dem vorliegenden Falle. Denn der §. 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 lasse dasselbe gegen Verfügungen der den Regierungen untergeordneten moralischen Personen in Absicht der Vermögensverwaltung zu, und das Schulgeld gehöre nicht zu den Ausnahmen, welche in den §§. 35, 36. dieser Verordnung bezeichnet seien, namentlich nicht zu solchen allgemeinen Abgaben und Anlagen, welchen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen seien. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium werde hoffentlich nicht behaupten wollen, daß die Einwohner des Staats, welche Kinder haben und diese zur Schule schicken, eine besondere Klasse von Einwohnern des Staats bilden. Die landrechtliche Bestimmung des §. 79. Tit. 14. Th. II. und der dabei bezogenen §§. 4 bis 8. daselbst stimmten mit jener Verordnung vollständig überein, und die Gründe in den beiden Entscheidungen des Gerichtshofes vom 26. November 1853 bezögen sich auf ganz andere Abgaben, als die in Rede stehenden, und paßten also auf den vorliegenden Fall nicht. Es wird dann behauptet, daß die der Klage zum Grunde liegende Bestimmung des Regulativs von 1850 einen Befreiungsgrund im Sinne der Order vom 19. Juni 1836 bilde, und daß, wenn bei einer veränderten Einrichtung der Gymnasialklassen eine Aenderung in Betreff des Schulgeldes habe eintreten sollen, auch das Regulativ hätte geändert und dies vom Königlichen Ministerium bestätigt werden müssen; so lange dies nicht geschehen, müsse die im Regulativ bestimmte Begünstigung gewährt werden.

Digitized by Google

Das Königliche Kreisgericht zu L. erachtet es zunächst für unzweifelhaft, daß das qu. Schulgeld an sich zu den allgemeinen Anlagen gehöre, über deren Entrichtungsverbindlichkeit der Regel nach kein Prozeß stattfinde; es beruft sich hierfür auf die Allerhöchste Order vom 19. Juni 1836, §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, §§. 35, 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. Der Rechtsweg sei nach §. 79. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts, §§. 41, 42. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und Nr. 3 der Order von 1836 nur zulässig, wenn Jemand aus besonderen Gründen, d. h. aus einem speziellen Rechtstitel die Befreiung geltend machen wolle. Einen solchen speziellen Rechtstitel habe aber Kläger nicht angegeben, und überhaupt besondere Gründe für die Befreiung nicht angeführt, indem nach seiner Behauptung nicht nur er allein, sondern überhaupt alle betreffenden Einwohner der Stadt L. von Entrichtung des qu. Schulgeldes befreit seien.

Das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. dagegen, welches dafür hält, daß das in dem Beschlusse der Königlichen Regierung angezogene Präjudikat (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 45) nicht maßgebend sei, weil es einen von dem vorliegenden ganz verschiedenen Fall voraussetze, bezieht sich auf die Nr. 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 und die darin allegirten Gesetze, nach welchen es auf die rechtliche Beurtheilung des Anspruchs nicht, sondern nur darauf ankomme, daß die Behauptung einer Exemtion oder Befreiung aus besonderen Gründen aufgestellt werde. Mehr als einen besonderen Grund verlange auch §. 79. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts nicht, und einen solchen müsse man in der Berufung auf das Regulativ für die Stadt L. erblicken, da dasselbe die Kraft eines Statuts habe und die zur Einkommensteuer pflichtigen Einwohner befreie, mithin eximire.

Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß durch die Vorschrift Nr. 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) die dort unter Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Leistungen — unter denen sich auch die Forderungen der öffentlichen Schulen an Schulgeld ausdrücklich aufgeführt finden — in Bezug auf die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsweges den Staatsabgaben gleichgestellt worden sind. (Vergl. Erkenntniß vom 26. November 1853, Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 45.)

Es sind danach die Bestimmungen der §§. 78, 79. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts hier maaßgebend, und nach ihnen findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung solcher Prästationen dem zur Erhebung Berechtigten gegenüber im Allgemeinen und der Regel nach kein Prozeß, sondern ausnahmsweise nur dann Statt, wenn eine Befreiung (Exemtion) und zwar aus den in §§. 4—8 bestimmt bezeichneten besonderen Gründen behauptet wird.

Es kommt daher nicht — wie das Königliche Appellationsgericht in seinem Bericht anzunehmen scheint — blos darauf an, daß der Kläger die Behauptung einer Befreiung aufstellt und irgend welchen besonderen Grund für diese Behauptung geltend macht, sondern vielmehr darauf, daß die behauptete Befreiung auf einen derjenigen besonderen Gründe gestützt wird, die jene Gesetze als allein zum Rechtswege sich eignend speziell bezeichnet haben, und es muß deshalb auch bei Beurtheilung der Kompetenzfrage geprüft werden:

ob das Fundament der vom Kläger in Anspruch genommenen Exemtion als ein spezieller Rechtstitel im Sinne des §. 79. resp. der §§. 4—8. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landr. aufgefaßt werden kann?

eine Prüfung, der sich der Gerichtshof deshalb auch in ähnlichen Fällen, (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 229, von 1854 S. 129, von 1855 S. 116, von 1856 S. 383), stets unterzogen hat.

Im vorliegenden Falle beruft sich Kläger zur Begründung der allerdings behaupteten Befreiung lediglich auf die Bestimmung des §. 1. Nr. 5 des von den Stadtbehörden erlassenen, von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen bestätigten Regulativs über die Erhebung der Kommunal-Einkommensteuer in der Stadt L.

Hierin kann — da die übrigen, in §§. 4—8. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts erwähnten Gründe (Vertrag, Verjährung) offenbar nicht zutreffen — nur die Absicht gefunden werden, die Existenz eines Privilegiums (§. 4. daselbst) zu behaupten, und es fragt sich daher, ob die angezogene Bestimmung des Regulativs als ein solches aufgefaßt werden kann?

Dies ist bei Beurtheilung der Kompetenzfrage zu prüfen, und nur, wenn diese Frage bejaht werden müßte, würde der Rechtsweg in dieser Sache statthaft sein, und die weitere Frage: ob alsdann aus der Bestimmung des Regulativs die behauptete Befreiung mit Gründen Rechtens herzuleiten sei? der Kognition des Prozeßrichters anheimfallen.

Jene, die richterliche Kompetenz betreffende Vorfrage ist indeß zu verneinen. In der fraglichen Bestimmung des Regulativs kann ein Privilegium nicht erblickt werden.

Digitized by Google

Das Regulativ — welches vom Kläger selbst mit der Klage zu den Akten überreicht worden ist — bemerkt in seinem Eingange, daß das Kommunalbedürfniß durch den Ertrag des Kämmereivermögens und der bisherigen städtischen Abgaben nicht mehr gedeckt worden, daß deshalb die Einführung einer Kommunal-Einkommensteuer von den Stadtbehörden beschlossen, und zu diesem Behuf das nachfolgende Regulativ erlassen worden sei. Es bezeichnet im §. 2. alle ein selbstständiges Einkommen beziehende Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren persönlichen Wohnsitz haben, als der Kommunal-Einkommensteuer unterliegend, im §. 3. das gesammte Einkommen jedes Steuerpflichtigen, ohne Unterschied, ob dasselbe am Orte oder aus anderen Orten her bezogen werde, als der Steuer unterworfen, setzt in den §§. 4—5 gewisse (hier nicht weiter in Betracht kommende) Befreiungen und Ausnahmen fest, und trifft in den §§. 6—19. weitere Anordnungen, die bestimmt sind, die Ermittelung des Steuerbetrages, das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Steuer zu regeln. Diesen, in den §§. 2—19. enthaltenen Bestimmungen schickt der §. 1. die voraus:

„Durch Einführung der Einkommensteuer sollen folgende Abgaben aufhören: 1) der Schoß ꝛc.",
worauf dann unter den wegfallenden Abgaben unter Nr. 5. aufgeführt wird:

„5) Das Schulgeld für die Bürgerschulen, wozu für die Einheimischen die drei untersten Klassen des Gymnasiums, Quinta, Sexta und Septima, gerechnet. Dagegen wird das Schulgeld forterhoben von denjenigen Mädchen, welche an dem Unterricht im Französischen, am Zeichnen und an der Selekta Theil nehmen",

und hiernächst als Abgaben, die ferner bestehen bleiben sollen, die Königliche und ständische Grundsteuer und der Servis erwähnt werden.

Faßt man diese im §. 1. getroffenen Anordnungen im Zusammenhange mit den übrigen, so eben angedeuteten Vorschriften des Regulativs auf, so haben sie offenbar nur den Zweck, festzusetzen, welche bisher erhobenen Prästationen durch die neu eingeführte Einkommensteuer absorbirt, resp. ersetzt werden sollten, und durch Aufzählung der bisherigen Leistungen, welche wegfallen, sowie derjenigen, welche neben der Einkommensteuer fortbestehen sollten, die neue Gestaltung des in der Stadt zu befolgenden Kommunal-Abgabensystems grundsätzlich zu regeln.

Ein Privilegium im Sinne des §. 4. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landr., d. h. eine Befreiung, die gewissen Personen „von den Abgaben derjenigen Klasse, zu der sie gehören", gewährt werden sollte, ist darin nicht enthalten. Es wurde nur bestimmt, daß zu den Abgaben, welche durch Einführung der von allen Einheimischen, d. h. von allen denjenigen, die innerhalb des Gemeindebezirks ihren persönlichen Wohnsitz haben und von ihren sämmtlichen Revenüen zu entrichtenden Einkommensteuer in Wegfall kommen sollten, auch das Schulgeld für die Bürgerschulen gehöre, und wenn hierbei festgesetzt wurde, daß für die Einheimischen hierzu — d. h. zu den Bürgerschulen — auch die drei untersten Gymnasialklassen mitzurechnen seien, daß also für sie auch das bisher für den Besuch dieser Klassen zu entrichten gewesene Schulgeld aufhören solle, so hat dies — wie in dem Konfliktsbeschlusse des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums faktisch mitgetheilt wird — den Grund, daß diese drei untersten Klassen des Gymnasiums damals einen integrirenden Theil der Bürgerschule ausmachten, — war also nur eine Folge des im Regulativ ausgesprochenen Grundsatzes, daß die neu eingeführte Einkommensteuer neben anderen bisherigen Abgaben auch das Schulgeld für die Bürgerschule absorbiren, mit an die Stelle des bisher entrichteten und nunmehr fortfallenden Bürgerschulgeldes treten sollte. Es wurde nur eine Abgabe aufgehoben, die sämmtliche Einwohner L's., deren Kinder die mit der Bürgerschule vereinigten untersten Gymnasialklassen besuchten, bisher zu entrichten hatten, und zwar mit Rücksicht auf eine andere neu eingeführte Abgabe (die Einkommensteuer). Es handelte sich dabei — wie dies auch schon an sich in der Natur und dem Zwecke eines solchen Regulativs liegt — nur um die Anwendung der bei Einführung einer neuen Steuer aufgestellten allgemeinen Normen, nicht um die Gewährung eines, gewisse Personen von der Abgabe ihrer Klasse ausnahmsweise eximirenden Privilegiums.

Ist aber Letzteres nicht der Fall, kann die allegirte Bestimmung des Regulativs nicht als ein Privilegium im Sinne des §. 4. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts aufgefaßt werden, so kommt es auch bei Beurtheilung der Kompetenzfrage nicht weiter darauf an, ob, wie das Königliche Appellationsgericht annimmt, dieses Regulativ die Kraft eines Statuts für die Stadt L. hat, und ebenso wenig läßt sich mit der Ausführung in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt annehmen, daß der §. 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 in dem vorliegenden Falle den Rechtsweg ermögliche. Denn der §. 41. a. a. O. läßt zwar den Rechtsweg gegen Verfügungen, die in Absicht der Vermögens-Verwaltung der den

Digitized by Google

Regierungen untergeordneten moralischen Personen erlassen worden sind, aber ausdrücklich nur insofern zu, als der Fall nicht zu den in §§. 35, 36. daselbst erwähnten Ausnahmen gehöre, von denen der letztere Paragraph ausdrücklich auf den §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts zurückweist, der hier, wie gezeigt, den Rechtsweg ausschließt, weil die behauptete Befreiung auf keinen der im §. 79. daselbst speziell zum Rechtswege verstatteten Gründe gestützt wird.

Ob, wie am Schlusse der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt noch behauptet wird, bei einer veränderten Einrichtung des Gymnasiums zu L. das Regulativ über die Einführung der Kommunal-Einkommensteuer vom $\frac{16. \text{ September}}{22. \text{ Mai}}$ 1850 hätte geändert, und so lange dies nicht geschehen, die Bestimmung des Regulativs über den Wegfall des Schulgeldes für die untersten Gymnasialklassen aufrecht erhalten werden müssen? ist eine Frage, die den Kompetenzpunkt nicht berührt, vielmehr nur die Verbindlichkeit des Klägers zur Entrichtung des Schulgeldes, und die daher, da das Regulativ als Privilegium nicht geltend gemacht werden kann, ihre Entscheidung lediglich im Zuge der administrativen Instanzen zu finden hat.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 7. Mai 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

113) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen betreffend, vom 29. Februar 1860.

In der beifolgenden, an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gerichteten Vorstellung bittet der Synagogen-Vorstand zu N. um Anerkennung der dort bestehenden jüdischen Schule als einer öffentlichen.

Unter Bezugnahme auf das Reskript unserer Herren Amtsvorgänger vom 10. November 1857 bemerken wir hierzu Folgendes:

Die früher von der Königlichen Regierung gegen den Antrag geltend gemachten Gründe, daß die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen überhaupt nicht erwünscht und nicht anzurathen sei, so lange nicht für Vorbildung qualifizirter jüdischer Lehrer ausreichende Vorsorge getroffen sei, können nicht weiter als maaßgebend in Betracht kommen. Es handelt sich vielmehr darum, ob die im §. 64. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 enthaltenen Voraussetzungen für Anlegung einer öffentlichen jüdischen Schule im vorliegenden Fall als zutreffend anzusehen sind.

Es scheint dies bei einer Anzahl von ca. 50 schulpflichtigen jüdischen Kindern, und da die betreffenden Familienväter schon seither in einer auf ihre Kosten unterhaltenen Privatschule den Unterricht ihrer Kinder haben besorgen lassen, da ferner in den früheren Berichten aus dem allgemeinen Schul-Interesse keine Gründe gegen Anlegung einer öffentlichen jüdischen Schule in N. angebracht worden sind, nicht zweifelhaft zu sein.

Der früher geltend gemachte Einwand, daß die Einnahmen der christlichen Ortsschulen durch die beantragte Einrichtung beeinträchtigt werden würden, dürfte nicht von Erheblichkeit sein. Die große Mehrzahl der jüdischen Kinder hat schon seither die jüdische Privatschule besucht und also zu den christlichen Schulen kein Schulgeld gezahlt. Es kann sich daher nur noch um die eventuell eintretende Befreiung der jüdischen Einwohner von den unmittelbaren persönlichen Leistungen Behufs Unterhaltung der Ortsschulen (§. 67. Nr. 4. l. c.), so wie um die zur jüdischen Schule aus Kommunalmitteln zu gewährende Beihülfe (Nr. 3. l. c.) handeln. In letzterer Beziehung haben es aber die Aufsichtsbehörden in der Hand, auf Grund der Bestimmung des §. 67. Nr. 3. l. c., weil im vorliegenden Fall eine dem Kommunal-Schulwesen aus der Errichtung einer besondern jüdischen Schule erwachsende Erleichterung überhaupt in Abrede genommen werden kann, jene Beihülfe nöthigenfalls in quanto auf ein Minimum festzusetzen.

Hiernach, und da es sich überhaupt nicht empfehlen kann, lediglich im Interesse der christlichen Bevölkerung die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu verhindern, veranlassen wir die Königliche Regierung, die Sache in nochmalige Erwägung zu nehmen, dem Antrage der Petenten zu willfahren, wie Solches geschehen ist, binnen 3 Monaten anzuzeigen, oder in gleicher Frist über die entgegenstehenden Bedenken zu berichten. Berlin, den 29. Februar 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

114) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über die Entrichung von Kommunal-Abgaben, insbesondere von der in einigen Städten eingeführten „Hausstands-Ergänzungssteuer", zur Entscheidung im Rechtswege nur alsdann geeignet seien, wenn auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung die Befreiung von dieser Steuer behauptet wird, der Einwand des Zahlungspflichtigen dagegen, daß dieselbe in der Kommunal-Verfassung und den darüber ergangenen Gesetzen nicht begründet, daß die Abgabe von der städtischen Behörde mit Unrecht eingeführt und diese daher zur Erstattung des erhobenen Betrages verpflichtet sei, nicht im Rechtswege, sondern nur im Wege der Beschwerde bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden geltend gemacht werden könne, vom 12. März 1859.

Auf den von dem Herrn Minister des Innern erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kammergericht hierselbst anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Berliner Stadtbehörden haben unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam durch Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Oktober 1853 (Amtsblatt S. 398) eine städtische Abgabe unter dem Namen „Hausstands-Ergänzungssteuer" eingeführt und bestimmt, daß unter dieser Bezeichnung von Jedem, der — ohne im Besitze des Bürgerrechts nach der alten Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zu sein, oder die Hausstandssteuer erlegt zu haben — ein Grundstück erwirbt, oder ein Gewerbe beginnt, eine Abgabe bis zum Maximum von 30 Thalern zur Stadtkasse entrichtet werden soll. Der Bürgermeister a. D. J. hat unter solchen Umständen ein Grundstück in der Bendlerstraße erworben, und es ist in Folge dessen die Hausstands-Ergänzungssteuer im Betrage von 30 Thalern von ihm gefordert und am 7. Juni 1854 zur Stadt-Hauptkasse gezahlt worden.

Im vorliegenden Prozesse fordert J., der da glaubt, zur Zahlung dieser Abgabe nicht verpflichtet gewesen zu sein, unter Vorbehalt seiner Rechte wegen des Ueberrestes, vorläufig 5 Thaler der gezahlten Summe zurück. Er behauptet, daß der Magistrat zur Einforderung und Erhebung dieser Steuer nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht befugt gewesen, weil der §. 52. derselben nur die Erhebung eines Einzugsgeldes und die Einforderung einer Abgabe bei Begründung eines selbstständigen Haushaltes (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gestatte, daß dies durch einen — in der Klage nur allegirten, nicht gleichzeitig beigebrachten — Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Januar 1857 (Minist.-Bl. S. 69) bereits festgestellt, hiernach von ihm die Zahlung aus Irrthum, nämlich auf Grund einer nur vermeintlichen, nicht wirklich vorhandenen Verbindlichkeit geleistet, und daher nach §§. 166. ff. Tit. 16. Th. I. des Allg. Landrechts die condictio indebiti begründet sei. Er trägt gegen den die Erstattung weigernden Magistrat darauf an:

denselben zur Zahlung von 5 Thalern für schuldig zu erachten.

Die Klage wurde zunächst vom Bagatell-Kommissar, als zum Rechtswege nicht geeignet, unter Bezugnahme auf die §§. 78. ff. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts, die nach Präjudikaten des Kompetenz-Gerichtshofes (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 42, 379, 443, Minist.-Bl. 1853 S. 260) auch auf Kommunal-Abgaben Anwendung finden, per decretum zurückgewiesen, auf Beschwerde des Klägers aber in Folge Verfügung des Königlichen Kammergerichts im Bagatell-Mandatsprozesse eingeleitet.

Der verklagte Magistrat erhob gegen das Mandat Widerspruch, bestritt den behaupteten Inhalt des in der Klage allegirten Ministerial-Erlasses vom 29. Januar 1857, indem er eventuell einwendete, daß derselbe, wie auch von der Königlichen Regierung zu Potsdam in einer Verfügung vom 17. Mai 1857 bereits ausgesprochen worden sei, keine rückwirkende Kraft habe. Er behauptete, daß die unter Genehmigung der vorgesetzten Regierung angeordnete Hausstands-Ergänzungssteuer in dem §. 53 II. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ihre Rechtfertigung finde, Kläger also auf Grund der Gesetze und weder

Digitized by Google

irrthümlich, noch ohne alle gesetzliche Verpflichtung gezahlt habe, und verlangt — indem er in einem Nachtrage zur Klagebeantwortung noch den schon vorher angedeuteten Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges aufstellte — die Abweisung der Klage.

Die Bagatell-Kommission erwirkte bei dem Herrn Minister des Innern zuvörderst die Mittheilung des in der Klage in Bezug genommenen Erlasses vom 29. Januar 1857, der den Parteien vorgelegt und von ihnen agnoscirt wurde. Derselbe stellt eine an den Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien erlassene, den Ober-Präsidien der übrigen fünf östlichen Provinzen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilte Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen dar, durch welche eine Beschwerde des Magistrats der Stadt Breslau, die Heranziehung eines dortigen Pferdehändlers zur sogenannten Hausstands-Ergänzungssteuer betreffend, für unbegründet erklärt, die in Breslau, wie in verschiedenen anderen Städten eingeführte s. g. Hausstands-Ergänzungssteuer als eine gesetzlich nicht zulässige bezeichnet, und der Ober-Präsident angewiesen wird, den Magistrat zu Breslau ablehnend zu bescheiden, und Abschrift des Erlasses den Regierungen der Provinz mitzutheilen, um sich nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen zu achten, und hinsichtlich derjenigen Städte, in denen eine solche Abgabe eingeführt sein sollte, wegen der nothwendig werdenden Abänderung der Regulative das Erforderliche zu veranlassen.

Die Bagatell-Kommission verurtheilte hierauf den verklagten Magistrat nach dem Klageantrage. Sie verwarf den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges, weil eine richterliche Entscheidung über die — an sich der gerichtlichen Kognition allerdings nicht unterliegende — Verpflichtung zur Entrichtung der fraglichen Steuer im vorliegenden Falle gar nicht verlangt werde, der Kläger vielmehr seiner Klage die Behauptung unterlege, daß diese Frage bereits durch die zuständige Verwaltungsbehörde dahin entschieden sei, daß diese Steuer ungesetzmäßig, eine Verpflichtung zu deren Entrichtung also nicht vorhanden sei, und also darüber die richterliche Entscheidung angerufen werde:

> ob, die Ungültigkeit der gedachten Steuer vorausgesetzt, die Bedingungen der condictio indebiti vorhanden seien?

und dies eine rein civilrechtliche, zur richterlichen Kognition gehörige Frage sei. Es komme daher nur darauf an, ob die zum Prozeßverfahren nicht geeignete Vorfrage über die Unzulässigkeit der qu. Steuer durch die Verwaltungsbehörde zu Gunsten des Klägers entschieden sei? Dies sei in der That nach dem Erlasse der Ministerien vom 29. Januar 1857 der Fall. Derselbe bezeichne zwar nur die Steuern, welche er schließlich den Gesetzen widersprechend erklärt, ohne gerade die von dem verklagten Magistrat angeordnete zu nennen, allein jene Bezeichnung passe vollkommen auf die letztere.

Es wird dann in den Gründen des Urtheils durch Vergleichung des Inhalts des Ministerial-Erlasses und des Inhalts der Amtsblatts-Verordnung des Berliner Magistrats das Resultat gewonnen, daß der Ministerial-Erlaß sich auch auf die in Rede stehende, in Berlin erhobene Hausstands-Ergänzungssteuer beziehe, also durch die dazu berufene Behörde festgestellt sei:

> daß die fragliche Steuer mit der übrigen Gesetzgebung im Widerspruch stehe, gesetzlich unzulässig sei, mithin eine Verbindlichkeit zu deren Entrichtung nicht vorhanden war, wenngleich anerkannt werden müsse, daß dieselbe der Bestimmung des §. 53. II. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gemäß formell gültig angeordnet worden.

Der Richter untersucht dann, nachdem er diesen Beweis für geführt erachtet, ob die Bedingungen der condictio indebiti vorliegen, und betrachtet sie als existent.

Gegen diese Entscheidung, welche den Parteien am 30. März 1858 insinuirt wurde, legte der verklagte Magistrat unterm 18/21. Juni dess. J., also noch innerhalb des zwölfwöchentlichen fatale, den Rekurs ein, und inzwischen erhob der Herr Minister des Innern durch Beschluß vom 19/20. Juni dess. J. den Kompetenz-Konflikt. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig sistirt. Nach den in gehöriger Form eingegangenen Erklärungen der Anwalte der Parteien stimmt der Verklagte dem erhobenen Kompetenz-Konflikt zu, während der Kläger dessen Verwerfung beantragt. Das Königliche Kammergericht hält den Rechtsweg nach Inhalt seines an den Herrn Justiz-Minister erstatteten gutachtlichen Berichts für zulässig. Vom Herrn Minister des Innern, dem von Absendung der Akten Mittheilung geschehen, ist eine weitere Aeußerung an den Gerichtshof nicht erfolgt.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Der Konfliktsbeschluß bemerkt: die condictio indebiti werde im vorliegenden Prozesse darauf begründet, daß die Erhebung einer solchen Hausstands-Ergänzungssteuer durch einen Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 29. Januar 1857 für unzulässig

Digitized by Google

erklärt worden. Gegenstand und Grundlage der Entscheidung über die angestellte condictio indebiti oder sine causa sei mithin die Frage:

ob die eingeklagte Summe dem Kläger als Gemeindesteuer gesetzlich auferlegt war und werden konnte, ob also die Kommunalbehörde die betreffende Steuer auszuschreiben gesetzlich befugt war?

Die Entscheidung dieser Frage gebühre, als ausschließlich und vollständig dem Gebiete des Kommunal-Besteuerungsrechts angehörig, allein der Verwaltungsbehörde und es sei für die rechtliche Natur der Entscheidung über die angestellte Klage insbesondere auch unerheblich, daß die streitige Summe bereits gezahlt sei, und also der Frage, ob Verklagter sie einzuziehen berechtigt war, auch die noch hinzutrete, ob er sie nach der durch das Reskript vom 29. Januar 1857 angeordneten Aenderung der betreffenden Steuer-Regulative zu behalten befugt sei? Das Rechtsverhältniß, welches zwischen der Kommune und dem Steuerpflichtigen dadurch entstanden sei, daß die Summe als Steuer gezahlt sei, und später die kompetente Verwaltungsbehörde entschieden habe, daß die Ausschreibung einer solchen Steuer keine ausreichende Basis in der Steuer-Ordnung habe, sei deshalb, weil schon die Zahlung erfolgt sei, noch kein privatrechtliches, quasi obligatorisches, sondern bleibe ein der Kommunalsteuerpflichtigkeit und dem Gebiete der öffentlichen Befugnisse der Kommune angehöriges, und gleichwie die oberste Verwaltungs-Instanz bei Anordnung der Aenderung der betreffenden Steuerregulative zu bestimmen befugt gewesen, ob diese Regulative, als von Anfang an nichtig, aufzuheben, oder nur, als gesetzlich in bindender Form und auf Grund der Städte-Ordnung erlassen, für die Zukunft auf Grund einer von der obersten Aufsichts-Instanz für richtiger erkannten Auslegung dieses Gesetzes abzuändern seien, d. h. für die praktische Folge, ob das bis dahin Erhobene zurückzuzahlen sei oder nicht? so sei, nachdem sie in dem Reskript vom 29. Januar 1857 über die praktische Folge in dieser Beziehung eine ausdrückliche Entscheidung nicht getroffen habe, sie allein auch jetzt noch befugt, nachträglich diese Entscheidung zu treffen, — eine Entscheidung, die vermöge des Aufsichtsrechts und der Theorie der Kommunalverfassung, nicht aber vermöge der richterlichen Prärogative zur Entscheidung über streitige Eigenthumsrechte und nicht in Kraft der Rechtstheorie von Eigenthum und Obligationen zu treffen sei.

In der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt wird, unter Wiederholung der im Urtheile des ersten Richters für die Zulässigkeit des Rechtsweges geltend gemachten Gründe, die Ausführung des Konfliktsbeschlusses in folgender Art zu widerlegen gesucht.

Der Zweck der Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten bestehe der Natur der Sache nach eben darin, gesetz- und rechtswidrige Handlungen und Beschlüsse der Kommunalbehörden zu verhüten. Dieses oberste Aufsichtsrecht sei im konkreten Falle dadurch ausgeübt worden, daß der Ministerial-Erlaß vom 29. Januar 1857 die fragliche Steuererhebung für gesetzwidrig erklärt und dadurch anerkannt habe, daß materiell niemals eine Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben (der Steuer) bestanden habe. Wenn aber hierdurch für festgestellt zu erachten sei, daß der verklagte Magistrat im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen seine Besteuerungsbefugniß ausgeübt habe, so könne es auch nicht zweifelhaft sein, daß durch diese gesetzwidrige Ausübung ein Eingriff in das Privateigenthum stattgefunden habe, indem die von der angeordneten ungesetzlichen Steuer Betroffenen von dem verklagten Magistrat vermöge seines administrativen Exekutionsrechts gezwungen worden seien, von ihrem Vermögen zur Kommunalkasse etwas herzugeben, worauf die Kommune niemals einen rechtlich begründeten Anspruch hatte. Die gegenwärtig allein zur Entscheidung vorliegende Frage: ob das solchergestalt Erhobene zu restituiren sei? gehöre lediglich dem Gebiete des Privatrechts an. Das Oberaufsichtsrecht des Staats habe damit nichts zu schaffen, noch viel weniger aber könne die im Konfliktsbeschlusse in Bezug genommene Theorie der Kommunalverfassung als Grund dafür angeführt werden, daß durch gesetzwidrige Handlungen der Kommunalbehörden verletzte Privatrechte gegen die Kommunen im Rechtswege nicht verfolgt werden dürfen. Denn diese Theorie setze, wie die Bestimmungen der §§. 56 und 77. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beweisen, als Grundlage die Gesetzlichkeit der Handlungen und Beschlüsse der Gemeindebehörden nothwendig voraus, weshalb es ihr direkt widersprechen würde, wenn die Kommunen gegen die Folgen begangener Gesetzwidrigkeiten durch Ausschließung des Rechtsweges geschützt werden sollten. Ein solches exorbitantes Privilegium sei den Kommunen nirgends verliehen.

Auch das Königliche Kammergericht hält im Wesentlichen aus den in seinem Bericht kurz widerholten Gründen des ersten Richters den Rechtsweg für zulässig.

Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß nach §§. 2, 11, 17, 41, 42. der Regierungs-Instruktion vom 20. Juni 1817, §§. 35, 36, 41. der als Anhang zu derselben republizirten Verordnung

Digitized by Google

vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1817 S. 248) die Vorschriften der §§. 78. ff. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts auch auf Kommunal-Abgaben anwendbar sind, wie dies vom unterzeichneten Gerichtshofe in konstanter Praxis (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 26, 42, 379, 443) anerkannt worden, und auch an und für sich weder vom Kläger, noch von den Gerichtsbehörden in Zweifel gezogen wird.

Danach findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Eingesessene einer Kommune oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der Kommunal-Verfassung unterworfen sind, der Rechtsweg der Regel nach nicht, sondern nur ausnahmsweise in gewissen bestimmten, im §. 79. mit Beziehung auf die §§. 4 bis 8 und 9. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts präzisirten Fällen, nämlich — abgesehen von dem hier jedenfalls nicht vorliegenden Falle behaupteter Prägravation, worüber unter den Kontribuenten prozessirt werden kann — der die Abgabe erhebenden Kommune gegenüber nur dann statt, wenn aus den besonderen im Gesetze bezeichneten Gründen (Vertrag, Privilegium, Verjährung) eine Befreiung von der allgemeinen Anlage in Anspruch genommen wird.

Nur in dieser und in keiner anderen Weise kann, diesen gesetzlichen Vorschriften zufolge, der Streit über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer solchen auf die Kommunalverfassung begründeten Auflage zur richterlichen Entscheidung gelangen; namentlich gehört danach die zwischen der Kommune und ihren Angehörigen etwa kontrovers werdende Frage:

> ob die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer solchen Auflage in der Kommunal-Verfassung und den darüber handelnden Gesetzen in der That begründet sei? oder nur mittelst unrichtiger Anwendung und resp. Auslegung dieser Normen geltend gemacht werde?

als eine Frage des öffentlichen Rechts lediglich zur Kognition der kompetenten Verwaltungs-Instanzen. Dabei ist es auch — worin der Ausführung des Konfliktsbeschlusses beizutreten ist — völlig gleichgültig, ob die Kontroverse über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kommunal-Abgaben sich vor oder nach der Erhebung derselben entspinnt: ob der zur Kommunalsteuer Veranlagte sich vor der Entrichtung derselben schützen, oder das von ihm bereits Beigetriebene resp. zur Vermeidung der Exekution Gezahlte wegen Mangels einer Verbindlichkeit dazu zurückerhalten will. Denn unter der einen wie unter der anderen Voraussetzung bewegt sich der Streit um das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kommunal-Abgabe, und die Entscheidung darüber kann — wenn nicht eine Befreiung aus den oben erwähnten besonderen Gründen in Anspruch genommen wird — nur im Wege des Rekurses an die vorgesetzten Administrativ-Instanzen herbeigeführt werden, nicht im Wege des Prozesses vor dem Richter.

Die vorliegende gegen die steuererhebende Kommune gerichtete Klage stützt sich nun auf keinen der erwähnten besonderen Befreiungsgründe. Sie betrifft die von den Berliner Stadtbehörden eingeführte Hausstands-Ergänzungssteuer, die von Jedem, der ein Grundstück erwirbt, oder ein Gewerbe beginnt, ohne das Bürgerrecht nach der alten Städte-Ordnung zu besitzen oder die Hausstandssteuer erlegt zu haben, also von allen Mitgliedern einer gewissen Klasse der Kommunal-Angehörigen entrichtet werden soll. Kläger, der zu dieser Steuer herangezogen ist, und einen in Folge dessen zur Stadtkasse gezahlten Betrag zurückfordert, begründet seine Klage lediglich auf die Behauptung, daß die Kommune nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Erhebung solcher Abgabe nicht befugt gewesen, und daß dies durch den allegirten Ministerial-Erlaß vom 29. Januar 1857 bereits festgestellt sei.

Er beschränkt sich also darauf, die Rechtmäßigkeit der ausgeschriebenen Steuer nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Kommunal-Verfassung in Abrede zu stellen resp. die Unrechtmäßigkeit derselben nachzuweisen, und hieraus folgt von selbst, daß nach §§. 78. ff. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts seine Klage zum Rechtswege nicht geeignet ist.

Die im Wesentlichen im Bericht des Königlichen Kammergerichts und in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nur wiederholte Deduktion des ersten Richters, durch welche er zu dem entgegengesetzten Resultat gelangt, stellt sich als irrig dar.

Er geht davon aus, daß Kläger eine richterliche Entscheidung über die — an sich der richterlichen Kognition allerdings nicht unterliegende — Verpflichtung zur Entrichtung der fraglichen Steuer im vorliegenden Falle gar nicht verlange, daß er vielmehr seiner Klage die Behauptung unterlege: daß diese Frage bereits durch die zuständige Verwaltungsbehörde, und zwar dahin, daß die qu. Steuer ungesetzmäßig sei, entschieden worden.

Schon nach Inhalt der Klage ist dies nicht ganz richtig, wie denn auch weiterhin in der an diese Vor-

Digitized by Google

ausſetzung ſich knüpfenden Argumentation eine erhebliche Inkonſequenz hervortritt. Die Klage, wie ſie in den Akten vorliegt, beruht auf der Behauptung:

daß der verklagte Magiſtrat zur Erhebung der fraglichen Steuer nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht berechtigt geweſen, weil der §. 52. derſelben nur die Erhebung eines Einzugsgeldes und die Einforderung einer Abgabe (Eintritts- oder Hausſtandsgeld) bei der Begründung eines ſelbſtſtändigen Hausſtandes geſtatte, nicht aber der Gemeinde die Befugniß gebe, außerdem die Erwerbung eines Grundſtücks oder die Ergreifung eines ſelbſtſtändigen Gewerbes mit einer Abgabe zu belegen,

und wenn an dieſe auf den Inhalt der Städte-Ordnung Bezug nehmende Anführung der Zuſatz angeknüpft wird:

„wie dies durch den Erlaß der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 29. Januar d. J. feſtgeſtellt worden",

ſo hat damit nicht behauptet werden ſollen, daß die Miniſterien durch den der Klage nicht beigefügten, noch ſonſt ſeinem konkreteren Inhalte nach näher dargelegten Erlaß bereits über den hier vorliegenden Fall im Beſchwerdewege Entſcheidung getroffen, reſp. die Erhebung der fraglichen Steuer vom Kläger Seitens des verklagten Magiſtrats für eine ungeſetzliche erklärt haben. Der ſpäter auf Imploration des Gerichts vom Herrn Miniſter des Innern mitgetheilte Erlaß vom 29. Januar 1857 ergiebt, daß dies nicht behauptet worden iſt, und auch nicht behauptet werden konnte, und auch der erſte Richter hat, wie aus ſeinen weiteren Deduktionen hervorgeht, die Behauptung des Klägers in Betreff jenes Erlaſſes nicht in dieſem Sinne aufgefaßt, ſondern nur in dem, daß durch jenen — zunächſt einen anderen in Breslau vorgekommenen Fall entſcheidenden — Erlaß gewiſſe, die Auslegung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 betreffende Grundſätze ausgeſprochen worden ſeien, die, wenn man ſie auf den vorliegenden Fall anwende, die vom Kläger an den verklagten Magiſtrat gezahlte Steuer als eine ungerechtfertigte erſcheinen laſſen müßte.

So aufgefaßt — wie der Richter ſelbſt es demnächſt auch aufgefaßt hat — iſt aber die an die Spitze der Ausführung des Richters geſtellte Behauptung: daß eine richterliche Entſcheidung über die — an ſich der gerichtlichen Kognition allerdings nicht unterliegende — Verpflichtung zur Entrichtung der fraglichen Steuer im vorliegenden Falle gar nicht verlangt werde, eine entſchieden unrichtige. Denn wenn Kläger in der Klage nur behauptet, daß nach den Vorſchriften der Städte-Ordnung und nach den Grundſätzen, die über deren Auslegung in anderen Fällen von den betreffenden Reſſort-Miniſtern ausgeſprochen worden, die fragliche von ihm erhobene Steuer eine ungeſetzliche ſei, ſo ruft er allerdings die richterliche Entſcheidung darüber, ob ihm nach jenen Vorſchriften und reſp. Grundſätzen in concreto die Verbindlichkeit zur Entrichtung der bezahlten Steuer obgelegen? d. h. gerade über die Frage an, die, wie der Richter ſelbſt in Parentheſe anerkennt, der gerichtlichen Kognition nicht unterliegt.

An jenen unrichtigen, an die Spitze geſtellten Satz knüpft ſich dann im Verfolg der weiteren Argumentation die oben erwähnte Inkonſequenz. Denn wenn der Richter bei Beurtheilung der nach ſeiner Meinung nur zur richterlichen Entſcheidung ſtehenden Frage: ob, die Ungültigkeit der gedachten Steuer vorausgeſetzt, die Bedingungen der condictio indebiti vorhanden ſeien? einerſeits weiter bemerkt: Es komme daher nur darauf an, ob die zum Prozeßverfahren nicht geeignete Vorfrage über die Unzuläſſigkeit der Steuer quaestionis durch die Verwaltungsbehörde zu Gunſten des Klägers bereits entſchieden ſei? andererſeits aber nun dazu übergeht, durch Vergleichung des Inhalts des Miniſterial-Reſkripts vom 29. Januar 1857 mit dem Inhalte des Erlaſſes des verklagten Magiſtrats vom 20. Oktober 1853 zu ermitteln, ob das, was in dem Miniſterial-Reſkript über die Breslauer Hausſtands-Ergänzungsſteuer geſagt worden, auf die — wie er zugiebt, in dem Reſkript nicht namentlich bezeichnete — vom verklagten Berliner Magiſtrat ausgeſchriebene Steuer paſſe? und nun zu dem Reſultat gelangt, daß dies der Fall, die qu. Steuer eine den Geſetzen nicht entſprechende ſei, ſo unterzieht er ſich gerade der Beurtheilung und Entſcheidung der Vorfrage, die er ſelbſt vorher — ganz richtig — als eine der gerichtlichen Kognition nicht unterliegende bezeichnet hat, und tritt mit ſich ſelbſt in Widerſpruch.

Ebenſo unhaltbar iſt es, wenn das Königliche Kammergericht zur Begründung ſeiner Anſicht über die Verwerflichkeit des Kompetenz-Konflikts bemerkt:

Zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehöre unbeſtritten die Entſcheidung der Frage: ob die fragliche Abgabe erhoben werden dürfe oder nicht? Nachdem die letztere Alternative in der oberſten Verwaltungs-Inſtanz feſtgeſtellt worden, dieſe ſich auch nicht darüber ausgeſprochen habe, wie es mit

Digitized by Google

den bereits erhobenen Beträgen in den inzwischen vorgekommenen Fällen gehalten werden solle, so falle diese Frage der Beurtheilung nach Privatrecht, insbesondere nach den Grundsätzen über die condictio indebiti, und die Anwendung der Verjährung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840 der richterlichen Entscheidung anheim.

Denn setzt man — wie dies doch geschehen muß, und wie auch nach dem Inhalte der Aeußerung, wo zwischen dem grundsätzlichen Ausspruche der obersten Verwaltungs-Instanzen und zwischen den inzwischen vorgekommenen Fällen unterschieden wird, anzunehmen ist, — voraus, daß das Königliche Kammergericht die aktenmäßige Lage der Sache vor Augen gehabt hat, nach welcher über den konkreten Fall noch keine Entscheidung von der obersten Verwaltungsbehörde getroffen worden, so vindizirt es offenbar, im direkten Widerspruche mit den Vorschriften der §§. 78 ff. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts, die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe in concreto dem Richter, und überläßt nur die Feststellung der bei solcher Beurtheilung maßgebenden Grundsätze der Verwaltungsbehörde.

Wollte man aber auch annehmen, das Königliche Kammergericht sei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die oberste Verwaltungsbehörde bereits entschieden habe, daß die fragliche Steuer vom Kläger ungerechtfertigterweise erhoben worden, und nur über die Erstattungsverbindlichkeit des verklagten Magistrats noch keine Entscheidung gefällt habe, so würde — ganz abgesehen von der alsdann aktenwidrigen Annahme, von welcher die Deduktion ausginge — die Ausführung selbst eine irrige sein und in dem vom Königlichen Kammergericht selbst allegirten Gesetze vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, ihre Widerlegung finden. Denn dieses Gesetz, dessen Bestimmungen nach §. 14. daselbst auch auf öffentliche Abgaben an Kommunen Anwendung finden, knüpft in §§. 1—2. die Reklamationen auf Zurückzahlung indebite erhobener Steuern (direkter und indirekter) an gewisse Fristen, ordnet im §. 3. ein administratives Rekursverfahren darüber an, und gestattet im §. 4. den Rechtsweg nur in den Fällen, in welchen derselbe nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung nachgelassen ist. Wenn nun aber, wie oben gezeigt, nach den bestehenden Gesetzen, nämlich nach den hier anwendbaren §§. 78 ff. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben und folglich auch — wie dies das Gesetz von 1840 anerkennt — über die Rückzahlung angeblich indebite erhobener öffentlicher Abgaben nur in gewissen, ausdrücklich bezeichneten, besonderen Fällen stattfindet, deren keiner hier behauptet ist, so ergiebt sich daraus, daß selbst unter jener — aktenmäßig nicht einmal zutreffenden — Voraussetzung der Rechtsweg im vorliegenden Prozesse gesetzlich ausgeschlossen sein würde.

Unter diesem Gesichtspunkte, daß nämlich das Steuerverhältniß nebst allen seinen Folgen und mit allen daran sich knüpfenden Fragen, insofern nicht die im Gesetz ausdrücklich nachgelassenen besonderen Gründe geltend gemacht werden, der richterlichen Kognition entzogen und ausschließlich der der Verwaltungsbehörden überwiesen worden ist, erledigen sich auch alle die sonstigen Momente, die in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt noch geltend gemacht werden, daß nämlich durch gesetzwidrige Steuererhebung ein Eingriff in das Privatrecht geschehe, daß die §§. 56 und 77. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Gesetzlichkeit der Handlungen und Beschlüsse der Gemeindebehörden nothwendig voraussetzen, und daß es dem direkt widersprechen würde, wenn die Kommunen gegen die Folgen begangener Gesetzwidrigkeiten durch Ausschließung des Rechtsweges geschützt würden. Alle diese Anführungen sind für die Kompetenzfrage von keinem Gewichte, denn bei dieser handelt es sich nicht darum, ob den Kommunalbehörden bei der Steuerveranlagung ein gesetzwidriges Verhalten zu gestatten oder nicht? sondern darum, ob Beschwerden über angeblich gesetzwidrige Behandlung des Abgabenwesens im Wege des Prozesses vor dem Richter, oder aber im Wege des Rekurses an die vorgesetzten Verwaltungs-Instanzen Abhülfe zu finden haben? und den letzteren, die eine gleiche Verpflichtung wie der Richter haben, in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Materien den Gesetzen Geltung zu verschaffen, ist die Entscheidung darüber nach der bestehenden Verfassung überwiesen.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 12. März 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

115) Bescheid an die Amts-Verordneten zu N. in Westphalen, die Befugniß zur Festsetzung der Amts-Unkosten-Entschädigung für den Ehren-Amtmann betreffend, vom 1. Mai 1860.

Auf die Vorstellung vom 18. Januar d. J. wird Ihnen eröffnet, daß die Auffassung, wonach die Befugniß zur Festsetzung der Amts-Unkosten-Entschädigung für den Ehren-Amtmann nicht der Königlichen Regierung, sondern der Amts-Versammlung zustehen soll, der gesetzlichen Begründung entbehrt. Es enthält der §. 70. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 über den fraglichen Punkt keine ausdrückliche Bestimmung; indessen sind die Befugnisse der Amts-Versammlung durch §. 76. l. c. nach Analogie der hinsichtlich der Gemeinde-Versammlung getroffenen Bestimmungen begrenzt, und es kann somit, da die Festsetzung der Dienst-Unkosten-Entschädigung für den Gemeinde-Vorsteher nach §. 40. l. c. nicht der Gemeinde-Versammlung zusteht, die entsprechende Befugniß in Ansehung der Dienst-Unkosten-Entschädigung für den Ehren-Amtmann ebenfalls nicht für die Amts-Versammlung in Anspruch genommen, vielmehr muß aus dem Inhalt des §. 40., welcher die Festsetzung der Entschädigung für den Vorsteher dem Landrathe zuweiset, in Verbindung mit §. 70. und §. 71. Alinea 3, nach welchem letzteren das Gehalt des Amtsmannes der Festsetzung der Regierung unterliegt, folgerichtig der Schluß gezogen werden, daß auch die Unkosten-Entschädigung für den Ehren-Amtmann von der Regierung nach gutachtlicher Vernehmung der Amts-Versammlung und des Landraths festzusetzen ist. Berlin, den 1. Mai 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

116) Bescheid an die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, zu N., die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Domainen- oder Forst-Fiskus als Armen-Verband und einem andern Armen-Verbande betreffend, vom 27. März 1860.

Wie die Königliche Regierung in dem Berichte vom 5. Dezember v. J. bemerkt, hat das Finanz-Ministerium sich in dem Reskripte vom 22. Mai v. J. bereits dahin ausgesprochen, daß bei Streitigkeiten zwischen dem durch die Abtheilung des Kollegii für die direkten Steuern, Domainen und Forsten vertretenen Domainen- oder Forst-Fiskus als Armen-Verband und einem andern Armen-Verbande, die der Königlichen Regierung zustehende Entscheidung ohne eine Mitwirkung der gedachten Abtheilung lediglich von der Abtheilung des Innern zu erlassen sei, wenn der Streit die Verpflichtung zur Armenpflege betrifft, und über denselben daher nach §. 34. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 mit Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden ist.

Mit dieser, auf dem Grundsatze der bezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Mai 1836 beruhenden Ansicht bin auch ich, der Minister des Innern, völlig einverstanden.

Dagegen kommen bei allen andern, zwischen solchen Armen-Verbänden entstehenden Streitigkeiten, in welchen es sich nicht um die Verpflichtung zur Armenpflege handelt, und in welchen daher gegen die Entscheidung der Königlichen Regierung nicht der Rechtsweg, sondern der Rekurs an das Ministerium des Innern stattfindet, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit zwischen den gedachten Abtheilungen die Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 im §. 5. sub 8. und §. 25. und der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 zur Anwendung, wonach der obwaltende Streit durch Plenarbeschluß zu erledigen ist.

Hiernach hat die Königliche Regierung fernerhin zu verfahren.

Berlin, den 27. März 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

117) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Gewährung von Reise-Unterstützungen an mittellose, aber arbeitsfähige Personen betreffend, vom 12. Januar 1860.

In der beiliegenden Beschwerde vom 26. Dezember v. J. trägt der Magistrat zu N. bei mir darauf an, ihn unter Aufhebung der Verfügung der Königlichen Regierung vom 10. Dezember v. J. von der ihm durch dieselbe auferlegten Verpflichtung zur Erstattung der Bekleidungskosten für den aus dem Landarmenhause zu Strausberg entlassenen Arbeiter N. zu entbinden.

Die Auffassung, welche der Entscheidung der Königl. Regierung zu Grunde liegt, ist prinzipiell zwar in sofern richtig, als sie dem in dem Reskripte vom 16. April 1856 zur Geltung gebrachten Grundsatze folgt, daß im Allgemeinen auch die Kleidung zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehört, deren Gewährung an mittellose, wenngleich arbeitsfähige Individuen zu den Verpflichtungen der gesetzlichen Armenfürsorge zu rechnen ist. Nichtsdestoweniger tritt diese Auffassung in der ihr auf den vorliegenden Fall gegebenen Anwendung, wie der Magistrat mit Recht relevirt, in Widerspruch mit der in dem Reskripte vom 9. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 212), sowie in anderen Fällen konstant festgehaltenen Rechtsanschauung, wonach die heimathlichen Armenverbände nicht angehalten werden können, Reise-Unterstützungen, welche mittellosen, aber arbeitsfähigen Personen behufs der Rückreise in ihre Heimath gewährt werden, zu erstatten, weil kein Grund vorliegt, diese Personen von der Selbstbeschaffung des Unterhalts auf der Reise durch Arbeit zu entbinden. Denn analog würde arbeitsfähigen, mittellosen Reisenden auch die Beschaffung der zur Rückkehr in ihre Heimath nothwendigen Kleidungsstücke durch eignen Erwerb zu überlassen sein. Dieser Widerspruch löst sich jedoch, wenn man den Begriff des Bedürfnisses (der nothdürftigen Unterstützung, über welche nach §. 33. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Armenpflege nicht hinauszugehen hat) schärfer, als im vorliegenden Fall geschehen, in's Auge faßt.

Handelt es sich um Gewährung von Kleidungsstücken, ohne deren Besitz der mittellose Reisende nicht einmal im Stande ist, Arbeit zu suchen und anzutreten, um sich dadurch die weiteren Mittel zum Fortkommen nach seiner Heimath oder zu seinem Unterhalt an einem neuen Wohnorte zu schaffen, so ist das Bedürfniß ein augenblicklich dringendes, unabweisliches; es greift mithin die Verpflichtung der Armenfürsorge für dessen Befriedigung Platz, ohne mit dem Hinweis auf die Arbeitsfähigkeit des Individui abgelehnt werden zu können. Steht dagegen die Darreichung anderer Kleidung in Rede, welche nicht in dem vorgedachten Sinne als sofort zu deckendes, unentbehrliches Bedürfniß anzusehen ist, so wird, der Auffassung des Reskripts vom 9. Juli v. J. entsprechend, auf die gesetzliche Armenfürsorge nicht zurückgegangen werden können.

Im vorliegenden Falle kann die gewährte Bekleidungshülfe offenbar nicht unter die Fälle der ersteren, sondern nur unter die der zweiten Alternative gerechnet werden.

Der Magistrat zu N. kann daher zur Erstattung der von ihm beanspruchten Reparaturkosten nicht angehalten werden. Die Königliche Regierung veranlasse ich vielmehr, hiernach die diesfällige Requisition der Ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark abzulehnen und den Magistrat entsprechend zu bescheiden.

Berlin, den 12. Januar 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

118) Bescheid an den N. zu N., den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft auf Jahrmärkten betreffend, vom 3. April 1860.

Auf die Vorstellung vom 7. Januar d. J. wird Ihnen nach näherer Prüfung der Sache eröffnet, daß das von Ihnen in Anspruch genommene Recht, während der dortigen Jahrmärkte Gäste zu setzen und denselben Speisen und Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung zu verabreichen, auch meinerseits nicht anerkannt werden kann. Denn Sie räumen selbst ein, zu einem derartigen Gewerbebetriebe niemals

Digitized by Google

eine besondere polizeiliche Erlaubniß erhalten zu haben, sondern wollen vielmehr das behauptete Recht lediglich dadurch, daß dasselbe angeblich seit länger als 30 Jahren ungestört von Ihnen ausgeübt worden, also durch Verjährung erworben haben, und glauben auf Grund des §. 15. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierbei weiterhin geschützt werden zu müssen.

Abgesehen jedoch davon, daß auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, dem diese Angelegenheit nach Lage der Gesetzgebung angehört, die Berufung auf Verjährung überhaupt unstatthaft erscheint, so ist auch durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 ausdrücklich vorgeschrieben, daß Jeder, der zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, dazu eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins bedarf, und daß derjenige, der ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen betreibt, in Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen soll. Sollten Sie daher wirklich, wie Sie behaupten, schon seit einer Reihe von Jahren auf den Jahrmärkten in N. Gäste gesetzt und Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreicht haben, so würde dies gegen ausdrücklich bestehende Strafbestimmungen geschehen sein; durch Handlungen aber, welche ausdrücklichen Strafbestimmungen zuwider laufen, können Rechte durch Verjährung niemals erworben werden. Es ergiebt sich hieraus auch zugleich Ihre Berufung auf den §. 15. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. als unzutreffend, da die Bestimmungen desselben nur denjenigen zu Statten kommen, welche beim Erscheinen dieses Gesetzes zum Betriebe eines Gewerbes wirklich berechtigt waren.

Es muß daher bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 5. Dezember v. J. sein Bewenden behalten. Berlin, den 3. April 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

119) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Gültigkeit der Pässe betreffend, welche von den hier akkreditirten diplomatischen Agenten an ihre Nationalen zu Reisen und zum Aufenthalte in den Preußischen Staaten ausgestellt und mit dem Visa des Ministeriums des Innern versehen sind, vom 26. April 1860.

Des Prinz Regenten Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß außer den Pässen der im §. 3. des allgemeinen Paß-Edikts für die Preußische Monarchie vom 22. Juni 1817 (Ges.-Samml. S. 152) gedachten Behörden auch diejenigen Pässe, welche von den hier accreditirten diplomatischen Agenten auf Grund der Gesetze ihres Landes an ihre Nationalen zu Reisen und zum Aufenthalte in den Preußischen Staaten ausgestellt worden sind, und das Visa des Ministeriums des Innern tragen, als gültige Legitimations-Dokumente angesehen werden.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, die Polizeibehörden des dortigen Bezirkes hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 26. April 1850.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

C. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

120) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, die Anordnungen wegen der öffentlichen Tanzlustbarkeiten betreffend, vom 26. April 1860.

Ew. rc. eröffne ich auf den gefälligen Bericht vom 29. v. M. hierdurch ergebenst, daß, nachdem Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent Sich mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. d. M. mit den von Ihnen

Digitized by Google

vorgeschlagenen Modifikationen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November v. J. genehmigten, die Regulirung der öffentlichen Tanzlustbarkeiten in der Rhein-Provinz betreffenden Anordnungen (Ministerial-Blatt 1859 S. 338) auf den von mir erstatteten Bericht einverstanden zu erklären geruht haben, Ew. rc. nunmehr ermächtigt werden, das Weitere dahin anzuordnen, und resp. zu verfügen, daß

1) die Feststellung der mit Tanzlustbarkeiten zu feiernden Kirmeßtage, wenn solche auch der Regel nach für den Umfang jeder Pfarrei zu erfolgen hat, doch für solche Orte, welche, wenn gleich zu einem größeren Pfarrsprengel gehörig, eine eigene Filial-Kirche oder Kapelle besitzen, mit Rücksicht auf die besondere Kirmeßfeier dieser Kirche oder resp. Kapelle abgesondert für sich erfolgen kann, und

2) daß die Regierungen berechtigt sein sollen, an denjenigen Orten, wo bei gewissen besonderen Gelegenheiten (als Märkten, Schützenfesten u. s. w.) die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten herkömmlich ist, dieselben ein für allemal an den betreffenden Tagen zu gestatten.

Berlin, den 26. April 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

121) Schreiben an das Königliche Hauptbank-Direktorium, die zur Inkourssetzung öffentlicher Werthpapiere Seitens der Haupt-Zoll- und Steuerämter erforderlichen Unterschriften betreffend, vom 27. Februar 1860.

Dem Königlichen Hauptbank-Direktorium erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 4. d. M., daß wenn Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter in die Lage kommen, außer Kours gesetzte Papiere nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. März 1843 (Ges.-Samml. S. 179) wieder in Kours zu setzen, die diesfälligen Vermerke, wie schon früher von hier aus angeordnet worden, von den drei Hauptamts-Mitgliedern, dem Ober-Inspektor als Dirigenten, dem Hauptamts-Rendanten und dem Hauptamts-Kontroleur zu unterzeichnen sind. Der Besorgniß, daß in Fällen der dienstlichen Abwesenheit des alsdann vom Rendanten vertretenen Ober-Inspektors, welcher als Kassenkurator vorzugsweise dabei betheiligt ist, daß ohne sein Vorwissen kein im Depositorium des Hauptamtes außer Kours gesetztes Dokument wieder in Kours gesetzt werde, ist durch die fernere Anordnung vorgebeugt worden, daß mit Ausnahme ganz unaufschiebbarer Fälle die Mitunterschrift des Ober-Inspektors unter die Inkourssetzungs-Vermerke des Hauptamtes stets erforderlich sein soll.

Berlin, den 27. Februar 1860.

Der Finanz-Minister.

---

122) Bekanntmachung, die Annahme der Kataster-Supernumerare betreffend, vom 19. März 1860.

Die von dem Herrn Finanz-Minister unterm 10. April 1856 (Minist.-Bl. S. 215) und 14. März d. J. erlassenen Bestimmungen wegen Annahme der Kataster-Supernumerare werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Annahme der Kataster-Supernumerare geschieht mit den zu 4. bezeichneten Ausnahmen durch den General-Direktor des Katasters.

2) Die anzunehmenden Kataster-Supernumerare haben alle für die Civil-Supernumerare durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. November 1855 (Minist.-Bl. 1856 S. 57) vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen und außerdem den Nachweis zu führen, daß sie

a. das Feldmesser-Examen mit der Erlangung des Prädikates „gut" oder „gehörig" bestanden,

b. in einem Behufs Ausführung von Kataster-Neumessungen gebildeten Geometer-Personale die Polygon-Aufnahme, Vermessung, Kartirung und Inhaltsberechnung von mindestens 2000 Morgen mit der

Digitized by Google

entsprechenden Parzellenzahl, welche auf einen Morgen in dem betreffenden Regierungsbezirke durchschnittlich trifft, nach den Vorschriften der Kataster-Neumessungs-Instruktion vom 25. August 1857 (Minist.-Bl. S. 206) untadelhaft ausgeführt haben.

Der Nachweis zu b. ist durch ein Attest des leitenden Geometers zu erbringen.

3) Die Zahl der Kataster-Supernumerare ist für die gesammte Kataster-Verwaltung in beiden westlichen Provinzen auf 45 festgestellt. Der General-Direktor des Katasters hat zu bestimmen, welcher Kataster-Inspektion der angenommene Supernumerar zu seiner Ausbildung und Beschäftigung zu überweisen ist.

4) Zur Annahme eines Katasters-Supernumerars über die zu 3. festgesetzte Zahl, so wie zur Gestattung einer Ausnahme von den allgemeinen Bedingungen der Aufnahme (zu 2.) ist die Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers erforderlich.

5) Da die Kataster-Supernumerare den Civil-Supernumeraren hinsichtlich ihrer allgemeinen Qualifikation ganz gleich stehen, und außerdem noch eine besondere technische Ausbildung nachgewiesen haben, so ist deren Uebertritt in andere Verwaltungszweige unter Genehmigung des betreffenden Regierungs-Präsidenten unbedenklich. Soll dieser Uebertritt für immer stattfinden, so ist dem General-Direktor des Katasters davon Mittheilung zu machen, um die Entlassung des betreffenden Kataster-Supernumerars aus der Kataster-Verwaltung zu verfügen. Soll dagegen die Beschäftigung des Kataster-Supernumerars in andern Verwaltungszweigen Behufs seiner Ausbildung oder zur Leistung von Aushülfe nur vorübergehend erfolgen, so bedarf es dazu der Genehmigung des General-Direktors des Katasters, welcher dieselbe zu jeder Zeit, sobald es das Bedürfniß des Katasters erheischt, zurückziehen kann.

Münster, den 19. März 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen, General-Direktor des Katasters.

VII. Militair-Angelegenheiten.

123) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Gestellung unentgeltlicher Boten Seitens der Gemeinden zur Beförderung militairischer Einberufungs-Ordres an Reservisten und Landwehrmänner betreffend, vom 30. April 1860.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 20. v. M. nach Kommunikation und im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister, daß, wenngleich in dem Gesetze wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 der unentgeltlichen Gestellung von Boten Seitens der Gemeinden zur Beförderung militairischer Einberufungs-Ordres von Reservisten und Landwehrmänner nicht besonders gedacht ist, dieselbe doch aus der allgemeinen Bezeichnung „Boten" im §. 3. sub 2 des Gesetzes um so mehr gefolgert werden muß, als das Bedürfniß der Botengestellung bei einer Mobilmachung sich im Wesentlichen nur nach dieser Richtung hin geltend machen wird. Es ist daher unzulässig, für die nach dem Ergehen des Mobilmachungsbefehles, also nach dem 14. Juni v. J. bis zu erfolgter Demobilmachung zu dem in Rede stehenden Zwecke gestellten Boten, insofern nicht etwa die Ausnahme-Festsetzung ad 2a. im §. 3. l. c. Platz greift, eine Vergütung aus Staatsfonds zu gewähren.

Diese Grundsätze sind bereits durch den im Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung pro 1859 S. 259 abgedruckten Erlaß vom 16. September 1859 ausgesprochen worden.

Berlin, den 30. April 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 5. Juni 1860.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1860. 21ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

124) Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien (excl. Cöln, Aachen und Trier), und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Heranziehung der Mitglieder beider Häuser des Landtages zu den Funktionen bei den Geschwornengerichten betreffend, vom 5. Mai 1860.

Es sind Seitens des Ministers des Innern mehrfach, zuletzt unter dem 26. November 1855, Anordnungen getroffen worden, den Mitgliedern beider Häuser des Landtages rücksichtlich ihrer Heranziehung zu den Funktionen bei den Geschwornengerichten jede thunliche Erleichterung angedeihen zu lassen. Es ist dem Königlichen Regierungs-Präsidium in dieser Beziehung empfohlen, diejenigen in der Urliste der Geschwornen eingetragenen Personen, welche Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sind und an den Sitzungen der letzten Periode Theil genommen haben, wenn irgend möglich nicht in die nach §. 67. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Art. 58. des Zusatz-Gesetzes vom 3. Mai 1852 aufzustellende und dem Gericht am Sitze des Schwurgerichts mitzutheilende Dienstliste der 48 Geschwornen aufnehmen zu lassen.

Der vor Kurzem eingetretene Fall, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Session des Landtages als Geschworner einberufen wurde (stenographische Berichte des Abgeordneten-Hauses S. 707), läßt es nöthig erscheinen, die obige Anordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen und dem Königlichen Regierungs-Präsidium zu empfehlen, die Personen, welche Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sind, namentlich auch nicht in die nach §§. 66 u. 67. der erstgedachten Verordnung anzufertigenden Ergänzungslisten aufzunehmen.

Für den allerdings noch möglichen Fall, daß Jemand die Eigenschaft eines Mitgliedes des Landtages erst nach Uebersendung der Liste an das Gericht erwerben, oder als Solches bekannt werden, oder aus Versehen in die Listen aufgenommen sein sollte, wird der Herr Justiz-Minister*) Anweisung ertheilen, daß die Vorsitzenden der Schwurgerichte, bei der ihnen durch den §. 68. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und den Art. 60. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zugewiesenen Reduzirung der Liste resp. Ergänzung der Dienstliste ein etwa eingetragenes Mitglied des Landtages streichen, resp. nicht aufnehmen.

Berlin, den 5. Mai 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

*) Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1860, Just.-Minist.-Bl. S. 222.

Digitized by Google

II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

125) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, und an das Polizei-Präsidium hierselbst, das bei Ausführung des Vertrages d. d. Eisenach 11. Juni 1853 von den Kaiserlich Oesterreichischen Behörden zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 8. Februar 1860.

Der Königlichen Regierung übersende ich in der Anlage (a.) Abschrift eines an mich gerichteten Schreibens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. d. M., das bei Ausführung des Vertrages d. d. Eisenach den 11. Juni 1853 von den Kaiserlich Oesterreichischen Behörden fortan zu beobachtende formelle Verfahren betreffend, zur Kenntnißnahme und Beachtung. Berlin, den 8. Februar 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

a.

Schon vor dem Zustandekommen des unter der Mehrzahl der deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrages d. d. Eisenach den 11. Juni 1853, welchem auch Oesterreich unter dem 27. Oktober dess. Jahres beigetreten ist, hatten sich die Preußische und die Oesterreichische Regierung gegenseitig anheischig gemacht, einander bei dem Versuche behülflich zu sein, Kosten, welche für die Krankenpflege eines Unterthans des einen Theils im Gebiete des anderen entstanden waren, aus dem etwaigen Vermögen oder auch von den alimentationspflichtigen Verwandten des Verpflegten im Verwaltungswege wieder einzuziehen. Demgemäß wurde seit Jahren die Vermittlung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von Seiten der hiesigen Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft zu dem gedachten Zwecke vielfach in Anspruch genommen und sind die betreffenden Königlichen Regierungen jeder Zeit bereitwillig diesseits mit Anweisung versehen worden.

Das erzielte Resultat entsprach jedoch in keiner Weise dem großen Aufwande an Arbeitskraft und Zeit, welcher hierdurch nothwendig wurde, indem z. B. von den mehr als 350 Preußischen Unterthanen, welche in den Jahren 1853 bis 1857 in Oesterreichischen Hospitälern verpflegt wurden, nur in 46 Fällen eine Erstattung der Kosten zu erlangen war, wobei die wieder eingezogenen Beträge nur ungefähr 5½ Prozent der wirklich liquidirten Kosten betrugen. Ich nahm hieraus Veranlassung, durch die Königliche Gesandtschaft in Wien auf diese Lage der Sache aufmerksam machen zu lassen, und habe nunmehr von der hiesigen Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft die Mittheilung erhalten, daß sämmtliche Oesterreichische Provinzial-Behörden angewiesen worden seien, nicht nur ihre derartigen Reklamationen auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo eine Wahrscheinlichkeit für die Wiedereinziehbarkeit der entstandenen Kosten vorliegt, sondern dieselben auch periodisch in größerer Anzahl direkt bei den betreffenden diesseitigen Verwaltungsbehörden anzubringen.

Obgleich ich nun voraussetzen darf, daß die Königlichen Regierungen im Hinblick auf die obgedachte Konvention von Eisenach kein Bedenken tragen werden, diesen direkt an sie gelangenden Reklamationen Kaiserlich Oesterreichischer Behörden soweit als thunlich zu genügen, so glaube ich doch Ew. ꝛc. geneigter Erwägung ganz ergebenst anheimstellen zu müssen, ob es Denenselben erforderlich scheint, Ihrerseits die Provinzial-Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium von dieser Veränderung des Geschäftsganges in Kenntniß zu setzen und mit entsprechender Anweisung zu versehen ꝛc.

Berlin, den 1. Februar 1860.

v. Schleinitz.

An
den Königlichen Staats- und Minister des Innern ꝛc. Herrn Grafen v. Schwerin Excellenz.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

126) Bescheid an den Pfarrer N. zu N., in der Rhein-Provinz, die Benutzung der Kirchhöfe für Privatzwecke betreffend, vom 8. Mai 1860.

Ihre Beschwerde vom 17. Februar d. J. kann, wie Ihnen nach näherer Erörterung des Sachverhältnisses hierdurch eröffnet wird, für begründet nicht erachtet werden.

Die von der Bürgermeisterei N. erlassene Polizei-Verordnung vom 15. August 1853, durch welche die Benutzung der Kirchhöfe zum Aufhängen und Trocknen von Wäsche untersagt worden, erscheint der Bestimmung der Kirchhöfe völlig angemessen, und es kann daher nur gebilligt und resp. für gerechtfertigt erachtet werden, wenn Sie der Bürgermeister unter Hinweisung auf die gedachte Polizei-Verordnung besonders darauf aufmerksam gemacht hat, daß Sie Sich durch fernere Benutzung des Kirchhofes in N. zum Aufhängen und Trocknen von Wäsche und Kirchenparamenten straffällig machen würden.

Digitized by Google

Daß in dieser Untersagung eine Beeinträchtigung Ihrer Nutznießungsrechte an dem Kirchhofe nicht gefunden werden kann, versteht sich von selbst, da diese Rechte die Befugniß zu einer Benutzung desselben zum Wäschetrocknen nicht in sich schließen.

Hiernach, und da es Ihnen überdies an anderen nahe liegenden und geeigneten Plätzen, auf denen Sie das Trocknen der Wäsche und Paramente vornehmen können, nicht fehlt, liegt weder eine Vernachlässigung vor, Ihrem Antrage auf Aufhebung der gedachten Polizei-Verordnung irgendwie Folge zu geben, noch Sie ausnahmsweise von der Befolgung derselben für entbunden zu erachten. Berlin, den 8. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

127) Bescheid an die Frau N., die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und das Verfahren zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs der unter Vormundschaft stehenden Kinder betreffend, vom 6. März 1860.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben Ihre Immediat-Vorstellung vom 13. Mai v. J., in welcher Sie Sich über die von der Vormundschaftsbehörde und von der städtischen Schuldeputation Behufs der Erziehung Ihres Sohnes in der evangelischen Religion angeordneten Maaßregeln beschwert haben, zur Berichtserstattung an uns abgeben zu lassen und uns demnächst zu befehlen geruhet, Sie ablehnend zu bescheiden.

Wir eröffnen Ihnen, daß gegen die von dem Königlichen Kammergericht wegen Wiedereinleitung der Vormundschaft über Ihren Sohn getroffene Verfügung eine Beschwerde nicht weiter zulässig ist, da nach dem §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 11) es bei seiner im zulässigen Instanzenzug getroffenen Entscheidung bewenden muß. Nach erfolgter Ernennung eines Vormundes mußte das Königliche Vormundschaftsgericht in Gemäßheit der §§. 76 ff. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts und der Deklaration vom 21. November 1803 darauf halten, daß Ihr Sohn in der evangelischen Religion erzogen werde, da Ihr Ehemann evangelisch ist, und dessen zuerst im Zuchthause abgegebene und nachher wiederholte Erklärung, daß sein Sohn in der katholischen Religion erzogen werden solle, keine rechtliche Wirkung haben kann, weil er mit seiner Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe nach §. 255. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts die väterliche Gewalt verloren hat und dieselbe nach §. 259. l. c. auch nach Abbüßung der Strafe nicht wieder erlangt.

Hiernach muß es bei der Einweisung Ihres Sohnes in eine evangelische Schule bewenden. Im Fall fernerer Schulversäumnisse Ihres Sohnes wird die städtische Schuldeputation weitere Strafmaaßregeln gegen Sie und Ihren Ehemann nicht ferner ergreifen, sondern die vorgekommenen Schulversäumnisse bei dem Königlichen Vormundschaftsgericht zur Anzeige bringen, welches letztere durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel seinen Anordnungen Nachdruck verschaffen wird. Berlin, den 6. März 1860.

Der Justiz-Minister. Simons.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

128) Verfügung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., denselben Gegenstand betreffend, vom 6. März 1860.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben auf den Bericht, welchen ich aus Veranlassung der Immediat-Beschwerde der verehelichten S. über die gegen sie und ihren Ehemann wegen Ueberweisung ihres Sohnes an die katholische Schule festgesetzten Schulversäumnißstrafen in Gemeinschaft mit dem Herrn Justiz-Minister erstattet habe, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. M. mich zu ermächtigen geruhet, die städtische Schul-Deputation über die Unstatthaftigkeit des von derselben in dieser Angelegenheit eingehaltenen Verfahrens zu belehren und die S. zu bescheiden.

Digitized by Google

Bei Rücksendung der mit dem Bericht vom 25. August v. J. eingereichten Akten veranlasse ich daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in meinem Auftrage der städtischen Schul-Deputation zu eröffnen, daß sie mit sich selbst in Widerspruch tritt, wenn sie gegen den Vater des Knaben Schulversäumnißstrafen festsetzt, während sie demselben die väterliche Gewalt abspricht und die Befugniß, über die konfessionelle Erziehung seines Sohnes zu verfügen, nicht zugesteht. Eben so ungerechtfertigt ist ein Strafverfahren gegen die Mutter des Knaben, da dieser eine gesetzliche Autorität über letzteren nicht gebührt, und die väterliche Gewalt nicht auf sie, sondern auf den Vormund übergegangen ist. Es hätten daher, wenn überhaupt, nur gegen den letzteren Schulversäumnißstrafen festgesetzt werden können.

Die städtische Schul-Deputation ist aber auch gar nicht die Behörde, welche Streitigkeiten über die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu entscheiden, oder die von dem Vormundschafts-Gerichte getroffenen Entscheidungen zu vollstrecken hat. Dieselbe hätte sich in Folge der Requisition des Vormundschaftsgerichts darauf beschränken sollen, durch ihre Organe mittelst Belehrung und Ermahnung auf die Mutter des Knaben zu wirken, um sie den Anordnungen des Vormundschaftsgerichts fügsam zu machen. Gelang dies nicht, so mußte die Schul-Deputation dem Vormundschaftsgericht überlassen, durch seine Organe seinen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen. Das Vormundschaftsgericht hätte dann den Vormund mit gemessener Instruktion versehen und demselben zu deren Ausführung erforderlichen Falls geeigneten Beistand gewähren müssen.

Diese Grundsätze sind in ähnlichen Fällen für das Verfahren der Schulaufsichtsbehörden stets als maaßgebend angesehen und bewährt gefunden. Ihre Anwendung schützt die Schulbehörden vor Uebergriffen in ein ihrer Kompetenz nicht zugängliches Gebiet, so wie vor dem Vorwurf des Gewissenszwanges, und sichert andererseits die Ausführung des Gesetzes in höherem Grade, da den Vormundschaftsgerichten wirksamere Mittel, als den Schulbehörden zu Gebote stehen, renitente Vormünder zum Gehorsam zu bringen, oder unsetzlichen Widerstand der Angehörigen des Kuranden zu brechen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die städtische Schul-Deputation hiernach anweisen, von weiteren Strafmaaßregeln gegen die S.'schen Eheleute abzustehen und bei etwa vorkommenden weiteren Schulversäumnissen des Knaben S. nach den oben angedeuteten Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 6. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

129) Erlaß an sämmtliche Königliche Konsistorien, den Schul- und Religions-Unterricht der Kinder von Dissidenten betreffend, vom 21. Februar 1860.

Durch unseren Erlaß vom 12. Mai v. J. (Minist.-Bl. S. 112) sind die Königlichen Konsistorien unter Mittheilung eines Schreibens des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 19. April deff. J. aufgefordert worden, die Frage, in wie weit die ihrer Fürsorge anvertrauten Interessen der evangelischen Landeskirche durch die gegenwärtige Auffassung der Staats-Regierung über die Behandlung des Dissidentenwesens berührt werden, zum Gegenstande einer besonderen Erwägung zu machen, und darüber gutachtlich zu berichten.

In der ergangenen Aufforderung war zunächst hervorgehoben, daß das Maaß der den verschiedenen dissidentischen Gemeinschaften und ihren Gliedern von Seiten der Staats-Regierung als verfassungsmäßig zuerkannten Berechtigungen den empfangenen Mittheilungen zufolge im Wesentlichen bereits als ein durch Allerhöchste Anerkennung festgestelltes anzusehen sei, und daß daher ein Zurückgehen auf die dabei in Betracht kommenden rechtlichen und politischen Fragen dem Berufe der landeskirchlichen Behörden gegenwärtig fern zu bleiben habe. Sodann aber war die Aufgabe der begutachtenden Behörden näher dahin bezeichnet worden, daß dieselben einestheils unter Berücksichtigung der bereits bestehenden kirchlichen Anordnungen die Beziehungen näher in das Auge zu fassen haben, welche zwischen den Mitgliedern jener dissidentischen Gemeinschaften und den Organen und Dienern, den Ordnungen und Institutionen der Landeskirche stattfinden können, anderntheils insbesondere die Konsequenzen sich zu vergegenwärtigen, welche die den Kindern dissidentischer Eltern beziehungsweise nachgelassene Exemtion von dem Religions-Unterrichte in den christlichen Schulen für diese und die in ihnen zu unterrichtende und zu erziehende Jugend in religiöser und kirchlicher Hinsicht haben können.

Digitized by Google

Die Berichte sind eingegangen und ergeben Folgendes. Die Berichterstatter machen zunächst darauf aufmerksam, daß es neuerdings üblich geworden, unter der Bezeichnung „Dissidenten" zwei ganz verschiedene Klassen von Vereinigungen zusammen zu fassen, welche nur formell das Gemeinsame haben, daß sie in religiöser Hinsicht sich als Absonderungen von den öffentlich anerkannten Kirchen darstellen, in dem Wesen und in der Sache aber völlig auseinander gehen.

Die erste dieser beiden Klassen umfaßt diejenigen Religionsgemeinschaften, welche, wenngleich in wichtigen und wesentlichen Stücken von der Lehre, dem Kultus und der Verfassung der öffentlich anerkannten christlichen Kirchen abweichend, doch nicht allein den Namen einer christlichen Religionsgemeinschaft für sich in Anspruch nehmen, sondern auch in dem Glauben an die in dem apostolischen Bekenntnisse bezeugten Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils und in dem Mitbekenntnisse derselben sich mit der christlichen Kirche aller Zeiten und Länder Eins wissen. In Ansehung dieser Klasse von Dissidenten ist ein Bedürfniß, die Beziehungen derselben zu der evangelischen Landeskirche durch allgemeine Deklarationen und Erlasse weiter auseinander zu setzen, nicht vorhanden, vielmehr genügen die deshalb bestehenden Anordnungen im Ganzen genommen vollständig, vorbehaltlich einer durch lokale Bedürfnisse oder besondere Thatumstände bedingten, in der Folge etwa nothwendig werdenden Ergänzung oder räumlichen Erweiterung ihrer Anwendung.

Die zweite, von den Vorigen wesentlich zu unterscheidende Klasse von sogenannten Dissidenten, bilden diejenigen, welche, eine jede übernatürliche göttliche Offenbarung leugnend, damit auch den Inhalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses verwerfen, und einzig und allein die natürliche Entwickelung des menschlichen Geistes als Führerin ihres Glaubens und Lebens annehmen. In diese Klasse gehören die sogenannten freien und die deutsch-katholischen Gemeinden.

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Klassen von Dissidenten liegt bereits den diesseitigen Verfügungen vom 10. Juni und 14. Juli 1851 (Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths Heft II. S. 36 u. Heft III. S. 52) zum Grunde, und ist dieselbe auf dem kirchlichen Gebiete von wesentlicher praktischer Bedeutung. Denn wenn die Festhaltung des apostolischen Glaubensbekenntnisses eine, wenn auch im Maaß und Umfang verschiedene, doch nie ganz zu verleugnende Anerkennung der verschiedenen christlichen Religionsparteien unter einander, insbesondere eine Anerkennung der auf dieses Bekenntniß vollzogenen Taufen übrig läßt, so bildet die in der Leugnung des Offenbarungsbegriffs überhaupt wurzelnde gänzliche Verwerfung des in dem Apostolikum bezeugten Grundes des christlichen Glaubens eine absolute Scheidewand zwischen den auf Gottes Wort ruhenden christlichen Kirchen- und Religionsparteien einerseits und den allein auf Menschenweisheit sich gründenden dissidentischen Gemeinschaften auf der anderen Seite. Demgemäß ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß die in den Gemeinschaften der letzteren Kategorie vollzogenen und daselbst mit dem Namen von Taufen, Trauungen, Confirmationen u. s. w. belegten Handlungen, nur noch den Schein solcher Handlungen an sich tragen, dem Wesen nach aber mit den in den christlichen Kirchen und Religionsparteien vollzogenen Handlungen gleiches Namens nichts mehr gemein haben und daher auch in der evangelischen Landeskirche nicht als solche anerkannt werden können. Es ist ferner verordnet, daß diejenigen Personen, welche sich durch ausdrückliche Erklärung vor dem Richter oder vor dem Pfarrer, oder durch unzweideutige, offenkundige Handlungen von der evangelischen Landeskirche losgesagt haben, auch von den heiligen Handlungen und an den kirchlichen Ehrenrechten derselben keinen Theil mehr haben können, also nicht an dem heiligen Abendmahl, an dem Pathenamte bei der heiligen Taufe und an kirchlichen Gemeinde-Aemtern; daß bei der Beerdigung solcher Personen eine Mitwirkung der Geistlichen und des kirchlichen Geläuts nicht stattfinden könne, und daß auch die Geistlichen der Landeskirche nicht im Stande seien, eine von ihnen beabsichtigte Ehe nach dem kirchlichen Rituale, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes einzusegnen. Endlich ist die Wiederaufnahme solcher Personen in die Landeskirche nur unter Bedingungen gestattet, welche die vorgängige Erkenntniß ihrer Verirrung, ihre Reue darüber und eine Erneuerung ihres Konfirmations-Gelübdes unzweideutig bekunden. (Vergl. Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 10. Juni und 14. Juli 1851; 29. Januar und 1. August 1853; 3. März, 25. Februar und 21. August 1852. Aktenstücke Heft II. S. 36. Heft III. S. 52. Heft V. S. 27. 29.)

Die Konsistorien sind darin einverstanden, daß in diesen Bestimmungen gegenüber den dissidentischen Gemeinschaften der zweiten Kategorie nichts geändert werden dürfe, daß vielmehr, je freier die Stellung derselben in der staatlichen Ordnung geworden, desto bestimmter der trennende Unterschied zwischen ihnen und der christlichen Kirche festgehalten und in das Bewußtsein der Gemeinden gebracht werden müsse. Zu diesem Ende wird von mehreren Konsistorien übereinstimmend beantragt, daß sowohl die gerichtlich erfolgten Aus-

Digitized by Google

tritte aus der Kirche, als auch die stattfindenden Rücktritte mit Nennung der Namen der Betheiligten der Gemeinde öffentlich angezeigt werden, und daß, um Irrungen zu vermeiden, von neu anziehenden Personen, sofern nicht die Notorität für sie spreche, ein Zeugniß ihrer Angehörigkeit zur evangelischen Kirche aus ihrer bisherigen Gemeinde beizubringen sei. Es werden ferner besondere Vorsichtsmaaßregeln bei der Wiederaufnahme solcher Personen in die Kirche gefordert, welche behufs Schließung einer Civilehe aus derselben ausgeschieden sind, wie z. B. dreijährige Fristbestimmung, Verlegung der Entscheidung über solche Gesuche in die Konsistorien u. s. w. An einer anderen Stelle wird gewünscht, an die Glieder der evangelischen Landeskirche eine Abmahnung von der Theilnahme an sogenannten Taufen in dissidentischen Familien ergehen zu lassen und sie vor der Gefahr einer Verleugnung ihres christlichen Glaubens und Bekenntnisses bei solcher Veranlassung zu warnen.

Auch wird von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß es gegenüber der in größeren Volkskreisen immer noch herrschenden, und zum Theil geflissentlich genährten Verwirrung der Begriffe nöthig und heilsam sei, nicht allein die vorstehenden, das Verhältniß der Kirche zu den Dissidenten betreffenden Bestimmungen auf's Neue zu publiziren, sondern auch durch eine von den bürgerlichen Behörden ausgehende öffentliche Bekanntmachung das Publikum darüber zu belehren, daß die in den dissidentischen Gemeinschaften vollzogenen sogenannten Taufen, Trauungen und Konfirmationen auch auf dem bürgerlichen Rechtsgebiete der öffentlichen Anerkennung und Beglaubigung entbehren.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, das Verhältniß der Kirche zu den Kindern der Dissidenten richtig zu erfassen.

Die Konsistorien stimmen darin überein, daß die Kirche gegenüber solchen Kindern, welche schon vor dem Austritt ihrer Väter aus der Kirche die heilige Taufe empfangen haben, niemals vergessen dürfe, daß durch das Sakrament der Taufe zwischen ihnen und dem Herrn bereits ein unauflöslicher Bund geknüpft ist und sich der mütterlichen Pflicht nicht entschlagen, welche sie um deswillen an diesen Kindern zu üben hat. Zwar wird in solchem Falle ein äußerlicher Zwang, um die Kinder wider den Willen der Väter zum Besuche des Konfirmanden-Unterrichts anzuhalten und zur Konfirmation zu nöthigen, weder nach evangelischen Grundsätzen zu rechtfertigen, noch praktisch ausführbar sein. Gleichwohl wird die Kirche gegen die Kinder und gegen die Väter die Forderung als eine religiös und sittlich berechtigte festzuhalten haben, daß die in ihr Getauften auch diejenige Unterweisung in der christlichen Lehre empfangen, welche nach Christi Gebot die Taufe begleiten soll, und durch ernste und eindringliche Ermahnung, auch an die dissidentischen Väter, dahin zu wirken suchen, daß dieser Forderung willig Genüge geschehe. Gleichermaßen muß Seitens der Kirche festgehalten und bezeugt werden, daß sie die Annahme neugeborener Kinder dissidentischer Eltern zur heiligen Taufe nicht unbedingt ablehnen dürfe, sondern daß sie nach des Herrn Wort verbunden sei, auch die Kinder solcher Eltern zur heiligen Taufe anzunehmen, wenn sie ihnen von den dazu berechtigten Personen (Eltern, Vormünder, Pfleger) dargebracht werden, und zugleich durch diese und durch christliche Pathen die Versicherung und Bürgschaft gegeben wird, daß die Kinder im Glauben unserer evangelischen Kirche erzogen und unterwiesen werden sollen. Es ist ein beachtenswerthes Zeugniß, welches wir aus dem Munde eines erfahrenen Geistlichen in einer von dem freigemeindlichen Wesen stark durchzogenen Stadt vernommen haben, daß ihm im Konfirmanden-Unterrichte nicht selten Kinder dissidentischer Väter vorgekommen seien, welche von frommen Müttern eine größere Innigkeit des Glaubens überkommen und einen reicheren Schatz von christlichen Liedern und Gebeten empfangen haben, als andere Kinder, und es liegt in solchen Erfahrungen nur ein neuer Antrieb für die Kirche, nicht müde zu werden, auch in solchen Kreisen das Verlorene zu suchen und dem Verirrten nachzugehen. —

Was endlich die den Kindern dissidentischer Eltern auf deren Verlangen zugestandene Exemtion von dem Religionsunterrichte in den christlichen Schulen anlangt, so ist schon in dem Ministerialschreiben vom 19. April pr. und in späteren Ministerialverfügungen ausdrücklich erklärt, daß dadurch in keiner Weise der Charakter der bestehenden öffentlichen Schulen als christlicher Volksschulen alterirt, oder auch nur abgeschwächt werden, sondern daß es vielmehr, nach wie vor, Aufgabe derselben bleiben solle, unbeirrt durch die den Kindern dissidentischer Eltern nachgelassenen Freiheiten, durch den Geist christlicher Unterweisung und Zucht die religiöse und sittliche Bildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu pflegen; so wie daß den von den Kindern dissidentischer Eltern etwa zu besorgenden schädlichen Einflüssen auf die übrigen Schüler durch eine ernste und strenge Handhabung der Schulzucht zu begegnen sein werde. Von den Berichterstattern wird in dieser Beziehung noch weiter ausgeführt, daß die bestehenden öffentlichen Schulen mit verhältnißmäßig

Digitized by Google

nur wenigen Ausnahmen ihrer großen Mehrzahl nach rechtlicher Weise, durch Gesetz oder Fundation einen bestimmten confessionellen Charakter an sich tragen, daß ihnen daher auch nicht unbedingt die Verpflichtung auferlegt werden könne, Kinder fremder Bekenntnisse und Religionsparteien aufzunehmen, daß sie vielmehr berechtigt seien, in Ansehung solcher fremden Kinder diejenigen Garantieen und Bedingungen zu fordern, von welchen die Erhaltung des eigenen, der Schule zukommenden Religions- und Konfessionsstandes abhängig sei, und daß demnach, wenn diese Bedingungen Seitens der fremden Kinder nicht erfüllt würden, die Aussonderung derselben aus der Schule verlangt werden dürfe. Es wird ferner berichtet, daß dem Vernehmen nach in den katholischen Schulen einer größeren Provinzial-Hauptstadt nach diesem Prinzipe verfahren und die Aufnahme von Kindern katholischer Dissidenten in dieselben durchweg abgelehnt werde, und es fehlt nicht an Stimmen, welche eine gleiche Ausweisung der Kinder dissidentischer Eltern aus den evangelischen Schulen wenigstens in dem Falle verlangen, wenn die Zurückhaltung der Kinder von dem Religions-Unterrichte in Anspruch genommen werde. Als Motiv dieses Verlangens wird geltend gemacht, daß der Religions-Unterricht sich aus dem ganzen Plan und Zusammenhange der Volksschule als ein gesondertes Stück gar nicht heraussetzen lasse, daß das tägliche Leben der Schule in Gebet und Andacht, das gesammte Unterrichtsmaterial, die Uebung des Gesanges u. s. w. überall von der Religion und — von religiösen Stoffen — so durchdrungen und durchzogen sei, daß der Versuch, das religiöse Element auf gewisse Unterrichtsstunden zu konzentriren, nothwendig zur einer Entchristlichung der ganzen Schule führen müßte. Selbst die Schuldisziplin würde, wenn ihre Kraft nicht in tieferen, aus Religion und Sittlichkeit hervorgehenden Impulsen wurzle, sich nur auf äußere Zwangs- und Strafmittel beschränkt sehen und sich einer der christlichen Wahrheit mit bewußtem Trotz und Verachtung abgewendeten Gesinnung gegenüber als unzureichend erweisen.

Von anderer Seite wird dagegen darauf hingewiesen, daß, so richtig jene Ausführungen prinzipiell auch seien, doch in der praktischen Anwendung zur Zeit keine Nöthigung vorliege, auf diese äußersten Forderungen zurück zu gehen. Der Fall, daß die Exemtion eines dissidentischen Kindes von dem Religions-Unterrichte der Schule gefordert werde, komme gegenwärtig nur vereinzelt hier oder da vor. Jedenfalls liegen noch keine Fälle vor Augen, wo durch die Zurücknahme einer größeren Zahl von Dissidenten-Kindern aus dem Religionsunterrichte der Schule der christliche und konfessionelle Karakter derselben wirklich gefährdet erscheine. Die geistige Macht der Kirche bewähre sich auch den Verirrungen der Dissidenten gegenüber fortgesetzt siegreich. Es werden Fälle namhaft gemacht, daß Väter, welche eine gewisse hervorragende Stellung in dissidentischen Kreisen einnehmen, nichts destoweniger ihre Kinder den evangelischen Schulen und dem Religionsunterrichte in denselben, ja selbst dem Konfirmandenunterrichte der evangelischen Geistlichen zuführen. Des Einflusses der Mütter ist bereits oben gedacht. Unter solchen Umständen gezieme es der Evangelischen Kirche nicht, sofern sie nicht etwa durch die äußerste Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung an einem Orte dazu gedrängt würde, die letzte Möglichkeit einer Einwirkung auf die aus dissidentischen Familien heranwachsende Jugend selbst abzubrechen, vielmehr werde sie im festen Vertrauen auf die Macht christlichen Glaubens und christlicher Liebe sich bereitwillig zu erweisen haben, so lange ihr noch eine Gelegenheit bleibe, durch das christliche Gemeinschaftsleben der evangelischen Schule heilbringend auf jene Kinder einzuwirken, und anhalten müssen in der Treue der Fürbitte, daß die Eindrücke, welche sie dort empfangen, ihnen zum Segen werden und in ihnen die Sehnsucht nach dem Lichte der vollen Erkenntniß in Christo wecken.

Wir schließen hiermit diese Mittheilungen. Es wird dem Königlichen Konsistorium, wie uns, zur Befriedigung gereichen, daraus die klare und sichere Uebereinstimmung zu ersehen, in welcher die zu Rathe gezogenen Behörden der Evangelischen Landeskirche in Ansehung der leitenden Prinzipien in dieser Angelegenheit sich befinden, neben welcher die hervortretenden Verschiedenheiten in der Beurtheilung des nächsten praktischen Bedürfnisses nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die von uns veranlaßte Umfrage hat hiernach den Zweck erreicht, die Stellung der evangelischen Kirche in unserem Lande zu der Dissidentenfrage zu weiterer Klarheit zu bringen, und wir ermächtigen das Königliche Konsistorium hierdurch, den gegenwärtigen, zusammenfassenden Erlaß auch in weiteren kirchlichen Kreisen bekannt werden zu lassen.

Den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten haben wir ersucht, von den erstatteten Berichten Einsicht zu nehmen.

Zu besonderen Anträgen und neuen allgemeinen Anordnungen haben wir zur Zeit keine genügende Veranlassung gefunden. Das Königliche Konsistorium wird die weitere Entwickelung der Angelegenheit im Bereiche seines Amtssprengels sorgfältig im Auge behalten, und wo sich das Bedürfniß zeigen sollte, an ein-

Digitized by Google

zelnen Orten ergänzende Festsetzungen in einer der oben angedeuteten Richtungen eintreten zu lassen, darüber speziell zu berichten haben.

Was insbesondere das Verhalten der Evangelischen Kirche in Ansehung der die Evangelischen Schulen besuchenden dissidentischen Kinder anlangt, so wird der Antrag auf eine völlige Ausweisung derselben aus der Schule für die kirchlichen Organe nur als ein äußerstes Nothrecht, wenn kein anderes Mittel mehr bliebe, den christlichen Charakter der Schule zu erhalten, vorzubehalten sein. Statt dessen werden Pfarrer und Lehrer, auch wenn ihnen die Gelegenheit entzogen wird, durch den eigentlichen Religionsunterricht auf die Heilserkenntniß dieser Kinder zu wirken, alsdann in der Regel nur mit um so größerer Selbstverleugnung und Treue darnach zu trachten haben, daß dieselben in dem ganzen Geist und Wesen der Schule auch außerhalb der eigentlichen Religionsstunden die überwältigende Macht eines christlichen Gemeinschaftslebens an ihren Herzen erfahren, und werden sie dieselben mit um so herzlicherer Liebe und Erbarmen zu umfassen suchen, je mehr sie um der traurigen Verirrung ihrer Eltern willen zu beklagen sind.

Die Evangelische Kirche kann den weiteren Verlauf und den endlichen Verfall des Dissidententhums mit ruhiger Gewißheit erwarten und wird vor Allem Herz und Hand offen zu halten haben, die von dort aus tiefer geistlicher Noth nach Rettung sich sehnenden Seelen wieder zu dem ewigen Fels, Christus, zu leiten. Berlin, den 21. Februar 1860.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. v. Uechtritz.

---

130) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Beschaffung der Spanndienste bei Schulbauten betreffend, vom 15. März 1860.

Auf den Bericht vom 27. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich nach Lage der Sache die Vertheilung der Geldbeträge für die von einzelnen Verpflichteten bei dem Schulhausbau in B. nicht geleisteten Spanndienste auf sämmtliche gespannhaltende Mitglieder der Schulgemeinde nicht billigen kann.

Die Leistung der Spanndienste ist Pflicht der bespannten Mitglieder der Schulgemeinde. Die Spanndienste werden von der Verwaltungsbehörde auf die einzelnen Mitglieder vertheilt. Weigern sich einzelne Mitglieder der Leistung, so müssen von diesen die Geldbeträge für die durch Dritte ausgeführten Dienste nach §. 1. Nr. 14. der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) beigetrieben werden. Nur wenn die Exekution gegen die Mitglieder, welche der Aufforderung zur Leistung nicht nachgekommen sind, fruchtlos ausfällt, ist der Betrag auf sämmtliche Mitglieder der Schulgemeinde umzulegen, weil demjenigen, welcher den Geldbetrag für die Dienste zu fordern hat, die Schulgemeinde verhaftet, und die Vertheilung unter die Mitglieder eine innere Angelegenheit ist, welche den Dritten nichts angeht.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß, wenn einzelne Mitglieder einer Schulgemeinde die auf sie vertheilten Dienste nicht geleistet haben, die dafür gezahlten Geldbeträge auf sämmtliche dienstpflichtige Mitglieder von der Verwaltungsbehörde umzulegen seien, und es den hierdurch Benachtheiligten überlassen werden müsse, im Wege Rechtens Regreß an die eigentlich Verpflichteten zu nehmen, findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Begründung. Die richtige Vertheilung ist vielmehr recht eigentlich Sache der Verwaltung; den dabei vermeintlich Ueberbürdeten bleibt überlassen, den Rechtsweg gegen die übrigen Verpflichteten zu betreten.

Ich veranlasse die Königliche Regierung daher hierdurch, die Geldbeträge für die Spanndienste nur von denjenigen, welche nach der Repartition dieselben zu leisten hatten und nicht geleistet haben, einzuziehen und demgemäß die Gemeinde St. auf die nebst Anlage zurückfolgende Vorstellung vom 8. Januar d. J. in meinem Auftrag zu bescheiden und Abschrift des Bescheides binnen 4 Wochen einzureichen.

Berlin, den 15. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

Digitized by Google

V. Medizinal-Angelegenheiten.

131) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der Thierarznei-Schule betreffend, vom 25. Mai 1860.

Da durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. Oktober 1859 (Minist.-Bl. S. 262) den eigentlichen Realschulen, resp. denen erster und zweiter Ordnung und den höheren Bürgerschulen ein verschiedener Grad von Befugnissen hinsichtlich ihrer Abgangs-Prüfungen beigelegt worden ist und da namentlich die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung in mehreren Beziehungen den Schülern der Gymnasien gleichgestellt worden sind, so finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf die in der Cirkular-Verfügung vom 2. August 1855 (Minist.-Bl. S. 133) festgestellten Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der hiesigen Königlichen Thierarznei-Schule folgende Modifikationen eintreten zu lassen.

Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarznei-Schule hierselbst als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Sekunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 2. August 1855. Die Königliche Regierung hat vorstehende Verordnung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- zc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

132) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die bei Bildung selbstständiger Gutsbezirke leitenden Grundsätze betreffend, vom 26. Oktober 1859.

(Minist.-Bl. 1860, S. 73.)

Ew. zc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 28. v. M. ergebenst, daß ich Anstand nehmen muß, die Allerhöchste Genehmigung zur Bildung eines selbstständigen Gutsbezirks aus den von dem Gutsbesitzer N. zusammen gekauften und wirthschaftlich vereinigten, mit dem Namen A. belegten Grundstücken unter Abtrennung derselben von den betreffenden Kommunal-Verbänden zu erbitten.

Aus Anlaß eines früheren ähnlichen Gesuchs des zc. N. hatte sich die Königliche Regierung zu M. in ihrem hierher erstatteten Berichte vom 20. Mai 1847 gegen die Erhebung der gedachten Besitzung, welche bei einem Areal von 600 Morgen schlechten Bodens nicht im Stande sein würde, die Lasten einer Gemeinde nachhaltig zu erfüllen, zu einem selbstständigen Kommunal-Verbande ausgesprochen.

In Folge dessen wurde der Antrag des N. unterm 5. Juni 1847 diesseits zurückgewiesen.

Wenn nun auch der Umfang des Guts inzwischen von 600 auf 800 Morgen angewachsen, so ist doch durch diesen Umstand allein das Bedenken, daß die Besitzung den an einen selbstständigen Gutsbezirk zu stellenden Anforderungen nachhaltig und unbedingt zu entsprechen außer Stande sein würde, noch nicht vollständig widerlegt.

Abgesehen hiervon liegt auch keine Veranlassung vor, die Leistungsfähigkeit derjenigen Kommunen, zu deren Bezirke die einzelnen Grundstücke jetzt gehören, durch Abtrennung der letzteren zu schwächen, zumal die für die beantragte Bezirksveränderung von dem Königlichen Domainen-Rentamte zu L. aus dem öffentlichen Interesse hergeleiteten Momente für durchgreifend nicht erachtet werden können.

Ew. zc. überlasse ich ergebenst, die Königliche Regierung zu M. demgemäß gefälligst mit weiterer Anweisung zu versehen. Berlin, den 26. Oktober 1859.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

133) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz N., denselben Gegenstand betreffend, vom 9. Mai 1860.

Ew. 2c. gebe ich die Anlagen des gefälligen Berichts vom 30. v. M. mit dem ergebensten Bemerken hierneben zurück, daß ich Anstand nehmen muß, die Erhebung des ehemaligen Domainen-Vorwerks N. im N.er Kreise zu einem selbstständigen Gutsbezirke Allerhöchsten Orts zu befürworten. Das Nebeneinander-Bestehen eines Gemeinde- und eines selbstständigen Gutsbezirks in derselben Ortschaft erachte ich für einen Uebelstand, auf dessen Beseitigung möglichst hinzuwirken ist, und ich kann daher zur Auflösung eines gemeinschaftlichen Verbandes nicht die Hand bieten, welcher sich durch die Macht der Verhältnisse faktisch gebildet, und 48 Jahre hindurch zur Befriedigung der Interessenten bestanden hat. Es kann jetzt nur darauf ankommen, das zur Zeit in N. bestehende faktische Verhältniß rechtlich zu sanktioniren, zumal die Gemeinde N. nach dem Ausscheiden des Vorwerks nur 5 Kossäthen-Grundstücke mit noch nicht 200 Morgen Acker umfassen würde, und unzweifelhaft für prästationsfähig nicht erachtet werden könnte. Da anzunehmen ist, daß die Interessenten sich mit der rechtlichen Einverleibung des Vorwerks in den Gemeinde-Verband einverstanden erklären werden, so überlasse ich Ew. 2c. ergebenst, in diesem Falle dazu die Genehmigung ressortgemäß zu ertheilen. Andernfalls will ich Ew. 2c. anderweitem Berichte unter Wiedervorlegung der Verhandlungen ergebenst entgegensehen. Berlin, den 9. Mai 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

134) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Gründung neuer Ansiedelungen betr., vom 4. Juni 1860.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 15. v. M., daß ich durch die darin vorgetragenen Gründe die Versagung des Ansiedelungs-Konsenses für den Eigenthümer N. zu N. nicht für gerechtfertigt erachten kann. Nach dem Wortlaut des §. 27. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, welchen die Königliche Regierung Ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hat, kann die Gründung einer neuen Ansiedelung untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen, und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Durch diese Bestimmung hat der Gesetzgeber, wie dies auch aus den Materialien des Gesetzes hervorgeht, den Behörden nur bei dem gleichzeitigen Zusammentreffen dieser beiden Bedingungen die Befugniß zur Versagung des Ansiedelungs-Konsenses ertheilen wollen. Es wird dies durch den auf jene Worte folgenden Passus:

„Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von anderen bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend gelegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth 2c. selbstständig zu ernähren",

in unzweideutiger Weise erläutert. Denn wenn hierin auch — wie die Königliche Regierung mit Recht annimmt — nur beispielsweise besonders häufig vorkommende Fälle der Anwendung des Gesetzes haben angedeutet werden sollen, so stellt doch der Gebrauch der Worte „und zugleich" das Prinzip des Gesetzes dahin außer Zweifel, daß die Genehmigung zur Gründung einer neuen Ansiedelung nur bei gleichzeitiger Gefährdung kommunaler und polizeilicher Interessen versagt werden darf. Da nun nicht abzusehen ist, wie durch die Einrichtung einer Wohnstube in dem der Ehefrau des Petenten gehörigen Theile des fraglichen Gebäudes, dessen andere Hälfte bereits mit bewohnbaren Räumen versehen und welche überdies nach der eigenen Angabe der Königlichen Regierung in der unmittelbaren Nähe eines anderen Etablissements belegen ist, die polizeiliche Aufsicht ungewöhnlich erschwert werden würde, so kann ich die Verfügung der Königlichen Regierung vom 27. Oktober 1858 nicht aufrecht erhalten, veranlasse Dieselbe vielmehr unter Aufhebung dieser Verfügung, dem N. den nachgesuchten Ansiedelungs-Konsens nunmehr schleunig ertheilen zu lassen und den Beschwerdeführer dem entsprechend zu bescheiden.

Berlin, den 4. Juni 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

135) Bescheid an den Bürgermeister N. zu N., die Besteuerung der Eisenbahn-Gesellschaften für Kommunal-Zwecke betreffend, vom 2. Juni 1860.

Ihre Rekursbeschwerde vom 13. April d. J. gegen die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. März d. J., betreffend die Kommunal-Besteuerung der N.schen Eisenbahn-Gesellschaft in N., kann für begründet nicht erachtet werden. Der Gewinn, welchen die genannte Gesellschaft durch die eigene Fabrikation von Koaks mittelst der im dortigen Stadtbezirk belegenen Koaksöfen gegen die bei dem Ankauf des Koaks aufzuwendenden Mehrkosten erzielt, verschafft ihr kein Einkommen, sondern nur eine Ersparniß, ist also überhaupt kein Steuer-Objekt. Berlin, den 2. Juni 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

136) Bescheid an die Orts-Polizei-Verwaltung zu N. in Schlesien, die an hülfsbedürftige angesessene Ortsangehörige zu verabreichenden Unterstützungen betreffend, vom 20. Mai 1860.

In der Armenpflege-Sache der G.schen Eheleute eröffne ich der Orts-Polizei-Verwaltung auf die Vorstellung vom 6. März d. J. nach Ermittelung des Sachverhalts, daß die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 22. Februar d. J., da der Besitz einer Leerhäuslerstelle die Hülfsbedürftigkeit der G.schen Eheleute unter den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen nicht behebt, und diese Bedürftigkeit jedenfalls, auch wenn es zum Verkauf der Stelle kommen sollte, bis zu der — für jetzt zweifelhaften — Erzielung eines für den Besitzer disponibeln Kaufgelder-Restes fortdauern würde, dahin nur aufrecht erhalten werden kann, daß der dortige Ortsarmen-Verband verpflichtet und anzuhalten ist, diejenige Unterstützung, welche die G.schen Eheleute nach Anrechnung des möglichen geringen Arbeitsverdienstes der Frau und unter Nutzung der Leerhäuslerstelle zu ihrem Unterhalte noch bedürfen, ihnen zu gewähren. Die Verwaltungsbehörde ist nicht befugt, den G. um seiner Hülfsbedürftigkeit willen ohne Weiteres zum Verkauf der Häuslerstelle zu zwingen. Es kann vielmehr dem Ortsarmen-Verbande, wenn er sich an die Stelle halten will, nur überlassen werden, wegen der gewährten Unterstützung seiner Zeit auf Erstattung gegen den G. zu klagen, im Wege der Exekution demnächst die Subhastation der Stelle auszubringen und sich den disponibel bleibenden Kaufgelder-Rest zur Deckung der gewährten Unterstützungen überweisen zu lassen. Berlin, den 20. Mai 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

137) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in Schlesien, die in den Fürstenthümern Hohenzollern bestehenden Bestimmungen über die Heimatsrechte der Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge rc. betreffend, vom 25. Mai 1860.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 31. März d. J., daß die von den Behörden zu Sigmaringen an die unverehelichte N. aus N. gestellte Forderung, sich zum ferneren Aufenthalte in Sigmaringen durch einen Paß zu legitimiren, für gerechtfertigt erachtet werden muß.

Nach den für die Fürstenthümer Hohenzollern bestehenden gesetzlichen Vorschriften haben Dienstboten, Handwerks-Gesellen, Lehrlinge und Tagewerker, welche an dem Dienstorte selbst nicht heimatsgehörig sind, sie mögen In- oder Ausländer sein, sich mit Heimatsausweisen zu versehen, widrigenfalls sie an dem betreffenden Orte nicht geduldet werden sollen. Diese Bestimmung ist ein Ausfluß der Hohenzollernschen Gemeinde- resp. Heimatsgesetzgebung, nach welcher das Heimatsrecht als ein festes, durch Aufenthalt an einem fremden Orte nicht zu alterirendes, Verhältniß gilt. Durch die Einverleibung der Hohenzollernschen Lande in den Preußischen Staat ist dieser Zweig der dortigen Gesetzgebung nicht außer Kraft getreten, es ist auch insbesondere bei Einführung der Vorschriften des Indigenat-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 in die Hohenzollernschen Lande, wie die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 12. März 1853 ergiebt, ausdrücklich anerkannt worden, daß durch §. 14. des erwähnten Gesetzes das Requisit der Beibringung

Digitized by Google

von solchen Ausweisen für den Aufenthalt in einer Hohenzollernschen Gemeinde nicht aufgehoben sei, weil diese Ausweise nicht die Bedeutung eines Anerkenntnisses der Staatsangehörigkeit, sondern der Fortdauer der Ortsangehörigkeit in einer bestimmten inländischen Gemeinde haben.

Formell erscheinen allerdings Heimatscheine, wie sie nach der altländischen Gesetzgebung den im Auslande verweilenden Preußen ertheilt werden, zu diesem Zwecke nicht geeignet. Dagegen kann die Ausstellung eines Passes, resp. die Verlängerung eines solchen, womit sich die Behörden zu Sigmaringen nach den wiederbeigefügten Verhandlungen im vorliegenden Falle begnügen wollen, um so weniger verweigert werden, als die bestehenden Vorschriften die Ertheilung von Reisepässen an Inländer zu Reisen in den Königlichen Staaten nirgends untersagen. Die Königliche Regierung hat daher das Erforderliche zu veranlassen, um diesem Verlangen Genüge zu verschaffen. Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

138) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Individual-Besteuerung der Gemeinde-Eingesessenen für Kreis-Kommunal-Zwecke betreffend, vom 24. September 1859.

Die Entscheidung der in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 27. v. M. gestellten Frage,
ob die Gemeinden eines Kreises befugt sind, die ihnen auferlegte Quote der Kreis-Kommunal-Abgaben nach einem anderen Maßstabe aufbringen zu lassen, als nach demjenigen, welchen die Kreisstände zur Repartition auf die Gemeinden gewählt haben,
hängt, wie ich der Königlichen Regierung hierdurch erwiedere, wesentlich von der Fassung des betreffenden Kreistags-Beschlusses ab und muß daher für jeden Spezialfall besonders getroffen werden.

Die den Kreisständen durch die Verordnung vom 25. März 1841 verliehene Ermächtigung, die Kreis-Eingesessenen für bestimmte Zwecke und unter gewissen Beschränkungen zu Beiträgen oder Leistungen zu verpflichten, involvirt schon nach den Worten der Verordnung unzweifelhaft die Befugniß zur Individual-Besteuerung und somit zur Feststellung des Maßstabes, nach welchem die einzelnen Einwohner des Kreises zu diesen Beiträgen herangezogen werden sollen. Haben die Kreis-Stände einen solchen Maßstab beschlossen, so sind die Ortsbehörden an denselben unbedingt und selbst dann gebunden, wenn die Repartition der innerhalb der einzelnen Gemeindebezirke aufzubringenden Beiträge nicht unmittelbar von der Kreisverwaltung bewirkt, sondern der Gemeindeverwaltung übertragen ist.

Es steht aber auch Nichts entgegen, daß die Kreisstände die aufzubringenden Summen resp. die zu leistenden Präst ationen nicht direkt den einzelnen Kreis-Eingesessenen auferlegen, sondern auf die Gemeinden des Kreises kontingentiren und diesen die Beschaffung des ihnen zugewiesenen Kontingentes ganz überlassen.

Eine solche Vertheilung ist hinsichtlich der Kriegslieferungen durch den §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 vorgeschrieben und wenn die Kreisstände sie auch für andere Leistungen wählen wollen, so wird nur darauf zu achten sein, daß diese Absicht in dem Kreistagsbeschluß in unzweideutiger Weise ausgedrückt wird. Ist dies geschehen, so wird die Aufbringung der resp. Kontingente zu einer Gemeindelast. Die Gemeinden sind für die unverkürzte Erfüllung der ihnen von dem Kreistage auferlegten Leistungen verhaftet, die Beschlußnahme über den Modus der Erfüllung aber fällt in den Bereich ihrer Autonomie.

Die Königliche Regierung wird hiernach den Spezialfall, welcher Ihr zu den vorgetragenen Bedenken Veranlassung gegeben hat, zur Erledigung bringen können, bei dem anscheinend eine Individual-Besteuerung beabsichtigt ist. Berlin, den 24. September 1859.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

139) Bescheid an den Synagogen-Vorstand zu N., die Eintragung der im Auslande geschlossenen jüdischen Ehen in die gerichtliche Ehe-Register betreffend, vom 14. April 1860.

Dem Synagogen-Vorstande zu N. wird auf die Anfrage vom 14. März d. J., ob eine im Auslande vollzogene jüdische Ehe der nachträglichen Eintragung in das gerichtlich geschlossene Ehe-Register nach vorherigem Aufgebote bedürfe, Folgendes eröffnet:

Digitized by Google

Die Vorschriften über die Form der Eheschließung der Juden beziehen sich, wie die §§. 1. und 22. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ergeben, nur auf die von Preußischen Unterthanen jüdischen Glaubens in den Preußischen Landen, mit Ausnahme der zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln gehörenden Landestheile, abgeschlossenen Ehen. Hieraus folgt zunächst, daß, wenn die jüdischen Eheleute zur Zeit der Eingehung der Ehe Ausländer gewesen sind und die Ehe im Auslande geschlossen haben, die Gültigkeit der Ehe von der Beobachtung der Förmlichkeiten abhängt, welche die Gesetze des Landes erfordern, in welchem die Ehe geschlossen ist, wenn die Eheleute auch späterhin Preußische Unterthanen geworden sind.

Das Gesetz vom 23. Juli 1847 entscheidet zwar die Frage:

in welcher Form von Inländern eine Ehe im Auslande geschlossen werden kann,

nicht und eben so wenig findet sich darüber im Allg. Landr. eine ausdrückliche Vorschrift. Allein die Ehe wird durch einen Vertrag geschlossen, es kommen deshalb rücksichtlich der Form ihrer Eingehung die allgemeinen Regeln über Eingehung der Verträge zur Anwendung, da das Preußische Eherecht davon keine Abweichung festsetzt.

Die allgemeine Regel §. 111. Theil I. Titel 5. des Allg. Landr., daß die Form der Verträge sich nach den am Orte ihres Abschlusses geltenden Gesetzen richtet, findet deshalb auch bei der Ehe Anwendung und ist (vergl. Bornemann Erörterungen im Gebiete des Preußischen Rechts Heft 1. S. 80. 81) auch für die Form der Eheschließung von dem Ober-Tribunal als maaßgebend angenommen. Die Bestimmung des §. 170. Theil II. Tit. 1. Allg. Landr., nach welcher die zur Umgehung der Gesetze im Auslande geschlossenen Ehen nichtig oder ungültig sein sollen, bezieht sich nicht auf die Form, sondern auf die Vorschriften über Ehehindernisse und steht der Eingehung einer Ehe von Inländern im Auslande an und für sich nicht entgegen.

Daraus ergiebt sich, daß eine im Auslande nach den dort geltenden Formen geschlossene Ehe Preußischer Unterthanen, also auch der Juden, gültig ist, ohne daß es einer Eintragung in die gerichtlichen Eheregister bedarf. Es ist aber in einem solchen Falle nothwendig, daß die Eheleute, wenn die Gültigkeit ihrer Ehe in Frage gestellt wird, den Nachweis der Beachtung der zur Eingehung der Ehe an dem Orte ihrer Abschließung vorgeschriebenen Förmlichkeiten führen. Ob die Brautleute es auf die hieraus für sie entstehenden Schwierigkeiten und Nachtheile ankommen lassen wollen, muß ihnen überlassen bleiben, da es in ihrer Hand liegt, dieselben durch die Beobachtung der im Gesetze vom 23. Juli 1847 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu vermeiden.

Die Erfüllung dieser Förmlichkeiten könnte nur in dem Falle eine Schwierigkeit erzeugen, wenn einer der Brautleute Ausländer ist und im Auslande eine Bekanntmachung des Aufgebots durch Aushang an Gerichtsstelle, an dem Rath- oder Gemeindehause, und in dessen Ermangelung an der Wohnung des Ortsvorstehers (§. 12. a. a. O.) nicht Statt findet. Allein in diesem Falle genügt es, wenn das Aufgebot in der im Auslande üblichen Form erfolgt und dem inländischen Richter die Bescheinigung der auswärtigen Behörde darüber beigebracht wird, daß das Aufgebot in dieser Form erfolgt und daß dieselbe die gesetzlich vorgeschriebene sei.

Wird diese Bescheinigung binnen 6 Wochen nach dem Aufgebote (§. 21. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 und Verordnung vom 22. Februar 1804) dem inländischen Richter beigebracht und von den Brautleuten ihm die §. 13. l. c. vorgeschriebene Erklärung abgegeben, so kann die Eintragung der Ehe in die gerichtlichen Eheregister nicht verweigert werden. Berlin, den 14. April 1860.

Der Justiz-Minister. Simons.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

140) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den Betrieb des Müller-Gewerbes an Sonn- und Festtagen betreffend, vom 3. Mai 1860.

Auf den Bericht vom 29. Februar d. J. eröffnen wir der ꝛc., daß die Vorstellung der Müller-Innung zu N. vom 11. desselben M., wegen des Mahlens an Sonntagen für völlig unbegründet nicht erachtet werden kann, und daß aus den in der Vorstellung vorgetragenen Gründen die Amtsblatt-Verordnung vom

Digitized by Google

8. Juli 1859 billiger Weise dahin zu deklariren sein wird, daß den Müllern unter dringlichen Umständen, nach vorgängiger in jedem Einzelnfalle bei ihrer zunächst vorgesetzten Behörde einzuholen der Erlaubniß gestattet ist, an Sonn- und Festtagen, während des Gottesdienstes zu mahlen.

Dem Bedenken, welches die 2c. aus den polizeilichen Bestimmungen über ländliche Beschäftigungen an Sonn- und Festtagen, §. 10. der Verordnung vom 26. Mai 1838 Amtsblatt S. 176, herleitet, kann mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Müllergewerbes und im Interesse des Publikums, welches bei längere Zeit andauerndem Stillstand der Mühlen der Gefahr ausgesetzt ist, augenblickliche dringende Lebensbedürfnisse nicht befriedigen zu können, ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden.

Berlin, den 3. Mai 1860.

Der Minister für Handel 2c. v. d. Heydt.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

B. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

141) Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, daß gegen einen Beschluß, durch welchen die Beschlagnahme einer Druckschrift aufrechterhalten wird, dem Staatsanwalt eine Beschwerde im Interesse der betreffenden Privatperson nicht zusteht, vom 14. Dezember 1859.

Die von Ihnen über den Beschluß des dortigen Appellationsgerichts vom 18. November d. J., betreffend die vorläufige Beschlagnahme der Nr. 89. des Wochenblatts, geführte Beschwerde kann für statthaft nicht erachtet werden.

Soviel aus dem gedachten Beschlusse selbst zu entnehmen, ist die bezeichnete Nummer des Wochenblattes wegen der darin enthaltenen verbotswidrigen Bekanntmachung der Handlung St. und G. vorläufig mit Beschlag belegt. Das Kreisgericht zu S. hat diese Beschlagnahme für nicht gerechtfertigt erklärt, also aufgehoben, und die Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht hat über diese Aufhebung bei dem Appellationsgericht Beschwerde geführt, in Folge deren der neu angegriffene Beschluß ergangen ist, welcher es bis zur anderweiten rechtlichen Entscheidnng bei der gedachten vorläufigen Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft beläßt.

Ihre jetzige Beschwerde wird daher lediglich im Interesse der Privatpartei, nämlich des Eigenthümers resp. Herausgebers des Wochenblattes, welcher in dem zu eröffnenden Verfahren als Angeschuldigter erscheint, erhoben.

Sowie nun aber der Artikel 15. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dem Angeschuldigten selbst eine Beschwerde über den Beschluß, durch welchen eine Untersuchung eröffnet wird, versagt, so muß folgerichtig auch dem Staatsanwalt eine solche Beschwerde im Interesse des Angeklagten versagt werden, wie dies auch bereits von dem Ober-Tribunal früher durch den Beschluß vom 18. Oktober 1852 (Nr. 225 B. — Goltdammers Archiv Band I. Seite 64) ausgesprochen ist. Die Beschlagnahme einer Druckschrift steht aber in dieser Beziehung dem Beschlusse über die Eröffnung der Untersuchung völlig gleich, da auch sie nur das Hauptverfahren vorbereitet. Speziell hat auch schon der Beschluß des Ober-Tribunals vom 6. Oktober 1858 (Goltdammers Archiv Band VI. Seite 836) ausgesprochen, daß dem Angeschuldigten selbst eine Beschwerde über die bestätigte Beschlagnahme nicht zustehe. Berlin, den 14. Dezember 1859.

Königliches Ober-Tribunal.

An den Königlichen Ober-Staats-Anwalt zu G.

C. Jagd-Polizei.

142) Bescheid an den Rittergutsbesitzer N. zu N. die Regulirung der Jagdbezirke betreffend, vom 11. April 1860.

Die in Ew. 2c. Beschwerde vom 29. Januar c. in Bezug genommene, von uns an einem andern Orte getroffene Entscheidung, daß ein Gemeindebezirk, auch wenn er eine Gesammtfläche von 300 Morgen nicht

Digitized by Google

umfaßt, einen Jagdbezirk bildet, stützt sich auf §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, ist aber für den Fall nicht zutreffend, wo es sich nicht um einen Gemeindebezirk, sondern um ein zu einem Rittergute gehöriges isolirt belegenes und 300 Morgen Fläche nicht umfassendes Grundstück handelt. Ein solches Grundstück ist lediglich nach §. 2. des zitirten Gesetzes zu behandeln und sind wir daher nicht in der Lage, die Verfügung der Königlichen Regierung zu N., durch welche Sie sich beschwert finden, aufheben zu können.

Berlin, den 11. April 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

143) Reglement für die Korrektions-, Landarmen- Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz, vom 13. Februar 1860.

§. 1. Die Anstalt zu Zeitz umfaßt als ein Ganzes drei Institute, nämlich:

1) eine Korrektions-Anstalt, 2) eine Landarmen-Anstalt und 3) eine Lehr- und Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder.

§. 2. Zum Verbande der Korrektions- und der Lehr- und Erziehungs-Anstalt gehören der ganze Regierungsbezirk Merseburg und die Kreise des Erfurter Regierungsbezirks Langensalza, Weißensee, Ziegenrück und Schleusingen. Es bleibt jedoch den ehemals westphälischen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg, nämlich dem Saalkreise mit Einschluß der Stadt Halle und dem Mansfelder See- und Gebirgskreise auf der einen Seite und den ehemals sächsischen Landestheilen des Regierungsbezirks Merseburg und den vorhin bezeichneten Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt auf der anderen Seite das Recht der Aufhebung dieser Gemeinschaft gegen Kündigung unter Zustimmung der Regierung vorbehalten. Diese Kündigung muß 2 Jahre vor dem gewünschten Ausscheiden der ehemals westphälischen Landestheile erfolgen und kann dies Ausscheiden nur am Jahresschlusse erfolgen.

§. 3. Zum Verbande der Landarmen-Anstalt gehören die ehemals sächsischen Kreise des Regierungsbezirks Merseburg und die Kreise Langensalza, Weißensee, Ziegenrück und Schleusingen im Regierungsbezirk Erfurt (§. 8.)

§. 4. In die Korrektions-Anstalt sind aufzunehmen: 1) die in Gemäßheit der §§. 117—120. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 verurtheilten Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue, sobald deren Einsperrung in ein Arbeitshaus auf Grund des Artikel I. §. 120. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, von der Landespolizei-Behörde angeordnet ist; 2) die in Gemäßheit des §. 146. des Strafgesetzbuchs wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilten Weibspersonen, sobald vom Gericht verordnet worden ist, daß dieselben nach verbüßter Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werden sollen; 3) diejenigen Personen, welche auf Grund des Artikel 11. bis 15. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 durch Resolut des Landraths oder Gemeindevorstandes zur Unterbringung in eine Arbeitsanstalt bestimmt worden sind.

§. 5. Die Aufnahme der ad 1. und 2. §. 4. gedachten Personen erfolgt auf die Anordnung der betreffenden Regierung, die Aufnahme der ad 3. §. 4. gedachten Personen auf Anordnung des zuständigen Landrathes, beziehungsweise Gemeindevorstandes; die sub Nr. 2. aufgeführten liederlichen Weibspersonen können jedoch auch direkt von den Gerichtsbehörden an die Anstalt abgeliefert werden.

§. 6. Insofern es der Raum gestattet, können auch die gegen die im §. 4. Nr. 1. erwähnten Personen erkannten Gefängnißstrafen in der Anstalt vollstreckt werden und steht es in diesem Falle den Gerichtsbehörden frei, die Verurtheilten sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses an die Anstalt abzuliefern.

§. 7. Die Dauer der Detention der im §. 4. sub 1. und 2. aufgeführten Personen wird von der betreffenden Regierung nach Maaßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs — §§. 120. und 146. — festgesetzt. Dagegen wird die Entlassung der auf Grund der Artikel 11. bis 13. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 eingelieferten Personen nach Maaßgabe dieser Artikel von derjenigen Behörde, von welcher das Aufnahme-Resolut ergangen ist, verfügt.

Digitized by Google

§. 8. Die Landarmen-Anstalt ist bestimmt zur Aufnahme solcher Armen, deren Fürsorge den zum Landarmen-Verbande gehörenden ehemals sächsischen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg und den Kreisen des Erfurter Regierungsbezirks Langensalza, Weißensee, Ziegenrück und Schleusingen (§. 3.) obliegt.

§. 9. Insoweit der Raum es gestattet, müssen in die Landarmen-Anstalt auch solche Armen, für welche von den Gemeinden oder Gutsherrschaften zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütung des vollen Verpflegungssatzes und eines verhältnißmäßigen Beitrags zu den General-Kosten aufgenommen werden.

§. 10. Die Aufnahme in die Landarmen-Anstalt erfolgt auf Anordnung der betreffenden Regierung.

§. 11. Zur Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt sind bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre geeignet:

a) Kinder, deren Einsperrung in eine Arbeits-Anstalt auf Grund der §§. 117. bis 120. des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes vom 14. April 1856 von der betreffenden Regierung angeordnet worden ist;

b) sittlich verwahrloste oder sonst nicht angemessen unterzubringende Kinder, deren Fürsorge nach §. 3. und §. 8. dem Landarmen-Verbande obliegt;

c) andere verwahrloste Kinder, deren von den Eltern und vormundschaftlichen Behörden beantragte und von der betreffenden Kreis- und Kommunal-Behörde befürwortete Aufnahme in die Anstalt wegen ihrer tief eingewurzelten verderblichen Neigungen für erforderlich zu erachten ist. Die Zahl der in die Anstalt aufzunehmenden derartigen Kinder richtet sich nach dem Umfange der bei der Anstalt dazu vorhandenen besonderen Fonds, und darf auch in dem Falle, daß die Unterhaltungskosten für dieselben der Anstalt von anderwärts erstattet werden, ohne vorgängige Zustimmung des Provinzial-Landtages nicht mehr als zwanzig betragen;

d) die nach §. 42. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 wegen mangelnden Unterscheidungs-Vermögens freigesprochenen jugendlichen Verbrecher, deren Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt im Urtheil ausgesprochen ist.

In Betreff der Aufnahme und Detention der ad d. aufgeführten jugendlichen Verbrecher steht sowohl dem Staate als dem Provinzial-Landtage ein Kündigungsrecht zu, von welchem mindestens Ein Jahr vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Aufnahme und Detention dieser Personen ihr Ende erreichen soll, Gebrauch gemacht werden muß, ständischer Seits jedoch mit der Beschränkung, daß, so lange das Domainen-Vorwerk zu Zeitz mit der in Rede stehenden Anstalt verbunden ist, auf Verlangen mindestens funfzig Kinder dieser Kategorie in die Erziehungs-Anstalt aufgenommen werden müssen.

§. 12. Die Aufnahme der ad §. 11. sub a. bis c. gedachten Kinder in die Erziehungs-Anstalt erfolgt auf die Anordnung der betreffenden Regierung, die sub d. gedachten jugendlichen Verbrecher können jedoch auch direkt von den Gerichtsbehörden an die Anstalt abgeliefert werden.

§. 13. Die in die Korrektions-Anstalt, sowie die in die Landarmen- und die Lehr- und Erziehungs-Anstalt einzuliefernden Individuen müssen mindestens mit folgenden, in einem völlig brauchbaren Zustande befindlichen Kleidungsstücken versehen sein, nämlich mit: 1 Hemde, 1 Halstuch, 1 Paar wollenen Strümpfen, 1 Hut oder Mütze; ferner die männlichen mit: 1 Oberrock oder einer Jacke, 1 Paar Beinkleidern, 1 Paar Schuhen oder Stiefeln; und die weiblichen mit: 1 Kamsol, 1 Rock, 1 Paar Schuhen.

§. 14. Mit der Einlieferung eines Individuums in die Anstalt müssen dem Direktor derselben die erforderlichen Notizen über die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse des Eingelieferten, ein Kleiderverzeichniß, ein Signalement und ein Extrakt aus dem Strafurtheil, wenn ein solches die Einlieferung veranlaßt hat, übersendet werden. Außerdem ist bei der Einlieferung von Kindern in die Lehr- und Erziehungs-Anstalt noch der Geburtsschein, eine möglichst genaue Karakteristik des Kindes und der Impfschein desselben, oder falls es die Pocken gehabt hat, ein darüber sprechendes ärztliches Attest mitzutheilen.

§. 15. Die Verwaltung der Anstalt in Zeitz verbleibt bis auf weitere Bestimmung der Regierung zu Merseburg unter der oberen Leitung der höheren Staatsbehörden. Dieselbe ernennt auch die Beamten der Anstalt, jedoch bei der Anstellung der Oberbeamten, des Geistlichen und der Lehrer, erst auf vorgängige Anhörung des Gutachtens der ständischen Deputation (ad 1.) und legt die Resultate ihrer Verwaltung in einem alle 2 Jahre dem Ober-Präsidenten der Provinz zu erstattenden Berichte nieder, welcher dem jedesmaligen Provinzial-Landtage mitgetheilt werden soll. Dem Provinzial-Landtage steht frei, wenn er Anlaß zu Bemerkungen und Wünschen findet, solche bei dem Ober-Präsidenten der Provinz weiter zur Sprache zu bringen. Außerdem tritt eine ständische Konkurrenz noch in folgender Weise ein:

1) Von jedem Provinzial-Landtage wird eine Deputation erwählt, welche bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Eintritt der von dem nächsten Provinzial-Landtage gewählten Deputation in die Funktion der


Digitized by Google

bisherigen Deputation möglich und gesichert ist, in Wirksamkeit bleibt, und welcher von dem Ober-Präsidenten die Jahres-Rechnung zur Prüfung und Abnahme vorgelegt werden. Außerdem bedarf es ihrer Genehmigung zu Etats-Ueberschreitungen und ihrer gutachtlichen Aeußerung bei Aufstellung des Etats, sowie bei Anstellung der Oberbeamten, des Geistlichen und der Lehrer, zu welchem Behufe sich die Regierung in den betreffenden Fällen unmittelbar mit derselben in Kommunikation setzt. Ebenso ist die Deputation in den Fällen, in welchen sie Vorlagen für den Provinzial-Landtag vorbereitet und zu dem Ende noch Auskunft von der Regierung wünscht, befugt, sich unmittelbar an diese zu wenden.

2) Diese Deputation ist ferner für dieselbe Dauer ihrer Funktionen berechtigt, unter Zutritt des Departements-Raths oder sonstiger Kommissarien der Regierung die Anstalt, so oft sie es nöthig oder angemessen findet, zu besuchen, von deren Zustande und Verwaltung Einsicht zu nehmen und event. dem Ober-Präsidenten ihre Bemerkungen mitzutheilen.

3) Dem Provinzial-Landtage bleibt die Decharge der Jahres-Rechnung und die Bestätigung des Etats, sowie seine Erklärung in allen Fällen, in welchen die ständische Deputation die Mitwirkung des Provinzial-Landtages in Anspruch nehmen zu müssen glaubt, vorbehalten. Sollten in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten zwischen der Regierung einer- und dem Provinzial-Landtage beziehungsweise der ständischen Deputation andererseits Differenzen entstehen, so entscheidet zunächst der Ober-Präsident der Provinz, in höherer Instanz der Minister des Innern.

§. 16. Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung und Verfassung der Anstalt ergeben die Hausordnung, die Dienst-Instruktionen der angestellten Beamten und der Etat.

§. 17. Hinsichtlich der Kosten zur Unterhaltung der Korrektions-, Landarmen-, Lehr- und Erziehungs-Anstalt wird Folgendes festgesetzt:

1) Die Kosten der Unterhaltung der nach den §§. 117—120. des Strafgesetzes vom 14. April 1851 und §. 120. des Zusatzgesetzes vom 14. April 1856 zur Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe eingelieferten Individuen während der Dauer dieser Strafe (§. 6.) müssen gleich wie die Kosten des Transports zur Anstalt im Falle des Unvermögens der Bestraften von der betreffenden Justizbehörde erstattet werden.

2) a. Für diejenigen Personen, welche auf Grund der Artikel 11. bis 15. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 durch Resolut des Landraths oder Gemeindevorstandes zur Unterbringung in eine Arbeits-Anstalt bestimmt sind, werden die Unterhaltungs- und Transportkosten von den betreffenden Armenverbänden getragen; b. für die im §. 4. sub Nr. 2. aufgeführten liederlichen Weibspersonen werden die Transport- und Unterhaltungskosten aus fiskalischen Fonds gezahlt.

3) Die Kosten der Detention von Korrigenden, welche in den mit der Korrektions-Anstalt assoziirten ehemals westphälischen Landestheilen aufgegriffen sind, werden, soweit es sich dabei nicht um Kosten der vorstehend ad 1. und 2. gedachten Art handelt, der Anstalt von dem Kreise resp. der Stadt Halle erstattet, worin die Aufgreifung erfolgt ist. Zum Behufe dieser Erstattung wird alljährlich eine Berechnung darüber aufgestellt, wie viel im verflossenen Jahre durchschnittlich jeder Korrigend für jeden Tag seiner Detention in der Anstalt an General- und Spezialkosten mit Einschluß der wirklich aufgewendeten Transportkosten und nach Abzug des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes gekostet hat. Auf Grund dieser Berechnung werden von jedem der gedachten Kreise resp. der Stadt Halle die Kosten für so viele Tage als im verflossenen Jahre die innerhalb seiner Grenzen aufgegriffenen Korrigenden detinirt gewesen sind, mit den Kreis-Kommunal-Bedürfnissen eingezogen, nachdem jedoch zuvor die Revenüen der jenen Landestheilen gemeinschaftlich gehörigen Korrektionsfonds von der Totalsumme der am Schluß des Jahres auf sie repartirten Beiträge noch abgezogen worden sind.

4) Alle übrigen nicht zu den Kategorien ad 1. bis 3. gehörigen Kosten der Korrekions-Anstalt, mit Einschluß der Transportkosten, werden aus den vorhandenen ständischen und sonstigen Fonds der Anstalt bestritten. Insoweit diese nicht ausreichen sollten, sind dieselben nach Verhältniß der Bevölkerungszahl auf die einzelnen ehemals sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt auszuschreiben, und in jedem Kreise mit den Kreis-Kommunal-Bedürfnissen aufzubringen. Die Fonds des ganzen Instituts werden hierbei zuvörderst zur Bestreitung der auf die ehemals sächsischen Kreise beider Regierungsbezirke fallenden Generalkosten der Korrektions- und Landarmen-Anstalt und demnächst zur Bestreitung der auf diese Kreise fallenden Spezial-Unterhaltungskosten, einschließlich der Transportkosten, für die Häuslinge der Korrektions-Anstalt verwendet.

5) Die Spezial-Verpflegungskosten für die aus den ehemals sächsischen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg und den Kreisen des Erfurter Regierungsbezirks Langensalza, Weißensee, Ziegenrück und Schleu-

Digitized by Google

fingen in die Landarmen-Anstalt eingelieferten Landarmen sind denselben von dem sächsischen Landarmen-Verbande zu erstatten.

6) Die General- und Spezialkosten der Lehr- und Erziehungs-Anstalt, insoweit dieselbe einen integrirenden Theil resp. der Korrektions- und der Landarmen-Anstalt ausmacht (§. 11. litr. a. und b.), sind nach den vorstehenden hinsichtlich der Beschaffung der Kosten für die Korrektions- resp. Landarmen-Anstalt aufgestellten Grundsätzen zu bestreiten, je nachdem die Kinder zum Zwecke der Landarmen-Unterstützung oder zur Korrektion eingeliefert sind.

Dagegen müssen die Kosten des Transports und der Unterhaltung für die im §. 11. sub d. gedachten jugendlichen Verbrecher in allen Fällen aus fiskalischen Fonds und für die §. 11. sub a. gedachten, sofern dieselben zur Verbüßung der wider sie festgesetzten Gefängnißstrafe eingeliefert worden, nach Maßgabe der unter Nr. 1. dieses Paragraphen enthaltenen Festsetzung von den Justizbehörden erstattet werden.

Endlich sind die Kosten für die nach §. 11. unter c. aufzunehmenden Kinder, insoweit dieselben nicht aus Kommunal- oder Armen-Fonds oder von denjenigen, welche deren Aufnahme beantragt haben, bezahlt werden, aus den jährlich einzusammelnden freiwilligen Beiträgen für die Lehr- und Erziehungs-Anstalt und aus den Zinsen des aufgesammelten Kapitals dieser Anstalt zu decken.

Berlin, den 13. Februar 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Graf v. Schwerin.

---

144) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Haftung des Ueberverdienstes der Gefangenen für die von ihnen an den Gebäuden, Utensilien oder Inventarienstücken des Gefängnisses verübten Beschädigungen, vom 21. Mai 1860.

Auf Ihren Bericht vom 16. Mai d. J. will Ich die Ordre vom 28. Dezember 1840, (Minist.-Blatt 1841, S. 69) nach welcher der Arbeitsverdienst der Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit oder Haft niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlages oder der Beschlagnahme im Wege der Exekution sein darf, hierdurch dahin erläutern, daß dieselbe auf solche Beschädigungen nicht bezogen werden soll, welche die Gefangenen aus Muthwillen an Utensilien oder Inventarienstücken des gerichtlichen Gefängnisses, oder zum Zweck eines Ausbruches aus dem Gefängnisse an den Mauern, Umwährungen oder anderen Gebäudetheilen desselben verursachen. Berlin, den 21. Mai 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons.

An den Justiz-Minister.

VIII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

145) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (incl. Sigmaringen), die Konstruktion der Manometer an den Dampfkesseln betreffend, vom 21. Mai 1860.

Um eine übereinstimmende Auffassung der Vorschriften im §. 11. des Regulativs vom 6. Septbr. 1848 (Ges.-Samml. S. 321), betreffend die Anlage von Dampfkesseln, von Seiten der Behörden herbeizuführen, und um den Besitzern von Dampfkesseln in Bezug auf die Anbringung von Vorrichtungen zur Angabe des stattfindenden Drucks der Dämpfe jede, mit der Sicherheit des Betriebes vereinbare Erleichterung zu gewähren, bestimme ich hierdurch Folgendes:

Digitized by Google

Die Wahl der Konstruktion für die Manometer an Dampfkesseln bleibt dem Verfertiger, beziehungsweise Besitzer des Kessels auch ferner überlassen, es muß jedoch ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer vorhanden sein, mit welchem jeder Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, damit sowohl im Laufe des Betriebes, als auch bei den amtlichen Revisionen des Kessels Ueberzeugung davon zu gewinnen ist, daß das an den Kessel gebrachte Manometer den Druck der Dämpfe richtig anzeigt. Befinden sich mehrere Dampfkessel in der nämlichen Betriebsstätte, so genügt, auch wenn sie keinen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer, vorausgesetzt, daß sie sämmtlich mit demselben in Verbindung gesetzt werden können.

Vorstehende Bestimmung gilt auch von den Vorrichtungen zur Beurtheilung von Dampfspannung an Kesseln von Dampfschiffen, Lokomotiven und Lokomobilen.

Sogenannte Differential-Manometer oder Quecksilber-Manometer mit verkürzter Skala sind unter den vorerwähnten offenen Quecksilber-Röhren-Manometern nicht zu begreifen.

Berlin, den 21. Mai 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

IX. General-Postverwaltung.

146) Verfügung, eine in Berlin zu veranstaltende Ausstellung von landwirthschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen und von landwirthschaftlichen Maschinen betreffend, vom 11. Mai 1860.

Das Kuratorium der unter dem Protektorat Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm stehenden Friedrich-Wilhelm-Viktoria-Stiftung zur Ausbildung junger Landwirthe wird, einer Mittheilung des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zufolge, in Verbindung mit dem Vereine zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten im Interesse der Landwirthschaft, des Gartenbaues und der Obstzucht im Herbste dieses Jahres in Berlin eine Ausstellung von landwirthschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen und von landwirthschaftlichen Maschinen veranstalten. Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck dieses Unternehmens habe ich beschlossen, für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf dem Hin- und Rückwege auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen folgende Erleichterungen eintreten zu lassen:

1) Obst und Gemüse, welche als Eilgut aufgegeben werden, werden in Eilfracht zum einfachen, nicht zu dem erhöhten Eilfracht-Satze befördert. Der Frachtbrief hat in rother Tinte den Vermerk „Eilgut zur Ausstellung in Berlin" zu tragen, und muß im Uebrigen den weiter unten zu erwähnenden Erfordernissen entsprechen. Die Beförderung erfolgt unter Beachtung der sonstigen tarifmäßigen und insbesondere auch der Bestimmungen im §. 46. des Betriebs-Reglements für die Staats- und vom Staat verwalteten Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 207).

2) Landwirthschaftliche Maschinen und Maschinentheile werden befördert zum halben tarifmäßigen Frachtsatze, jedoch nicht unter 3 Pfennige pro Centner und Meile. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob diese Gegenstände in voller Wagenladung aufgegeben werden, oder nicht.

3) Die Beförderung von Getreidearten, Sämereien und sonstigen Produkten der Landwirthschaft und der Thierzucht erfolgt — auch bei Eilgut — zum Frachtsatze der niedrigsten (Rohprodukten)-Klasse (Wagenladungen). Lebende Thiere sind von der Ausstellung ausgeschlossen und kommen daher nicht in Betracht. Alle diese Gegenstände haben nur dann auf die Ermäßigung Anspruch, wenn sie auf dem Frachtbriefe ausdrücklich als Ausstellungs-Gegenstände bezeichnet und an das Ausstellungs-Komité addressirt, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben sind. Die angeordnete Transport-Erleichterung beginnt frühestens 4 Wochen vor dem Beginn der Ausstellung und endet 4 Wochen nach dem aus den öffentlichen Blättern bekannt werdenden Schlusse derselben. Nähere Eröffnung über Anfang und Dauer der Ausstellung wird übrigens vorbehalten.

Digitized by Google

Die Königliche Direktion veranlasse ich, hiernach seiner Zeit Ihre Güter-Expeditionen mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 11. Mai 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
die Königlichen Direktionen der vier Staats-Eisenbahnen.

Abschrift erhält das rc. zur Kenntnißnahme und mit dem Veranlassen, darauf hinzuwirken, daß die Eisenbahn-Verwaltungen Seines Bezirks sich zu entsprechenden Transport-Erleichterungen entschließen. Ich bemerke dabei, daß auch an die Königlichen Direktionen der unter Staats-Verwaltung stehenden Privatbahnen gleiche Verfügung wie an diejenigen der Staatsbahnen ergangen ist, indem vorausgesetzt worden, daß die Gesellschafts-Deputationen solcher Maßregel nicht entgegen sein würden. Ueber das Veranlaßte erwarte ich baldigst Bericht. Berlin, den 11. Mai 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
die übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen und an die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate.

X. Landstraßen und Chausseen.

147) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, bezüglich auf den Unterschied zwischen Fuhrwerken zum Fortschaffen von Personen und Fuhrwerken zur Fortschaffung von Lasten nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840, vom 16. Dezember 1859.

In der Untersuchung wider den Gutsbesitzer N., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1859 rc., für Recht erkannt: daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 12. September 1859 zu vernichten, und auf die Appellation der Polizei-Anwaltschaft das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu I. vom 7. Juni 1859 zu bestätigen, unter Niederschlagung der Kosten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 4. April 1859 passirte der Angeklagte, Gutsbesitzer N., mit einem zweispännigen gewöhnlichen Land- oder Bauerwagen die Chausseegeld-Hebestelle bei M., und es befanden sich auf dem unbeladenen Wagen nur der Angeklagte und sein Kutscher. Unter diesen Umständen sollte der Angeklagte den nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 von Fuhrwerken zum Fortschaffen von Personen zu entrichtenden Satz bezahlen, der Angeklagte weigerte sich aber, und entrichtete nur den geringeren Satz für unbeladenes gewöhnliches Landfuhrwerk. Die Steuerbehörde fand hierin eine Chausseegeld-Kontravention, der Angeklagte wurde jedoch durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu I. vom 7. Juni 1859 von dieser Anschuldigung freigesprochen, weil das Gesetz vom 29. Februar 1840 A. I. den höheren Satz nur von Wagen, die ihrer objektiven Beschaffenheit nach zum Personenverkehr bestimmt sind, fordere, dagegen den geringeren Satz von 4 Pfennigen für gewöhnliches Landfuhrwerk, gleichfalls seiner objektiven Beschaffenheit nach, festgesetzt habe, und auf den subjektiven Gebrauch keine Rücksicht nehme.

Auf die Appellation der Polizei-Anwaltschaft änderte indessen das Königliche Appellationsgericht zu Bromberg am 12. September 1859 das erste Erkenntniß dahin ab, daß Angeklagter wegen Chausseegeld-Kontravention zu einer Geldbuße von einem Thaler event. eintägigem Gefängniß verurtheilt wurde, indem es darauf ankomme, zu welchem Zwecke das Fuhrwerk auf der betreffenden Fahrt benutzt wird, was im vorliegenden Falle lediglich zum Fortschaffen von Personen geschehen sei.

Digitized by Google

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, welche unrichtige Anwendung des Gesetzes behauptet, ist begründet.

Der Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 95.) unterscheidet Fuhrwerke zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets ꝛc., und Fuhrwerke zum Fortschaffen von Lasten, bei letzteren aber wieder beladenes und unbeladenes, sowie endlich bei dem unbeladenen Fuhrwerke zum Fortschaffen von Lasten Frachtwagen und gewöhnliches Landfuhrwerk. Es ergiebt sich hieraus, namentlich aus den bei „dem Fuhrwerke zum Fortschaffen von Personen" genannten Beispielen: „Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets", sowie aus der Unterscheidung zwischen Frachtwagen und gewöhnlichem Landfuhrwerke, daß es hierbei nicht auf den jedesmaligen Gebrauch des Fuhrwerkes, ob es auf der in Rede stehenden Fahrt zufällig zum Fortschaffen von Personen oder von Sachen benutzt wird, sondern nur auf den allgemeinen Karakter des Fuhrwerks ankommt, nämlich, ob es seiner Natur und Beschaffenheit nach wesentlich und hauptsächlich zum Fortschaffen von Personen oder Lasten bestimmt ist, dergestalt, daß bei einem im Allgemeinen und vorzugsweise zum Fortschaffen von Personen bestimmten Fuhrweike es für den zu entrichtenden Tarifsatz gleichgültig ist, wenn sich auch Sachen darauf befinden, sowie umgekehrt, falls das Fuhrwerk hauptsächlich seiner Natur nach zum Fortschaffen von Lasten dient, die darauf etwa befindlichen Personen ganz unberücksichtigt bleiben sollen.

Im vorliegenden Falle hat nun der Angeklagte nach der übereinstimmenden thatsächlichen Feststellung beider vorigen Richter mit einem gewöhnlichen unbeladenen Landwagen oder Bauerwagen, einem, wie auch der zweite Richter nicht bezweifelt, im Allgemeinen zum Fortschaffen von Lasten bestimmten Fuhrwerke, die Chausseegeldhebestelle passirt; der Angeklagte war daher, obwohl er und sein Kutscher sich auf dem Wagen befanden, auch nur zur Entrichtung des tarifmäßigen Satzes für unbeladenes gewöhnliches Landfuhrwerk mit 4 Pfennigen für jedes Zugthier verpflichtet.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit des Artikels 107. Nr. 1. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war in der Sache selbst auf die Appellation der Polizei-Anwaltschaft das erste den Angeklagten freisprechende Erkenntniß zu bestätigen.

---

148) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die vorläufige Straf-Festsetzung bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen betreffend, vom 7. Juni 1860.

Der ꝛc. erwiedern wir auf den Bericht vom 4. April c., daß die Bestimmungen unseres Erlasses vom 13. Dezember v. J., (Minist.-Bl. S. 336.) wonach zur vorläufigen Straffestsetzung bei Chaussee-Polizei-Kontraventionen nur der Landrath und nicht die Orts-Polizei-Behörde kompetent ist, lediglich auf dem Gesetze beruhen und keine andere als die sich hieraus ergebende Rücksicht genommen haben. Soweit das Gesetz entscheidet, muß dasselbe zur Norm genommen werden, und können entgegenstehende Rücksichten weder generell noch in einzelnen Bezirken Geltung gewinnen. Das Gesetz vom 14. Mai 1852 ist aber in der durch obigen Erlaß ausgesprochenen Weise bindend. Der in jenem Gesetz gebrauchte Ausdruck „sein Ressort" bedingt zwar nicht für alle Fälle eine Beschränkung auf Uebertretungen, welche auch für einen bestimmten Ort ergangene Verordnungen verletzen, aber wohl eine Beschränkung auf die Fälle, welche dem Gebiete der örtlichen Polizei-Verwaltung anheimfallen. Dieser ist nach dem Gesetz die Grundlage und das Maaß für das Recht der Straf-Festsetzung, die Chaussee-Verwaltung aber ist nicht im Ressort der örtlichen Polizei begriffen.

Das von der ꝛc. bezogene Reglement vom 30. September 1852 (Minist.-Bl. S. 259) steht dieser Auffassung viel mehr zur Seite, als entgegen. Das zweite Alinea des §. 2. enthält aus den obigen Gründen eine ganz ähnliche Ausnahme der Kompetenz der Orts-Polizei in Betreff der bezüglich des Deichwesens vorkommenden Uebertretungen.

Hiernach muß es bei den getroffenen Bestimmungen sein Bewenden behalten und ist danach zu verfahren.

Berlin, den 7. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc.	Der Finanz Minister.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Schede.	Im Auftrage: v. Pommer-Esche.	In Vertretung Sulzer.

Digitized by Google

XI. Militair-Angelegenheiten.

149) Erlaß an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, die Diäten der als Mitglieder der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige fungirenden Gymnasial-Direktoren und Lehrer betreffend, vom 7. Mai 1860.

Als außerordentliche, von den Herren Ober-Präsidenten zu ernennende Mitglieder der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige sind im §. 26. der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3) der Direktor und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule bestimmt worden, wogegen die durch §. 4. der Instruktion vom 21. Januar 1822 getroffene Anordnung der Zuziehung von sachverständigen Männern des Kaufmanns- und Fabrikanten-Standes, der Landwirthschaft, sowie des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter aufgehoben ist.

Da den bei der Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden jungen Leute als Examinatoren zuzuziehenden Lehrern eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei dieser Prüfung nicht obliegt, so genehmigen wir hierdurch, daß den gedachten Lehrern für jeden einzelnen Tag, an welchem dieselben bei der Prüfung zugegen gewesen sind, drei Thaler Prüfungs-Gebühren aus dem Extraordinarium der betreffenden Regierungs-Hauptkasse gewährt werden.

Ew. rc. ersuchen wir ergebenst, das Weitere hiernach gefälligst zu veranlassen, und im Interesse der Staatskasse dahin zu wirken, daß bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen Ihres Verwaltungs-Bezirks die Dauer der Prüfung auf das ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Prüfung zulässige Minimum der Tagezahl beschränkt werde. Berlin, den 7. Mai 1860.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

---

150) Erlaß an die obern Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Behandlung der Anträge auf Entlassung aus dem Reserve-Verhältniß behufs der Auswanderung betreffend, vom 12. Mai 1860.

Unter den gegenwärtigen, veränderten Verhältnissen finden wir uns veranlaßt, die durch den Erlaß vom 27. Juli 1859 (Minist.-Bl. S. 235) bis auf Weiteres aufrecht erhaltene Bestimmung des Kriegs-Ministeriums vom 8. März pr.,

betreffend die Beschränkung der Auswanderungen der Reserve-Mannschaften,

hiermit aufzuheben.

Demnach sind fortan Anträge auf Entlassung aus dem Reserve-Verhältniß, Behufs der Auswanderung, auf dem durch den Erlaß vom 28. Juni 1850 (Minist.-Bl. 231) vorgeschriebenen Wege dem Kriegs-Ministerium wieder vorzulegen.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir die gefällige weitere Veranlassung hiernach ergebenst anheim.

Berlin, den 12. Mai 1860.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Digitized by Google

151) Erlaß an das Königliche General-Kommando zu Münster und an das Königliche Ober-Präsidium der Rhein-Provinz, das bei Ertheilung von Entlassungs-Urkunden an Mannschaften aus dem Reserve-Verhältniß zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 31. Mai 1860.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium erwiedern wir auf die in den beiden Berichten vom 24. und 30. April d. J. gestellte allgemeine Anfrage, wegen des bei Ertheilung von Entlassungs-Urkunden an Mannschaften aus dem Reserve-Verhältniß zu beobachtenden Verfahrens, ergebenst, daß die Bestimmungen des §. 15. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 weder auf die dem Heere, noch auf die der Marine angehörigen, im §. 17. sub 1. des Indigenat-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 bezeichneten, männlichen Unterthanen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre Anwendung finden, sondern lediglich auf solche Individuen Bezug haben, die entweder noch nicht ersatzpflichtig — vom 17. bis 20. Lebensjahre — oder aus irgend einem Grunde vom 20. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre von der Einstellung befreit geblieben sind. Auch die im §. 17. sub 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 gedachten Mannschaften werden von den Vorschriften des §. 15. der Ersatz-Instruktion nicht betroffen. Für diese ist die Beibringung eines Zeugnisses der Kreis-Ersatz-Kommission darüber, daß die Auswanderung nicht in der Absicht unternommen werde, der ferneren Verpflichtung zum Heere ꝛc. zu entgehen, nirgends angeordnet. Es bewendet vielmehr hier bei dem bisherigen Verfahren, wonach, wenn Entlassungsgesuche derartiger Individuen von den betreffenden Civilbehörden befürwortet werden, durch den Bataillons-Kommandeur in Erwägung zu nehmen ist, ob die Zahl der in seinem Bezirke vorhandenen Reserven die Auswanderung gestattet, und, falls dies zutrifft, auch seinerseits sonstige Bedenken nicht obwalten, eine zustimmende Erklärung abzugeben, demnächst aber die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums einzuholen ist. ꝛc. ꝛc. Berlin, den 31. Mai 1860.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Sulzer.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung: Hering.

---

152) Erlaß an das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium zu Stettin, die Verhältnisse der Lootsen in Bezug auf Ableistung ihrer Militairpflicht betreffend, vom 4. Juni 1860.

Aus dem von dem Königlichen General-Kommando mir, dem Kriegs-Minister, mittelst des gefälligen Schreibens vom 30. Dezember v. J. eingereichten Ersatzberichte der fünften Infanterie-Brigade geht hervor, daß auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. August 1835 ein Lootse zur Ableistung seiner Militairdienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung designirt worden ist.

Da die erwähnte allerhöchste Bestimmung nicht in die neue Ersatz-Instruktion übergegangen, ist dieselbe mit dem 1. Januar d. J. außer Kraft getreten und darf fortan nicht mehr in Anwendung gebracht werden, wonach wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium das Weitere ergebenst anheimstellen.

Mit dem Inhalt des mir, dem Minister des Innern, bereits zur Sache erstatteten und zur Kenntnißnahme des Königlichen General-Kommandos in Abschrift hier beigefügten Berichts des Königlichen Ober-Präsidiums vom 3. d. M. erklären wir uns einverstanden.

Berlin, den 4. Juni 1860.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Sulzer.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung: Hering.

Digitized by Google

XII. Verwaltung der Staats-Schulden.

153) Verfügung an die Königlichen Regierungs-Präsidien, das beim Vorkommen falscher Kassen-Anweisungen und Banknoten zu beobachtende Verfahren, betreffend, vom 3. Mai 1860.

Durch unseren Erlaß vom 9. April 1838 ist unter Nr. 2. und 5. vorgeschrieben, daß die Königlichen Kassen, an welche falsche Kassen-Anweisungen als Zahlungsmittel entweder mit Begleitschreiben eingesandt, oder von anscheinend unverdächtigen Zahlungspflichtigen persönlich eingezahlt werden, die Falschstücke nebst dem Begleitschreiben oder beziehungsweise einer über die erfolgte Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung an das Königliche Regierungs-Präsidium einzureichen haben, von welchem sodann die erforderlichen Nachforschungen nach den Verbreitern und resp. Verfertigern der Falschstücke zu veranlassen seien.

Das nämliche Verfahren hat auch in Gemäßheit des Cirkularschreibens des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums vom 11. Oktober 1847 in Betreff falscher Noten der Preußischen Bank stattgefunden, bis in Bezug auf diese die in unseren Erlassen vom 29. Juli 1857 und 16. April 1858 bestimmten Abänderungen getroffen wurden, welche jedoch durch den Erlaß vom 19. v. M. wieder aufgehoben sind, so daß also auch in Betreff falscher Banknoten das anfänglich vorgeschriebene Verfahren zur Zeit wieder maaßgebend ist.

Da es aber, um die Verfertiger und Verbreiter falscher Papiere zu entdecken, wesentlich darauf ankommt, die Spuren der Verbreitung derselben augenblicklich zu verfolgen, so wird die in den Erlassen vom 9. April 1838 und 11. Oktober 1847 vorgeschriebene zeitraubende Einsendung der zum Vorschein kommenden falschen Papiere von Seiten der Königlichen Kassen an das Königliche Regierungs-Präsidium hierdurch aufgehoben.

Dagegen haben die Königlichen Kassen von jetzt ab alle als Zahlungsmittel bei ihnen eingehende falsche Kassen-Anweisungen oder Banknoten, ohne Unterschied, ob sie mit Begleitschreiben eingesandt, oder von Zahlungspflichtigen persönlich eingezahlt werden, und ob die empfangende Kasse sich an demselben Orte befindet, wo die Königliche Regierung ihren Sitz hat, oder nicht, ohne Zeitverlust mit dem betreffenden Begleitschreiben, Etikett ꝛc. oder beziehungsweise mit der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung an die Orts-Polizeibehörde zu übersenden. Diese hat alsdann, ebenfalls ohne Verzug, die nach Beschaffenheit der Umstände nöthig erscheinenden Nachforschungen nach den Verbreitern und dem Ursprunge der Falschstücke entweder selbst, oder im Wege der Requisition vorzunehmen, und wenn alle Mittel, die wissentlichen Verbreiter und den Verfertiger der Falschstücke zu entdecken, als erschöpft zu betrachten sind, die schriftlichen Verhandlungen nebst den falschen Papieren an das Königliche Regierungs-Präsidium einzureichen, welches dieselben an uns einzusenden hat. Sollte sich im Laufe der polizeilichen Recherchen ein erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstellen, so muß die Polizeibehörde sofort und noch vor Ablieferung der schriftlichen Verhandlungen dem Königlichen Regierungs-Präsidium davon Anzeige machen.

Berlin, den 3. Mai 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 10. Juli 1860.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 7. Berlin, den 15. August 1860. 21ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

154) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu N., den Zwölftel-Abzug zum Pensionsfonds bei der Wiederanstellung unfreiwillig ausgeschiedener Beamten betreffend, vom 19. April 1860.

Durch die Verfügung vom 1. Januar 1849 (Minist.-Bl. S. 7) ist nachgegeben, daß einem früher seines Amtes entsetzten oder unfreiwillig entlassenen Beamten bei dessen späterer Wiederanstellung von der neuen Besoldung der Zwölftel-Abzug zum Pensionsfonds, sofern ein solcher früher bereits entrichtet worden, nicht gemacht werde. Hiernach ist fortan nicht weiter zu verfahren, vielmehr darauf zu halten, daß jeder aus einer pensionsbeitragspflichtigen Stelle unfreiwillig ausgeschiedene Beamte, wenn er demnächst in einer solchen Stelle wieder angestellt wird, gleich den neu angestellten Beamten den vorerwähnten Abzug zum Pensionsfonds von dem ganzen neuen Gehalte unverkürzt entrichte.

Erhält ein unfreiwillig mit Gehalts-Verminderung versetzter Beamter, welcher Pensionsbeiträge zu entrichten hatte, späterhin eine Gehaltszulage, so ist von deren vollem Betrage, auch soweit die Zulage mit Hinzurechnung des von dem Beamten bezogenen verminderten Gehaltes innerhalb des früheren pensionsbeitragspflichtigen Diensteinkommens bleibt, der Zwölftel-Abzug zum Pensionsfonds zu machen.

Berlin, den 19. April 1860.

Der Finanz-Minister.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

155) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Ausführung des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens betreffend, vom 23. Juni 1860.

Nach Inhalt des Gesetzes vom 21. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 211) und der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage (Ges.-Samml. S. 213) sind die dem Staate in Gemäßheit der Allerhöchsten Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten (Ges.-Samml. S. 61) und der §§. 11 u. ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 273) zu bestellenden Kautionen vom 1. Juli d. J. ab in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Zur Ausführung des Eingangs gedachten Gesetzes eröffne ich der Königlichen Regierung im Anschlusse an die Bestimmungen desselben Folgendes:

1) Die inländischen Staatspapiere, welche zur Kautionsbestellung verwendet werden dürfen, sind zur Zeit: die $4\frac{1}{2}$ resp. 5prozentigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe der Jahre 1848, 1850, 1852, 1854, 1855, 1856, 1857 und 1859, die 4prozentigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, die Obligationen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, die 4prozentigen Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, die $3\frac{1}{2}$prozentigen Staatsschuldscheine, die $3\frac{1}{2}$prozentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und die von dem Regierungs-Präsidium in Merseburg im Auftrage der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine vom Jahre 1836.

2) Von den Kautionen der Beamten meines Ressorts sind die Kautionen der Regierungs-Hauptkassen-Beamten und die Kautionen derjenigen, der Königlichen Regierung untergebenen Beamten, welche der Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen- und Forstverwaltung angehören, bei der Regierungs-Hauptkasse zu deponiren. Wegen Aufbewahrung der von den Beamten anderer Verwaltungen, so wie wegen Aufbewahrung der von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften im dortigen Verwaltungsbezirk zu bestellenden Kautionen wird besondere Verfügung ergehen.

3) Die bei der Regierungs-Hauptkasse aufzubewahrenden Kautionen sind vorschriftsmäßig außer Kours zu setzen und mit den dazu gehörigen Talons im Dokumenten-Depositorium niederzulegen.

4) Werden als Kaution hinterlegte Effekten zur Tilgung ausgeloost, so sind die Kautionsbesteller darauf aufmerksam zu machen und aufzufordern, dieselben zur Vermeidung eines Zinsverlustes rechtzeitig durch andere Staatspapiere von gleichem Nominalbetrage zu ersetzen. Die Realisirung der gekündigten Effekten und der Ankauf der in Stelle derselben zu hinterlegenden Staatspapiere sind, wenn die Umstände im Interesse des Kautionsbestellers dies wünschenswerth machen, auf den Antrag desselben von der Regierungs-Hauptkasse zu bewirken. Wird ein Antrag der Art nicht gestellt, und werden die ausgeloosten Effekten gleichwohl binnen Jahresfrist nach den Fälligkeits-Terminen nicht ausgetauscht, so sind dieselben von der Regierungs-Hauptkasse zu realisiren. Der Kautionspflichtige ist hiervon zu benachrichtigen, und der eingezogene Geldbetrag so lange als Kaution zu asserviren, bis der Kautionspflichtige eine andere Kaution in Effekten bestellt.

5) Bei Hinterlegung der Kaution ist dem Kautionsbesteller ein Empfangsschein nach dem anliegenden Schema zu ertheilen, in welchem der Name desselben, der Grund der Kautionsbestellung und die als Kaution deponirten Effekten nach Gattung, Litera, Nummer und Betrag genau anzugeben sind. Der Empfangsschein ist von dem Kassen-Kurator zu visiren. Etwa eintretende Veränderungen in dem Bestande einer Kaution sind auf dem Empfangsscheine zu vermerken. Event. ist der ertheilte Empfangsschein zurückzuziehen und durch einen neuen zu ersetzen.

6) In den Vorschriften, denenzufolge in gewissen Fällen die allmälige Ansammlung von Kautionsbeträgen gestattet ist, hat das Gesetz vom 21. Mai d. J. nichts geändert. Die Ansammlung der zur Beschaffung der Kautions-Effekten erforderlichen Geldmittel erfolgt in Fällen dieser Art durch die dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörde. Die letztere hat auch den Ankauf der Kautionseffekten aus den angesammelten Geldmitteln nach den Anträgen des Kautionspflichtigen zu bewirken, die angekauften Effekten nebst den etwa dazu gehörigen Talons aber der Regierungs-Hauptkasse zu überweisen.

7) Die Kautionen, welche nach dem Gehalte des Kautionspflichtigen sich bemessen, müssen nach §. 4. des Gesetzes vom 21. Mai d. J. mindestens 50 Thlr. betragen und durch die Zahl 50 theilbar sein. Bei Festsetzung der mehr als 50 Thlr. betragenden Kaution der Art in meinem Ressort sind Beträge, welche durch 50 nicht theilbar sind, nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Summe von 25 Thlr. nicht erreichen, während Beträge von 25 Thlr. und darüber für volle 50 Thlr. zu rechnen sind. Wenn also beispielsweise ein Beamter eine Kaution in Höhe der Hälfte seines Gehalts zu bestellen hat, und die letztere 160 Thlr. beträgt, so ist die Kaution auf 150 Thlr. festzusetzen, wogegen die Bestellung einer Kaution von 200 Thlr. zu verlangen ist, sofern die Hälfte des Gehalts auf 175 Thlr. sich beläuft.

8) Ist nach §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai d. J. die in baarem Gelde erlegte Kaution zurückzuzahlen,

Digitized by Google

und eine neue Kaution in Effekten zu bestellen, so muß der Zurückzahlung der ersteren die anderweitige Kautionsbestellung vorangehen. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat in dergleichen Fällen zu bescheinigen, daß die anderweitige Kautionsbestellung bewirkt worden, und wer zur Empfangnahme der baaren Kaution berechtigt ist. Die Rückzahlung erfolgt sodann gegen Rückgabe des quittirten Kautions-Empfangscheins. Machen die Umstände im Interesse der Kautionspflichtigen es wünschenswerth, so kann auf dessen Antrag die anderweitige Kaution ganz oder theilweise von der Regierungs-Hauptkasse nach Ueberweisung der nöthigen Geldmittel, event. gegen Aushändigung des Kautions-Empfangscheins und gegen Cession der baaren Kaution oder des erforderlichen Theils derselben beschafft werden.

9) Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Kautionsbesteller auf Rückgabe der Kaution Anspruch haben, bewendet es im Uebrigen bei den bestehenden Bestimmungen. Berlin, den 23. Juni 1860.

Der Finanz-Minister.

---

156) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend, vom 5. Juli 1860.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 23. v. M. (Minist.-Bl. S. 129), welche der Herr Finanz-Minister zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai d. J. und der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage wegen Bestellung der Amts- und Zeitungs-Kautionen vom 1. Juli d. J. ab, erlassen hat, eröffne ich der Königlichen Regierung in Betreff des diesseitigen Ressorts Folgendes:

1) Die von Subaltern- und Unterbeamten der Lokalbehörden, mit Ausnahme der Rendanten der Special-Kassen, vom 1. d. M. ab zu bestellenden Amts-Kautionen, z. B. die Kautionen der Oekonomie-Inspektoren und Hausväter bei den Straf-Anstalten, der Exekutoren bei Polizei-Behörden ꝛc. sind bei den Spezialkassen der betreffenden Lokalbehörden, dagegen die Kautionen der Rendanten dieser Kassen bei der Regierungs-Hauptkasse unterpfändlich niederzulegen.

2) Die Amts-Kautionen, welche Beamte der Provinzial-Behörden zu bestellen haben, z. B. die bei der Amtsblatts-Verwaltung mit Gelderhebung beauftragten Beamten, werden bei der Regierungs-Hauptkasse deponirt.

3) Die von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften im dortigen Departement zu bestellenden Kautionen werden bei der Regierungs-Hauptkasse aufbewahrt. Berlin, den 5. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Hinsichtlich der Kautionen, welche die vom hiesigen Polizei-Präsidium ressortirenden Beamten, sowie die Zeitungs-Herausgeber in Berlin zu bestellen haben, ergeht an diese Behörde besondere Verfügung.

Im Uebrigen sind die von dem Herrn Finanz-Minister in der Cirkular-Verfügung vom 23. v. M. ertheilten allgemeinen Vorschriften auch bei Bestellung der Kautionen von Beamten meines Ressorts und bei Bestellung der Zeitungs-Kautionen gleichmäßig in Anwendung zu bringen. Berlin, den 5. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Abschrift vorstehenden Erlasses theile ich dem Königlichen Polizei-Präsidium nebst der beiliegenden Abschrift der darin allegirten Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. v. M. zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mit, die darin ertheilten Anordnungen bei Bestellung von Kautionen Seitens der von dem Königlichen Polizei-Präsidium ressortirenden Beamten, sowie Seitens hiesiger Zeitungs-Verleger, vom 1. Juli c. ab, in gleicher Weise zu beachten, wobei an Stelle der Regierungs-Hauptkasse die hiesige Polizei-Hauptkasse tritt.

Die von den Vorstands-Beamten der Polizei-Hauptkasse zu bestellenden Kautionen sind ebenfalls bei dieser Kasse zu asserviren. Berlin, den 5. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Digitized by Google

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

157) Bekanntmachung und Cirkular-Erlaß, die Aufnahme von Civil-Eleven in die Central-Turn-Anstalt zu Berlin und die Einführung des Turn-Unterrichts in den Elementarschulen und höheren Unterrichts-Anstalten betreffend, vom 26. Mai 1860.

Am 1. Oktober d. J. wird ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disziplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Kursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und zur Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt. Die betreffenden Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen. Bei dieser Gelegenheit veranlasse ich die Königliche Regierung, der ausgedehnteren Einführung des Turn-Unterrichts in den Schulen eine erhöhte Aufmerksamkeit und Theilnahme zuzuwenden. Der gymnastische Unterricht, wie dessen Ertheilung in der Central-Turn-Anstalt gelehrt wird, steht in engem Zusammenhang mit dem gegenwärtig in der Königlichen Armee zur Anwendung gebrachten System der militairischen Ausbildung des Soldaten. Es muß also Werth darauf gelegt werden, daß, abgesehen von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer und körperlicher Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnastischen Uebungen in der Schule unmittelbar die Wehrhaftmachung des Volkes fördern zu können.

Der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turn-Anstalt befolgten System erfordert nicht kostspielige Einrichtungen und Apparate, und kann also die Einführung desselben von Seiten des Kostenpunkts bei den meisten Schulen keine erhebliche Schwierigkeit finden.

Die meisten städtischen Kommunen werden, wenn ihnen die richtige Auffassung der Sache vermittelt wird, keinen Anstand nehmen, für die männliche Jugend ihrer Schulen geordnete gymnastische Uebungen einzuführen, und wo größere Schulsysteme vorhanden sind, geeignete Lehrer in der hiesigen Central-Turn-Anstalt ausbilden zu lassen. Je mehr aber aus den Seminarien, wo bereits in der Central-Turn-Anstalt vorgebildete Lehrer wirken, mit dem Betrieb der Gymnastik vertraute Elementarlehrer in die Schulen übertreten, desto leichter wird es werden, in allen, auch den Land-Schulen, die Elementar-Uebungen der Gymnastik zur Einführung und Anwendung zu bringen.

Dieselben werden sich mit den jugendlichen Spielen und mit der Begehung vaterländischer Festtage in angemessene Verbindung bringen lassen, und wird es nur darauf ankommen, die Bevölkerung den Nutzen der gymnastischen Uebungen und deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit des Volkes verstehen zu lehren und darauf Bedacht zu nehmen, daß die angemessene Leibesübung der Jugend zur Volkssitte werde.

Ich erwarte, daß die Königliche Regierung Sich die Förderung dieser Sache besonders angelegen sein lasse und die Theilnahme der Lehrer, Schul-Inspektoren und Ortsbehörden für dieselbe in erfolgreicher Weise in Anspruch nehme. Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen

Digitized by Google

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung.

Die Cirkular-Verfügung vom 4. August 1856, durch welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium aufgefordert worden ist, in geordneter Reihenfolge Turnlehrer an den Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts für den Kursus der Central-Turn-Anstalt anzumelden, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt, indem dergleichen Anmeldungen nur spärlich und nicht dem Bedürfniß entsprechend seither eingegangen sind. Ich wiederhole daher jene Aufforderung und veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, nicht etwa nur Meldungen einzelner Lehrer abzuwarten, sondern das Bedürfniß der betreffenden Anstalten selbstständig zu prüfen und die Ausbildung geeigneter Turnlehrer für dieselben ex officio anzuordnen. Besonders sind die Schullehrer-Seminarien zu berücksichtigen, und ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese sämmtlich in nicht zu langer Zeit mit ordnungsmäßig ausgebildeten Turnlehrern versehen sind, damit auf diese Weise des Turnwesens kundige Elementarlehrer das Interesse für dasselbe in den weiteren Kreisen der Bevölkerung thatsächlich anzuregen im Stande sind. Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

158) Cirkular-Erlaß vom 16. Juni 1860, die Ausführung des Gesetzes über das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld vom 14. Mai 1860 betreffend.

Durch das nächste Blatt der Gesetz-Sammlung wird das Gesetz vom 14. Mai d. J., betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld zur Publikation gelangen. Indem ich die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf dasselbe richte, bemerke ich Folgendes:

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

1) Gemäß §. 10. des Gesetzes ist bis zu etwaiger anderweiter Feststellung das Einzugsgeld in dem bisherigen Betrage insoweit fortzuerheben, als letzterer den betreffenden durch §. 3. bestimmten höchsten Satz nicht übersteigt.

2) Wenn es sich in der Zukunft um die Genehmigung von Gemeinde-Beschlüssen handelt, welche Festsetzung des Einzugsgeldes zum Gegenstande haben, so sind als leitende Gesichtspunkte festzuhalten:

a. daß innerhalb einer und derselben Gemeinde eine Abstufung der Sätze, z. B. nach den Vermögens- oder Familien-Verhältnissen der Zuziehenden, wie solche einiger Orten besteht, nicht zu gestatten;

b. daß die im §. 3. erwähnten Sätze, Maximalsätze, also nicht ohne Weiteres einer jeden Stadt der betreffenden Kathegorien zu gewähren sind;

c. daß vielmehr innerhalb der gezogenen Grenzen in jedem Falle die Angemessenheit des Seitens der Gemeinde beschlossenen Satzes sowohl an und für sich als im Vergleich zu den übrigen Stadtgemeinden der Prüfung nach Maßgabe der Größe, Wohlhabenheit und Nahrhaftigkeit der Gemeinde, sowie nach Maaßgabe ihres Kommunal- und Stiftungs-Vermögens, ihrer Schulden- und Steuer-Verhältnisse bedarf, und daß vom Standpunkte der Staatsregierung aus die Ermäßigung der bestehenden Sätze, selbst wo dieselben hinter den Maximalsätzen zurückbleiben, im Allgemeinen mehr zu begünstigen ist, als eine etwaige Erhöhung derselben.

II. In Betreff des Bürgerrechtsgeldes.

1) Während ein Bestreben der Stadtgemeinden nach möglichster Steigerung des Einzugsgeldes vielfach bemerkbar geworden, hat sich eine gleiche Tendenz bezüglich des Hausstandsgeldes nicht gezeigt. Es konnte daher ein Bedürfniß nach näherer Begrenzung der Sätze des Bürgerrechtsgeldes um so weniger anerkannt werden, als die unbemitteltere Einwohnerklasse von der Abgabe ohnehin frei bleibt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß es Aufgabe der Königlichen Regierung sein wird, darüber zu wachen, daß auch fernerhin bei Normirung des Bürgerrechtsgeldes überall Maaß gehalten und schroffe Verschiedenheiten in der Behandlung des Gegenstandes Seitens der einzelnen Gemeinden vermieden werden.

Digitized by Google

2) Wo in dem Betrage der Abgabe Abstufungen in Aussicht genommen werden, wird es sich empfehlen, dieselben an die Wahleintheilung der Bürgerschaft (§. 13. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) dergestalt anzulehnen, daß den 3 Wahlabtheilungen 3 Stufen des Bürgerrechtsgeldes entsprechen, und daß entweder die neuen Bürger, jenachdem sie bei Erwerb des Bürgerrechts in die 1ste, 2te oder 3te Abtheilung eintreten, auch mit dem höchsten, mittleren oder niedrigen Satze des Bürgerrechtsgeldes zu veranlagen sind, oder daß zwar die Stufen nach festen Normen des Einkommens oder der Steuern abgegrenzt, bei dieser Abgrenzung aber zugleich darauf Bedacht genommen werde, daß dieselbe in den Resultaten thunlichst nahe mit den Grenzen der Wahlabtheilungen zusammentrifft. Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme von Stralsund und Sigmaringen.

Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme. Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
die Herren Ober-Präsidenten der sechs östlichen Provinzen, ebenso an die Herren Ober-Präsidenten von Westphalen und der Rheinprovinz mit einem Zusatz in Betreff der Landgemeinden.

---

159) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Befugniß der Gemeinden zur Zurückweisung verarmter Personen, vom 26. Juni 1860.

Der Königlichen Regierung gebe ich die Anlagen des Berichts vom 11. d. M. mit dem Eröffnen hierneben zurück, daß ich die in dem Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz N. vom 14. April d. J. ausgesprochene Ansicht über die dem §. 3. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, betreffend die Aufnahme neuanziehender Personen, zu gebende Auslegung nur für gerechtfertigt erachten kann.

Das in dem diesseitigen Reskripte vom 10. November 1847 (Minist.-Bl. S. 277) bezüglich der Interpretation des §. 4. l. c. als entscheidend bezeichnete Motiv,

daß die den Gemeinden in diesem Gesetz beigelegte Befugniß zur Zurückweisung verarmter Personen nicht nur den Schutz gegen die an die Domizilirung geknüpfte, sondern auch gegen die durch den fortgesetzten Aufenthalt entstehende Verpflichtung zur Armenpflege bezwecke,

findet mit vollkommen gleicher Berechtigung auf den ganzen Inhalt des Gesetzes, also namentlich auch auf den §. 3. l. c., und nicht blos auf Fälle, wo es sich um Zurückweisung von im Sinne des §. 4. erwerbsunfähigen Personen handelt, Anwendung. Der von der Königlichen Regierung relevirte Gegengrund, daß der Gesetzgeber mit dem im §. 3. gebrauchten Ausdruck:

„die Angehörigen ꝛc. bei sich aufzunehmen“,

augenscheinlich eine andere Bedeutung, als mit dem, in demselben Gesetz für Wohnsitznahme und vorübergehendes Verweilen promiscue gebrauchten Ausdruck: „Aufenthalt“ beabsichtigt, und daher die Aufnahme als domizilirter Ortseinwohner, resp. als Gemeinde-Mitglied im Sinne gehabt habe, widerlegt sich einfach aus dem Umstande, daß das fragliche Gesetz gleich in seinem Eingange die Bestimmungen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke ganz allgemein als den Gegenstand der gesammten nachfolgenden Anordnungen bezeichnet, also unter Aufnahme die Gestattung des Aufenthalts in beiden vorgedachten Beziehungen begreift. Es ergiebt überdies der Sinn und Zusammenhang des §. 3., daß das Wort Aufnahme darin nicht einen Gegensatz zu dem ebenda gebrauchten Worte Aufenthalt, sondern lediglich ein Correlat zu demselben bilden, also auch hier den zweifachen Begriff der Gestattung des Domizils und des vorübergehenden Verweilens hat ausdrücken sollen.

Kann hiernach die im §. 3. beruhende Zurückweisungsbefugniß gegen vorübergehend sich aufhaltende eben so gut, wie gegen die, Niederlassung suchende Individuen ausgeübt werden, so erscheint es selbst unzulässig, diese Befugniß den Gemeinden in solchen Fällen, wo es sich um Dienstboten oder andere unselbstständige Personen der im §. 2. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 erwähnten Kategorien handelt, allgemein abzusprechen. Denn wenn auch solche Personen nach der angezogenen Gesetzesstelle durch das

Digitized by Google

Dienstverhältniß allein einen Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2 am Orte des Dienstes nicht erwerben können, so ist doch dadurch nicht ausgeschlossen, wie in der Verwaltung bisher konstant festgehalten worden ist, daß der bloße fortgesetzte Aufenthalt auch solcher Individuen einen Unterstützungs-Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 3 zu begründen geeignet ist, und das allgemeine Motiv jener Zurückweisungsbefugniß trifft daher bei den Personen dieser Kategorie ebensowohl, wie bei den durch kein solches Dienstverhältniß gebundenen, zu.

Auch aus diesem Gesichtspunkt ergiebt sich daher kein Anlaß zu einer von der angefochtenen Ober-Präsidial-Verfügung abweichenden Entscheidung. Berlin, den 26. Juni 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

160) Bescheid an den Orts-Vorstand zu N., die Anwendung der für die Gründung neuer Ansiedelungen bestehenden Gesetze auf Windmühlen betreffend, vom 9. Juni 1860.

Dem Orts-Vorstande wird auf die am 29. März d. J. hier eingegangene Vorstellung nach näherer Erörterung des Sachverhältnisses eröffnet, daß die Königliche Regierung zu N. die landräthliche Entscheidung vom 17. November v. J., durch welche dem Mühlenbesitzer S. die Erlaubniß zum Aufbau einer Windmühle auf dem zu H. gehörigen Berge mit Rücksicht auf die für die Gründung neuer Ansiedelungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften versagt worden ist, mit Recht außer Kraft gesetzt hat, da durch die Errichtung einer Windmühle eine neue Ansiedelung im Sinne des Gesetzes, d. h. ein mit Wohngebäuden versehenes Etablissement nicht entsteht, und sonach die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. 1845 S. 25 und 1853 S. 241) auf das Unternehmen des S. überhaupt nicht in Anwendung gebracht werden können. Es muß sonach bei dem Resolute der Königlichen Regierung vom 26. Februar d. J., insbesondere bei dessen Bestimmung, daß die Zulässigkeit des Windmühlenbaues einer anderweiten Beurtheilung der Behörden zu unterziehen, lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin, den 9. Juni 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

161) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Anstellung der mit Versorgungs-Ansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger im Kommunal-Forstdienste betreffend, vom 4. Juni 1860.

Durch den Tod des als kommissarischer Kommunal-Förster zu N. im Kreise N. angestellt gewesenen Jägers N. hat zwar die unmittelbare Veranlassung der Seitens der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen erhobenen Beschwerde ihre Erledigung gefunden, es bedarf aber die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 24. März c., in Betreff der Anwendung des Cirkular-Reskripts vom 20. August 1858 (Minist.-Bl. S. 184) vorgetragene Ansicht der Berichtigung.

Der §. 6. der Verordnung vom 24. Dezember 1816 bestimmt in Beziehung auf die Anstellung der Kommunal-Forstbeamten, daß den Gemeinden die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zusteht, sie aber dabei vorzugsweise

a. auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten,
b. die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps und
c. die mit Versorgungs-Ansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften besitzen,

Rücksicht zu nehmen haben und §. 2. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839 lautet:

„Wenn sich versorgungsberechtigte Personen zu einer erledigten Försterstelle melden, so gebührt ihnen nach §. 6. des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 der Vorzug, weshalb die Gemeinden bei ihren Vorschlägen auf solche vorzugsweise zu rücksichtigen haben. Sofern sie dies ohne zureichenden Grund versäumen, werden die Regierungen die Bestätigung der vorgeschlagenen Subjekte verweigern."

Digitized by Google

Die Kategorien a. und c. kommen jetzt nicht mehr in Betracht, denn noch unversorgte freiwillige Jäger aus den Befreiungskriegen (c.) sind nicht mehr vorhanden und die Kategorie a. umfaßt lediglich die schon vor Erlaß der Verordnung von 1816 angestellt gewesenen Forstbedienten, nicht aber, wie die Königliche Regierung deduzirt, fortwährend noch solche Personen, welche, ohne Forstversorgungs-Ansprüche zu besitzen, im Kommunal-Forstdienste eine Zeitlang kommissarisch fungirt haben.

Es handelt sich also lediglich um die den Gemeinden auferlegte vorzugsweise Berücksichtigung der zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps.

Die Ober-Präsidial-Instruktion von 1839 präzisirt diese Bestimmung dahin, daß ohne zureichenden Grund ein Nichtforstversorgungsberechtigter nicht angestellt werden darf, und wie dieselbe zu handhaben, beziehentlich in welchen Fällen zureichender Grund zur Wahl eines Nichtforstversorgungsberechtigten als vorhanden anzunehmen ist, das eben wird durch die Cirkular-Verfügung vom 20. August 1858 erläutert und festgesetzt. Es steht solche mit den betreffenden gesetzlichen Vorschriften vollständig in Einklang; sie ist auch, nachdem die Jägerdienstzeit auf 15 Jahre ermäßigt und die Zulässigkeit dauernder Anstellung schon nach zwölfjähriger Dienstzeit für die Rheinprovinz und Westphalen vom Königlichen Kriegsministerium nachgegeben ist, den materiellen Interessen der Kommunal-Forstverwaltung in keiner Weise hinderlich.

Der Ansicht, daß das Wahlrecht der Gemeinden unter Umständen, und wenn nur ein einziger Jäger konkurrire, illusorisch werde, können wir einen Werth nicht beilegen, da jede Begrenzung der passiven Wählbarkeit unter Umständen eine gleiche Beschränkung der aktiven Wahlfreiheit zur Folge haben muß, ohne daß deshalb die Wahlfreiheit eine illusorische genannt werden kann.

Daß die Gemeinden nicht genöthigt werden können, Forstversorgungsberechtigte zu wählen, welche nicht die erforderliche Qualifikation besitzen, daß sie nur verpflichtet sind, einem sich meldenden, genügend qualifizirten Forstversorgungsberechtigten den Vorzug vor einem nicht berechtigten Bewerber zu geben, und auch dieser Vorzug nur zu fordern ist bei Stellen, mit denen ein Einkommen von 120 Thlr. oder mehr verbunden, dies ist in dem mehr gedachten Cirkular-Reskript ausdrücklich hervorgehoben.

Die Versetzung eines bereits definitiv auf Lebenszeit angestellten Kommunal-Försters auf eine andere Kommunal-Försterstelle wird dadurch nicht ausgeschlossen; denn den Forstversorgungsberechtigten wird durch solche Versetzung in sofern keine Stelle entzogen, als sie dann bei der durch die Versetzung zur Erledigung kommenden Stelle konkurriren.

Demnach veranlassen wir die Königliche Regierung, den Anordnungen der Cirkular-Verfügung vom 20. August 1858 gemäß, fernerhin in allen Fällen zu verfahren, wo eine mit 120 Thlr. oder mehr jährlichem Einkommen dotirte Forstschutzbeamtenstelle im Kommunal-Dienste Ihres Bezirks zu besetzen ist.

Berlin, den 4. Juni 1860.

Der Finanz-Minister.	Der Minister für die landwirthsch. Angelegenh.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Bodelschwingh.	Im Auftrage: Kette.	In Vertretung: Sulzer.

162) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte, betreffend die Kompetenz der Verwaltungsbehörde bei Beschwerden über Heranziehung zu Beiträgen für die Kommunal-Kasse, aus welcher zugleich Ausgaben für die Kirche und Schule bestritten werden, vom 14. Januar 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu M. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu P. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., betreffend Rückzahlung von Gemeinde-Defizit-Steuer, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger ist von der Gemeinde H., in deren Bezirk er nicht wohnt, aber bedeutenden Grundbesitz hat, in den Jahren 1853 bis 1855 dazu angehalten worden, an Kommunal-Defizit-Steuer, welche, in diesen Jahren zur Deckung der Gemeinde-Ausgaben ausgeschrieben wurde, zusammen 503 Thlr. 3 Sgr. zu zahlen; er glaubt, daß ihm hierdurch 107 Thlr. 4 Sgr. zu viel abgefordert seien, hat hierüber vergeblich im Verwal-

Digitized by Google

tungswege Beschwerde geführt, und deshalb jetzt gegen die Gemeinde auf Erstattung dieser angeblich indebite gezahlten 107 Thlr. 4 Sgr. nebst Verzugszinsen gerichtlich Klage erhoben. In dieser behauptet er, daß nach den Haushalts-Etats und Rechnungen jener Jahre unter den Ausgaben, welche die Gemeinde mit Hülfe der Defizit-Steuer bestritten habe, sich auch befunden hätten a. 50 Thlr. 20 Sgr. Zinsen zur Amortisation eines bei der Provinzial-Hülfskasse angeliehenen Kapitals von 800 Thlrn., von welchem 334 Thlr. zum Bau eines Kirchthums verwandt seien; b. verschiedene, zusammen 88 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. betragende Ausgaben für die Schule.

Kläger bestreitet, daß die Gemeinde, wie sie anerkannt haben soll, observanzmäßig verpflichtet sei, zu dergleichen Ausgaben für die Kirche und Schule, die lediglich eine Sozietätslast der Kirchen- und Schulgemeinde seien, beizutragen, — er will wenigstens ein solches Anerkenntniß der Gemeinde als für ihn verbindlich nicht gelten lassen, und beruft sich seinerseits insbesondere darauf, daß er als Protestant nach §. 261. Tit. 11 Th. II. Allgemeinen Landrechts zur Tragung der Kirchenbaukosten und sonstigen Parochiallasten der katholischen Einwohnerschaft zu H., und als Forense zur Tragung der nach §. 29. Tit. 12 a. a. O. nur den Hausvätern den Orts obliegenden Schul-Unkosten gesetzlich nicht verbunden sei. Nach seiner Berechnung soll das wegen dieser Ausgabeposten der Gemeinde-Rechnung an Defizit-Steuer jener drei Jahre ihm zuviel Abgeforderte jene von ihm eingeklagte Summe betragen.

Die verklagte Gemeinde beschränkte sich in ihrer Klagebeantwortung zunächst auf den Präjudizial-Einwand, daß der Rechtsweg über die Klage unzulässig sei, und dies erkannte auch das Gericht; allein noch vor der Behändigung der Urtels-Ausfertigungen erhob die Regierung zu M. den Kompetenz-Konflikt, welchem jedoch von Seiten des klägerischen Mandatars widersprochen worden ist. Die Ministerien des Innern und für geistliche ꝛc. Angelegenheiten, denen der Justiz-Minister Nachricht von der Absendung der Akten an den unterzeichneten Gerichtshof gegeben, haben sich über den Kompetenz-Konflikt nicht geäußert; die betheiligten Gerichtsbehörden sind darüber nicht ganz gleicher Meinung. Das Königliche Kreisgericht zu P. hält den Kompetenz-Konflikt durchweg für begründet; das Königliche Appellationsgericht daselbst glaubt, daß der Rechtsweg über die Klage wenigstens insoweit zuzulassen sei, als darin die Beitragspflicht des Klägers zu den von der Gemeinde verausgabten Thurmbaukosten bestritten wird. Es ist indessen der Ansicht des Kreisgerichts beizutreten, daß der Kompetenz-Konflikt in allen Beziehungen für begründet zu erklären ist.

Die Regierung bemerkt zu dessen Rechtfertigung: die fraglichen Beiträge seien nicht als eine Schul- oder Kirchensteuer, sondern als Kommunal-Defizit-Steuer gefordert worden. Weil die politische Gemeinde H. ihre Verpflichtung zur Tragung jener Schul- und Kultuskosten als eine observanzmäßige anerkannt habe, seien diese Kosten eine alle Mitglieder der Gemeinde, mithin auch den Kläger treffende Kommunallast, gegen welche derselbe nach den §§. 78 u. 79. Tit. 14 Th. II. Allgemeinen Landrechts im Wege des Prozesses nur dann würde ankämpfen können, wenn er — was nicht der Fall sei — seine Befreiung von dieser Last auf Grund eines speziellen Titels (Verjährung oder Privilegium) geltend gemacht hätte. Die Erwiederung des klägerischen Mandatars hierauf trifft nicht sowohl den Streit über die Kompetenz, als vielmehr den über die Sache selbst. Er stellt wiederholt in Abrede, daß der verklagten Gemeinde die Verpflichtung obliege, die Schulbau- und Unterhaltungskosten und einen Theil der Kultuskosten zu tragen, und bestreitet sowohl, daß die Gemeinde diese Verpflichtung anerkannt habe, als daß ihr die Befugniß zustehe, durch ein solches Anerkenntniß den Gemeindegliedern, und namentlich dem Kläger, eine solche Last aufzubürden. Gleichgültig sei es, daß die Beiträge nicht als Schul- oder Kirchensteuer, sondern als Kommunal-Defizit-Steuer gefordert seien; denn nicht die Form, sondern die Sache entscheide.

Das Kreisgericht hat sich durch Hinweisung auf die Gründe seines Erkenntnisses im Wesentlichen der Ausführung der Regierung angeschlossen. Das Appellationsgericht dagegen glaubt, gestützt auf die §§. 708 u. 709. Tit. 11 Th. II. Allgemeinen Landrechts — nach welchen Streitigkeiten der Interessenten über Beiträge zu Kirchenbauten, in Entstehung gütlicher Einigung, zur rechtlichen Entscheidung der weltlichen Obrigkeit verwiesen werden sollen — daß dem Kläger wenigstens der Rechtsweg insoweit gestattet werden müsse, als er seine Beitragspflicht zu den von der Gemeinde verausgabten Thurmbaukosten bestreitet, und das von ihm darauf in der Defizit-Steuer Bezahlte zurückfordere. Denn jene dem Kläger zur Seite stehenden gesetzlichen Vorschriften hätten dadurch nicht umgangen werden können, daß die Gemeinde die Beitragspflicht anerkannt und die Kosten auf ihren Etat gebracht habe, da hierdurch die Natur dieser Kosten nicht geändert werde. So habe auch kürzlich in einem ähnlichen Falle das Ober-Tribunal entschieden. Was aber die von dem Kläger zu den Schulkosten geleisteten und jetzt von ihm zurückgeforderten Beiträge betrifft, so hält auch

Digitized by Google

das Appellationsgericht hierüber den Rechtsweg für unstatthaft, und zwar auf Grund der Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836.

Bei der Beurtheilung der Prozeßfähigkeit der vorliegenden Klage sind indessen weder die von der Regierung in Bezug genommenen Vorschriften der §§. 78 u. 79. Tit. 14 Th. II., noch die der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, welche das Appellationsgericht allegirt, zum Grunde zu legen.

Die Regierung hätte mit jener Bezugnahme Recht, wenn wirklich, wie sie annimmt, der Zweck des Klägers dahin ginge, seine völlige oder wenigstens theilweise Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Kommunal-Deficit-Steuer zu erstreiten. So aber kann man die Klage nicht auffassen; Kläger stellt darin durchaus nicht in Abrede, daß er an und für sich als Mitglied der Gemeinde, wenn auch als ein bloß forensisches, verpflichtet sei, zu den Kommunal-Bedürfnissen in H., und namentlich auch zu der Desizit-Steuer, welche diese Bedürfnisse decken soll, beizutragen; er hat vielmehr, wie seine Darstellung ergiebt, ohne Widerrede den größten Theil der in den fraglichen Jahren ihm abgeforderten Desizit-Steuer entrichtet und seine Weigerung zur Zahlung des übrigen Theils, oder vielmehr sein Verlangen, daß ihm dieser Theil des schon Bezahlten zurückgezahlt werden solle, wird von ihm nicht darauf gegründet, daß er nicht steuerpflichtig, oder nicht im vollen Maaße steuerpflichtig sei, sondern vielmehr auf die Behauptung, daß das zu deckende Desizit der Gemeindekasse überhaupt zu hoch berechnet, oder wenigstens die Steuer zu dessen Deckung unrichtig veranlagt sei, da in der Verwaltungs-Rechnung Ausgaben für Kirche und Schule berücksichtigt worden seien, zu denen die Gemeinde gar nicht verpflichtet sei, und sich mit Unrecht als observanzmäßig verpflichtet anerkannt habe, oder welche wenigstens nicht allen Gemeindegliedern und namentlich nicht ihm, als Nichtkatholiken und Forensen, hätten zur Last gelegt werden sollen. Die Tendenz des Klägers ist daher, Beschwerden geltend zu machen über die von der Gemeindebehörde geführte Verwaltung des Gemeinde-Haushalts, oder doch über die Art und Weise, in welcher diese Behörde das Besteuerungsrecht der Gemeinde hier geübt und namentlich die Vertheilung der Desizit-Steuer vorgenommen hat. Derartige Beschwerden aber, welche von einzelnen Gemeindegliedern über die Gemeindebehörde und über deren Geschäfts-Verwaltung geführt werden, gehören nicht zu der Kompetenz der Gerichte, sondern zu der der höheren Verwaltungs-Behörden, des Landraths, der Regierung, des Ober-Präsidenten, denen das Aufsichtsrecht über die Gemeinde-Verwaltung zusteht. Dies ist übereinstimmend in allen seit 1841 in der Provinz Westphalen geltend gewesenen Gemeinde-Ordnungen vorgeschrieben, namentlich

in der dortigen Land-Gemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 §§. 123. u. ff. (Ges.-Samml. 1841 S. 297),

in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 138. u. ff. (Ges.-Samml. 1850 S. 213) und

in der jetzigen Westphälischen Land-Gemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 §. 80. ff. (Ges.-Samml. 1856 S. 265),

und allein diese Vorschriften sind es daher, welche die unbedingte Anerkennung des von der Regierung erhobenen Kompetenz-Konflikts rechtfertigen. Alle einzelnen von dem Kläger hervorgehobenen besonderen Gründe, die von ihm selbst und zum Theil auch von dem Appellationsgericht zur Rechtfertigung des Rechtsweges für geeignet gehalten werden — namentlich die Behauptung, daß eine die Gemeinde zur Tragung von Kultus- und Schulkosten verpflichtende Observanz nicht existire, und daher von der Gemeinde auch nicht hätte anerkannt werden sollen — oder daß wenigstens Er als Protestant, zu den Parochial-Lasten für die katholische Kirchengemeinde, sowie als Forense und Nicht-Hausvater des Orts zu den Kosten der Schule nicht beizutragen habe, und also auch dazu nicht bei der Umlegung der Desizit-Steuer heranzuziehen gewesen sei — sind, wenn man den Karakter der Klage scharf ins Auge faßt, nichts weiter, als die Argumente, auf welche Kläger seine Beschwerde über das Verfahren der Gemeindebehörde bei ihrer Vermögens-Verwaltung und Steuer-Veranlagung stützt, und sie können daher nicht im Rechtswege, sondern nur von den kompetenten Aufsichtsbehörden geprüft und gewürdigt werden. Ueberdies leuchtet aber auch ein, daß Kläger seine behauptete persönliche Freiheit von den Parochiallasten der katholischen Kirchengemeinde zu H., sowie von den Lasten der dortigen Schulgemeinde, nur diesen beiden Gemeinden gegenüber, nicht aber in einem Prozesse geltend machen kann, den er gegen die politische Gemeinde wegen einer von dieser ihm auferlegten Kommunalsteuer angestrengt hat. Wirft er, wie er es in dieser Klage thut, der politischen Gemeinde vor, daß sie mit Unrecht durch ihr Anerkenntniß einer gegen die Kirchen- und Schulgemeinde ihr obliegenden Verbindlichkeit und durch die in Folge dessen von ihr auf den Gemeinde-Etat übernommenen Ausgaben alle Gemeindeglieder, mithin auch ihn, trotz seiner persönlichen Freiheit indirekt mit Kirchen- und Schul-Abgaben belastet

Digitized by Google

habe; so ist dies eben ein Vorwurf, welchen er den Gemeindebehörden macht, und der nur in dem durch die Gemeinde-Ordnung vorgezeichneten administrativen Wege erörtert werden kann.

Aus diesen Gründen war daher, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 14. Januar 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
v. Lamprecht.

---

163) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die theilweise Verwendung der bei den Innungen aufkommenden Prüfungsgebühren zu den Kosten für den Geschäftsbetrieb der Prüfungs-Kommissionen, vom 28. Juni 1860.

Bei der Beschlußnahme über die in dem Berichte vom 4. d. M. erörterten Reklamationen gegen die Anordnung, nach welcher die Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen der Innungen Remunerationen für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen nicht in Anspruch nehmen sollen, sind die in dem Cirkular-Erlasse vom 4. Mai 1851 (Minist.-Bl. S. 97) aufgestellten Gesichtspunkte festzuhalten. Nach letzteren haben diejenigen Mitglieder der Kommunalbehörden, welchen diese, dem §. 37. der Verordnung vom 9. Februar 1849 und dem §. 5. des Gesetzes vom 15. Mai 1854 gemäß, den Vorsitz bei den gedachten Kommissionen übertragen, die betreffenden Geschäfte eben so wie die übrigen Geschäfte des übernommenen Kommunal-Amtes ohne besondere Entschädigung für die dadurch veranlaßte Mühwaltung zu besorgen. Zu den amtlichen Obliegenheiten des Vorsitzenden jeder Prüfungs-Kommission ist aber nach §. 19. der Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen v. 31. März 1849 (Minist.-Bl. S. 141) auch die Erledigung der schriftlichen Geschäfte der Kommission zu rechnen. So wenig danach die Annahme zutrifft, daß diese Geschäfte eigentlich von dem Schriftführer der Innung zu besorgen seien, ebensowenig begründet die Besorgung derselben für den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einen Anspruch auf extraordinäre Entschädigung. Dagegen ist der Vorsitzende nicht verpflichtet, bei der Leitung der Prüfungsverhandlungen zugleich die lediglich mechanischen Arbeiten eines Schreibers zu verrichten. In dieser Beziehung kommen die Bestimmungen des §. 16 zu a. und b. a. a. O. in Erwägung, nach welchen jede Innung aus den, der Innungskasse zufließenden Prüfungsgebühren nicht allein das erforderliche Prüfungslokal zu beschaffen, sondern auch die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Prüfungs-Kommission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren rc. zu decken hat. Zur Bestreitung dieser Kosten und zur Vermeidung der Weiterungen, mit welchen die Verrechnung jeder einzelnen dahin gehörenden Ausgabe verbunden wäre, kann dem Vorsitzenden der Kommission mit Zustimmung der Innung ein, den obwaltenden Verhältnissen entsprechendes Pauschquantum von den eingehenden Prüfungsgebühren überwiesen werden.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, danach die zu Ihrer Entscheidung gebrachten Anträge zu erledigen. Berlin, den 28. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

---

164) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Bestimmung darüber, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens stattzufinden habe, in Westphalen von dem Beschlusse der Gemeinde-Versammlung abhängig und der Rechtsweg gegen dergleichen Anordnungen unzulässig sei, vom 1. Oktober 1859.

(Minist.-Bl. 1859 S. 296, 1860 S. 30. 33.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Arnsberg anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die Gemeinde N. ist Eigenthümerin der Flur II. Nr. ꝛc. ꝛc. belegenen Hütungs-Parzellen. Die Kläger behaupten, daß das Nutzungsrecht an diesen Gemeinde-Grundstücken den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern zustehe, welche auf denselben von jeher, alljährlich vom ersten Pfingstfeiertage bis zum Winter hin, in getrennten Heerden, jedes für sich durch einen besonderen Hirten, ihr sämmtliches Zugvieh hätten weiden lassen. Sie benennen Zeugen darüber, daß dies seit länger als dreißig Jahren, namentlich von Seiten der Kläger, alljährlich, öffentlich, ruhig und ungestört geschehen sei. Sie folgern daraus, — unter Berufung auf §§. 21, 23, 31. Tit. 7. und §. 159. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landr. — daß die Mitglieder der Gemeinde N. überhaupt, und sie insbesondere, auf diese Weise das Recht, die qu. Gemeinde-Grundstücke in der angegebenen hergebrachten Art zu benutzen, als ein Recht der Einzelnen erwerben konnten und erworben haben, und zwar als ein Recht, welches durch keinen regelmäßigen Gemeindebeschluß geschmälert und entzogen werden könne, und glauben, daß dieses Nutzungsrecht den einzelnen Gemeindegliedern auch durch die nacheinander in der Provinz Westphalen geltend gewesenen Gemeinde-Ordnungen — namentlich durch §. 24. der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 und §. 52. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 — nicht geändert, vielmehr aufrecht erhalten worden sei. Im Widerspruch hiermit habe nun aber — so führen sie ferner an — der Amtmann D. in B. und der Vorsteher K. in N. im Frühjahre 1856 die fraglichen Parzellen für Rechnung der Gemeinde — und zwar an den ꝛc. K. selbst — verpachtet, und es seien einige der Kläger, als sie nach wie vor die Grundstücke behüten ließen, denunzirt, bestraft, und als sie ihr Hütungsrecht geltend machten, zur Erhebung einer desfallsigen Klage gegen die Gemeinde verwiesen worden. Der Gemeindebeschluß, auf den diese, nach Ansicht der Kläger rechtswidrige Verpachtung sich begründe, sei überdies wegen Nichtbeachtung der Vorschriften der §§. 23, 24, 32, 34. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 an sich formell ungültig. Hierauf gestützt, beantragen Kläger, zu erkennen:

> daß sie berechtigt, die bezeichneten der Gemeinde N. gehörigen Parzellen vom ersten Pfingstfeiertage jedes Jahres bis zum Spätherbst mit ihrem Zugvieh zu behüten, und die verklagte Gemeinde nicht befugt, ihnen diese Hude zu entziehen oder zu beschränken.

Die Klage wurde von der Verklagten beantwortet, welche einwandte, daß wenn, wie Kläger behaupten, die Nutzungen der qu. Parzellen den einzelnen Gemeindegliedern und nicht vielmehr einer bestimmten Klasse von Einwohnern zuständen, dem Gemeinde-Vorstande unbenommen sei, solche unstreitbar der Gemeinde gehörige Grundstücke für Rechnuug der Gemeindekasse zu verpachten, anstatt die Nutzungen ferner den einzelnen Gemeindegliedern zu überlassen, selbst wenn die Letzteren solche länger als 30 Jahre bezogen. Die Verklagte bestritt, daß den Klägern ein Klagerecht zustehe, sowie deren Aktivlegitimation, behauptete, daß die qu. Grundstücke schon im Jahre 1854 unter Genehmigung fast sämmtlicher Meistbeerbten öffentlich verpachtet, daß im Jahre 1856 durch einen abschriftlich übergebenen verfassungsmäßigen Gemeindebeschluß die anderweite Verpachtung beschlossen worden und demgemäß erfolgt sei, und beantragte Abweisung der Klage.

Es wurde replizirt und duplizirt und in erster Instanz von der Königlichen Gerichts-Deputation zu B. nach dem Klage-Antrage erkannt, wogegen die verklagte Gemeinde rechtzeitig die Appellation einlegte und einführte. Auf den hierauf von der Königlichen Regierung zu Arnsberg durch Plenarbeschluß vom 7. Oktober 1858 erhobenen Kompetenz-Konflikt ist das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt worden. Die Parteien haben sich nicht erklärt. Das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg erachtet in seinem gutachtlichen Bericht den Kompetenz-Konflikt für begründet. Eine Aeußerung des Herrn Ministers des Innern ist nicht erfolgt.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Die Königliche Regierung stützt denselben, nachdem sie den Gang des Prozesses dargestellt, darauf, daß Kläger selbst ihren Anspruch nur als einen Ausfluß der Gemeinde-Mitgliedschaft, nicht als auf einen privatrechtlichen Titel sich begründend, behaupten, indem sie mit Bezug auf das Präjudikat vom 7. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 255) dafür hält, daß solche Benutzung von Gemeinde-Grundstücken als eine innere Kommunal-Angelegenheit zum Ressort der Verwaltungsbehörden gehöre, und das Königliche Appellationsgericht tritt dieser Ausführung bei.

In der That ergiebt der Inhalt der Klage, wie er im Eingange vorgetragen, daß Kläger das in diesem Prozesse geltend zu machende Recht der Benutzung von Gemeindegrundstücken lediglich als ein solches verfolgen, welches sie aus der Gemeinde-Mitgliedschaft ableiten.

Sie stellen an die Spitze ihrer Klage die Behauptung, daß das Nutzungsrecht an den fraglichen Ge-

Digitized by Google

meinde-Grundstücken den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern zustehe, welche von jeher das qu. Hütungsrecht ausgeübt haben, und um dies darzuthun, schlagen sie Zeugen darüber vor, daß dies namentlich von Seiten der Kläger durch 30 Jahre alljährlich öffentlich, ruhig und ungestört geschehen sei: ein Beweis, der, wie sich schon aus diesem Zusammenhange ergiebt, nur die Existenz der behaupteten, zu Gunsten der Gemeinde-Mitglieder bestehenden Observanz darthun soll; dagegen aber — so wie er angetreten — nicht bezweckt, den privatrechtlichen Erwerb eines Servitutsrechts für die — nicht einmal angegebenen — Besitzungen der Kläger durch Verjährung darzuthun.

Es tritt dies aber auch im weiteren Verlaufe der Klage klar darin hervor, daß aus der oben erwähnten, unter Beweis gestellten Thatsache demnächst unter Berufung auf die Vorschriften Tit. 7 und 8 Th. II. des Allgemeinen Landrechts über die Dorfgemeinden und das sogenannte Bürger-Vermögen die Folgerung gezogen wird, daß die Mitglieder der Gemeinde R. überhaupt, und sie, die Kläger, insbesondere, das Recht der Benutzung in der angegebenen Weise erlangt hätten, d. h. sie, die Kläger, als Gemeinde-Mitglieder; ferner aber auch darin, daß unter Berufung auf die Landgemeinde-Ordnungen von 1841 und 1856 auszuführen gesucht wird, daß diese Gesetze in dem Nutzungsrecht der Gemeindeglieder nichts geändert, dasselbe vielmehr aufrecht erhalten hätten, und daß nach ihnen dergleichen Rechte durch einen formell gültigen Gemeindebeschluß nicht geschmälert oder entzogen werden könnten, daß endlich der in Frage stehende Gemeindebeschluß vom Frühjahr 1856 der formellen Gültigkeit entbehre.

Hiernach ist es unzweifelhaft, daß die Klage sich um die den Gemeindegliedern als solchen zuständige Benutzung des Gemeinde-Vermögens — zu dem nach §. 1. Alinea 2 der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) auch das sogenannte Gemeindeglieder-Vermögen gehört — bewegt.

Die Bestimmung darüber, in welcher Weise, also auch ob und unter welchen Bedingungen solche Benutzung stattzufinden habe, weist aber der §. 51. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 265) der Beschlußfassung der Gemeinde-Versammlung zu, welche nach §. 53. Nr. 4 daselbst, unter hinzutretender Genehmigung der Regierung, Veränderungen in dieser Beziehung treffen kann, und der §. 81. daselbst gewährt für Beschwerden gegen solche von den Gemeinden getroffene Anordnungen einen in bestimmten Präklusivfristen zu betretenden administrativen Instanzenzug.

Diese — hier die Norm abgebenden — Vorschriften behandeln die Benutzung des sogenannten Gemeindeglieder-Vermögens, dem Begriffe desselben gemäß, als eine ihrer Natur nach lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörden gehörige innere Kommunal-Angelegenheit, wie dies der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in konstanter Praxis in mehreren gleichen Fällen, in denen ebenfalls die Landgemeinde-Ordnung von 1856 maaßgebend war, in prinzipieller Uebereinstimmung mit dem von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Präjudikat vom 7. Juni 1856 bereits angenommen hat.

Der Rechtsweg in der Weise, wie er in der vorliegenden Klage von den Klägern betreten worden, erscheint daher nicht zulässig; und die in der Klage zugleich angeregte Frage: ob der im Frühjahr 1856 gefaßte Gemeindebeschluß der formellen Gültigkeit entbehre? kann nur im Wege der Administrativ-Entscheidung ihre Erledigung finden.

Ist dem aber so, so kann es auch darauf nicht ankommen, daß Kläger, wie sie behaupten, auf den Prozeßweg verwiesen worden sind.

Es war vielmehr, wie geschehen zu erkennen. Berlin, den 1. Oktober 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

165) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Verwaltung des Schulzen-Amts nach erfolgter Dismembration des Erbschulzen-Guts betreffend, vom 29. Juni 1860.

Auf den gefälligen Bericht vom 5. d. M., die Beschwerde des Restscholtisei-Besitzers R. zu P. wegen seiner Zulassung zur persönlichen Verwaltung des Schulzen-Amts betreffend, bemerke ich ergebenst, daß die in den Abgaben-Regulirungs-Plänen vom 25. Oktober 1851 und 4. September 1858 von der Königlichen Regierung zu N. festgesetzte Vertheilung des Schulzen-Salars auf die einzelnen Parzellen-Besitzer der dismembrirten Erbscholtisei ausdrücklich nur „interimistisch“ und zwar „bis zur beendigten Einführung der Gemeinde-Ordnung in P.“ erfolgt ist. Nachdem daher die Gemeinde-Ordnung vom 11. März

Digitized by Google

1850 inzwischen aufgehoben, damit aber die Voraussetzung, unter welcher jene Festsetzung getroffen worden, weggefallen ist, besteht auch die letztere nicht mehr in Kraft. Es wird vielmehr gegenwärtig noch darauf ankommen, in Gemäßheit der §§. 16 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 die definitive Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Verwaltung des in Rede stehenden Amtes mit dem Besitze eines der Theile des dismembrirten Gutes verbunden bleiben könne.

Indem ich Ew. rc. ergebenst ersuche, das Erforderliche wegen der Herbeiführung dieser Entscheidung, gegen welche nach §. 22. des gedachten Gesetzes den Betheiligten der Rekurs zusteht, zu veranlassen und den Beschwerdeführer hiernach mit vorläufigem Bescheide zu versehen, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß die in der Dismembrations-Sache der Erbscholtisei zu H. von der Königlichen Regierung zu N. getroffene, in der Rekurs-Instanz bestätigte Festsetzung weder den Interessen meines Ressorts entspricht, noch auch mit dem erwähnten §. 16. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 in Einklang erscheint. Denn während nach dieser gesetzlichen Bestimmung bei einer stattgehabten Dismembration eines Erbschulzen-Gutes entweder die Verwaltung des Schulzen-Amtes mit dem Besitz eines der Theile des dismembrirten Grundstücks verbunden bleiben oder — wo dies nicht zulässig ist — ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder Geld festgesetzt und der Geldbeitrag nach Vorschrift des §. 12. a. a. O. vertheilt werden soll, ist statt dessen durch die Entscheidung vom 4. Oktober 1857 die Schulzenamts-Verwaltung zwar mit dem Besitz der F.schen Reststelle verbunden geblieben, für den Fall der eintretenden Unfähigkeit des Reststellen-Besitzers zur persönlichen Verwaltung des Amtes aber die Heranziehung der einzelnen Trennstücks-Besitzer festgesetzt, wogegen die Verpflichtung zur unentgeldlichen Hergabe einer Stube zu den amtlichen Verhandlungen des Ortsgerichts und zur Beheizung der Stube hinwiederum allein bei dem Restgute belassen worden ist. Da nun eine solche eventuelle Heranziehung mit Rücksicht auf den citirten §. 16., wie ich ergebenst wiederhole, nicht zulässig erscheint und da in dem Interesse der betreffenden Gemeinde stets darauf Bedacht genommen werden muß, daß die Verwaltung des Schulzen-Amts nur dann mit dem Besitze eines Trennstücks verbunden bleibe, wenn dasselbe allein die ihm obliegenden Verbindlichkeiten wirklich und nachhaltig zu prästiren vermag und dem Besitzer eine der amtlichen Würde des Schulzen entsprechende Stellung in der Gemeinde sichert, so ersuche ich Ew. rc. ergebenst, die Königliche Regierung in N. zur Beachtung in künftigen ähnlichen Fällen hiernach mit Anweisung gefälligst versehen, auch darauf halten zu wollen, daß von den übrigen Königlichen Regierungen der Provinz nach gleichen Grundsätzen verfahren wird. Berlin, den 29. Juni 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

166) Allerhöchster Erlaß, die rechtliche Stellung der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, vom 23. Mai 1860.

Indem Ich dem Staats-Ministerium den anliegenden, von Mir vollzogenen Bescheid an den Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode (a.) zur Weiterbeförderung übersende, veranlasse Ich dasselbe, dem genannten Grafen die in den Berichten vom 6. Januar d. J. und vom 10. d. Mts. näher entwickelten Gründe, auf welchen Meine Entscheidung beruhet (b.), ausführlich mitzutheilen.

Berlin, den 23. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

An das Staats-Ministerium.

---

a.

Die Mir in der Adresse vom 21. April d. J. vorgetragene Bitte:

das alte Recht, wonach die Juden ständische Gerechtsame nicht ausüben und öffentliche Aemter nur innerhalb der durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 bestimmten Grenze bekleiden dürfen, aufrecht zu erhalten,

habe Ich der zugesagten wiederholten Prüfung unterzogen. Ich habe Mich dabei aber von Neuem davon überzeugt, daß rücksichtlich der Befähigung der Juden zur Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht mehr die in den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gezogenen Grenzen festgehalten werden dürfen, nachdem das nach Anhörung

Digitized by Google

des zweiten Vereinigten Landtages, mithin unter ständischem Beirathe erlassene Gesetz vom 6. April 1848 und die Verfassungs-Urkunde den Genuß dieser Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt haben und daß daher Meine Regierung durch die angeordnete Zulassung der jüdischen Staatsangehörigen zur Wahrnehmung ständischer Rechte und zur Verwaltung der ihnen verfassungsmäßig nicht verschlossenen Aemter nur die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der in Gemäßheit derselben ergangenen Gesetze in Vollzug gesetzt hat. Die Aufhebung der dieserhalb getroffenen Anordnungen ist deshalb ebensowenig zulässig, wie eine mit der Verfassung nicht im Einklange stehende anderweite gesetzliche Regelung; vielmehr muß es bei den auf Grund der bestehenden Gesetze erlassenen Verfügungen und insbesondere bei der erfolgten Zulassung der Juden zur persönlichen Verwaltung der gutsobrigkeitlichen Polizei und des Dorfschulzen-Amtes um so mehr sein Bewenden behalten, als jüdische Grundbesitzer diesen Aemtern seit dem Jahre 1848 auf Grund der veränderten Gesetzgebung bereits mehrfach mit schuldiger Pflichttreue zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten sowohl, wie der betheiligten Gemeinden, vorgestanden haben. Berlin, den 23. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

An
den Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode.

---

b.

Denkschrift.

Die von dem Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode und mehreren andern Unterzeichnern Allerhöchsten Orts überreichte Adresse vom 21. April d. J., die rechtliche Stellung der Juden betreffend, führt Beschwerde über die durch die Königliche Staats-Regierung angeordnete Zulassung jüdischer Staatsangehörigen zur Ausübung ständischer Rechte und zur Verwaltung obrigkeitlicher Aemter und bittet,

das alte Recht, wonach die Juden ständische Gerechtsame nicht ausüben und öffentliche Aemter nur innerhalb der durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 bestimmten Grenzen bekleiden dürfen, aufrecht zu erhalten.

Der Rechtszustand, dessen Aufrechthaltung beantragt wird, ist in beiden Beziehungen ein durch die Gesetzgebung bereits aufgehobener.

Hinsichts des ersten Punktes, der Ausübung kreis- und provinzialständischer Gerechtsame ergiebt sich dies unmittelbar aus den Vorschriften des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. Seite 238) Art. 2.

Denn da nach dem unzweideutigen Wortlaute des Art. 66. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 durch dieses Gesetz die älteren Kreis- und Provinzial-Ordnungen aufgehoben worden sind, da ferner diejenigen Bestimmungen der letzteren, welche die Gemeinschaft der christlichen Kirchen als Bedingung für die Ausübung ständischer Rechte voraussetzen, mit dem Art. 12. der Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, so muß auch zugegeben werden, daß diese Bestimmung durch den Art. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 beseitigt worden, weil durch denselben die früheren Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen ausdrücklich nur in so weit, als sie mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehen, wieder in Kraft gesetzt sind.

Selbst, wenn man daher die Auffassung als richtig nachgeben wollte und könnte, daß in dem Art. 12. der Verfassungs-Urkunde nur ein leitender Grundsatz für die künftige gesetzliche Regulirung des darin berührten Gegenstandes zu erblicken sei, so würde auch vom Standpunkt dieser Ansicht aus anerkannt werden müssen, daß das zufolge derselben hinsichts der Zulassung der Juden zur Ausübung ständischer Rechte noch erforderliche Spezialgesetz in dem Gesetze vom 24. Mai 1853 bereits gegeben und somit diese Frage unzweifelhaft — und mit Rücksicht auf die mit ständischem Beirath erlassene Allerhöchste Verordnung vom 6. April 1848 (Ges.-Samml. Seite 87) namentlich auch ohne Verletzung provinzialständischer Rechte — zu Gunsten der Juden bereits entschieden ist.

Die Klarheit dieser gesetzlichen Bestimmungen schließt die Annahme einer im Wege der Gesetzgebung erst noch auszufüllenden Lücke vollständig aus.

Was demnächst den zweiten Punkt der Adresse, die Zugänglichkeit obrigkeitlicher Aemter für jüdische Staatsangehörige anlangt, so muß davon ausgegangen werden, daß der Art. 12. der Verfassungs-Urkunde keineswegs nur die Bedeutung eines abstracten Princips für die künftige Gesetzgebung hat, vielmehr als ein unmittelbar wirksamer und sofortige Anwendung fordernder Rechtssatz anzuerkennen ist, durch welchen zufolge Art. 109. der Verfassung die zuwiderlaufenden Beschränkungen früherer Spezialgesetze und insbesondere des Judengesetzes vom 23. Juli 1847 §. 2. und 3. hinsichts der Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern für aufgehoben zu erachten sind. Die Zugänglichkeit der letzteren für jüdische Staats-Angehörige findet daher nur noch insofern Einschränkungen, als solche aus andern, gleichberechtigten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, wie namentlich den Schlußsätzen der Art. 4. und 12. und dem Art. 14. sich ergeben.

In Bezug auf das Dorfschulzen-Amt und die Ausübung der mit dem Besitz eines Gutes verbundenen ortsobrigkeitlichen Gewalt besteht ein derartiger verfassungsmäßiger Ausschließungsgrund nicht. Der Art. 14. der Verfassung steht einer Anerkennung der rechtlichen Befähigung der Juden zur Verwaltung dieser Aemter nicht im Wege, da dabei die Aufrechthaltung irgend einer staatlichen Einrichtung, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange steht, nicht in Frage kommt. Ebensowenig ergiebt sich aus dem Art. 4. der Verfassung und aus dem Schlußsatze des Art. 12. ein Hinderniß, da sich bis jetzt die Erfüllung der Amtsobliegenheiten als mit dem jüdischen Glaubensbekenntniß unvereinbar

Digitized by Google

bar nicht dargestellt hat. Bei diesen Aemtern liegen daher keinerlei prinzipielle Bedenken vor, welche eine Suspendirung und weitere Erwägung der verfassungsmäßig verbürgten Rechtsparität noch länger erheischen oder rechtfertigen könnten.

Dagegen mußte gerade hier in der *praktischen* Lage der Verhältnisse ein besonders gewichtiges Motiv erkannt werden, um das gesetzliche Recht ohne weitere Zögerung auch thatsächlich in Wirksamkeit treten zu lassen.

Schon im Jahre 1848, sowie in den nächstfolgenden Jahren hat dieses Recht Seitens der Staatsbehörden grundsätzliche und praktische Anerkennung erfahren. Verschiedene Beschlüsse und Erlasse der Ministerien, die zum Theil auch veröffentlicht worden, haben schon damals, theils in generellen Anweisungen an die Provinzialbehörden, theils in Spezial-Entscheidungen ausgesprochen, daß die, die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern beschränkenden Bestimmungen des Judengesetzes vom 23. Juli 1847 nicht mehr in Gültigkeit beständen und der Uebernahme polizeilicher Amtsfunktionen durch Juden daher kein gesetzliches Bedenken mehr entgegen stehe. Die Provinzial-Regierungen haben in Folge dessen, bis in die Mitte der 1850ger Jahre, es nicht gehindert, daß jüdische Rittergutsbesitzer die eigene Ausübung der zu ihrem Gute gehörigen Polizei, und daß jüdische Gemeinde-Mitglieder ein Schulzen-Amt übernahmen. So haben in verschiedenen Departements der östlichen Provinzen derartige Funktionen sich — zum Theil seit 10 Jahren und länger — in jüdischen Händen befunden, ohne daß Mängel in ihrer Verwaltung oder daraus erwachsene Uebelstände zur Sprache gekommen wären; im Gegentheil ist in mehreren dieser Fälle von den Kreislandräthen und den Regierungen die Amtsverwaltung der jüdischen Inhaber ausdrücklich als eine makellose und zufriedenstellende anerkannt worden.

Erst vom Jahre 1856 ab gewann, obwohl noch das Gesetz vom 14. April 1856 über die ländlichen Ortsobrigkeiten 2c. (Ges.-Samml. S. 354) mit keinem Worte auf die Fortdauer des Erfordernisses christlicher Religion Behufs der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt oder Verwaltung des Schulzenamts hinwies, in der Central-Instanz die abweichende Auffassung Oberhand, daß, weil vermeintlich in den Art. 12. und 4. der Verfassungs-Urkunde nur leitende Grundsätze für die künftige Gesetzgebung, nicht sofort anwendbares Recht gefunden werden dürfe, die im §. 2., 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 enthaltenen Rechtsbeschränkungen der Juden als fortdauernd gültig noch anzusehen, und jüdische Gutsbesitzer deshalb auch namentlich zur Ausübung der *gutsherrlichen Polizei* so wenig wie vor 1848 befähigt seien. Hinsichts der *Schulzenämter* ist man zwar auch seit dem Jahre 1853 in speziellen, an einzelne Regierungen ergangenen Bescheidungen auf die Nichtbefähigung der Juden zufolge der früheren Spezial-Gesetzgebung zurückgekommen. Allgemein aber ist dieser Wechsel des Prinzips weder allen Provinzial-Regierungen kund gethan, noch von diesen übereinstimmend darnach verfahren worden, so daß auch nach 1853 in verschiedenen Departements Juden unbehindert im Besitz von Schulzenämtern geblieben resp. in solche eingesetzt worden sind. Erst in neuester Zeit haben sich auch bei diesem Gegenstand die Beschwerden darüber vervielfacht, daß einzelne Regierungen die Juden als Schulzen nicht zulassen, und jüdische Besitzer von Erbschulzengütern, selbst nachdem sie förmlich zu Schulzen bestellt und vereidigt worden, zur Präsentation und Besoldung eines christlichen Stellvertreters nöthigen wollten.

Es liegt am Tage, daß diese faktische Gestaltung der Sache ihre großen und nicht länger zu gestattenden Mißstände hatte. Zunächst lag schon darin ein Mißverhältniß, daß die bisherige Rechtsunsicherheit allein für die östlichen Provinzen der Monarchie noch bestand, während in Westfalen und der Rheinprovinz durch die für diese im Jahre 1856 emanirten neuen Gemeinde-Ordnungen, welche das Erforderniß der christlichen Religion für die Vorsteher der Landgemeinden und selbst für die mit Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Amtmänner und Bürgermeister fallen gelassen haben, es zweifellos festgestellt worden ist, daß die Juden in der rechtlichen Befähigung zu diesen Aemtern den Christen nicht mehr nachstehen.

Noch weniger ließ das ungleichmäßige Schwanken des Rechtszustandes innerhalb der östlichen Provinzen selbst sich rechtfertigen und aufrecht erhalten, zumal diese Rechtsungleichheit in irgend welcher Verschiedenheit der örtlichen oder Provinzial-Observanzen keinen Anhalt findet. Die Ausgleichung ließ sich aber selbstverständlich nur durch allgemeine Anerkennung der rechtlichen Befähigung der Juden zur Versehung der beiden fraglichen Aemter bewirken. Von einer Entsetzung jüdischer Gutsbesitzer und Schulzen aus dem Besitz dieser amtlichen Funktionen konnte, abgesehen von der darin liegenden empfindlichen und unverdienten Ehrenkränkung, um so weniger die Rede sein, als ein Theil dieser jüdischen Grundbesitzer denjenigen Gutsbesitz, an welchem die Polizeigewalt, resp. das Schulzen-Amt als Realrecht haftet, erst in der Zeit nach dem April 1848, also in einer Zeit, in welcher sie des guten Glaubens sein mußten, daß ihnen die rechtliche Befähigung zur Ausübung dieser Ehrenrechte von den Behörden nicht abgesprochen werden könne, acquirirt hat. Dazu kam, daß, was die jüdischen Rittergutsbesitzer betrifft, auch die gesetzliche Befugniß derselben zur Ausübung des wichtigsten Correlats der ortsobrigkeitlichen Gewalt, nämlich der ständischen Rechte, ungeachtet der entgegenstehenden Beschränkung im §. 3. des Gesetzes von 1847 bereits anerkannt war. Es mußte hiernach — selbst wenn es nicht prinzipiell schon entscheidend gewesen wäre, daß es sich hierbei um ein unerläßliches Postulat des verfassungsmäßigen Rechts handelte — auch vom praktischen Standpunkt als nothwendig sich ergeben, die rechtliche Befähigung jüdischer Bewerber, bezüglich der in Rede stehenden Aemter *allgemein* anzuerkennen.

Selbstverständlich wird hierdurch das Erforderniß, daß es, abgesehen von dem religiösen Bekenntniß, an der sonstigen vollen persönlichen Qualifikation für die Verwaltung eines solchen Amtes im concreten Fall nicht mangele, nicht alterirt. Es bieten in dieser Beziehung, was insbesondere die *gutsherrliche Polizei* betrifft, die nach dem Gesetze über die ländlichen Ortsobrigkeiten 2c. vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. Seite 354) in der Hand der Regierungen beruhenden Aufsichtsbefugnisse, namentlich das Recht, die Bestellung eines Stellvertreters zu verlangen, wenn der Inhaber der Polizeigewalt aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizei behindert wird (§. 7.), genügende Cautelen dar, um in Einzelfällen persönlich ungeeignete jüdische Gutsbesitzer, auch wenn ihr religiöses Bekenntniß ihnen nicht entgegengesetzt werden darf, von der eigenen Verwaltung der Polizei fern zu halten.

Was das *Schulzen-Amt* anlangt, so liegt eine Garantie gegen das Eindringen nicht dazu taugender jüdischer Subjekte in der für alle Fälle nach §. 21. des vorerwähnten Gesetzes vom 14. April 1856 erforderlichen landräthlichen Bestätigung. Dazu kommt, daß, wo die *freie Wahl der Gemeinde* den Schulzen beruft, d. h. zur Ernennung oder

Digitized by Google

Bestätigung präsentirt, wie es in einigen Landestheilen üblich ist, die Zulassung des zum Schulzen gewählten Juden um seines Glaubensbekenntnisses willen, gewiß nicht bedenklich erscheinen kann. Das Nämliche trifft aber aus ganz gleichartigem Grunde auch zu, wenn, wie es der §. 21. des Gesetzes vom 14. April 1856 als die Regel hinstellt, der Inhaber der Ortsobrigkeit den Schulzen vorbehaltlich der landräthlichen Bestätigung ernennt, da die auf einen Juden fallende Wahl des Gutsherren, welcher überdies die Gemeinde vorher anzuhören hat (§. 21. cit.), ein selten trügendes Zeugniß für die unzweifelhafte Befähigung des Berufenen sein wird. Selbst, wenn ein jüdischer Ortspolizei-Inhaber einen jüdischen Schulzen präsentiren sollte, wird immer die gesetzliche Befugniß des Landraths, die Bestätigung einer ungeeigneten Persönlichkeit zu versagen, den nöthigen Schutz gewähren. Das Nämliche trifft endlich auch da zu, wo das Schulzen-Amt an den Besitz eines bäuerlichen Guts geknüpft ist, vom rechtlichen Gesichtspunkte aber kann gerade in den Fällen dieser Art die Anerkennung der gleichen abstrakten Befähigung jüdischer Guterwerber mit christlichen am wenigsten versagt werden, weil hier das Besitzverhältniß einen in der Gemeinde selbst wurzelnden Rechtstitel auf das Schulzen-Amt bildet.

Die Regelung der prinzipiellen Frage erst im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, hat übrigens auch hier weder für angemessen, noch für erforderlich erachtet werden können, da es nur auf die Konstatirung und gleichmäßige Durchführung eines Rechtszustandes ankam, der den bestehenden Gesetzen vollkommen entsprechend ist und auf Grund dessen in verschiedenen Theilen des Landes längere Zeit hindurch schon in anerkannter Wirksamkeit gestanden hat.

Aus allen diesen Gründen hat der Minister des Innern, im Einverständniß mit dem Königlichen Staats-Ministerium, es für ebenso geboten, als ausreichend erachten müssen, durch die im Ministerialblatt abgedruckte Cirkular-Verfügung vom 3. Februar d. J. den Ober-Präsidenten der sechs östlichen Provinzen allgemeine Anweisung dahin zu ertheilen, daß die den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, namentlich des Art. 12 zuwiderlaufenden Vorschriften der §§. 2. 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 der im Uebrigen gesetzlich zulässigen persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt durch jüdische Glaubensgenossen nicht entgegenstehen.

Aus der Adresse ist irgend ein neues Moment nicht zu entnehmen, welches erheblich genug wäre, um gegen diese, von der Staats-Regierung zu dem Gegenstande der Adresse eingenommene und bei wiederholter reiflicher Erwägung fortdauernd als richtig anerkannte Stellung Bedenken zu erregen.

Die auf parlamentarische Aeußerungen des früheren Ministeriums sich stützende Berufung auf den, den Art. 12. der Verfassung beschränkenden Art. 14. ist für die hier in Rede stehenden Aemter, bei denen es sich, wie schon oben bemerkt, nicht um staatliche Einrichtungen im Sinne des Art. 14. handelt, ebensowenig von Bedeutung, als der §. 59. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht der oben dargelegten Rechtsansicht entgegensteht, wonach die verfassungswidrigen Beschränkungen der §§. 2. und 3. des Juden-Gesetzes vom 23. Juli 1847 durch die deutliche Bestimmung des Art. 109. der Verfassung für aufgehoben zu erachten sind.

Den Erörterungen der Adresse über die vermeintliche Verletzung göttlicher Rechte und christlicher Gefühle kann auf dem Gebiete des geltenden gesetzlichen Rechts eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden und ebensowenig bedürfen die aus der nationalen Eigenthümlichkeit der Juden hergeleiteten Argumente einer weiteren Widerlegung. Es genügt die einfache Hindeutung auf das nach den Gesetzen der Preußischen Monarchie den jüdischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs und zwar dem größeren Theil derselben schon seit dem Edikt vom 11. März 1812, den übrigen seit den Gesetzen vom 1. Juni 1833, vom 23. Juli 1847 und vom 6. April 1848, sowie nach der Verfassungs-Urkunde, in gleicher Weise wie den christlichen Unterthanen zustehende Preußische Staatsbürgerrecht.

---

167) Bescheid an den N. zu N., die Abfindungspflicht der Mitglieder jüdischer Synagogen-Gemeinden in der Provinz Posen bei der Verlegung des Wohnsitzes betreffend, vom 19. Juni 1860.

Sie sind, wie Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 9. März d. J., betreffend die von Ihnen geforderte Kapital-Abfindung gegenüber der Synagogen-Gemeinde zu K. eröffnet wird, im Irrthume, wenn Sie einwenden, der §. 20 lit. d. der Verordnung vom 1. Juni 1833 über die Rechtsverhältnisse der Juden in der Provinz Posen sei durch die Verfassungs-Urkunde aufgehoben worden. Die auf Grund dieser Verordnung ins Leben getretene, demnächst durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 vervollkommnete Verfassung der jüdischen Korporationen der gedachten Provinz, mit welcher die in §. 20 cit. sub lit. d. vorgeschriebene im §. 34. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 aufrecht erhaltene Abfindungspflicht in engem und untrennbarem Zusammenhange steht, hat in ihrer Rechtsbeständigkeit, wie auch der höchste Gerichtshof in Einzelfällen mehrfach anerkannt hat, für die bestehenden Korporationen und deren Mitglieder durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 keine Aenderung erfahren. Ebensowenig ist Ihre Voraussetzung begründet, daß jüdische Staatsangehörige, welche aus andern Landestheilen der Monarchie erst nach der Provinz Posen verzogen sind, von der vorgedachten Abzugspflicht befreit seien. Wenngleich die Verordnung vom 1. Juni 1833 im §. 20. die Abfindungspflicht zunächst nur für naturalisirte Juden in der Provinz Posen festsetzt, so bestimmt doch der §. 25. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sub Nr. 8. ausdrücklich, daß auch diejenigen Juden, welche aus andern Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen, in die Klasse

Digitized by Google

der naturalisirten Juden aufgenommen, also diesen rechtlich gleichgestellt werden sollen und die Fassung des §. 34. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, sowie der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 259) läßt darüber keinen Zweifel, daß der Gesetzgeber alle Mitglieder jüdischer Synagogen-Gemeinden in der Provinz Posen, naturalisirte wie nicht naturalisirte, aus der Provinz selbst, oder aus andern Landestheilen stammende, der in Rede stehenden Abfindungspflicht hat unterworfen wissen wollen.

Durch Verlegung Ihres Wohnsitzes nach K. im Jahre 1857 sind Sie Mitglied der dasigen jüdischen Korporation, folglich auch bei Ihrem Wiederabzuge nach Schlesien der Korporation gegenüber abfindungspflichtig geworden.

Gegen die Berechnung des Abfindungs-Kapitals in quanto haben Sie besondere Einwendungen nicht erhoben, und es kann daher Ihrer Beschwerde eine Folge überall nicht gegeben werden.

Berlin, den 19. Juni 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

168) Bescheid an den Königlichen Landrath des Kreises N., die Zuständigkeit bei dem Erlaß von Lokal-Polizei-Verordnungen für eine, beziehungsweise mehrere Gemeinden betreffend, vom 1. Juli 1860.

Ew. zc. Bericht vom 10. Mai d. J. giebt zu nachstehender Eröffnung Anlaß:

Die Bestimmung der §§. 5 und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wonach die Orts-Polizeibehörden zum Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften nur für den Umfang der einzelnen Gemeinden, zum Erlaß von dergleichen Vorschriften für mehrere Gemeinden nur die Regierungen befugt sind, schließt nicht aus, daß von einer Behörde, der die örtliche Polizei-Verwaltung über mehrere einzelne Gemeinden aufgetragen ist, Polizei-Vorschriften für mehrere oder alle ihr untergeordneten Gemeinden in einzelnen für jede Gemeinde besonders zu formulirenden und publicirenden Verordnungen erlassen werden können. Bei der Frage, ob es angemessener sei, daß eine für mehrere Gemeinden gleichmäßig geltende Polizei-Vorschrift von der Regierung in einem oder von der Orts-Polizeibehörde für jede einzelne der betreffenden Gemeinden erlassen werde, ist nicht sowohl auf den formellen Gesichtspunkt, daß durch den Erlaß einer einzigen Verordnung für die mehreren Gemeinden die Funktionen der polizeilichen Aufsicht vereinfacht und das Schreibwerk verringert werde, als vielmehr auf den materiellen Inhalt jeder einzelnen in Betracht kommenden Polizei-Vorschrift Rücksicht zu nehmen. Demnach wird es gerechtfertigt sein, daß Polizei-Verordnungen, welche durch ein rein lokales Bedürfniß hervorgerufen werden — mag dasselbe auch in mehreren Gemeinden gleichmäßig vorliegen — von der Orts-Polizeibehörde, Polizei-Vorschriften dagegen, denen ein mehr allgemeines, mehr oder minder in allen Gemeinden eines Bezirks obwaltendes und für die Regierung auch ohne specielle Untersuchung der besondern Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde erkennbares Bedürfniß zum Grunde liegt, von der Regierung erlassen werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus hält die Königliche Regierung zu N. dafür, daß der Erlaß einer Polizei-Verordnung über die Straßenreinigung, welche eine Bekanntschaft mit dem diesfälligen rein lokalen Bedürfniß voraussetzt, wesentlich der Ortspolizei-Obrigkeit zustehe und von ihr um so weniger ausgehen könne, als es ihr bisher fern gelegen habe, sich mit der Frage über die Nothwendigkeit der Straßenreinigung in den einzelnen Ortschaften ihres Bezirks zu befassen.

Wir vermögen der Königlichen Regierung bei dieser in der Sache begründeten Auffassung nicht entgegen zu treten und finden daher keine Veranlassung, in der Verfügung derselben, wonach Ew zc. aufgegeben worden ist, in Betreff der Straßenreinigung für diejenigen einzelnen Gemeinden des dortigen Kreises, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, besondere Polizei-Verordnungen zu erlassen, eine Aenderung herbeizuführen.

Berlin, den 1. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Mac Lean.

Digitized by Google

169) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Ausführung polizeilicher Haussuchungen in Militair-Gebäuden betreffend, vom 10. Juli 1860.

Der Königlichen Regierung eröffne ich hierdurch auf den Bericht vom 5. Mai d. J., die Befugniß der Polizei-Behörden zu Haussuchungen in Militair-Gebäuden betreffend, daß ich die von der Königlichen Kommandantur der Festung N. aus Anlaß einer durch den Gensdarmen B. in der militairischen Dienstwohnung des Wächters des N. Denkmals gehaltenen Nachfrage erhobene Forderung: daß Nachforschungen und Haussuchungen in Militair-Dienstwohnungen nur mit ihrer Genehmigung von der Polizei-Behörde in N. sollen vorgenommen werden können, im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister, mit welchem ich dieserhalb in Verbindung getreten bin, nicht für begründet zu erachten vermag. Da sich jedoch das Unzuträgliche, welches in der Durchsuchung derartiger Wohnungsräume von Seiten der Civilpolizei-Beamten ohne Theilnahme der Militair-Behörden liegen kann, allerdings nicht verkennen läßt, so gebe ich der Königlichen Regierung hierdurch auf, die Polizei-Verwaltung zu N. dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie in allen Fällen, wo es sich um Haussuchungen und Nachforschungen in Militair-Dienstwohnungen handelt — falls nicht dringende Gefahr einen Verzug überhaupt nicht gestattet — die Königliche Kommandantur von der beabsichtigten Maaßregel zeitig genug vorher in Kenntniß zu setzen hat, um dieser die Betheiligung und etwaige Mitwirkung und Unterstützung bei Ausführung derselben möglich zu machen. Zugleich benachrichtige ich die (Tit.), daß Seitens des Herrn Kriegsministers dem entsprechende Verfügung an die Königliche Kommandantur zu N. ergehen wird. Berlin, den 10. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

170) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß alle älteren Bestimmungen über die den Verwaltungsbehörden zustehende Polizei-Gerichtsbarkeit durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 Artikel 85, 108 und vom 31. Januar 1850 Artikel 86, 109, durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 §§. 1 und 22 (die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 161, 162), das Gesetz vom 3. Mai 1852 Artikel 120 aufgehoben sind; diese Gerichtsbarkeit auf die Polizeirichter übergegangen ist, insoweit nicht neuere gesetzliche Bestimmungen den Verwaltungsbehörden ein vorläufiges Straffestsetzung-Recht, vorbehaltlich der Provokation auf gerichtliche Entscheidung, wieder zutheilen, und demgemäß auch eine Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 24. Februar 1834 (Nr. 10) über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde bei eintretender Mobilmachung (Gesetz-Sammlung Seite 56) der polizeirichterlichen Kompetenz unterliegt, vom 16. Februar 1860.

In der Untersuchung wider den Domherrn von S. zu S., auf die mit Ermächtigung des Justiz-Ministers von dem Ober-Staatsanwalt zu M. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 16. Februar 1860 ꝛc., in Erwägung:

daß die Verordnung vom 24. Februar 1834, über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde bei eintretender Mobilmachung der Armee (Gesetz-Sammlung Seite 56) unter Nr. 10, um für den Fall, daß das dort im Eingange ausgesprochene Vertrauen getäuscht werden sollte, den Provinzial- (Verwaltungs-) Behörden die Mittel zur kräftigen Durchführung der in jener Verordnung getroffenen Anordnungen an die Hand zu geben, als solche Mittel: a. polizeiliche Strafe von 5 bis 50 Thlrn. Geldstrafe und b. sofortige Zwangsmaaßregeln gegen die Säumigen anordnete und dabei, in Bezug auf jene Polizeistrafe (zu a.), c. rücksichtlich des Ressorts und der Kompetenz der zur Ausübung des Strafrechts zuständigen Behörde, sowie hinsichts der Prozedur bestimmte, daß die Festsetzung jener Strafe der Provinzial- (Verwaltungs-) Behörde zustehe und gegen die festzusetzenden Strafen keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur der Rekurs an die Ober-Präsidenten der Provinz stattfinden solle;

daß der §. 23 des in Bezug auf Nr. 12 jener Verordnung und in Folge des Gesetzes vom 12. September 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 609), für die Provinz Sachsen ergangenen Reglements vom 22. Februar 1856 (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg 1857 Seite 2) nur auf jene Strafbestimmung (zu a.) und

Digitized by Google

auf die in Aussicht gestellten Zwangsmaaßregeln (zu b.) verwiesen, nicht aber auch der das Ressort, die Kompetenz und die Prozedur betreffenden Bestimmungen (zu c.) gedacht hat, weil inzwischen durch die neuere Gesetzgebung zwar (zu a.) in Betreff der Anordnung jener Polizeistrafe (vergl. Einführungsgesetz vom 14. April 1851, Artikel VIII. des Strafgesetzbuchs §§. 333—335), sowie (zu b.) in Betreff des Exekutionsrechts der Verwaltungs-Behörden (vergl. Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 48, insbesondere Nr. 2, Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 11, Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung §. 20, Instruktion vom 30. Juli 1856 Artikel 10 Absatz 5) keine Aenderung, wohl aber solche in Betreff der Polizei-Strafgerichtsbarkeit — der Ausübung des polizeilichen Strafrechts (zu c.) — eingetreten ist;

daß nämlich jene Bestimmungen (zu c.) an die damals hinsichts der Polizeigerichtsbarkeit (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17 §§. 10, 11, 12, 16) bestehende Verfassung, nach welcher den Polizeibehörden und namentlich auch bei Kontraventionen gegen Landespolizei-Verordnungen den Regierungen die Straffestsetzung unter der Maaßgabe zustand, daß die Provokation auf richterliche Entscheidung in der Regel zulässig blieb, sobald die festgesetzte Strafe das Maaß von 5 Thalern Geldbuße oder vierzehntägiges Gefängniß überstieg, — Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 34 und 45, Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung §§. 243, 247, 254, Justiz-Ministerial-Blatt von 1846 Seite 67; Jahrgang 1847 Seite 244; Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 73), — sich anschlossen und nur von jener Regel eine Ausnahme, wie solche auch sonst, z. B. im §. 34. des Gesetzes vom 18. Mai 1837 (Ges.-Samml. S. 107), vorkam, dahin machten, daß, ungeachtet das Maaß der festzusetzenden polizeilichen Strafe bis zu 50 Thlr. gehen konnte, die Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig sein sollte;

daß aber diese, die Polizeigerichtsbarkeit, die Ausübung des polizeilichen Strafrechts betreffende Verfassung schon für Berlin durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 §§. 111 ff. die Abänderung erlitt, daß die Polizeigerichtsbarkeit von der Polizeiverwaltung getrennt und besonderen Polizeirichtern übertragen wurde; sodann, nachdem durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 Artikel 85 und die vom 31. Januar 1850 Artikel 86 bestimmt war, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte auszuüben sei, und sie (Art. 108 resp. 109) ausgesprochen hatte, daß alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche ihr („der gegenwärtigen Verfassung") nicht zuwiderliefen, in Kraft blieben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert würden, zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen (vergl. Patent vom 5. Dezember 1848 Nr. 4, Ges.-Samml. S. 393 und Verordnung vom 2. und 3. Januar 1849 im Eingange) die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 1. anordnete, daß fortan die Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt werden solle, — im §. 22. jedem Kreis- und jedem Stadtgerichte die unbeschränkte Zuständigkeit in allen Civil- und Strafsachen beilegte und namentlich (unter Nr. 4) der Kompetenz der Einzelrichter auch die nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu entscheidenden Polizei- und peinlichen Vergehen überwies, demgemäß die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 161. und 162. auch die Untersuchungen wegen aller Polizeivergehen den Polizeirichtern zuwies (vergl. Ministerial-Verfügung vom 6. August und 27. Oktober 1851, Just.-Minist.-Bl. S. 266, 267, 347[4]), das Gesetz vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) bei Aufhebung aller diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen (§. 21.) im §. 17. bestimmte, daß die Polizeirichter über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5. und 11., vergl. §. 19.) zu erkennen haben, ebenso das Gesetz vom 3. Mai 1852 in Artikel 120 angab, daß die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen (Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Artikel XIII., Strafgesetzbuch §. 1. Theil III.) und der nach Artikel XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zur Kompetenz der Polizeirichter gewiesenen strafbaren Handlungen durch Einzelrichter (Polizeirichter) erfolge, und endlich das Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samm. S. 245) den Verwaltern der Polizei (der administrirenden Polizei) wieder nur die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, unter Zulassung der Provokation auf gerichtliche Entscheidung gegen jede solche Festsetzung, eingeräumt hat;

daß hierdurch auch die oben (zu c.) gedachten, das Ressort, die Kompetenz und das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1834 Nr. 10 beseitigt sind (vergl. Minist.-Verfügung vom 18. Mai, 21. Mai und 29. Juli 1849, Just.-Minist.-Bl. S. 397, 272, 347, 348), da sie der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 und vom 31. Januar 1850 und den weiter angeführten neueren Gesetzen zuwiderlaufen und dadurch ihre Aufhebung, und zwar im Sinne des §. 59. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, auch ausdrücklich erfolgt ist, indem zwar jener Bestimmungen (zu c.) in den erwähnten neueren Gesetzen keine spezielle Erwähnung geschehen ist, zur ausdrücklichen Aufhebung im Sinne des §. 59.

Digitized by Google

a. a. O. aber auch die Aufhebung eines ganzen Instituts (wie hier der Polizeigerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden) oder eine wesentliche Umbildung desselben, womit die einzelnen Gesetze, welche das Institut betreffen, oder die sonstige Wesenheit desselben voraussetzen, fallen, gehört;

daß demnach der Rekurs-Richter, indem er in dem angefochtenen Erkenntnisse jene oben (zu c.) bezeichneten Bestimmungen für noch maaßgebend und die erwähnten neueren Gesetze für nicht anwendbar, deshalb den Polizeirichter für inkompetent zur Entscheidung auf die bei demselben von dem Polizei-Anwalte, wegen einer Uebertretung, wie sie die Verordnung vom 24. Februar 1834 Nr. 10 unter Strafe gestellt hat, erhobene Anklage und nur ein administratives Strafverfahren für zulässig erachtet hat, die erwähnten neueren Gesetze verletzt, widerrechtlich der Anklage des Polizei-Anwalts das richterliche Gehör versagt und zugleich die gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz (Artikel 108 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) verletzt hat;

daß deshalb das angefochtene Erkenntniß zu vernichten ist; in fernerer Erwägung: daß aus gleichem Grunde auf den Rekurs des Polizei-Anwalts das erste Erkenntniß, durch welches sich der Polizei-Anwalt für inkompetent erklärt hat, der Abänderung bedarf; für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 22. September 1859 zu vernichten, sodann auf den Rekurs des Polizei-Anwalts das Erkenntniß des Polizei-Richters der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. vom 15. Juli 1859 dahin abzuändern, daß der von dem Angeschuldigten vorgebrachte Einwand der Inkompetenz des Polizei-Richters als unbegründet zu verwerfen und demzufolge von dem genannten Polizei-Richter in der Sache selbst zu verhandeln und zu entscheiden.

B. Gewerbe-Polizei.

171) Bescheid, die Ausübung des Musiker-Gewerbes im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts des Gewerbetreibenden betreffend, vom 18. Mai 1860.

Ihre Immediat-Vorstellung vom 18. Februar d. J. ist aus dem Königlichen Kabinet ohne besondere Allerhöchste Bestimmung zur Verfügung hierher abgegeben worden. In Folge dessen wird Ihnen eröffnet, daß, sofern Sie im zweimeiligen Umkreise von N. Musik machen wollen, ohne daß Sie dazu ausdrücklich bestellt sind, Ihnen der desfalls erforderliche Legitimationsschein nicht ertheilt werden kann, und werden Sie in dieser Beziehung auf den in der Ministerial-Instanz ergangenen Bescheid vom 16. September v. J. verwiesen. Sollten Sie Sich aber, wie dies von Ihnen in der früheren Eingabe vom 19. Oktober v. J. erklärt worden ist, nur auf das Musikmachen im zweimeiligen Umkreise von N. auf vorherige Bestellung beschränken wollen, so wird Ihnen, sobald Sie das Gewerbe gemäß §. 22. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bei der dortigen Kommunal-Behörde angemeldet haben, der Legitimationsschein zur Ausübung des Musiker-Gewerbes in diesem beschränkten Umfange von der landräthlichen Behörde nicht weiter versagt werden. Berlin, den 18. Mai 1860.

An den Musikus N. zu N.

Abschrift hiervon erhält die ꝛc. auf den Bericht vom 5. v. M. zur Kenntnißnahme, mit dem Auftrage, hiernach dem Kreis-Landrathe das Erforderliche zu eröffnen.

Im Uebrigen wird der ꝛc. bemerklich gemacht, daß das Musikmachen als stehendes Gewerbe nicht steuerpflichtig ist, und daß daher, da das Musikmachen im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts des betreffenden Gewerbetreibenden, sofern dasselbe von dem letzteren auf vorherige Bestellung geschieht, nach §. 59. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nur als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs anzusehen ist, die Ertheilung des bezüglichen Legitimationsscheins nicht davon abhängig gemacht werden kann, daß der Nachsuchende Gewerbe-Steuer entrichtet. Berlin, den 18. Mai 1860.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu N.

Digitized by Google

172) Bescheid an den Rittergutsbesitzer N. zu N., die Uebertragung von Real-Schankberechtigungen von einem Grundstücke auf ein anderes betreffend, vom 11. Juli 1860.

Ew. 2c. eröffne ich auf die Vorstellung vom 9. Mai d. J., daß ich die darin über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. April d. J. erhobene Beschwerde nicht für begründet erachten kann, da die Uebertragung einer Real-Schankberechtigung von einem Grundstück auf ein anderes, in Gemäßheit des §. 64. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht zulässig ist und der von Ihnen in Bezug genommene §. 65. sich nur auf die Fälle bezieht, wo der Eigenthümer eines schankberechtigten Grundstücks sein Schankrecht einer anderen, gesetzlich qualifizirten Person zur persönlichen Ausübung überlassen will.

Berlin, den 11. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

C. Paß- und Fremden-Polizei.

173) Schreiben an den Königlichen Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Freiherrn v. Schleinitz Excellenz, die Verabreichung von Pässen und Heimathscheinen an im Auslande sich aufhaltende Preußische Unterthanen betreffend, vom 13. Juli 1860.

Ew. 2c. beehre ich mich, den mir mit dem geneigten br. m. Schreiben vom 3. April d. J. mitgetheilten Bericht des Königlichen Gesandten zu N. vom 27. März cr., das Paßgesuch des Papierfabrikanten N. zu N. im Königreich Neapel, betreffend, nebst Anlagen ganz ergebenst zurückzusenden.

Nach den angestellten Ermittelungen ist es zwar richtig, daß der N., obwohl er sich unmittelbar nach der auf seinen Antrag und zu dem angeblichen Zwecke der Niederlassung in E. erfolgten Naturalisation aus den Königlichen Staaten wieder entfernt hat, noch als Preußischer Unterthan anzusehen, da seit dem Ablaufe des ihm unterm 5. Oktober 1849 auf zwei Jahre ertheilten Passes noch kein zehnjähriger Zeitraum verstrichen ist. Derselbe hat indessen nach Anzeige der Königlichen Regierung zu M. während seiner länger als zehnjährigen Abwesenheit keinerlei landesherrliche Abgaben entrichtet, obgleich nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 die im Auslande sich aufhaltenden Preußischen Staatsangehörigen von der Entrichtung namentlich der klassifizirten Einkommensteuer nicht ohne Weiteres für entbunden erachtet werden können.

Da die Zurückbehaltung der Pässe oder Heimathscheine der im Auslande sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen oft das einzige Mittel bietet, um von denselben die Erfüllung der dem Preußischen Staate gegenüber ihnen obliegenden Pflichten zu erreichen, und da von dem Herrn Finanz-Minister in mehreren derartigen Fällen die Anwendung dieses Mittels befürwortet worden ist, so habe ich Anstand genommen, die Ausfertigung eines Passes für den N. anzuordnen, welcher die Naturalisations-Urkunde überhaupt nur zu dem Zwecke nachgesucht zu haben scheint, um sich im Auslande der Rechte eines Preußischen Unterthans zu erfreuen, ohne dessen Pflichten zu erfüllen.

Ew. 2c. ersuche ich deshalb ganz ergebenst, denselben geneigtest über seine Obliegenheit zur Zahlung der gedachten direkten Staatssteuern belehren und ihm eröffnen zu lassen, daß ihm ein Paß erst dann verabfolgt werden könne, wenn er seinen desfallsigen Verpflichtungen nachgekommen sein werde.

Berlin, den 13. Juli 1860.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Sulzer.

174) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., daß bei der Aushändigung von Paßkarten eine Insinuationsgebühr nicht zu erheben sei, vom 13. Juli 1860.

Auf den Bericht vom 28. v. M. erkläre ich mich mit der 2c. dahin einverstanden, daß bei Aushändigung von Paßkarten eine Insinuationsgebühr nicht zu erheben, und die unterm 28. Dezember v. J. (Minist.-

Digitized by Google

Blatt 1860 S. 1) in Erinnerung gebrachte Vorschrift des §. 27. der General-Paß-Instruktion also auf Paßkarten **nicht** in Anwendung zu bringen ist. Berlin, den 13. Juli 1860.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Sulzer.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

175) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Berechnung der Detentionszeit bei der Verbüßung von Zuchthaus-Strafen, vom 7. Juli 1860.

Der Bericht, welchen die Königliche Regierung in Betreff der Berechnung der Detentionszeit bei der Verbüßung von Zuchthausstrafen unterm 30. Mai c. an mich erstattet, hat mir Veranlassung gegeben, den Herrn Justiz-Minister um seine Aeußerung über den Gegenstand zu ersuchen, in Folge dessen ich dasjenige Schreiben vom 3. d. M. erhalten habe, welches ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme in der abschriftlichen Anlage (a.) mittheile.

Nach der darin abgegebenen Erklärung des gedachten Herrn Departements-Chefs finde ich keine Veranlassung, meinerseits diesen ausschließlich das Justiz-Ressort betreffenden Gegenstand noch weiter zu verfolgen, und es muß vielmehr dabei sein Bewenden behalten, daß die Strafanstalts-Direktionen, also auch die zu N., in Beziehung auf die Berechnung der Strafzeit der zu detinirenden Strafgefangenen den Requisitionen der Gerichts-Behörden, so wie sie gestellt werden, Erledigung zu verschaffen haben. Berlin, den 7. Juli 1860.

Der Minister des Innern: Im Auftrage: Sulzer.

a.

Euer Erzellenz beehre ich mich, in Folge des gefälligen Marginal-Schreibens vom 8. Juni c. unter Rücksendung des mir damit zugestellten Berichts der Regierung zu N. vom 30. Mai c. über die Berechnung der Detentionszeit bei der Verbüßung von Zuchthausstrafen Nachstehendes ganz ergebenst mitzutheilen.

In den Landestheilen, in welchen das Rheinische Recht nicht gilt, wird an dem in dem Reskripte vom 27. Mai 1840 (Just.-Min.-Bl. S. 190) ausgesprochenen Grundsatze festgehalten, daß Zuchthausstrafen erst von dem Tage der Einlieferung des Sträflings in die Strafanstalt angerechnet werden, wovon eine Ausnahme nur besteht,

a. wenn die Ablieferung wegen Ueberfüllung des Zuchthauses nicht hat erfolgen können. — In diesem Falle beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem ohne dieses Hinderniß die Ablieferung hätte bewirkt werden können,

b. wenn ein Sträfling im Gefängniß wahnsinnig geworden, indem ihm dann die Zeit, während welcher er in einer Irren-Anstalt aufbewahrt werden muß, auf die Strafzeit mit angerechnet werden soll.

Sollte dennoch in einzelnen Fällen von Justizbehörden abweichend von diesen, auch vom Königlichen Ober-Tribunal befolgten Grundsätzen, in den Requisitionen wegen Aufnahme von Zuchthaussträflingen ein anderer Termin bestimmt werden, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen sei, so läßt sich annehmen, daß sie dabei durch die besonderen Umstände des einzelnen Falles geleitet worden sind. Im Allgemeinen liegt es meines Erachtens nicht in der Amtsstellung der Straf-Anstalts-Direktionen, dagegen Widerspruch oder Einwendungen zu erheben, vielmehr wird ihnen nur zu überlassen sein, den Requisitionen so, wie sie gestellt sind, Erledigung zu verschaffen

Eurer Erzellenz stelle ich hiernach ganz ergebenst anheim, der Regierung zu N. die geeignete Bescheidung zugehen zu lassen. Berlin, den 3. Juli 1860.

Simons.

An
des Königlichen Staats-Ministers und Ministers des Innern Herrn Grafen v. Schwerin Erzellenz.

176) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., eine zeitweise Zulage zu dem nach dem Speise-Tarif der Straf-Anstalten zu verausgabenden Quantum an Kartoffeln betreffend, vom 9. Juni 1860.

In Beziehung auf den Schluß-Antrag der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 24. Mai c., die Jahresberichte über die Verwaltung der Strafanstalt zu N. pro 1859 betreffend, will ich genehmigen, daß

Digitized by Google

die Direktion der genannten Strafanstalt ermächtigt wird, für die Zeit, während deren bis zur künftigen Erndte noch vorjährige Kartoffeln zur Verspeisung kommen, sowie auch in künftigen Jahren während der Keimzeit der Kartoffeln eine verhältnißmäßige Gesammt-Zulage zu dem nach dem Speise-Tarif zu verausgabenden Kartoffel-Quantum verwenden zu lassen. Die Höhe dieser Zulage wird jedesmal nach Maaßgabe des bei den alten Kartoffeln durch das Ausschneiden der Keime ꝛc. entstehenden größeren Ausfalls zu bestimmen sein, in der Regel aber den Satz von höchstens 25 bis 30 Prozent niemals zu übersteigen haben.

Eine gleiche Ermächtigung kann auch für die anderen Gefängniß-Anstalten des dortigen Bezirks, soweit in denselben Selbstverpflegung besteht, ertheilt werden. Berlin, den 9. Juni 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

VI. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

177) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Eichung und Stempelung von Meßketten betreffend, vom 4. Juli 1860.

Da die Meßketten unter den in der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 (Ges.-Samml. 1816 S. 149) aufgeführten Längenmaaßen nicht benannt, und überdies willkührlichen, selbst aus dem bloßen Gebrauche sich ergebenden Veränderungen ausgesetzt sind, so können dieselben als zur Eichung und Stempelung geeignete Meß-Instrumente nicht erachtet werden.

Es wird daher von mir, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch bestimmt, daß die Eichungsbehörden Meßketten jeglicher Art fortan nicht weiter zur Stempelung zuzulassen haben. Hiernach ist auch die periodische Prüfung bereits gestempelter Meßketten durch die Eichungsbehörden nicht ferner zulässig, und wird unsere, auf diese periodische Prüfung bezügliche Cirkular-Verfügung vom 24. November 1853 (Minist.-Bl. S. 285) hierdurch aufgehoben.

Die Königliche Regierung ꝛc. hat nach dem Vorstehenden weitere Verfügung zu treffen.

Berlin, den 4. Juli 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Bodelschwingh.

VII. Eisenbahnen.

178) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, beziehungsweise die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate, die Verhinderung von Unglücksfällen bei dem Eisenbahn-Verkehre betreffend, vom 7. Juli 1860.

Während die Preußischen Eisenbahnen sich bis vor Kurzem seit Jahr und Tag in Betreff der Sicherheit des Betriebes eines besonders guten Rufes erfreuten, hat sich auf denselben in neuerer Zeit bedauerlicher Weise eine ganze Reihe von Unfällen zugetragen, welche vornehmlich durch Fahrlässigkeit in der Bedienung resp. Beachtung der Signale zunächst der Bahnhöfe, durch falsche Stellung der Weichen oder mangelhaften Zustand derselben, sowie durch zu rasches Einfahren mit den Zügen in die Bahnhöfe und unvorsichtiges Fahren in letzteren selbst hervorgerufen worden sind. Indem ich der Königlichen Direktion zur ernstesten Pflicht mache, im Allgemeinen Alles aufzubieten, um weitere Unfälle zu verhüten, weise ich dieselbe im Besonderen an, den Betriebsbeamten der von Ihr verwalteten Bahnstrecken die sorgfältigste Beachtung der allgemeinen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes vom 27. Mai 1859 (Minist.-Bl. S. 153) nebst der Signal-Ordnung und den sonstigen bezüglichen Vorschriften durch Cirkulare mit dem Eröffnen einzuschärfen, daß Zuwiderhandlungen resp. Vernachlässigungen auf das Unnachsichtlichste geahndet werden würden.

Digitized by Google

Zugleich nehme ich wiederholt Veranlassung, der Königlichen Direktion eine ausgedehntere Anwendung der bekannten, von den Stations-Vorstehern selbst resp. unter deren spezieller Verantwortlichkeit zu handhabenden Haltsignal-Vorrichtungen in der Nähe der bedeutenderen und solcher Stationen, deren Uebersicht von den ankommenden Zügen aus durch die örtlichen Verhältnisse verhindert oder erschwert ist, zu empfehlen.

Berlin, den 7. Juli 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: v. d. Reck.

An
sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen.

Abschrift zur Kenntniß mit dem Auftrage, die Eisenbahn-Verwaltungen Seines Geschäfts-Bezirks mit ebenmäßiger Weisung bezüglich der Einschärfung der Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, der Signal-Ordnung ꝛc. zu versehen. In allen Fällen von einiger Erheblichkeit hat sich das Königliche Eisenbahn-Kommissariat ungesäumt an Ort und Stelle von dem Sachverhalt Kenntniß und über die Ursachen Aufklärung zu verschaffen. Berlin, den 7. Juli 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: v. d. Reck.

An
sämmtliche Königliche Eisenbahn-Kommissariate.

VIII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

179) Instruktion vom 16. Juni 1860 zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 201) wird auf Grund des §. 22. dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

I. zu §. 1.

Der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alljährlich zu der von dem Bergamte zu bestimmenden Zeit dem Berggeschwornen den Betriebsplan für das folgende Jahr einzureichen.

Der Betriebsplan wird durch das Bergamt auf Grund einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bergwerks-Eigenthümers vorzunehmenden Prüfung mit denjenigen Abänderungen festgestellt, welche zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Sicherung der Baue und der Oberfläche, sowie zum Schutze der Arbeiter nothwendig sind.

Gegen den Beschluß des Bergamts steht dem Bergwerks-Eigenthümer die Berufung an die vorgesetzte Instanz zu; doch wird durch diese Berufung die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes nicht aufgehalten.

II. zu §. 3.

Jedem Arbeiter muß bei der Abschließung des Arbeitsvertrages der Inhalt der für das Bergwerk erlassenen Arbeitsordnung bekannt gemacht werden. Ein mit dem Bestätigungs-Vermerk des Bergamts versehenes Exemplar der Arbeitsordnung muß auf dem Werke aufbewahrt werden. Ueber die auf Grund der Arbeitsordnung verhängten Strafen steht dem Berggeschworenen die Kognition nur im Falle einer gemäß §. 6. des Gesetzes bei ihm eingereichten Klage zu.

III. zu §. 8.

Vom 1. Januar 1861 ab ist auf jedem Bergwerke eine Liste über die daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag ihres Dienst-Antritts und ihrer Entlassung, sowie das Datum ihres letzten Arbeitszeugnisses enthält. Diese Liste soll jährlich neu angelegt werden und muß dem Berggeschwornen bei seinen Befahrungen auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum 1. Januar 1861 sind die bisher vorgeschriebenen Arbeiter-Listen fortzuführen.

Digitized by Google

IV. zu §. 9.

Vor der Anstellung eines Betriebsführers, Steigers oder technischen Aufsehers muß der Bergwerks-Besitzer oder dessen Stellvertreter dem Berggeschwornen die Person des Anzustellenden und die demselben zu übertragenden Funktionen schriftlich anzeigen und den Nachweis seiner Befähigung führen. Die Einreichung der Dienstverträge ist ferner nicht erforderlich. Das Qualifikations-Attest zur Anstellung wird auf den Bericht des Berggeschwornen von dem Bergamte ertheilt.

V.

Die Bestimmungen der Instruktion vom 6. März 1852 (Minist.-Bl. S. 55) zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, vom 12. Mai 1851, Art. V. zu §. 18. Nr. 1, 2 und 4. werden aufgehoben. Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

180) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die mit mehreren Kantonen der Schweiz getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend, vom 19. Juni 1860.

Seitens der Königlichen Staats-Regierung ist mit den nachstehend bezeichneten 17 Kantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handlungsreisenden von der Gewerbesteuer getroffen worden. Nach derselben sollen:

1) die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in den 17 bezeichneten Kantonen der Schweiz und
2) die diesen 17 Kantonen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Preußen

ohne Entrichtung einer besonderen Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer sowohl für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Art. 18. der Zollvereins-Verträge von 1833 unter dem 2. September 1834 (Annal. S. 830) erlassene Cirkular in der Beilage A. für die Gewerbtreibenden selbst, in der Beilage B. für die Reisediener vorgeschrieben ist und sich mit diesem Zeugnisse bei den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone Behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheins zu melden.

Berlin, den 19. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.
Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

---

181) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die von Beamten, welche eine Versetzungsreise mit ihren Dienstpferden ausgeführt haben, zu liquidirenden Fuhrkosten betreffend, vom 23. Mai 1860.

Nach der Cirkular-Verfügung vom 24. Mai 1856 (Minist.-Bl. S. 154) haben Beamte, welche zum Halten von Dienstpferden verpflichtet sind, oder fixirte Fuhrkosten-Entschädigung beziehen, wenn sie bei Ver-

Digitized by Google

setzungen auf persönliche Reisekosten Anspruch haben, letztere in eben der Art, wie diejenigen Beamten, welche keine Pferdegelder oder Fuhrkosten-Fixa beziehen, zu liquidiren. Darnach kann es, wie ich auf Ew. ꝛc. Bericht vom 5. d. M. bemerke, nicht zweifelhaft sein, daß der von A. nach B. versetzte Ober-Steuerkontrolleur S., wenngleich er sich zur Ausführung dieser Versetzungsreise seiner Dienstpferde bedient hat, die persönlichen Reisekosten nur nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 liquidiren darf. Daß der S. sich bei der Versetzung nach B. seiner Dienstpferde bedient hat, ist nach Alinea 2 zu 3. des Eingangs gedachten Cirkulars für die Liquidirung seiner Reise-Diäten ohne Einfluß, indem Beamte, welche Dienstpferde halten müssen, zwar befugt sind, sich der letzteren zur Ausführung der Versetzungsreise zu bedienen, ihnen in diesem Falle aber die Diäten nicht für die auf die Reise wirklich verwendeten, sondern nur für so viele Tage gezahlt werden, als zur Zurücklegung des Weges nach der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1848 erforderlich gewesen sein würden. Berlin, den 23. Mai 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

X. Domainen- und Forstverwaltung.

182) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), den Beitritt der Forstschutzbeamten zur allgemeinen Wittwen-Kasse betreffend, vom 3. März 1860.

Die Verwaltung hat ein nahe liegendes erhebliches Interesse, den Ehefrauen der Beamten eine Wittwen-Pension versichert zu sehen. Zur Förderung des demgemäß wünschenswerthen Beitritts der definitiv angestellten Forstschutzbeamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wurden, nach Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 2. Januar 1839 (Annal. S. 20) früher Unterstützungen und Vorschüsse gewährt, um die Berichtigung der häufig sehr beträchtlichen Retardat-Zinsen zu erleichtern, und wenn ungeachtet der offerirten Beihülfe der Einkauf abgelehnt wurde, so war von dem betreffenden Beamten in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau ein Revers auszustellen, worin auf jede Unterstützung für die Wittwe Verzicht geleistet wurde.

Das Gesetz vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 477) hat die Verpflichtung zur Zahlung von Retardat-Zinsen aufgehoben, und somit, unter Beseitigung der früheren Erschwerung des Beitritts solcher Personen, welche erst längere Zeit nach geschlossener Ehe in eine, zur Aufnahme in die Wittwen-Kasse berechtigende Stellung gelangen, auch die Veranlassung zur Gewährung von Unterstützungen zur Zahlung von Retardat-Zinsen in Wegfall gebracht. Hiernach kann auch zur Forderung und Ausstellung jenes Reverses die Gelegenheit und Veranlassung in früherer Weise allerdings nicht mehr eintreten. Da aber überwiegende Gründe obwalten, um auf den frühzeitigen Beitritt der Forstschutzbeamten zur Wittwen-Kasse hinzuwirken, so erscheint es um so rathsamer, das zu diesem Zwecke Erforderliche wahrzunehmen, und von denjenigen, welche, obgleich rezeptionsfähig, dennoch den Einkauf ihrer Ehefrauen nicht bewirken, die Ausstellung eines dem Zwecke des früheren Reverses entsprechenden Anerkenntnisses zu fordern, als die Forstschutzbeamten, nachdem das Maximum des Förster-Gehalts auf 300 Thlr. erhöht worden ist, nunmehr zu denjenigen Beamten gehören, welche die Aussicht haben, beim Eintritte in ein, den Betrag von 250 Thlr. übersteigendes fixirtes Diensteinkommen rezeptions*pflichtig* zu werden, und es daher in ihrem eigenen Interesse liegt, den Einkauf so zeitig als möglich zu bewirken, um die Zahlung der erheblich höheren laufenden Wittwen-Kassen-Beiträge zu vermeiden, welche sie leisten müssen, wenn sie erst im höheren Alter zum Einkaufe sich verpflichtet sehen.

Zur Ordnung dieser Angelegenheit für die Forstschutzbeamten bestimme ich daher Folgendes:

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind in Beziehung auf den Beitritt zur Wittwen-Kasse drei Klassen von Beamten zu unterscheiden.

a. nicht rezeptionsfähig sind: die nicht pensionsberechtigten Beamten, also alle nicht definitiv angestellten Forstbeamten, d. i. Waldwärter, wenn sie nicht noch ausnahmsweise pensionsberechtigt sind, Hülfsaufseher und Inhaber von Förster- und Forstaufseher-Stellen, so lange sie noch nicht definitiv angestellt sind;

Digitized by Google

b. rezeptionsfähig, aber nicht pflichtig, die pensionsberechtigten Beamten, deren firirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, nach ihrer Wahl mit 25 Thlr. oder 50 Thlr. Dahin gehören die definitiv angestellten Forstaufseher und Förster (ausnahmsweise event. Waldwärter), so lange ihr firirtes Diensteinkommen 250 Thlr. nicht übersteigt;

c. rezeptionspflichtig: die pensionsberechtigten Beamten, deren firirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. übersteigt, mit mindestens ⅕ des Diensteinkommens. Dahin gehören die definitiv angestellten Förster, wenn sie mehr als 250 Thlr. firirtes Diensteinkommen beziehen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob demgemäß ein Forstschutzbeamter ein zur Rezeption verpflichtendes Diensteinkommen bezieht, sind die Besoldungstheile, welche ihm unter der Bezeichnung als Stellen-Zulage oder Revierförster-Zulage, wenn auch nur widerruflich, gewährt werden, mit zu berücksichtigen, wogegen die Hegemeister-, Forstschutz- und Pferdehaltungs-Zulagen, welche mehr nur eine Vergütung für besondere Leistungen und Auslagen sind, und dem Beitrage zum Pensions-Fonds nicht unterliegen, hierbei nicht in Betracht kommen.

Wenn ein Forstschutzbeamter hiernach in die Klasse b. eintritt, also rezeptionsfähig, aber nicht pflichtig wird, so ist ihm, sofern es sich nur erst um Ertheilung des Heirathskonsenses handelt, dieser Konsens nur zu ertheilen, wenn er entweder zum sofortigen Einkaufe seiner künftigen Ehefrau mit 50 Thlr. sich verpflichtet, oder unter Mitunterschrift der letzteren einen Revers ausstellt, worin für den Fall seines früheren Todes auf jede Unterstützung der Wittwe verzichtet wird. Sofern aber ein bereits verheiratheter Forstschutzbeamte durch definitive Anstellung rezeptionsfähig, aber nicht pflichtig wird, so ist ihm durch den Forstinspektor oder in dessen Auftrag durch den Oberförster in Gegenwart der Ehefrau mittelst eines von dieser mit zu vollziehenden Protokolls zu eröffnen, daß die Zwangspflicht, seiner Ehefrau eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu versichern, für ihn eintritt, wenn er später in ein firirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Thlr. aufrückt, daß alsdann aber die von ihm zu leistenden Wittwen-Kassen-Beiträge sich sehr erheblich höher stellen werden, als wenn er den Einkauf schon jetzt bewirke, und daß es daher sowohl seinem eigenen Interesse, als der ihm gegen seine Ehefrau und resp. Kinder obliegenden Verpflichtung der Fürsorge für deren Zukunft entspreche, seine Ehefrau schon jetzt mit einer Wittwen-Pension von 50 Thlr. einzukaufen. Es ist ihm sodann ausdrücklich der Rath zu ertheilen, diesen Einkauf zu bewirken, und zu eröffnen, daß er, wenn er diesen Rath nicht befolge, es selbst zu verantworten haben werde, wenn seine Ehefrau und Kinder nach seinem Tode in Noth gerathen, da für dieselben in diesem Falle auf eine Unterstützung des Staats in keiner Weise zu rechnen sei. Demnächst ist die Erklärung des Betreffenden in das Protokoll aufzunehmen, und wenn sie für den Einkauf ausfällt, dessen Realisirung zu kontroliren, wenn sie aber den Einkauf ablehnt, so ist ihm zu eröffnen, daß er durch diese Ablehnung, für den Fall seines früheren Todes, jede Rücksichtnahme für seine Wittwe Seitens der Verwaltung verwirkt habe, da dieselbe auf Gewährung von Unterstützungen aus der Staats-Kasse, selbst in Fällen äußerster Noth und Bedürftigkeit nicht rechnen dürfe.

Wenn ein Forstschutzbeamter in die Klasse c eintritt, also rezeptionspflichtig wird, so ist zu erörtern und festzustellen, ob er bereits seiner Ehefrau eine jährliche Wittwenpension von 50 Thlr. versichert hat, in welchem Falle nichts weiter zu veranlassen ist, oder ob er dieß noch nicht bewirkt hat, in welchem Falle, sofern nicht das Alter zu einer Ausnahme nöthigt, ohne Rücksicht auf einen früher etwa ausgestellten Revers der Einkauf mit einer mindestens 50 Thlr. betragenden Wittwenpension zu verlangen und zu kontrolliren ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach für die Folge zu verfahren, für jetzt aber auch rücksichtlich der bereits definitiv angestellten Forstschutzbeamten, unter Berücksichtigung der zahlbaren Stellen- und Revierförster-Zulagen, festzustellen, welche von ihnen rezeptionspflichtig, und welche von ihnen nur rezeptionsfähig sind. Jene sind zum Einkaufe für den nächsten Rezeptions-Termin sofort anzuhalten, und rücksichtlich der Erfüllung ihrer desfallsigen Verflichtung gehörig zu kontrolliren. Diesen aber ist mittelst der vorstehend vorgeschriebenen protokollarischen Vorhaltung der Rath zum Einkauf zu ertheilen, und wenn sie denselben ablehnen, die Eröffnung über die nachtheiligen Folgen der Ablehnung zu machen.

Berlin, den 3. März 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Digitized by Google

183) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Uebernahme von Nebenbeschäftigungen Seitens der Forstkassen-Rendanten betreffend, vom 3. Juni 1860.

Es ist bisher darauf gehalten worden, daß, so oft irgend ein Forstkassen-Rendant ein Nebenamt, oder eine mit einer fortlaufenden Remuneration verbundene Nebenbeschäftigung zu übernehmen wünschte, dazu Seitens der Königlichen Regierungen vorab spezielle Genehmigung der Central-Verwaltung für Domainen und Forsten eingeholt werden mußte.

Bei dieser Verpflichtung der Königlichen Regierungen zur speziellen Berichtserstattung hierher in den ebengedachten Fällen muß es mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 auch hinsichtlich aller derjenigen Forstkassen-Rendanten bewenden, welche im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellt sind, oder, wenngleich zur Zeit nur interimistisch angestellt, doch eine so große Zahl kombinirter Forstkassen oder zugleich mit einer Forstkasse einen so ausgedehnten Domainen-Polizei-Bezirk zu verwalten haben, daß ihre Hauptbeschäftigung in das Ressort der Domainen- und Forst-Verwaltung fällt und die Zeit und die Arbeitskräfte eines Beamten dadurch im Wesentlichen in Anspruch genommen werden. —

Dagegen bedarf es fortan der speziellen Berichtserstattung hierher in dem Eingangs beregten Falle nicht mehr in Betreff derjenigen widerruflich angenommenen Forstkassen-Rendanten, deren Forstkassen-Verwaltung so geringfügig ist, daß dieselbe von vorn herein eben nur als ein Nebengeschäft für einen anderen Beamten, oder für einen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden u. s. w. aufzufassen war. — Wünschen Forstkassen-Rendanten dieser Kategorie, (z. B. Landschullehrer, Kommunal-Beamte, Steuer- und Gemeinde-Empfänger in den westlichen Provinzen, Gutsbesitzer oder Gutspächter und dergleichen, welchen eine Forstkasse widerruflich übertragen ist) — noch eine anderweite Nebenbeschäftigung zu übernehmen, so hat die Königliche Regierung fortan selbstständig zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen, ob dem Seitens der Forst-Verwaltung nachzugeben oder aber dem Betreffenden zu eröffnen ist, daß im Falle er auf seinem Wunsche beharre, ihm die Forstkassen-Verwaltung gekündigt werden müsse. Berlin, den 3. Juni 1860.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Bodelschwingh.

XI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

184) Erlaß an den Vorstand des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins zu N., die Vertheilung von Preis-Medaillen bei Thierschau-Festen betreffend, vom 3. Juli 1860.

Aus dem mir unter dem 19. v. M. vom Vorstande über die Vertheilung der Preis-Medaillen bei dem am 14. Mai c. in N. abgehaltenen Thierschau-Feste erstatteten Berichte habe ich ersehen, wie es Demselben nicht bekannt gewesen ist, daß ich Staats-Medaillen nur für solche Schaustellungen zu Prämien bewillige, auf welchen käufliche Medaillen nicht gleichzeitig vertheilt werden. Ich mache den Vorstand daher hierauf aufmerksam, um in künftigen Fällen die Einrichtung danach zu treffen.

Wenn es den Verhältnissen des Vereins entspricht, Medaillen in großer Zahl zu vertheilen, und wenn derselbe sich damit durch Ankauf versehen will, so ist dagegen zwar durchaus nichts zu erinnern, doch können dann nicht auch Staats-Medaillen bewilligt und vertheilt werden.

Beschränkt sich der Verein auf Staats-Medaillen, so werden solche zwar auch ferner, doch wie im Allgemeinen so auch dem Vereine, nur in mäßiger Zahl überlassen werden.

Preise anderer Art können den Werth der Medaillen nicht schmälern, und bleibt daher hierin freie Wahl, so wie auch käufliche Medaillen neben einem von mir bewilligten Bilderwerke als Prämien vertheilt werden dürfen. Berlin, den 3. Juli 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: Kette.

Digitized by Google

185) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei der Räumung von Privatflüssen betreffend, vom 23. Juli 1860.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf Ihren Bericht vom 27. Mai c., betreffend die Ausführung der Polizei-Reglements für Privatflüsse nach dem Reskripte vom 9. September 1850 (Minist.-Bl. S. 277), daß es, wenn bei ausgedehnten, seit langer Zeit vernachlässigten Wasserzügen mit geringem Gefälle im Interesse der Vorfluth eine gründliche Räumung nothwendig wird, zulässig und oft unvermeidlich ist, diese Räumung durch ein Nivellement nebst Kostenüberschlag auf Kosten der Räumungspflichtigen vorbereiten zu lassen. Denn ohne diese Vorarbeiten kann die Polizeibehörde weder genau bestimmen, wie geräumt werden soll, noch die Räumung auf Kosten der Säumigen zweckmäßig ausführen lassen, was gewöhnlich in solchen Fällen nothwendig wird. Eine solche Vorbereitung der Räumungs-Anordnung ist in anderen Bezirken schon öfters vorgekommen. Gewöhnlich sind aber die Räumungspflichtigen vorher durch Deputirte in einem Termine vernommen, um ihre Ansichten und etwanigen Einwendungen zu hören und nach Befinden eine Kommission zu wählen, welche dem Techniker bei seinen Arbeiten assistirt und bei der Räumung mitwirkt.

Der Fall, daß eine Regierung nicht zur Durchführung einer einzelnen gründlichen Räumung, sondern zur Vorbereitung eines Schau-Reglements dergleichen Nivellements auf Kosten der Betheiligten hat anfertigen lassen, ist soviel hier bekannt, noch nicht vorgekommen, vielmehr haben in solchen Fällen die Regierungen mehrfach die Kosten des Nivellements aus dem Meliorations-Fonds des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erbeten und erhalten, wenn die polizeilichen Dispositions-Fonds der Regierung dazu nicht ausreichten. Ich, der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bin auch bereit, in geeigneten Fällen fernerhin dergleichen Bewilligungen zu machen und überlasse der Königlichen Regierung deswegen seiner Zeit zu berichten. Daß dergleichen Kosten von den Gemeinden oder von den Adjazenten eingefordert werden, ist nach unserer Ansicht bedenklich und nicht angemessen, weil die Erlassung eines Schau-Reglements in der Regel ein Akt der landespolizeilichen Gewalt ist und gewöhnlich ohne bestimmten Antrag der Betheiligten vorgenommen wird.

Berlin, den 23. Juli 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Pückler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Sulzer.

XII. Militair-Angelegenheiten.

186) Allerhöchste Ordre, bezüglich auf veränderte Benennung der Truppentheile, vom 4. Juli 1860.

Bei der nunmehr vollendeten Reorganisation der Armee verleihe Ich den Truppentheilen aller Waffen die aus der beiliegenden Zusammenstellung (a.) ersichtlichen Benennungen, bei denen Ich theils die ruhmwürdige Vorgeschichte und den Ursprung der Regimenter ꝛc., theils ihre besondere taktische Bestimmung im Auge gehabt habe. Sie haben hiernach der Armee das Weitere bekannt zu machen.

Baden-Baden, den 4. Juli 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
v. Roon.

Digitized by Google

a.

Benennung der Truppentheile.

Bisherige Benennung.	Künftige Benennung.
Infanterie.	
Garde-Infanterie.	
1. Garde-Regiment zu Fuß	1. Garde-Regiment zu Fuß.
2. Garde-Regiment zu Fuß	2. Garde-Regiment zu Fuß.
Kaiser Alexander Grenadier-Regiment	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment (Nr. 1).
Kaiser Franz Grenadier-Regiment	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment (Nr. 2).
Garde-Reserve-Infanterie-Regiment	Garde-Füsilier-Regiment.
1. kombinirtes Garde-Infanterie-Regiment	3. Garde-Regiment zu Fuß.
2. kombinirtes Garde-Infanterie-Regiment	4. Garde-Regiment zu Fuß.
1. kombinirtes Grenadier-Regiment	3. Garde-Grenadier-Regiment.
2. kombinirtes Grenadier-Regiment	4. Garde-Grenadier-Regiment.
Linien-Infanterie.	
1. Infanterie-Regiment	1. Ostpreußisches Grenadier-Regiment (Nr. 1).
2. Infanterie- (Königs-) Regiment	Königs-Grenadier- (1. Pommersches) Regiment (Nr. 2).
3. Infanterie-Regiment	2. Ostpreußisches Grenadier-Regiment (Nr. 3).
4. Infanterie-Regiment	3. Ostpreußisches Grenadier-Regiment (Nr. 4).
5. Infanterie-Regiment	4. Ostpreußisches Grenadier-Regiment (Nr. 5).
6. Infanterie-Regiment	1. Westpreußisches Grenadier-Regiment (Nr. 6).
7. Infanterie-Regiment	2. Westpreußisches Grenadier-Regiment (Nr. 7).
8. Infanterie-Regiment (Leib-Infanterie-Regiment)	Leib-Grenadier- (1. Brandenburgisches) Regiment (Nr. 8).
9. Infanterie-Regiment (Colberg)	2. Pommersches (Colberg) Grenadier-Regiment (Nr. 9).
10. Infanterie-Regiment	1. Schlesisches Grenadier-Regiment (Nr. 10).
11. Infanterie-Regiment	2. Schlesisches Grenadier-Regiment (Nr. 11).
12. Infanterie-Regiment	2. Brandenburgisches Grenadier-Regiment (Nr. 12).
13. Infanterie-Regiment	1. Westphälisches Infanterie-Regiment (Nr. 13).
14. Infanterie-Regiment	3. Pommersches Infanterie-Regiment (Nr. 14).
15. Infanterie-Regiment	2. Westphälisches Infanterie-Regiment (Nr. 15).
16. Infanterie-Regiment	3. Westphälisches Infanterie-Regiment (Nr. 16).
17. Infanterie-Regiment	4. Westphälisches Infanterie-Regiment (Nr. 17).
18. Infanterie-Regiment	1. Posensches Infanterie-Regiment (Nr. 18).
19. Infanterie-Regiment	2. Posensches Infanterie-Regiment (Nr. 19).
20. Infanterie-Regiment	3. Brandenburgisches Infanterie-Regiment (Nr. 20).
21. Infanterie-Regiment	4. Pommersches Infanterie-Regiment (Nr. 21).
22. Infanterie-Regiment	1. Oberschlesisches Infanterie-Regiment (Nr. 22).
23. Infanterie-Regiment	2. Oberschlesisches Infanterie-Regiment (Nr. 23).
24. Infanterie-Regiment	4. Brandenburgisches Infanterie-Regiment (Nr. 24).
25. Infanterie-Regiment	1. Rheinisches Infanterie-Regiment (Nr. 25).
26. Infanterie-Regiment	1. Magdeburgisches Infanterie-Regiment (Nr. 26).
27. Infanterie-Regiment	2. Magdeburgisches Infanterie-Regiment (Nr. 27).
28. Infanterie-Regiment	2. Rheinisches Infanterie-Regiment (Nr. 28).
29. Infanterie-Regiment	3. Rheinisches Infanterie-Regiment (Nr. 29).
30. Infanterie-Regiment	4. Rheinisches Infanterie-Regiment (Nr. 30).
31. Infanterie-Regiment	1. Thüringsches Infanterie-Regiment (Nr. 31).
32. Infanterie-Regiment	2. Thüringsches Infanterie-Regiment (Nr. 32).
33. Infanterie-Regiment (1. Reserve-Regiment)	Ostpreußisches Füsilier-Regiment (Nr. 33).
34. Infanterie-Regiment (2. Reserve-Regiment)	Pommersches Füsilier-Regiment (Nr. 34).
35. Infanterie-Regiment (3. Reserve-Regiment)	Brandenburgisches Füsilier-Regiment (Nr. 35).
36. Infanterie-Regiment (4. Reserve-Regiment)	Magdeburgisches Füsilier-Regiment (Nr. 36).
37. Infanterie-Regiment (5. Reserve-Regiment)	Westphälisches Füsilier-Regiment (Nr. 37).
38. Infanterie-Regiment (6. Reserve-Regiment)	Schlesisches Füsilier-Regiment (Nr. 38).
39. Infanterie-Regiment (7. Reserve-Regiment)	Niederrheinisches Füsilier-Regiment (Nr. 39).
40. Infanterie-Regiment (8. Reserve-Regiment)	Hohenzollernsches Füsilier-Regiment (Nr. 40).
1. kombinirtes Infanterie-Regiment	5. Ostpreußisches Infanterie-Regiment (Nr. 41).
2. kombinirtes Infanterie-Regiment	5. Pommersches Infanterie-Regiment (Nr. 42).
3. kombinirtes Infanterie-Regiment	6. Ostpreußisches Infanterie-Regiment (Nr. 43).
4. kombinirtes Infanterie-Regiment	7. Ostpreußisches Infanterie-Regiment (Nr. 44).
5. kombinirtes Infanterie-Regiment	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment (Nr. 45).
6. kombinirtes Infanterie-Regiment	1. Niederschlesisches Infanterie-Regiment (Nr. 46).

Digitized by Google

Bisherige Benennung.	Künftige Benennung.
7. kombinirtes Infanterie-Regiment	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment (Nr. 47).
8. kombinirtes Infanterie-Regiment	5. Brandenburgisches Infanterie-Regiment (Nr. 48).
9. kombinirtes Infanterie-Regiment	6. Pommersches Infanterie-Regiment (Nr. 49).
10. kombinirtes Infanterie-Regiment	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment (Nr. 50).
11. kombinirtes Infanterie-Regiment	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment (Nr. 51).
12. kombinirtes Infanterie-Regiment	6. Brandenburgisches Infanterie-Regiment (Nr. 52).
13. kombinirtes Infanterie-Regiment	5. Westphälisches Infanterie-Regiment (Nr. 53).
14. kombinirtes Infanterie-Regiment	7. Pommersches Infanterie-Regiment (Nr. 54).
15. kombinirtes Infanterie-Regiment	6. Westphälisches Infanterie-Regiment (Nr. 55).
16. kombinirtes Infanterie-Regiment	7. Westphälisches Infanterie-Regiment (Nr. 56).
17. kombinirtes Infanterie-Regiment	8. Westphälisches Infanterie-Regiment (Nr. 57).
18. kombinirtes Infanterie-Regiment	3. Posensches Infanterie-Regiment (Nr. 58).
19. kombinirtes Infanterie-Regiment	4. Posensches Infanterie-Regiment (Nr. 59).
20. kombinirtes Infanterie-Regiment	7. Brandenburgisches Infanterie-Regiment (Nr. 60).
21. kombinirtes Infanterie-Regiment	8. Pommersches Infanterie-Regiment (Nr. 61).
22. kombinirtes Infanterie-Regiment	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment (Nr. 62).
23. kombinirtes Infanterie-Regiment	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment (Nr. 63).
24. kombinirtes Infanterie-Regiment	8. Brandenburgisches Infanterie-Regiment (Nr. 64).
25. kombinirtes Infanterie-Regiment	5. Rheinisches Infanterie-Regiment (Nr. 65).
26. kombinirtes Infanterie-Regiment	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment (Nr. 66).
27. kombinirtes Infanterie-Regiment	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment (Nr. 67).
28. kombinirtes Infanterie-Regiment	6. Rheinisches Infanterie-Regiment (Nr. 68).
29. kombinirtes Infanterie-Regiment	7. Rheinisches Infanterie-Regiment (Nr. 69).
30. kombinirtes Infanterie-Regiment	8. Rheinisches Infanterie-Regiment (Nr. 70).
31. kombinirtes Infanterie-Regiment	3. Thüringisches Infanterie-Regiment (Nr. 71).
32. kombinirtes Infanterie-Regiment	4. Thüringisches Infanterie-Regiment (Nr. 72).

Jäger und Schützen.

Garde-Jäger-Bataillon	Garde-Jäger-Bataillon.
Garde-Schützen-Bataillon	Garde-Schützen-Bataillon.
1. Jäger-Bataillon	Ostpreußisches Jäger-Bataillon (Nr. 1).
2. Jäger-Bataillon	Pommersches Jäger-Bataillon (Nr. 2).
3. Jäger-Bataillon	Brandenburgisches Jäger-Bataillon (Nr. 3).
4. Jäger-Bataillon	Magdeburgisches Jäger-Bataillon (Nr. 4).
5. Jäger-Bataillon	1. Schlesisches Jäger-Bataillon (Nr. 5).
6. Jäger-Bataillon	2. Schlesisches Jäger-Bataillon (Nr. 6).
7. Jäger-Bataillon	Westphälisches Jäger-Bataillon (Nr. 7).
8. Jäger-Bataillon	Rheinisches Jäger-Bataillon (Nr. 8).

Kavallerie.

Garde-Kavallerie.

Regiment der Gardes du Corps	Regiment der Gardes du Corps.
Garde-Kürassier-Regiment	Garde-Kürassier-Regiment.
Garde-Dragoner-Regiment	1. Garde-Dragoner-Regiment.
Garde-Husaren-Regiment	Garde-Husaren-Regiment.
1. Garde-Ulanen-Regiment	1. Garde-Ulanen-Regiment.
2. Garde-Ulanen-Regiment	2. Garde-Ulanen-Regiment.
Kombinirtes Garde-Dragoner-Regiment	2. Garde-Dragoner-Regiment.
Kombinirtes Garde-Ulanen-Regiment	3. Garde-Ulanen-Regiment.

Linien-Kavallerie.

1. Kürassier-Regiment	Schlesisches Kürassier-Regiment (Nr. 1).
2. Kürassier-Regiment (Königin)	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) (Nr. 2).
3. Kürassier-Regiment	Ostpreußisches Kürassier-Regiment (Nr. 3).
4. Kürassier-Regiment	Westphälisches Kürassier-Regiment (Nr. 4).
5. Kürassier-Regiment	Westpreußisches Kürassier-Regiment (Nr. 5).
6. Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland)	Brandenburgisches Kürassier-Regiment (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) (Nr. 6).
7. Kürassier-Regiment	Magdeburgisches Kürassier-Regiment (Nr. 7).
8. Kürassier-Regiment	Rheinisches Kürassier-Regiment (Nr. 8).
1. Dragoner-Regiment	Litthauisches Dragoner-Regiment (Nr. 1).

Digitized by Google

Bisherige Benennung.	Künftige Benennung.
2. Dragoner-Regiment	Brandenburgisches Dragoner-Regiment (Nr. 2).
3. Dragoner-Regiment	Neumärkisches Dragoner-Regiment (Nr. 3).
4. Dragoner-Regiment	1. Schlesisches Dragoner-Regiment (Nr. 4).
1. kombinirtes Dragoner-Regiment	Rheinisches Dragoner-Regiment (Nr. 5).
2. kombinirtes Dragoner-Regiment	Magdeburgisches Dragoner-Regiment (Nr 6).
3. kombinirtes Dragoner-Regiment	2. Schlesisches Dragoner-Regiment (Nr. 7).
4. kombinirtes Dragoner-Regiment	Westphälisches Dragoner-Regiment (Nr. 8).
1. Husaren-Regiment (1. Leib-Husaren-Regiment)	1. Leib-Husaren-Regiment (Nr. 1).
2. Husaren-Regiment (2. Leib-Husaren-Regiment)	2. Leib-Husaren-Regiment (Nr. 2).
3. Husaren-Regiment	Brandenburgisches Husaren-Regiment (Nr. 3).
4. Husaren-Regiment	1. Schlesisches Husaren-Regiment (Nr. 4).
5. Husaren Regiment (Blüchersche Husaren)	Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren (Nr. 5).
6. Husaren-Regiment	2. Schlesisches Husaren-Regiment (Nr. 6).
7. Husaren-Regiment	1. Rheinisches Husaren-Regiment (Nr. 7).
8. Husaren-Regiment	1. Westphälisches Husaren-Regiment (Nr. 8).
9. Husaren-Regiment	2. Rheinisches Husaren-Regiment (Nr. 9).
10. Husaren-Regiment	Magdeburgisches Husaren-Regiment (Nr. 10).
11. Husaren-Regiment	2. Westphälisches Husaren-Regiment (Nr. 11).
12. Husaren-Regiment	Thüringisches Husaren-Regiment (Nr. 12).
1. Ulanen-Regiment	1. Schlesisches Ulanen-Regiment (Nr. 1).
2. Ulanen-Regiment	2. Schlesisches Ulanen-Regiment (Nr. 2).
3. Ulanen Regiment (Kaiser von Rußland)	1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) (Nr. 3).
4. Ulanen-Regiment	1. Pommersches Ulanen-Regiment (Nr. 4).
5. Ulanen-Regiment	Westphälisches Ulanen-Regiment (Nr. 5).
6. Ulanen-Regiment	Thüringisches Ulanen-Regiment (Nr. 6).
7. Ulanen-Regiment	Rheinisches Ulanen-Regiment (Nr. 7).
8. Ulanen-Regiment	Ostpreußisches Ulanen-Regiment (Nr. 8).
1. kombinirtes Ulanen-Regiment	2. Pommersches Ulanen-Regiment (Nr. 9).
2. kombinirtes Ulanen-Regiment	Posensches Ulanen-Regiment (Nr. 10).
3. kombinirtes Ulanen-Regiment	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Nr. 11).
4. kombinirtes Ulanen-Regiment	Litthauisches Ulanen-Regiment (Nr. 12).

Artillerie.

Garde-Artillerie-Regiment	Garde-Artillerie-Brigade.
1. Artillerie-Regiment	Ostpreußische Artillerie-Brigade (Nr. 1).
2. Artillerie-Regiment	Pommersche Artillerie-Brigade (Nr. 2).
3. Artillerie-Regiment	Brandenburgische Artillerie-Brigade (Nr. 3).
4. Artillerie-Regiment	Magdeburgische Artillerie-Brigade (Nr. 4).
5. Artillerie-Regiment	Niederschlesische Artillerie-Brigade (Nr. 5).
6. Artillerie-Regiment	Schlesische Artillerie-Brigade (Nr. 6).
7. Artillerie-Regiment	Westphälische Artillerie-Brigade (Nr. 7).
8. Artillerie-Regiment	Rheinische Artillerie-Brigade (Nr. 8).

Pioniere.

Garde-Pionier-Abtheilung	Garde-Pionier-Bataillon.
1. Pionier-Abtheilung	Ostpreußisches Pionier-Bataillon (Nr. 1).
2. Pionier-Abtheilung	Pommersches Pionier-Bataillon (Nr. 2).
3. Pionier-Abtheilung	Brandenburgisches Pionier-Bataillon (Nr. 3).
4. Pionier-Abtheilung	Magdeburgisches Pionier-Bataillon (Nr. 4).
5. Pionier-Abtheilung	Niederschlesisches Pionier-Bataillon (Nr. 5).
6. Pionier-Abtheilung	Schlesisches Pionier-Bataillon (Nr. 6).
7. Pionier-Abtheilung	Westphälisches Pionier-Bataillon (Nr. 7).
8. Pionier-Abtheilung	Rheinisches Pionier-Bataillon (Nr. 8).

Landwehr.

Landwehr-Infanterie.

1. Garde-Landwehr-Regiment	1. Garde-Landwehr-Regiment.
2. Garde-Landwehr-Regiment	2. Garde-Landwehr-Regiment.
3. Garde-Landwehr-Regiment	1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.
4. Garde-Landwehr-Regiment	2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.
1. Landwehr-Regiment	1. Ostpreußisches Landwehr-Regiment (Nr. 1).

Bisherige Benennuug.	Künftige Benennung.
2. Landwehr-Regiment	1. Pommersches Landwehr-Regiment (Nr. 2).
3. Landwehr-Regiment	2. Ostpreußisches Landwehr-Regiment (Nr. 3).
4. Landwehr-Regiment	3. Ostpreußisches Landwehr-Regiment (Nr. 4).
5. Landwehr-Regiment	4. Ostpreußisches Landwehr-Regiment (Nr. 5).
6. Landwehr-Regiment	1. Niederschlesisches Landwehr-Regiment (Nr. 6).
7. Landwehr-Regiment	2. Niederschlesisches Landwehr-Regiment (Nr. 7).
8. Landwehr-Regiment	1. Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Nr. 8).
9. Landwehr-Regiment	2. Pommersches Landwehr-Regiment (Nr. 9).
10. Landwehr-Regiment	3. Niederschlesisches Landwehr-Regiment (Nr. 10).
11. Landwehr-Regiment	4. Niederschlesisches Landwehr-Regiment (Nr. 11).
12. Landwehr-Regiment	2. Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Nr. 12).
13. Landwehr-Regiment	1. Westphälisches Landwehr-Regiment (Nr. 13).
14. Landwehr-Regiment	3. Pommersches Landwehr-Regiment (Nr. 14).
15. Landwehr-Regiment	2. Westphälisches Landwehr-Regiment (Nr. 15).
16. Landwehr-Regiment	3. Westphälisches Landwehr-Regiment (Nr. 16).
17. Landwehr-Regiment	4. Westphälisches Landwehr-Regiment (Nr. 17).
18. Landwehr-Regiment	1. Posensches Landwehr-Regiment (Nr. 18).
19. Landwehr-Regiment	2. Posensches Landwehr-Regiment (Nr. 19).
20. Landwehr-Regiment	3. Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Nr. 20).
21. Landwehr-Regiment	4. Pommersches Landwehr-Regiment (Nr. 21).
22. Landwehr-Regiment	1. Oberschlesisches Landwehr-Regiment (Nr. 22).
23. Landwehr-Regiment	2. Oberschlesisches Landwehr-Regiment (Nr. 23).
24. Landwehr-Regiment	4. Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Nr. 24).
25. Landwehr-Regiment	1. Rheinisches Landwehr-Regiment (Nr. 25).
26. Landwehr-Regiment	1. Magdeburgisches Landwehr-Regiment (Nr. 26).
27. Landwehr-Regiment	2. Magdeburgisches Landwehr-Regiment (Nr. 27).
28. Landwehr-Regiment	2. Rheinisches Landwehr-Regiment (Nr. 28).
29. Landwehr-Regiment	3. Rheinisches Landwehr-Regiment (Nr. 29).
30. Landwehr-Regiment	4. Rheinisches Landwehr-Regiment (Nr. 30).
31. Landwehr-Regiment	1. Thüringisches Landwehr-Regiment (Nr. 31).
32. Landwehr-Regiment	2. Thüringisches Landwehr-Regiment (Nr. 32).
Landwehr-Bataillon (Bartenstein) des 33. Infanterie-Regiments (1. Reserve-Regiments)	Landwehr-Bataillon Bartenstein (Nr. 33).
Landwehr-Bataillon (Ortelsburg) des 34. Infanterie-Regiments (2. Reserve-Regiments)	Landwehr-Bataillon Ortelsburg (Nr. 34).
Landwehr-Bataillon (Wrietzen) des 35. Infanterie-Regiments (3. Reserve-Regiments)	Landwehr-Bataillon Wrietzen (Nr. 35).
Landwehr-Bataillon (Essen) des 36. Infanterie-Regiments (4. Reserve-Regiments)	Landwehr-Bataillon Essen (Nr. 36).
Landwehr-Bataillon (Attendorn) des 37. Infanterie-Regiments (5. Reserve-Regiments)	Landwehr-Bataillon Attendorn (Nr. 37).
Landwehr-Bataillon (Wohlau) des 38. Infanterie-Regiments (6. Reserve-Regiments)	Landwehr-Bataillon Wohlau (Nr. 38).
Landwehr-Bataillon (Neuß) des 39. Infanterie-Regiments (7. Reserve-Regiments)	Landwehr-Bataillon Neuß (Nr. 39).
Landwehr-Bataillon (Gräfrath) des 40. Infanterie-Regiments (8. Reserve-Regiments)	Landwehr-Bataillon Gräfrath (Nr. 40).

Landwehr-Kavallerie.

Die bisherigen Benennungen der Landwehr-Kavallerie-Regimenter werden nicht abgeändert; jedoch werden für die Eskadrons der Landwehr-Bataillone der bisherigen Reserve-Regimenter folgende Benennungen festgesetzt:

Bisherige Benennungen.	Künftige Benennungen.
Eskadron der Landwehr-Bataillons (Bartenstein) 33. Infanterie-Regiments (1. Reserve-Regiments)	Landwehr-Eskadron Bartenstein (Nr. 33).
Eskadron des Landwehr-Bataillons (Ortelsburg) 34. Infanterie-Regiments (2. Reserve-Regiments)	Landwehr-Eskadron Ortelsburg (Nr. 34).
Eskadron des Landwehr-Bataillons (Wrietzen) 35. Infanterie-Regiments (3. Reserve-Regiments)	Landwehr-Eskadron Wrietzen (Nr. 35).
Eskadron des Landwehr-Bataillons (Essen) 36. Infanterie-Regiments (4. Reserve-Regiments)	Landwehr-Eskadron Essen (Nr. 36).
Eskadron des Landwehr-Bataillons (Attendorn) 37. Infanterie-Regiments (5. Reserve-Regiments)	Landwehr-Eskadron Attendorn (Nr. 37).

Digitized by Google

Eskadron des Landwehr-Bataillons (Wohlau) 38. Infanterie-Regiments (6. Reserve-Regiments)	Landwehr-Eskadron Wohlau (Nr. 38).
Eskadron des Landwehr-Bataillons (Neuß) 39. Infanterie-Regiments (7. Reserve-Regiments)	Landwehr-Eskadron Neuß (Nr. 39).
Eskadron des Landwehr-Bataillons (Gräfrath) 40. Infanterie-Regiments (8. Reserve-Regiments)	Landwehr-Eskadron Gräfrath (Nr. 40).

Baden-Baden, den 4. Juli 1860.

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
v. Roon.

---

187) Cirkular-Erlaß an die sämmtlichen Königlichen General-Commando's und die Königlichen Ober-Präsidien, die Zurückstellung tragender Stuten bei Mobilmachungen betreffend, vom 19. Juni 1860.

Um den bei der letzten Mobilmachung des Heeres in mehreren Landestheilen laut gewordenen Beschwerden über die Aushebung tragender Stuten für die Zukunft abzuhelfen, bestimmen wir hierdurch im Anschluß an die bezügliche Vorschrift der Provinzial-Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde:

daß ein Deckschein, durch welchen in beglaubigter Form der Nachweis geführt wird, daß die Stute nach mehrfachem Versuche den Hengst nicht mehr angenommen habe, als Beweis des Tragendseins, auch ohne das Vorhandensein sichtbarer Kennzeichen dieses Zustandes, anzuerkennen ist, sofern zur Deckung des Bedarfs an Pferden andere, für welche eine Berücksichtigung wegen angeblichen Tragendseins nicht in Anspruch genommen wird, in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, die Abnahme-Kommissionen hiernach gefälligst mit Instruktion zu versehen, denselben auch unter Hinweis auf die Nothwendigkeit strengster Pflichterfüllung bei Heranziehung der zum Kriegsdienste brauchbaren Pferde im Interesse der Landespferdezucht eine billige Rücksichtnahme auf werthvollere Zuchtstuten überhaupt anzuempfehlen.

Wegen Legalisirung der den tragenden Zustand der Stuten bescheinigenden Deckscheine ist nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten das Erforderliche an das Königliche Ober-Präsidium bereits unterm 19. Dezember v. J. verfügt worden. Berlin, den 19. Juni 1860.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

---

188) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Posen), die Entschädigung der Kreise für die während des mobilen Zustandes der Armee gefallenen, nicht in natura ersetzten Landwehr-Pferde betreffend, vom 22. März 1860.

Aus Anlaß der vorjährigen Mobilmachung ist uns die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden:

ob der Staat verpflichtet sei, für die während des mobilen Zustandes der Armee gefallenen, nicht in natura ersetzten Landwehrpferde die betreffenden Kreise zu entschädigen.

Wir eröffnen der Königlichen Regierung hierüber Folgendes:

Der §. 14. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 bestimmt im zweiten Absatze, daß

beim Eintritte der Demobilmachung den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillons-Bezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern sind.

Hiermit hat unzweifelhaft nur gesagt werden sollen, daß die Zurücklieferung stattfinden soll, insoweit die Pferde effektiv noch vorhanden sind oder vom Staate ersetzt werden. Hätte in dem Gesetz bestimmt werden sollen, daß den Kreisen vom Staate unter allen Umständen die volle Zahl der von ihnen gestellten

Digitized by Google

Pferde oder für die in Abgang gekommenen eine Entschädigung zurückzugewähren sei, so würde einer solchen Bestimmung die obige Fassung nicht haben gegeben werden können.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt, wie der §. 14. l. c. vorschreibt, in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Februar 1834 und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. Nach den letztgedachten beiden Vorschriften gehen die gestellten Pferde nicht in das Eigenthum des Staats über, sie verbleiben vielmehr Eigenthum der Kreise. — Insoweit nun der Militair-Behörde bei dem bestimmungsmäßigen Gebrauch der Pferde kein Versehen zur Last fällt, trifft der durch Zufall und demselben beizumessende unglückliche Ereignisse entstehende Verlust die Eigenthümer der Pferde — die Kreise — nach der allgemeinen Rechtsregel. Falls aber ein Versehen der Militair-Personen den Verlust veranlaßt hat, werden die Eigenthümer sich an letztere halten müssen und der Fiskus dieselben nur zu vertreten haben, soweit der Machtgeber für die Handlungen seines Bevollmächtigten aufkommen muß.

Durch die fernere Bestimmung im §. 14. des Gesetzes vom 11. Mai 1851,

„den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse",

aus welcher das wesentlichste Argument für den von einigen Kreisen erhobenen Anspruch auf Gewährung des Pretiums aus der Staatskasse für die während des vorjährigen mobilen Zustandes der Armee gefallenen, nicht in natura ersetzten Landwehrpferde hergeleitet wird, — hat lediglich dasjenige ausgedrückt werden sollen, was zur Ergänzung der Bestimmungen der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 schon durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. März 1831 festgesetzt war, daß nämlich, wenn während des mobilen Zustandes für abgegangene Pferde ein Ersatz nöthig wird, derselbe nicht, wie der erste Bedarf an Pferden, auf Kosten der Kreise, sondern auf Kosten der Staatskasse beschafft werden soll. Daß dem Staate durch jene Bestimmung nicht die Verpflichtung hat auferlegt werden sollen, den Bestand der Pferde der Landwehr-Kavallerie unter allen Umständen in der Stärke, wie er von den Kreisen gestellt worden ist, vollzählig zu erhalten, und daher jeden Abgang sofort zu ersetzen, geht, wenn nicht schon aus der Erwägung, daß im Falle eines lange andauernden Krieges und starker Verluste an Pferden, ein solcher Ersatz unter Umständen geradezu unmöglich sein dürfte, jedenfalls aus der Bestimmung im letzten Satze des §. 14. hervor, welche, indem sie für den Fall,

daß Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und *nicht ersetzt worden sind*,

den Erlös den Kreisen zuspricht, den Fall, daß ein Ersatz des Abganges der von den Kreisen gestellten Pferde *nicht* stattfindet, als thatsächlich vorhanden voraussetzt und damit für zulässig erklärt. Diese Auffassung, welche nach Obigem schon in der Wortfassung des §. 14. ihre Begründung findet, entspricht auch nach den Materialien zu demselben der Absicht des Gesetzgebers, wie sie bei der Aufnahme des §. 14. in das Gesetz zum Grunde gelegen hat. Nach der Auslassung des Berichterstatters der Kommission der II. Kammer, aus deren Berathungen der §. 14. hervorgegangen ist, hat der letztere nur die Bestimmung, die Grundsätze der älteren Gesetzgebung, durch welche die Gestellung der Mobilmachungspferde vollständig geregelt war, der Uebersichtlichkeit wegen in das Gesetz mit aufzunehmen. Es hat in diesen Grundsätzen und namentlich in den bezüglichen Bestimmungen der Landwehr-Ordnung nichts geändert werden sollen. (cfr. Stenographische Berichte rc. der II. Kammer de $18\frac{50}{51}$ Bd. 2. S. 722) Diese letztere enthält nun im §. 42. die Vorschrift:

die *effektiven* Pferde erhalten die Kommunen oder Eigenthümer, die solche zum Dienste des Staates hergegeben haben, zurück,

eine Bestimmung, welche in der bisherigen Praxis stets im Sinne der hier vertretenen Ansicht verstanden worden ist.

Die Königliche Regierung beauftragen wir, den Königlichen Landraths-Aemtern von vorstehender Verfügung zur Beachtung bei einer eventuellen künftigen Mobilmachung Mittheilung zu machen, und danach die Ihr aus der vorjährigen Mobilmachung etwa vorliegenden Entschädigungs-Gesuche zu erledigen.

Berlin, den 22. März 1860.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
v. Patow.	Graf v. Schwerin.	v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Speditionsdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 18. August 1860.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 8. Berlin, den 29. September 1860. 21ster Jahrgang.

I. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

189) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, den Nachweis der Einnahme- und Ausgabe-Reste in den Abschlüssen der Regierungs-Hauptkassen betreffend, vom 12. April 1860.

Es ist wahrgenommen, daß bei dem Nachweise der Einnahme- und Ausgabe-Reste in den Abschlüssen der Regierungs-Hauptkassen nicht überall gleichmäßig verfahren wird, indem ein Theil dieser Kassen die Ist-Einnahme resp. Ist-Ausgabe gegen das etatsmäßige Fälligkeits-Soll balancirt, und denjenigen Betrag, um welchen letzteres das Ist übersteigt, als Rest ausgebracht hat, wogegen von einem anderen Theile derselben nur die wirklich verbliebenen Reste als solche vorgetragen worden sind. Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich, daß fortan in den Kassen-Abschlüssen

1. bei den fixirten etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben mit dem Ist gegen das nach §§. 25 und 91 der Geschäfts-Anweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 1. Juni 1857 berichtigte etatsmäßige Fälligkeits-Soll balancirt, und derjenige Betrag, um welchen das Ist hinter dem Soll zurückbleibt, als Rest ausgebracht wird,
2. bei den unfixirten Einnahmen und Ausgaben, in Betreff deren das wirkliche Soll erst beim Jahresschlusse zu ermitteln ist, nur die wirklich verbliebenen Reste als solche vorgetragen werden, also diejenigen Beträge, welche gegen das Mandaten-Soll weniger eingekommen, beziehungsweise ausgegeben sind.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, Ihre Hauptkasse hiernach mit Anweisung zu versehen. Zugleich ist dieselbe darauf aufmerksam zu machen, daß der Bestands-Nachweis in ihren an die Hauptbuchhalterei einzusendenden Monats-Abschlüssen allemal den am letzten Tage des betreffenden Monats bei der Kasse verbliebenen Bestand zu umfassen hat. Berlin, den 12. April 1860.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

190) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, das Verfahren bei Ertheilung von Entlassungs-Urkunden behufs der Auswanderung in einen andern deutschen Staat, resp. bei der Naturalisation von Angehörigen deutscher Bundes-Staaten betreffend, vom 22. August 1860.

Zur Ausführung der Bestimmung unter 1. des Schluß-Protokolls d. d. Eisenach den 25. Juli 1854 zum Vertrage über die Aufnahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 ist durch die Circular-Verfügung vom 11. Februar 1855 (Minist.-Bl. S. 23) bestimmt worden,

1. daß Entlassungs-Urkunden, welche von Preußischen Unterthanen behufs der Auswanderung in einen andern deutschen Staat nachgesucht werden, nicht eher zu ertheilen sind, als bis der Extrahent die Zusicherung seiner Aufnahme in diesen Staat nachgewiesen hat;
2. daß von der erfolgten Naturalisation eines Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staats der bisherigen Heimaths-Behörde des Naturalisirten Nachricht zu geben ist.

Nach einer mir durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung einer auswärtigen Regierung ist von einer dortigen innern Behörde zur Anzeige gebracht worden, daß während ihrerseits die vorgeschriebene Benachrichtigung von der Naturalisation der Angehörigen anderer Vereins-Staaten stets erfolge, ein reciprokes Verfahren nicht von den Behörden aller der bei dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten und namentlich nicht von den betreffenden Königlich Preußischen Behörden beobachtet werde.

Ich sehe mich hierdurch veranlaßt, die Königliche Regierung auf die obige Vorschrift wiederholt zu dem Zwecke aufmerksam zu machen, damit derselben in allen vorkommenden Fällen pünktlich Folge gegeben werde.

Berlin, den 22. August 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Frantz.

191) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Preußen und Oesterreich in Bezug auf Niederlassung und Gewerbebetrieb betreffend, vom 9. August 1860.

Die früher in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten bestandene Gesetzgebung und deren Handhabung gewährte nicht die erforderlichen Bürgschaften dafür, daß bei Zulassung ausländischer, und insbesondere Preußischer Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe dort von nicht ungünstigeren Grundsätzen als ähnlichen Falles in Preußen ausgegangen wurde, und daß also die Gegenseitigkeit im Sinne des §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorhanden war.

Durch die neueste Oesterreichische Gesetzgebung, namentlich durch die mit dem Kaiserlichen Patent vom 20. Dezember 1859 für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militairgrenze, ergangene Gewerbe-Ordnung, in Verbindung mit dem durch Patent vom 24. April 1859 erlassenen Gemeindegesetze, — Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich de 1859 S. 619 resp. 95 sqq. — hat jene Zulassungs-Frage inzwischen eine festere und günstigere Regelung erfahren, so daß nunmehr die Annahme sich rechtfertigt, daß die Aufnahme ausländischer Gewerbetreibender, sei es mit, sei es ohne Eintritt in den Oesterreichischen Staatsverband, in den betreffenden Kronländern, und insbesondere — worauf es hier vorzugsweise ankommt — in den deutschen Bundesländern des Oesterreichischen Staates, der Regel nach von lästigeren Bedingungen als in Preußen nicht mehr abhängig gemacht wird, und daß somit der im alin. 3 des §. 67 l. c. vorausgesetzten Gegenseitigkeit vielmehr Genüge geleistet ist.

Die Königliche Regierung setzen wir hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, bei Anwendung der Vorschrift des mehrgedachten §. 67, sowohl wenn die Naturalisation von Gewerbetreibenden aus den deut-

Digitized by Google

schen Bundesländern des Oesterreichischen Staates, als wenn deren bloße Zulassung zum Gewerbebetriebe im Inlande in Frage kommt, fortan hierauf Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 9. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

192) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf das Verfahren bei Regulirung des Interimistikums in streitigen geistlichen und Schulbau-Sachen, vom 30. Juni 1860.

Auf den Bericht vom 29. März d. J., die geistlichen und Schul-Bauten in Z. betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß dieselbe bei vorkommenden Baufällen über die streitige Baupflicht selbstständig zu befinden hat. Eine Anweisung, wie dabei über zweifelhafte Rechtsfragen zu entscheiden sei, kann ich der Königlichen Regierung mit Rücksicht auf die Stellung meines Ministeriums als Rekurs-Instanz weder im Allgemeinen noch in dieser Sache ertheilen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß bei den etwa von mir zu erlassenden Rekurs-Bescheiden nach den in dem Cirkular-Rescript vom 12. Dezember 1843 (Minist.-Bl. S. 324) mitgetheilten Grundsätzen verfahren werden wird, da es für die interimistischen Festsetzungen der Verwaltungsbehörden keinen Unterschied machen kann, ob der Fiskus oder eine Privatperson als der zunächst Verpflichtete erscheint.

Glaubt die Königliche Regierung als Vertreterin des Fiskus durch die interimistische Entscheidung der Administrativ-Behörde das fiskalische Interesse verletzt, oder wünscht dieselbe überhaupt eine endgültige Festsetzung der Baupflicht und des Beitrags-Verhältnisses, so wird der Rechtsweg zu beschreiten sein, den im vorliegenden Fall zu wählen, ich dem Ermessen der Königlichen Regierung anheimstelle.

Berlin, den 30. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

193) Verfügung an den Landrath des Kreises N., die Bestimmung der Eigenschaft als fremde zugeschlagene Gemeinde bei Schuleinrichtungen betr., vom 31. März 1860.

Ew. 2c. erwiedere ich auf den Bericht vom 3. März 1858, daß die von der Königlichen Regierung zu N. unterm 2. Februar 1858 angeordnete gleichmäßige Vertheilung der Schulbaukosten auf die zur katholische Schule in S. gehörigen Hausväter gerechtfertigt ist, da nach dem Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853 (Striethorst, Archiv Bd. IX S. 289) unter einer fremden Gemeinde im Sinne des §. 35 Tit. 12 Th. II Allgem. Landrechts nicht jede, außer dem Schulort befindliche Gemeinde, sondern eine bisher für sich bestandene, nun aber gastweise zugeschlagene Schulgemeinde zu verstehen ist.

Die stattgehabten Ermittelungen haben ergeben, daß die Anwendung des vom höchsten Gerichtshof ausgesprochenen Grundsatzes weder mit Schwierigkeiten verknüpft ist, noch das Interesse der Schulen gefährdet.

Ich kann mich daher, da es im Interesse sämmtlicher Betheiligten liegt, daß die Verwaltungs-Behörden und die Gerichtshöfe bei ihren Entscheidungen möglichst von einer gleichen Auslegung der Gesetze ausgehen, mit dem Verfahren der Königlichen Regierung nur einverstanden erklären. Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

194) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich Sigmaringen und an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium hier, wegen der Ressort-Verhältnisse in den die Handwerker-Fortbildungs- und Sonntags-Schulen betreffenden Angelegenheiten, vom 11. August 1860.

Die Königliche Regierung wird hierdurch benachrichtigt, daß die Bearbeitung der die Handwerker-Fortbildungs- und Sonntags-Schulen betreffenden Angelegenheiten in der Ministerial-Instanz an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übergegangen ist.

Berlin, den 11. August 1860.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage.

195) Verfügung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium hierselbst, den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Zöglinge der Schweitzerschen Handelsschule in Berlin betr., vom 13. Juli 1860.

Aus Anlaß des Berichts vom 3. Mai d. J. bin ich mit den Herren Ministern des Innern und des Krieges zu dem Zweck in Kommunikation getreten, daß diejenigen Zöglinge der Schweitzerschen Handelsschule hierselbst, welche in der Abgangs-Prüfung das Zeugniß der Reife erwerben, auch ferner zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen werden. Die genannten Herren Minister haben eingewilligt, daß diese Zulassung als auch nach Emanation der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 fortbestehend anerkannt werde.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zur weiteren Veranlassung hiervon in Kenntniß setze, erwarte ich, daß bei den Abgangs-Prüfungen in der Schweitzerschen Schule jederzeit mit der erforderlichen Strenge werde verfahren werden. Berlin, den 13. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

196) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Universitäts-Kuratorien, den Wegfall der väterlichen resp. vormundschaftlichen Erlaubnißscheine für Studirende bei ihrer Immatrikulation betreffend, vom 21. Juni 1860.

Die Weiterungen, welche mit der Beschaffung der väterlichen resp. vormundschaftlichen Erlaubnißscheine, die die Studirenden Behufs ihrer Immatrikulation seit der Publikation des Beschlusses der Bundes-Versammlung vom 14. November 1834 beizubringen haben, verbunden sind, haben zu der Erwägung Anlaß gegeben, ob es überhaupt jetzt noch dieser Scheine bedürfe. Unter den inzwischen wesentlich veränderten Verhältnissen habe ich nicht Anstand nehmen können, die Entbehrlichkeit der Erlaubnißscheine anzuerkennen. Ich ermächtige daher die Immatrikulations-Kommission hierdurch, von der Einforderung dieser Scheine fortan Abstand zu nehmen und die ferner etwa beigebrachten Scheine den Studirenden zurückzugeben. Demgemäß ist in der halbjährlich zu erlassenden Bekanntmachung der Bedingungen der Immatrikulation jenes Erlaubnißscheins nicht mehr zu erwähnen. Berlin, den 21. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

197) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Besetzung der städtischen Unterbeamten-Stellen mit Militair-Invaliden betreffend, vom 24. Juli 1860.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 29. v. Mts., die Besetzung der städtischen Unterbeamten-Stellen mit Militair-Invaliden betreffend, daß die am Schlusse gestellte Frage:

> ob für den Fall, daß sich zu den Subalternen-Stellen bei den Gemeinde-Verwaltungen nach vorangegangener Aufforderung keine befähigten versorgungsberechtigten Militair-Invaliden auffinden lassen, die Magistrate berechtigt seien, diese Stellen alsdann ohne weitere Genehmigung mit 12 Jahre gedient habenden Unteroffizieren oder mit Civil-Supernumerarien zu besetzen, — —

zu verneinen ist.

Denn die Reskripte vom 8. Juli 1842 (Minist.-Bl. S. 256) und 20. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 143) sprechen im Allgemeinen von städtischen Unterbeamten-Stellen und dieser Ausdruck begreift, ausweislich der Deklaration vom 29. Mai 1820, auch die Subalternstellen, welche eine höhere Geschäftsbildung erfordern, in sich. Danach ist auch zur Besetzung dieser Stellen, Falls sich kein Militair-Invalide meldet, oder kein qualifizirter sich findet, die Genehmigung der Ministerien des Innern und des Krieges erforderlich. Des Erlasses einer besonderen Deklaration hierüber scheint es nicht zu bedürfen.

Berlin, den 24. Juli 1860.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Sulzer.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

198) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Theilnahme jüdischer Stadtverordneten an den Provinzial-Landtags-Wahlen betreffend, vom 11. August 1860.

Die anliegende Beschwerde des jüdischen Stadtverordneten N. zu N.,

> daß er von einer, zum Zweck der Wahl eines Abgeordneten für den Provinzial-Landtag zur Wahl eines Wahlmannes einberufenen Versammlung der Stadtverordneten ausgeschlossen worden,

lasse ich Ew. ꝛc. zur gefälligen ressortmäßigen Erledigung ergebenst zugehen.

Nachdem durch den Ministerial-Erlaß vom 16. Februar v. J. (Minist.-Bl. S. 50) die verfassungsmäßige Befugniß der Juden zur Ausübung ständischer Rechte auf Kreis- und Provinzial-Landtagen auf Grund der bestehenden Gesetze anerkannt worden ist, kann auf ältere Verfügungen, durch welche den jüdischen Stadtverordneten die Theilnahme an den Provinzial-Landtags-Wahlen versagt worden ist, nicht ferner zurückgegangen werden, und wird nach diesem Gesichtspunkte auch die anliegende Beschwerde zu erledigen sein.

Putzar, den 11. August 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

199) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, die Veröffentlichung der Beschlüsse der Stadtverordneten in den Lokalblättern betreffend, vom 17. Juli 1860.

Gegen Ew. ꝛc. Verfügung vom 20. November v. J., durch welche in der zwischen Stadtverordneten und Magistrat zu Löwenberg schwebenden Differenz wegen der Veröffentlichung der Stadtverordneten-Beschlüsse in den Lokalblättern die Entscheidung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 13. August v. J. aufrecht erhalten wurde, hat die Stadtverordneten-Versammlung den Beschwerdeweg verfolgt, ist aber auch meinerseits durch Verfügung vom 30. Dezember v. J. ablehnend beschieden worden. Die Stadtverordneten haben

Digitized by Google

sich demnächst mit einer Petition an das Haus der Abgeordneten gewandt und hat Letzteres dieselbe durch Beschluß vom 5. März d. J. der Staats-Regierung zur Berücksichtigung empfohlen.

Bei Diskussion des Gegenstandes nahmen die einander entgegentretenden Schlußfolgerungen beide ihren Ausgangspunkt bei der Bestimmung des §. 36 der Städte-Ordnung, welche sagt:

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren.

Von der einen Seite wurde hieraus in Verbindung mit dem Schlußsatze:

Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbstständig zur Ausführung bringen,

sowie mit dem §. 56 Nr. 2 a. a. O., wonach

der Magistrat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen hat,

die Folgerung gezogen, daß alle Beschlüsse, welche einer aus dem Kreise des inneren Geschäftsganges heraustretenden Realisirung bedürfen, der Zustimmung des Magistrats unterlägen und daß deshalb und weil die Veröffentlichung der Verhandlungen durch die Presse wenigstens theilweise außerhalb des eigentlichen Geschäftskreises der Stadtverordneten-Versammlung falle und das Verwaltungsgebiet berühre — die Vorentscheidungen der Aufsichtsbehörden begründet seien.

Von der anderen Seite wurde dahingegen unter Hinweis auf den allegirten Inhalt des §. 36 a. a. O. der Gegensatz zwischen solchen Beschlüssen, welche der Ausführung durch den Magistrat und demgemäß auch seiner Zustimmung bedürfen, und solchen, welche derselben nicht bedürfen, hervorgehoben; es wurde als Ergebniß einer vergleichenden Betrachtung beider Arten von Beschlüssen das Prinzip aufgestellt, daß alle Beschlüsse der Stadtverordneten, welche sich nur auf ihre Geschäftsführung beziehen, der Zustimmung des Magistrats nicht bedürfen und daß es den Stadtverordneten auch unbenommen sei, solche Beschlüsse selbst auszuführen, wohingegen alle Beschlüsse, welche sich auf die städtische Verwaltung beziehen, an die Mitwirkung des Magistrats gebunden seien; und endlich wurde der streitige Beschluß der Stadtverordneten in Löwenberg als ein solcher charakterisirt, welcher, insofern er lediglich die Veröffentlichung der eigenen Verhandlungen bezwecke, auch nur die Geschäftsführung der Stadtverordneten zum Gegenstande habe, beziehlich einen Theil derselben bilde, keineswegs aber — mit einziger Ausnahme etwa des Abschlusses eines bezüglichen Vertrages mit dem Drucker — das Gebiet der städtischen Verwaltung berühre.

Nach wiederholter Erwägung glaube ich die dem Beschlusse des Abgeordneten-Hauses zu Grunde liegende Auffassung als die berechtigtere, den in der Städte-Ordnung leitenden Gedanken zumeist entsprechende anerkennen zu müssen, denn der Zweck und die wesentliche Bedeutung des fraglichen Beschlusses beschränken sich allerdings auf die größere Oeffentlichkeit, welche durch seine Ausführung den Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung gewährt wird, und diese Thätigkeitsäußerung hat zunächst und unmittelbar die Geschäftsführung jener Versammlung und nur etwa mittelbar auch die städtische Verwaltung selbst zu ihrem Objekt. Es erscheint daher folgerichtig, wenn der Stadtverordneten-Versammlung, gleichwie sie im Uebrigen in ihrer Geschäftsführung selbstständig ist, auch die selbstständige, von der jedesmaligen Zustimmung des Magistrats unabhängige Veröffentlichung ihrer Verhandlungen überlassen bleibt.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, die Königliche Regierung in Liegnitz unter Mittheilung dieses Erlasses mit entsprechender Bescheidung des Magistrats und der Stadtverordneten von Löwenberg gefälligst beauftragen zu wollen. Putzar, den 17. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

200) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Entschädigung der Magistratsbeisitzer bei den Innungen für Besorgung des dem Schriftführer der letzteren obliegenden Schreibwerks betreffend, vom 21. Juli 1860.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 7. d. Mts. erklären wir uns damit einverstanden, daß den Magistratsbeisitzern bei den Innungen für die Besorgung des dem Schriftführer der letzteren oblie-

Digitized by Google

genden Schreibwerks die Annahme einer im Voraus zu vereinbarenden billigen Vergütung unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werde. Berlin, den 21. Juli 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Sulzer.

---

201) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Kosten der auf Eisenbahnen erfolgenden Heimschaffung verunglückter Preußischer Seeschiffsleute betreffend, vom 6. August 1860.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den, die Heimschaffungskosten für verunglückte Preußische Seeschiffsleute betreffenden Bericht vom 15. v. Mts., daß die Erstattung des Passagiergeldes letzter Klasse für die mittelst der Eisenbahn in die Heimath zu befördernden derartigen Seeschiffsleute bereits in dem Rescripte vom 31. Januar d. J. (Minist.-Bl. pro 1860 S. 20) ausdrücklich zugesichert worden ist, und daß dieselbe daher allerdings keinen Schwierigkeiten unterliegen wird. Was das diesen Seeschiffsleuten bei ihrer Beförderung mittelst der Eisenbahn zu gewährende Zehrgeld betrifft, so genehmige ich, daß denselben — etwaige besondere Umstände ausgeschlossen, — für jede einzelne Eisenbahn-Tour von 2 bis 24 Stunden, resp. für je 24 Stunden und den überschießenden Theil-Zeitraum einer längeren Eisenbahnfahrt ein Zehrgeld von je 10 Sgr., und für ein nothwendiges Nachtquartier dazwischen ebenfalls 10 Sgr. bewilligt werden.

Berlin, den 6. August 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

202) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei streitiger Verpflichtung zur Armenpflege betreffend, vom 10. Januar 1859.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfragen, welche Sie in Ihrem Berichte vom 23. Dezember v. J. in Folge der im Kollegio in einem Spezialfalle hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten, das Verfahren bei streitiger Verpflichtung zur Armenpflege betreffend, gestellt hat, Folgendes eröffnet:

Der Anspruch eines Armenverbandes gegen einen anderen auf Uebernahme der Fürsorge für einen Armen, beziehungsweise auf Ersatz der Kosten der dem letzteren gewährten Unterstützungen bedarf einer zwiefachen Begründung. Es muß einmal die wirkliche Hilfsbedürftigkeit, und sodann in Beziehung auf den verklagten Armenverband das Vorhandensein derjenigen Thatsachen nachgewiesen werden, von welchen das Gesetz die Verpflichtung zur Armenpflege abhängig gemacht hat.

Ueber streitige Ansprüche dieser Art entscheidet die Provinzial-Regierung, und zwar diejenige, deren Bezirk der verklagte Armenverband angehört. Sie entscheidet die Frage der Hilfsbedürftigkeit definitiv, die Frage, welcher Armenverband der verpflichtete sei, mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Aus diesen im Armenpflege-Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen ergiebt sich von selbst die Beantwortung der von der Königlichen Regierung gestellten Anfragen,

ob eine Regierung über die Nothwendigkeit einer gewährten Unterstützung ein Gutachten abzugeben habe? ob ein solches Gutachten nur auf Requisition eines Gerichts abgegeben werden könne? welche Regierung dasselbe auszustellen habe?

Denn da zur Beurtheilung des Anspruchs selbst die Beurtheilung der Unterstützungsbedürftigkeit, als der Bedingung desselben, gehört, so folgt daraus, daß die zur Entscheidung über den Anspruch selbst kompetente Regierung auch die Frage, ob der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorliege, resp. vorgelegen habe, zu entscheiden hat, daß sie also nicht in dem Falle sein kann, über diese Frage ein Gutachten abzugeben.

Auch kann der Fall nicht vorkommen, daß das Gericht bei derartigen Prozessen eines Gutachtens oder einer Erklärung der Regierung über die Nothwendigkeit der Unterstützung bedürfe, da seine Kompetenz erst

Digitized by Google

eintritt, wenn über den Streit von der Regierung interimistisch entschieden ist, deren Entscheidung aber die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit, über welche dem Richter keine Kognition zusteht, erledigt haben muß.

Die Königliche Regierung wird übrigens bei näherer Erwägung finden, daß die von ihr beregten Zweifel aus einer nicht ganz korrekten Behandlung des vorgetragenen Spezialfalles hervorgegangen sind. Der Magistrat zu A. war mit seinem gegen die Gemeinde B. erhobenen Anspruche auf Uebernahme der C.'schen Familie von der Regierung zu Stettin zurückgewiesen worden, weil der Fall der Verarmung dieser Familie als nicht vorhanden angesehen wurde. Die gegen diese Zurückweisung vom Magistrate zu A. erhobene Klage war aus dem angegebenen Grunde vom Königl. Kreisgerichte zu F. mit Recht angebrachtermaßen zurückgewiesen worden. Wenn nun der Magistrat zu A. bei der Königliche Regierung eine Erklärung beantragte, daß die Unterstützungsbedürftigkeit des C. in der That vorhanden gewesen sei, so konnte diesem Antrage nur die Absicht zu Grunde liegen, die Entscheidung der kompetenten Regierung zu Stettin, daß C. als ein Armer nicht anzusehen sei, durch eine entgegengesetzte Entscheidung der Königliche Regierung zu entkräften. Die Königliche Regierung hätte daher, statt diese Frage einer näheren Prüfung zu unterwerfen, den Magistrat ablehnend bescheiden oder an die Regierung zu Stettin verweisen und ihm überlassen sollen, den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit dieser Regierung, als der zur Entscheidung über den Anspruch kompetenten Behörde, zu führen.

Die Königl. Regierung hat sich nun zwar darauf beschränkt, der Regierung zu Stettin die gepflogenen Verhandlungen mit dem Anheimstellen mitzutheilen, die vom Magistrate beantragte Erklärung abzugeben, was die gedachte Königliche Regierung abgelehnt hat. Diese Ablehnung, welche der Königl. Regierung zu den vorgetragenen Zweifeln und Anfragen Anlaß gegeben hat, ist aber formell völlig gerechtfertigt; und wenn die Königliche Regierung schließlich, weil Sie diese Ablehnung nicht für gerechtfertigt erachtet, beantragt, daß diesseits über dieselbe entschieden werden möge, so kann diesem Antrage nicht stattgegeben werden. Es handelt sich hier lediglich um einen Streit zwischen verschiedenen Armenverbänden. Nachdem die Königliche Regierung das Interesse der Stadtgemeinde A. soweit wahrgenommen, daß Sie der Regierung zu Stettin die nach Ihrer Ansicht der Entscheidung derselben entgegenstehenden Bedenken mitgetheilt hatte, ist dasjenige Ihrerseits geschehen, was in Berücksichtigung der dortigen Gemeinde irgend geschehen konnte. Zu einer Beschwerde über die Entscheidung der Königl. Regierung zu Stettin kann sie nicht für berechtigt erachtet werden, sie hat vielmehr eine etwaige Beschwerde dem Magistrat zu A. zu überlassen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß der Antrag auf Ersatz der in einem bestimmten Zeitraum gewährten Unterstützung und der Antrag auf Uebernahme verschiedener Beurtheilung unterliegen können. Jener Antrag kann, wenn eine Hülfsbedürftigkeit auch nur vorübergehend wirklich stattgefunden hat, begründet sein, während dieser Antrag, zu dessen Begründung die aktuelle Hülfsbedürftigkeit nachzuweisen ist, in deren Ermangelung ungerechtfertigt sein würde. Berlin, den 10. Januar 1859.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

203) Bescheid an die Ständische Land-Armen-Direktion zu N. über die Frage, ob und inwiefern zu den Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Dienstboten auch die Beerdigungskosten zu rechnen, vom 12. Juli 1860.

Auf die Vorstellung vom 18. v. Mts.,

betreffend die Kur- und Beerdigungskosten für den in der Land-Irren-Anstalt zu N. verstorbenen Schneidergesellen B.,

wird der Ständischen Land-Armen-Direktion Folgendes hierdurch eröffnet.

Bei Erlaß der Novelle vom 21. Mai 1855 ist die Absicht nicht dahin gegangen, daß durch den an Stelle des §. 32 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 getretenen Artikel V. der Novelle die bis dahin constant festgehaltene und namentlich auch dem Rescripte vom 27. Mai 1846 (Minist.-Bl. S. 135) zu Grunde liegende Auslegung des §. 32, wonach zu den dem Armenverbande des Dienstortes ausnahmsweise obliegenden Kur- und Verpflegungskosten eines erkrankten Dienstboten die Beerdigungskosten nicht mitzurechnen, eine Aenderung hat erfahren sollen. Es ist auch aus der modifizirten Fassung des Artikel V. gegenübee dem früheren §. 32, und insbesondere daraus, daß dem früheren terminus ad quem der fraglichen Verpflichtung:

Digitized by Google

„bis zur Wiederherstellung" der positiv bestimmtere der dreimonatlichen Frist substituirt worden, ein zureichendes Motiv für die entgegengesetzte Auslegung, welche die Ständische Landarmen-Direktion aufstellt, nicht zu entnehmen, da die präcisere Zeitbegrenzung keineswegs mit logischer Nothwendigkeit den Schluß begründet, daß deshalb das intensive Maß der fraglichen Verpflichtung als ein gesteigertes angesehen werden müsse. Eben so wenig fällt der Einwand ins Gewicht, daß, wo an anderen Stellen die Armen-Gesetzgebung und namentlich das Gesetz vom 31. Dezember 1842 den Ausdruck Verpflegung gebraucht, die Interpretation darunter regelmäßig auch die Fürsorge für die Beerdigung begreife. Dies ist nur richtig, insofern das Gesetz von der Verpflegung Hilfsbedürftiger schlechthin handelt; zu dieser wird nach den Absichten der Armen-Gesetzgebung allerdings auch die Fürsorge für die Beerdigung eines Armen gerechnet; nirgends aber ist ausgesprochen, daß sie zum Begriff der Kur und Verpflegung eines kranken Armen mitgehöre, daß sie also da, wo die Verpflichtung zur Kranken-Verpflegung eine besondere, bezüglich der Person des Verpflichteten von der allgemeinen Verpflichtung zur Armenfürsorge getrennte bildet, in den Kreis jener besonderen, und nicht vielmehr dieser letzteren allgemeinen Obliegenheit falle. Der Natur der Sache entspricht es auch vollkommen, daß die Beerdigung eines Armen nicht mehr als Gegenstand der Kranken-, sondern der Armenfürsorge überhaupt aufgefaßt wird. Gerade in Bezug auf Dienstboten hat die Gesetzgebung dies auch an einem anderen Orte ausdrücklich anerkannt, indem die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 in den §§. 86 flg. und 100 der Dienstherrschaft zwar die Fürsorge für die Kur und Verpflegung des durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben erkrankten Gesindes, in keinem Fall aber die Pflicht zur Tragung der Begräbnißkosten auferlegt.

Hiernach kann die Entscheidung der Königlichen Regierung zu Potsdam, daß die Kommune P. aus dem Grunde, weil B. bei Ausbruch seiner Geisteskrankheit dort seinen Dienstort gehabt, zur Tragung der liquidirten Beerdigungskosten nicht für verpflichtet zu erachten sei, nicht abgeändert werden. Was die Kranken-Verpflegungskosten mit 26 Sgr. 3 Pf. dagegen betrifft, so bleibt der Ständischen Landarmen-Direktion überlassen, behufs der eventuellen Verurtheilung der Kommune P. zu deren Erstattung der von den Königlichen Regierung in ihrer Verfügung vom 9. v. Mts. angedeuteten Weg einzuschlagen. Berlin, den 12. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

204) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., daß die Vollstreckung der Exekutiv-Haft im Arbeitshause nicht zulässig sei, vom 20. Juli 1860.

Den anliegenden Bescheid für die unverehlichte N. zu N. empfängt die (Tit.) auf den Bericht vom 10. v. M. zur Kenntnißnahme und Ausreichung mit dem Bemerken, daß wenn Sie anscheinend die Vollstreckung der Exekutiv-Haft nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 im Arbeitshause für statthaft erachtet, diese Ansicht, welche mit der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und §. 47 der Anlage derselben vom 26. Dezember 1808 nicht in Einklang zu bringen ist, nicht gebilligt werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

205) Bescheid an den Magistrat zu N., die polizeilichen Haftkosten für auszuweisende Personen betreffend, vom 29. August 1860.

Auf die Vorstellung vom 19. d. Mts. eröffne ich dem Magistrat, daß die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 6. d. M., in welcher die Stadt N. verpflichtet erklärt worden, die durch die Verpflegung der N. aus N. in Kurhessen, während des Zeitraums von deren Entlassung aus der Gefängnißhaft

Digitized by Google

bis zur Ausführung der Landesverweisung erwachsenen Kosten als Lasten der Orts-Polizeiverwaltung zu tragen, für gerechtfertigt erachtet und diesseits lediglich bestätigt werden muß.

Auf den Umstand, daß die Polizei-Verwaltung der Gemeinde N. die Verhaftung der N. bewirkt, und die dortige Polizei-Anwaltschaft die Anklage gegen dieselbe erhoben hat, kommt es bei Beurtheilung der streitigen Frage nicht an; es ist hierbei lediglich die Rücksicht entscheidend, daß die Polizeibehörde von N. diejenige war, welcher die N. Behufs Vollstreckung der Landesverweisung mit Recht überwiesen wurde, und daß dieselbe daher auch bis zur Ausführung dieser Maßregel für die polizeiliche Sicherstellung der Auszuweisenden Sorge zu tragen hatte. Daß hiernach gerade die Frage, an welchem Orte die Verurtheilung beziehungsweise die Strafvollstreckung stattfindet, für die Verpflichtung einer Gemeinde zur Tragung der beregten polizeilichen Haftkosten maßgebend wird, ist die nothwendige Folge des leitenden allgemeinen Grundsatzes, zu dessen Abänderung kein Anlaß vorliegt. Berlin, den 29. August 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Frantz.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

206) Cirkular-Erlaß, die Legitimation der Arbeiter bei den Eisenbahnen in Preußen und Sachsen betreffend, vom 30. August 1860.

Nach §. 1 der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 5. September 1845 erlassenen Verordnung hat ein Jeder, welcher im Königreiche Sachsen bei einem Eisenbahnbaue Arbeit sucht, er sei Inländer oder Ausländer, sich

1) mit einem genügenden Reisepasse,
2) mit einem, seine Heimathsangehörigkeit konstatirenden obrigkeitlichen Zeugnisse

zu legitimiren.

Zur Beseitigung der den betreffenden Personen durch Beschaffung einer solchen doppelten Legitimation erwachsenden Weiterungen hat die Königlich Sächsische Regierung sich bereit erklärt, von der Erforderung der sub 2 gedachten Zeugnisse hinsichtlich der in den dortigen Landen bei Eisenbahn-Bauten in Arbeit tretenden Preußischen Unterthanen abzusehen, falls Preußischer Seits auch von Sächsischen Staatsangehörigen, welche in Preußen bei Eisenbahn-Bauten Beschäftigung finden, außer dem Reisepasse oder der Paßkarte, welche von der heimathlichen Behörde ausgestellt sein müssen, keine weitere Legitimation verlangt wird. Da dies mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 8 lit. a. des Vertrages d. d. Gotha 15. Juli 1851 unbedenklich erscheint, so veranlasse ich die Königliche Regierung, die Polizeibehörden Ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen. Es versteht sich dabei von selbst, daß mit dem Ablauf der Zeitdauer des Passes oder der Paßkarte deren Erneuerung und event. die Beibringung eines Heimathscheines gefordert und, wenn etwa einem solchen Verlangen nicht binnen der gestellten Frist entsprochen worden, die Zurückweisung des Individuums in seine Heimath vorbehalten werden muß. Berlin, den 30. August 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. Liegnitz und an das Polizei-Präsidium hieselbst.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit Bezug auf die an die Königlich Sächsische Kreis-Direktion zu N. gerichteten, an die Kreis-Direktion in N. ressortmäßig abgegebenen Schreiben vom 8. und 31. Mai d. J. zur Nachricht und Nachachtung.

Wenn übrigens in dem ersteren Schreiben angeführt wird, daß ein eigentlicher Heimathschein neben einem Passe nach diesseitigen Bestimmungen nicht ertheilt werden soll, so widerspricht diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit den Anordnungen des Cirkular-Reskripts vom 17. Dezember 1838 (Annal. S. 22), auf welches die Königliche Regierung hiermit aufmerksam gemacht wird. Berlin, den 30. August 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Digitized by Google

C. Gewerbe-Polizei.

207) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Ertheilung der Erlaubniß zur Kolportage von Bibeln betreffend, vom 19. Juli 1860.

Auf den Bericht vom 20. v. M. ermächtigen wir die Königliche Regierung, den einzelnen neu angestellten Kolporteuren solcher ausländischen Bibelgesellschaften, denen die Kolportage diesseits bereits gestattet ist, die Erlaubniß zum Verkauf von Bibel-Ausgaben der resp. Gesellschaften selbstständig zu ertheilen, so daß unsere Genehmigung nur dann nachzusuchen ist, wenn es sich darum handelt, dem Kolporteur einer ausländischen Gesellschaft, welcher die Befugniß zur Kolportage bisher nicht eingeräumt war, dieselbe zu gestatten.

Berlin, den 19. Juli 1860.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Bitter.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

208) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Ausübung des Musiker-Gewerbes im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes betreffend, vom 1. August 1860.

Der 2c. eröffnen wir auf den Bericht vom 23. Juni c., betreffend die Beschwerde des N. N. und Genossen zu N., daß das Reskript vom 15. November 1845 (Minist.-Bl. pro 1845 S. 359), nach welchem die Bestimmungen des §. 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 auch auf die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1833 (Gesetz-Samml. de 1833 S. 126) zu ertheilenden polizeilichen Legitimations-Scheine zum Musikmachen im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts, allgemein für anwendbar erklärt sind, durch den Erlaß vom 30. Januar pr. (Minist.-Bl. pro 1859 S. 51) insofern eine Abänderung erfahren hat, als nach dem letzteren die Ertheilung der Legitimations-Scheine von dem Vorhandensein der im §. 18 des Hausir-Regulativs aufgestellten Bedingungen *in dem Falle nicht abhängig* zu machen ist, wenn *nur auf Bestellung* Musik gemacht werden soll (§. 59 der allgem. Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845).

Hiernach läßt sich die von der Königlichen Regierung den sämmtlichen Kreis-Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks ertheilte Anweisung, Gesellschaften von Musikern Erlaubniß-Scheine der gedachten Art bloß dann zu bewilligen, wenn die Nachsuchenden einem zu bezeichnenden Sachverständigen ihre hinlängliche Geschicklichkeit dargethan haben, nur in soweit aufrecht erhalten, als es sich um ein Musikmachen seitens solcher Gesellschaften innerhalb des zweimeiligen Polizeibezirks ihres Wohnorts *ohne* vorherige Bestellung handelt, und hat die Königliche Regierung daher die gedachten Behörden mit entsprechender Eröffnung zu versehen. Berlin, den 1. August 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

209) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Verlängerung der Schank-Konzessionen betreffend, vom 4. August 1860.

Der 2c. eröffne ich auf den Bericht vom 20. v. Mts., daß ich mich mit dem hinsichtlich der Schank- 2c. Konzession des Kaufmanns N. zu N. beobachteten Verfahren, über welches sich derselbe in der Vorstellung vom 4. Mai c. beschwert, nicht einverstanden erklären kann. Denn nach den anbei zurückfolgenden Verhandlungen ist anzunehmen, daß der N. nicht heimlich, sondern ganz offenkundig und besonders mit Vorwissen der Ortsbehörde, den Betrieb seiner Wirthschaft thatsächlich eingestellt und sich hierbei in dem guten Glauben befunden hat, es könne dies unbeschadet des Fortbestandes der ihm ertheilten Konzession geschehen. Bei dieser Sachlage würde es aber der Vorschrift des Art. 5 der Verordnung vom 7. Februar 1835 (Annal.

Digitized by Google

S. 248), wonach die Verlängerung des Erlaubniß-Scheins nicht versagt werden soll, sofern der Inhaber bei seinem Gewerbebetriebe zu keiner begründeten Beschwerde Veranlassung gegeben hat, entsprochen haben, dem Beschwerdeführer zunächst die Herstellung der, nach dem Ermessen der Polizeibehörde für die Aufrechthaltung seines Gewerbebetriebes, mit Rücksicht auf den Inhalt des ihm ertheilten Erlaubniß-Scheins, nothwendig befundenen Einrichtungen und Vorkehrungen aufzugeben und demselben zugleich für den Fall der Nichterfüllung dieser Erfordernisse die Versagung der Konzessions-Verlängerung anzukündigen.

Da dieses Verfahren nicht eingehalten, sondern dem N. ohne Weiteres der Erlaubniß-Schein für 1860 verweigert worden ist, so muß die Sache noch nachträglich in den vorbezeichneten Weg geleitet werden.

Die ꝛc. wolle hiernach das Geeignete veranlassen und seiner Zeit von dem Ausfall des Verfahrens Anzeige machen. Berlin, den 4. August 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

D. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

210) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die über vorkommende Exzesse zwischen Militair und Civil zu erstattenden Berichte, vom 29. August 1860.

Es sind in der letzten Zeit durch die Presse aus verschiedenen Provinzen der Monarchie Nachrichten über vorgekommene bedauerliche Konflikte zwischen Militair und Civil verbreitet und theilweise in sehr tendenziöser Weise ausgebeutet worden. Es ist wünschenswerth, daß wenn sich derartige Vorgänge erneuern sollten, durch eine wahrheitsgetreue Darstellung des thatsächlichen Hergangs, sowie der veranlassenden Ursachen, allen alarmirenden Uebertreibungen und Entstellungen sofort, eventuell ebenfalls durch die Organe der Presse, entgegengetreten werden könne, gleichzeitig aber auch ich in den Stand gesetzt sei, über etwa zu ergreifende Maaßnahmen zur Untersuchung der Sache und Bestrafung der Schuldigen unmittelbar mit dem Herrn Kriegs-Minister in Kommunikation zu treten.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, die Herren Landräthe und städtischen Polizeibehörden anzuweisen, wenn sich derartige Exzesse wiederholen sollten, ungesäumt über Veranlassung und Hergang, unbeschadet der Verpflichtung zur Berichtserstattung an die zunächst vorgesetzte Behörde, auch mir unmittelbar Bericht zu erstatten. Daß übrigens es die besondere Sorgfalt aller Behörden in Anspruch nehmen und ihnen zur gemessenen Pflicht gemacht werden muß, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln darauf zu halten, ihren ganzen moralischen Einfluß, sowie die ihnen anvertraute gesetzliche Gewalt dazu zu verwenden, daß solche Exzesse vermieden werden, wird der Erwähnung kaum bedürfen, ich setze vielmehr voraus, daß die Königliche Regierung mit mir die Ueberzeugung theilt, daß dies ein in der gegenwärtigen Zeit besonders wichtiger Gegenstand sei und daß sie demgemäß da, wo es nothwendig erscheint, den ihr untergebenen Polizei- und Kommunalbehörden die größte Aufmerksamkeit auf denselben noch besonders in Erinnerung bringen, wo aber Lässigkeit oder Verschuldung wahrgenommen werden sollte, mit allem Ernst einschreiten werde.

Berlin, den 29. August 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

E. Transport-Wesen.

211) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der Transportanden und die dafür auflaufenden Kosten, vom 27. Juli 1860.

Der ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 26. April d. J. hierdurch, daß die Berechtigung der Kreis-Medizinal-Beamten, für die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes und die Ausstellung eines Attestes über die Marschfähigkeit solcher Individuen, welche erst auf den Transport gesetzt werden sollen, die taxmäßigen Gebühren zu liquidiren, durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und

Digitized by Google

Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Juni 1850 (Minist.-Bl. de 1850 S. 166), sowie durch das Cirkular-Reskript vom 23. Mai 1854 ausdrücklich anerkannt worden ist, und daß daher auch die Zulässigkeit der Gebührenforderung des Kreis-Wundarztes N. daselbst für Untersuchung der Transportfähigkeit der von B. aus in die Korrektionsanstalt abzuführenden Personen keinem Zweifel unterliegen kann.

Was dagegen die von der ꝛc. behauptete Verpflichtung der Stadt B., diese Gebühren — gleichwie die Kosten der Unterhaltung der Polizeigefangenen — als Lasten der Orts-Polizeiverwaltung zu übernehmen, betrifft, so kann eine solche Verpflichtung nur für die Fälle anerkannt werden, in denen der Transport überhaupt für Rechnung der dortigen Kommune stattfindet. Die ärztliche Untersuchung erfolgt zwar noch während der polizeilichen Haft des weiterzuschaffenden Individuums, aber lediglich zum Zwecke der Einleitung des Transports. Es ist deshalb seither stets daran festgehalten worden, daß die für dieselbe zu entrichtenden Gebühren nach den §§. 9, 12 und 16 der Transport-Instruktion vom 16. September 1816 zu den Transportkosten zu rechnen und mithin von demjenigen Fonds zu tragen sind, dem diese in dem einzelnen Falle zu erstatten obliegt.

Hiernach kann die Beschwerde des dortigen Magistrats darüber, daß ihm die Bezahlung der fraglichen Gebühren für alle Fälle angesonnen worden, nicht für unbegründet erachtet werden. Berlin, den 27. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

F. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

212) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verabreichung von Brennmaterialien an Strafanstalts-Beamte aus Anstalts-Vorräthen betreffend, vom 11. August 1860.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 30. v. Mts., daß ich Anstand nehmen muß, die nachgesuchte Genehmigung zur Verabreichung von Heizmaterialien an mehrere, in der dortigen Gefangen-Anstalt Dienstwohnungen innehabende Beamte, aus Vorräthen der Anstalt, gegen Vergütung des Ankaufspreises, zu ertheilen, da dergleichen Materialien nach Allerhöchster Verordnung nur an diejenigen Unterbeamten gegen Vergütung überlassen werden dürfen, welche das Brennmaterial der Anstalt unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen. Berlin, den 11. August 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Frantz.

VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

213) Cirkular-Erlaß und Regulativ, die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts betreffend, vom 23. August 1860.

Schon seit längerer Zeit ist das Bedürfniß hervorgetreten, die Lehr-Verfassung des Königlichen Gewerbe-Instituts einer Umgestaltung zu unterwerfen. Ich habe deshalb den Direktor desselben im vergangenen Jahre beauftragt, von den Einrichtungen ähnlicher im Auslande bestehender Lehranstalten Kenntniß zu nehmen, und es sind demnächst die von ihm gemachten Vorschläge dem Studien-Rathe des Gewerbe-Instituts zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung zugefertigt worden. — Einverstanden mit den Anträgen des Studien-Raths habe ich nach Maaßgabe derselben das beiliegende Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts (a.) entwerfen lassen, welches vom 1. Oktober d. J. ab in Kraft tritt und zu dessen Erläuterung ich im Allgemeinen Folgendes bemerke:

1) Unter Festhaltung des Ausgangspunktes und des Zielpunktes der durch das Institut zu gewährenden technischen Bildung, wie solche in der Cirkular-Verfügung und dem Regulativ vom 5. Juni 1850 festgestellt sind, theilt sich der Lehrstoff in zwei durch den heutigen Stand der Technik vorgezeichnete Gruppen. Das Maaß theoretischer Kenntnisse, welche die Provinzial-Gewerbeschulen, die Realschulen und die Gymnasien mit ihren unter sich ganz verschiedenen Aufgaben ihren Zöglingen gewähren, reicht für Techniker, wie solche

Digitized by Google

das Gewerbe-Institut ausbilden soll, gleichviel, welchem besonderen Zweige der Technik sie sich widmen wollen, nicht aus. Das ausreichende Maaß des, für alle Zweige der Technik nöthigen theoretischen Wissens zu gewähren, ist die nächste Aufgabe des Instituts. Die zur Erfüllung dieses Maaßes erforderlichen Disziplinen bilden die erste Gruppe des Lehrstoffs.

Auf dieser allgemeinen wissenschaftlichen Basis baut sich die Ausbildung für die einzelnen Zweige der Technik auf. Die theoretischen und praktischen Kenntnisse, deren es bedarf, um auf dieser Basis diejenige besondere Bildung zu erwerben, welche zur Leitung der auf bestimmte Zwecke gerichteten Fabrik-Anlagen nöthig ist, sind der Gegenstand der, die zweite Gruppe des Lehrstoffs bildenden Disziplinen. Schon in der bisherigen Organisation des Instituts waren diese beiden Gruppen in sofern äußerlich erkennbar, als der Unterricht in den ersten beiden Semestern des Lehrganges der dritten Klasse durchweg, in den beiden folgenden der zweiten Klasse bei mehreren Disziplinen allen Studirenden des Instituts, welches auch deren künftiger Beruf sein mochte, gemeinschaftlich war. Es ist rathsam erschienen, diese beiden Gruppen schärfer zu sondern, und zur Grundlage zweier formell getrennter Abtheilungen zu machen. Einmal erfordert die fortschreitende Durchdringung der Technik durch die Wissenschaft eine größere Tiefe des allgemeinen theoretischen Wissens. Es muß deshalb der Erwerbung dieses Wissens mehr Zeit als bisher gewidmet und hierbei darauf Bedacht genommen werden, daß die nothwendige Vermehrung der Stundenzahl für die Vorträge den Studirenden die, für die Befestigung des Vorgetragenen durch Privatstudium erforderliche Muße nicht entziehe. Es darf ferner das theoretische Studium nicht durch praktische Uebungen zersetzt und die Aufmerksamkeit der Studirenden, bevor dieselben der Vorkenntnisse Herr geworden sind, nicht für die eigentlich fachliche Richtung in Anspruch genommen werden. Sodann machen die Disziplinen, welche zur ersten Gruppe des Lehrstoffs gehören, ein nothwendiges Element der Bildung aus, keinesweges allein für diejenigen Techniker, deren vollständige Ausbildung die Aufgabe des Gewerbe-Instituts ist, sondern auch für alle diejenigen, welche sich für ihr besonderes Fach in anderen technischen Lehranstalten des Landes vorbereiten. Es hat Werth darauf gelegt werden müssen, bei der gegenwärtigen Aenderung der Organisation des Gewerbe-Instituts, eine Einrichtung zu treffen, welche die Ueberweisung der allgemein technischen Bildung für alle jene Fächer an die Anstalt ermöglicht. Demnach zerfällt das Institut in Zukunft

I. in eine allgemeine technische Abtheilung und
II. in eine Abtheilung für die einzelnen technischen Fächer, und zwar 1) für Mechanik, 2) für Chemie und Hüttenkunde, 3) für Seeschiffbau.

Der Lehrplan der ersten Abtheilung wird im Wesentlichen die sämmtlichen Unterrichtszweige umfassen, welche früher in den drei ersten Semestern gelehrt worden sind, indeß wird eine Vermehrung der mathematischen Lehrstunden um zehn in der Woche eintreten. Die zweite Abtheilung enthält die bisherigen Fachkurse mit Ausnahme desjenigen für Bauhandwerker. Für den Wegfall dieses Fachkursus war die Erwägung bestimmend, daß für Bauhandwerker, welche sich auf die zur Ablegung der Meisterprüfung nothwendige wissenschaftliche Ausbildung beschränken wollen, gegenwärtig die Provinzial-Gewerbeschulen ausreichen, während denjenigen, welche sich eine höhere Ausbildung anzueignen wünschen, die Bau-Akademie offen steht. In der Fach-Abtheilung sind an neuen Lehrobjekten nur die Uebungen im Entwerfen und Zeichnen solcher Kunstformen, wie sie für Eisengußstücke Anwendung finden, und im Entwerfen von chemischen Anlagen hinzugetreten; indeß soll der Unterrichtskreis mit den im §. 5. des Regulativs aufgeführten Disziplinen nicht für abgeschlossen angesehen, vielmehr wird darauf Bedacht genommen werden, je nach Bedürfniß und nach den vorhandenen Lehrkräften Vorträge über besonders wichtige Spezialitäten einzureihen.

2) Die Eigenthümlichkeit des Unterrichts auf dem Gewerbe-Institut in seiner gegenwärtigen Verfassung besteht darin, daß nicht, wie auf den Universitäten, den Zöglingen durch eine Reihe selbstständiger von einander unabhängiger Vorträge die Gelegenheit dargeboten wird, sich die für ihren künftigen Beruf nöthigen Kenntnisse anzueignen, sondern daß die Vorträge einen vollständigen, in sich zusammenhängenden Organismus bilden, dergestalt, daß ein Vortrag sich in unmittelbarer Folge an den anderen anschließt und der Zögling von seinem Eintritte in das Institut an, durch alle zu seiner Ausbildung erforderlichen theoretischen und praktischen Disziplinen in strenger Stufenfolge hindurch geführt wird. Auf dieser Eigenthümlichkeit beruhte es, daß für die Zöglinge und für die Lehrer die freie Wahl der Gegenstände des Lernens und des Lehrens ausgeschlossen war und für die ersteren der obligatorische Kursus, für die letzteren die, dem vorhandenen Organismus entsprechende Einrichtung der Vorträge festgehalten wurde.

Der organische Zusammenhang der Vorträge hat sich durch die Erfahrung vollkommen bewährt und eine

Digitized by Google

Abänderung dieser Einrichtung würde die Erreichung der, dem Institute gestellten Aufgabe gefährden. Dagegen erschien es der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse als entsprechend, die eine, aus der bestehenden Einrichtung gezogene Konsequenz, nämlich den Lernzwang, in der Form, in welcher solcher gegenwärtig besteht, fallen zu lassen. Der Grad allgemeiner Bildung, welchen die jungen Leute in das Institut mitbringen, ist gegenwärtig ein höherer, als früher. Ein beträchtlicher Theil hat die formelle Reife für die Universität oder für die Bau-Akademie; sämmtliche Zöglinge befinden sich in einem Lebensalter, welches eine gewisse Reife des Urtheils voraussetzt. Die Vorkenntnisse, mit welchen die Zöglinge in das Institut eintreten, sind sehr ungleich. Es empfiehlt sich aus diesen Gründen, der Individualität einen freieren Spielraum zu gewähren, als dies gegenwärtig der Fall ist. Nur denjenigen, welche Stipendien oder Unterrichts-Freistellen erhalten haben, war zur Sicherung des Zwecks dieser Benefizien, die Verpflichtung, den vollständigen Kursus durchzumachen, aufzuerlegen. Hiernach ist im Regulativ (§§. 5, 6, 7.)

1) die Einrichtung der Vorträge als ein zusammenhängender Organismus beibehalten;
2) der Eintritt in die Fach-Abtheilung in der Regel nur denjenigen Zöglingen gestattet, welche der allgemein technischen Abtheilung während des vollen anderthalbjährigen Lehrganges angehört haben;
3) innerhab jeder Abtheilung den Zöglingen die Wahl der Vorträge überlassen worden.

Die vollständige Erledigung des Lehrganges in der allgemein technischen Abtheilung ist für die Ausbildung nicht allein aller Mechaniker und Schiffbauer, sondern auch derjenigen Chemiker unerläßlich, welche sich zur Einrichtung und Leitung von Fabrik-Anlagen befähigen wollen. Dieses Ziel stecken sich indessen thatsächlich nicht alle jungen Leute, welche sich in dem Institut als Chemiker ausbilden: ein Theil begnügt sich, und kann sich unter den bestehenden Verhältnissen begnügen, mit denjenigen Kenntnissen, welche für die Stellung eines Gehülfen bei der Leitung einer, der chemischen Technik angehörigen Fabrik erforderlich sind. Junge Leute, welche dieses bescheidenere Ziel vor Augen haben, können ohne Gefährdung desselben, auf den mathematischen Unterricht im dritten Semester des allgemeinen technischen Lehrganges verzichten und die dadurch gewonnene Zeit mit Nutzen in dem, der Fach-Abtheilung angehörenden Laboratorium verwenden. Es ist deshalb der Direktor des Instituts ermächtigt worden, Chemikern, welche der allgemeinen technischen Abtheilung während eines Jahres angehört haben, den Eintritt in das Laboratorium ausnahmsweise zu gestatten. (§. 4. des Regulativs.)

3) Da eine Kontrolle über den Besuch der Vorlesungen nicht stattfinden wird, so verlieren die Abgangszeugnisse, wie sie bisher ausgestellt wurden, ihre Grundlage und die Kollatoren von Stipendien und Unterrichts-Freistellen die Mittel, sich von dem Fleiß der Stipendiaten in Kenntniß zu erhalten. Die Ausstellung von Abgangs-Zeugnissen, welche nicht bloß die Thatsache konstatiren, daß der Studirende während des Trienniums dem Institut angehört, sondern ein begründetes Urtheil über seine Leistungen während dieses Trienniums aussprechen, ist aber für die Studirenden selbst und deren Eltern von Werth und eine Kontrolle über die Leistungen der Benefiziaten ist bei dem Institute ebenso nothwendig, als bei den Universitäten. Ein zur Erreichung beider Zwecke geeignetes Mittel bietet die schon gegenwärtig bestehende Einrichtung dar, nach welcher die eigentlich wissenschaftlichen Vorträge gegen den Schluß jedes Semesters in Repetitionen des im Laufe des Semesters Vorgetragenen übergehen. Sie gewähren die Gelegenheit, von den Erfolgen des wissenschaftlichen Studiums des Einzelnen Ueberzeugung zu gewinnen, während über die Leistungen in den praktischen Uebungen die Lehrer, auch ohne besondere Einrichtungen ein begründetes Urtheil zu fällen im Stande sind. Aus diesen Erwägungen sind die in den §§. 7 und 8. des Regulativs enthaltenen Bestimmungen hervorgegangen. In Zukunft wird danach der Genuß der Stipendien und Unterrichtsfreistellen von der Betheiligung der Benefiziaten an den Repetitionen und dem befriedigenden Ergebniß dieser Betheiligung abhängig gemacht werden.

4) Die Verpflichtung, den Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Arbeit zu führen, ist als Bedingung für die Aufnahme in das Gewerbe-Institut allgemein in Wegfall gebracht. Es sind hierbei theils die auf ähnlichen technischen Lehr-Anstalten des Auslandes gemachten Erfahrungen, theils die Erwägung leitend gewesen, daß es für junge Leute, welche das Institut besuchen wollen, namentlich soweit sie auf Gymnasien oder Realschulen ihre Vorbildung erhalten haben, unter Umständen von Nachtheil sein kann, wenn sie durch diese Bedingung genöthigt werden, ihre wissenschaftlichen Studien ein volles Jahr hindurch zu unterbrechen, und einen Theil der erworbenen Kenntnisse während dieser Zeit verlieren. Nur die Schiffbauer haben jenen Nachweis in Zukunft noch vor dem Eintritt in die Fach-Abtheilung beizubringen, weil die Unterrichts-Gegenstände dieser Abtheilung die vorgängige Beschäftigung auf einer Schiffswerft als unerläßlich

Digitized by Google

vorauszusetzen. Das Nämliche trifft bei den Mechanikern dann zu, wenn sie an den praktischen Uebungen in den Werkstätten theilnehmen wollen. Hiernach ist denn auch künftighin die Vorlegung der in der Cirkular-Verfügung vom 5. März 1855 unter 5 d. erwähnten Zeugnisse bei der Bewerbung um ein Stipendium nicht weiter erforderlich.

Schließlich bemerke ich, daß die Begünstigung, welche den Mechanikern in Bezug auf den Genuß der Stipendien dadurch gewährt worden ist, daß ihnen diese nach Ablauf des Trienniums noch während ihrer Beschäftigung in den mechanischen Werkstätten im vierten Jahre ihres Aufenthalts auf der Anstalt gezahlt worden sind, für die vom 1. Oktober d. J. ab zu bewilligenden Stipendien nicht weiter stattfinden wird.

Berlin, den 23. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An sämmtliche Königliche Regierungen incl. Sigmaringen.

---

a.

Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 1. Die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut findet alljährlich am 1. October statt.

Meldungen sind bis zum 1. September jeden Jahres schriftlich unter Beifügung des Geburtsscheines und Schulzeugnisses (§. 2.) bei dem Direktor des Gewerbe-Instituts einzureichen.

Später eingehende Meldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Besuch der Anstalt von dem Genusse eines Stipendii oder einer Unterrichts-Freistelle abhängig ist und die Verleihung dieser Benefizien erst nach dem 1. September erfolgt.

§. 2. Die Bedingungen der Aufnahme sind:

a. der Bewerber muß wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahre alt sein, was durch einen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können eine Ausnahme veranlassen.

b. Er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule, oder einer Realschule, oder einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat.

Ausländer, welche dem Erforderniſſe zu a. entsprechen und eine hinreichende Vorbildung darthun, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen.

§. 3. Das Königliche Gewerbe-Institut zerfällt:

I. in eine allgemeine technische Abtheilung;

II. in eine Abtheilung für die einzelnen technischen Fächer, und zwar: 1) für Mechanik, 2) für Chemie und Hüttenkunde, 3) für Seeschiffsbau.

Der Unterricht in den Wissenschaften ist in der allgemeinen technischen Abtheilung ausschließlich theoretisch.

In der Fach-Abtheilung finden neben dem theoretischen Unterrichte praktische Uebungen in den mechanischen Werkstätten und im Laboratorium statt.

§. 4. Der Lehrgang dauert für jede Abtheilung ein und ein halbes Jahr, im Ganzen also drei Jahre.

Zu den Vorlesungen in der Fach-Abtheilung wird nur zugelassen, wer den Lehrgang in der allgemeinen technischen Abtheilung vollendet hat. Schiffbauer haben außerdem nachzuweisen, daß sie wenigstens ein Jahr regelmäßig praktische Arbeiten auf einem Seeschiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. Mechaniker, welche an den praktischen Uebungen in den Werkstätten theilnehmen wollen, haben nachzuweisen, daß sie wenigstens ein Jahr lang regelmäßig praktische Arbeiten als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Chemikern kann der Eintritt in die Fach-Abtheilung ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres, von ihrer Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut ab, von dem Direktor der Anstalt gestattet werden.

Den Mechanikern steht es frei, nach Beendigung des gesammten Lehrgangs die Arbeiten in den mechanischen Werkstätten noch ein Jahr lang fortzusetzen.

§. 5. Der Lehrgang umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände:

I. in der allgemeinen technischen Abtheilung:

a. Ergänzungen zur allgemeinen Zahlenlehre; höhere Gleichungen; b. sphärische Trigonometrie und Anwendungen; c. Differential- und Integral-Rechnung; d. analytische Statik und Mechanik; e. Theorie der mechanischen Wirkungen der Wärme; f. beschreibende Geometrie und Anwendung derselben auf Perspektive, Schatten-Konstruktion und Steinschnitt; g. mathematische Begründung der wichtigsten physikalischen Gesetze; h. Physik; i. allgemeine Experimental-Chemie; k. allgemeine Bau-Konstruktionslehre; l. Lehre von den einfachen Maschinentheilen; m. Freihandzeichnen; n. Modelliren.

II. In der Fach-Abtheilung.

1) für Mechaniker: a. Theorie der Festigkeit von Bau-Konstruktions- und Maschinentheilen, Berechnung zusammengesetzter Bau-Konstruktionen, Theorie der Gewölbe, Widerlags- und Futtermauern; b. Bewegung des Wassers und der Luft in natürlichen und künstlichen Leitungen — angewandte Hydraulik —, Theorie der Feuerungs-Anlagen; c. allgemeine Theorie der Maschinen, ihrer Widerstände und Regulatoren, insbesondere Theorie der hydraulischen Motoren und Dampfmaschinen; d. Berechnung der einfachen Maschinentheile; allgemeine Anordnung der Maschinen; e. spezielle Maschinenlehre, Kraftmaschinen; f. mechanische Technologie; g. chemische Technologie; h. Uebungen im

Digitized by Google

Entwerfen von Maschinentheilen; i. Uebungen im Entwerfen von Kraftmaschinen; k. Uebungen im Entwerfen von ganzen Maschinen und Fabrik-Anlagen; l. Entwerfen und Zeichnen solcher Kunstformen, wie sie für Eisengußstücke Anwendung finden.

2) Für Chemiker und Hüttenleute: a. spezielle anorganische Chemie; b. spezielle organische Chemie; c. Mineralogie; d. Geognosie; e. metallurgische Chemie; f. chemische Technologie; g. spezielle Maschinenlehre, Kraftmaschinen, h. Uebungen im Entwerfen von chemischen Anlagen; i. praktische Arbeiten im Laboratorium.

3) Für Schiffbauer: a. bis i. wie zu II. 1.; k. Zeichnen von Schiffen und Schiffstheilen; l. Schiffsbaukunst, Allgemeines, vom Deplacement und von der Stabilität erster Theil, hydrostatische Berechnungen; m. Schiffsbaukunst, Lehre von der Stabilität zweiter Theil, Theorie der Segel- und Dampfschiffe, allgemeine Prinzipien über die Form der Schiffe; Bau-Konstruktionslehre hölzerner und eiserner Schiffe; n. Uebungen; o. Entwerfen und Berechnen von Schiffen.

§. 6. Innerhalb einer jeden Abtheilung ist die freie Wahl der Lehrgegenstände gestattet. Wer ein Stipendium oder eine Unterrichts-Freistelle erhalten hat, ist indeß zur Theilnahme an allen lectionsplanmäßigen Vorlesungen verpflichtet, es sei denn, daß er von dem Direktor mit Rücksicht auf den Grad seiner Vorbildung oder die Richtung seines Studiums von der Theilnahme an einzelnen Vorlesungen dispensirt wird.

§. 7. Gegen das Ende eines jeden Semesters werden in den theoretischen Lehrgegenständen Repetitionen abgehalten und die Ergebnisse derselben, wie der Leistungen bei den praktischen Uebungen festgestellt.

Wer ein Stipendium oder eine Unterrichts-Freistelle erhalten hat, ist zur Theilnahme an diesen Repetitionen verpflichtet. Die Verletzung dieser Verpflichtung oder ein ungünstiges Ergebniß der Repetitionen hat die Entziehung des Benefiziums zur Folge.

§. 8. Beim Abgange von der Anstalt wird ein Zeugniß ertheilt. Dasselbe enthält alle von dem Abgehenden angenommenen Vorlesungen und praktischen Uebungen und zwar, soweit sich der Abgehende an den Repetitionen (§. 7.) nicht betheiligt hat, mit der Bemerkung, daß er die Vorlesung angenommen habe, soweit er sich an den Repetitionen betheiligt hat, sowie bei den praktischen Uebungen mit einem Urtheil nach Maßgabe der dabei bewiesenen Kenntnisse und Leistungen.

§. 9. Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den praktischen Arbeiten im Laboratorium theilnehmen wollen, 45 Thlr. Es ist praenumerando zu entrichten.

In dem Honorar für die Benutzung des Laboratoriums ist die Vergütung für Beschädigungen der Geräthschaften und Apparate nur insoweit einbegriffen, als diese Beschädigungen auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht zu vermeiden waren. Für andere Beschädigungen ist von demjenigen, welcher dieselben veranlaßt hat, besonders Ersatz zu leisten.

§. 10. Ferien finden statt vom 15. August bis zum 1. Oktober jeden Jahres; außerdem zu Weihnachten und Ostern jedesmal 10 Tage.

§. 11. Der Besuch der zur Erläuterung des Unterrichts dienenden Sammlungen von Modellen, Bronzen und Gypsen, sowie die Benutzung der Bibliothek, ist nach Maßgabe des bestehenden Regulativs gestattet.

§. 12. Die mechanischen Werkstätten des Instituts dienen nicht blos zum praktischen Unterricht, sondern haben auch die Bestimmung, Versuche anzustellen, neue Maschinen zu konstruiren und Modelle für allgemeine gewerbliche Zwecke anzufertigen.

§. 13. Jungen Leuten, welche nicht die Absicht haben, den vollständigen Lehrgang am Königlichen Gewerbe-Institute durchzumachen, sondern welche nur einzelne Vorlesungen zu hören wünschen, kann der Zutritt zu denselben gegen Entrichtung eines Honorars von 1 Thlr. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde von dem Direktor des Instituts gestattet werden.

§. 14. Um eine stetige Entwickelung des Königlichen Gewerbe-Instituts zu sichern, ist ein Studien-Rath gebildet, welcher die durch die Erfahrung als angemessen dargestellten Veränderungen in der Organisation der Anstalt zu berathen und dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen hat.

Derselbe besteht: a. aus einem höheren Beamten des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; b. aus dem Direktor des Gewerbe-Instituts, als dessen Stellvertreter; c. aus zweien Lehrern des Gewerbe-Instituts; d. aus zweien anderen Männern der Wissenschaft und Technik.

---

214) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, die Reisekosten-Zuschüsse der Bezirks-Baubeamten betreffend, vom 2. August 1860.

Es ist von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wahrgenommen worden, daß einige Königliche Regierungen in Folge einer streng wörtlichen Auffassung der betreffenden Bestimmungen in der Cirkular-Verfügung vom 17. September 1853 (Minist.-Bl. S. 244) den Reisekosten-Zuschuß von 1 Thlr. pro Tag den Bezirks-Baubeamten versagen, wenn Hin- und Rückreise zusammen genau 5 Meilen, nicht mehr, beträgt; sowie auch, wenn auf einer Rundreise von 5 Meilen oder mehr der Baubeamte sich von seinem Wohnort in gerader Linie nicht mindestens 2½ Meilen entfernt hat.

Diese Beschränkung der Allerhöchsten Bewilligung des Zuschusses vom 7. Januar 1852 ist von mir nicht beabsichtigt worden, ich sehe mich daher veranlaßt, die gedachte Cirkular-Verfügung durch nachstehende Bestimmungen zu erläutern:

1) In allen Fällen der oben bezeichneten Art kommt es nicht auf denkbare gerade Linien, sondern auf die nach der wirklich vorhandenen kürzesten Fahrstraße unvermeidlich zurückzulegende Entfernung an; 2) auch

Digitized by Google

wenn diese Entfernung zwischen dem Wohnorte und dem Reiseziele nur genau $2\frac{1}{2}$ Meilen beträgt, also für Hin- und Rückreise zusammen eben nur 5 Meilen ergiebt, ist der Zuschuß zu bewilligen; 3) im Falle fortgesetzter Rundreise kommt es, die Entfernung betreffend, lediglich auf eine Länge von mindestens 5 Meilen der ganzen Rundreise bis zur Rückkehr nach dem Wohnorte an, nicht darauf, daß irgend einer der bereisten Punkte mindestens $2\frac{1}{2}$ Meilen vom Wohnorte des Beamten entlegen sein müsse. Bei Bewilligung des Reisekosten-Zuschusses wird indessen vorausgesetzt, daß das dienstliche Interesse die Rückkehr von einem dieser nahe gelegenen Punkte nach dem Wohnorte zum Nachtquartier nicht gestattet hat.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufstellung und Prüfung der desfallsigen Liquidationen wird übrigens der Königlichen Regierung von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ein Schema mitgetheilt werden. Berlin, den 2. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. General-Postverwaltung.

215) Cirkular-Erlaß und revidirte Reglements über die Annahme ꝛc. der Post-Eleven, Post-Expedienten und Post-Expeditions-Gehülfen, vom 15. August 1860.

Die Reglements über die Annahme ꝛc. der Post-Eleven, Post-Expedienten und Post-Expeditions-Gehülfen sind einer Revision unterzogen worden; in der Anlage befindet sich je ein revidirtes Exemplar.

Bei den von jetzt ab stattfindenden Meldungen ist nach den Vorschriften der revidirten Reglements zu verfahren. Mit Bezug auf dieselben wird noch Nachstehendes bemerkt.

1. Zu dem Reglement über die Annahme ꝛc. der Post-Eleven.

Als Realschulen mit dem Rechte der Entlassungs-Prüfungen sind bis jetzt der Post-Verwaltung die in der Anlage aufgeführten Anstalten bezeichnet worden.

2. Zu dem Reglement über Annahme ꝛc. der Post-Expedienten.

Sofern der Bewerber den Militairdienst nicht wirklich abgeleistet hat, sondern von demselben zurückgestellt worden ist, soll es zwar künftig Behufs der Annahme als Post-Expedienten-Anwärter in den Spezial-Fällen nicht mehr der vorherigen Genehmigung der obersten Post-Behörde bedürfen. Da hierdurch jedoch nur eine Erleichterung des Geschäfts-Verkehrs bezweckt wird, so haben in solchen Fällen die Königlichen Ober-Post-Direktionen um so sorgfältiger zu prüfen, ob überhaupt von der Annahme des Bewerbers als Post-Expedienten-Anwärter ein besonderer Nutzen für den Königlichen Dienst zu erwarten ist und ob die Zurückstellung des Bewerbers vom Militairdienste nicht etwa aus Gründen erfolgt ist, welche der Beschäftigung desselben im Postdienste hinderlich sind.

3. Zu dem Reglement über die Zulassung ꝛc. der Post-Expeditions-Gehülfen.

Indem es angemessen erschienen ist, die grundsätzlichen Anforderungen an die allgemeine und schulwissenschaftliche Bildung der Post-Expeditions-Gehülfen zu erhöhen, wird den Königlichen Ober-Post-Direktionen dringend empfohlen, die Bemühungen darauf zu richten, daß der künftige Bedarf möglichst durch den Hinzutritt derartig vorgebildeter junger Männer gedeckt werde. Sollte aber — in der Uebergangs-Periode — die Nothwendigkeit eintreten, von jenen Anforderungen vereinzelt oder zeitweise zur Befriedigung eines unabweisbaren Dienstbedarfs abzusehen, so haben die Königlichen Ober-Post-Direktionen bei dem abzuhaltenden Tentamen dieselben Anforderungen zu stellen, welche in Bezug auf allgemeine und schulwissenschaftliche Bildung von eintretenden Post-Expedienten-Anwärtern zu erfüllen sind.

Den Post-Expeditions-Gehülfen wird künftig die Aussicht eröffnet, schon nach vierjähriger Dienstzeit, deren Abkürzung auf eine dreijährige sogar die oberste Post-Behörde sich vorbehalten hat, als Post-Expedienten-Anwärter angenommen zu werden.

Diese Vergünstigung soll auch den schon im Dienste befindlichen Post-Expeditions-Gehülfen zu Statten kommen. Der Post-Verwaltung liegt aber daran, daß nur wirklich tüchtige, strebsame, dem Berufe treu ergebene Gehülfen von guter, sittlicher Führung in die Klasse der Post-Expedienten aufgenommen werden. Den

Digitized by Google

Königlichen Ober-Post-Direktionen wird deshalb eindringlich zur Pflicht gemacht, in jedem einzelnen Falle gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen, ob der betreffende Gehülfe sich durch seine bisherigen Leistungen, den Grad seiner Umsicht und Zuverlässigkeit und durch sein dienstliches wie außerdienstliches Verhalten dergestalt empfohlen hat, daß derselbe mit guter Ueberzeugung zur Annahme als Post-Expedienten-Anwärter als qualifizirt erachtet werden kann. Bevor von der Königlichen Ober-Post-Direktion die Annahme eines Post-Expeditions-Gehülfen als Post-Expedienten-Anwärter verfügt wird, soll fortan noch durch eine actenmäßige, von einem Beamten der Ober-Post-Direktion zu fertigende Darstellung, welche für die Akten derselben bestimmt ist, eine bleibende Uebersicht der bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Führung des Gehülfen aufgestellt werden.

Auf die Fälle, in welchen der Gehülfe den Militairdienst nicht abgeleistet hat, sondern von demselben zurückgestellt worden ist, findet das sub 2 Gesagte Anwendung.

Es steht zu erwarten, daß theils durch die Verkürzung der Frist bis zur Annahme als Post-Expedient, theils durch Steigerung der grundsätzlichen Ansprüche an den Nachweis der allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung eine größere Zahl von Gehülfen gewonnen werden wird, welche den Eifer und die Spannkraft bethätigen werden, sich zu Post-Expedienten und selbst zu den übrigen Stufen der expedirenden Beamten emporzuarbeiten. Mag hierin für die vorhandenen Gehülfen, von denen ein großer Theil des inneren Strebens und eigenen Antriebes entbehrt, sich recht brauchbar, zuverlässig und umsichtig zu bewähren, insbesondere aber durch häuslichen Fleiß die mangelhaften Schulkenntnisse zu erweitern, die dringende Aufforderung liegen, ebenfalls regeren Eifer und ernstlicheres Trachten anzuwenden, um nicht alsbald — selbst bei der diätarischen Beschäftigung — zurückstehen zu müssen und auch des Weiteren von jüngeren Gehülfen überholt zu werden. Für die Erlangung der dienstlichen Kenntnisse ist jedem Postbeamten reichliches Material gegeben; für die Vervollständigung und Erweiterung der allgemeinen schulwissenschaftlichen Kenntnisse wird der wirklich strebsame Gehülfe überall das richtige Material sich mit geringen Mitteln verschaffen können.

Die Königlichen Ober-Post-Direktionen haben von den drei revidirten Reglements sich die erforderliche Anzahl an Exemplaren von der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts überweisen zu lassen.

Zugleich hat jede der Königlichen Ober-Post-Direktionen den in ihrem Bezirke befindlichen inländischen Gymnasien und Realschulen je ein Exemplar der drei Reglements, und den höheren, zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Bürgerschulen die Reglements für Post-Expedienten und Gehülfen zur Kenntnißnahme zu übersenden; welche höheren Bürgerschulen zu gültigen Abgangs-Prüfungen gegenwärtig berechtigt sind, darüber hat jede der Königlichen Ober-Post-Direktionen für ihren Bezirk bei der Königlichen Regierung daselbst Auskunft einzuholen und das Ergebniß hierher anzuzeigen, wonächst noch eine Zusammenstellung gefertigt werden soll. Berlin, den 15. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Revidirtes Reglement über die Annahme und Beförderung der Post-Eleven.

§. I. Junge Männer, welche mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen in den Postdienst einzutreten wünschen, haben in schulwissenschaftlicher Beziehung folgenden Anforderungen zu genügen. Dieselben müssen:

a. entweder von einem inländischen Gymnasium oder von einer der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen erster oder zweiter Ordnung nach abgelegtem Abiturienten-Examen mit dem Zeugniß vollständiger Reife zum Abgange und guter sittlicher Führung entlassen worden sein, oder für den Fall, daß sie durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Lehr-Anstalten gebildet worden sind, mit dem erforderlichen Zeugnisse der Prüfungs-Kommission eines Gymnasiums, resp. einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten Realschule versehen sein;

b. in der Französischen, oder Polnischen, oder Englischen Sprache in so weit bewandert sein, um sich darin über einfache Verhältnisse des Lebens und Verkehrs richtig ausdrücken und ebenso Uebersetzungen nach Deutschen Diktaten oder Vorlagen in die fremde Sprache mit gehöriger Sicherheit fertigen zu können;

c. außerdem eine deutliche und gefällige Handschrift besitzen.

§. II. Der Bewerber darf in der Regel nicht über 25 Jahre alt, muß körperlich fehlerfrei, vollkommen gesund und so kräftig sein, daß sich mit Sicherheit annehmen läßt, er werde den mit dem Postdienste verbundenen Beschwerden und namentlich den Anstrengungen des häufigen Nachtdienstes auf die Dauer gewachsen sein. Es ist z. B. besonders nöthig, daß er mit einem ungeschwächten Seh- und Gehörvermögen ausgestattet ist.

Digitized by Google

§. III. Der Bewerber soll in der Regel vor dem Eintritt in den Postdienst den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben. Hat der Bewerber vor seinem Eintritte in den Postdienst dieser Anforderung noch nicht genügt, so kann dies noch nach seiner Annahme als Post-Aspirant und Eleve geschehen. Die Militair-Dienstzeit wird ihm aber auf die Zeit seiner Vorbildung zum Postdienste nicht angerechnet und muß er nach Ableistung des Militairdienstes sofort in den Postdienst wieder eintreten, wenn ihm die, dem letzteren bereits vor dem Eintritte in den Militairdienst gewidmete Zeit auf die dreijährige Vorbildungszeit als Aspirant und Eleve angerechnet werden soll.

§. IV. An Dienst-Kaution sind 300 Thlr. in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen zu einer derartigen Kautionsleistung geeigneten, zinstragenden Papieren, gleich bei dem Eintritt als Post-Aspirant, zu bestellen.

§. V. Der in den Postdienst Eintretende muß im Stande sein, sich während der ersten drei Jahre, nöthigen Falls aber noch länger, und bis dahin, daß ihm ein ausreichendes Diensteinkommen gewährt werden kann, aus eigenen Mitteln, ohne Beihülfe des Staats, zu unterhalten. Er fungirt so lange, bis ihm ein Einkommen aus Post-Fonds gewährt wird, bei den Post-Anstalten lediglich als überzähliger Arbeiter, auf dessen Arbeitskraft nicht gerechnet wird, sondern dessen Beschäftigung nur zum Zwecke hat, sich mit dem Dienst vertraut zu machen und für seinen künftigen Beruf heranzubilden.

Es soll jedoch gestattet sein, denjenigen jungen Männern, welche von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung mit dem Zeugnisse der Reife abgegangen sind, ein Jahr nach ihrem Eintritte in den Postdienst bei tadelloser Führung, wenn sie nach den Bestimmungen der §§. VIII—X. in die Kategorie der Post-Eleven übertreten und eine nothwendige, vorhandene Dienststelle auszufüllen vermögen, sobald dies von ihnen wirklich geleistet wird, eine Diäten-Remuneration bis zur Höhe von 15 Sgr. pro Tag zu gewähren, welche übrigens, in so fern der Eleve kommissarisch nach einem andern Orte gegen Diäten gesandt wird, auf letztere in Anrechnung zu bringen ist.

§. VI. Die Anträge zur Aufnahme in den Postdienst sind an diejenige Königliche Ober-Post-Direktion zu richten, in deren Bezirk sich der Wohnort des Bewerbers befindet.

Der betreffenden Königlichen Ober-Post-Direktion muß Gelegenheit gegeben werden, sich über die Familien-Verhältnisse des Bewerbers, über seine Persönlichkeit, körperliche Tüchtigkeit und über seine moralische Führung genau zu unterrichten.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) das Zeugniß über schulwissenschaftliche Bildung, 2) das Zeugniß über die erforderlichen Sprachkenntnisse, 3) Zeugnisse der Polizeibehörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden, 4) die Probe der Handschrift, 5) die Dienstpapiere über abgeleistete Militairpflicht oder über die zur Ableistung derselben erfolgte Meldung, 6) ein von einem Königlichen Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß, 7) ein Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburtszeugniß ꝛc., Falls das Alter nicht durch die sub 5. erwähnten Atteste über die abgeleistete Militairpflicht konstirt, 8) die schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen oder des Vormundes, resp. der vormundschaftlichen Behörde, zur Unterhaltung des Eintretenden während der ersten drei Dienstjahre und nöthigenfalls so lange, bis ihm ein ausreichendes Einkommen aus Staats-Fonds gewährt werden kann.

Sofern der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schule in den Militairdienst und aus letzterem in den Postdienst tritt, muß auch über seine Beschäftigung und Führung in der Zwischenzeit befriedigender Nachweis geliefert werden.

Der Königlichen Ober-Post-Direktion liegt die nächste Erwägung der Gesuche und, wenn dieselben nicht wegen unzulänglicher Erfüllung der Anforderungen zurückgewiesen werden müssen, die weitere Einreichung und Berichtserstattung an die oberste Postbehörde ob.

§. VII. Die Zulassung junger Männer zum Postdienste richtet sich nach dem Bedürfnisse. Sie werden vorerst auf Probe einer Post-Anstalt zur Heranbildung überwiesen und empfangen zu den Reisen nach dem Orte der ersten Beschäftigung und bei später eintretendem Ortswechsel einen Postfreipaß und, soweit es zulässig ist, den denselben ergänzenden Eisenbahn-Legitimations-Schein. Die Zuweisung und Vereidigung erfolgt als „Post-Aspirant", nach Berichtigung der Kaution.

§. VIII. Die Dauer der Probezeit für den Aspiranten beträgt ein Jahr. Während dieser Zeit wird hauptsächlich darauf geachtet, ob der Aspirant wahren Eifer und Trieb für den Beruf, hinreichende Fähigkeiten und denjenigen Grad von Ordnungsliebe und Zuverlässigkeit besitzt, um danach von ihm erwarten zu können, er werde ein brauchbarer Postbeamte werden; ferner darauf, ob er Achtung und Folgsamkeit gegen Vorgesetzte, ein richtiges Benehmen gegen Untergebene, Ruhe und Bescheidenheit dem Publikum gegenüber beobachtet, ob er einen sittlichen Lebenswandel führt, und ob seine Körperkräfte für den Postdienst ausreichen.

§. IX. Genügt der Aspirant den in diesen Beziehungen zu machenden Anforderungen, so wird er mit Ende des Probejahrs als ungeeignet für den Postdienst entlassen. Sollte sich schon im Laufe des Probejahrs herausstellen, daß der Aspirant sich für den Postdienst nicht eignet, so kann seine Entlassung auch früher erfolgen.

§. X. Entspricht der Aspirant den Anforderungen, so tritt er mit Ablauf der Probezeit in die Klasse der „Post-Eleven" über.

§. XI. Der weitere Kursus dauert grundsätzlich zwei Jahre. Während dieser Zeit fungirt derselbe ebenfalls als überzähliger Arbeiter bei den Post-Anstalten zu seiner gründlichen Durchbildung in allen Zweigen des Dienstes, in so weit nicht die im §. V. in Aussicht gestellte Verwendung und Remunerirung auf ihn Anwendung finden kann. Die Orte der Beschäftigung werden stets durch die Königlichen Ober-Post-Direktionen bestimmt. Zu den Reisen nach diesen Orten wird dem Post-Eleven ein Postfreipaß und, soweit es zulässig ist, der denselben ergänzende Eisenbahn-Legitimations-Schein gewährt.

Macht die Königliche Ober-Post-Direktion außer in der im §. V. begrenzten Ausdehnung überhaupt von den Arbeitskräften eines Eleven dergestalt Gebrauch, daß derselbe mit Stellvertretungen oder unentbehrlichen Hülfsleistungen kommissarisch beauftragt wird, so empfängt er während dieser Zeit Diäten und, wenn eine Reise damit verbunden ist, die entsprechende Reisevergütung.

Digitized by Google

§. XII. Der Entscheidung des General-Post-Amts bleibt es vorbehalten, die dreijährige Bildungszeit der Aspiranten und Eleven, welche mit dem Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung abgegangen sind, abzukürzen, wenn dieselben bei ausgezeichneter Führung, besonderer Bildungsfähigkeit und erlangter genügender Dienstkenntniß von den vorgesetzten Königlichen Ober-Post-Direktionen hierzu für würdig erachtet werden.

§. XIII. Der Eleve hat die erworbenen Dienstkenntnisse und seine Qualifikation zum Postbeamten durch ein Examen nachzuweisen. Die Zulassung zum Examen muß von dem Eleven durch den ihm vorgeordneten Amts-Vorsteher bei der Königlichen Ober-Post-Direktion beantragt werden. Bevor dieselbe erfolgt, wird auf die Dienstführung und außerdienstliche Führung des Eleven während seiner Beschäftigung zurückgegangen. Ergeben sich dabei wesentliche Ausstellungen, so wird der Eleve zur Prüfung noch nicht zugelassen, sondern auf eine längere oder kürzere Zeit, welche die Königliche Ober-Post-Direktion bestimmt, zurückgewiesen.

Zum Examen als Post-Assistent wird er erst, nachdem sein Militair-Dienstverhältniß vollständig regulirt ist, zugelassen.

§. XIV. Die Prüfung ist bei der Königlichen Ober-Post-Direktion, in deren Bezirk der Eleve zuletzt beschäftigt gewesen ist, vor einer dazu niedergesetzten Kommission abzulegen. Sie zerfällt in eine technische, schriftliche und mündliche Prüfung. Dieselbe hat zum Zweck, die Ueberzeugung zu gewinnen, ob der Eleve während seiner Beschäftigung bei den Post-Anstalten sich diejenigen Dienstkenntnisse und eine solche Uebung und Sicherheit in den verschiedenen Dienstzweigen erworben hat, daß auf ihn als einen vollen, routinirten und zuverlässigen Arbeiter gerechnet werden kann. Außerdem soll sich die Prüfung auch auf wissenschaftliche Gegenstände erstrecken, namentlich auf Geschichte, Geographie, höheres Rechnen und lebende Sprachen.

Zu der Reise nach dem Sitze der Königlichen Ober-Post-Direktion, Behufs der Prüfung, und zur Rückreise, empfängt der Kandidat einen Postfreipaß und, soweit es zulässig ist, den denselben ergänzenden Eisenbahn-Legitimations-Schein; die mit dem Aufenthalt daselbst verknüpften Kosten muß der Eleve selbst tragen. Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

§. XV. Besteht der Eleve die Prüfung zur Zufriedenheit, so erhält er das Prädikat: „Post-Assistent“ und tritt damit in die Reihe der Staatsdiener ein. Genügt dagegen der Eleve in einem oder mehreren Zweigen der Prüfung nicht, so bleibt ihm überlassen, sich nach Jahresfrist von Neuem zum Examen zu melden. Vermag derselbe auch bei der zweiten Prüfung seine Qualifikation nicht darzuthun, so wird er aus dem Postdienste entlassen.

§. XVI. Die Post-Assistenten werden vorzugsweise zu Stellvertretungen für Post-Sekretaire oder sonstigen Hülfsleistungen verwendet und auf die Dauer solcher Beschäftigung remunerirt.

Sie werden nach Maaßgabe der eintretenden Vakanzen, und mit möglichster Rücksicht auf Anciennetät, in etatsmäßige Sekretair-Stellen befördert.

Auf vorzugsweise Anstellung erlangen diejenigen Post-Assistenten Anspruch, welche sich durch ausgezeichnete, bei dem Examen bewährte Dienstkenntnisse, neben regem Diensteifer und exemplarisch guter Führung hervorthun.

Sollte ein Assistent bei mangelnder Gelegenheit nicht ununterbrochen gegen Diäten beschäftigt werden können, so muß er auch während solcher Zwischenzeit dem Postdienste seine Kräfte widmen, für seinen Unterhalt aber selbst sorgen.

§. XVII. Mit der etatsmäßigen Anstellung findet die Ernennung des Post-Assistenten zum: „Post-Secretair“ auf Grund einer besonderen Bestallung statt.

§. XVIII. Diejenigen Post-Sekretaire, welche den Trieb und die Kraft in sich fühlen, sich zu einer schwierigeren oder höheren Dienststellung beim Postwesen, z. B. als Expeditions-Vorsteher in einem größeren Post-Amte, als Kontrolleur, Amts-Vorsteher, Post-Inspektor, Büreau- und Kassenbeamte bei den Königlichen Ober-Post-Direktionen, als Postrath u. s. w. oder zu einer Dienststellung bei dem General-Post-Amte zu befähigen, haben ihre Qualifikation dazu durch eine zweite Prüfung bei dem General-Post-Amte darzuthun.

Zu den wesentlichsten Bedingungen der Zulassung zu dieser zweiten Prüfung gehört, daß der Beamte sich während seiner ganzen Dienstzeit durchweg diensteifrig und thätig bewährt, als ordnungsliebend und zuverlässig bewiesen, und einen unbefleckten moralischen Lebenswandel geführt hat.

Wegen der Anforderungen, welche an die Kandidaten des höheren Post-Examens gemacht werden, ergiebt die Post-Dienst-Instruktion das Nähere, welche bei jeder größeren Post-Anstalt eingesehen werden kann.

Berlin, den 15. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

b.

Revidirtes Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. I. Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Königlichen Ober-Post-Direktionen den einfacheren Theil der Büreau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. II. Als Post-Expedienten können zugelassen werden: 1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen, 2) bewährte Post-Expediteure nach mindestens dreijähriger Dienstzeit, 3) Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens vier Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben, 4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualifikationszeugniß in dieser Eigenschaft sich erdient haben.

§. III. Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende: 1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos

Digitized by Google

erliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein, 2) der Bewerber darf das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen, 3) derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, die Militairpflicht durch ein- resp. dreijährigen Dienst wirklich abgeleistet haben, oder es muß, wenn seine Zurückstellung vom Militairdienste stattgefunden hatte, dieselbe bereits definitiv und aus Gründen erfolgt sein, welche der Beschäftigung des Bewerbers im Postdienste nicht hinderlich sind, 4) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist, 5) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Kaution von 100 Thalern in zinstragenden, inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Kautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. IV. Die Meldung zum Eintritt als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direktion des Bezirks. Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein: 1) die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des §. II., 2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben, 3) die Papiere in Betreff der Militairpflicht, 4) ein von einem Königlichen Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß, 5) der Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburtszeugniß, falls das Alter nicht aus anderen vorgelegten dienstlichen Papieren sich ergiebt, und 6) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. V. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Königlichen Ober-Post-Direktion, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen. Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königlichen Ober-Post-Direktion und der Rückreise trägt der Bewerber. Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

Von der persönlichen Vorstellung und dem Tentamen können nach dem Ermessen der Königlichen Ober-Post-Direktion diejenigen Bewerber befreit bleiben, welche bei ihrer Annahme als Post-Expeditions-Gehülfe den Grad der erwähnten Vorbildung durch Schulzeugnisse oder durch ein Tentamen völlig befriedigend dargethan haben.

§. VI. Erscheint der Bewerber zur Annahme geeignet, so genehmigt die Königliche Ober-Post-Direktion, insofern das dienstliche Bedürfniß es begründet, die Zulassung des Bewerbers als Post-Expedienten-Anwärter auf Probe, und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, sowie der weiteren Beschäftigung. Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expedienten-Anwärter muß die Berichtigung der Dienst-Kaution vorangehen.

§. VII. Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten-Anwärter beträgt ein Jahr. Zu den Reisen, welche der Post-Expedienten-Anwärter, als überzähliger Arbeiter Behufs der Heranbildung, nach dem Orte der ersten Beschäftigung und bei später eintretendem Ortswechsel zu unternehmen hat, empfängt derselbe einen Postfreipaß und, soweit es zulässig ist, den denselben ergänzenden Eisenbahn-Legitimations-Schein.

Während der Dauer der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus Königlicher Kasse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, insofern er aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

Sobald ein Post-Expedienten-Anwärter eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt, empfängt er während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte, oder bei größerer Bedürftigkeit bis 20 Thaler monatlich.

§. VIII. Post-Expedienten-Anwärter, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit aus diesem Verhältniß wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung als Post-Expedienten-Anwärter einen Anspruch herleiten können.

§. IX. Diejenigen Post-Expedienten-Anwärter, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit, vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben, und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den Königlichen Postdienst in demselben angestellt werden können, erhalten mit Ablauf der Probezeit die Bestätigung als Post-Expedient und rücken nach Maßgabe der Vakanzen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Qualifizirten, in die etatsmäßige Anstellung ein. Bevor ein Post-Expedient in den Büreaus der Königlichen Ober-Post-Direktion angestellt werden kann, muß derselbe ebenfalls die Ausbildung im technischen Postdienste erworben haben.

§. X. Von der Bestätigung bis zur ersten Anstellung empfängt der Post-Expedient eine Remuneration von monatlich 20 Thalern. In der Regel ist auch die erste Anstellung mit einem, diese Remuneration noch nicht übersteigenden Gehalte verbunden. Erfolgt die Anstellung im technischen Dienste, so muß derselben die Leistung der gesetzlichen, dem Gehalte entsprechenden Kaution vorangehen. Die Anstellung findet bei den Königlichen Ober-Post-Direktionen, wie bei den Post-Anstalten im Allgemeinen und wenigstens zunächst mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung statt. Bei Post-Expedienten, welche mindestens drei Jahre als solche angestellt sind und dabei nach dem Grade ihrer Befähigung, dienstlichen Ausbildung und Führung in jeder Beziehung den an die Beamten dieser Kategorie zu stellenden Anforderungen entsprechen,

Digitized by Google

kann durch Verfügung der obersten Postbehörde, soweit die dafür bestimmten Stellen reichen, die kündbare Anstellung in eine definitive mit Pensionsberechtigung umgewandelt werden.

Post-Expedienten auf Kündigung können bis zu 400 Thalern, Post-Expedienten mit Pensions-Berechtigung bis zu 450 Thalern jährlichem Gehalte gelangen. Bei allmäliger Gewährung der Zulagen kommen vorwiegend die dienstlichen Leistungen und die gesammte Führung des Post-Expedienten in Betracht.

§. XI. Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, konventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instruktionen für Post-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Verlag und -Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die sämmtlichen Stellen der Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse gestatten es, daß den Inhabern derselben, sofern sie zur dauernden Belassung in solchen Dienststellen für qualifizirt erachtet werden, die definitive Anstellung mit Pensions-Berechtigung gewährt werde. Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse können bis zu 500 Thalern jährlichem Gehalte gelangen.

§. XII. Bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und guten natürlichen Anlagen können Post-Expedienten mit Genehmigung der obersten Postbehörde zu den für die übrigen Subaltern-Postbeamten bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die sonstigen Klassen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 15. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

c.

Revidirtes Reglement über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.

§. I. Die Post-Expeditions-Gehülfen sind zur Beschäftigung im technischen Postdienste bestimmt.

§. II. Es werden als Post-Expeditions-Gehülfen fortan in der Regel nur solche junge Männer angenommen, welche den Grad ihrer schulwissenschaftlichen Bildung nachweisen entweder a. durch das Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei erfolgter Theilnahme an dem Unterrichte in allen Gegenständen, oder b. durch das Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen zweiter Ordnung, oder c. durch das Abgangs-Zeugniß der Reife von einer zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

§. III. Nur insoweit, als — in der Uebergangs-Periode — der Bedarf aus derartig vorgebildeten jungen Männern noch nicht gedeckt werden kann, darf zur Erlangung der nothwendigen Kräfte von jenen Anforderungen vorübergehend abgewichen werden, in welchen Fällen aber der Nachweis der allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung durch ein Tentamen vor einem, von der Königlichen Ober-Post-Direktion bestimmten Beamten stattzufinden hat.

§. IV. Außerdem gelten für die Annahme als Post-Expeditions-Gehülfe durchgängig folgende Bedingungen: 1) der Anzunehmende darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen, 2) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist, 3) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Kaution von 100 Thalern in zinstragenden, inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Kautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. V. Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direktion des Bezirks. Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein: 1) die Schulzeugnisse des Bewerbers, 2) der Lebenslauf des Bewerbers von ihm gefertigt und geschrieben, 3) der Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburtszeugniß, falls das Alter nicht aus anderen vorgelegten dienstlichen Papieren sich ergiebt, 4) ein von einem Königlichen Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß, 5) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden, 6) bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe. In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. VI. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem von der Königlichen Ober-Post-Direktion bezeichneten Post-Beamten persönlich vorzustellen und, insofern der Nachweis der Schulbildung nach den Vorschriften des §. II. noch nicht geführt ist, das Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen. Die Kosten der für den Bewerber mit der persönlichen Vorstellung, resp. mit dem Tentamen etwa verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen. Prüfungsgebühren finden nicht statt.

§. VII. Erscheint der Bewerber zur Annahme geeignet, so genehmigt die Königliche Ober-Post-Direktion, insofern das dienstliche Bedürfniß dazu vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privat-Dienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse zu verschaffen. Zur Erlangung eines

Digitized by Google

Engagements ist die Königliche Ober-Post-Direktion dem Bewerber insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vakanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet. Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Ober-Post-Direktion in Beschäftigung zu treten. Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berichtigung der Dienst-Kaution vorangehen.

§. VIII. Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, sowie von einem Orte nach einem anderen beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

§. IX Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist.

Die Königliche Ober-Post-Direktion überwacht solches nur im Allgemeinen. Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königliche Ober-Post-Direktion des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§. X. Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remunerationen aus Königlicher Kasse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche sich am meisten als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

§. XI. Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienst-Verrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disziplinar-Bestimmungen unterworfen.

§. XII. Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Königlichen Ober-Post-Direktion aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines anderen Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§. XIII. Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen vier Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach Maaßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den Königlichen Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung oder sonstige definitive Erledigung der Militairpflicht.

Bei Post-Expeditions-Gehülfen, welche auf Grund des im §. II. bezeichneten Nachweises schulwissenschaftlicher Vorbildung angenommen worden sind, behält sich die oberste Postbehörde vor, sofern dieselben durch ihre Tüchtigkeit, Bildungsfähigkeit und Führung sich auszeichnen, die vierjährige Dienstdauer bis zur Annahme als Post-Expedient in eine dreijährige abzukürzen; doch muß auch in diesem Falle die Militairpflicht vorher abgeleistet oder definitiv erledigt sein.

§. XIV. Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direktion zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und nach der Ueberzeugung der Königlichen Ober-Post-Direktion den erforderlichen Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, mit Genehmigung der genannten Postbehörde als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum auf Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Postverwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Kaution; findet jedoch das Anerbieten einer Kaution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in den im §. IV. sub 3 bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disziplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direktion zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwaigen Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direktion unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht. Berlin, den 15. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

d.

Nachweisung der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen erster und zweiter Ordnung.

I. Realschulen erster Ordnung.

1) die Königliche Realschule zu Berlin,
2) " Friedrichs- " " "
3) " Königsstädtische " " "
4) " Louisenstädtische " " "
5) " Realschule zu Potsdam,
6) " Saldernsche Realschule zu Brandenburg,
7) " Löbenichtsche Realschule zu Königsberg i. Pr.,
8) " Realschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
9) " " zu St. Petri zu Danzig,
10) " " " St. Johannis zu Danzig,
11) " " " Elbing,
12) " " " Posen,
13) " " " Meseritz,
14) " " " Bromberg,
15) " " " Stettin (Friedrich-Wilhelms-Schule),
16) " " am Zwinger zu Breslau,
17) " " zum heil. Geist zu Breslau,
18) " " zu Görlitz,
19) " " " Grünberg,
20) " " " Erfurt,
21) " " " Münster,
22) " " " Minden,
23) " " " Siegen,
24) " " " Lippstadt,
25) " " " Düsseldorf,
26) " " " Mühlheim a. d. Ruhr,
27) " " " Elberfeld,
28) " " " Barmen,
29) " " " Cöln,
30) " " " Trier.

II. Realschulen zweiter Ordnung.

1) die Städtische Gewerbeschule zu Berlin,
2) " Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin,
3) " Realschule zu Perleberg,
4) " " " Frankfurt,
5) " " " Lübben,
6) " " " Cüstrin,
7) " " " Memel,
8) " " " Wehlau,
9) " " " Tilsit,
10) " " " Insterburg,
11) " " " Graudenz,
12) " " " Culm,
13) " " " Fraustadt,
14) " " " Stralsund,
15) " " am Gymnasium zu Greifswald,
16) " " zu Neisse,
17) " " " Landeshut,
18) " Handels- und Gewerbeschule zu Magdeburg,
19) " Realschule zu Burg,
20) " " " Halberstadt,
21) " " " Aschersleben,
22) " " der Franckeschen Stiftungen zu Halle,
23) " " am Gymnasium zu Torgau,
24) " " zu Nordhausen,
25) " " am Gymnasium zu Duisburg,
26) " " zu Crefeld,
27) " " " Aachen.

---

216) Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1860, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften, vom 19. Juli 1860.

Durch die Bestimmungen im §. 1 und §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai c. ist der Postzwang vom 1. September d. J. ab auf

1) versiegelte, zugenähete oder sonst verschlossene Briefe,
2) Zeitungen politischen Inhalts und
3) gemünztes Geld und Papiergeld

beschränkt. Zugleich sind durch §. 4 des Gesetzes diejenigen Beschränkungen, welchen die im §. 2 Nr. 2 Litt. a. und b. des Gesetzes vom 5. Juni 1821 bezeichneten Transport-Anstalten in Betreff der Beförderung von Sachen nach §. 2 Nr. 2 Litt. b. des letztgenannten Gesetzes bisher unterworfen waren, vom 1. September d. J. ab aufgehoben und ist diesen Transport-Anstalten daher gestattet, sämmtliche ihnen übergebene Sachen, mit Ausnahme der obengenannten, dem Postzwange noch unterliegenden Gegenstände zu befördern.

In §. 2 ist ferner angeordnet, daß unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenäheten oder sonst verschlossenen Packeten versandt werden, den verschlossenen gleich zu achten sind, und mit Ausnahme der in den §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 bestimmten Fälle nicht auf andere Weise als durch die Post versandt werden dürfen. Diese Bestimmung ist nicht neu, vielmehr folgte die Postzwangs-Pflichtigkeit der genannten Briefe schon aus den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juni 1852, indem es in der Natur der Sache beruht, daß an sich unverschlossene Briefe, wenn sie in Packete verpackt und diese demnächst verschlossen werden, die Eigenschaft von verschlossenen Briefen erlangen und diesen gleich zu achten sind. Da-

Digitized by Google

gegen ist durch die Bestimmung am Schlusse des §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai c. dem Publikum insofern eine neue Vergünstigung gewährt, als danach gestattet ist, versiegelten, zugenäheten oder sonst verschlossenen Packeten solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preis-Courante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen. Demzufolge ist gegen die Versendung an sich unverschlossener Briefe in solchen verschlossenen Packeten, welche auf einem anderen Wege als mit der Post versandt werden, nur dann einzuschreiten, wenn entweder der Inhalt des Packets lediglich aus Briefen besteht, oder wenn die darin befindlichen, unverschlossenen Briefe keine Beziehung zu dem sonstigen Inhalte des Packets haben.

Hierbei wird den Post-Behörden zugleich zur Pflicht gemacht, aus den Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai c. zu Visitationen bei den Beförderern von Packeten nur dann Anlaß zu nehmen, wenn bestimmte Verdachtsgründe vorliegen, daß die beförderten Packete solche Briefe, deren Beförderung nach den Gesetzen nicht gestattet ist, enthalten.

Zu §. 3 des Gesetzes wird bemerkt, daß sämmtliche Zeitungen politischen Inhalts in dem Preis-Courante über die durch das Königliche Zeitungs-Comtoir in Berlin und die Post-Anstalten in Preußen zu beziehenden Zeitschriften unter der Rubrik A. aufgeführt sind, wonach die Post-Anstalten sich bei der Beurtheilung der Postzwangs-Pflichtigkeit der Zeitungen zu richten haben.

In der Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport der Postsendungen tritt gegen die bestehenden Abgrenzungen und Verhältnisse überall keine Aenderung ein, indem vielmehr theils durch den §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai c., theils, soweit es nöthig war, durch vorher mit den Eisenbahn-Gesellschaften abgeschlossene Nachtrags-Verträge in jener Beziehung die Sicherstellung des Post-Interesses stattgefunden hat. Berlin, den 19. Juli 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

IX. Bergwerks- und Hüttenwesen.

217) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Verpflichtung der Eisensteingruben zur Entrichtung des Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer lediglich die Bergbehörde zu entscheiden hat, ohne daß der Rechtsweg hierüber zulässig ist, vom 14. Januar 1860.

Auf den von dem Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Siegen anhängigen Prozeßsache x. x. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 261) ist im §. 1 der Zehnte von dem Ertrage der Bergwerke, soweit derselbe nach den bestehenden Gesetzen dem Staate gebührt, auf den Zwanzigsten ermäßigt, und im §. 8, anstatt mehrerer anderer, im §. 6 unter 24 verschiedenen Namen aufgeführten Abgaben, die Entrichtung einer Aufsichtssteuer angeordnet worden, welche 1 pCt. von dem Erlöse oder Werthe der Bergwerks-Produkte beträgt. Im §. 14 des Gesetzes ist sodann bestimmt:

Bleierz- und Eisenstein-Bergwerke entrichten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Berggesetzes den Zwanzigsten (§. 1) und die Aufsichtssteuer (§. 8) nur in dem Falle, wenn sich am Jahresschlusse ergiebt, daß $\frac{1}{10}$ von dem rechnungsmäßigen Werthe der im Laufe des Jahres fertig gestellten und von der Behörde abgegebenen Produkte den Betrag der rechnungsmäßigen Ausgabe desselben Jahres übersteigen.

Ueber die Anwendbarkeit dieser Gesetzesvorschrift auf den Ertrag der Eisensteingrube St. und B. für das Jahr 1857 ist zwischen der Gewerkschaft derselben und dem Königlichen Bergamte zu Siegen ein Streit

Digitized by Google

entstanden, indem letzteres annimmt, daß $\frac{1}{10}$ des rechnungsmäßigen Werthes der im Jahre 1857 fertig gestellten Produkte der Grube mehr betragen, als die rechnungsmäßige Ausgabe desselben Jahres, während dies von der Gewerkschaft bestritten wird. Das Bergamt hat deshalb an Zwanzigsten 3677 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. und an Aufsichtssteuer 735 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. für das Jahr 1857 von der genannten Grube unter Androhung der Exekution eingezogen, und die Gewerkschaft fordert diese Beträge, zusammen 4413 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., in der am 9. Januar v. J. beim Kreisgericht zu Siegen wider den Königlichen Fiskus, in Vertretung des Bergamts daselbst, angestellten Klage zurück. Noch vor Beantwortung derselben ist von dem Königlichen Ober-Bergamt zu Bonn mittelst Plenarbeschlusses vom 21. Mai v. J. der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, welcher auf den §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts gestützt wird. Die klagende Gewerkschaft hat in einer Gegenerklärung auszuführen gesucht, daß der Kompetenz-Konflikt unbegründet sei. Dieser Ansicht ist auch das Kreisgericht, während das Appellationsgericht zu Arnsberg den Kompetenz-Konflikt nur in Ansehung des Bergwerks-Zwanzigsten für unbegründet, in Ansehung der Aufsichtssteuer hingegen für begründet erachtet.

Die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges in dieser Sache ist bereits in der Klageschrift ausführlich erörtert worden. Es wird darin ausgeführt, daß unter den §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts nur solche Abgaben fallen, welche auf dem Besteuerungsrechte des Staats beruhen. Dies wird sowohl hinsichts des Zwanzigsten, weil derselbe an Stelle des Bergzehnten getreten, und letzterer eine aus dem Bergreal fließende Nutzung sei, als auch hinsichtlich der Aufsichtssteuer in Abrede gestellt, weil die im §. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 genannten Abgaben, für welche die Aufsichtssteuer den Ersatz bilde, ebenfalls aus dem Bergwerksregal abzuleiten seien. Endlich wird behauptet, daß eventuell auch der §. 79 a. a. O. die Zulässigkeit des Rechtsweges begründe, indem die oben erwähnte Bestimmung des §. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 als ein besonderer Befreiungsgrund im Sinne jenes §. 79 für Bleierz- und Eisensteingruben aufgefaßt werden müsse.

Der Plenar-Beschluß des Ober-Bergamts sucht diese Ausführungen zu widerlegen. Es wird darin bemerkt, der §. 76 Th. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts, wonach bei der Verwaltung und Benutzung der Domainen und Regalien dem Staate der Regel nach nur eben die Rechte zukommen, wie jedem Privateigenthümer, beziehe sich rücksichtlich des Bergregals nur auf den Fall, wenn der Staat die zum Bergregal gehörigen Mineralien selbst benutze und für eigene Rechnung Bergbau treibe, während der Staat durch Verleihung des Bergwerkseigenthums an Privatpersonen sich seiner Nutzungsrechte auf die regalen Mineralien begebe. Das durch Verleihung geschaffene Bergwerkseigenthum unterliege demnach, wie jedes andere Privateigenthum, dem Besteuerungsrechte des Staats, und man habe demgemäß auch die Bergwerksabgaben nicht als Nutzungen des Bergregals, sondern als eigentliche Staatssteuern aufzufassen. Es spreche für diese Auffassung, daß der Bergzehnte schon vor der Ausbildung der Bergwerks-Regalität erhoben worden, und daß mancher Bergbau trotz der Regalität zehntfrei gewesen sei. Ferner wird der Titel des Gesetzes vom 12. Mai 1851, worin dasselbe als Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke bezeichnet worden, für die Auffassung der dadurch eingeführten Abgaben — des Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer — als eigentlicher, auf dem Besteuerungsrechte beruhender, Staatssteuern geltend gemacht. Es wird außerdem bemerkt, daß die Abgaben, an deren Stelle die neue Aufsichtssteuer getreten sei, mit alleiniger Ausnahme der partikularrechtlichen landesherrlichen Freikurgelder, als Gegenleistung für gewisse, von der Bergbehörde bei Beaufsichtigung und Leitung des Privatbergbaues besorgte Geschäfte anzusehen, mithin nicht aus der Regalität des Bergbaues abzuleiten seien. Es wird sodann auf die gesetzliche Zulässigkeit der Einziehung der Bergwerksabgaben im Wege der administrativen Exekution (Gesetz vom 30. Juli 1853) hingewiesen. Dem §. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 wird die rechtliche Natur eines besonderen Befreiungsgrundes im Sinne des §. 79 Th. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts bestritten, und es wird endlich für den Kompetenz-Konflikt geltend gemacht, daß die Beurtheilung der thatsächlichen Momente, von welchen die Anwendung des §. 14 a. a. O. abhängt, wesentlich in das bergtechnische Gebiet falle, und sich deshalb nicht zur richterlichen Kognition eigne.

Die Gegenerklärung der klagenden Gewerkschaft beschäftigt sich mit einer Widerlegung der Ausführungen des Ober-Bergamtes, ohne etwas wesentlich Neues zu enthalten.

Alle diese von beiden Seiten geltend gemachten Gründe sind für die Beurtheilung der streitigen Kompetenz nicht von Bedeutung. Dagegen ist in den gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Berg-

Digitized by Google

behörde in ihrem Verhältnisse zu den Bergwerkseigenthümern der entscheidende Grund enthalten, aus welchem der erhobene Kompetenz-Konflikt als gerechtfertigt anerkannt werden muß.

Nach §. 300 Th. II. Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts hängt die Bestimmung darüber, wann und wieviel an Verlag erstattet oder an Ausbeute bezahlt werden solle, von der Beurtheilung des Bergamts ab. Diese gesetzliche Vorschrift ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks nicht abgeändert, vielmehr wird im §. 18 desselben unter Nr. 6 den Repräsentanten der Bergwerkseigenthümer ausdrücklich nur das Recht zu Anträgen auf Zubußausschreibung, auf Feststellung der Verlagserstattung oder Ausbeuteschließung beigelegt. Wenn demnach auch nach den jetzt geltenden Gesetzen das Bergamt allein darüber Bestimmung zu treffen hat, ob und wieviel an Ausbeute von einem Bergwerke zu bezahlen ist, so folgt daraus von selbst, daß über die Frage, ob $\frac{8}{10}$ von dem in einem Jahre gewonnenen Brutto-Ertrage des Bergwerks die rechnungsmäßige Ausgabe desselben Jahres übersteigen, ebenfalls nur das Bergamt zu entscheiden befugt ist. Von jener Frage aber hängt nach dem oben angeführten §. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, über die Besteuerung der Bergwerke, die Verpflichtung einer Eisensteingrube zur Entrichtung des Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer ab. Es kann demnach über diese Verpflichtung allein die Bergbehörde, und nicht der Richter entscheiden.

Hiernach kann es dahingestellt bleiben, ob der Zwanzigste und die Aufsichtssteuer zu den im §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts bezeichneten allgemeinen Anlagen gehören, und ebenso, ob die Bestimmung des mehrerwähnten §. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 als ein Steuer-Privilegium im Sinne des §. 79 Th. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts anzusehen ist. Denn wenn auch diese, in den Ausführungen der Klägerin und des Ober-Bergamts, sowie in den Gutachten der betheiligten Gerichte erörterten streitigen Fragen im Sinne der Klägerin zu entscheiden wären, so würde doch nach der speziellen Vorschrift des §. 300 Th. II. Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts die Bergbehörde als die allein zur Beurtheilung der Anwendbarkeit des §. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 kompetente Behörde anzuerkennen sein.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden müssen. Berlin, den 14. Januar 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

218) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verpflichtung der im Auslande lebenden Preußischen Unterthanen zur Fortentrichtung der Klassensteuer betreffend, vom 17. Juli 1860.

Auf den an das Ministerium des Innern erstatteten Bericht vom 19. März d. J. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß die Verpflichtung der Einwohner N. N. und Genossen in K. im Königreiche Polen, zur Entrichtung der Klassensteuer, nach den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 keinem Zweifel unterliegt, und daß daher die über Heranziehung zu dieser Steuer erhobene Beschwerde Ihrerseits mit Recht zurückgewiesen worden ist.

Die Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine ist in sehr vielen Fällen das einzige Mittel, um von den im Auslande sich aufhaltenden diesseitigen Staatsangehörigen die Erfüllung der ihnen dem Preußischen Staate gegenüber obliegenden Pflichten zu erreichen, und es kann darin auch für die betreffenden Steuerpflichtigen keine besondere Härte gefunden werden. Es ist aber angemessen, daß denselben, wenn sie die Absicht zu erkennen geben, ihren Wohnsitz im Auslande zu nehmen, gleichwohl aber die Preußische Unterthanschaft beizubehalten, ausdrücklich eröffnet werde, daß sie so lange sie Preußische Staatsbürger bleiben, auch im Auslande zur Fortentrichtung der inländischen Klassensteuer verpflichtet seien, daß ihnen daher neue Pässe so lange vorenthalten werden müßten, bis sie ihren diesfälligen Verpflichtungen vollständig nachgekommen sein würden. Da dies im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, so wird die (Tit.) ermächtigt, die betreffenden Steuerbeträge für das laufende Jahr niederzuschlagen; den Beschwerdeführern ist aber auf die Vorstellung vom 5. Januar d. J. zu eröffnen, daß sie zur Entrichtung der Klassensteuer, so lange sie Preußische Unterthanen seien, auch im Auslande verpflichtet blieben, daß für dieses Jahr nur aus Billigkeits-

Digitized by Google

Rücksichten von deren Einziehung Abstand genommen sei und daß ihnen Pässe für die Dauer eines Jahres bewilligt würden, daß sie aber für die Zukunft auf eine ähnliche Nachsicht nicht zu rechnen und die Uebersendung anderweiter Pässe nur dann zu erwarten hätten, wenn die Steuer für das betreffende Jahr von ihnen berichtigt worden sei.

Der Landrath ist hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 17. Juli 1860.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

XI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

219) Cirkular-Erlaß an die Königliche Regierungen der sechs östlichen Provinzen, die Regulirung der Patronats-Verhältnisse bei Dismembrationen betreffend, vom 21. August 1860.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß Zweifel darüber obwalten, ob bei der Zerstückelung patronatsberechtigter Güter die Patronats-Verhältnisse nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu reguliren sind oder nicht? In Folge dessen eröffne ich der Königlichen Regierung, daß das Patronat ein Institut des öffentlichen Rechtes ist, daß also die Patronatspflichten in der Regel die Natur öffentlicher Lasten haben und daß mithin die Bestimmung des §. 7 Nr. 1 jenes Gesetzes darauf Anwendung findet.

Da die anderweite Ordnung der durch eine Dismembration berührten Patronats-Verhältnisse einerseits mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und andererseits von großer Wichtigkeit für die Erhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen ist; so empfehle ich der Königlichen Regierung, der zweckmäßigen Regulirung dieser Angelegenheiten eine vorzugsweise Aufmerksamkeit vorkommenden Falles zuzuwenden.

Deshalb ist zunächst dafür zu sorgen, daß den unmittelbaren Vertretern der Kirchen, Pfarren und Schulen durch ihre rechtzeitige Zuziehung zu dem Regulirungs-Verfahren in Gemäßheit des §. 9 l. c. hinlängliche Gelegenheit geboten wird, mit den Trennstücks-Besitzern Vereinbarungen über die ihnen geeignet erscheinende Art der neuen Ordnung der Patronats-Verhältnisse zu treffen, oder im Mangel einer Vereinigung ihre bezüglichen Anträge zu stellen.

Wenn ein Vergleich zu Stande kömmt, so ist zu demselben die Genehmigung der geistlichen Oberen einzuholen und sobald die letztere ertheilt worden ist, wird die Königliche Regierung ohne Weiteres annehmen dürfen, daß das Abkommen der Verfassung nicht entgegen und daß dadurch die nachhaltige Entrichtung der Patronatslasten gesichert ist. Ein solches Abkommen wird daher nach §. 18 l. c. ohne ferneren Anstand bestätigt werden können.

Hat eine Vereinigung der Betheiligten nicht Statt gefunden, so ist auch dann eine Erklärung der geistlichen Oberen über den Entwurf zum Regulirungsplane vor dessen Festsetzung zu erbitten, damit die Königliche Regierung in den Stand gesetzt wird, bei Ihrer Entscheidung die sich widersprechenden Anträge der Interessenten ausreichend zu beurtheilen.

Da ein großer Theil der Patronatslasten sich auf Dienste oder andere in Handlungen bestehende Leistungen zurückführen läßt, so muß insoweit die Vorschrift der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 beobachtet werden. Insbesondere aber kömmt es darauf an, daß unter allen Umständen die nachhaltige Erfüllung der Patronatslasten gesichert, daß damit eine möglichst einfache Art der Erhebung derselben in Verbindung gebracht und daß die nöthige Vorkehrung gegen die Ueberbürdung einzelner Trennstücks-Besitzer im Vergleiche mit anderen getroffen wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die bei der Regulirung entstehenden und durch eine Vereinbarung der Betheiligten nicht zu beseitigenden Streitigkeiten über die Existenz, den Umfang und die Art der Patronatsrechte und Lasten zufolge §§. 577, 709 und 710 Tit. 11 Thl. II A. L. R., sowie §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 der richterlichen Entscheidung vorzubehalten sind und daß in dieser Beziehung nur in dringenden Fällen ein Interimistikum durch den Regulirungsplan festgesetzt werden darf.

Berlin, den 21. August 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

Digitized by Google

XII. Militair-Angelegenheiten.

220) Allerhöchster Erlaß, betreffend den einstweiligen Wegfall des Herbst-Termins zur Prüfung der Gesuche derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche die Anerkennung ihrer Unabkömmlichkeit im Falle eintretender Mobilmachung 2c. beantragen, vom 31. Juli 1860.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juli dieses Jahres ermächtige Ich Sie, von den durch §. 11 der mittelst Ordre vom 7. November 1850 (Minist.-Bl. S. 362) genehmigten Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen vom 26. Oktober desselben Jahres alljährlich festgesetzten beiden Terminen zur Prüfung der Gesuche derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche die Anerkennung ihrer Unabkömmlichkeit im Falle eintretender Mobilmachung resp. außerordentlicher Truppenzusammenziehungen, beantragt haben, den Termin im Herbst bis auf Weiteres ausfallen zu lassen. Schloß Babelsberg, den 31. Juli 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Graf v. Schwerin. v. Roon.

An die Minister des Innern und des Krieges.

221) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Militairpflicht der Ausländer, welche, ohne ihr früheres Unterthanen-Verhältniß aufzugeben, in Preußen naturalisirt worden sind, vom 18. Juni 1860.

Auf den Bericht vom 30. v. M. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß in Betreff der Militairpflichtigkeit derjenigen Ausländer, welche — ohne Aufgabe ihres früheren Unterthans-Verhältnisses — in Preußen naturalisirt worden sind, für welche also eine Duplizität des Unterthanen-Verhältnisses besteht, die bisherige Praxis sich an das Prinzip des Wohnsitzes gehalten hat in der Weise, daß die gedachten Personen resp. deren Kinder, sofern sie beim Eintritte des militairpflichtigen Alters oder im Laufe desselben in Preußen ihren Wohnsitz hatten, zur Ableistung der Militairpflicht im diesseitigen Heere herangezogen, andernfalls aber und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande davon freigelassen sind.

Nach diesem Grundsatze und unter den in dem obigen Berichte angeführten Umständen genehmigen wir, daß der im Jahre 1839 geborene N. vom Militairdienste in Preußen einstweilen zurückgestellt und sobald er den Nachweis führt, daß er der Militairpflicht als K. K. Oesterreichischer Unterthan Genüge geleistet habe, in den diesseitigen Aushebungs-Listen gestrichen werde. Berlin, am 18. Juni 1860.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Sulzer.

222) Cirkular-Erlaß an die sämmtlichen oberen Provinzialbehörden, die Verhältnisse der mit den Gymnasien zu Bielefeld, Burgsteinfurt und Dortmund verbundenen Realklassen in Bezug auf die Militairpflicht ihrer Zöglinge betreffend, vom 31. Juli 1860.

Die mit den Westphälischen Gymnasien zu Bielefeld, Burgsteinfurt und Dortmund verbundenen Realklassen haben sich jetzt soweit entwickelt, daß es zulässig erschienen ist, den Schülern derselben die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nach Maaßgabe der für die Realschulen zweiter Ordnung geltenden Bestimmungen zuzuwenden.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 31. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Digitized by Google

223) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., den Militairdienst der Schulamts-Kandidaten und Elementarlehrer betreffend, vom 7. August 1860.

Auf den gefälligen Bericht vom 30. April d. J. erwiedern wir Ew. ꝛc. ergebenst, daß künftighin die Zurückstellung der Schulamts-Aspiranten vom Militairdienst im ersten und zweiten Konkurrenz-Jahre seitens der Kreis-Ersatz-Kommission, im dritten und vierten Konkurrenz-Jahre aber nur mit Genehmigung der oberen Provinzialbehörden erfolgen kann.

Ew. ꝛc. überlassen wir, hiernach die Königlichen Regierungen gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Was die andere von Ew. ꝛc. zur Sprache gebrachte Frage betrifft, so kann nach Maßgabe der über den Entwurf der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 gepflogenen Verhandlungen und bei der bestimmten Fassung des §. 8 der Instruktion kein Zweifel darüber bestehen, daß nur diejenigen militairpflichtigen Kandidaten des Elementar-Schulamts und diejenigen Elementarlehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, außer diesen aber nur noch die sub 2a bis c im §. 8 l. c. genannten Personen zur Erfüllung ihrer Militairpflicht durch sechswöchentlichen Dienst zuzulassen sind. Hiernach kann diese Vergünstigung auf die außerhalb der Seminarien vorgebildeten Schulamts-Kandidaten und Elementarlehrer keine Anwendung finden.

Berlin, den 7. August 1860.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin. — Der Kriegs-Minister. v. Roon.

224) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die ärztliche Untersuchung der bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung zu gestellenden Train-Mannschaften und die dafür zu liquidirenden Gebühren betreffend, vom 20. Juli 1860.

Auf den Bericht vom 16. Oktober v. J., die Diäten-Gewährung an Kreis-Physiker für die ärztliche Untersuchung der bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung zu gestellenden Train-Mannschaften betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung nach Kommunikation mit dem Herrn Kriegs-Minister, wie es nicht zu verkennen ist, daß zur Vermeidung von Verzögerungen in der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde es unter Umständen nicht angängig sein wird, die auszuhebenden Trainfahrer und Pferdewärter zuvor in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabsquartier einzubeordern und sie erst von dort nach geschehener ärztlicher Untersuchung nach den Pferde-Abnahme-Orten zu dirigiren. Es kann vielmehr der Eile wegen erforderlich werden, diese Mannschaften direkt nach den letzteren Orten einzuberufen.

Im Prinzip muß indeß daran festgehalten werden, die ärztliche Untersuchung jener Mannschaften durch einen Militairarzt erfolgen zu lassen, was auch meist überall da ausführbar sein wird, wo der Abnahme-Ort zugleich Garnison-Ort ist.

Erfolgt die Abnahme nicht in einem Garnison-Orte, so wird mit Rücksicht darauf, daß eine Untersuchung durch Militairärzte der Entfernung halber und bei dem Mangel an Militairärzten, die ohnehin zu einer solchen Zeit außerordentlich beschäftigt sind. nicht ohne Inkonvenienzen zu bewerkstelligen ist, die Untersuchung ausnahmsweise auch durch Kreis-Physiker ꝛc. ausgeführt werden müssen; alsdann ist aber als Bedingung festzuhalten, daß die derartige Untersuchung nur auf Requisition der Militairbehörde, event. des militairischen Abnahme-Kommissarius geschehen darf.

Die hierdurch auflaufenden und auf den Militairfonds zu übernehmenden Kosten haben sich nach Analogie des auf diese Verhältnisse auszudehnenden §. 97 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten und Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 in den daselbst gezogenen Grenzen zu halten.

Der Herr Kriegs-Minister beabsichtigt, im dortseitigen Ressort das Erforderliche event. durch den neuen Mobilmachungsplan bekannt zu machen.

Vorläufig hat derselbe das Königliche General-Kommando des 3. Armeekorps veranlaßt, die entgegenstehenden Festsetzungen in der von demselben entworfenen Instruktion für den zur Abnahme der zu gestellenden Pferdewärter, Handwerker und Mobilmachungspferde als Militair-Kommissarius kommandirten Offizier entsprechend modifiziren zu lassen.

Digitized by Google

Die eingereichten drei Liquidationen der Kreis-Physiker zu N. N. erhält die Königliche Regierung mit dem Auftrage hierneben zurück, solche der Intendantur des 3. Armeekorps, welche, da die Requisition der qu. Aerzte militairischerseits erfolgt ist, zur Anweisung der liquidirten Kosten autorisirt worden, einzusenden.
Berlin, den 20. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

225) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die bei Beerdigung von Mitgliedern der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger zulässigen Feierlichkeiten betreffend, vom 8. Juli 1860.

Ew. 2c. übersenden wir anliegend eine Vorstellung des Vorstandes des alten Krieger-Vereins zu N. vom 8. v. Mts., indem wir dazu Folgendes ergebenst bemerken:

Die Beschießung über das Grab bei der Beerdigung von Mitgliedern der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger ist nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1844 (Minist.-Bl. S. 232) nur dann gestattet, wenn der betreffende Verein mit Gewehren versehen ist. Die Trauerparade, über deren Stärke der §. 11 der Allerhöchsten Ordre vom 22. Februar 1842 (Minist.-Bl. S. 97) das Nähere bestimmt, darf jedoch nur aus Mitgliedern der gedachten Vereine bestehen. Hieraus folgt, daß, da der qu. Verein zu N. mit Gewehren nicht ausgerüstet ist, die Beschießung über das Grab bei seinen Mitgliedern unterbleiben muß, auch nicht gestattet werden kann, daß Mitglieder der dortigen Schützengilde, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Begräbniß-Vereins sind, in die Trauerparade treten, resp. die in Rede stehende Beschießung ausführen.

Hiernach stellen wir Ew. 2c. die gefällige Bescheidung des Vorstandes des alten Krieger-Vereins zu N. auf dessen obige Vorstellung ergebenst anheim. Berlin, den 8. Juli 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

---

226) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, bezüglich auf die Anmeldungen zur Aufnahme von Knaben in das Erziehungs-Institut zu Annaburg, vom 25. August 1860.

Die nach und nach eingetretene Geschäfts-Vermehrung im Königlichen Kriegs-Ministerium hat es nothwendig gemacht, die bisher bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement bewirkte Notirung der zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg angemeldeten Knaben, sowie die demnächstige Auswahl und Einberufung, der Direktion des genannten Instituts zu übertragen. In Folge dessen sind die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge, welche die Söhne von bereits ausgeschiedenen Militairs betreffen, ferner nicht mehr an die Korps-Intendanturen, sondern vom 1. Oktober d. J. ab durch Vermittelung der Landrathsämter resp. der Magisträte an die Direktion des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg zu richten.

In Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 20. September 1852 (Minist.-Bl. S. 312) wird die Königliche Regierung hiervon mit dem Auftrage benachrichtigt, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Landrathsämter und Magisträte anzuweisen, sich der Beförderung der betreffenden Gesuche an die Direktion des gedachten Instituts, sowie der erforderlichen Mitwirkung bei der demnächstigen Einberufung der Knaben zu unterziehen. Berlin, den 25. August 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Frantz.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 1. Oktober 1860.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9. Berlin, den 31. Oktober 1860. 21ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

227) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Ober-Post-Direktionen, sämmtliche Königliche Eisenbahn-Kommissariate, die Königl. Telegraphen-Direktion hier und an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Befugniß zur Erhebung des Konflikts, welche das Gesetz vom 13. Februar 1854 der vorgesetzten Behörde eines gerichtlich verfolgten Beamten beilegt, vom 5. Oktober 1860.

Da von der Befugniß zur Erhebung des Konflikts, welche durch das Gesetz vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) der vorgesetzten Provinzial- oder Central-Behörde des gerichtlich verfolgten Beamten beigelegt worden, nicht immer ein dem Sinne des Gesetzes entsprechender Gebrauch gemacht worden ist, so hat das Königliche Staats-Ministerium beschlossen, die betheiligten Behörden auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam machen zu lassen:

1) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte findet die Erhebung des Konflikts nur dann statt, wenn die vorgesetzte Provinzial- oder Central-Behörde des Beamten der Ansicht ist, daß derselbe innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehandelt oder eine ihm obliegende Amtshandlung nicht unterlassen habe. Wenn daher die Behörde anerkennt, daß der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten, oder, daß er eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen habe, und wenn sie gleichwohl glaubt, daß der Fall zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet sei, so ist doch von der Erhebung des Konflikts abzusehen und die Entscheidung darüber, ob unter den besonderen Umständen des Falles dem Beamten ein solches Verschulden, welches eine strafrechtliche oder civilrechtliche Verantwortlichkeit begründe, nicht zur Last falle, den Gerichten zu überlassen.

2) Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen nach Ansicht der Behörde der Beamte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten oder eine ihm obliegende Amtshandlung nicht unterlassen habe, ist zu erwägen, daß das Gesetz die Erhebung des Konflikts nur als eine Befugniß gestattet. Von dieser Befugniß ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn es ganz unzweifelhaft erscheint, daß eine Amtsüberschreitung nicht stattgefunden habe.

3) Da endlich die Ermittelung der erheblichen Thatsachen unter allen Umständen nothwendig ist, und zwar sowohl für die Prüfung der Behörde, ob der Konflikt zu erheben, als für die Beurtheilung des

Digitized by Google

Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, ob derselbe begründet sei, so ist der Erhebung des Konflikts bis zur stattgefundenen Ausmittelung jener Thatsachen Anstand zu geben, und nöthigen Falls erst in der zweiten Instanz der Konflikt zu erheben.

Die Königliche Ober-Post-Direktion 2c. 2c. setze ich hiervon zur genauen Beachtung in Kenntniß.

Berlin, den 5. Oktober 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

228) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die in Effekten bestellten Privat-Kautionen betreffend, vom 2. August 1860.

Nachdem durch das Gesetz vom 21. Mai d. J. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens (Ges.-Samml. S. 211) bestimmt worden ist, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen und Magazin-Beamten (Ges.-Samml. S. 61) und der §§. 11 u. ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 273) dem Staate zu bestellenden Kautionen für die Folge in Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen und die zu den Kautions-Effekten gehörigen Zinsscheine den Kautions-Bestellern zu belassen sind, ermächtigen wir die Königliche Regierung, mit den Zinsscheinen zu sämmtlichen Privat-Kautionen, welche in Effekten von Auswanderungs-Agenten, Unternehmern 2c. hinterlegt werden, soweit Dieselbe dabei in einzelnen Fällen nicht ein Bedenken findet, in gleicher Art verfahren zu lassen.

Die Königliche Regierung hat indessen dafür zu sorgen, daß mit den Zinsscheinen nicht auch die Talons oder Stich-Koupons den Kautions-Bestellern ausgehändigt werden. Berlin, den 2. August 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow. Der Minister für landwirthsch. Angeleg. Graf v. Pückler. Der Kriegs-Minister. v. Roon. Der Handels-Minister. Im Auftr.: Delbrück.

Der Justiz-Minister. In Vertretung: Müller. Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Keller. Der Minister des Innern. In Vertretung: Sulzer.

229) Cirkular-Verfügung, die Ausführung des Gesetzes wegen anderweiter Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens betreffend, vom 25. Juli 1860.

Auf den Bericht vom 5. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß, da nach der Verordnung vom 21. Mai d. J. das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens von demselben Tage, vom 1. Juli c. ab in Kraft getreten ist und danach von diesem Zeitpunkte ab die dem Staate zu bestellenden Kautionen in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen sind, es keinem Bedenken unterliegt, daß alle Kautionen, welche nicht bis zum 1. Juli c. durch baare Einzahlung an die Staatskasse wirklich bestellt sind, nach den Vorschriften des allegirten Gesetzes festgesetzt und in inländischen Staatspapieren erlegt werden müssen, weil die Bestellung einer Kaution erst dann als erfolgt anzusehen ist, wenn deren Einlieferung an die Staatskasse stattgefunden hat. Ebenso findet das vorgedachte Gesetz auch auf diejenigen Kautionen, welche durch allmälige Ansammlung gebildet werden und bis zum 1. Juli c. noch nicht vollständig an die Staatskasse eingezahlt sind, dahin Anwendung, daß der bis zu diesem Termin baar erlegte Kautionsbetrag zurückzugewähren und dagegen eine neue Kaution nach den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erlegen ist, indem nach Inhalt des letzteren die Bestellung einer Kaution theils in baarem Gelde, theils in Staatspapieren eben so wenig als die Ergänzung einer bis zum 1. Juli c. nicht vollständig eingezahlten Kaution durch baare Erlegung des Restbetrages derselben zulässig erscheint.

Berlin, den 25. Juli 1860.

An die Königliche Regierung zu Cöslin.

Digitized by Google

Abschrift hiervon erhält die Königl. Regierung in Verfolg der Verfügung vom 23. v. M. (Ministerial-Blatt S. 129) zur Nachricht und Beachtung. Berlin, den 25. Juli 1860.

Der Finanz-Minister.

An sämmtliche übrige Königliche Regierungen.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

230) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über den Einwand der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Alt-Lutheraner, wie sie nach der General-Konzession vom 23. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 516) zu den aus dem Parochial-Verbande fließenden Lasten und Abgaben beizutragen nicht verpflichtet seien, im Rechtswege zu entscheiden ist, vom 12. November 1859.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Bromberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die beiden Kläger sind angeblich zu Parochial-Abgaben für die evangelische Kirche zu J., in deren Bezirk ihre Wohnorte liegen, herangezogen worden; sie halten sich zur Entrichtung derselben nicht für verpflichtet, indem sie behaupten, zu dem in R. bestehenden Verbande der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Alt-Lutheraner zu gehören, und als solche durch die General-Konzession vom 23. Juli 1845 (Ges.-Samml. 1845, S. 516) von der Verpflichtung, zu den aus dem Parochial-Verbande fließenden Abgaben und Lasten beizutragen, befreit zu sein. Ein Jeder von ihnen hat daher in einer besonderen Klage darauf angetragen:

„das Kirchen-Kollegium als Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde zu J. nicht für befugt zu erachten, die von dem Kläger geforderten Pfarr- und Kirchenbeiträge zu verlangen, und (dasselbe) zu verurtheilen, das bereits Gezahlte mit 22 Sgr. 6 Pf. (resp. mit 2 Thalern) zurückzuzahlen ꝛc."

Noch vor Beantwortung dieser Klagen hat die Königliche Regierung zu Bromberg rücksichtlich jeder derselben den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchen das Königliche Kreisgericht zu S., im Einverständnisse mit den Klägern, für unbegründet, das Königliche Appellationsgericht zu Bromberg dagegen für begründet erachtet. Es mußte indessen, wie geschehen, auf die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts erkannt werden.

Die Regierung bemerkt im Eingange ihres Beschlusses: daß an den beiden Wohnorten der Kläger nach notorischer Ortsverfassung jeder Wirth an die evangelische Pfarrkirche zu J. jährlich 15 Sgr. und resp. 11 Sgr. 3 Pf. als eine auf seinem Grundstücke haftende dingliche Last zu entrichten habe, — daß auch die Kläger bisher hierzu herangezogen worden seien, — und daß, wenn auch dieselben in ihrem Klageantrage die Beträge, welche das verklagte Kirchen-Kollegium von ihnen gefordert, und Jeder von ihnen an dasselbe gezahlt habe, nicht näher spezifizirt hätten, es doch keinem Zweifel unterliegen könne, daß der Klageantrag in seinem ersten Theile die oben erwähnte Abgabe mitbegreife und dieselbe auch in dem zweiten zum Gegenstande habe. Den Kompetenz-Konflikt aber stützt die Regierung sodann auf die Vorschrift der Nrn. 1—3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, welche bei Streitigkeiten über kirchliche Abgaben, die auf notorischer Ortsverfassung beruhen, den Rechtsweg in der Regel ausschließen, und ihn ausnahmsweise nur dann gestatten, wenn Befreiung von dergleichen Abgaben auf Grund eines Vertrages, der Verjährung oder eines Privilegiums behauptet wird. Die Regierung bemüht sich insbesondere darzuthun, daß im vorliegenden Falle die Berufung der Kläger auf die den Alt-Lutheranern ertheilte General-Konzession vom 23. Juli 1845 nicht als eine Berufung auf ein Privilegium betrachtet werden könne, indem sie, näher eingehend auf den Inhalt dieser gesetzlichen Vorschrift, und namentlich auf die Nr. 10 derselben, zu zeigen sucht, daß die darin erklärte Anwendbarkeit des §. 261. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts auf die Alt-Lutheraner, und die denselben dadurch der Regel nach zugesicherte Befreiung von den Abgaben an die einer anderen Konfession

Digitized by Google

angehörende Parochial-Kirche ihres Wohnorts weiter nichts, als die Geltendmachung einer in jenem landrechtlichen Paragraphen für alle Staatsangehörige gegebenen allgemeinen Rechtsregel in Bezug auf die Alt-Lutheraner, mithin keine exceptionelle Bestimmung und kein Privilegium für die letzteren sei. Ueberdies beziehe sich jener §. 261 a. a. O., und also auch die Nr. 10 der General-Konzession nur auf solche Lasten und Abgaben, welche aus der Parochial-Verbindung fließen, während die Kläger zur Entrichtung der oben bezeichneten Abgaben nicht vermöge des Parochial-Nexus, sondern auf Grund der dinglichen Natur der Abgabe angehalten worden seien.

Der unterzeichnete Gerichtshof hat indessen schon bei einem früheren ähnlichen Falle in dem Urtheil vom 26. Juni 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 368) erkannt, daß die General-Konzession vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner im Allgemeinen als ein denselben ertheiltes Privilegium im Sinne der §§. 79. u. 4. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts zu erachten sei, woraus für den vorliegenden Fall nach Nr. 3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 folgt, daß die Kläger, welche ihre behauptete Befreiung von den ihnen auferlegten kirchlichen Abgaben aus ihrer angeblichen Eigenschaft als Alt-Lutheraner und aus jenem Privilegium herleiten, darüber im Rechtswege Gehör verlangen können. Wenn die Regierung zur Vertheidigung ihrer abweichenden Meinung auf eine nähere Deutung jener General-Konzession eingeht und namentlich behauptet, daß die Nr. 10 derselben, da sie nur die Anwendbarkeit der im §. 261. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. über die Parochial-Verhältnisse gegebenen allgemeinen Rechtsregel auf jene Lutheraner ausspreche, kein Privilegium für dieselben enthalte, so kann im Kompetenz-Konflikts-Verfahren auf diese Behauptungen der Regierung nicht prüfend eingegangen werden, da dieselben in die materielle Beurtheilung der vorliegenden Rechtsstreitigkeiten hinübergreifen. Zur Zulassung des Rechtsweges über die letzteren genügt es, daß die General-Konzession, auf die sich Kläger für ihre behauptete Abgabenfreiheit berufen, im Ganzen als eine die Natur eines Ausnahmegesetzes und Privilegiums an sich tragende Vorschrift betracht werden muß; die weitere Beurtheilung und Entscheidung darüber, ob aus dieser Vorschrift die von den Klägern behauptete Abgabenfreiheit in der That hergeleitet werden könne, gebührt den in der Sache kompetenten Gerichten, denen es zugleich dabei obliegen wird, die von der Regierung gerügte Ungenauigkeit der Anträge der Kläger zu würdigen.

Berlin, den 12. November 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

231) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über die Entrichtung beständiger persönlicher, auf besonderer Ortsverfassung beruhender Abgaben an einen Schullehrer zum Rechtswege nicht geeignet sind, vom 15. Oktober 1859.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Merseburg anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Dorfschaften K., S. und B. und außer ihnen noch mehrere Einwohner des Dorfes K. bilden eine Schulgemeinde, deren Schule sich in K. befindet. Die Heizung der Schulstube ist bis zum Jahre 1833 durch Lieferung von Stroh bewirkt worden, in diesem Jahre aber fand, angeblich auf den Antrag des damaligen Schullehrers, eine Aenderung in der Art statt, daß der Ofen in der Schulstube auf Kohlenfeuerung eingerichtet und dem Lehrer eine halbe Klafter Ellernholz und 7000 Stück Kohlensteine geliefert wurden. Der damalige Lehrer ist abgegangen, und der seit 1854 in das Amt eingetretene Lehrer P. erklärte im Jahre

Digitized by Google

1856 seine Unzufriedenheit mit dem durch seinen Vorgänger getroffenen Abkommen und verlangte wieder Stroh, und zwar, indem er behauptete, daß nach der Schulmatrikel vom Jahre 1599 dem Schullehrer, außer 3 gGr. Schulgeld pro Quartal, auch noch von jedem Schüler jährlich ein Mandel Stroh „zum Feuerwerge" — wie es in der Matrikel heißt — gebühre, verlangte er diese Quantität Stroh für jeden Schüler.

Die Gemeinden weigerten sich, wurden jedoch sowohl von der Königlichen Regierung zu Merseburg, als vom Königlichen Ministerium für geistliche und Schul-Angelegenheiten beschieden, daß die Strohlieferung als ein Theil des Amtseinkommens des Schullehrers anzusehen sei, der dafür allerdings die Heizung der Schule besorgen müsse; daß es aber nicht darauf ankomme, ob er gerade dieses Stroh oder anderes Material zu diesem Zwecke verwende, und daß daher der Lehrer nicht auf den Bedarf an Brennmaterial, sondern auf die Lieferung der feststehenden Quantität Stroh Anspruch habe, die ihm gewährt werden müsse. Die gedachten Gemeinden und die zur Schule mitgewiesenen Einwohner von K. haben darauf im Januar 1858 Klage erhoben, und diese gegen die Schul-Inspektion zu K., vertreten durch den Königlichen Kreis-Landrath, den Ortspfarrer und den Schullehrer, gerichtet, weil die zum Schulvorstande gehörenden Gemeindeglieder sich mit unter den Klägern befinden.

Die Kläger geben zu, daß sie verpflichtet sind, die Schule zu heizen, und daß zu diesem Zwecke bis zum Jahre 1833 dem Schullehrer Stroh geliefert worden ist, wollen aber nicht einräumen, daß dem Lehrer gerade ein Mandel Stroh von jedem die Schule besuchenden Kinde als Brennmaterial nothwendigerweise gegeben werden müsse. Sie bestreiten die Beweiskraft der Kirchen- und Schulmatrikel vom Jahre 1599, auf welche dieser Anspruch gegründet werde, weil dieselbe nicht unter öffentlicher Autorität aufgenommen, auch von den damaligen Eingepfarrten nicht anerkannt worden ist. Solle aber dieselbe als beweisend gelten, dann wollen sie aus den Worten der Matrikel, die angeblich dahin lauten:

Des Kustodis von K. jährliches Einkommen 2c.
Schulgeld
giebt ein Schüler pro Quartal 3 gGr.,
dann weiter ein Mandel Stroh zum Feuerwerge 2c.

herleiten, daß dies Stroh eben nur zur Heizung der Schulstube habe verwendet werden sollen, daß daher die Absicht nur dahin gegangen sei, das nöthige Material zur Heizung auf diesem Wege aufzubringen, wie dies auch in der Sächsischen Gesetzgebung, namentlich den Schulordnungen, den Gemeinden zur Pflicht gemacht sei. In diesen Gesetzen sei meistens von Lieferung des nöthigen Brennholzes, als des damals gewöhnlichen Materials, die Rede, da an Heizung mit Steinkohlen oder Braunkohlen noch nicht gedacht worden sei. In holzarmen Gegenden des Landes habe man statt des Holzes Stroh genommen, und dies werde noch jetzt hin und wieder zur Heizung der Gemeinde-Backöfen oder Brauhäuser gebraucht. So habe auch die Matrikel durch die obige Anführung nur sagen wollen, daß der Bedarf an Feuerung für die Schulstube durch Lieferung des damals in der Gemeinde üblichen Brennmaterials — des Strohes — und zwar ein Mandel Stroh für jedes die Schule besuchende Kind beschafft werde, ohne ein anderes tauglicheres und wohlfeileres Material auszuschließen. Demnach müßte es den Verpflichteten freistehen, ein solches anderes taugliches Material statt des Strohes in ausreichender Menge zu liefern, gemäß der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 5. §§. 274, 275. welche, wenn nicht eine durchaus bestimmte Sache, sondern nur eine aus mehreren bestimmten Sachen oder eine blos nach ihrer allgemeinen Gattung bestimmte Sache versprochen worden sei, dem Verpflichteten die Wahl lasse, welche er geben wolle, wenn sie nur von mittlerer Art und Güte sei. Der Schullehrer habe kein Recht, aus der nur zur Heizung der Schulstube bestimmten Lieferung von Stroh einen persönlichen Gewinn zu ziehen; dies würde der Fall sein, wenn ihm, bei der gegenwärtig auf 120 Köpfe, und gegen frühere Zeiten um das Doppelte gestiegenen Zahl der Schüler, ebenso viel Mandel, also 30 Schock Stroh, also viel mehr, als zu jenem Zweck erforderlich sei, geliefert werden müßten, und er dieses Stroh verkaufen und für eine sehr viel geringere Summe anderes Brennmaterial anschaffen dürfte.

Die Kläger stellten den Antrag, zu erkennen: daß die Verklagte nicht berechtigt sei, zur Heizung der Schulstube in K. Stroh, und zwar von jedem die Schule besuchenden Kinde ein Mandelbund zu verlangen, und daß vielmehr die Kläger nur verpflichtet seien, nach ihrer Wahl ein anderes nach dem Gutachten Sachverständiger zur Feuerung passendes Material, und so viel davon erforderlich, jährlich zu liefern, sodann aber auch die Verklagte schuldig, den im Wege administrativer Exekution etwa eingezogenen Werth des nicht abgelieferten Strohes, nach Abzug der Kosten für das verwendete, von den Klägern nicht gelieferte Feuerungsmaterial zu erstatten.

Digitized by Google

Die Klage wurde eingeleitet, noch vor deren Beantwortung aber durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 9. März 1858 der Kompetenz-Konflikt erhoben, und demzufolge das gerichtliche Verfahren eingestellt.

In dem Plenarbeschlusse wird thatsächlich angeführt, daß der im Jahre 1854 zu K. angestellte Küster und Schullehrer P. der Regierung im Juni 1856 angezeigt habe, daß in Folge eines Privatabkommens, welches ein früherer Lehrer H. mit der Schulgemeinde geschlossen habe, seit dem Jahre 1833 theils zur Haushaltung des Lehrers, theils zur Schulstube jährlich 7000 Torfsteine und eine halbe Klafter Holz als Heizungsmaterial geliefert werde, während matrikelmäßig von jedem schulpflichtigen Kinde jährlich ein Mandel langes Roggenstroh, das Bund zu zehn Pfund, geliefert werden müsse. P. habe sich hierdurch für benachtheiligt erklärt, indem das gelieferte Brennmaterial, mit Einschluß des Fuhrlohns, höchstens einen Werth von 22 Thalern, die zu liefernden 24 bis 26 Schock Langstroh dagegen in den billigsten Zeiten einen Werth von 48 bis 52 Thalern hätten, und er habe deshalb die Herstellung der matrikelmäßigen Leistung beantragt. Nach erfolgter Prüfung habe die Regierung diesen Anspruch als begründet anerkannt und die Gemeinde demgemäß beschieden, diese jedoch keine Folge geleistet. Der Schulvorstand habe sich auf den geschlossenen Vertrag berufen, und opponirt, daß der Schulgemeinde nur die Verpflichtung obgelegen habe, das Stroh zur Heizung der Schulstube, nicht aber als einen Theil des Lehrer-Einkommens zu liefern. Die Regierung äußert sich demnächst über diese Einwendungen und verwirft die erstere, weil überhaupt kein schriftlicher Vertrag, also auch kein von der Aufsichtsbehörde bestätigter, vorhanden sei. Hinsichts der zweiten sagt sie, daß zwar unstreitig dem Lehrer die Verpflichtung obliege, aus dem ihm zu liefernden Brennmaterial für die Heizung der Schulstube zu sorgen, daß aber dessen ungeachtet dasselbe zu seinem amtlichen Einkommen gehöre. Denn in der Matrikel vom Jahre 1599 werde unter dem Einkommen des Kustodis, in gleicher Kategorie, wie die Gebühr von Hochzeiten und wie das Schulgeld, auch das von den Kindern zu liefernde Schulstroh mit den Worten: „dann weiter ein Mandel Stroh zum Feuerwerge" aufgeführt. So sei auch bis zum Jahre 1833 die matrikelmäßig festgesetzte Quantität Schulstroh stets geliefert worden, ohne daß die Zunahme der Kinderzahl eine Herabsetzung der für jedes Kind zu liefernden Beträge zur Folge gehabt, was doch hätte geschehen müssen, wenn lediglich die Heizung der Schulstube der Zweck der Leistung gewesen wäre. Endlich sei in dem im Jahre 1846 amtlich aufgenommenen und von allen Ortsvorständen als richtig anerkannten Einkommens-Verzeichnisse auch das damals nach dem erwähnten Privatabkommen gelieferte Feuerungsmaterial von Holz und Torf nur theilweise zur Heizung der Schulstube, theilweis aber, mit ziemlich der Hälfte des Werths, ausdrücklich zum Privatgebrauch des Lehrers verrechnet worden.

Indem nun die Regierung weiter auf den Inhalt der Klage und des dort gestellten Antrags eingeht, faßt sie ihre Meinung in nachstehender Weise zusammen. Es sei Gegenstand der angerufenen prozessualischen Entscheidung,

1) die Frage: ob die Schulgemeinde verpflichtet sei, zur Heizung der Schulstube Stroh, und zwar von jedem die Schule besuchenden Kinde ein Mandelbund zu liefern?

Ueber diese Frage stehe aber dem Richter eine Entscheidung nicht zu, weil es sich um eine beständige Leistung an eine öffentliche Schule, und zwar um eine, auf notorischer Ortsverfassung beruhende, handle. Der angezogene Inhalt der Matrikel und der nicht streitige seitherige Gebrauch bis 1833 machen diese Ortsverfassung unzweifelhaft. Auch hätte über die Frage: ob die Bedingungen des §. 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 vorhanden seien, lediglich die Verwaltungs-Behörde zu entscheiden, wie vom Kompetenz-Gerichtshofe wiederholt entschieden worden sei. Eine Befreiung von der Abgabe aus den besonderen, im §. 3. der Kabinets-Ordre genannten Gründen sei nicht behauptet, und in der Klage sei namentlich die Schulgemeinde auf das Abkommen vom Jahre 1833 nicht zurückgekommen.

2) sei Gegenstand der Klage die Frage: ob es in der Wahl der Klägerin stehe, statt des Strohes auch anderes Feuerungsmaterial zu liefern?

Die Entscheidung hierüber sei schon aus den zu 1 geltend gemachten Gründen der richterlichen Entscheidung entzogen. Sei die Gemeinde nach der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde verpflichtet, Stroh zu liefern, so verstehe es sich von selbst, daß es nicht in deren Wahl liege, ob sie anderes Material liefern wolle.

Eine dritte Frage sei endlich die: ob das zu liefernde Feuerungsmaterial ausschließlich zur Heizung der Schulstube bestimmt sei, oder ob dasjenige, was davon übrig bleibe, zum Einkommen des Lehrers gehöre? Auch diese sei nicht zur richterlichen Entscheidung geeignet, weil es sich bei derselben um eine Abgabe an den Lehrer handle, und von dieser dasselbe gelte, wie von der Abgabe an die Schule.

Digitized by Google

Die Kläger haben in ihrer Erklärung über den Kompetenz-Konflikt in Bezug auf das Thatsächliche noch bemerkt, daß aus der im Jahre 1846 aufgestellten Berechnung des Lehrer-Einkommens etwas ihnen Nachtheiliges nicht gefolgert werden könne, weil die dem Lehrer bewilligten 7000 Stück Torfsteine und ½ Klafter Holz auch wohl für eine große Schulstube, in der 120 Kinder aus verschiedenen Ortschaften zusammenkämen und Vor- und Nachmittags warm sitzen sollten, gebraucht würden, und man überhaupt das Maaß nicht knapp habe bestimmen wollen. Sie wiederholen dann ihre Erklärungen in der Klage: daß die ihnen noch nie vorgelegte Matrikel vom Jahre 1599 als beweisend nicht anerkannt werden könne, wenn sie aber dies sein sollte, der daraus angeführte kurze Satz: „giebt jeder Schüler ein Mandel Stroh zum Feuerwerge", doch nur so auszulegen sei, daß dadurch der Bedarf zur Heizung der Schulstube habe gewährt, nicht aber das Einkommen des Lehrers vermehrt werden sollen. Wäre letzteres beabsichtigt worden, so würde diese Strohlieferung unter dem jährlichen ordentlichen Einkommen, auch nicht nach der Zahl der Schulkinder, sondern nach dem Feldbesitze der Einwohner, wie das (zu liefernde) Garbengetreide festgesetzt und als eine fixirte, von der Schulgemeinde zu entrichtende Abgabe in der Matrikel aufgeführt worden sein.

Sie sind daher der Meinung, daß eine Orts-Observanz nur dahin feststehe, daß die Schulgemeinde für die Heizung der Schulstube sorgen müsse. Diese Verpflichtung werde gar nicht bestritten, auch nicht, daß bis zum Jahre 1833 als Heizungsmaterial jährlich ein Mandelbund von jedem Schulkinde gegeben worden sei. Daraus folge aber nicht, daß diese Strohlieferung einen Theil des Jahres-Einkommens des Lehrers gebildet habe, und es sei überhaupt keine beständige, weder eine dingliche, noch eine persönliche Abgabe hier vorhanden, sondern nur eine, gleich dem Schulgelde steigende und fallende, nicht der Gemeinde, sondern nur den Eltern der die Schule besuchenden Kinder obliegende Leistung. Auf solche finde die Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 keine Anwendung.

Eventualiter sei wenigstens nach §. 3. dieser Kabinets-Ordre der Rechtsweg ihnen nicht verschlossen, weil sie eine Ueberbürdung in der ihnen angesonnenen Leistung behaupteten, indem sie mehr Feuerungs-Material geben sollten, als zur Heizung der Schulstube erforderlich sei. Dies gehe schon aus der im Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung angegebenen Differenz des Werthes des zu liefernden Strohes — 48 bis 52 Thaler — und des anderweitig zureichenden Brennmaterials — 22 Thaler — hervor; dieser Unterschied belaufe sich aber in der That weit höher, da 26 Schock Stroh nach den gegenwärtigen Preisen 127 Thlr. 25 Sgr. kosteten. Und diese Ueberbürdung sei um so größer, als jeder Ortseinwohner, der ein Kind zur Schule schicke, auch Häusler und Tagelöhner, welche gar kein Stroh gewinnen, solches geben solle. Der Kläger müsse sich die Ermäßigung der lediglich zur Heizung der Schulstube bestimmten Leistung auf den dazu erforderlichen Bedarf, und auch die Umwandlung in das weit zweckmäßigere Brennmaterial von Torf und Holz gefallen lassen, und die Verwaltungsbehörde sei jedenfalls zur Entscheidung über diese Anträge der Kläger nicht kompetent.

Die verklagte Schul-Inspektion hat sich über den Kompetenz-Konflikt nicht geäußert. Dagegen ist vom Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ein Auszug aus einem an denselben erstatteten Bericht der Königlichen Regierung zu Merseburg überreicht worden, in welchem obige Ausführungen der Kläger widerlegt werden. Zugleich ist ein Aktenband als die oft gedachte Kirchen- und Schulmatrikel vom Jahre 1599 enthaltend, übersendet worden, in welchem jedoch in der, die Visitations-Urkunde der Parochie K. enthaltenden Verhandlung vom 2. November 1599, obgleich da auch vom Kustos die Rede ist, dieser streitigen Strohlieferung keiner Erwähnung geschieht.

Das Kreisgericht zu Merseburg, wie das Appellationsgericht zu Naumburg erachten den Kompetenz-Konflikt für begründet, indem beide Gerichtsbehörden annehmen, daß hier von einer beständigen persönlichen Abgabe an eine Schule die Rede sei, auf welche die Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 anwendbar sei, und daß der Ausnahmefall unter Nr. 3. dieser Kabinets-Ordre, wonach der Rechtsweg demjenigen gestattet ist, der in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet, nicht vorliege.

Das Appellationsgericht fügt hinzu, daß die Kläger sich auch nicht auf einen Vertrag berufen könnten, durch welchen sie von einer Verbindlichkeit befreit seien, indem sie selbst zugeben, daß das mit einem früheren Lehrer getroffene Abkommen den Nachfolger nicht binde. Die Ansicht der Kläger, als sei die Abgabe lediglich dazu bestimmt, die Heizung der Schulstube zu bestreiten, scheine nicht begründet, vielmehr die Ansicht der Königlichen Regierung die richtige, daß dieselbe einen Theil des Einkommens des Lehrers ausmache, und ihr Zweck nur zunächst dahin gerichtet sei, den Bedarf desselben an Brennmaterial zu bestreiten. Bei einer

Digitized by Google

fortdauernden, auf Verfassung und Observanz beruhenden Abgabe könne aber für den Verpflichteten aus der Art ihrer Verwendung kein Grund entnommen werden, die fernere Leistung zu verweigern.

Der Ansicht der beiden Gerichtsbehörden, daß der Rechtsweg unzulässig sei, muß beigetreten werden. Für die Entscheidung der Kompetenzfrage, mit welcher allein es der Gerichtshof zu thun hat, ist davon auszugehen, daß in Gemäßheit einer Kirchen- und Schul-Matrikel vom Jahre 1599 dem Schullehrer zu K. für jedes die dortige Schule besuchende Kind ein Mandel (15 Bund) Roggenstroh bis zum Jahre 1833 geliefert worden ist, in dem eben gedachten Jahre der damalige Schullehrer über eine andere Leistung, bestehend in einer Quantität Braunkohlen und Holz, mit der Schulgemeinde sich verständigt hat, durch dieses Abkommen aber der gegenwartige, 1854 eingetretene Schullehrer sich nicht gebunden findet. Es handelt sich also in dem vorliegendem Falle um eine, auf besonderer Ortsverfassung beruhende beständige persönliche Abgabe an eine öffentliche Schule. Die Abgabe ist eine beständige, weil sie fortwährend gegeben werden muß, so lange nämlich die Schule besteht und Kinder da hineingeschickt werden, und sie ist eine persönliche, weil sie nicht von den Grundbesitzern in dem Schulbezirk, sondern von den Personen, welche Kinder in die Schule schicken, entrichtet wird; daß dies aber nur so lange geschieht, als der Schulbesuch dauert, das hebt den Karakter der Beständigkeit nicht auf, welcher nicht eine immerwährende Fortdauer, sondern nur die Unveränderlichkeit der Leistung für Jeden, bei dem die Voraussetzungen der Abgabenpflicht eintreten, und so lange dieselben fortdauern, fordert. Demnach kommen hier die Vorschriften unter §§. 1. und 3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) zur Anwendung. Nach §. 1. a. a. O. unterliegen beständige persönliche Abgaben und Leistungen, welche an öffentliche Schulen vermöge einer auf notorischer Ortsverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde, und nach §. 3. a. a. O. ist das rechtliche Gehör wegen solcher Abgaben und Leistungen nur verstattet, wenn aus besonderen Gründen, d. h. vermöge eines Vertrags, eines Privilegiums oder der Verjährung, die Befreiung von der Abgabe oder Leistung geltend gemacht oder Ueberbürdung behauptet wird. Daß die Kläger auf den im Jahre 1833 von dem damaligen Schullehrer für seine Person geschlossenen Vertrag sich nicht berufen können, ist zweifellos. Aber auch der Fall, daß Ueberbürdung behauptet wird, liegt hier nicht vor, da eine solche Behauptung, wenn sie den Rechtsweg wegen öffentlicher Abgaben begründen soll, dahin gehen muß, daß ein Pflichtiger gegen den anderen überlastet sei, wie die Fassung in fine des §. 3. a. a. O. und die Bezugnahme auf die §§. 79. ff., resp. §§. 4. ff. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts zu erkennen geben.

Ebenso wenig wird in der Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 durch den Umstand etwas geändert, daß die streitige Abgabe nach Inhalt der Matrikel von 1599 und dem Anerkenntnisse der Regierung zu einem bestimmten Zwecke, nämlich zur Heizung der Schulstube, gegeben wird, und daß also der Leistung der Schulgemeinde eine Verpflichtung des Lehrers gegenübersteht. Denn die gedachte gesetzliche Vorschrift unterscheidet nicht zwischen Abgaben und Leistungen, welche zum Unterhalt der Schule und des Lehrers überhaupt, und solchen, welche für ein bestimmtes Bedürfniß derselben zu entrichten sind.

Es hat daher der Rechtsweg in der Sache für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt demnach für begründet erachtet werden müssen. Berlin, den 15. Oktober 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

232) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Heranziehung der Seminar-Direktoren zu den Gemeinde-Steuern betreffend, vom 9. September 1860.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, mit welchem ich in Folge der abschriftlich beigehenden Vorstellung vom 30. Juni d. J. in Kommunikation getreten bin, hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Seminar-Direktoren, wenn sie etwa früher ein geistliches Amt bekleidet haben, um deßwillen in ihrer jetzigen Stellung dennoch nicht als Geistliche, sondern als Staatsbeamte zu betrachten und von Entrichtung der Kommunal-Steuern nicht frei zu lassen sind. ꝛc. ꝛc. Berlin, den 9. September 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Frantz.

Digitized by Google

233) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die resolutorische Entscheidung in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenpflege betreffend, vom 21. September 1860.

In der Armenpflege-Sache des A. aus B. lasse ich der Königlichen Regierung Abschrift eines Berichts der Königlichen Regierung zu C. vom 4. d. M. mit dem Eröffnen hierneben zugehen, daß ich die in Ihrem Schreiben vom 14. Juli d. J. erfolgte Ablehnung der resolutorischen Entscheidung über den von dem Orts-Armenverbande D. erhobenen Anspruch gegen den Land-Armenverband des Regierungsbezirks C. auf Uebernahme der Fürsorge für den hülfsbedürftigen A. nicht für gerechtfertigt erachten kann. Die Abfassung eines zweiten Resoluts würde die Königliche Regierung nur dann mit Recht haben verweigern können, wenn in dem früheren positiv die Verpflichtung eines Armenverbandes ausgesprochen worden wäre. Da aber im vorliegenden Falle das frühere Resolut vom 14. Juni d. J. nur negativ festgestellt hat, daß ein in Anspruch genommener Armenverband — der Orts-Armenverband von B. — nicht der verpflichtete sei, so steht dem vorläufig mit der Verpflegung des A. befaßten Orts-Armenverbande D. frei, gegen einen anderen Armenverband, hier den C.er Land-Armenverband, nunmehr seinen Anspruch zu richten, und mithin auch über diesen Anspruch noch die Abfassung eines Resoluts zu verlangen, da er auf Grund des erstergangenen Resoluts, worin der Anspruch gegen den C.er Land-Armenverband gar nicht zur Beurtheilung gelangt ist, den Rechtsweg gegen den letzteren nicht beschreiten kann.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, Sich im Falle eines diesfälligen erneuerten Antrages der Kommune D. der anderweiten resolutorischen Entscheidung gegen den C.er Land-Armenverband zu unterziehen. Berlin, den 21. September 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

234) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Verpflichtung zur Alimentation verlassener Kinder betreffend, vom 30. August 1860.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierneben eine Beschwerde des Bürgermeisters A. zu B. vom 21. v. M., die Verpflichtung zur Fürsorge für die Kinder des Fabrikarbeiters C. betreffend, mit folgendem Eröffnen zugehen:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, da der Aufenthalt des C. zur Zeit unbekannt, und die von ihm dem Fabrikarbeiter D. zur Verpflegung seiner Kinder angewiesenen Mittel längst erschöpft, die Kinder auch sonst hülflos sind, die Unterhaltung derselben bis dahin, daß der Vater oder ein dritter etwa dazu Verpflichteter zu ihrer Alimentation angehalten sein wird, ein Gegenstand der öffentlichen Armenfürsorge, nicht aber eine Last der Polizei-Verwaltung ist. Die Bestätigung dieser Auffassung ergiebt sich auch, wie der Bürgermeister von B. in seinem Berichte vom 6. Juni d. J. richtig bemerkt hat, schon aus dem Wortlaut der Artikel 6 und 13. der Novelle vom 21. Mai 1855, indem danach die Armenpflege als eintretend vorausgesetzt wird, wenn eine, zur Alimentation hülfsbedürftiger Angehöriger verpflichtete und befähigte Privatperson zwar vorhanden ist, aber der Erfüllung dieser Verpflichtung sich entzieht.

Hiernach erscheint es nicht gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung die von dem Vorstande der Gemeinde B. beantragte resolutorische Entscheidung über den gegen den Orts-Armenverband von E. erhobenen Anspruch auf Anerkennung seiner definitiven Fürsorge-Pflicht für die Kinder resp. Uebernahme derselben abgelehnt, oder doch, wie in Ihrer Verfügung vom 17. Juli d. J. geschehen, bis dahin hinausgeschoben hat, daß der C. ermittelt und seine Fähigkeit zur Verpflegung der Kinder festgestellt sein wird. Die Kommune B., welche bis jetzt als vorläufig verpflichteter Armenverband gemäß §. 26. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die verlassenen Kinder verpflegt hat, ist vielmehr nach §§. 27 u. 28. ibidem vollkommen befugt, schon jetzt von dem definitiv verpflichteten Orts- resp. Land-Armenverbande, sofern ihr nicht selbst die definitive Fürsorge-Pflicht obliegen sollte, die Uebernahme der Fürsorge und die Erstattung der bisherigen Verpflegungskosten zu verlangen, und es ist nicht ihre Sache, sondern die des definitiv verpflichteten Armenverbandes, demnächst durch Ausmittelung des C. und Nöthigung desselben zur Wiederannahme seiner Kinder der Verpflichtung zu ihrer Verpflegung sich zu entledigen resp. die Erstattung der verauslagten Unterstützungen zu verfolgen.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat hiernach Ihr Verfahren in der Sache zu modifiziren, insbesondere über den Anspruch der Gemeinde B. gegen den Armenverband C., nachdem erforderlichenfalls die Instruktion darüber vervollständigt sein wird, das Resolut abzufassen und den Bürgermeister mit anderweiter entsprechender Eröffnung zu versehen. Berlin, den 30. August 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Frantz.

235) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Bewilligung von Gratifikationen an Gendarmen Seitens der Kreis-Stände betreffend, vom 26. September 1860.

Der 2c. eröffne ich hierdurch auf den Bericht vom 31. v. M., daß ich mich nicht veranlaßt finden kann, dem Antrage Derselben,

zur Annahme der Seitens der Kreis-Versammlung in N. den Gendarmen des Kreises für die von ihnen bei dem Ersatz-Geschäft zu übende polizeiliche Kontrolle bewilligten Remunerationen meine Genehmigung zu ertheilen,

stattzugeben, da die Kreis-Stände nicht befugt sind, den Gendarmen Gratifikationen für die Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu bewilligen.

Ganz abgesehen davon, ob die Gendarmen nicht zu den im §. 4. der Verordnung vom 7. Januar 1842 erwähnten Kreis-Beamten gehören, denen Zulagen aus ständischen Fonds überhaupt nicht gewährt werden dürfen, sind die Kreisstände nach §. 1. jener Verordnung nur befugt, Ausgaben zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen zu beschließen, welche in dem Interesse des gesammten Kreises beruhen, und es ist jedenfalls nicht abzusehen, welches Interesse der Kreis daran haben könnte, den Gendarmen die Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Zahlung von Diäten zu erleichtern. Berlin, den 26. September 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

236) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Mittheilungen an Verwaltungsbehörden in Untersuchungssachen gegen militairpflichtige Personen, vom 8. Oktober 1860.

Nach den bestehenden Vorschriften sind die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem betreffenden Landrathe und in denjenigen Städten, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, der Behörde, durch welche die Aushebung der Militairpflichtigen bewirkt wird, Nachricht zu geben, falls der Beschuldigte das militairpflichtige Alter erreicht hat, aber zum Militairdienste noch nicht herangezogen ist.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers haben diese Bestimmungen nicht genügt, um die Einstellung militairpflichtiger Personen, welche vor dem Eintritt in den Dienststand Verbrechen oder Vergehen verübt hatten, und deshalb auf Grund des §. 9. Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs demnächst wieder aus dem Dienste entlassen werden mußten, zu vermeiden.

In Folge dessen wird hierdurch angeordnet, daß die vorgeschriebene Nachricht von der Einleitung einer Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen auch in allen denjenigen Fällen erfolge, in denen der Beschuldigte zwar noch nicht das militairpflichtige Alter selbst erreicht hat, in denen aber vorauszusehen ist, daß er es im Laufe der Untersuchung erreichen werde.

Auch ist fortan, falls gegen Personen der genannten Art die Einleitung einer Voruntersuchung beschlossen wird, Seitens der Staatsanwaltschaft nicht erst von dem Eintritt der eigentlichen Untersuchung, sondern statt

Digitized by Google

dessen schon von dem auf die Voruntersuchung gerichteten Antrage und der später etwa erfolgenden Einstellung des weiteren Verfahrens Mittheilung zu machen.

Schließlich aber werden die Polizei-Anwalte darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen hinsichts derjenigen Vergehen, welche nach dem Gesetze vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 200) zur Kompetenz des Einzelrichters gehören, eine gleiche Verpflichtung zu den Mittheilungen an die Verwaltungsbehörden obliegt, wie den übrigen Beamten der Staats-Anwaltschaft, deren Funktionen sie nach Art. I. des Gesetzes vom 14. April 1856 und §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849 in den bezeichneten Sachen zu verrichten haben.

Berlin, den 8. Oktober 1860.

Der Justiz-Minister. Simons.

An sämmtliche Beamte der Staats-Anwaltschaft.

237) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kosten des Transports der von den Polizeibehörden verhafteten und in die Gerichtsgefängnisse einzuliefernden Personen betreffend, vom 5. September 1860.

Der 2c. eröffne ich auf den Bericht vom 16. v. M., daß die Auslegung, welche die allgemeine Verfügung vom 12. Septbr. v. J. (Minist.-Bl. S. 214) dem Cirkular-Reskripte vom 6. Mai 1850 (Ministerial-Blatt S. 188) dahin gegeben hat:

> daß die Ueberweisung eines, ohne vorherige Requisition des Gerichts oder der Staats-Anwaltschaft, von der Polizeibehörde an das Gericht abzuliefernden Verdächtigen und die hiermit beginnende Verpflichtung des Kriminalfonds zur Tragung der entstehenden Kosten, erst mit dem Augenblick als eingetreten zu betrachten, wo das betreffende Individuum von der Gerichtsbehörde zur Haft übernommen worden sei, und daß deshalb die Kosten des zu dieser Ueberweisung erforderlichen Transports den Polizei-Obrigkeiten resp. Gemeinden zur Last fallen,

auch in den früher hier zur Sprache gebrachten Streitfällen als die allein richtige Auffassung stets festgehalten, und daß auf dieselbe lediglich zur Beseitigung erhobener Zweifel unterm 12. September v. J. (Ministerial-Blatt S. 214) hingewiesen worden ist. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß diese Auffassung auch für die bereits vor deren Veröffentlichung stattgehabten Transporte der in Rede stehenden Art als maaßgebend angesehen werden muß.

Hiernach ist die Beschwerde des Magistrats zu N., über die von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, wegen Erstattung der Kosten für den am 13. Juli 1858 erfolgten Transport des N. nach N. getroffene Entscheidung nicht als begründet anzuerkennen.

Die 2c. hat den Magistrat vielmehr ablehnend zu bescheiden und dem entsprechend auch die übrigen Spezialfälle zu erledigen. Berlin, den 5. September 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Frantz.

B. Bau-Polizei.

238) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, baupolizeiliche Bestimmungen über besteigbare Schornsteine betreffend, vom 15. September 1860.

Ueber die in dem Bericht vom 10. Oktober v. J. verhandelte Frage über die unbedingte Aufrechthaltung der Bestimmung der von der Königlichen Regierung unterm 27. März 1857 erlassenen Bau-Polizei-Ordnung, wonach besteigbare Schornsteine stets massiv, und zwar von gebrannten Ziegelsteinen anzulegen, ist nach Vernehmung sämmtlicher Königlichen Regierungen das Gutachten der Königlichen technischen Bau-Deputation erfordert worden. Dieses Gutachten spricht sich für die Zulässigkeit der ausnahmsweisen Anwendung von Luftsteinen zu befahrbaren Schornsteinen einstöckiger Gebäude auf dem platten Lande unter der Bedingung aus, daß

Digitized by Google

1) solche Schornsteine nicht geschleift sein dürfen,
2) deren Fundamente 18 Zoll über dem Erdboden, in Niederungen über dem höchsten Wasser, deren Köpfe aber über dem Dache und noch bis wenigstens 3 Fuß unter der Dachfläche hinab aus gebrannten Ziegelsteinen resp. geeigneten festen Bruchsteinen und in Kalkmörtel hergestellt werden,
3) daß die aus Luftsteinen herzustellenden Wangen mindestens einen Stein — zehn Zoll — Stärke erhalten, und
4) daß zu den dabei vorkommenden Rauchmänteln keine Luftsteine, sondern nur gebrannte Ziegelsteine resp. geeignete feste Bruchsteine verwendet werden.

Indem wir der Königlichen Regierung hievon Kenntniß geben, veranlassen wir Sie, nunmehr diesem Gutachten entsprechend die oben gedachte Vorschrift Ihrer Bau-Polizei-Ordnung abzuändern.

Berlin, den 15. September 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Schede.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 8. Dezember v. J. zur Beachtung für den Fall, daß sich das Bedürfniß einer neuen Vorschrift über den fraglichen Gegenstand in Ihrem Bezirk ergeben sollte.

Berlin, den 15. September 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Schede.

An
die übrigen Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen.)

C. Transport-Wesen.

239) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, die Bekleidung der von den Gerichten den Verwaltungsbehörden zur Einleitung des Transports nach den Straf-Anstalten 2c. zugeführten Verurtheilten betreffend, vom 11. August 1860.

Auf den über die Beschwerde des Magistrats zu N. erstatteten Bericht vom 6. Mai v. J. eröffne ich Ew. 2c. ergebenst, daß den Gerichtsbehörden nach dem Cirkular-Reskripte vom 31. August 1856 (Minist.-Blatt S. 233) die Verpflichtung obliegt, die in die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge mit den nöthigen Kleidungsstücken, wie solche das Bedürfniß des Transports erfordert, zu versehen. In Betreff der Verpflichtung zur Tragung der Bekleidungskosten für die in die Landarmenhäuser der Kurmark Behufs der Vollstreckung der gerichtlich erkannten Gefängnißstrafen abzuführenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen schweben zur Zeit noch Verhandlungen zwischen den betheiligten Ressort-Ministerien. Einstweilen haben die Gerichtsbehörden für die Beschaffung der zum Transport erforderlichen Kleidungsstücke auch für die Verurtheilten dieser Kategorie Sorge zu tragen.

Hiernach kann dem Magistrat zu N. nur überlassen werden, in Zukunft die Annahme der von den Gerichtsbehörden zur Einleitung des Transports nach den Strafanstalten oder den Landarmen-Anstalten der Kurmark ihm zugeführten Verurtheilten, insoweit deren Bekleidung dem Bedürfnisse des Transports nicht genügt, zu versagen 2c. 2c. Berlin, den 11. August 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Frantz.

Digitized by Google

VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

240) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Prüfung und Stempelung hölzerner Ellen betreffend, vom 5. Oktober 1860.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das freie Ende der hölzernen Ellen, sofern dasselbe nicht mit Metallbeschlag versehen ist, leicht sich abnutzt, wodurch die Richtigkeit der Elle, der Stempelung ungeachtet, beeinträchtigt wird, so weise ich die Eichungsbehörden, in Ergänzung der Vorschrift des §. 60. der Instruktion vom 14. Dezember 1816 hierdurch an, fortan nur solche Ellen zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche durch einen an ihrem freien Ende befindlichen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind. Die Stempelung derselben erfolgt durch Aufschlagen des Preußischen Adlers, einmal auf dem Metallbeschlage selbst und sodann auf der Holzfläche am letzten Theilstriche des Ellenmaaßes zunächst dem Griffe. Außerdem ist die unmittelbar an dem Metallbeschlag befindliche Holzfläche mit dem Ortsnamen der betreffenden Eichungs-Behörde zu stempeln.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung bekannt zu machen. Berlin, den 5. Oktober 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

241) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, die Ausstellung von Eichungs-Bescheinigungen Seitens der Eichungs-Behörden betreffend, vom 10. September 1860.

In Rücksicht auf die erhebliche Belästigung, welche den Eichungs-Behörden durch die Beobachtung des in den §§. 17. und 18. der Instruktion für die Eichungs-Kommissionen vom 14. Dezember 1816 vorgeschriebenen Verfahrens für die Ausstellung der Eichungs-Bescheinigungen entsteht, ermächtige ich die Königliche Regierung hierdurch, die Ihr untergeordneten Eichungs-Behörden von der Verpflichtung zur Ausfertigung von Eichscheinen in allen denjenigen Fällen zu dispensiren, wo, wie bei Maaßen, Gewichten, gewöhnlichen Waagen und dergleichen mit einem zur Feststellung der Identät geeigneten Merkmale nicht versehenen Stücken, der Eichschein im Wesentlichen nur die Bedeutung einer Quittung über die erfolgte Gebührenzahlung hat.

Diese Erleichterung darf jedoch nur denjenigen Eichungs-Behörden zugestanden werden, welche anderweit angemessene Einrichtungen zur Controle des richtigen Gebühren-Ansatzes und ihrer Verrechnung getroffen haben. Auch muß auf das ausdrückliche Verlangen eines Präsentanten demselben ein Eichschein, oder nach seiner Wahl, eine einfache Quittung über die erlegten Gebühren unweigerlich verabfolgt werden.

Dagegen bleiben die Eichungs-Behörden nach wie vor verpflichtet, Eichscheine in vorschriftmäßiger Form bei der Ausgabe aller derjenigen von ihnen gestempelten Stücke, deren besondere Merkmale den bestehenden Bestimmungen zufolge in dem Eichscheine selbst, zum Zweck des Nachweises ihrer Identität angegeben sein müssen, dem Empfänger von Amtswegen zu behändigen. Berlin, dem 10. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

242) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Verhütung von Unglücksfällen durch Explosion von Dampfkesseln betreffend, vom 28. September 1860.

Bei mehren Explosionen von Dampfkesseln mit innerer Feuerung (sogenannten Kornwallkesseln) hat sich als die wahrscheinliche Ursache der Explosion herausgestellt, daß das im Innern befindliche, durch die Feuerung sehr beschwerte Feuerrohr in Folge der Einwirkung des Feuers sich durchgebogen hat, und hierdurch ein theilweises Abreißen der Bodenfläche des Kessels erfolgt ist. Um dieser Gefahr, welche besonders bei Kesseln von beträchtlicher Länge eintreten kann, vorzubeugen, empfiehlt es sich, das Feuerrohr in der Art zu unter-

Digitized by Google

stützen oder so zu verstärken, daß ein Durchbiegen nicht erfolgen kann. Danach veranlasse ich die Königliche Regierung, unter Hinweisung auf den Cirkular-Erlaß vom 28. April 1857 (Minist.-Bl. S. 95), dafür zu sorgen, daß bei Aufstellung neuer Kornwallkessel, deren Länge mehr als 15 Fuß beträgt, jene Sicherheitsmaßregel, deren Ausführung keine besondere Schwierigkeit bietet, getroffen werde. Auch sind die Besitzer solcher bereits konzessionirten Kessel bei Gelegenheit der periodischen Revisionen oder sonst in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß es ihrem Interesse entsprechen würde, auf die nachträgliche Anbringung der angegebenen Einrichtung Bedacht zu nehmen. Berlin, den 28. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. General-Postverwaltung.

243) Erlaß an sämmtliche Königliche Postbehörden, die Portofreiheit der Kreisblätter betreffend, vom 7. September 1860.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird die Portofreiheit, welche bei Beförderung der von den Königlichen Landraths-Aemtern an Behörden oder Beamte zu versendenden Kreisblätter zu gewähren ist, wenn die Versendung unter Kreuzband erfolgt und die Kreuzbände mit den Siegeln der betreffenden Landraths-Aemter verschlossen sind, näher dahin bestimmt:

daß dieselbe auf dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte ꝛc. adressirte Gratis-Exemplare der Kreisblätter rein amtlichen Inhalts zu beschränken, und allen Kreisblättern, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze, resp. Nachrichten aufgenommen werden, zu versagen ist.

Die Post-Anstalten weise ich an, vom 1. Oktober 1860 ab nach diesen Bestimmungen zu verfahren, durch welche die General-Verfügungen vom 4. Juni und 20. November 1858 (Minist.-Bl. 1859 S. 40) ihre Erledigung finden. Berlin, den 7. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

IX. Landstraßen und Chausseen.

244) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Frage: ob Jemand für die Benutzung einer Chaussee bei dem Passiren der Hebestelle Chausseegeld zu entrichten habe, der Rechtsweg nicht gestattet ist, vom 12. November 1859.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Aachen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu B. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Verklagte ist Chausseegeld-Pächter an der Trier-Cölner Bezirksstraße, seine Hebestelle in B. Diese Straße wird von der Ahrstraße bei B. in der Art durchschnitten, daß diese vor Blankenheim in jene Straße einmündet und hinter Blankenheim wieder ihre besondere Richtung nimmt, nachdem die Verbindung 140 Ruthen bestanden. Der Kläger hat nun am 18., 22. und 26 Oktober v. J. die Ahrstraße befahren, und der Verklagte hat von ihm auf seiner Hebestelle, wo eben die Ahrstraße die Cöln-Trierer Bezirksstraße berührt, jedesmal 4 Sgr. 4 Pf. erhoben. Der Kläger behauptet, daß er zur Entrichtung nicht verpflichtet gewesen sei, und hat eben deshalb die vorliegende Klage gegen den Pächter auf Rückzahlung der bezahlten

Digitized by Google

13 Sgr. beim Friedensgericht in Blankenheim erhoben. Der Verklagte schützte gerichtliche Inkompetenz vor, weil es sich von der Verpflichtung zur Zahlung einer Kommunikations-Abgabe handle, verlangte event. Beiladung des Fiskus zu seiner Vertretung und trug zur Sache auf Abweisung der Klage an, da Kläger auf 140 Ruthen die Cöln-Trierer Straße benutzt habe, dem Verklagten als Pächter auch nicht zugemuthet werden könne, sich darum zu bekümmern, ob die an seiner Hebestelle passirenden Wagen etwa später in eine andere Bezirksstraße einlenkten.

Das Friedensgericht verwarf die Einrede der Inkompetenz, weil es sich darum nicht handle, ob eine Kommunikations-Abgabe zu zahlen, und der Fiskus dieselbe habe verpachten können, sondern ob er sie verpachtet und ob Verklagter also als Pächter durch seinen Vertrag das Recht erworben habe, unter den angegebenen Umständen das Chausseegeld zu fordern, oder sein Pachtrecht sich beschränke, so daß es auf Interpretation des Vertrags ankomme, die im §. 20. Nr. 2. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 den Gerichten zugewiesen sei. Eben deshalb hielt das Friedensgericht auch den Antrag auf Beiladung des Fiskus für unhaltbar und verurtheilte in demselben Urtheil vom 11. Januar d. J. den Verklagten nach dem Klageantrage, weil die Ahrstraße nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juli 1853 über Blankenheim bis Rundenstein führe, mithin in Blankenheim mit der Cöln-Trierer Bezirksstraße eine Straße bilde, Verklagter also als Cöln-Trierer Bezirksstraßen-Erheber um so weniger das Caussegeld habe erheben dürfen, als im §. 5. der Bedingungen seines Vertrags die Erhebung für den Fall ausgeschlossen sei, wenn die Kunststraße mit Berührung der Empfangsstelle nur durchschnitten werde, wie hier der Fall sei.

Am 22. Januar d. J. hat hierauf die Regierung zu Aachen mittelst Plenarbeschlusses, gestützt auf die §§. 36., 37. der Verordnung vom 26. Dezember 1808, §§. 78, 79. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts und §. 2. Nr. 1. und 8. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil es sich von der Verpflichtung des Klägers, eine Kommunikations-Abgabe zu zahlen, handle, und nach jenen Gesetzesstellen Streitigkeiten solcher Art zur Kognition der Verwaltung, nicht zu der der Gerichte gehörten.

In einer rechtzeitig und formgerecht vom Kläger über den Kompetenz-Konflikt abgegebenen Erklärung führt er im Wesentlichen die Gründe des vom Friedensgericht erlassenen Urtheils auf und glaubt den Rechtsweg um so gewisser zulässig, als die Regierung selbst im Konflikt-Beschlusse zu erkennen gebe, daß der Verklagte kein Recht gehabt, die 13 Sgr. zu erheben, und als ferner Kläger seine Befreiung von der Abgabe wegen Nichtbefahrens der Cöln-Trierer Straße und Belastung mit derselben über Gebühr behauptet habe (§. 79. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts).

Der eingelegte Kompetenz-Konflikt mußte für begründet erachtet werden. Die Rückforderungsklage, welche in der vorliegenden Sache wegen bezahlten Chausseegeldes erhoben ist, beruht, wie die Klage deutlich ergiebt, darauf, daß Kläger, indem er die Trierer-Cölner Bezirksstraße in Blankenheim an der Hebestelle des Verklagten vorüber befahren, doch nur die Ahrstraße, die mit ihr in Blankenheim selbst auf gleichem Boden gehe, befahren habe, also in Wahrheit die Cöln-Trierer Bezirksstraße nicht befahren habe, mithin auch kein Chausseegeld zu entrichten gewesen sei. Es handelte sich also im Allgemeinen von der Frage: ob Kläger, weil er an der Chaussee-Hebestelle des Verklagten passirt war, gesetzlich das Chausseegeld, welches ihm im Rechte des Fiskus abgefordert ist, habe bezahlen müssen; keinesweges handelte es sich davon, wie der Friedensrichter zur Begründung seiner Kompetenz angeführt, ob der Pachtvertrag des Verklagten denselben ermächtige, dort unter solchen Umständen das Chausseegeld zu erheben? eine Frage, die, da der Vertrag mit den Debenten des Chausseegeldes oder den Passanten nicht geschlossen ist, auch mit diesen gar nicht erörtert und entschieden werden könnte, sondern nur gegenüber dem Verpächter; wie denn auch der §. 20. Nr. 2. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, auf welchen der Friedensrichter sich bezieht, nur von

> „Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten und denjenigen, welche entweder gegen einen bestimmten Antheil an dem Ertrage für Rechnung der Gemeinde oder als Pächter die Oktroigebühren erhoben haben, es sei von der Berechnung des Empfangs oder von dem Sinne und den Bedingungen des Pachtkontrakts die Rede",

spricht und hierüber den Rechtsweg zuläßt, also zwischen der verpachtenden Gemeinde und dem Pächter, nicht aber zu Gunsten derjenigen, welche die Oktroigebühren zu zahlen hatten, von welcher Art von Abgabe ohnehin hier nicht die Rede ist. Handelt es sich aber von der allgemeinen Frage:

> über die Verpflichtung des Klägers, die Kommunikations-Abgaben in Rede zu bezahlen (vergl. §. 1. der Verordnung vom 16. Juni 1838),

so ist der Rechtsweg nach §. 15. des Rheinischen Ressort-Reglements und den §§. 36 und 37. der Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 26. Dezember 1808 in Verbindung mit §§. 78., 79. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts nur aus den drei in diesen letzteren Paragraphen und in §§. 49 ff. ebend. bestimmten Gründen zulässig und zwar selbst dem Pächter gegenüber, da ja auch dieser eben nur die Staats- oder Bezirksstraßen-Abgabe als solche erhebt, auch ihm gegenüber also die Frage ventilirt wird, ob die Abgabe zu entrichten sei.

In diesem Sinne hat der Gerichtshof in einem ganz ähnlichen Falle am 30. Oktober 1852 (Justiz-Minist.-Bl. von 1853 S. 28) entschieden.

Von den Gründen aber, aus welchen auch gegen die Erhebung von Abgaben der Rechtsweg zulässig ist, ist keiner vorhanden, weder ein befreiender Vertrag, noch ein solches Privileg oder Acquisitiv-Verjährung der Freiheit, und wenn Kläger behauptet, es sei ein besonderer Grund der Befreiung von der Abgabe, daß er die Straße nicht befahren habe, so ist diese Behauptung unhaltbar, da unter besonderen Gründen eben nur diejenigen verstanden werden, welche in den oben bezeichneten Gesetzen angegeben sind. Wenn Kläger ferner behauptet, wegen Belastung über Gebühr müsse ihm der Rechtsweg zustehen, so ist Prägravation nach §§. 79 und 9. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landr. nur dann im Rechtswege zu erörtern, wenn Mehrere zusammen eine Abgabe zu entrichten haben, und unter diesen der Eine zu Gunsten der Anderen zu hoch belastet zu sein behauptet, und deshalb diese Anderen auf Ausgleichung belangt, nicht aber, wenn gegen die erhebende Behörde selbst aufgetreten werden soll.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 12. November 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

X. Bergwerks- und Hüttenwesen.

245) Allerhöchste Ordre mit den Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, vom 1. September 1860.

Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. ertheile Ich hierdurch den hierbei (Anl. a.) zurückfolgenden Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin Meine Genehmigung.

Berlin, den 1. September 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

a.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

§. 1. Zweck der Akademie. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

§. 2. Leitung und Verwaltung. Die Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Direktor.

Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

§. 3. Kuratorium. Das Kuratorium der Akademie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, so wie bei Anstellung der Docenten und Lehrer.

§. 4. Obliegenheiten des Direktors. Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Direktor ob:

1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 11–13.;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Kontrole über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, so wie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;

Digitized by Google

5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung des ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

§. 5. Ordentlicher Unterricht. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Kuratoriums angestellt.

§. 6. Außerordentlicher Unterricht. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Kuratoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen qualifizirten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

§. 7. Allgemeiner Lehrplan. Der Cursus der Berg-Akademie ist einjährig und dauert vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

§. 8. Lehrgegenstände. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1) Bergbaukunde, 2) Salinenkunde, 3) Allgemeine Hüttenkunde, 4) Eisenhüttenkunde, 5) Mechanik, 6) Maschinenlehre, 7) Markscheide- u. Meßkunst, 8) Zeichnen und Konstruiren, mit Vorträgen über Projektions-Methoden und Schatten-Konstruktionen, 9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10) Repititorien und Kolloquien über mathematische Disziplinen. Nach Vollendung des akademischen Laboratoriums wird 11) Unterricht in der praktischen und theoretischen Probirkunst und Maß-Analyse ertheilt werden.

Das spezielle Verzeichniß der Lectionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

§. 9. Aufnahme in die Akademie. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Inskription auf vorgängige schriftliche mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Direktor vom 1. bis 15. Oktober jedes Jahres. Die geschehene Inskription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§. 10. Jeder Inskribirte erhält zugleich eine von dem Direktor unterzeichnete, für die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungskarte.

§. 11. Berechtigung zur Inskription. Zur Inskription sind berechtigt: 1) Diejenigen Exspektanten, welche sich dem preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integralrechnung gehört haben. 2) Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der praktischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1 genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

§. 12. Zulassung von Ausländern. Auch Ausländer werden inskribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und praktische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Akademie mit Erfolg besuchen zu können.

§. 13. Zulassung von Hospitanten. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des im §. 17. bestimmten Honorars zu gestatten. Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogens einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffenden Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

§. 14. Meldung bei der Kasse und den Docenten. Die Zahlung der Honorare (§. 17.) an die Akademie-Kasse und die persönlichen Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei den Docenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines, halbjährlich innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§. 15. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§. 16. Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im §. 14. bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Beitreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Akademie und die Löschung in der Inskriptionsliste zu gewärtigen.

§. 17. Honorare. An Honorar entrichten die inskribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht überhaupt 30 Thlr. halbjährlich. Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thlr. — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thlr. — Für den Zeichnen-Unterricht (§. 8. sub 8) sind 5 Thlr. halbjährlich zu entrichten.

Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Kuratorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für Hospitanten der ordentlichen Lehr-Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantengebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

§. 19. Stundung. In Fällen großer durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Vorschlag des Direktors, inskribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

§. 21. Rückerstattung des Honorars. Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf

Digitized by Google

eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 22. Zeugnisse. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Kolumne des Anmeldebogens ertheilt. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

§. 23. Entfernung von der Akademie. Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Akademie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Direktors. Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Akademie zugleich der Qualität als Exspektanten verlustig.

§. 24. Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

XI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

246) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf das Verfahren bei versäumter Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes, vom 27. August 1860.

— — Die ꝛc. bemerkt übrigens in jenem Berichte, daß der Magistrat in N. rücksichtlich einiger Personen, „welche ohne Zweifel die vorschriftsmäßige Anmeldung zur Gewerbe-Steuer verabsäumt hätten" sich auf eine bloße Belehrung beschränkt und von Einleitung einer Untersuchung Abstand genommen zu haben scheine, und daß Sie ein solches Verfahren nach dem Erlasse des Finanz-Ministerii v. 24. Febr. 1843 (Ministerial-Blatt S. 93) bei vorausgesetzter offenbarer Unkunde der betreffenden Steuerpflichtigen mit den einschlagenden Vorschriften für vollkommen gerechtfertigt halte.

Diese Ansicht ist irrig. Der Erlaß vom 24. Februar 1843 legt den Veranlagungsbehörden zwar die Verpflichtung auf, in Fällen, in denen nur die Vermuthung einer Steuer-Kontravention vorhanden ist, den Betheiligten zu belehren, statt ihn überwachen oder wohl gar zu Kontraventionen verleiten zu lassen, nicht aber giebt er ihnen die Befugniß, in Fällen, in denen eine Kontravention nicht bloß vermuthet wird, sondern klar zu Tage liegt, aus irgend einem Grunde eigenmächtig von der Einleitung der Untersuchung abzustehen. Selbst die Königlichen Regierungen haben diese Befugniß nicht; durch die auf Grund Allerhöchster Genehmigung erlassene Verfügung vom 24. Februar 1843 sind sie nur ermächtigt worden, Strafmilderungen eintreten zu lassen, und in dem Abschnitt III. dieser Verfügung, so wie in der Verfügung vom 14. Juli 1845 ist ausdrücklich bemerkt worden, daß der gänzliche Erlaß der Strafe nur von Seiten des Königlichen Finanz-Ministerii, nicht von den Regierungen bewilligt werden könne. Daß die Kontravention nur aus Unkunde der gesetzlichen Vorschriften begangen sei, ist eine Voraussetzung, ohne welche eine Ermäßigung der vollen gesetzlichen Strafe in der Regel überhaupt nicht statthaft ist, eine Ermächtigung der Regierungen oder gar der Veranlagungs-Behörden, das Vergehen ganz ungeahndet zu lassen, kann daraus in keinem Falle hergeleitet werden.

Die ꝛc. hat hiernach den dortigen Magistrat mit Belehrung zu versehen.

Berlin, den 27. August 1860.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
v. Patow.	Im Auftrage: Frantz.

XII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

247) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N., betreffend die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur realen Subrepartition der bei Separationen Einem Besitzer für mehrere Grundstücke ausgewiesenen General-Abfindungen, vom 1. September 1860.

Der Königlichen General-Kommission wird auf Ihren Bericht vom 8. Juli c., nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister, eröffnet, daß die in dem Reskripte vom 25. November 1837

Digitized by Google

(v. Kamptz Annal. Bd. 21. S. 949) gestattete ideelle Subrepartition der, bei der Zusammenlegung mehrerer mit ungleichartigen Reallasten und Schulden behafteter Grundstücke des nämlichen Eigenthümers ausgewiesenen Gesammtpläne, als eine interimistische Maaßregel zu betrachten ist, durch welche das Auseinandersetzungs-Verfahren nicht definitiv beendet wird. Es ergiebt sich daraus, daß die reale Repartition der Gesammtpläne, sobald ein praktisches Bedürfniß dazu eintritt, im Interesse der Landeskultur und der Rechte dritter Personen von der Königlichen General-Kommission nachgeholt werden muß und daß deren Kompetenz dazu nach §. 12. der Verordnung vom 30. Juni 1834 in Verbindung mit §. 196. der Verordnung vom 20. Juni 1817 weder durch die Bestätigung des Rezesses oder die darauf gestützte Berichtigung des Hypothekenbuchs ausgeschlossen wird, noch davon abhängig ist, ob das Bedürfniß der realen Subrepartition schon vor der Rezeß-Bestätigung oder erst später entstanden ist. Die Königliche General-Kommission wird deshalb veranlaßt, bei einer jeden erfolgenden Zerstückelung eines Gesammtplanes, welcher bisher nur ideell subrepartirt worden ist, Sich der Regulirung des Geschäfts zu unterziehen und dasselbe durch einen zu bestätigenden Nachtragsrezeß zum Abschluß zu bringen, indem es erst auf diese Weise eine unumstößliche Gültigkeit erlangt.

Für die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde ist auch der Umstand gleichgültig, ob die von dem Eigenthümer beabsichtigte Theilung eines Gesammtplanes der ideellen Subrepartition entspricht, oder ob dies nicht der Fall ist; denn unter der letzten Voraussetzung wird die neue Eintheilung des Gesammtplanes als ein bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung zu ordnendes Nebengeschäft zu behandeln sein. Desgleichen wird dabei der Königlichen General-Kommission zufolge §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 die Regulirung der öffentlichen Lasten und Abgaben obliegen.

Wegen der Kosten des gedachten Nachtragsverfahrens sind diejenigen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche wegen der Kosten einer nachträglichen Regulirung des Verwendungspunktes maaßgebend sind.

Berlin, den 1. September 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche General-Kommission (Regierung) zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Berlin, den 1. September 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

An
sämmtliche übrige General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen.

---

248) Bescheid an den N., die Verwendung der Kaufgelder für abgetrennte Guts-Parzellen betreffend, vom 4. September 1860.

Auf die Beschwerde vom 25. Juli c. über die in der Verwendungs-Sache von N. an Sie erlassene Verfügung der Königlichen General-Kommission zu N., vom 17. August pr., eröffne ich Ew. 2c., daß die Verwendung der Kaufgelder für abgetrennte Guts-Parzellen nur in dem Falle der Königlichen General-Kommission zusteht, wenn sie selbst oder bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kredit-Direktion auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1850 (Ges.-Samml. S. 145) die Unschädlichkeit der Abveräußerung attestirt hat. Da aus Ihrer Vorstellung nun nicht hervorgeht, daß die Geschäfte, aus denen die für den Grafen N. gerichtlich deponirten Kaufgelder herrühren, eine solche Genehmigung erhalten haben, so kann die Königliche General-Kommission nicht veranlaßt werden, sich der Verwendung der Kaufgelder zu unterziehen.

Berlin, den 4. September 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: Kette.

An den Rittergutsbesitzer Herrn N. zu N.

Digitized by Google

XIII. Militair-Angelegenheiten.

249) Erlaß, bezüglich auf die Militairpflicht der Stiefsöhne, welche als Ernährer ihrer Stiefältern zu betrachten sind, vom 10. August 1860.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium erwiedern wir auf den gefälligen Bericht vom 23. Mai d. J., im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, Folgendes ergebenst:

Eine gesetzliche Verpflichtung der Stiefkinder zur Alimentation und Unterstützung der Stiefeltern ist weder nach dem Allgemeinen Landrecht, noch nach dem Rheinischen Recht zu begründen. Es würde hierzu offenbar einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfen, die aber nicht vorhanden. Ist hiernach in dem zur Sprache gebrachten Falle die Reklamation des Betheiligten als begründet anzuerkennen, da er in der That als der einzige Ernährer seiner verwittweten Mutter anzusehen ist, sobald die vorhandenen Halbgeschwister als gesetzlich zur Unterstützung der Stiefmutter verpflichtet nicht in Betracht kommen, so kann andererseits bei dieser Annahme ein Widerspruch zwischen den gedachten gesetzlichen Bestimmungen und dem §. 56. sub 8. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859, Nr. 3.) nicht anerkannt werden. Denn die letztere Vorschrift ordnet nur an, daß Stiefsöhne ꝛc. falls sie in gleicher Weise wie echte Kinder, thatsächlich die Unterstützung ihrer Eltern üben, das gleiche Benefizium genießen sollen, wie die rechten Kinder. Es kommt in diesem Fall auf die rechtliche Verpflichtung also gar nicht an, und es schwindet damit das Bedürfniß einer Erörterung, ob und in welcher Weise die Instruktion mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu setzen sei.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 10. August 1860.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Frantz.

An
das Königliche General-Kommando des 7. Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen zu Münster.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium theilen wir in der Anlage Abschrift desjenigen ergebenst mit, was wir in Folge erhobener Zweifel
über die Verpflichtung der Stiefsöhne zur Unterstützung ihrer Stiefeltern
heute an die oberen Provinzial-Behörden der Provinz Westphalen verfügt haben.

Berlin, den 10. August 1860.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Der Minister des Innern: In Vertretung: Frantz.

An
die sämmtlichen übrigen General-Kommando's und die sämmtlichen übrigen Ober-Präsidien.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 1. November 1860.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10. Berlin, den 30. November 1860. 21ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

250) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien, die rechtzeitige Vorlegung der Prüfungs-Arbeiten Seitens der Regierungs-Referendarien betr., vom 23. Oktober 1860.

Seitens der Regierungs-Referendarien werden bei Ablegung der Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission fortgesetzt so zahlreiche Gesuche um Verlängerung der in dem Regulativ vom 14. Febr. 1846 für die Ablieferung der Probe-Arbeiten festgesetzten Frist angebracht, daß wir uns zur Aufrechthaltung der fraglichen regulativmäßigen Bestimmung, für welche überwiegende Gründe sprechen, genöthigt sehen, dem Königlichen Regierungs-Präsidium die strengste Beachtung der in der Cirkular-Verfügung vom 4. Juli 1852 (Minist.-Bl. S. 158) enthaltenen Vorschriften anzuempfehlen.

Unserer Seits, sowie Seitens der Königlichen Ober-Examinations-Kommission wird auf die Innehaltung der für die Ablieferung der Probe-Arbeiten bestimmten Frist künftig mit aller Strenge gehalten, und eine Verlängerung derselben nur dann noch bewilligt werden, wenn ein Kandidat durch Krankheit, oder ähnliche Umstände, ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Vollendung und Vorlegung der Arbeiten verhindert ist, wogegen in allen übrigen Fällen die Ausschließung der säumigen Kandidaten von der Prüfung ohne Nachsicht erfolgen wird. Berlin, den 23. Oktober 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

251) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen rc., die Verrechnung der Chaussee-Polizei-Strafgelder und der auf den Aktien- und Kreis-Chausseen aufkommenden Strafgelder betreffend, vom 25. August 1860.

In Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 13. Dezember v. J. (Minist.-Bl. S. 338) die Chaussee-Polizei-Uebertretungen betreffend, wird der Königlichen Regierung mitgetheilt, daß diejenigen $\frac{5}{6}$ der eingehenden

Digitized by Google

Strafgelder, welche nach der Cirkular-Verfügung vom 18. Oktober 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 358) zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Chaussee-Aufseher und Wärter, sowie der Polizei-Beamten an die Regierungs-Hauptkassen abzuführen waren, vom 1. Januar 1861 Seitens der Gerichtsbehörden nunmehr überall nicht mehr abzuliefern sind, der Königlichen Regierung vielmehr nur Mittheilung über die eingegangenen Beträge zur Berücksichtigung bei Aufstellung neuer Etats-Nachweisungen zu machen ist. Im Falle des Nichtaufkommens von Chaussee-Polizei-Strafgeldern erfolgt eine Anzeige Seitens der Gerichte nicht.

Zugleich ist in Frage gekommen, in welcher Weise die auf den Aktien- und Kreis-Chausseen aufkommenden Strafgelder zu vertheilen resp. zu verrechnen sind. Nach Inhalt des Cirkular-Reskripts vom 3. Mai 1850 (Minist.-Bl. S. 159) ergiebt sich mit Rücksicht auf die inzwischen in dem Verfahren eingetretene Veränderung, daß in jedem Falle die Hälfte der Strafgelder der Kreis- oder Aktien-Chausseekasse zufällt; daß die andere Hälfte, wenn ein gerichtliches Verfahren stattgehabt hat, zu den gerichtlichen Kassen, wenn dagegen ohne ein solches durch ein polizeiliches Mandat oder Submissions-Verfahren die Sache ihre Erledigung gefunden hat, zu der Regierungs-Hauptkasse abzuliefern und extraordinair — getrennt von derartigen, auf Staats-Chausseen aufkommenden Strafgeldern — zu vereinnahmen ist.

Danach ist des Weiteren zu verfahren. Berlin, den 25. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc.	Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	v. Patow.	Graf v. Schwerin.

252) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., denselben Gegenstand betreffend, vom 18. Oktober 1860.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 7. v. M., die Verrechnung der Chaussee-Polizei-Strafgelder betreffend, wird der ꝛc. eröffnet, daß das Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 7. Dezember 1858 mit unserem Einverständniß ergangen, und in dem (oben abgedruckten) Reskripte vom 25. August c. der 1. Januar 1861 nicht für alle Bezirke als Anfangstermin der neuen Berechnung der qu. Strafgelder, sondern nur als der Termin bezeichnet ist, mit welchem letztere nunmehr überall zur Ausführung kommen würde. Das Verfahren der Gerichte im dortigen Bezirke, wonach dieselben die vorgeschriebene neue Berechnung der aufgekommenen Chaussee-Polizei-Strafgelder seit dem 1. Januar 1849 haben eintreten lassen, ist daher nicht zu bemängeln und muß es dabei sein Bewenden behalten.

Was hiernächst die in dem Reskripte vom 25. August c. getroffene Anordnung wegen Vertheilung resp. Verrechnung der auf den Aktien- und Kreis-Chausseen aufkommenden Strafgelder betrifft, so bezieht sich solche, wie ein Vergleich mit dem Cirkular-Erlaß vom 3. Mai 1850 (Minist.-Bl. S. 159) ergiebt, auf alle Bezirks-, Kreis-Kommunal-Aktien- und Privat-Chausseen, bezüglich der bei denselben aufkommenden Strafgelder.

Berlin, den 18. Oktober 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.	Graf v. Schwerin.	Im Auftr.: v. Pommer-Esche.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

253) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Verwendung von Beständen der Kirchen-Kassen für Schulzwecke betreffend, vom 11. August 1860.

Auf den Bericht vom 16. Oktober v. J., die Verwendung von Revenüen-Ueberschüssen der Kirchenkassen zu Schulzwecken betreffend, erwiedere ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath der Königlichen Regierung, daß ich Ihre Ansicht in Betreff der Förmlichkeiten, welche nach Allgemeinem Landrecht bei derartigen Ausgaben zu beobachten sind, nicht zu theilen vermag, vielmehr der von dem dortigen Königlichen Konsistorium vertretenen Meinung aus den von diesem dargelegten Gründen beipflichte.

Digitized by Google

Hiernach sind hinsichtlich der in Rede stehenden Verwendungen, welche sich ihrer rechtlichen Natur nach als Schenkungen charakterisiren, die Vorschriften des Reskripts vom 14. April 1838 (v. Kamptz Annalen Bd. 22 S. 633) als maßgebend zu befolgen, und ist namentlich in jedem speziellen Falle die Zustimmung der Kirchengemeinde, resp. ihrer Repräsentanten, sowie meine Genehmigung und, sofern es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen sich ergebenden Ueberschüsse handelt, auch die des Evangelischen Ober-Kirchenraths erforderlich. Berlin, den 11. August 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

254) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., das Schul-Patronat in der Provinz Preußen betreffend, vom 31. Juli 1860.

Auf den Bericht vom 5. Mai d. J. bin ich damit einverstanden, daß den sämmtlichen Landbesitzern der zu den Schulen in P. und St. gehörigen Bezirke, die in den §§. 28 u. 29. der Schul-Ordnung für die dortige Provinz vom 11. Dezember 1845 dem Schul-Patrone in Bezug auf die Aufsicht über die Schulen und die Direktion des Schulvorstandes beigelegten Rechte nicht zustehen.

Der Schul-Patron im Sinne der Schul-Ordnung ist zwar nicht die im Tit. 12. Th. II. Allgemeinen Landrechts erwähnte Gerichts-Obrigkeit, sondern der Gutsherr resp. die Gutsherren des zur Schule gehörigen Bezirks, wie dies aus den Motiven unzweifelhaft hervorgeht und auch die Bestimmungen der §§. 6, 30, 44 ff. der Schul-Ordnung ersehen lassen. Sofern daher die Landbesitzer der gedachten Schulbezirke nicht Gutsherren sind, können sie als Schul-Patrone nicht gelten, und ist es unerheblich, daß ihnen herkömmlich einzelne Rechte zustehen resp. Pflichten obliegen, welche nach der Schul-Ordnung sonst mit dem Schul-Patronate verknüpft sind.

Können aber jene Landbesitzer als Schul-Patrone nicht angesehen werden und existiren auch sonstige Patronats-Berechtigte nicht, so folgt daraus, daß über diese Schulen ein Patronat überhaupt nicht besteht, und kann insbesondere Fiskus die Patronats-Rechte nicht ausüben, es müßte denn demselben ein Titel hierauf nach den Bestimmungen der Schul-Ordnung zustehen, was indessen nicht ersichtlich gemacht ist.

Berlin, den 31. Juli 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

255) Verfügung an die Königliche Regierung zu Breslau, bezüglich auf die Normirung der Beiträge zur Besoldung der Lehrer an den evangelischen Schulen in Schlesien, vom 8. Oktober 1860.

In Folge des Berichts vom 26. April d. J., die Schulverhältnisse zu R. betreffend, habe ich den Stellenbesitzer R. nach Ausweis der abschriftlichen Anlage abfällig beschieden, da über die Normirung der Beiträge nach den Vorschriften des Allg. Landrechts Beschwerde nicht geführt ist. Ich bemerke jedoch, daß ich die von meinem verewigten Amtsvorgänger bei der Regulirung der L.er Schulverhältnisse adoptirte Ansicht, daß für evangelische Schulen in Schlesien die Einführung von Hausväterbeiträgen zur Unterhaltung der Lehrer angeordnet werden könne, nicht zu theilen vermag.

Dem ersten, wie dem zweiten Schlesischen Provinzial-Landtag ist die Begutachtung der unbedingten Ausdehnung der §§. 10—29. des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Schulen aufgegeben worden.

Nach mannigfachen Weiterungen erklärte sich der zweite Provinzial-Landtag in dem Gutachten vom 22. Februar 1828 im Allgemeinen mit der Anwendung der gedachten Bestimmungen auf die evangelischen Schulen einverstanden, bat jedoch, die Beitragsquote der Dominien zu den Lehrer-Emolumenten auf $\frac{1}{4}$ festzusetzen, und beantragte vielfache Zusätze zu den einzelnen Paragraphen des Reglements. Der Allerhöchste

Digitized by Google

Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 bestimmte darauf auf Grund der im Staats-Ministerium gepflogenen Berathungen:

1) die Anwendung der §§. 10—29 des Reglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Landschulen; bewilligte
2) den Dominien die Beitragsquote von $\frac{1}{3}$ für das Baargehalt und das Holzdeputat; erklärte
3) dies Beitragsverhältniß für Getreidedeputat ꝛc. nicht für angemessen, behielt die Bestimmung eines zweckmäßigen Repartitionsmodus weiteren Berathungen vor und empfahl den Dominien und Gemeinden die freiwillige Annahme des durch das katholische Schulreglement eingeführten Maßstabes; und lehnte
4) das Eingehen auf die von den Ständen beantragten sonstigen Zusätze zur Zeit ab.

Daß neben den so eingeführten Vorschriften des Reglements vom 18. Mai 1801 die völlig abweichenden Bestimmungen der §§. 29 flg. Tit. 12. Th. II. Allgemeinen Landrechts haben bestehen bleiben sollen, ist nirgends angedeutet und nicht anzunehmen. Ich kann es vielmehr nicht für zweifelhaft halten, daß in gleicher Weise, wie durch die §§. 10—29 des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 die Anwendung der landrechtlichen Vorschriften für katholische Schulen ausgeschlossen wird, nach Einführung der §§. 10—29 des Reglements für die evangelischen Schulen ein Zurückgehen auf die §§. 29 flg. Tit. 12. Thl. II. Allgemeinen Landrechts bei Regelung der evangelischen Schulverhältnisse unzulässig ist. Die katholischen und evangelischen Schulen müssen mit der aus den obigen Sätzen ad 2 und 3 von selbst sich ergebenden Ausnahme nach dem Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 für gleich gestellt erachtet werden.

Wenn daher zur Zeit bei einer evangelischen Schule Wochen-Schulgeld erhoben wird, so muß dasselbe entweder beibehalten, oder unter Aufhebung desselben für die Dotirung der Schulstelle nach Maßgabe des Reglements vom 18. Mai 1801 Sorge getragen werden. Die Königliche Regierung wolle hiernach in künftigen ähnlichen Fällen verfahren. Berlin, den 8. Oktober 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

256) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Schüler an Pro-Gymnasien, vom 17. August 1860.

In Verfolg meiner Verfügung vom 26. Juni d. J. theile ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf den das Pro-Gymnasium zu N. betreffenden Bericht vom 4. Juni d. J. in Folgendem die Bedingungen mit, welchen gegenwärtig von denjenigen Pro-Gymnasien genügt werden muß, die ihren Zöglingen das Recht auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst durch ein Schulzeugniß sichern wollen.

Es müssen die 5 Klassen Sexta bis Secunda gesondert vorhanden sein und im Wesentlichen denselben Klassen eines vollständigen Gymnasiums gleichstehen. Für die Aufnahme der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Klassen müssen die für die Gymnasien geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Das Lehrerkollegium muß aus mindestens 7 Lehrern, einschließlich des Rektors, bestehen, und von diesen müssen außer dem Rektor mindestens 4 durch wissenschaftliche Studien vorgebildet sein, und sich darüber vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ausgewiesen haben. Ebenso ist ein unerläßliches Erforderniß, daß außer dem Rektor wenigstens die bezeichneten 4 wissenschaftlichen Lehrer definitiv mit Besoldungen, die in diesem Fall nicht unter 400 Thlr. hinabsteigen dürfen, und mit gesicherten Pensionsansprüchen, angestellt sind. Die Anstellung des Rektors und der wissenschaftlichen Lehrer bedarf ministerieller Genehmigung. Das Schullokal muß billigen Anforderungen entsprechen. In der Ausstattung der Schule dürfen eine Bibliothek und die wichtigsten mathematischen, geographischen und naturwissenschaftlichen Lehrmittel nicht fehlen. Die betreffenden Pro-Gymnasien haben alljährlich kurze Schulnachrichten zu veröffentlichen und darin jedenfalls außer dem Lehrplan eine tabellarische Uebersicht der Lektionsvertheilung und die wichtigsten statistischen Angaben, mit Bezeichnung der Konfession der Schüler, der etwa zugestandenen Dispensationen und dgl., mitzutheilen.

Berlin, den 17. August 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten: Im Auftrage: Keller.

Digitized by Google

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

257) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, bezüglich auf die Amtsdauer der Gemeinde-Vorsteher, welche vor Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit nach §. 49. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 aus dem Gemeinde-Rathe ausscheiden und nicht wieder gewählt werden, vom 20. Oktober 1860.

Ew. 2c. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 10. August d. J. ergebenst, daß ich zwar die Frage, ob ein Gemeinde-Vorsteher vor Ablauf seiner sechsjährigen Dienstzeit sein Amt verliert, wenn er in Folge der Bestimmung des §. 49. der Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 23. Juli 1845 aus dem Gemeinde-Rath ausscheidet, ohne in denselben wiedergewählt zu werden, keinesweges für eine ganz zweifellose erachten kann. Gleichwohl scheinen mir diejenigen Gründe, welche von der Mehrzahl der rheinischen Regierungen und von Ew. 2c. für die Bejahung jener Frage geltend gemacht worden sind, die überwiegenden zu sein und ich nehme um so weniger Anstand, mich dieser bejahenden Ansicht ebenfalls anzuschließen, als der Geist der rheinischen Gemeinde-Ordnung und eine mehr als zehnjährige Praxis zu Gunsten derselben sprechen 2c. 2c. Berlin, den 20. Oktober 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

258) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Bestimmung über die Benutzung des städtischen Kämmerei- und Bürger-Vermögens von dem Beschlusse der Stadtverordneten abhängig, und der Rechtsweg gegen die von diesen getroffenen und von der vorgesetzten Regierung genehmigten Anordnungen unzulässig ist, vom 1. Oktober 1859.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache 2c. 2c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Das vom Magistrat vollzogene Statut der Anrechte der Bürger an das Kämmerei-Vermögen der Stadt S. vom 28. April 1853, bestätigt von der Regierung zu Liegnitz am 26. Juni 1853, bestimmt unter Anderem im §. 1. Abschnitt I. Littr. a.: daß aus dem Stadtforste als allgemeines Anrecht jeder Besitzer eines Bürgerhauses und jedes von 440 Gemeindemitgliedern jährlich 6 Klaftern weiches Scheitholz beziehen, — und im §. 1. Abschnitt II. Littr. b.: daß, als besonderes Anrecht der Angesessenen, für jedes Bürgerhaus jährlich an Brennholz die Quantität von 2 Klaftern weiches Scheitholz verabfolgt werden soll. Der Preis der Klafter war im Statut nur auf 25 Sgr. festgesetzt, ist aber, nach dem Einverständnisse der Parteien, auf 2 Thaler später erhöht. Im §. 23 Abschnitt II. des Statuts heißt es:

> Vorstehendes Statut wird nach Ablauf von 6 Jahren, falls wir oder der Gemeinderath nicht schon früher eine Revision für erforderlich finden, einer solchen unterzogen.

Es ist auch nach der Angabe des Verklagten, und wie der Kläger nicht leugnet, von der Kommunalbehörde dahin beschlossen worden: daß vom 1. Oktober 1858 ab jeder Bürger statt 1 bis 2 Klaftern Holz eine gleiche Zahl Klaftern Torf erhalten und die fünfte Klafter Bürgerkaufholz nicht eher empfangen soll, als er eine Klafter Torf, welche zu 2000 Stück gerechnet ist, statt einer Klafter Holz genommen.

Der Kläger hat nun für das Jahr 1858 nur 4 Klaftern weiches Scheitholz empfangen, und die Verabfolgung eines Mehreren ist ihm verweigert, weil er nicht zuvor statt einer Klafter Holz eine Klafter Torf in Empfang genommen hat. Dazu glaubt er nicht schuldig zu sein, hat vielmehr, gestützt auf seine unbestrittene Eigenschaft als Bürger und als Besitzer eines Bürgerhauses zu S., den Magistrat bei dem Kreisgerichte daselbst mit dem Antrage belangt: demselben aufzugeben, ihm binnen 14 Tagen 2 Klaftern weiches

Digitized by Google

Scheitholz pro 1858 gegen Zahlung von 2 Thalern pro Klafter zu verabfolgen und die Prozeßkosten zu tragen. In Ansehung des Abzuges von 2 Klaftern von den im Statut bestimmten 8 Klaftern hat der Kläger erklärt, sich dem gedachten Beschlusse unterwerfen zu wollen.

Es ist auch vom Gericht das Mandat im Bagatell-Prozesse an den Magistrat erlassen, von diesem jedoch zeitig Widerspruch und vor dem Klagebeantwortungs-Termin von der Regierung zu Liegnitz mittelst Plenarbeschlusses vom 4. Februar 1859 der Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser war auch für begründet zu erachten.

Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261) verordnet im §. 49. Folgendes:

> Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) bleibt dabei maaßgebend.

Nach §. 1. dieser Deklaration besteht aber das Gemeinde-Vermögen nicht nur in demjenigen Vermögen, welches zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinde bestimmt und dem Nutzungsrecht einzelner Mitglieder nicht unterworfen ist (Kämmerei-Vermögen in Städten), sondern auch in demjenigen Vermögen, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen. Der Umstand, daß bei diesem Vermögen (Gemeindeglieder- oder Bürger-Vermögen) den Gemeindegliedern oder Einwohnern kraft ihrer Eigenschaft die Nutzungen zukommen, ändert die Natur dieses Vermögens als Vermögen der Korporation so wenig, daß nach dem allegirten §. 1. der Deklaration selbst bei Gemeinheitstheilungen die Abfindung für solche Nutzungsrechte der Gemeinde als Korporation zufällt.

Es wird nun im §. 49. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 weiter festgesetzt:

> Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Aus dem Vorstehenden jedoch leuchtet ein, daß unter demjenigen Vermögen, welches hier von der freien Beschlußnahme der Kommunal-Verwaltung ausgeschlossen wird, nicht das Gemeindeglieder- oder Bürger-Vermögen zu verstehen oder gemeint sei, indem letzteres allerdings ebenso wie das Kämmerei-Vermögen der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört.

Hiernach gebührt den Stadtverordneten auch der Beschluß über die Art der Benutzung des Bürger-Vermögens nach §. 49. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, und der Beschluß der Gemeindeverwaltung erfordert blos nach §. 50. Nr. 4. noch die Genehmigung der Regierung.

Inhalts des beigebrachten Statuts und des eigenen Vortrags des Klägers kann es im vorliegenden Falle keinem Bedenken unterliegen, daß die hiernach vorhandenen Berechtigungen der Bürger und Bürgerhausbesitzer zu S. auf das Holz aus dem Stadtforste zum Bürger-Vermögen gehören, und daß die Einzelnen die Nutzungen lediglich auf Grund und während der Dauer ihrer Eigenschaft als Bürger und Bürgerhausbesitzer zu beziehen haben, also auf Grund des öffentlichen Kommunalverhältnisses und nicht auf Grund eines privatrechtlichen Titels. Die Ausführung, nach welcher der Kläger zu deduziren bestrebt ist, das Statut als einen Vertrag darzustellen, der zwischen der Stadtbehörde und den Bürgern geschlossen worden, ist unrichtig und unhaltbar. Denn das Statut — abgesehen davon, ob dieser Titel gerechtfertigt sein dürfte — ist nichts weiter, als die Bekanntmachung einer von der Stadtbehörde in Ansehung des Stadtforstes beschlossenen Verwaltungsmaaßregel, welche in den nächsten sechs Jahren angewendet werden sollte, jedoch auch nur mit dem im §. 23. des Statuts gemachten Vorbehalt einer noch vor Ablauf der 6 Jahre vom Magistrat oder vom Gemeinderath beliebten Revision. Es begründet daher der Widerspruch, welchen der Kläger durch seine Klage gegen die Abänderung des sogenannten Statuts und die anderweite Anordnung der Stadtbehörde in Bezug auf die Verabfolgung von Holz und Torf aus dem Stadtforste erhoben hat, keine Streitigkeit über Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen und welche nach §. 1. der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zum Rechtswege geeignet ist. Die Prüfung und Entscheidung kann folglich nur den der Stadtbehörde vorgesetzten Verwaltungsbehörden gebühren und im Wege der Beschwerde an sie gebracht werden.

Mit Rücksicht auf die in den Erkenntnissen des Gerichtshofes vom 7. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 255) und vom 21. November 1857 (Minist.-Bl. von 1858 S. 74) schon nachgewiesenen Grundsätze war daher, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 1. Oktober 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

259) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden Veränderungen der Gemeindegrenzen betreffend, vom 30. September 1860.

In dem Berichte vom 3. Mai d. J. führt die Königliche Regierung aus, daß nach Emanation des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, die als Entschädigung für die Ablösung einer Grundgerechtigkeit gewährten Landabfindungen nur dann in den Gemeindeverband des berechtigten Guts übergehen, wenn sie nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1. jenes Gesetzes von dem Gemeindeverband des verpflichteten Grundstücks getrennt und dem Bezirke des berechtigten Gutes einverleibt werden. Die Königliche Regierung stützt diese Ansicht darauf, daß in dem Gesetze vom 14. April 1856 nicht eben so, wie in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und in der Städte-Ordnung ausdrücklich angeordnet ist, daß Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen vorkommen, den Bestimmungen im §. 1. nicht unterliegen sollen, und daß hiernach durch das Gesetz vom 14. April 1856 der früheren in dieser Beziehung bestandenen Gesetzgebung derogirt sei.

Diese Auffassung kann indeß für begründet nicht erachtet werden. Das Gesetz vom 14. April 1856 ist nicht, wie die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 oder die Städte-Ordnung, eine Kodifikation sämmtlicher auf die Landgemeinde-Verfassung bezüglicher Bestimmungen, durch welche die bis dahin bestandenen Normen beseitigt worden sind, sondern es ist nur eine die bisherige Verfassung ergänzende Novelle und es läßt daher alle diejenigen bisher in Geltung befindlichen Bestimmungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert worden sind, in voller Kraft. Daß es aber nicht in der Absicht dieses Gesetzes gelegen hat, die Bestimmungen über Veränderungen von Gemeindebezirken bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen abzuändern, wird durch die Materialien des Gesetzes außer Zweifel gestellt. Denn dieselben ergeben, daß auch die ersten Entwürfe des Gesetzes vom 14. April 1856 im §. 1. einen Zusatz enthielten, welcher die Anwendung des §. 1. auf Veränderungen, die bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, ausdrücklich ausschloß, daß dieser Zusatz bei der materiellen Prüfung des Gesetzentwurfs durch eine engere Abtheilung des Staatsraths keine Bedenken veranlaßt, und daß derselbe erst durch die Fassungskommission bei der formellen Prüfung der Wortfassung gestrichen worden ist. Da bei der letztern jede materielle Aenderung der schon gefaßten, die innere Tragweite des Gesetzes betreffenden und, wie bemerkt, auf Beibehaltung jenes Zusatzes gerichteten Beschlüsse ausgeschlossen war, so muß angenommen werden, daß die Fortlassung nur geschehen ist, weil man den Zusatz als selbstverständlich und sonach als überflüssig betrachtete.

Hiernach kann es, wie dies schon in dem Reskript vom 30. April 1858 (Minist.-Bl. S. 71) ausgeführt ist, nicht zweifelhaft erscheinen, daß durch das Gesetz vom 14. April 1856 in dem bisherigen Verfahren und den Befugnissen der Auseinandersetzungs-Behörden bei Regulirung der Gemeindegrenzen Nichts geändert worden ist. Berlin, den 30. September 1860.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

---

260) Verfügung an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die Königlichen Ober-Präsidenten der übrigen östlichen Provinzen, bezüglich auf die bei der Abzweigung einzelner Grundstücke von einem Gutsbezirke und Bildung einer eigenen Gemeinde aus denselben zu befolgenden Grundsätze, vom 25. September 1860.

Nach Ew. rc. gefälligem Berichte vom 11. d. M. unterliegt es keinem Zweifel, daß die Grundstücke der Kolonisten in G. noch jetzt dem Gutsbezirke der Herrschaft D. im N.er Kreise angehören, und daß die letztere daher nicht nur die Armenlast in dieser Kolonie zu tragen, sondern auch alle die Prästationen zu erfüllen hat, welche die Kolonie nach ihrer Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde als Gemeindelasten zu übernehmen haben würde.

Wäre die Fähigkeit der Kolonie zur dauernden Erfüllung dieser, jetzt der Gutsherrschaft obliegenden Leistungen für durchaus gesichert zu erachten, so würde dem von den Kolonisten im Einverständnisse mit der

Digitized by Google

Gutsherrschaft gestellten Antrage auf Bildung einer besonderen Gemeinde entsprochen werden können, da der hierdurch bedingte Wechsel in der Person des Verpflichteten dem öffentlichen Interesse nicht widerstreiten und es als wünschenswerth anzuerkennen sein würde, daß eine so große Zahl prästationsfähiger Grundbesitzer nicht länger von der Theilnahme einerseits an der Verwaltung der sie betreffenden Angelegenheiten und andererseits an den aus der Gemeinde-Angehörigkeit entspringenden Verbindlichkeiten ausgeschlossen bliebe. Nun heben Ew. ꝛc. selbst aber in dem gefälligen Berichte vom 11. d. M. hervor, wie der Grundbesitz in der Kolonie G. derart zersplittert ist, daß nur die wenigsten Einwohner sich von dem Ertrage ihrer Grundstücke ernähren, während die Mehrzahl derselben auf Nebenerwerb durch Tagelohnarbeit, Lohnfuhrwerk und geringen Gewerbebetrieb angewiesen ist, und es erscheint daher die Besorgniß wohlbegründet, daß durch die Erhebung der Kolonie zu einer selbstständigen Gemeinde die Zahl der schon vorhandenen leistungsunfähigen Kommunen vermehrt werden würde. Ich kann mich deshalb nicht dazu verstehen, die Trennung der Kolonie von dem Gutsbezirke und die als Folge derselben eintretende Befreiung der Gutsherrschaft von allen ihr der Kolonie gegenüber obliegenden Leistungen Allerhöchsten Ortes zu befürworten, werde vielmehr die Genehmigung zur Bildung einer besonderen Gemeinde aus der Kolonie G. nur dann von des Prinz-Regenten Königlicher Hoheit erbitten können, wenn die Gutsherrschaft zuvor in Anerkennung der Vortheile, welche ihr aus einer Gemeindebildung erwachsen würden, die Prästationsfähigkeit der zu konstituirenden Gemeinde, sei es durch Ueberweisung einer dem Bedürfnisse der kommunalen Verwaltung entsprechenden Landfläche an dieselbe, sei es in anderer Weise, ausreichend sicher gestellt haben wird.

Sollte die Gutsherrschaft sich hierzu nicht verstehen wollen, so ersuche ich Ew. ꝛc., gefälligst darauf zu halten, daß die Kolonie G. Seitens der Behörden in Zukunft nicht mehr, wie dies bisher zur Ungebühr geschehen, als selbstständige Gemeinde behandelt wird, daß insbesondere dem daselbst angesetzten Schulzen die Funktionen eines Gemeinde-Vorstandes nicht länger übertragen werden und daß künftighin wegen aller Anforderungen, welche bisher in kommunaler Beziehung an die Kolonisten gestellt worden sind, die Gutsherrschaft in Anspruch genommen wird.

Nach diesen Grundsätzen wollen Ew. ꝛc. gefälligst in allen den Fällen verfahren, in welchen die Abzweigung einzelner Grundstücke von einem Gutsbezirke und die Bildung einer eigenen Gemeinde aus denselben in Antrag gebracht wird, und selbst dann, wenn die neu zu bildende Gemeinde für leistungsfähig zu erachten ist, in Erwägung nehmen, ob es sich nicht zur Vorbeugung künftiger Weiterungen empfiehlt, vor der Konstituirung der Gemeinde auf die Ausweisung angemessener Landflächen für einzelne bestimmte Zwecke, insbesondere für die künftige Remuneration des Schulzen, für die später sich etwa als nothwendig herausstellende Errichtung einer besonderen Schule, eines Gemeinde-Armenhauses und dergleichen mehr, zu dringen.

Berlin, den 25. September 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

261) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Kompetenz zur Festsetzung von Strafen wegen Hinterziehung städtischer Steuern und Abgaben ꝛc. betreffend, vom 27. Oktober 1860.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf die Anfrage vom 7. Juni d. J.,

daß nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen den städtischen Behörden eine Befugniß zur Festsetzung von Strafen wegen Hinterziehung städtischer Steuern und Abgaben oder der von den Kommunen zu erhebenden Zölle und sonstigen Gefälle nicht zusteht.

Wie schon in dem Erlaß vom 28. Dezember 1852 bemerkt ist, soll es nach Art. 135 u. 136. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 209) hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und

Digitized by Google

Kommunikations-Abgaben, bei dem administrativen Strafverfahren in so weit sein Bewenden haben, als ein solches nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist. Dergleichen Gesetze, welche den städtischen Behörden eine Straffestsetzung beilegten, bestehen aber für die oben bezeichneten Zuwiderhandlungen nicht. Insbesondere ertheilen die §§. 243, 250. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 34. Tit. 35. Th. I. ibid. und §. 45. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 nur den Regierungen ein Recht zur Festsetzung der dort bezeichneten Strafen. In Betreff der den Kommunen zustehenden Zölle ist, wie für alle Privat-Zölle, im §. 132. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts ausdrücklich bestimmt, daß, wenn der Defraudant leugnet oder sonst auf rechtliches Gehör sich beruft, ein gerichtliches Verfahren einzutreten hat. Die Zollberechtigten haben nur die ihnen in dem genannten und den vorgehenden Paragraphen bezeichneten Befugnisse, welche sich aber auf solche Fälle beschränken, in denen ein eigentliches Verfahren überhaupt nicht eintritt.

Es versteht sich von selbst, daß hierdurch die Befugnisse der Magistråte, welche zugleich die örtliche Polizei-Verwaltung haben, zur Verfolgung von Uebertretungen in den Grenzen und Formen des Gesetzes vom 14. Mai 1852 unberührt bleiben.

Die Magistråte des Bezirks der Königlichen Regierung sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Oktober 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe 2c. v. d. Heydt. — Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

262) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Kosten der Formulare zu den Zwangs-Pässen betreffend, vom 13. Oktober 1860.

Der 2c. eröffne ich auf den Bericht vom 29. v. M., wie ich der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer darin beitreten muß, daß die Kosten für Formulare zu den Zwangs-Pässen für das Inland zu den Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung gehören, und daß daher diese Kosten fernerhin nicht mehr von der Staats-Kasse, sondern nach §. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den betreffenden Gemeinden zu tragen sind. Der Umstand, daß die qu. Formulare theils an Stelle eines Transports gebraucht werden, theils als Pässe für solche Individuen dienen, welche der besonderen polizeilichen Aufmerksamkeit empfohlen sind, ist nicht geeignet, in der Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten für diese Formulare etwas zu ändern, da die Formulare in beiden Fällen von der Orts-Polizeibehörde vermöge der ihr übertragenen Verwaltung der Orts-Polizei gebraucht werden, die durch diese erwachsenden Kosten aber der betreffenden Gemeinde gesetzlich zur Last fallen. Berlin, den 13. Oktober 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

263) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Legitimation zum Transport von Leichen aus und nach andern deutschen Staaten betreffend, vom 18. September 1860.

(Minist.-Bl. 1859, S. 12.)

Im Anschluß an die Verfügungen vom 17. März und 24. November 1858 (Minist.-Bl. 1859, S. 12) setze ich die Königliche Regierung zur Nachachtung und weiteren Mittheilung an die betreffenden Behörden Ihres Bezirks davon in Kenntniß, daß auch mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe für ausreichende Legitimationsmittel zum Transporte von Leichen im Gebiete des anderen Staates angesehen werden sollen, gleichviel ob dieser Transport auf den Eisenbahnen oder auf anderem Wege geschieht.

Die Ausfertigung der für das Ausland gültigen Leichenpässe erfolgt im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt durch die Verwaltungsämter. Berlin, den 18. September 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

C. Gewerbe-Polizei.

264) Bescheid an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., den Begriff der Unbescholtenheit bei Ertheilnng gewerblicher Konzessionen betreffend, vom 25. Oktober 1860.

Das rc. scheint Inhalts des unterm 9. d. M. über die Beschwerde des N. wegen Versagung der Erlaubniß zum Vermiethen einer meublirten Stube erstatteten Berichts davon auszugehen, daß, falls Jemand einmal seine Unbescholtenheit eingebüßt hat, er diese Eigenschaft auch im längsten Verlauf der Zeit und durch eine völlig vorwurfsfreie Führung nicht wieder gewinnen könne. Dieser Ansicht vermag ich nicht beizutreten. Wenn Jemand, gleich dem N., wegen kleinen Diebstahls zu dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, und darauf während des langen Zeitraums von 20 Jahren sich in jeder Beziehung untadelhaft geführt hat, auch bereits vor 18 Jahren rehabilitirt ist, so darf mit Grund angenommen werden, daß derselbe seine dauernde und vollständige Besserung erwiesen und jenes Vergehen auch vor dem Richterstuhle der öffentlichen Moral gesühnt, eben dadurch aber seine Unbescholtenheit wiederhergestellt hat.

Hiernach nehme ich keinen Anstand, die Ertheilung der Genehmigung zum Vermiethen meublirter Zimmer an den N. nach §. 49. der Allg. Gewerbe-Ordnung als zulässig anzuerkennen, und veranlasse das rc. demselben diese Erlaubniß zu ertheilen. rc. rc. Berlin, den 25. Oktober 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

265) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Ausübung der Schank-Befugniß Seitens der Besitzer von ehemals brau- und brennberechtigten städtischen Häusern betreffend, vom 19. Oktober 1860.

— — Wenn die Königliche Regierung übrigens den Grundsatz ausgesprochen hat, daß das Real-Schankrecht der Besitzer von brau- und brennberechtigten Häusern sich auf die von ihnen selbst fabrizirten Getränke beschränke, so ist aus den vorliegenden Verhandlungen nicht zu ersehen, daß die entscheidende Vorfrage, ob nämlich diesen Hausbesitzern überhaupt irgend ein Real-Schankrecht zusteht, eine genügende Erörterung gefunden hat, und mit Recht zu bejahen sein wird.

Der Magistrat zu N. führt in seinem Berichte nur an, daß der Schank von jeher ein annexum der brau- und brennberechtigten Wohnhäuser gewesen, indem bei dem seit den ältesten Zeiten in N. gebräuchlichen und noch stattfindenden Reihebrauen zufolge §. 68. Tit. 23. Th. I. des Allg. Landrechts ein Jeder sein Getränk durch Ausschank zu verwerthen berechtigt sei und verwerthet habe. Es besagen indessen schon die Verfügungen vom 23. Mai und 23. September 1841 (Minist.-Bl. 1841, S. 136 u. 296), daß eine solche Befugniß der städtischen Brauer zum Reiheschank, den Bestimmungen der Verordnung vom 7. Februar 1835 gegenüber, nicht mehr anzuerkennen ist.

Dieser Grundsatz wird auch in N. zur Geltung zu bringen und, falls daher nicht das behauptete Real-Schankrecht anderweit zu erweisen ist, daran festzuhalten sein, daß den ehemaligen Besitzern der seit dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehobenen ausschließlichen Brau- und Brennerei-Gerechtigkeiten auch ein beschränktes Real-Schankrecht nicht zusteht.

Die Königliche Regierung wolle dafür Sorge tragen, daß hiernach in Zukunft verfahren wird.

Berlin, den 19. Oktober 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

266) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den Gewerbebetrieb der Militair-Musiker in der Umgegend des Kantonnements-Quartiers betreffend, vom 16. Oktober 1860.

Der rc. eröffnen wir auf den Bericht vom 20. v. M., daß durch das Cirkular-Reskript vom 9. November 1841 (Minist.-Bl. S. 298) die Bestimmung des Reskripts vom 26. April 1834 (Annalen S. 525),

Digitized by Google

nach welcher Militair-Musiker, welche außerhalb des Polizei-Bezirks ihrer Garnison, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von derselben für Geld Musik machen, mit Urlaubs-Pässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militair-Behörde versehen sein müssen, dagegen einer weiteren polizeilichen Legitimation nicht bedürfen, auf die Umgegend der Kantonnements-Quartiere der Militair-Musiker ausgedehnt worden ist.

Hierüber hinaus zu gehen, und den Militair-Musikern in der Unterstellung, daß „bei ihren Leistungen stets ein höheres Kunst-Interesse stattfindet", gemäß der Schlußbestimmung des §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 in einer noch weiteren Entfernung die Veranstaltung von Konzerten und größeren Musik-Aufführungen ohne vorherige Lösung eines Gewerbescheins allgemein zu gestatten, erscheint unzulässig; vielmehr steht auch den Militair-Musikern eine solche ausgedehntere Befugniß nur bei dem Zutreffen der Voraussetzungen jener Schlußbestimmung zu. Berlin, den 16. Oktober 1860.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Könen. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

VII. Eisenbahnen.

267) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, die Aufstellung der Etats-Entwürfe betreffend, vom 19. Oktober 1860.

Es ist wünschenswerth, in den Etats-Entwürfen künftig außer dem Soll des vorhergehenden Etats auch das Ist des letztvergangenen Jahres nachgewiesen zu finden. Die Königliche Direktion wird demzufolge veranlaßt, fortan in den Etats-Entwürfen hinter der Kolonne für die Nummern der Beläge und vor der Kolonne „Bemerkungen" eine besondere Rubrik zu ziehen und darin bei jeder einzelnen Ordnungs-Nummer des Etats die Ist-Einnahme resp. die Ist-Ausgabe des letztverwichenen Jahres, also beispielsweise in dem Etats-Entwurfe pro 1862 das Ist des Jahres 1860, ersichtlich zu machen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Etats-Entwürfen die Ordnungs-Nummer des vorhergehenden Etats nicht, wie es hin und wieder geschehen, neben der laufenden Nummer des Entwurfs, sondern hinter der Kolonne: „darunter künftig wegfallend" und vor der das Soll des vorhergehenden Etats betreffenden Kolonne nachzuweisen ist. Berlin, den 19. Oktober 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

268) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Staats-Eisenbahn-Direktionen, die den ehemaligen Militairs bei ihrem Ausscheiden aus widerruflichen Civil-Stellen zu bewilligende Gnaden-Pension betreffend, vom 5. September 1860.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 9. Oktober 1848 ist genehmigt worden, daß den ehemaligen Militairs bei ihrem Ausscheiden aus widerruflichen Civil-Stellen nach Umständen ein das Militair-Gnadengehalt übersteigender Betrag als Gnaden-Pension bewilligt werden kann, der jedoch in keinem Falle die reglementsmäßig berechnete Pension, welche dem Beamten, wenn er darauf Anspruch hätte, zustehen würde, übersteigen darf. Obgleich die Absicht dieser Allerhöchsten Bestimmung dahin geht, daß die reglementsmäßig berechnete Civil-Pension nur als die äußerste Grenze, bis wohin mit der Bewilligung der Gnaden-Pension gegangen werden darf, angesehen und mithin letztere in der Regel niedriger, als jene festgesetzt werden soll, so ist doch bisher nicht überall hiernach verfahren, vielmehr von einzelnen Behörden regelmäßig der volle Betrag der reglementsmäßig berechneten Civil-Pension als Gnaden-Pension beantragt und dabei zuweilen der betreffende Beamte lediglich zu dem Zwecke noch einige Tage länger im Dienste belassen worden, um dadurch die nächst höhere Pensionsstufe für denselben zu erzielen. Ich kann nicht umhin, die Königliche Direktion auf das Unstatthafte solcher Abweichungen von den bestehenden Vorschriften, welche sich schon insofern nicht recht-

Digitized by Google

fertigen lassen, als dadurch Beamte, welche Pensions-Beiträge nicht geleistet haben, in Vortheil gegen die mit Pensions-Ansprüchen angestellten Beamten gestellt werden, aufmerksam zu machen und Ihr zu empfehlen, in vorkommenden Fällen die Grundsätze der gedachten Allerhöchsten Ordre zu beachten.

Berlin, den 5. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: v. d. Reck.

---

269) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Handhabung der Polizei auf Privat-Eisenbahnen betreffend, vom 23. Oktober 1860.

— — Die Handhabung der Bahnpolizei ist nach den bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften wesentlich eine Amtspflicht der damit beauftragten Bahn-Beamten.

Der §. 7. des Bahnpolizei-Reglements vom 24. Dezember 1845 läßt auch keinen Zweifel darüber, daß den Königlichen Polizei-Beamten eine selbstständige Wahrnehmung der Bahnpolizei nicht hat eingeräumt werden sollen. Eine Anzeige wahrgenommener Kontraventionen wird damit um so weniger ausgeschlossen, als eine solche Anzeige noch kein thätiges Einschreiten bedingt. Ebenso würde in dringenden Fällen das Einschreiten der Königlichen Polizeibeamten gegen Kontravenienten nicht als unstatthaft bezeichnet werden, wenn es bei Gelegenheit der Wahrnehmung anderer amtlicher Funktionen und in Abwesenheit von Bahnpolizei-Beamten nöthig würde.

Die gegebenen Vorschriften beruhen auf der Voraussetzung, daß die verschiedenen Beamten sich des Zweckes ihrer Wirksamkeit stets bewußt sein und in Eintracht sich bereitwillig unterstützen werden. Daß dies geschehe, dazu können die vorgesetzten Behörden wesentlich beitragen, wenn sie gemeinschaftlich darauf hinwirken und wir vertrauen, daß die ꝛc. zu dem Ende mit dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate sich verständigen und die Polizei-Behörden in N. mit entsprechender Anweisung versehen werde.

Berlin, den 23. Oktober 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

270) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., den Beginn der Präklusiv-Frist für die Anbringung von Klassensteuer-Reklamationen betreffend, vom 5. Juli 1860.

Die im §. 13 zu a. des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 angeordnete Bekanntmachung der Klassensteuer-Rollen erfolgt, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 6. v. M. erwiedert wird, durch Offenlegung der Rollen in der Gemeinde während eines Zeitraums, welcher nach §. 11 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 (Minist.-Bl. S. 150) mit Rücksicht auf die Größe der betreffenden Gemeinde bis auf längstens 14 Tage festgestellt werden darf. Die Bekanntmachung umfaßt hiernach den ganzen Zeitraum, während dessen die Offenlegung Statt findet und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraums vollständig bewirkt. Es beginnt daher die Präklusiv-Frist von 3 Monaten, welche der §. 14. zu a. des gedachten Gesetzes für die Anbringung von Klassensteuer-Reklamationen vorschreibt, erst mit dem ersten Tage nach Ablauf des ganzen für die Offenlegung der Rollen in der betreffenden Gemeinde bestimmte Zeitraums und nicht mit dem ersten Tage der Offenlegung. Auch kommt es auf den Tag des Empfangs des Auszugs aus der Steuer-Rolle (§. 11. der Veranlagungs-Instruktion) nicht an.

Daß die Rollen in den größeren Gemeinden eine längere Zeit hindurch offen liegen als in den kleineren, ist eben so unerheblich, als der Umstand, daß die Offenlegung nicht in allen Gemeinden mit demselben Tage beginnt. Die Reklamationsfrist selbst ist überall dieselbe und wenn die vorliegende Frage einem Zweifel

Digitized by Google

unterläge, so würde die Entscheidung doch immer in der Weise, wie es dem Interesse der Steuerpflichtigen am meisten entspräche, mithin so zu treffen sein, als es vorstehend geschehen ist.

Berlin, den 5. Juli 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

271) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen, die Verrechnung des in Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventions-Sachen erwachsenden uneinziehbaren Portos betreffend, vom 26. September 1860.

Nach dem Cirkular-Reskripte vom 9. Juni 1855 (Minist.-Bl. S. 130) sind die von den Verwaltungsbehörden vorgeschossenen, sich als uneinziehbar herausstellenden Portobeträge auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäftsbedürfniß- resp. den fiskalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen. Bei Anwendung dieser Bestimmung auf das in Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventions-Sachen vorgeschossene uneinziehbare Porto ist in so fern nicht überall gleichmäßig verfahren, als derartiges Porto bei einigen Regierungen auf das Extraordinarium der direkten Steuern, bei anderen aber auf den Geschäftsbedürfniß-Fonds angewiesen ist.

Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens wird daher hierdurch bestimmt, daß das in Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventions-Sachen erwachsende uneinziehbare Porto fortan überall auf das Steuer-Extraordinarium zu übernehmen, indem bei dem Eingangs erwähnten Erlasse vom 9. Juni 1855 nicht beabsichtigt ist, in der durch das Reskript vom 7. September 1852 unter Nr. 2. getroffenen Anordnung, wonach die Kosten in den gedachten Kontraventions-Sachen auf das Steuer-Extraordinarium anzuweisen sind, und wonach dieser Fonds mithin zugleich den Prozeßkosten-Fonds in Steuersachen bildet, etwas zu ändern.

Berlin, den 26. September 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

272) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die mit mehreren Kantonen der Schweiz getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend, vom 31. August 1860.

Die Königliche Regierung wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 19. Juni d. J. (Ministerial-Blatt S. 154) davon in Kenntniß gesetzt, daß der Kanton Schaffhausen der von der Königlichen Staatsregierung mit 17 andern Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer, beigetreten ist. Berlin, den 31. August 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

273) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Umherziehen mit Muschelschalen betr., vom 31. Oktober 1860.

Die Muschelschalen, für deren Feilbieten im Umherziehen die Königliche Regierung nach Inhalt Ihres Berichts vom 5. v. M. dem N. aus N. einen Gewerbeschein ertheilt hat, sind zu den Gegenständen, welche nach dem, durch den Cirkular-Erlaß vom 26. Dezember 1847 (Minist.-Bl. 1848 S. 25) mitgetheilten Verzeichnisse der Wochenmarkt-Artikel überall auf den Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, nicht zu rechnen. Daß unter den dort zu I. erwähnten „Muscheln" nicht Muschelschalen, sondern solche Muscheln zu verstehen seien, welche zum Genusse dienen, ist von der Königlichen Regierung anerkannt. Ebensowenig begründet die Eigenschaft jener Muschelschalen als „rohe Naturprodukte", deren Subsumtion unter die zu II. a. a. O.

Digitized by Google

aufgeführten Gegenstände. Denn der §. 78. der Gewerbe-Ordnung bezeichnet nicht alle rohen Natur-Produkte als Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs und es sind demgemäß bei der zu seiner Ausführung erfolgten Feststellung der Wochenmarkts-Artikel den Wochenmärkten nur diejenigen Erzeugnisse der Natur zugewiesen, deren hergebrachter Verkauf auf den bezeichneten Märkten dem Bedürfnisse der Konsumenten entspricht.

Da diese Voraussetzung bei den Muschelschalen nicht zutrifft, so gehören dieselben auch nicht zu den Gegenständen, für deren Feilbieten im Umherziehen nach den Bestimmungen des gedachten Cirkular-Erlasses zu IV. Ausländern Gewerbescheine ohne besondere Genehmigung der Ministerien zu bewilligen sind.

Berlin, den 31. Oktober 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

274) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt rc., die steuerliche Behandlung der im Bereiche mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte bereiteten Stärke betreffend, vom 24. August 1860.

Nach den angestellten Erörterungen ist der größte Theil der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten oder deren äußerem Bezirk bestehenden Stärkefabriken gegenwärtig keiner Besteuerung unterworfen. Es ergiebt sich ferner daraus, daß die bereitete Stärke weit überwiegend nicht zum menschlichen Genuß, sondern zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Mit Rücksicht hierauf, so wie zur Beseitigung der bisherigen verschiedenen steuerlichen Behandlung derartiger Fabriken wird Folgendes bestimmt:

1) Die Bereitung von Stärke innerhalb mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte oder deren äußeren Bezirk soll steuerfrei gelassen werden, sofern die Enthülsung des zur Stärkefabrikation dienenden Weizens auf Quetschwerken, welche aus glatten Walzen oder aus glatt rund gehauenen, senkrecht auf der Hochkante in einem Troge umlaufenden Steinen bestehen und zur Vermahlung trockener Körner nicht geeignet sind oder mittelst Austretens erfolgt. Wird dagegen das zur Stärkefabrikation bestimmte Getreide auf Mühlen oder anderen als den eben bezeichneten Quetschwerken zu Mehl oder Schroot verarbeitet, so ist davon die gesetzliche Mahlsteuer zu entrichten. Es kann indeß in diesem Falle, vorausgesetzt, daß die Verwendung der gemahlenen Körner zur Stärkefabrikation genügend kontrolirt wird, eine Fixation der Steuer nach Maßgabe des anzunehmenden örtlichen Verbrauchs an Stärke eintreten.
2) Versendungsscheine über Stärke werden nicht ausgestellt.
3) Die Stärkefabriken unterliegen seitens der Steuerbehörde einer allgemeinen Ueberwachung, welche besonders dahin zu richten ist, daß keine anderen Fabrikate bereitet werden.

Ew. rc. wollen die betheiligten Hauptämter Ihres Verwaltungsbereiches hiernach mit Anweisung versehen. Diejenigen Inhaber von Stärkefabriken, welche gegenwärtig ein Steuerfixum zu entrichten verpflichtet sind, obwohl die Enthülsung des zur Stärkefabrikation verwendeten Weizens auf Quetschwerken mit glatten Walzen geschieht, sind zum 1. Oktober d. J. aus den mit ihnen geschlossenen Fixations-Verträgen zu entlassen.

Rücksichtlich der in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte eingehenden Stärke bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Berlin, den 24. August 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

275) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu N., die Stempel zu Verhandlungen über die Vereidigung neu angestellter Beamten betreffend, vom 10. Septbr. 1860.

Auf Ew. rc. Bericht vom 27. v. M. genehmige ich, daß von der Verwendung des Stempels von 15 Sgr. zu Verhandlungen über die Vereidigung neu angestellter Beamten in dem Falle abgesehen werde, wenn bereits zur ersten Diensteinführungs- und Verpflichtungs-Verhandlung ein Stempel von 15 Sgr. verbraucht

Digitized by Google

worden ist. Derselbe Grund, welcher in dem Cirkular vom 6. Juni 1831 (Anl. a.) für die Stempelfreiheit der Protokolle über die Einweisung der Beamten in ein neues Dienstverhältniß geltend gemacht ist, daß nämlich eine neue Verbindlichkeit dabei von denselben nicht übernommen werde, trifft auch für die Verpflichtungs-Protokolle in Beziehung auf diejenigen Beamten zu, welche bereits früher durch Handschlag an Eidesstatt für den Staatsdienst verpflichtet sind. Berlin, den 10. September 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

---

a.

Ew. ꝛc. erwidere auf den Bericht vom 4. April d. J., über das Verfahren bei Einweisung versetzter Beamten in ihr neues Dienstverhältniß, daß, wenngleich nach §. 3. der Anweisung vom 17. Dezember 1799, bei Versetzungen oder Beförderungen von Beamten, dieselben, nachdem ihnen der früher abgelegte Diensteid zum Durchlesen zugestellt, und sie befragt worden, ob solches von ihnen geschehen, und sie den festen Entschluß haben, sich ferner darnach zu achten, demnächst hierauf von dem Chef des Kollegiums verwiesen werden, und das über diese Verhandlung aufzunehmende Protokoll unterschreiben sollen, doch nicht anzunehmen ist, daß ein solches Protokoll stempelpflichtig sei. Es ist nämlich die in Lit. b. des Tarifsatzes „Protokolle" ausgesprochene Bedingung:

„wenn diejenige Person, mit welcher es aufgenommen wird, eine Verbindlichkeit zu einer Leistung, oder Unterlassung, dadurch übernimmt",

in der That nicht vorhanden. Die Beantwortung der Frage, ob der Beamte den festen Entschluß habe, sich ferner nach dem geleisteten Diensteide zu achten, kann um so weniger als Uebernahme einer Verbindlichkeit zu einer Leistung angesehen werden, als der Diensteid bereits das Gelübde der Erfüllung aller Obliegenheiten enthält, welche, wenn der Beamte in ein anderes Amt versetzt werden sollte, damit verbunden sind oder verbunden werden möchten, und eben deswegen, wo die im §. 3. der oben gedachten Anweisung vorgeschriebenen Formen nicht befolgt sein sollten, doch eine Verletzung der mit dem neuen Amte verbundenen Pflichten eben so bestraft wird, als wenn der §. 3. vollständig wäre befolgt worden.

Die Verweisung des Beamten von Seiten des Chefs des Kollegiums auf den früher geleisteten Eid kann aber ebensowenig als die zu Protokoll etwa geschehene Belehrung des eingesetzten Beamten, über die Pflichten seines neuen Amtes, die Stempelpflichtigkeit begründen. Zur Vermeidung jedes Bedenkens kann allenfalls die häufig gebrauchte, aber ohnehin ganz unnöthige Bemerkung, daß der Beamte diese, ihm bekannt gemachten Pflichten seines neuen Amtes zu erfüllen verspricht, oder eine ähnliche Zusicherung von seiner Seite, ganz fortgelassen werden. Berlin, den 6. Juni 1831.

Der Finanz-Minister.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor N. in N. und Abschrift
an die übrigen Provinzial-Steuer-Direktoren.

IX. Militair-Angelegenheiten.

276) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., das Verfahren der Kreis-Kommissionen zur Unterstützung bedürftiger Landwehr-Familien betreffend, vom 18. August 1860.

Auf den gefälligen Bericht vom 28. Dezember v. J. erwiedere ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß die Beschlüsse der Kreis-Unterstützungs-Kommissionen nach §. 6. des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften als „endgültig" anzusehen sind, d. h. ein förmlicher Rekurs gegen dieselben nicht zulässig ist.

Dies bestätigt die Entstehungs-Geschichte der in Rede stehenden Gesetzesstelle, wie der von der Fachkommission für das Gemeindewesen über den betreffenden Gesetzentwurf unterm 8. Februar 1850 erstattete, und bei der Berathung des letzteren in der 2. Kammer zu Grunde gelegte Bericht (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der 2. Kammer de $18\frac{49}{50}$ S. 2863 und 2870) näher ergiebt.

Eine Beschwerde über ein etwaiges ungesetzliches Verfahren der Unterstützungs-Kommissionen und eine eventuelle Rektifizirung derselben, nach Umständen unter Herbeiführung einer anderweitigen Beschlußnahme der Kommission über den betreffenden Spezialfall durch Vermittelung des Landraths als Vorsitzenden (§. 7.), werden indeß keineswegs ausgeschlossen.

Ew. ꝛc. stelle ich ergebenst anheim, hiernach die Königliche Regierung zu N. auf deren wieder beigefügten Bericht vom 5. Dezember v. J. gefälligst zu bescheiden.

Digitized by Google

Gleichzeitig übersende ich Ew. ꝛc. in der offenen Anlage ergebenst einen an den Magistrat zu N., auf dessen hierher gerichteten Antrag vom 17. März d. J.,

um nachträgliche Zahlung der von demselben für die bedürftigen Landwehr-Familien der Gemeinde N. im vergangenen Jahre in Vorschlag gebrachten Unterstützungen,

unterm heutigen Tage erlassenen Bescheid (a.) zur gefälligen Kenntnißnahme und demnächstigen Ausreichung.

Berlin, den 18. August 1860.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Frantz.

a.

Auf die Vorstellung vom 17. März d. J., die Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien der aus der dortigen Gemeinde in Folge der vorjährigen Mobilmachung zur Fahne einberufen gewesenen Reservisten und Landwehrmänner betreffend, eröffne ich dem Magistrate, daß ich das bei Festsetzung der Unterstützungen von der Kreis-Unterstützungs-Kommission innegehaltene Verfahren gleichfalls für gerechtfertigt erachte und es demnach bei den Entscheidungen der Königlichen Regierung zu N. vom 30. November 1859 und des Herrn Ober-Präsidenten zu N. vom 12. Februar d. J. aus den darin angeführten Gründen lediglich bewenden lassen muß.

Es kann nicht zugegeben werden, daß das Cirkular-Reskript der Ministerien des Krieges und des Innern vom 20. März 1851 (Minist.-Bl. S. 68), auf welches sich die obigen Bescheidungen stützen, mit dem Gesetze vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, im Widerspruch stehe. Es entspricht vielmehr dem Sinne und Geiste der §§. 4. und 6. des gedachten Gesetzes, daß die Kreis-Unterstützungs-Kommissionen an das im §. 5. l. c. bestimmte Minimum der Unterstützungs-Beträge nur dann gebunden sind, wenn eine vollständige Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien anzuerkennen ist. Die Kommissionen sind demnach für berechtigt zu erachten, in denjenigen Fällen, wo nur eine theilweise Unterstützungs-Bedürftigkeit vorliegt, danach den Umfang der zu gewährenden Unterstützungen zu bemessen und geringere Quoten zu bewilligen, als der §. 5. bezeichnet hat. — Sollte allen Familien ohne Rücksicht auf die gänzliche oder theilweise Bedürftigkeit die volle Unterstützung gewährt werden, so würde gegen die Absicht des Gesetzes die Aufbringung der Unterstützungs-Summe unter Umständen die Steuerkraft der Kreise in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß dadurch die Fortgewährung der Unterstützungen an die qu. Familien im Falle eines längeren Krieges in Frage gestellt werden könnte. In Gemäßheit des Reskripts vom 20. März 1851 hat, wie der Magistrat nach Lage der Verhandlungen selbst einräumt, die dortige Kreis-Unterstützungs-Kommission — welcher nach §. 6. des Gesetzes vom 27. Februar 1850 die endgültige Entscheidung nicht nur über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, sondern auch über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützungen zusteht — verfahren. Es kann daher dem Antrage des Magistrats:

die genannte Kommission anzuweisen, die von dem Magistrat für die bedürftigen Landwehr-Familien der Gemeinde N. in Vorschlag gebrachten Unterstützungen nachträglich zu zahlen,

keine Folge gegeben werden.

Berlin, den 18. August 1860.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Frantz.

277) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Behörden, die Zulassung der Zöglinge der mit dem Gymnasium zu Colberg verbundenen Real-Klassen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend, vom 6. Oktober 1860.

Die mit dem Gymnasium zu Colberg verbundenen Real-Klassen sind in ihrer Entwickelung so weit vorgeschritten, daß es zulässig erschienen ist, den Schülern derselben die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nach Maaßgabe der für die Realschulen zweiter Ordnung geltenden Bestimmungen zuzuwenden.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 6. Oktober 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 1. Dezember 1860.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 11. Berlin, den 31. Dezember 1860. 21ster Jahrgang.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1860. Titelblatt und Register werden baldigst nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlichst zugesandt werde.

Für die ersten 16 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1855) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

I. Kirchliche Angelegenheiten.

278) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Unzulässigkeit der Anlegung von Capitalien geistlicher Institute in Prioritäts-Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend, vom 12. November 1860.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 5. September c., daß die Zulassung der Prioritäts-Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zur Anlegung von Kapitalien geistlicher Institute nicht für statthaft erachtet werden kann. Die Zulässigkeit der Anlegung in Stamm-Aktien der genannten Eisenbahn konnte schon früher in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 22. Dezember 1843 (Ges.-Samml. de 1844 S. 45) keinem Zweifel unterliegen, weil für die Zinsen dieser Aktien bis zur Rück-

Digitized by Google

zahlung des Aktien-Kapitals die unbedingte Garantie des Staates geleistet worden war. Um so weniger bedenklich war es, nach dem Uebergange des Eigenthums der gedachten Bahn an den Staat, und nachdem dadurch das Aktien-Kapital in eine Staatsschuld umgewandelt worden war, die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 (Ges.-Samml. S. 46) auf jene Aktien auszusprechen, wie dies denn auch durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855 (Ges.-Samml. S. 683) geschehen ist. Für die Zinsen von den, zu verschiedenen Zeiten emittirten Prioritäts-Aktien und Obligationen der in Rede stehenden Eisenbahn ist jedoch eine Staats-Garantie nicht geleistet worden, auch hat sich in der Eigenschaft der durch diese Papiere repräsentirten Anleihen, als einer lediglich auf dem Vermögen der Eisenbahn haftenden Schuld, durch den Uebergang des Eigenthums der Eisenbahn auf den Staat Nichts geändert, wie sich aus dem Gesetz vom 31. März 1852 (Ges.-Samml. S. 89), namentlich aus dem §. 3. desselben und den über diesen Paragraphen bei der Berathung des Gesetzes in der damaligen zweiten Kammer gepflogenen Verhandlungen unzweifelhaft ergiebt. Dem entspricht auch der §. 3. des auf Grund jenes Gesetzes wegen Uebereignung der Niederschlesisch-Märkischen Bahn an den Staat unterm $\frac{14}{23}$. Juni 1852 geschlossenen Vertrages (Ges.-Samml. S. 574), indem darin ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Rechte und Pflichten der Inhaber von Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen durch den Vertrag in keiner Weise geändert werden sollen, sondern, nach wie vor, nach den durch die Gesetz-Sammlung publizirten Plänen für die Emission der betreffenden Aktien und Obligationen zu beurtheilen sind.

Die gedachten Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen sind daher, obwohl sie in Beziehung auf Zinszahlung und Amortisation den Staatsschulden gleichgestellt sind, auch jetzt noch als depositalmäßige Werthpapiere nicht anzusehen.

In derselben Weise ist die Frage bei einer anderen Veranlassung von dem Herrn Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister entschieden worden.

Berlin, den 12. November 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

279) Bekanntmachung wegen Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien, resp. Real-Schulen, vom 9. November 1860.

Die Umwandlung der höheren Bürgerschule zu Marienburg und der Realschule zu Memel in Gymnasien, sowie die der Realschule zu Insterburg in ein Gymnasium mit Realklassen, die Errichtung eines zweiten katholischen Gymnasiums zu Cöln, und die Erweiterung der höheren Stadtschule in Bunzlau zu einem Gymnasium ist genehmigt; ferner sind die Realschulen zu Tilsit und zu Fraustadt in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen, und die höhere Lehranstalt zu Rawicz, sowie die mit dem Gymnasium zu Landsberg a. W. verbundenen Realklassen als Realschulen zweiter Ordnung anerkannt worden.

Berlin, den 9. November 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

280) Verfügung an die Königliche Regierung zu Posen, den Gebrauch der deutschen und der polnischen Sprache bei dem Unterricht an höheren Lehranstalten der dortigen Provinz betr., vom 19. Oktober 1860.

Nach dem von der Königlichen Regierung unter dem 24. Juli d. J. über die höhere Lehranstalt zu N. erstatteten Bericht machen es die Frequenzverhältnisse dieser Schule nothwendig, daß auch in den beiden unteren Klassen die deutsche Sprache als Unterrichts-Sprache beibehalten, dagegen aber auch die polnische Sprache bei dem Unterricht in ausgedehntem Maaß in der Art angewendet werde, daß alle Schüler zum klaren Verständniß des Vorgetragenen gelangen können. Soll dies aber erreicht werden, so können in diesen Klassen

Digitized by Google

nur solche Lehrer unterrichten, welche sowohl der deutschen als auch der polnischen Sprache in dem Grade mächtig sind, daß sie sich in derselben korrekt und klar auszudrücken vermögen. Die Königliche Regierung hat dafür zu sorgen, daß die Lehrer dieser beiden Klassen diesem Erforderniß entsprechen. In den beiden oberen Klassen bleibt die deutsche Sprache die Unterrichts-Sprache; falls jedoch auch in diesen Klassen zur richtigen Auffassung des Vortrags für die polnischen Schüler in einzelnen Fällen die Anwendung der polnischen Sprache nöthig sein sollte, ist zur Sicherung eines genügenden Erfolgs des Unterrichts diese Hülfe nicht zu versagen. Es entspricht dagegen den Verhältnissen einer überwiegend von Schülern polnischer Nationalität, welche der deutschen Sprache bei ihrem Eintritt in die Schule nicht oder nur in sehr geringem Maaße kundig sind, besuchten Schule keinesweges, daß der Dirigent derselben der polnischen Sprache unkundig ist, mithin an die Schüler polnischer Nationalität Worte des Tadels oder der Ermahnung nicht zu richten vermag, auch den Unterricht der unter Anwendung der polnischen Sprache unterrichtenden Lehrer nicht zu beurtheilen und zu kontroliren im Stande ist. Dieser Umstand giebt den Eltern der polnischen Schüler zu gerechten Beschwerden Anlaß. 2c. Berlin, den 19. Oktober 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

281) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Universitäts-Kuratoren, resp. Kuratorien, betreffend die höhere Ausbildung der Studirenden der Medizin auf dem praktischen Gebiete der Heilkunde, vom 27. Oktober 1860.

Seit längerer Zeit ist bei den medizinischen Staatsprüfungen die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Mehrzahl der Kandidaten eine große Unsicherheit auf dem praktischen Gebiete der Heilkunde herrscht.

Um diesem Uebelstande möglichst zu begegnen und den Studirenden die Gelegenheit zu geben, sich am Krankenbette praktisch mehr auszubilden, bestimme ich hierdurch,

> daß fernerhin kein Kandidat zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden soll, welcher nicht nachweisen kann, daß er sowohl an einer chirurgischen, als auch an einer allgemeinen medizinischen Klinik mindestens zwei Semester hindurch als Praktikant Theil genommen hat.

Diese Bestimmung tritt mit dem Schluß des Sommersemesters 1861 in Kraft, so daß von da ab der Nachweis über den mindestens einjährigen Besuch einer jeden der beiden Kliniken bei der Meldung zur Staatsprüfung zu führen ist.

Ew. 2c. wollen diese Bestimmung durch die medizinische Fakultät der dortigen Universität zur Kenntniß der Studirenden der Medizin bringen lassen. Berlin, den 27. Oktober 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- n. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

282) Bescheid an den Magistrat zu N., die Kommunal-Verhältnisse der bei Separationen als Land-Abfindung abgetrennten Grundstücke betreffend, vom 13. August 1860.

Bei Rückgabe der eingereichten Akten 2c. 2c., eröffne ich dem Magistrat auf die Vorstellung vom 15. August v. J., daß ich die darin vorgetragene Rekursbeschwerde gegen das Resolut des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz N. vom 25. März v. J.,

> wonach derjenige Theil des K.er Angers, welcher bei der im Jahre 1837 zum rezeßmäßigen Abschluß gebrachten Separation, der Gemeinde K. und deren angesessenen Mitgliedern als Abfindung für Hütungsgerechtsame überwiesen worden ist, als zum K.er Gemeindebezirke gehörig zu betrachten,

nach eingehender Prüfung des Sachverhältnisses für begründet nicht zu erachten vermag.

Der §. 147. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, daß die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke

Digitized by Google

oder dadurch abgelösten Berechtigungen ist und daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden, erhält. Diese Vorschrift handelt aber nicht nur von privatrechtlichen Verhältnissen, sondern findet nach dem im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in neuerer Zeit konsequent befolgten Grundsatze auch auf die Kommunal-Verhältnisse der durch die Separation berührten Grundstücke gleichmäßig Anwendung. Denn wenn auch erst der §. 156. l. c. speziell über die öffentlichen Lasten Bestimmung trifft, so verweist derselbe doch zunächst auf die Regel des §. 148. ibid., der zufolge die Abfindungsgrundstücke an die Stelle der abgelösten Berechtigungen auch in Bezug auf die öffentlichen Lasten treten. Die ferner im §. 156. l. c. enthaltenen Ausnahmen für den Fall der Abtretung von Grundstücken gegen Rente und Kapital greift aber da nicht Platz, wo Dienstbarkeiten durch Land abgelös't werden. Es muß hiernach als feststehend angenommen werden, daß die durch Landabfindung gewährte Entschädigung für die Ablösung einer Grundgerechtigkeit nach der — schon vor Emanation des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 bestandenen — Gesetzgebung ohne Weiteres in den Kommunalverband der berechtigten Gemeinde übergeht.

Ergiebt sich nun schon hieraus, daß der in dem Resolute des Herrn Ober-Präsidenten näher bezeichnete Theil des fraglichen Angers seit dem Abschluß des Separations-Rezesses von K. zu dem Kommunalverbande der Stadt N. nicht mehr gehört, so kann es auf eine nähere Erörterung der Frage, mit welchem Gemeindebezirke der Anger bis zu diesem Zeitpunkte vereinigt gewesen ist, nicht weiter ankommen. rc. rc.

Berlin, den 13. August 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Frantz.

---

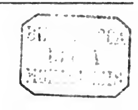
283) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., daß Aeltern, welche ohne eigenen Hausstand sich dem selbstständigen Hausstande ihrer Kinder anschließen, zur Zahlung von Einzugsgeld nicht verpflichtet sind, vom 25. November 1860.

Auf den gefälligen Bericht vom 6. v. M., betreffend die Beschwerde des nach N. gezogenen N. vom 28. September d. J., über seine Heranziehung zur Zahlung eines Einzugsgeldes von 14 Thalern, erwiedere ich Ew. rc. ergebenst, daß mir keine genügenden Gründe vorzuliegen scheinen, aus denen im vorliegenden Falle anders, als in dem Falle des Erlasses vom 24. Oktober v. J. (Minist.-Bl. 1859, S. 301) zu entscheiden wäre.

Der Umstand, daß dort die Mutter sich dem Hausstande des zu ihrer Alimentation verpflichteten und bereiten Sohnes anschloß, während der N., ohne unterstützungsbedürftig zu sein, sich bei Lebzeiten seiner Tochter, dem Hausstande seines Schwiegersohnes angeschlossen hat, kann bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung des Einzugsgeldes einen durchgreifenden Unterschied nicht begründen. Nach dem Grundsatze des Reskripts vom 19. Dezember 1858 ist das Einzugsgeld nur von dem Haupte des Haushaltes zu erlegen, und es sind deshalb die Personen, welche sich dem Haushalte eines Anderen anschließen, zur Zahlung von Einzugsgeld nicht verpflichtet, weil sie als Angehörige eines fremden Hausstandes nicht diejenige Selbstständigkeit besitzen, welche im Sinne des Gesetzes als die Vorbedingung der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Einzugsgeld anzusehen ist. — Als entscheidender Moment wird lediglich die Angehörigkeit an einen fremden Haushalt hingestellt, ohne Unterschied, ob der Neuanziehende durch Mittellosigkeit gezwungen war, sich einem bestehenden Haushalte anzuschließen, oder ob dieser Anschluß, wie bei dem N., aus freien Stücken erfolgte. — Auch dem Reskripte vom 24. Oktober v. J. ist eine solche Unterscheidung fremd; vielmehr stellt dasselbe am Schlusse ganz allgemein den Satz auf, daß Aeltern, welche ohne eigenen Hausstand sich dem Hausstande eines Sohnes anschließen, zur Entrichtung eines besonderen Einzugsgeldes nicht verpflichtet sind. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Grundsatz nicht ebenso auch dann geltend sein sollte, wenn, wie im vorliegenden Falle, Jemand sich bei Lebzeiten seiner Tochter dem Hausstande seines Schwiegersohnes anschließt.

Ew. rc. ersuche ich ergebenst, hiernach die weiteren geeigneten Verfügungen gefälligst treffen, und den N. auf seine Vorstellung vom 28. September d. J. in diesem Sinne mit dem entsprechenden Bescheide versehen zu wollen. Berlin, den 25. November 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.



Digitized by Google

1. Laufende Nr.	2. Regierungs-Bezirk.	11. Vermögen der Sparkasse (Kolonne 7., 8. und 9.) sind zinsbar angelegt: 1) [cut off] thlr.	sg.	pf.	2) auf den Inhaber lautende Papiere. thlr.	sg.	pf.	3) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft. thlr.	sg.	pf.	4) gegen Faustpfand. thlr.	sg.	pf.	5) bei öffentlichen Instituten und Korporationen. thlr.	sg.	pf.	überhaupt. thlr.	sg.	pf.
1.	Königsberg		9	—	183,825	—	—	13,923	8	—	1,099	—	—	57,010	—	—	355,665	26	3
2.	Gumbinnen		3	8	39,516	29	10	5,249	19	2	—	—	—	5,050	—	—	86,655	2	8
3.	Danzig		4	2	20,812	4	—	18,744	10	—	36,580	—	—	25,451	—	9	418,283	28	11
4.	Marienwerder		0	—	13,813	15	—	54,051	26	2	5,185	2	—	4,053	8	—	160,485	25	2
5.	Posen		-	—	36,840	—	—	15,028	12	6	300	—	—	149,221	20	—	362,806	25	3
6.	Bromberg		-	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46,500	—	—
7.	Stettin		3	8	153,090	10	4	63,273	22	10	154,750	27	7	152,506	27	4	1,948,533	20	6
8.	Cöslin		7	4	97,224	—	—	75,791	10	—	283,906	—	—	41,146	10	4	666,751	28	10
9.	Stralsund		-	—	42,460	—	—	—	—	—	—	—	—	9,150	—	—	91,380	—	—
10.	Potsdam (einschl. Berlin)		5	—	1,906,170	25	—	16,692	1	6	14,677	12	5	33,545	—	—	2,873,272	13	11
11.	Frankfurt		3	10	766,217	15	—	28,034	9	4	168,045	4	6	187,095	18	6	3,462,838	8	5
12.	Magdeburg		4	1	1,077,170	28	7	13,815	20	—	169,415	16	—	226,871	—	—	2,990,901	14	6
13.	Merseburg		2	8	728,975	6	8	23,990	17	—	148,692	20	11	220,721	20	5	5,141,080	5	—
14.	Erfurt		2	—	167,245	27	8	35,482	15	—	3,500	—	—	150,735	—	—	886,714	23	5
15.	Breslau		9	9	885,246	28	6	3,382	—	—	707,389	18	—	338,320	13	6	3,458,738	26	2
16.	Liegnitz, und		9	9	530,395	11	3	1,949	—	—	178,215	4	—	216,680	14	1	1,766,426	17	1
	Markgrfth. Oberlausitz		9	8	647,653	—	—	—	—	—	13,923	15	—	63,901	13	2	1,070,940	8	9
17.	Oppeln		5	2	178,651	13	9	6,211	—	—	70,867	9	—	29,775	12	2	381,167	8	—
18.	Münster		5	11	40,514	18	—	393,373	15	7	53,435	26	5	280,538	21	2	1,346,035	28	10
19.	Minden		4	11	145,710	—	—	1,207,721	12	1	59,617	23	7	155,930	27	10	2,162,169	8	6
20.	Arnsberg		1	6	331,821	28	9	1,492,197	23	7	159,730	27	3	662,580	23	7	6,629,243	17	4
21.	Coblenz		6	6	66,117	24	2	77,061	27	3	23,573	19	3	99,705	10	7	322,638	3	—
22.	Düsseldorf		2	8	1,124,039	13	4	512,361	9	5	55,591	1	10	670,841	14	10	3,197,281	16	5
23.	Cöln		5	3	287,953	22	2	103,496	—	10	116,065	10	11	345,283	8	2	1,153,701	23	4
24.	Trier		-	—	10,481	—	—	17,577	12	6	7,696	4	10	73,511	18	9	114,464	6	1
25.	Aachen		7	9	1,803,351	—	—	791,035	8	9	559,209	26	—	488,728	25	2	5,213,813	12	4
	Summa pro 1859	35	7	3	11,285,498	22	—	4,970,444	11	6	2,991,468	5	6	4,688,356	8	4	46,308,493	8	8
	Laut Haupt-Uebersicht pro 1858 betrug die Summe	34	2	8	11,100,737	27	1	5,021,586	21	3	3,376,726	25	3	4,571,729	9	9	45,614,893	17	9
	Mithin hat im Jahre 1859 eine Steigerung des Sparkassen-Verkehrs stattgefunden um	1	3	7	184,760	24	11	—	—	—	—	—	—	116,626	28	7	693,599	20	11
	u. eine Verminderung um		-	—	—	—	—	51,142	9	9	385,258	19	9	—	—	—	—	—	—

285) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß wenn nach erfolgter Parzelirung von Grundstücken Streitigkeiten über die Entrichtung der Pfarr- und Kirchen-Abgaben entstehen, und der Besitzer des Trennstückes seine Befreiung von diesen Abgaben auf Grund des bei der Parzelirung aufgenommenen und von der Regierung bestätigten Vertheilungs-Plans behauptet, darüber im Rechtswege zu entscheiden ist, vom 14. Januar 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu D. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf der Hausbesitzung Nr. 17. zu S. haftet, hypothekarisch eingetragen, für die Pfarre zu N. eine jährliche Abgabe von 2 Sgr. 6 Pf. Weihnachtsgeld und 4 Metzen Korn (Roggen). Im Jahre 1850 überließ von diesem Grundstücke der Eigenthümer Sch. eine Parzelle von 1½ Metzen Aussaat seinem Schwiegersohne K., welcher sich auf derselben ein Haus erbaute. Es fand die vorschriftsmäßige Abgaben-Regulirung statt, und in dem allseitig genehmigten und von der Regierung zu Merseburg bestätigten Regulirungs-Plane vom 3. Februar 1851 wurde bestimmt, daß von der neuen Stelle an die Pfarre zu N. nur ein Häuslergeld von 2 Sgr. 6 Pf. zu entrichten sei. Die Roggen-Abgabe sollte vertragsmäßig dem Verkäufer verbleiben, der Regulirungs-Plan führte dieselbe auch als auf dem Stammgute haftend auf, und der Besitzer der Stelle Nr. 17 fuhr fort, die Natural-Abgabe dem Pfarrer E. in N. zu entrichten, und Letzterer beruhigte sich hierbei, dem neuen Stellenbesitzer gegenüber. Im Frühjahre 1858 aber begehrte der Pfarrer das Viertel Roggen auch von dem K., und ließ dasselbe durch administrative Exekution von ihm einziehen. K. hält sich zur Entrichtung der Abgabe nicht verpflichtet, und er hat deshalb in einer bei dem Kreisgerichte zu D. angestellten Klage darauf angetragen, den Pfarrer E. in N. zur Erstattung eines Viertels Roggen, dessen Werth auf 12 Sgr. 6 Pf. angegeben ist, und der von ihm bezahlten Exekutionskosten zu verurtheilen. Die Königliche Regierung zu Merseburg erhob indessen, noch ehe mit der Beantwortung der Klage vorgegangen werden konnte, auf Grund der Vorschriften in den §§. 1. und 3. der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 den Kompetenz-Konflikt, und demzufolge ist das gerichtliche Verfahren eingestellt worden.

Die Regierung motivirt den Kompetenz-Konflikt in ihrem Beschlusse vom 28. Juni 1858 folgendermaaßen: die in Rede stehende Parochial-Abgabe von einem Viertel Korn beruhe auf der Ortsverfassung, und zwar habe die desfalls stattgefundene Erörterung den Rechtssatz der Ortsobservanz dahin ergeben, daß von einer jeden Hausbesitzung, mit und ohne Landbesitz, und ebenso von den neuerbauten Häusern eine jährliche Abgabe von einem Viertel Korn an die Pfarre zu entrichten sei, und eine Ausnahme hiervon nur dann eintrete, wenn bei dem Verkaufe des zu einem Hause gehörigen Landbesitzes die auf dem Hauptgute ruhende Abgabe von dem Erwerber eines Trennstücks übernommen worden sei. Dieser Ausnahmefall liege hier nicht vor. Der Kläger habe daher von der Verwaltung zur Entrichtung des Viertels Korn für verpflichtet erachtet und nach §. 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 exekutivisch angehalten werden müssen. In einem solchen Falle sei nach §. 3. daselbst das rechtliche Gehör nur dann gestattet, wenn der Verpflichtete entweder aus besonderen Gründen eine Exemtion geltend machen wolle oder prägravirt zu sein behaupte.

Der Kläger hat in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikts-Beschluß diese Motivirung zu widerlegen sich bemüht. Er bemerkt: es fehle zunächst hier das in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 vorausgesetzte Moment der Notorietät, worüber er sich weiter verbreitet, und er behauptet ferner, daß über das Vorhandensein einer Observanz nur nach kontradiktorischem Verfahren entschieden werden könne. Daß eine solche hier nicht existire, folge daraus, daß Beklagter die Abgabe von ihm erst seit dem Jahre 1858 gefordert, und daß derselbe den Regulirungs-Plan vom 3. Februar 1851 pure genehmigt habe; sowie daraus, daß die Abgabe von mehreren Hausbesitzungen (die er namhaft macht) nicht entrichtet werde, und daß außer ihm noch mehrere andere Besitzer neugegründeter Stellen erst seit dem Frühjahr 1858 zu der Abgabe herangezogen, bis dahin aber von derselben freigelassen worden seien. Daß die behauptete

Digitized by Google

Observanz gar nicht existiren könne, glaubt endlich Kläger daraus folgern zu können, daß bei allen Natural-Abgaben von ländlichen Grundstücken die Möglichkeit für den Verpflichteten vorhanden sein müsse, die betreffenden Naturalien auf seinem Grundstücke selbst zu gewinnen, was bei seiner nur etwa $\frac{1}{16}$ Morgen großen Baustelle nicht der Fall; sowie daraus, daß die von der Königlichen Regierung angegebene Einschränkung eine Widersinnigkeit enthalte, indem es danach jedem Verpflichteten in die Hand gegeben sei, die Abgabe von sich auf einen anderen, vielleicht insuffizienten, Verpflichteten abzuwälzen.

Obgleich nun diese Ausführung des Klägers keineswegs überall richtig ist, so stellt sich der erhobene Kompetenz-Konflikt dennoch als nicht gerechtfertigt dar. Es ist nämlich in der Klage behauptet, es sei in dem Kaufvertrage vom 10. Mai 1851 bedungen worden, daß die vom Hauptgute zu entrichtende Abgabe von einem Viertel Roggen an den Pfarrer nach wie vor von dem Hauptgute abgeführt werden solle, und daß diese Vertragsbestimmung bei der Abgaben-Regulirung durch den Landrath aufrecht erhalten, diese Bestimmung vom Pfarrer anerkannt und von der Regierung genehmigt worden sei. Diese Anführungen sind in der Erklärung des Klägers über den Kompetenz-Konflikt noch weiter ausgeführt, und es ist zum Beweise derselben theils auf die betreffenden Akten des Landraths-Amtes, theils auf den in beweisender Form beigebrachten, von der Regierung zu Merseburg am 17. März 1851 bestätigten Abgaben-Vertheilungs-Plan Bezug genommen worden. Die Akten des Landraths-Amtes sind vom Gericht eingefordert worden und liegen vor, und es kann kein Bedenken haben, ihren Inhalt zu berücksichtigen. Dieselben enthalten Blatt 4. den Entwurf des Abgaben-Vertheilungs-Plans in tabellarischer Form, also unzweifelhaft in der von der Regierung für dieses Geschäft vorgeschriebenen Form, und darin finden sich verzeichnet unter C. alle auf dem Stammgute haftenden Abgaben an den Staat, die Gemeinde, Kirche, Schule, und hier wieder unter c. in der Kolonne Pfarr-Abgaben:

4 Metzen Korn, $2\frac{1}{2}$ Sgr. Weihnachtsgeld.

Demnächst heißt es unter D:

Davon ist auf das dem K. (dem Kläger) zu überlassende Trennstück, da dasselbe circa den $\frac{1}{16}$ Theil des Stammgutes ausmacht, zu repartiren:

Nun folgt die vorgeschlagene Repartition, z. B. mit $22\frac{1}{2}$ Sgr. Grundsteuer u. s. w. und in der Kolonne der Pfarr-Abgaben sind ausgeworfen:

sub a. $2\frac{1}{2}$ Sgr. Häuslergeld; weiter aber nichts.

Dieser Entwurf des Vertheilungs-Plans ist vom Gemeinde-Vorstande, wie vom Pfarrer und vom Schullehrer genehmigt worden, und zwar von den beiden Letzteren durch eine gemeinschaftlich ausgestellte und unterzeichnete Erklärung folgenden Inhalts:

Daß vorstehend die auf der Hausbesitzung des Sch. in S. haftenden, und die auf das Neuhaus-Etablissement des K. neu aufzulegenden Parochial-Abgaben und Lasten überall richtig angegeben sind, und wir gegen die in Antrag gebrachte Dismembration etwas nicht zu erinnern haben, bescheinigen wir hierdurch.

In Uebereinstimmung mit diesen Vorverhandlungen ist dann der Vertheilungs-Plan vom Landrathe ausgefertigt und von der Königlichen Regierung, wie schon erwähnt, bestätigt worden. Der Plan zerfällt in drei Haupt-Abschnitte, nämlich

A. das Hauptgut im ungetheilten Bestande, mit den darauf haftenden vollen Abgaben-Beträgen darstellend, darunter die Abgabe an den Pfarrer mit 4 Metzen Korn, $2\frac{1}{2}$ Sgr. Weihnachtsgeld.

Darauf heißt es sub B:

Davon soll abgetrennt und an den K. zur Bebauung mit einem Wohnhause überlassen werden: ein Feld von $1\frac{1}{2}$ Metzen Aussaat,

und es werden weiter in den vorgeschriebenen Rubriken die dem Trennstücke aufzuerlegenden Abgaben an den Staat u. s. w. benannt, und in der betreffenden Kolonne an den Pfarrer ist nichts weiter aufgeführt als $2\frac{1}{2}$ Sgr. Häuslergeld.

Unter C. folgt dann die nachstehende wörtliche Bestimmung:

„Es verbleibt mithin dem Hausbesitzer Sch. sein Wohnhaus, $8\frac{1}{2}$ Metzen Land",

und in den folgenden Kolonnen werden die verbleibenden Abgaben verzeichnet, und zwar in der Kolonne: An die Kirche, Pfarre und Schule mit den Worten:

die oben aufgeführten Lasten und Abgaben.

Digitized by Google

Das vorstehend geschilderte Verfahren entspricht den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845, welches in den §§. 7. und 8. dem betreffenden Landrathe zur Pflicht macht, bei jeder eintretenden Zertheilung eines Grundstücks:

„die auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur der öffentlichen Abgaben und Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirche-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, definitiv, oder, wenn Streitigkeiten darüber unter den Betheiligten entstehen, die nicht sogleich sich entscheiden lassen, wenigstens interimistisch zu vertheilen."

Es sollen zu dem Ende alle Betheiligten, namentlich die Kirche und Pfarre zugezogen werden, und der §. 18. gestattet es ausdrücklich:

die stattgefundenen Verabredungen der Interessenten über die Regulirung der Abgaben zu bestätigen, insofern dieselben der Verfassung nicht entgegen sind, und die nachhaltige Entrichtung gesichert ist.

Nach §. 19. sind über den entworfenen Vertheilungs-Plan die Interessenten wieder zu hören, und von demjenigen, der sich binnen 4 Wochen nicht erklärt, wird angenommen, daß er gegen den Plan nichts einzuwenden habe. Der in den vorgesetzten Instanzen bestätigte Regulirungs-Plan hat gemäß §. 23. die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde, und er ist daher wohl geeignet, die Behauptung des Klägers zu begründen, daß er auch einem Vertrage gleich zu achten, nach welchem zu entscheiden sei, wenn zwischen den Interessenten hinterher Streit darüber entsteht, ob und in welcher Weise eine auf dem Stammgut haftende Abgabe nach Abtrennung eines Theils dieses Gutes auf dem ersteren haften geblieben ist oder nicht? oder auch, ob, wie im gegenwärtigen Falle Rechtens sein soll, die Abgabe in vollem Betrage von beiden Theilstücken, also zweimal gefordert werden darf?

Letzteres wird im Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung behauptet, und es soll hierin gerade die Observanz der Ortsverfassung bestehen. Diese kann aber an sich noch nicht ausschließen, daß die Betheiligten etwas Anderes verabreden dürfen; wird ja doch im Plenarbeschlusse bemerkt, daß es zulässig sei, zu verabreden, daß beim Verkauf des zu einem Hause gehörenden Landbesitzes die auf dem Hauptgute ruhende Abgabe vom Erwerber des Trennstücks übernommen werde. Dagegen ist nicht einmal behauptet, daß es verboten sei, noch etwas Anderes zu stipuliren, sondern nur das Dasein einer vom Inhalt des Kaufvertrags und des Regulirungs-Plans abweichenden Ortsverfassung. Aus diesem Grunde allein kann aber der durch den Regulirungs-Plan zwischen den Interessenten nach der Behauptung des Klägers zu Stande gekommene Vertrag über die Abgaben-Vertheilung ohne Weiteres als gar nicht vorhanden nicht angesehen werden, es muß vielmehr, da der Kläger auf diesen behaupteten Vertrag seine Befreiung von der Abgabe gründet, nach Nr. 3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 und §§. 78, 79. Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts der Rechtsweg zugelassen werden.

Hierbei mag noch bemerkt werden, daß die Klage nicht gegen die Kirche, sondern nur gegen den Pfarrer persönlich, der sich vertragsmäßig verpflichtet haben soll, gerichtet ist, und daß, wie sich von selbst versteht, in dem eröffneten Rechtswege der Verklagte alle Einwendungen gegen das Dasein, wie gegen Form und Inhalt des Vertrages, und wenn Verklagter etwa einen bei Aufstellung des Vertheilungs-Plans vorgefallenen Irrthum in Bezug auf die ihm als Pfarrer zustehenden Befugnisse zur Erhebung einer Körner-Abgabe von jedem neuen Anbauer behaupten möchte, auch diesen Einwand wird geltend machen dürfen.

Berlin, den 14. Januar 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

286) Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, bezüglich auf die Auslegung des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, vom 26. September 1860.

In der Untersuchung ꝛc. hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, nach erfolgter Erklärung des General-Staatsanwalts, in Erwägung: daß gegen R. wegen Nichtbeachtung

der Laichzeit denunzirt worden und demgemäß auf Grund der §§. 5. und 25. der von der Königlichen Regierung zu Cöslin erlassenen Polizei-Verordnung vom 30. September 1859 (Amtsblatt der Cösliner Regierung vom Jahre 1859 S. 391 ff.) bei dem Polizei-Richter in T. wegen Fischerei-Polizei-Uebertretung Anklage erhoben war, diese jedoch durch die Verfügung vom 7. Juni 1860 zurückgewiesen ist, und das Königliche Appellations-Gericht zu Cöslin auf erhobene Beschwerde die zurückweisende Verfügung mittelst Beschlusses vom 23. Juni 1860 aufrecht erhalten hat, von dem Ober-Staatsanwalt zu Cöslin aber, unter Beibringung einer Ermächtigung des Justiz-Ministers, mittelst des bei dem Königlichen Ober-Tribunal rechtzeitig eingegangenen Schriftsatzes vom 25. Juli 1860 Beschwerde erhoben ist;

in Erwähnung nun: daß die die Anklage zurückweisende Verfügung die gesetzliche Gültigkeit der Polizei-Verordnung vom 30. September 1859 in Abrede stellt, weil 1) der §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 die Regierung nur ermächtige, Vorschriften für den ganzen Umfang ihres Bezirks, oder für mehrere Gemeinden desselben, nicht aber, wie es in der Verordnung vom 30. September 1859 geschehen, für einzelne Seen bestimmter landräthlicher Kreise zu erlassen; dieser Grund jedoch als rechtlich zutreffend nicht anerkannt werden kann, weil, wenngleich es richtig ist, daß die Verordnung vom 30. September 1859 „die Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Bütower, des Neustettiner Kreises", betrifft, während der §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 nur davon redet, daß die Regierungen „für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben" gültige Polizei-Vorschriften erlassen dürfe, die Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850, in ihrem Zusammenhange aufgefaßt, doch keine andere Deutung zulassen, als die, daß die Regierungen überall da einzutreten haben, wo die den Orts-Polizei-Behörden eingeräumte Befugniß zum Erlaß polizeilicher Verordnungen nicht ausreicht, und daß es bezüglich der Regierungs-Verordnungen nur darauf ankommt, die geographische Begrenzung ihrer Gültigkeit zu fixiren: für diese Auslegung übrigens auch die Entstehungsgeschichte des §. 11. spricht, indem in der ursprünglichen Vorlage vom 3. Januar 1850 den „lokalpolizeilichen" Vorschriften „distriktpolizeiliche" Vorschriften gegenübergestellt waren, der Bericht der Ersten Kammer vom 22. Januar 1850 diesen letzteren Ausdruck, als zu erheblichen Mißverständnissen führend, ausgeschieden und im Uebrigen anerkannt hat, daß auch den Regierungs-Behörden die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Verordnungen beigelegt werden müsse, weil häufig die Gültigkeit einer polizeilichen Verordnung sich über einen größeren Bezirk, als den Umfang einer Gemeinde zu erstrecken habe, und in solchen Fällen nicht den einzelnen Gemeinden überlassen werden könne, das Erforderliche anzuordnen, da dann die nöthige Uebereinstimmung fehlen würde; gegen die Ansicht der Instanz-Gerichte endlich aber auch das anzuführen ist, daß, wenn diese Ansicht richtig wäre, keine Möglichkeit und keine Behörde vorhanden sein würde, welche für die keinem Gemeindeverbande angehörigen Grundstücke, namentlich für große Waldungen und Forsten, polizeiliche Verordnungen erlassen könnte;

in Erwägung: daß auch 2) der Grund, welchen die Instanz-Gerichte aus §. 13. des Gesetzes vom 11. März 1850 für die Ungültigkeit der der Anklage zum Grunde liegenden Regierungs-Verordnung entnommen haben, weil nämlich die Zustimmung der General-Kommission zu Stargard vermißt wird, nicht zutrifft, da die Gerichte nach §. 17. des Gesetzes die gesetzliche Gültigkeit polizeilicher Vorschriften nur nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 u. 15. des Gesetzes in Erwägung zu ziehen haben, die im §. 13. erwähnte Zustimmung des Bezirksraths für Verfügungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, auch zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 30. September 1859 nicht mehr nothwendig war, weil seit dem Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 228), wodurch Artikel 103. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben ist, das Gesetz Bezirksräthe nicht mehr kennt, und also auch die Zustimmung der General-Kommissionen, welche nach einer Ministerial-Verfügung vom 13. März 1852 bis zur Einrichtung der Bezirksräthe deren Stelle vertreten sollten, nicht mehr erforderlich ist;

in Erwägung weiter, daß 3) für die Ungültigkeit der Regierungs-Verordnung vom 30. September 1859 noch angeführt ist, daß die Polizei-Verordnungen nach §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 Gegenstände des öffentlichen oder allgemeinen Wohls aller Bewohner der Gemeinden oder des Bezirks, nicht aber den Schutz einzelner Personen, wie im vorliegenden Falle den Eigenthümern der Seen, im Auge haben dürfen; dieser Grund in seiner Allgemeinheit nicht zutrifft, weil zu den Gegenständen der polizeilichen Vorschriften nach §. 6. litt. i. des Gesetzes generell Alles gehört, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß, und weil, wenn die Regierung den Erlaß einer Verordnung, wie es im Eingange derselben heißt: „zur Verhütung eines ungeregelten und gesetzwidrigen Fischereibetriebes und der daraus entstehenden Nachtheile, sowie zur Schonung

Digitized by Google

und Hebung der Fischerei in den öffentlichen und den nicht geschlossenen Gewässern bestimmter Kreise" für erforderlich erachtete, ihr Ermessen in dieser Beziehung nach §. 17. des Gesetzes einer richterlichen Prüfung und Beurtheilung nicht unterworfen werden kann; abgesehen hiervon aber auch §. 186. Tit. 9 Th. I. des Allgemeinen Landrechts den Erlaß von Polizeigesetzen über Ausübung der Fischerei in solchen Gewässern als zulässig voraussetzt; es daher nur darauf ankommen kann, ob der Angeklagte wirklich, wie die Anklage behauptet, während der Laichzeit unberechtigt Hechte gefangen hat, weil, wenn dies der Fall, die bezüglichen Strafbestimmungen der Regierungs-Verordnung, wie nach §. 186. Tit. 9 a. a. O. keinem Zweifel unterliegt, Anwendung finden;

beschlossen: daß unter Aufhebung der Verfügungen vom 7. und 23. Juni 1860 die Sache zur anderweitigen Beschlußnahme über die Thatfrage an den Polizei-Richter des Königlichen Kreisgerichts in T. zurückzuweisen.

Berlin, den 26. September 1860.

B. Gewerbe-Polizei.

287) Cirkular-Erlaß, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände betreffend, vom 26. November 1860.

Nachdem sämmtliche Königliche Regierungen über die in Anregung gekommene Abänderung des in der Cirkular-Verfügung vom 21. Januar 1844 (Minist.-Bl. S. 78) ausgesprochenen Verbots der Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände, an Personen unter zwanzig Jahren sich geäußert und, in ihrer überwiegenden Mehrzahl, im Einklang mit dem beinahe einstimmigen Votum der Organe des Handelsstandes, für jene Abänderung sich erklärt haben, bestimmen wir hierdurch, daß fortan Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen im Umherziehen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände, bei sonst vorhandener vorschriftsmäßiger Befähigung, auch an solche Personen zu ertheilen sind, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Berlin, den 26. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe rc. v. d. Heydt. — Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (incl. der Regierung zu Sigmaringen).

Abschrift des vorstehenden Erlasses erhält das Königliche rc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 26. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe rc. v. d. Heydt. — Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
das Königliche Polizei-Präsidium und das Königliche Haupt-Steuer-Amt für direkte Steuern hier.

C. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

288) Verfügung an das Königliche Polizei-Präsidium zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königliche Regierungen und Ober-Präsidien, den Gewerbebetrieb der Musikalienhändler betreffend, vom 10. November 1860.

Auf den Bericht vom 8. v. M. eröffne ich dem Königlichen Polizei-Präsidium, daß ich der Ansicht, daß Musikalienhändler im Sinne des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 den Buchhändlern nicht beizuzählen sind, beipflichte.

Digitized by Google

Es folgt hieraus, daß die Bestimmung des §. 1. alinea 2. des Gesetzes über die Presse, nach welcher die Genehmigung zum Gewerbebetrieb eines Buchhändlers erst nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung ertheilt werden soll, auf Musikalienhändler keine Anwendung findet.

Die das Gegentheil festsetzende Cirkular-Verfügung vom 19. Januar 1852 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 10. November 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

289) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., daß Kreisblätter, welche bezahlte Privat-Annonzen aufnehmen, gesetzlich zeitungssteuerpflichtig sind, vom 20. September 1860.

In Folge des von dem Herrn Finanz-Minister mir mitgetheilten Berichts des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors daselbst vom 14. Juli c., in Betreff der Stempelpflichtigkeit des Kreisblattes für den N.er Kreis, beauftrage ich die ꝛc., dem Königlichen Landraths-Amte zu N. zu eröffnen, daß Kreisblätter, welche bezahlte Privat-Annonzen aufnehmen, gesetzlich zeitungssteuerpflichtig sind.

Daß auch Frei-Exemplare solcher Blätter dieser Steuer unterliegen, ergiebt sich aus den Reskripten vom 24. Oktober und 30. Dezember 1853 (Minist.-Bl. pro 1854 S. 18—19), durch welche die diesseits früher erlassene Verfügung vom 29. August 1853 dahin modifizirt worden ist, daß gedachte Steuer nur für die eigentlichen Pflichtexemplare der Kreisblätter nicht zu erheben, sonst aber aus den betreffenden Amtsunkosten-Fonds resp. Entschädigungs-Fonds zu berichtigen sei.

Berlin, den 20. September 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

D. Polizei gegen Unglücksfälle.

290) Verfügung an die Königliche Regierung zu Magdeburg, die Anwendung der Dampfpfeife zum Signalisiren in den an Eisenbahnen gelegenen Fabriken betreffend, vom 11. November 1860.

Die ꝛc. empfängt in der Anlage Abschrift des Berichts des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats hierselbst vom 23. v. Mts. über die Anwendung der Dampfpfeife zum Signalisiren in den der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn nahe gelegenen Fabriken mit dem Auftrage, in Ihrem Amtsblatte die Nachahmung der Eisenbahn-Signale mittelst der Dampfpfeife, nach Maßgabe des abschriftlich beifolgenden Erlasses vom 13. November 1853. (Anl. a.) bei Strafe zu untersagen.

Berlin, den 11. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

a.

Nach Anzeige des hiesigen Königlichen Eisenbahn-Kommissariats und der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn werden auf einigen mit Dampfkraft betriebenen Fabriken in der Nähe der Bahnhöfe Berlin und Sommerfeld den Arbeitern Signale mit der Dampfpfeife gegeben. Dasselbe Verfahren soll nächstens in S. auf einer neu erbauten Tuch-Appretur-Anstalt eingeführt werden. Da durch dieses Signalisiren, namentlich bei trüber Witterung, leicht Unglück herbeigeführt werden kann, und dasselbe daher auch hinsichtlich der Dampfschiffe in der Nähe der Eisenbahnen zufolge Verfügung vom 25. August 1851 bereits untersagt worden ist, so beauftrage ich die Königliche Regierung (das ꝛc.) ein Strafverbot in Bezug auf die Nachahmung der Eisenbahn-Signale mit der Dampfpfeife, innerhalb des auf zweihundert Ruthen Entfernung die Eisenbahn begrenzenden Terrains, in Ihrem (Seinem) Verwaltungs-Bezirke zu erlassen und das Geschehene mir anzuzeigen.

Berlin, den 13. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. und an das Polizei-Präsidium hierselbst.

Digitized by Google

E. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

291) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg und Erfurt) und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Wiedereinziehung der Kosten des Transports der zu Zuchthausstrafen verurtheilten vermögenden Verbrecher in die Strafanstalten betreffend, vom 5. November 1860.

Durch den Cirkular-Erlaß vom 9. Oktober 1857 (Minist.-Bl. S. 170) ist bestimmt worden, daß vom Jahre 1858 ab diejenigen Kosten, welche durch den Transport der zu Zuchthaus-Strafen verurtheilten Verbrecher in die Straf-Anstalten entstehen, nicht mehr von den gerichtlichen Salarienkassen an die Kassen der Strafanstalten erstattet, sondern bei den letztern Kassen definitiv in Ausgabe verrechnet werden sollen.

Nach §. 13. der General-Transport-Instruktion in Verbindung mit den Bestimmungen der Kriminal-Ordnung kann es nicht zweifelhaft sein, daß die hiernach zu verausgabenden Transportkosten in den Fällen, wo sie einen vermögenden Verbrecher betreffen, zu denjenigen Kosten gehören, welche aus dem Vermögen des Verbrechers wieder einzuziehen sind. Gleichwohl ist in einzelnen Strafanstalten bisher hiernach nicht verfahren worden, weshalb ich die Königliche Regierung noch besonders beauftrage, Anordnung zu treffen, daß die Wiedereinziehung der Transportkosten von vermögenden Sträflingen vorkommenden Falls nicht unterlassen werde.

Berlin, den 5. November 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

292) Verfügung an die Königlichen Regierungen zu Cöln, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Münster, Minden und Breslau, und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst zur Nachricht und Beachtung, die Verwendung des in Gefängnissen des Verwaltungs-Ressorts aufkommenden Arbeits-Verdienstes der Untersuchungs-Gefangenen betreffend, vom 21. Oktober 1860.

Hinsichts der Verwendung des, in Gefängnissen diesseitigen Ressorts aufkommenden Arbeits-Verdienstes der Untersuchungs-Gefangenen hat auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 20. März 1846 bisher die Einrichtung bestanden, daß von dem Arbeits-Ertrage 10 Prozent für die Staats-Kasse eingezogen und von dem übrigen Betrage die Hälfte den Gefangenen überlassen, die andere Hälfte aber, nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde, zum größten Theil zu Unterstützungen für Gefängniß-Beamte verwendet wurde.

Nachdem inzwischen jedoch in Betreff des von Gefangenen, welche in Gerichts-Gefängnissen detinirt werden, aufkommenden Arbeitsverdienstes veränderte Einrichtungen getroffen sind, ist es der Gleichmäßigkeit wegen nothwendig geworden, auch die Verwendung des Arbeits-Verdienstes von Untersuchungs-Gefangenen in den Gefängnissen der Verwaltungsbehörden nach andern Grundsätzen zu regeln.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben in Folge dessen mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. August d. J. zu bestimmen geruht, daß der Arbeitsverdienst der in den Gefängnissen der Verwaltungsbehörden detinirten gerichtlichen Untersuchungs-Gefangenen vom 1. Januar 1861 ab in nachstehend bemerkter Art verwendet werde:

a. Ein Drittheil desselben soll, nach den darüber von dem Minister des Innern zu treffenden nähern Bestimmungen, den Gefangenen selbst überlassen und
b. ein Drittheil soll zur Staats-Kasse eingezogen werden, wogegen
c. aus dem Restbetrage wie bisher den Beamten des Gefängnisses, bei welchem der Arbeits-Verdienst aufgekommen ist, angemessene Remunerationen sollen bewilligt werden können.

An Stelle der bisher in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen ordne ich hiernach Folgendes an:

1) Bei Berechnung des Arbeits-Verdienstes der Untersuchungs-Gefangenen ist nur auf den baaren, nicht aber auch auf den ideellen Verdienst (Arbeitslohn) Rücksicht zu nehmen. Es sind daher den Untersuchungs-Gefangenen möglichst nur solche Arbeiten zuzutheilen, welche einen baaren Verdienst abwerfen.

Digitized by Google

2) Sollte es nicht zu vermeiden sein, in einzelnen Fällen Untersuchungs-Gefangene auch mit Arbeiten für die Anstalt zu beschäftigen, so ist diesen Gefangenen dafür eine, bei dem betreffenden Etatsfonds in Ausgabe zu stellende Vergütung im Betrage des dritten Theils von dem Lohn, welches der Arbeitstarif für die betreffende Arbeit aussetzt, zu berechnen. Ein Drittheil für die Staats-Kasse (ad b.) sowie ein Antheil für den Remunerationsfonds (ad c.) wird von diesen Arbeitsleistungen nicht berechnet.

3) Für gewöhnliche kleine häusliche Dienste, als Reinigung der Gefängniß-Lokale und Utensilien, Heizen der Detentions-Lokale, Wassertragen rc. erfolgt keine Vergütung eines Tagelohns, zumal Untersuchungs-Gefangene, zur Verhinderung des Verkehrs mit andern Gefangenen mit solchen Arbeiten überhaupt nur ausnahmsweise und auch nur in beschränkter Art beschäftigt werden dürfen.

Es muß aber darauf gehalten werden, daß in Betreff solcher Hausdienste ein Wechsel unter den hierzu geeigneten Gefangenen stattfindet.

4) Von dem durch Arbeiten für Fremde aufkommenden und zur Berechnung zu ziehenden baaren Arbeits-Verdienst der Untersuchungs-Gefangenen ist Ein Drittheil den Gefangenen und zwar nach den bisher hierfür geltenden Grundsätzen zu überlassen.

5) Das zweite Drittheil wird zur Staatskasse eingezogen und bei dem unter Tit. I. des Etats nachzuweisendeu Arbeitsverdienste unter der Bezeichnung:

Arbeits-Verdienst von Untersuchungs-Gefangenen, welcher zur Staatskasse fließt,

in Einnahme gestellt; wogegen die bisher zur Unterhaltuug der Arbeits-Utensilien und Geräthschaften rc. zur fiskalischen Kasse berechneten 10% des Arbeits-Verdienstes wegfallen.

6) Ebenso ist auch das letzte Drittheil, aus welchem Remunerationen für Gefängniß-Beamte bewilligt werden dürfen, bei Tit. I. unter der Bezeichnung:

Arbeits-Verdienst der Untersuchungs-Gefangenen, zur Disposition der Verwaltungs-Behörde

in Einnahme zu stellen.

7) Am Schlusse des Jahres ist eine Uebersicht von der, zur Disposition der Verwaltungsbehörde sich ergebenden Summe aufzustellen. Die von hier genehmigten Remunerations-Beträge sind demnächst sub Tit. V. (Insgemein) des Anstalts-Etats in Ausgabe zu stellen.

8) Die — von dem Arbeits-Verdienste der Strafgefangenen zu trennende — spezielle Verrechnung des Arbeits-Verdienstes der Untersuchungs-Gefangenen, resp. der davon zu bestreitenden Ausgabe an Verdienst-Antheilen der Gefangenen, findet zunächst bei dem Arbeits-Betriebsfonds statt. Am Jahresschlusse werden die oben ad 5 und 6. gedachten Beträge demnächst an den Anstalts-Verwaltungsfonds verausgabt und dort sub Tit. I. vereinnahmt.

9) Bei der nächsten Etats-Regulirung sind die betreffenden Beträge, wo dies noch nicht geschehen, bei der Einnahme, resp. bei der Ausgabe nach der Fraktion in den Etats-Entwurf aufzunehmen.

Berlin, den 21. Oktober 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

V. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

293) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und Instruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, vom 21. November 1860.

Auf Grund der Vorschrift im §. 2. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer vom 24. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 381) habe ich durch die beifolgende Instruktion (Anl. a) über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer die Bedingungen festgestellt, unter welchen diese Instrumente zur Eichung und Stempelung zuzulassen sind.

Derselben Vorschrift gemäß setze ich hiermit fest, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei der Normal-Temperatur von 12$\frac{4}{9}$ Grad Réaumur aus den bei anderen Wärmegraden durch den Alkoholometer angezeigten scheinbaren Stärken, ausschließlich die unter dem Namen der Brix'schen Tabelle bekannten Reduktions-Tabellen, und zwar nur in derjenigen Ausgabe angewendet werden dürfen, welche die Königliche

Digitized by Google

Normal-Eichungs-Kommission veranstaltet und durch den Abdruck ihres Stempels auf dem Kopfe jeder Blattseite beglaubigt hat.

Ferner ist über das Verfahren bei dem Gebrauche der Alkoholometer und der zugehörigen Tabellen die ebenfalls beifolgende Anweisung (Anl. b.) erlassen worden.

Der für den dortigen Regierungs-Bezirk bestehenden Eichungs-Kommission wird zu den bereits bei ihr vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer, nach §. 20. der Eingangs gedachten Instruktion, Seitens der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission unmittelbar zugestellt werden. Da nach §. 7. dieser Instruktion zugleich mit der Bescheinigung über die erfolgte Stempelung eines Alkoholometers ein Exemplar der vorgeschriebenen Reduktions-Tabelle dem Betheiligten unentgeltlich verabfolgt werden soll, so ist die Eichungs-Kommission anzuweisen, der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission sofort den vorläufigen Bedarf an solchen Tabellen anzuzeigen, damit ihr die erforderliche Anzahl von Exemplaren zugesandt werde. Ein Exemplar der Tabelle wird die Normal-Eichungs-Kommission der Königlichen Regierung für Ihre Akten übersenden.

Die anliegende Instruktion, sowie die Anweisung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2. des Gesetzes vom 24. April d. J. (Ges.-Samml. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruktion vom 17. Februar 1848 nachstehende Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§. 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkohol-Gehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Prozenten- oder Reduktions-Skala enthalten.

§. 2. Die vollständige Prozenten-Skala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten, (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Prozenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann. Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§. 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Kommission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Prozent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein. Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer, nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hierbei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben, da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet. Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkohol-Prozente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat. Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Prozent können hierbei außer Acht gelassen werden.

Digitized by Google

§. 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7. Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Kommission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich 1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen; 2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reduktions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Kommission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung 5 Sgr. entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2.) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist. Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2. erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9. Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre bloß äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von $12\frac{4}{9}$ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometer-Skala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hierzu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12. Die Eichungs-Kommissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4. dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13. Ist ein Thermometer durch das in §. 11. vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§. 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hiernach hat sich die Eichungs-Kommission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntel-Linien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Kommission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

Digitized by Google

§. 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3½ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7½ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in soweit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Kommission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reduktionstabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometer-Skala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, event. gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. §. 7.) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2. in §. 7 erwähnte Reduktionstabelle verabfolgt werden.

§. 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7. sub 1. für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14. gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometer-Skala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19. An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reduktionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometer-Skala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 20. Zur Ausführung des durch diese Instruktion vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Kommissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Procent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2. erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Kommissionen in Folge der Instruktion vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. 21. Die in den §§. 7, 14. und 17. vorgeschriebenen Eichungs-Bescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Direktors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§. 22. Da die Reduktions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12½ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7. resp. §. 17. eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1860 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind. Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Glaskünstler Herrn verfertigter Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter Nr. am oberen Ende Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von bis pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

den ten 18

Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Herrn verfertigter Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit und Nr. am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente Zoll Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

den ten 18

Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

---

b.

Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift im §. 2. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Ges.-Samml. S. 381) durch die Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehenen sogenannten Brix'schen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen, was folgt:

§. 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit, stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§. 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12½° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,0 als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12½° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

Digitized by Google

§. 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68½ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich 75,1 ist, und setze dieser Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt 75,1 + 0,5 = 75,6 pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5. Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Reduktions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. General-Postverwaltung.

294) Cirkular-Verfügung, den Postbetrieb auf der Ostbahn betreffend, vom 17. November 1860.

Auf die Berichte vom 26. September c. und 2. d. M. erkläre ich mich mit der Königlichen Direktion dahin einverstanden, daß bei eintretender Unlauffähigkeit der Eisenbahn-Postwagen in den Personen- und Schnell-Zügen der Ostbahn auf Zwischenstationen die Vorsteher derselben nebst den Zugführern sich unverzüglich mit den begleitenden Postbeamten über die, zur Ueberladung der Post-Päckereistücke in andere Wagen erforderliche Zeit ins Benehmen zu setzen haben, um danach zu ermessen, ob sämmtliche Poststücke mit demselben Zuge weiter befördert werden können oder nicht. Bei der diesfälligen Bestimmung ist die Wahrung der Anschlüsse und der Kreuzungen, in soweit von letzteren bei der Eingeleisigkeit der Bahn der fahrplanmäßige Gang der übrigen, auf der Bahn laufenden Züge abhängig ist, als maßgebend anzusehen.

Daß es im Interesse des Publikums und des Postbetriebs überaus wünschenswerth ist, von den Post-Päckereistücken unterwegs Nichts zurückzulassen, und daß solches mit Zuhülfenahme aller disponibelen Kräfte der Stationen stets erstrebt werden muß, bedarf ebensowenig der Erwähnung, als daß die Mitnahme der Briefbeutel und Zeitungspackete unter allen Umständen erfolgen muß.

Ich veranlasse die Königliche Direktion, Anordnung zu treffen, daß hiernach auf der Ostbahn in den, bei sorgfältiger Revision und Unterhaltung der Postwagen hoffentlich nur seltenen Fällen, wo die Nothwendigkeit eintritt, einen Postwagen wegen Unlauffähigkeit auf einer Zwischen-Station auszusetzen, in Zukunft verfahren wird.

Berlin, den 17. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An die Königliche Direktion der Ostbahn zu Bromberg.

Abschrift zur Kenntniß und ebenmäßigen Nachachtung.

Berl n, den 17. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
die Königliche Ober-Post-Direktionen zu Frankfurt a. d. O., Bromberg, Marienwerder, Danzig, Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Berlin.

Digitized by Google

VII. Eisenbahnen.

295) Verfügung an die Königliche Direktion der N. Eisenbahn und abschriftlich zur Kenntniß und ebenmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Eisenbahn-Direktionen, die Verträge über Lieferung von Betriebs- und Werkstatts-Materialien betreffend, vom 8. Dezember 1860.

— — Der vorliegende Fall giebt mir übrigens Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die in die Bedingungen für die Lieferung von Betriebs- und Werkstatts-Materialien von der Königlichen Direktion allgemein aufgenommene Bedingung, wonach die Lieferanten gehalten sein sollen, auf Verlangen ein um 20 bis 25% höheres Quantum von Materialien, als worauf ihnen der Zuschlag ertheilt worden ist, innerhalb der kontraktlichen Frist zu liefern, sofern die Nachbestellung eine gewisse Zeit vor Ablauf des Vertrages erfolgt, nicht immer an ihrer Stelle ist.

Nach §. 17. der dem Vertrage mit N. zu Grunde gelegten Lieferungsbedingungen waren die Lieferanten verpflichtet, statt der zum Verding gestellten 70,000 Stück Bahnschwellen auf Verlangen der Königlichen Direktion 84,000 Stück bis zum 1 Juli c. zu liefern, selbst wenn die Nachbestellung erst am 15. Mai erging; jedoch sollte nach §. 15. das Holz zu den Schwellen im Wadel, also vor dem 15. Mai gefällt sein. Jeder vorsichtige und solide Lieferant war daher, um für diesen Fall gerüstet zu sein, darauf hingewiesen ein um so viel größeres Quantum Holz anzukaufen resp. im Wadel schlagen zu lassen, auf die Gefahr hin, für den Mehrbetrag demnächst ohne Absatz sein.

Ob bei der in Rede stehenden Lieferung diese Vorsicht von den Unternehmern ausgeübt worden ist oder nicht, mag dahingestellt bleiben; immerhin wird ein solches Risiko meistens eine entsprechende Erhöhung des Preises der Materialien zur Folge haben, ohne daß die fragliche Bestimmung den Bahnverwaltungen eine genügende Garantie gewährt, für einen etwaigen Mehrbedarf rechtzeitige Deckung zu erhalten.

Es verdient ohne Zweifel sehr häufig den Vorzug, nur über die Lieferung eines ganz bestimmten Materialienquantums Vertrag zu schließen, und den zufälligen Mehrbedarf sei es im Wege eines anderweiten besonderen Abkommens mit denselben Lieferanten oder in sonst geeigneter Weise zu beschaffen.

Aehnliches gilt von der Bestimmung einer eventuellen Ermäßigung des Lieferquantums.

Ich veranlasse die Königliche Direktion, demgemäß für die Folge nur in denjenigen Fällen, wo Nachtheile der bezeichneten Art aus einer derartigen Bestimmung nicht hervorgehen können, solche in die Lieferungsbedingungen aufzunehmen. Berlin, den 8. Dezember 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

296) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., die Verwaltung der zur Sicherung der Lehns-Interessenten zu deponirenden Ablösegelder betreffend, vom 25. Oktober 1860.

Der Königlichen General-Kommission lasse ich im weiteren Verfolg des Berichts vom 25. August c., sowie mit Bezug auf meine Verfügung vom 25. v. M.,

die zwischen Ihr und dem Appellationsgericht zu N. hinsichtlich der Verwaltung deponirter Ablösungsgelder bei Lehngütern obwaltende Meinungsverschiedenheit betreffend,

beikommend Abschrift der aus diesem Anlaß Seitens des Herrn Justiz-Ministers an das gedachte Gericht erlassenen Verfügung vom 4. huj. (Anl. a.) zur Kenntnißnahme zugehen. Berlin, den 25. Oktober 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: Kette.

a.

Dem Königlichen Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 6. Juli c. in Beziehung auf die zwischen demselben und der Königlichen General-Kommission zu N. entstandenen Differenzen über die Frage,

Digitized by Google

ob die Verwaltung der zur Sicherung der Lehns-Interessenten zu deponirenden Ablösegelder nach §. 25. der Verordnung vom 2. Januar 1849 Nr. 4. bei dem Appellationsgericht oder dem Realforum des Lehnguts stattzufinden habe, eröffnet, daß der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die letztere Alternative für die richtige erachtet.

Die gerichtliche Deposition der Entschädigungs- und Ablösekapitalien zur Sicherheit der Lehns- und Fideikommißfolger, Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten erfolgt nach dem, den Sitz dieser Materie bildenden, durch die spätere Gesetzgebung nicht abgeänderten §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834 entweder bei dem Gericht des berechtigten oder des belasteten Gutes. Die Wahl zwischen beiden steht nach der Bestimmung eben dieses Gesetzes der Königlichen General-Kommission zu.

Eine Deposition der Ablösungskapitalien konnte deshalb vor der durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 eingetretenen Aenderung der Gerichts-Organisation bei dem Königlichen Appellationsgerichte nur insofern erfolgen, als dasselbe das forum reale für das verpflichtete oder berechtigte Gut war, und daraus rechtfertigt es sich, daß früherhin die den Lehns- oder Fideikommißbesitzern zustehenden Ablösungskapitalien dem Königlichen Appellationsgerichte als dem Realforum für die Lehns- und Fideikommißgüter deponirt worden sind.

Nachdem die Real-Jurisdiktion über sämmtliche Lehn- und Fideikommißgüter durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 auf die Gerichte erster Instanz übergegangen ist, muß denn auch die Deposition der Ablösekapitalien, gleichviel, ob sie rechtlich als Pertinenzien der Lehn- oder Fideikommißgüter zu betrachten sind oder nicht, bei dem Gerichte erfolgen, dessen forum reale die gedachten Güter in Folge der veränderten Gerichtsorganisation unterworfen sind.

Die Bestimmung über die Verwendung der Kapitalien, resp. deren Wiederanlage zu Lehn und Fideikommiß steht, wie das Königliche Appellationsgericht selbst in dem Berichte vom 6. Juni c. ausgeführt hat, und wie dies auch nach der Vorschrift in §. 8 u. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und §§. 4—6. des Gesetzes vom 29. Juni 1835, §§. 110 u. 112. des Gesetzes vom 2. März 1850 nicht zu bezweifeln ist, lediglich der Auseinandersetzungsbehörde zu; den Gerichten, insbesondere dem Lehnshofe und dem Fideikommißgerichte ist dabei keine Mitwirkung eingeräumt.

Es kann also daraus, daß den Appellationsgerichten im §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849 ihre bisherige Kompetenz in Lehns- und Fideikommißsachen vorbehalten ist, eine Verpflichtung zur Deposition der zu Lehnen und Fideikommissen gehörenden Ablösungskapitalien zur Sicherung der Interessenten bei dem Lehnshofe resp. Fideikommißgericht nicht abgeleitet werden, und kann demnach der Justiz-Minister die Ansicht des Königlichen Appellationsgerichts,

daß die gemeinschaftliche Verwaltung solcher Depositat-Massen für Lehn- und Fideikommißgüter bei dem Appellationsgericht stattzufinden habe,

nicht in den Gesetzen begründet finden. Berlin, den 4. Oktober 1860.

Der Justiz-Minister. Simons.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

297) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und weitern Veranlassung an die obern Provinzial-Militair- und Civilbehörden, die Kosten der Anschaffung der erforderlichen Bekleidungs-Gegenstände für die aus den Land-Armenhäusern zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen betreffend, vom 22. September 1860.

Auf den an den Minister des Innern erstatteten Bericht vom 28. Mai d. J., die Kosten der Anschaffung der erforderlichen Bekleidungs-Gegenstände für die aus den Land-Armenhäusern zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen betreffend, eröffnen wir der Königlichen Regierung, wie eine Bestimmung dahin:

daß die heimathliche Kommune oder, wenn es sich um eine keiner Kommune angehörige Person handelt, der Land-Armenfonds die fraglichen Kosten zu übernehmen habe,

als der Vorschrift im §. 103. der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 widersprechend nicht getroffen werden kann. Es handelt sich hier, wie bisher konstant anerkannt worden und aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 sich ergiebt, nicht um eine Pflicht der Armen-Fürsorge, sondern um eine aus ganz speziellem Titel der Kommune des Aushebungs-Ortes obliegende Last, welche nach Lage der bestehenden Verordnungen weder auf die heimathliche Kommune, noch auf die Land-Armenverbände übertragen werden kann. Das Bedürfniß, hiervon ausnahmsweise zu Gunsten derjenigen Gemeinden abzusehen, in deren Bezirken Land-Armenhäuser belegen sind, und event. mit einer Beihülfe aus Staatsfonds hinzuzutreten, läßt sich aber auch bei gehöriger Beachtung und Anwendung der durch die Ersatz-Instruktion gegebenen Vorschriften nicht ohne Weiteres anerkennen. — Die Nichterwähnung der in den Land-Armenhäusern detinirten Personen im §. 21. der Ersatz-Instruktion beruht auf demselben Grunde, aus welchem der in Gefängnißhaft befindlichen Individuen daselbst nicht gedacht ist. Nach §. 52. (cf. §. 181) ibid. können die wegen Vergehen zur Untersuchung gezogenen Militairpflichtigen vor verbüßter Strafe nicht zur Einstellung gelangen und

Digitized by Google

werden nach Ablauf des fünften Konkurrenzjahres der Ersatz-Reserve überwiesen, falls nicht besondere Umstände — und zu diesen gehört vorzugsweise auch der Charakter als unsichere Heerespflichtige — ein Hinausgehen über das 5. Konkurrenzjahr erfordern. Nun ist zwar die auf Grund des §. 120. des Strafgesetzbuches nach verbüßter Gefängnißstrafe eintretende Detention nicht mehr als ein Theil der eigentlichen Strafe anzusehen. Die faktische Voraussetzung, weshalb die wegen Vergehen zu Freiheitsstrafen Verurtheilten vor Verbüßung derselben nicht zur Einstellung gelangen können, trifft aber ebensowohl bei den in den Arbeitshäusern Detinirten zu, da es nicht für zulässig erachtet werden kann, die auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses von der Landespolizeibehörde festgesetzte Dauer der Einsperrung wegen der Einstellung in das Militair abzukürzen, mithin den Ersatzbehörden die Befugniß einzuräumen, den Ausspruch der Landespolizeibehörde zu modifiziren.

Bei der hierdurch gebotenen analogen Anwendung des §. 52. der Ersatz-Instruktion auf die in den Land-Armenhäusern auf Grund des §. 120. des Strafgesetzbuches Detinirten werden nach beendigter Detention aus den Land-Armenhäusern größtentheils nur unsichere Heerespflichtige zur Einstellung gelangen, und es wird deren Zahl in einem Jahre kaum eine so erhebliche sein, daß die Kosten der für dieselben zu beschaffenden Bekleidungsstücke, zu deren Deckung ohnehin immer zunächst der etwa gesammelte Ueberverdienst der betreffenden Individuen zu verwenden ist, in einem zu großen Mißverhältnisse zu demjenigen ständen, was andere Kommunen zu leisten haben, in denen sich namentlich fremde Handwerksgesellen, Lehrlinge u. s. w. aufzuhalten pflegen, welche doch auch nicht selten bei ihrem Abmarsche zum Truppentheile von allen Mitteln entblößt sind.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, demgemäß den Magistrat in N. mit Bescheid zu versehen
Berlin, den 22. September 1860.

Der Justiz-Minister.	Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
Simons.	v. Patow.	Graf v. Schwerin.	In Vertretung: Hering.

---

298) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Vergütigung, welche den Gemeinden für Verabfolgung von Vorspann bei dem Ersatz-Aushebungs-Geschäft zu bewilligen ist, vom 21. September 1860.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 17. v. M., daß die Vergütigung, welche den Gemeinden für Verabfolgung von Vorspann zu den behufs der Ersatz-Aushebung nothwendigen Reisen der gewählten Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, oder den Mitgliedern selbst — sofern diese die Gestellung des Vorspanns durch Benutzung eigenen oder für ihre Rechnung selbst angenommenen Gespanns entbehrlich machen — zu bewilligen ist, nur nach Maßgabe der im einzelnen Falle wirklich zurückgelegten Entfernung gewährt werden kann.

Das Reskript vom 2. Juli 1819 bestimmt am Schlusse, daß die Entschädigung qu. nach denselben Sätzen und in derselben Art gezahlt werden soll, wie überhaupt für den noch stattfindenden Militair-Vorspann. In Beziehung auf die Vergütigung des letzteren aber kommt nach den seither beobachteten Grundsätzen — cf. §. 120. des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktbr. 1854 — stets nur die wirkliche und auf der Liquidation als richtig bescheinigte Entfernung in Betracht, gleichviel ob dieselbe eine Meile nicht erreicht.

Die Bestimmungen im §. 2. ad 3. der Verordnung vom 29. März 1844, über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, und im §. 3. ad 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848, über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, wonach bei Touren von weniger als 1 Meile die Reisekosten für eine volle Meile berechnet werden, stehen mit den Vorschriften wegen Vorspannleistung und deren Vergütigung in keinem Zusammenhange und können deshalb auch hierauf nicht angewendet werden. Berlin, den 21. September 1860.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
Graf v. Schwerin.	In Vertretung: Hering.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 7. Januar 1861.

Digitized by Google

Register

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1860.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1809.			
22. Aug.	Tribunals-Erkenntn., Deichlasten. Pfarrgrundstücke.	107. c.	84.
1831.			
6. Juni	Verf., Vereidigung der Beamten. Stempel.	275. a.	231.
1853.			
13. Novbr.	Verf., Anwendung der Dampfpfeife in Fabriken.	290. a.	242.
1857.			
3. Oktbr.	Cirk., Deichlasten. Pfarrgrundstücke.	107. d.	85
1859.			
10. Jan.	Verf., Verpflichtung zur Armenpflege.	202.	171.
12. März.	Kompetenz-Erkenntniß, Westphalen. Gemeindeglieder-Vermögen.	47.	30.
12. —	Kompetenz-Erkenntniß, Hausstands-Ergänzungssteuer.	114.	94.
20. —	Verf., Buchdrucker-Konzessien.	93. a.	75.
7. Mai	Kompetenz-Erkenntniß, Brückenbau.	13.	6.
7. —	Kompetenz-Erkenntniß, Westphalen. Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens.	48.	33.
7. —	Kompetenz-Erkenntniß, Schulgeld.	112	88.
31. —	Verf., Kosten der Paß-Formulare ꝛc.	89.	72.
2. Juli	Bescheid, Paß-Formulare ꝛc. Kosten.	90.	73.
20. —	Bescheid, Jüdische Lehrer an christlichen Privatschulen.	5.	3.
31. Aug.	Bescheid, Deichlasten von Pfarrgrundstücken.	107. a.	83.
5. Sept.	Bescheid, Schulamts-Kandidaten. Verpflichtung zur Uebernahme von Schul-Aemtern	6.	3.
5. —	Verf., Deichlasten von Pfarrgrundstücken.	107. b.	84.
24. —	Bescheid, Besteuerung für Kreiszwecke.	138.	116.
1. Oktbr.	Verf., Gemeinde-, Kirchen- und Schulbeiträge der Inhaber gewerblicher Anlagen und Arbeiter.	15.	9.
1 —	Kompetenz-Erkenntniß, Gemeindeglieder-Vermögen. Westphalen.	164	139.
1859.			
3. Oktbr.	Bescheid, Deichlasten. Pfarrgrundstücke.	108.	86.
5. —	Kab.-O., Zöglinge der Realschulen. Civil-Supernumerarien.	21. a.	14.
15. —	Kompetenz-Erkenntn., Abgaben an Schullehrer.	231.	200.
21. —	Erlaß, Deichlasten von Pfarrgrundstücken ꝛc.	107.	82.
24. —	Erlaß, Ressort in Schulbau-Sachen. Beiträge der Gutsherrn zu Schulbauten.	4.	2.
26. —	Erlaß, Bildung selbstständiger Gutsbezirke.	132.	113.
5. Novbr.	Polizei-Verordnung für die Rheinischen Eisenbahnen.	33.	21.
12. —	Kompetenz-Erkenntniß, Alt-Lutheraner. Parochial-Abgaben.	230.	199.
12. —	Kompetenz-Erkenntniß, Chausseegeld.	244.	210.
21. —	Bekanntmachung, Parochial-Verhältnisse. Berlin.	109.	86.
25. —	Bescheid, Verkauf von Theater-Billets auf den Straßen.	12.	6.
26. —	Cirk., Mobilmachung. Feld-Administration.	18.	12.
7. Dezbr.	Cirk., Offiziere. Klassen- und Einkommensteuer.	63.	48.
7. —	Verf., Militair-Verwaltung. Amts-Kautionen.	2.	2.
8. —	Verf., Lagerbücher für geistliche ꝛc. Institute.	21.	14.
13. —	Cirk., Rekurs in gewerblichen Konzessions-Angelegenheiten.	14.	9.
14. —	Erlaß, Wahl der Beigeordneten in Städten.	9.	5.
14. —	Ober-Tribunal, Beschlagnahme von Druckschriften.	141.	118.
15. —	Erlaß, Immatrikulation der Pharmaceuten auf Universitäten.	44.	28.
16. —	Cirk., Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. Bauten und Reparaturen.	3.	2.

Chronologisches Register. Jahrgang 1860.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1859.			
16. Dezbr.	Schreiben und Erlaß, Gendarmerie-Versetzungskosten.	30.	20.
16. —	Ober-Tribunal, Fuhrwerke, Personen- und Last-.	147.	124.
20. —	Bescheid, Immobilien. Stadtgemeinden.	8.	4.
20. —	Verf., Gewerbe-Polizei-Uebertretungen. Gendarmen. Denunzianten-Antheil.	11.	6.
22. —	Cirk., Zöglinge der Realschulen. Civil-Supernumerarien.	20.	13.
24. —	Cirk., Verwaltung gemeinschaftl. Jagdbezirke.	10.	5.
24. —	Erlaß, Erziehung und Unterricht der Blödsinnigen.	23.	15.
25. —	Cirk., Prüfungen behufs des einjährigen Militairdienstes.	17.	12.
25. —	Bescheid, Versendung von Leichen auf Eisenbahnen.	7.	4.
28. —	Cirk., Insinuations-Gebühren für Pässe.	1.	1.
31. —	Staats-Minist.-Beschluß, Militairpflichtige Civil-Beamten.	19.	13.
31. —	Cirk., Anstellung forstversorgungsberechtigter Jäger.	64.	49.
1860.			
Janr.			
1.	Verf., Train-Soldaten-Familien. Kreis-Unterstützung.	36	24.
2.	Cirk., Forstschutzbeamte. Versetzungs- und Umzugskosten.	35.	24.
7.	Bescheid, Posen. Elementar-Schulen. Ehemalige Mediatherren.	22.	15.
12.	Verf., Reise-Unterstützungen.	117.	101.
12.	Bescheid, Gebrauch des Titels „Lehrer".	42.	27.
14.	Kompetenz-Erkenntniß, Beiträge für Kirchen und Schulen.	162.	136.
14.	Kompetenz-Erkenntniß, Eisensteingruben. Bergwerkssteuer.	217.	90.
14.	Kompetenz-Erkenntniß, Kirchen- und Pfarr-Abgaben von Trennstücken.	230.	237.
19.	Bescheid, Kreisstände. Petitionsrecht.	27.	17.
20.	Cirk, Bestellung der Landbriefe.	16.	10.
21.	Cirk., Chausseegeld-Erheber. Schankgewerbe.	62.	47.
24.	Erlaß, Fremde Deserteure. Civil-Transportkosten.	32.	21.
25.	Bescheid, Regierungen. Landräthe. Aufsicht über die Städte.	25.	16.
25.	Erlaß, Bildung neuer Schulgemeinden. Schulbeiträge.	41.	27.
26.	Cirk., Regierungen. Landräthe. Aufsicht über die Städte.	26.	17.
27.	Cirkular, Heilgehülfen. Ausziehen von Zähnen.	24.	16.
27.	Bescheid, Hausväter-Beiträge zu Schulbauten.	40.	27.

Datum. 1860.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Janr.			
28.	Cirk., Verfahren bei Haussuchungen.	52.	40.
28.	Erlaß, Real-Gymnasium in Berlin.	100.	79.
31.	Bescheid, Verunglückte Seeschiffer.	29.	20.
31.	Erlaß, Rhein-Provinz. Kirchensteuer. Heberollen.	38.	25.
Febr.			
1.	Schreib., Kurkosten. Handwerker. Oesterreich.	125. a.	106.
3.	Cirk., Schulzen. Polizei-Verwalter. Juden.	28.	19.
3.	Bescheid, Real-Schulen 2ter Ordnung. Unterricht im Lateinischen.	43.	28.
3.	Bescheid, Buchdrucker-Konzession.	93.	74.
4.	Cirk., Schutz nützlicher Vögel.	51.	39.
8.	Cirk., Oesterreich. Kurkosten.	125.	106.
8.	Cirk., Theologen. Anstellung im Cadetten-Corps.	39.	26.
8.	Cirk., Versendung von Kriegs-Material auf Eisenbahnen.	34	23.
9.	Cirk., Verpachtung von Weidenstrauch-Nutzungen.	61.	47.
9.	Bescheid, Paßkarten. Ausfertigung durch die zur Ausstellung von Auslandspässen ermächtigten Behörden.	31.	21.
13.	Regl. für das Correktions-Haus zu Zeitz.	143.	119.
13.	Bescheid, Doktoren der Philosophie.	80.	69.
15.	Bescheid, Verpachtung gemeinschaftlicher Jagd-Distrikte.	46.	29.
16.	Bescheid, Pension. Dienstzeit.	73.	56.
16.	Ober-Tribunal, Polizei-Gerichtsbarkeit.	170.	147.
17.	Cirk., Gnadengehalt für Hinterbliebene der Schulbeamten.	78.	68.
18.	Cirk., Druck-Formulare bei Ersatz-Aushebungen.	101.	79.
18.	Cirk., Amtsblätter. Ankündigung medizinischer Geheim-Mittel.	37.	25.
18.	Bescheid, Beschäftigung der Sträflinge	95.	76.
21.	Cirk., Dissidenten. Schul-Unterricht.	129.	108.
21.	Verf., Transport verunglückter Seeleute.	88. a.	72.
22.	Cirk., Flußschiffbauer. Prüfung.	56.	43.
22.	Bescheid, Schank-Konzessionen. Bedürfnißfrage.	53.	41.
22.	Bescheid, Bestände der Stadtkasse. Ausleihung.	82.	70.
23.	Cirk., Strafgelder für Chaussee-Polizei-Uebertretungen.	99.	78.
23.	Bekanntm., Schullehrer-Wittwen- rc. Kassen. Portofreiheit.	58.	45.
25.	Kab.-O., Civilbeamten. Kriegsdienst.	69.	53.
25.	Bescheid, Kur- und Verpflegungskosten für im polizeilichen Gewahrsam befindliche, nach der Besserungs-Anstalt abzuliefernde Individuen.	49.	38.
25.	Erlaß, Unterstützungen aus der Post-Armen Kasse.	60.	46.

Digitized by Google

Chronologisches Register. Jahrgang 1860.

Digitized by Google

Chronologisches Register. Jahrgang 1860.

Datum. 1860.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Mai.			
25.	Cirk., Thierarznei-Schule. Civil-Eleven.	131.	113.
25.	Bescheid, Hohenzollern. Dienstboten ꝛc. Heimathsrechte.	137.	115.
26.	Cirk., Turn-Unterricht.	157.	132.
31.	Erlaß, Reservisten. Auswanderung.	151.	127.
Juni.			
2.	Bescheid, Eisenbahnen. Gemeindesteuer.	135.	115.
3.	Cirk., Forstkassen-Rendanten. Nebenämter.	183.	157.
4.	Verf., Gründung neuer Ansiedelungen.	134.	114.
4.	Erlaß, Lootsen. Militairpflicht.	152.	127.
4.	Verf., Kommunal-Forstdienst.	161.	135.
7.	Bescheid, Chaussee-Polizei-Uebertretungen. Straffestsetzung.	148.	125.
9.	Bescheid, Ansiedelung. Windmühlen.	160.	135.
9.	Verf. Straf-Anstalten. Speise-Tarif.	176.	151.
18.	Bescheid, Naturalisirte Ausländer. Militairpflicht.	221.	194.
19.	Cirk., Zuchtstuten. Mobilmachung.	187.	163.
19.	Cirk., Schweiz. Handels-Reisende. Gewerbesteuer.	180.	154.
19.	Bescheid, Posen. Juden. Abfindung.	167.	145.
21.	Cirk., Studirende. Väterliche ꝛc. Erlaubnißscheine.	196.	168.
23.	Cirk., Amts- und Zeitungs-Kautionen.	155.	129.
26.	Bescheid, Gemeinde. Aufnahme verarmter Personen.	159.	134.
28.	Bescheid, Innungen. Prüfungsgebühren.	163	139.
29.	Erlaß, Schulzenamt. Dismembration.	165.	141.
30.	Bescheid, Interimistikum in geistlichen ꝛc. Bau-Sachen.	192.	167.
Juli.			
1.	Bescheid, Lokal-Polizei-Verordnungen.	168.	146.
3.	Schreiben, Detentionszeit bei Zuchthaus-Sträflingen.	175. a.	151.
3.	Erlaß, Thierschau. Preis-Medaillen.	184.	157.
4.	Kab.-O., Veränderte Benennungen der Truppentheile.	186.	158.
4.	Cirk., Eichung von Meßketten.	177.	152.
5.	Cirk., Amts- und Zeitungs-Kautionen.	156.	131.
5.	Verf., Klassensteuer-Reklamationen.	270.	228.
7.	Cirk., Verhütung von Unglücksfällen auf Eisenbahnen.	178.	152.
7.	Bescheid, Detentionszeit bei Zuchthaus-Sträflingen.	175.	151.
8.	Erlaß, Begräbniß-Vereine.	225.	196.
10.	Verf., Haussuchung in Militair-Gebäuden.	169.	147.
11.	Bescheid, Real-Schankberechtigungen.	172.	150.
12.	Bescheid, Armenpflege. Beerdigungskosten.	203.	172.
13.	Schreiben, Pässe und Heimathscheine an im Auslande lebende Preußen.	173.	150.
13.	Bescheid, Paßkarten. Insinnationsgebühr.	174.	150.
13.	Verf., Zöglinge der Schweitzerschen Handelsschule. Militairdienst.	195.	168.
Juli.			
17.	Erlaß, Veröffentlichung der Beschlüsse der Stadtverordneten.	199.	169.
17.	Bescheid, Preußen im Auslande. Klassensteuer.	218.	192.
19.	Cirk., Kolportage von Bibeln.	207.	175.
19.	Instr., Postwesen.	216.	189.
20.	Verf., Executiv-Haft.	204.	173.
20.	Verf., Train-Mannschaften.	224.	195.
21.	Bescheid, Innungen. Schriftführer. Schreibwerk.	200.	170.
23.	Bescheid, Privat-Flüsse. Räumung.	185.	158.
24.	Bescheid, Städtische Unterbeamtenstellen.	197.	169.
25.	Cirk., Amts- und Zeitungs-Kautionen.	229.	198.
27.	Bescheid, Transportanden. Untersuchung ihres Gesundheits-Zustands.	211.	176.
31.	Kab.-O., Beamte. Militairdienst. Unabkömmlichkeit.	220.	194.
31.	Cirk., Real-Klassen zu Bielefeld ꝛc. Militairpflicht der Zöglinge.	222.	194.
31.	Bescheid, Schul-Patronat in der Provinz Preußen.	254.	219.
August.			
1.	Bescheid, Musiker-Gewerbe.	208.	175.
2.	Cirk., Reisekosten-Zuschüsse der Bezirks-Baubeamten.	214.	181.
2.	Cirk., Privat-Kautionen.	228.	198.
4.	Verf., Verlängerung drr Schank-Konzessionen.	209.	175.
6.	Cirk., Verunglückte Seeleute. Heimschaffung auf Eisenbahnen.	201.	171.
7.	Erlaß, Schulamts-Kandidaten. Elementar-Lehrer. Militairdienst.	223.	195.
9.	Cirk., Oesterreich. Niederlassung. Gewerbebetrieb.	191.	166.
10.	Erlaß, Militairpflicht der Stiefsöhne, welche einzige Ernährer ihrer Stiefältern sind.	249.	216.
11.	Cirk., Handwerker-Fortbildungs- und Sonntags-Schulen.	194.	168.
11.	Erlaß, Jüdische Stadtverordneten. Wahlen.	198.	169.
11.	Erlaß, Transporte nach den Strafanstalten.	239.	208.
11.	Bescheid, Strafanstalts-Beamte. Brennmaterialien.	212.	177.
11.	Bescheid, Verwendung von Beständen der Kirchen-Kassen für Schulzwecke.	253.	218.
13.	Bescheid, Kommunal-Verhältnisse abgezweigter Grundstücke.	282.	235.
15.	Cirk., Reglement über die Annahme der Post-Eleven.	215.	182.
17.	Verf., Militairdienst d. Progymnasiasten.	256.	220.
18.	Erlaß, Unterstützung bedürftiger Landwehr-Familien.	276.	231. 232.
21.	Cirk., Dismembration. Patronat.	219.	193.
22.	Cirk., Auswanderung. Naturalisation.	190.	166.

Digitized by Google

Chronologisches Register. Jahrgang 1860.

Datum. 1860.	Inhalt.	Nr.	Seite.
August.			
23.	Cirk. und Regulativ, Gewerbe-Institut.	213.	177.
24.	Cirk., Stärke. Mahlsteuer von derselben.	274.	230.
25.	Cirk., Knaben-Institut zu Annaburg.	226.	196.
25.	Cirk., Chausseepolizei-Strafgelder.	251.	217.
27.	Verf., Anmeldung steuerpflichtiger Gewerbe.	246.	214.
29.	Cirk., Excesse zwischen Civil und Militair.	210.	176.
29.	Bescheid, Haftkosten auszuweisender Personen.	205.	173.
30.	Cirk., Legitimation der Arbeiter bei Eisenbahnen.	206.	174.
30.	Verf., Alimentation verlassener Kinder.	234.	205.
31.	Cirk., Schweiz. Handels-Reisende. Gewerbesteuer.	272.	229.
Septbr.			
1.	Kab.-O. und Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.	245.	212.
1.	Bescheid, Separation. Subrepartition.	247.	214.
4.	Bescheid, Kaufgelder für abgetrennte Guts-Parzellen.	248.	215.
5.	Cirk., Ehemalige Militairs. Gnaden-Pension.	268.	227.
5.	Bescheid, Transport-Kosten.	237.	207.
7.	Cirk., Portofreiheit der Kreisblätter.	243.	210.
9.	Bescheid, Seminar-Direktoren. Gemeinde-Steuern.	232.	204.
10.	Cirk., Eichungsbescheinigungen.	241.	209.
10.	Verf., Vereidigung. Stempelung.	275.	230.
15.	Cirk., Schornsteine.	238.	207.
18.	Cirk., Leichen-Transporte. Schwarzburg-Rudolstadt.	263.	225.
20.	Bescheid, Kreisblätter. Zeitungssteuer.	289.	242
21.	Verf., Verpflichtung zur Armenpflege.	233.	205.
21.	Verf., Ersatzaushebung. Vorspann.	298.	252.
22.	Cirk., Bekleidung der Militairpflichtigen aus Land-Armenhäusern.	297.	251.
25.	Cirk., Abzweigung von Grundstücken und Bildung selbstständiger Gemeinde-Bezirke.	260.	223.
26.	Cirk., Aufsuchung von Waarenbestellungen.	287.	241.
26.	Cirk., Porto in Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventions-Sachen.	271.	229.
26.	Bescheid, Gendarmen. Gratifikationen.	235.	206.
26.	Beschluß des Ober-Tribunals, Polizei-Gesetz vom 11. März 1850.	286.	239.
28.	Cirk., Dampfkessel. Explosionen.	242.	209.
30.	Verf., Gemeinheitstheilung. Veränderungen der Gemeinde-Grenzen.	259.	223.
Oktbr.			
1.	Kompetenz-Erkenntniß, Kämmerei- und Bürger-Vermögen.	258.	221.
4.	Verf., Lehns-Interessenten. Ablösegelder.	296. a.	251.
5.	Cirk., Konflikt nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854.	227.	197.
5.	Cirk., Stempelung hölzerner Ellen.	240.	209.
6.	Cirk., Realklassen bei dem Gymnasium zu Colberg.	277.	232.
8.	Verf., Untersuchungen gegen Personen im militairpflichtigen Alter.	236.	206.
8.	Verf., Beiträge zur Schullehrer-Besoldung in Schlesien.	255.	219.
13.	Verf., Formulare zu Zwangspässen.	262.	225.
16.	Bescheid, Militair-Musiker. Gewerbebetrieb.	266.	226.
18.	Bescheid, Chausseepolizei-Strafgelder.	252.	218.
19.	Cirk., Eisenbahn-Verwaltung. Etats-Entwürfe.	267.	227.
19.	Bescheid, Ausschank. Brau- und brennberechtigte Häuser.	265.	226.
19.	Verf., Provinz Posen. Lehranstalten. Polnische Sprache.	280.	234.
20.	Erlaß, Gemeinde-Vorsteher in der Rhein-Provinz. Amtsdauer.	257.	221.
21.	Cirk., Arbeitsverdienst der Untersuchungs-Gefangenen.	292.	243.
23.	Cirk., Prüfungsarbeiten der Regierungs-Referendarien.	250.	217.
23.	Bescheid, Polizei auf Privat-Eisenbahnen.	269.	228.
25.	Bescheid, Konzessionen. Unbescholtenheit.	264.	226.
25.	Verf., Lehns-Interessenten. Ablösegelder.	296.	250.
27.	Cirk., Hinterziehung städtischer Steuern und Abgaben. Straf-Festsetzung.	261.	224.
27.	Cirk., Studirende der Medicin. Praktische Heilkunst.	281.	235.
31.	Cirk., Ausländer. Umherziehen mit Muschelschalen.	273.	229.
Novbr.			
5.	Cirk., Transportkosten.	291.	243.
9.	Bekanntm., Höhere Bürgerschulen 2c. Militairpflicht der Zöglinge.	279.	234.
10.	Cirk., Musikalienhändler.	288.	241.
11.	Verf., Dampfpfeife in Fabriken.	290.	242.
12.	Bescheid, Anlegung von Kapitalien geistlicher Institute.	278.	233.
17.	Cirk., Postbetrieb auf der Ostbahn.	294.	249.
21.	Instr., Alkoholometer und Thermometer.	293.	244.
25.	Erlaß, Einzugsgeld der Aeltern, welche sich dem Hausstande der Kinder anschließen.	283.	236.
Dezbr.			
8.	Cirk., Lieferungs-Verträge. Betriebs- und Werkstatts-Materialien.	295.	250.

Digitized by Google

II. Sachregister. Jahrgang 1860.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

B.

Digitized by Google

C.

D.

Digitized by Google

Sachregister. Jahrgang 1860.

Digitized by Google

G.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

R.

Digitized by Google

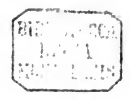
Sachregister. Jahrgang 1860.

S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

Anzeige.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugesandt werde.

Für die ersten 16 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1855) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

Druck von J. F. Starcke in Berlin, (Charlottenstraße Nr. 29.).

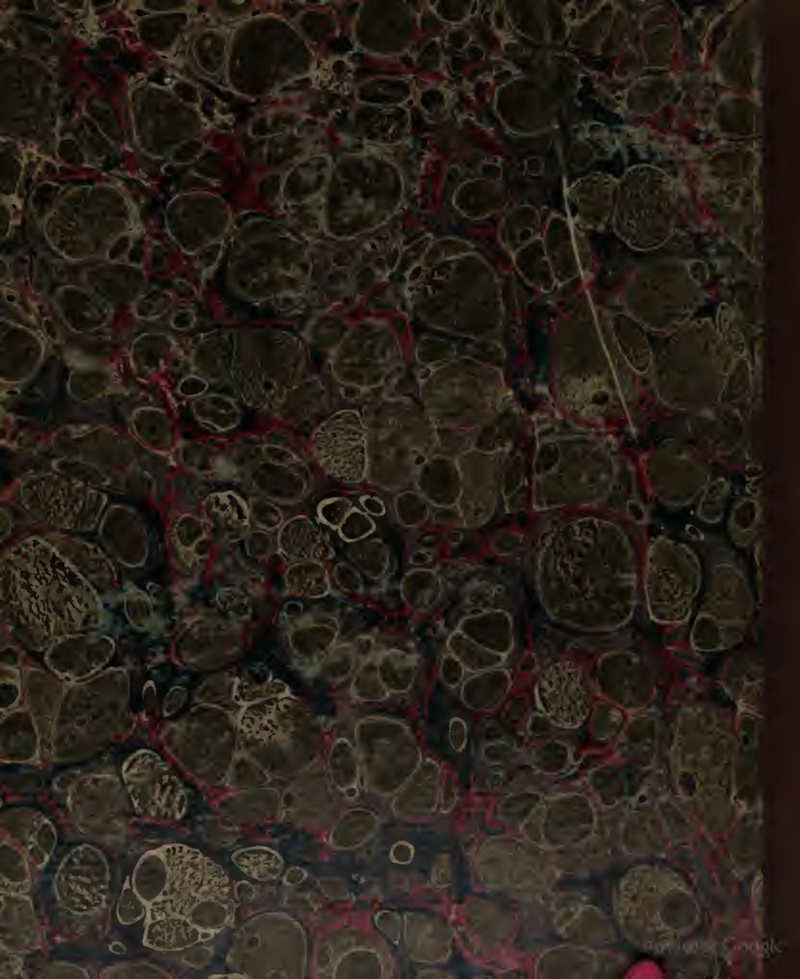
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google